
HARVARDIANAE
VE
RI
TAS

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Funfzehnter Jahrgang.

Berlin, 1853.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1853

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 75 Nr. 10 vorletzte Zeile ist zu lesen: der Mittheilung statt: die Mittheilung.
„ 76 Nr. 1 Zeile 10 ist zu lesen: Anwendung statt: Anordnung.
„ 77 Nr. 3 Zeile 8 ist zu lesen: Allg. Landrecht statt: Allg. Ger. Ord.
„ 225 in den Personal-Veränderungen lit. A. 1 Zeile 2 ist zu lesen: Levisseur statt: Le Viseur.
„ 251 Nr. 93 in der Ueberschrift ist zu lesen: Kollektiren statt: Kollektioniren.
„ 409 in den Personal-Veränderungen lit. A. Nr. 1 ist zu lesen: Schreiner statt: Urbani.
„ 417 „ „ „ lit. C. Zeile 1 ist zu lesen: Rastenburg statt: Ratibor.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend den 1. Januar 1853. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justiz-Rath von und zur Mühlen ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath und

der Geheime Justiz-Rath von Alvensleben zum Geheimen Ober-Justiz-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Költsch in Grottkau ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Herzog im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 22. Oktober 1852, und

der Kammergerichts-Referendarius Kapp im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 17. November 1852.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Stellter bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 26. November 1852, und

der Auskultator Werner bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1852;

der Kammergerichts-Referendarius Bordmann ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wolff in Perleberg,

der Kreisrichter Zebelt in Neu-Ruppin,

der Kreisrichter Torgany daselbst,

der Kreisrichter Krieger ebendaselbst,

der Kreisrichter Simon in Potsdam,

der Kreisrichter Albrecht in Oranienburg und

der Kreisrichter Peck in Belzig.

Der Kreisgerichts-Rath Tänzer in Egeln ist an das Kreisgericht in Calbe a. d. S. versetzt, und

der Kreisrichter von Gersdorff in Grottkau seinem Wunsche gemäß aus seinem Richteramte bei dem dortigen Kreis-

gericht entlassen, und als Hülfsrichter an das Kreisgericht in Görlitz abgeordnet worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dächsel bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sömmerda,

der Gerichts-Assessor Düesberg in Meinertshagen bei dem Kreisgericht in Grottkau und

der Gerichts-Assessor Nietzki in Allenstein bei dem Kreisgericht daselbst;

dem Kreisrichter Jordan in Calbe a. d. S. ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Kreisgerichts-Räthe Schrader in Bünde, Schneider in Lüben und Kuhnow in Deutsch-Crone sind gestorben.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Giese in Münster ist bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hellhoff in Pleschen ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Schroda, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schroda, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Clau in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1852, — betreffend die Wiedereinziehung der für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums geleisteten Zahlungen und die Einsendung der Einnahmen für das Jahr 1852 an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 370).

Wegen der Wiedereinziehung der von den Salarien-Kassen der Stadt- und resp. Kreisgerichte für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums geleisteten, das Jahr 1852 betreffenden Zahlungen, ergehen hierdurch folgende Anordnungen:

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben dafür zu sorgen, daß die Einziehung, so weit sie noch nicht geschehen ist, auf dem in der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851, §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Wege unfehlbar durch die nach §. 93 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851 den Regierungs-Hauptkassen mitzutheilenden Final-Abschlüsse bewirkt wird.
2. Sind die Zahlungen nur auf vorläufige Genehmigung geleistet worden, und bedarf es daher noch besonderer Zahlungsanweisungen, wie dies z. B. bei den Reisekosten der Staatsanwaltschafts-Beamten der Fall ist, so haben die Obergerichte die deshalb erforderlichen Berichte an den Justiz-Minister schleunigst zu erstatten, und sind die Anträge darauf von den Stadt- und Kreisgerichten sofort zu machen.

3. Sollten wegen einzelner Ausgaben die Zahlungsanweisungen nicht so zeitig ergehen, daß die Anrechnung des gezahlten Betrages in den unmittelbar nach dem 31. Januar k. J. an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Final-Abschlüssen noch erfolgen kann, so soll es ausnahmsweise gestattet sein, daß dergleichen Zahlungen, nachdem die Zahlungsanweisungen ergangen sind, von den Salarien-Kassen der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, resp. der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums direkt angerechnet werden. Zu diesem Zwecke sind die Quittungen über solche Zahlungen an die gedachten Kassen unmittelbar einzusenden, wonächst die Erstattung der gezahlten Beträge erfolgen wird. Mit dem 20. Februar k. J. muß aber auch diese nachträgliche Anrechnung geschlossen sein.

Die Gerichtsbehörden haben darauf zu halten, daß bei den aus ihren Salarien-Kassen für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums zu leistenden Zahlungen, sowie bei deren Anrechnung und Wiedereinziehung die darüber bestehenden Vorschriften genau befolgt, und die in einzelnen Fällen ergehenden Erinnerungen pünktlich erledigt werden.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§. 12 bis 14 der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 werden die Obergerichte angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bestände derjenigen Depositial-Massen, welche zur Ansammlung der Einnahmen der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse für das Jahr 1852 bestimmt sind, gleich nach dem Jahresschlusse an die gedachte Kasse abgeführt, und daß gleichzeitig die vorschriftsmäßigen Depositial-Extrakte darüber an den Justiz-Minister eingereicht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

I. 5808. Justiz-Fonds 77. Vol. 2.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte von 25. September 1852, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche für die Bewachung Königlicher Kassen.

Allg. Landrecht Theil II. Tit. 14. §§. 81. 82. Tit. 17. §. 10.
Allerhöchste Ordres vom 7. April 1809 und 11. Juli 1829 (Gesetz-Sammlung von 1829 Seite 93)
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 192)
Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 170).

Auf den von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu M. anhängigen Prozeßsache des Magistrats der Stadt M., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung und das Königliche Post-Amt daselbst, Verklagten,

betreffend die Erstattung von Kosten für Bewachung Königlicher Kassen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu M. klagte im August 1850 beim dortigen Kreisgericht gegen den Fiskus, vertreten durch die Regierung und das Post-Amt daselbst, auf Erstattung von 362 Thlrn. 18 Sgr. 4 Pf., welche die Stadt in den Jahren 1842 bis 1846 für die bei zeitweiser Abwesenheit des Militairs auf Verlangen der Regierung besorgte Bewachung der dortigen Regierungs-Hauptkasse und der Post-Kasse verausgabt habe. In erster Instanz wurde der Kläger und zwar hauptsächlich deshalb abgewiesen, weil das Gericht annahm, die Stadt habe durch Besorgung der Bewachung jener Kassen nur der, allen Kommunen durch die Allerhöchsten Ordres vom 7. April 1809 und 11. Juli 1829 (Gesetz-Sammlung 1829 S. 93) auferlegten Verpflichtung genügt, die Besetzung der für die öffentliche Sicherheit nöthigen Posten im Fall einer Unzulänglichkeit des Militairs zu diesen Diensten zu übernehmen.

In der zweiten Instanz erkannte dagegen das Appellationsgericht zu P. abändernd auf einen vom Kläger über den Betrag seiner Forderung zu leistenden Erfüllungseid, und eventuell auf Verurtheilung des Fiskus zur Zahlung der eingeklagten Summe, indem es in den Entscheidungsgründen ausführte: Fiskus habe für die Sicherstellung seiner Kassen, wie jeder Privatmann für die der seinigen, selbst zu sorgen; die Kabinets-Ordre vom 7. April 1809 verpflichte die Bürgerschaften nur, in Ermangelung des Militairs die Besetzung solcher Posten zu übernehmen, die „für die öffentliche Sicherheit" unumgänglich nöthig seien; daß ihnen aber mit diesen Worten des gedachten Gesetzes auch die Bewachung der fiskalischen Kassen habe auferlegt werden sollen, sei um so weniger anzunehmen, als sie durch die restringirenden Vorschriften der später ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1829, welche die Gestellung solcher Wachtmannschaften auf das dringendste Bedürfniß beschränkt wissen wolle, sogar ausdrücklich von Bewachung der „Fortifikations-Anstalten, Militair-Gebäude, Pulver-Magazine, Militair-Strafanstalten und Zuchthäuser", mithin solcher Posten entbunden worden seien, bei denen es sich doch in der That um Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit handle. Diese Entscheidung des Appellationsgerichts hat die bei dem Prozesse betheiligten fiskalischen Behörden nicht nur zur Einlegung der Nichtigkeits-Beschwerde, sondern auch zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts veranlaßt.

Der klagende Magistrat hält nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 den Kompetenz-Konflikt zuvörderst deshalb für ganz unstatthaft, weil das in der Sache ergangene Appellations-Erkenntniß als ein rechtskräftiges zu betrachten sei, indem das dagegen, wenn auch rechtzeitig angemeldete, außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde die Rechtskraft nicht suspendire. Dieser Einwand ist indessen unrichtig. Der §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmt ausdrücklich:

„Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen";

und giebt hierdurch deutlich zu erkennen, daß vor Entscheidung über die Beschwerde das angefochtene Erkenntniß, welches möglicherweise dadurch auch vernichtet werden kann, als ein rechtskräftiges noch nicht zu erachten ist, woraus von selbst folgt, daß der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 hier keine Anwendung findet.

Zulässig an sich ist daher der vorliegende Kompetenz-Konflikt, als begründet aber kann derselbe nicht anerkannt werden.

Die Behörden, welche ihn eingelegt haben, behaupten übereinstimmend, daß die Entscheidung der in dem Urtheil des Appellationsgerichts zu P. erörterten Fragen:

ob die Bewachung fiskalischer Kassen nach den angeführten beiden Kabinets-Ordres im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig sei?

nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern zu der der Verwaltung resp. der Polizeibehörden gehöre; sie weichen aber in der Art und Weise, wie sie diese Behauptung zu rechtfertigen gesucht haben, von einander ab.

Die Königliche Regierung zu M. beschränkt sich darauf, ohne nähere Ausführung drei Gesetzstellen zu allegiren, aus denen die behauptete Kompetenz der Verwaltungs-Behörden hervorgehen soll, nämlich:

a. den §. 10. Tit. 17. Thl. II. des Allg. Landrechts, welcher bestimmt, daß die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ꝛc. zum Amte der Polizei gehören;
b. den §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, der das Ressort der ersten Regierungs-Abtheilungen festsetzt und denselben dabei die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei überweist, und

c. die oben erwähnte, den Wachtdienst in den Städten betreffende Allerhöchste Ordre vom 7. April 1809, aus der die Regierung wahrscheinlich folgende darin gegebene Bestimmung ins Auge gefaßt wissen will:

Da, wo ..... das Militair nicht hinreichend zur Bewachung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten sein sollte, muß die Bürgerschaft mit hinzutreten, und habt Ihr (der Minister Graf Dohna, an den die Ordre gerichtet ist) die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magisträten die nöthige Anweisung geben rc."

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten führt aus:

Die Gerichte seien zur Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit der Bewachung öffentlicher Kassen nicht kompetent; dieselbe könne der Natur der Sache nach nur durch die Verwaltungs-Behörden erfolgen. Es handle sich dabei um eine polizeiliche Maaßregel, die im Interesse des Staats und des öffentlichen Wohls nothwendig sei. Beschwerden gegen polizeiliche Anordnungen aller Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehörten nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 vor die vorgesetzte Dienstbehörde; der Rechtsweg sei dagegen nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechts behauptet werde, was hier nicht der Fall sei; eben so wenig stehe dem Kläger eine Befreiung von der in Rede stehenden polizeilichen Anordnung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels, wie §. 2. a. a. O. voraussetze, zur Seite; denn die Allerhöchste Ordre vom 11. Juli 1829 spreche eine solche Befreiung der Kommunen nur hinsichtlich der Bewachung gewisser bestimmter Anstalten aus, in allen übrigen Fällen sei es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob die Gestellung eines Wachtpostens nothwendig sei oder nicht.

Diese Argumentationen der den Konflikt erhebenden Behörden würden für zutreffend zu erachten sein, wenn die Anordnung der Bewachung öffentlicher Kassen in der That als eine polizeiliche Maaßregel zu betrachten, eine solche Bewachung der Stadt M. noch jetzt von der Regierung anbefohlen, und es Gegenstand und Zweck der vorliegenden Klage des Magistrats wäre, die Ausführung dieses Befehls zu hindern und die Befreiung der Bürgerschaft von der ihr zugemutheten Verpflichtung zu erstreiten. So aber liegt der Fall nicht. Die Stadt M. hat die Ausführung der ihr aufgetragenen Bewachung der gedachten Kassen niemals verweigert; sie hat sich derselben vielmehr bis zum Jahre 1847 unterzogen; seitdem aber ist ihre Befreiung von dieser Last, wie das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten selbst erwähnt, durch das Ministerial-Reskript vom 27. Januar 1847 für die Zukunft nachgegeben worden. Die Stadt fordert deshalb auch in dem gegenwärtigen Prozesse nicht diese Befreiung, sondern vielmehr, und zwar ex versione in rem oder ex mandato, die Erstattung der baaren Auslagen, die ihr in früheren Jahren durch die Befolgung der damals an sie ergangenen Befehle entstanden sind, indem sie glaubt, daß nach den mehrerwähnten, über die Verpflichtung der Städte zur Uebernahme gewisser Wachtdienste ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ihr die unentgeltliche Bewachung fiskalischer Kassen nicht hätte zugemuthet werden dürfen. Dies ist ein reiner Entschädigungs-Prozeß gegen den Fiskus, der in keiner Weise störend oder hemmend in den Geschäftskreis der Verwaltungs-Behörden, und namentlich in die Befugniß der Polizei-Behörden zur Bestimmung dessen, was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nothwendig ist, eingreift, auf den deshalb auch keine der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 paßt, und der vielmehr nach §§. 81 und 82 Titel 14 Thl. II. A. L. R. lediglich und allein der Kompetenz der Gerichte anheimfällt.

Daß bei derartigen Prozessen, wie auch in dem vorliegenden geschehen ist, die Gerichte in die Lage kommen können, über die Frage:

ob die von einer Verwaltungs-Behörde innerhalb ihrer Kompetenz getroffene und durchgeführte Anordnung von den dazu Angehaltenen unentgeltlich habe ausgeführt werden müssen?

vielleicht anders zu urtheilen, als es die Verwaltungs-Behörde bei Erlaß der Anordnung thun zu können glaubte, liegt unvermeidlich in der Natur der Sache, vermag aber die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auszuschließen; dieses Prinzip leuchtet auch deutlich aus dem §. 4. des von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Bezug genommenen Gesetzes vom 11. Mai 1842 hervor, der, wenn Jemand behauptet, durch eine ausgeführte polizeiliche Verfügung einen solchen Eingriff in seine Privatrechte erlitten zu haben, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, den Rechtsweg, und

zwar sowohl darüber gestattet: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden ist, als auch darüber: zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, auf Zurückweisung der eingelegten Konflikte zu erkennen.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 4708. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Ueber die Erfordernisse der Wechselproteste in Bezug auf den Ausdruck: „Bemerkungen" Art. 88 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung.

(Von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Witt in Berlin.)

Der Ausdruck: „Bemerkungen" im Art. 88 der Wechsel-Ordnung (Ges. Samml. v. 1849 S. 68) hat bei der Aufnahme von Wechselprotesten zu einem unsicheren Verfahren und dadurch zu Rechtshändeln Anlaß gegeben.

Es ist daher von Interesse, die wahre Bedeutung jenes Ausdrucks festzustellen, was nachstehend versucht werden soll.

Wird ein gezogener Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt, so ist der Inhaber berechtigt, gegen den Aussteller und die Indossanten des Wechsels Regreß zu nehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest zu beweisen vermag. Eine andere Beweisform als der Protest ist unzulässig, und die Wechselstrenge fordert, daß der Protest an keinem wesentlichen Mangel leide, weil sonst der Wechselregreß verloren geht (Wechsel-Ordnung Art. 41. 48. 49. 54. 88).

Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden (Art. 87).

Die Erfordernisse des Protestes selbst schreibt der Art. 88 der Wechsel-Ordnung vor, dessen Fassung wie folgt lautet:

„Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. u. s. w."

Es handelt sich lediglich um den hier vorkommenden Ausdruck: „Bemerkungen".

Die Erfahrung lehrt, daß auf Wechseln, vorzüglich auf solchen, die durch viele Hände gegangen sind, außer den Indossamenten, Acceptvermerken und Nothadressen, noch andere Zusätze vorkommen, die häufig als ein sehr buntes Gemisch von einzelnen Nummern, Zahlen, Buchstaben, Datumsbeifügungen, auch wohl als völlig unverständliche Zeichen erscheinen. Ferner können sich auf Wechseln bloß zufällige, z. B. bei dem Probiren einer Feder entstandene Worte befinden, die mit dem Wechselgeschäft gar nichts gemein haben, gleichwohl aber, buchstäblich genommen, ebenfalls in der Gestalt von „Bemerkungen" erscheinen.

Endlich befinden sich auf den Wechseln sehr häufig in Kupfer gestochene oder lithographirte Verzierungen, und in diesen so wie auch in beigedruckten Sätzen oder Stempeln wiederum einzelne Namen, Handlungsfirmen oder sonstige Zusätze, die, buchstäblich genommen, nicht minder als „Bemerkungen" aufgefaßt werden können.

Es ist daher die Frage entstanden: muß, um der oben wörtlich angeführten Vorschrift Art. 88 Nr. 1 der Wechsel-Ordnung zu genügen, Alles ohne Ausnahme, was auf Wechseln, neben den gewöhnlichen Indossamenten, Acceptvermerken und Nothadressen, noch sonst etwa vorkommt, in dem Proteste mit abgeschrieben werden oder nicht? und wenn nicht Alles, wo ist die Grenze? —

Diese Frage ist für die Praxis von besonderer Wichtigkeit. Der Verkehr fordert dringend ihre baldige und bestimmte Beantwortung, um einerseits Chikanen der gefährlichsten Art, welche jeden Wechselregreß leicht vereiteln können, andererseits mangelhaften Protesten und dadurch vielen Rechtshändeln vorzubeugen.

Abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden übrigen Zwecken des Protestes, hat die darin aufzunehmende Abschrift den Zweck, jeden im Regreßwege beanspruchten Vormann (Aussteller, Indossanten) zu überzeugen, daß der im Proteste abgeschriebene Wechsel mit dem Originalwechsel, dessen Bezahlung ihm im Regreßwege zugemuthet wird, identisch ist.

Wenn sich auf dem Originalwechsel weder ein Indossament, noch ein Accept, noch sonst ein Zusatz befindet, so genügt für den angegebenen Zweck in dem Proteste die Abschrift des Wechsels allein, denn was nicht da ist, kann nicht abgeschrieben werden.

Dem auf Zahlung beanspruchten Vormanne muß aber jederzeit nicht blos der Protest, sondern auch der Originalwechsel vorgelegt werden (Art. 48. 54). Auf diesem befindet sich stets seine eigene Unterschrift, die er als Aussteller oder Indossant beigefügt hat. Er ist also in der Lage, beide Dokumente zu vergleichen, und kann über die Identität nicht leicht in Zweifel gerathen, wenn die Abschrift im Proteste auch weiter nichts als den Wechsel, wenn aber ein Acceptvermerk, Indossamente und Nothadressen beigefügt sind, auch diese enthält.

Es bleibt daher zu erläutern, weshalb sich die Wechsel-Ordnung im Art. 88 Nr. 1 nicht darauf beschränkt hat, vorzuschreiben, daß die Abschrift des Wechsels im Proteste außer den Indossamenten nur noch die gewöhnlich vorkommenden Acceptvermerke und Nothadressen enthalten soll, was kurz und bestimmt hätte geschehen können, während statt dessen das, was abgeschrieben werden soll, mit dem allgemeinen Ausdruck: „Bemerkungen" bezeichnet ist.

Der Grund liegt darin, weil die Wechsel-Ordnung selbst an zahlreichen Stellen noch ganz andere Zusätze, als die Acceptvermerke und Nothadressen vorschreibt oder gestattet, welche wegen ihrer Menge und Beschaffenheit im Art. 88 Nr. 1 nicht einzeln wiederholt, wohl aber durch die Kollektivbezeichnung: „Bemerkungen" oder „Vermerke" sämmtlich umfaßt worden sind.

Die Ausdrücke: „Bemerkungen" und „Vermerke" werden in der Wechsel-Ordnung, wie eine Vergleichung des Art. 80 mit dem Art. 70 ergiebt, als gleichbedeutend gebraucht. Es sind darunter begriffen:

1. die Bemerkung der Annahme eines Wechsels, einschließlich der Ehrenaccepte. (Art. 21. 56 u. ff.),
2. die Bemerkungen von Nothadressen. (Art. 29. 56. 62.),
3. die Bemerkung, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar sich befindet. (Art. 68. 69. 70.),
4. bei Domizil-Wechseln die Bemerkung des Domizils und des Domiziliaten. (Art. 4 Nr. 8 Art. 24. 43. 99.),
5. die Bemerkung: „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes, nach Art. 37.
6. die Bemerkung: „ohne Protest" — „ohne Kosten" &c., nach Art. 42.
7. die Bemerkungen der Bürgen oder Bevollmächtigten als solcher, (Art. 7. 81. 95.),
8. bei Wechsel-Kopien die Bemerkung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder eine ähnliche Bezeichnung, nach Art. 70.
9. die Quittungsvermerke über ganze oder theilweise Zahlungen, nach Art. 39 und 48.
10. die Vermerke zur Beglaubigung von Kreuzen oder anderen Zeichen, nach Art. 94.
11. bei Indossamenten die Zusätze „nicht an Ordre" nach Art. 9 und 15; „ohne Gewährleistung" — „ohne Obligo" — nach Art. 14; „zur Einkassirung" oder: „in Prokura" nach Art. 17; und die besonderen Präsentationsfristen, nach Art. 19 und 31.

Die vorstehend von 1 bis 11 bezeichneten Bemerkungen (Vermerke) sind in den Vorschriften der Wechsel-Ordnung selbst gegründet, haben größtentheils erhebliche rechtliche Wirkungen, bilden, sobald sie bei-

gefügt sind, mit dem Wechsel ein Ganzes und dürfen daher in dem Proteste nicht wegbleiben, ohne diesen dem Einwande eines nach Art. 88 Nr. 1 als wesentlich zu betrachtenden Mangels auszusetzen.

Was dagegen alle übrige noch sonst mögliche Bemerkungen oder Vermerke anbetrifft, welche die Wechsel-Ordnung mit Stillschweigen übergeht, so ist deren Mitabschrift im Proteste aus folgenden Gründen nicht nothwendig.

a. Es ist auch bei einer buchstäblichen Anwendung der Vorschrift. Art. 88 Nr. 1 die Auffassung gerechtfertigt, daß diese Vorschrift zwar alle Bemerkungen in sich schließt, von denen in der Wechsel-Ordnung selbst vor und nachher ausdrücklich die Rede ist, und die oben von 1 bis 11 vollständig angeführt worden sind, nicht aber alle überhaupt mögliche Bemerkungen. Sonst müßten auch alle offenbar unwesentliche, vielleicht ganz zufällig, z. B. wie schon gedacht, blos bei dem Probiren einer Feder entstandene Bemerkungen mit abgeschrieben werden, was sich als Absicht des Gesetzes vernünftigerweise nicht denken läßt.

b. Es fehlt für die Mitabschrift an innern Gründen. Schon vorhin ist die Abschrift des Wechsels allein als genügend nachgewiesen. Werden außerdem die Bemerkungen 1 bis 11 oben, so oft solche vorkommen, mit abgeschrieben, so ist dadurch der Zweck des Gesetzes in so überreichlichem Maaße gesichert, daß es im Wesen der Sache eines Mehreren nicht bedürfen kann. Unter Umständen, besonders dann, wenn derselbe Aussteller viele Wechsel, was vorkommt, mit gleichem Datum, mit gleichem Betrage, mit gleichem Bezogenen trassirt, und dem Remittenten von jedem einzelnen Wechsel auch noch eine Secunda, Tertia u. s. w. (Art. 66) ertheilt hat, kann zwar schon die Weglassung eines sehr geringfügigen Wortes oder Zeichens (es giebt hier keine Grenze), demjenigen, der es beigefügt hat, die Identität zweifelhaft machen; dieß aber ist dem Notar oder Gerichts-Beamten, welcher den Protest aufnimmt, zu erkennen nicht stets möglich und kann eben deshalb für das Protestverfahren im Allgemeinen offenbar nicht maaßgebend sein. Dasselbe gilt von sonst noch denkbaren Zusätzen, deren Mitabschrift der Zusetzer zu wünschen, vielleicht irgend ein individuelles Interesse haben kann, zu fordern aber kein Recht hat, da die Zusätze selbst außer dem Gesetze liegen.

Es steht endlich der fraglichen Mitabschrift

c. auch die thatsächliche Unausführbarkeit entgegen. Hieran kann Niemand zweifeln, der Wechsel mit willkührlichen Zusätzen der mannigfaltigsten und verworrensten Art jemals vor Augen hatte. Es würde zu deren Wiedergabe einer die Grenzen des im Art. 88 Nr. 1 der Wechsel-Ordnung erforderten Abschreibens überschreitenden Kunstfertigkeit bedürfen, und da nicht festzustellen ist, was zu den sogenannten Bemerkungen von den vorhandenen Schriftzeichen gehört, eine Sorgfalt erforderlich sein, welche nicht nur einen Zeitverlust, der erhebliche Verlegenheiten bereiten kann, sondern auch eine höchst gefährliche Unsicherheit in dem Wechselverkehr herbeiführen müßte.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich die folgende Regel:

Der Ausdruck „Bemerkungen" im Art. 88 Nr. 1 der Wechsel-Ordnung umfaßt alle Bemerkungen und Vermerke, welche auf Wechseln, Wechsel-Kopien und bei Indossamenten durch die Wechsel-Ordnung selbst ausdrücklich entweder vorgeschrieben oder gestattet sind, namentlich die oben zu 1 bis 11 bezeichneten. Die Weglassung anderer Zusätze ist bei Protesten unwesentlich.

Diese Regel genügt zur Anwendung bei der Aufnahme der Wechsel-Proteste, es mögen diese einen Regreß auf Zahlung (Art. 41) oder nur auf Sicherstellung (Art. 25) betreffen; dieselbe Regel genügt auch bei der häufig durch Privatpersonen geschehenden Anfertigung von Wechsel-Kopien, die zum Indossiren bestimmt sind (Art. 70).

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1853. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Zu Ober-Tribunals-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Belitz in Naumburg,

der Geh. Revisions-Rath Forny in Berlin,

der Kammergerichts-Rath von Caprivi,

der Kammergerichts-Rath Goltdammer,

der Kammergerichts-Rath Hübner,

der Appellationsgerichts-Rath Dr. Jacobi in Frankfurt,

der Ober-Staatsanwalt Bergmann in Berlin,

der Appellationsgerichts-Rath von Ohlen und Adlerskron in Breslau, und

der Ober-Staatsanwalt Boitus in Magdeburg;

der Ober-Staatsanwalt Sethe bei dem Kammergericht ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die Appellationsgerichts-Räthe Becker in Stettin und Dr. Schütz in Bromberg sind an das Kammergericht, und der Appellationsgerichts-Rath Heydenreich in Bromberg an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt;

der vormalige Hausvoigteigerichts-Direktor, Kammergerichts-Assessor Staberoh ist zum Kammergerichts-Rath, und der Kreisgerichts-Rath Rabe in Naumburg zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Baumgart, Lané und von Rodenberg im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 30 Juli, resp. vom 4. Oktober und 20. November v. J., und

der Referendarius Reich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 9. Oktober v. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jeschke bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 12. November v. J.,

der Auskultator Orgler bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 23. November v. J., und

der Auskultator Kliver bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.;

der Referendarius Vogelsang in Paderborn ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor von Jostkowsky ist zum Kreisrichter

bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Rummelsburg, und

der Gerichts-Assessor von Webelstädt in Ratibor zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rybnick, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Loslau, ernannt worden;

dem Kreisrichter Vagedes in Schrimm und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Motzfeldt in Münster ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Beamte der Staats-Anwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessor Raffel ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Instruktion für die Polizeianwalte vom 24. November 1852.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der amtliche Beruf des Polizeianwalts besteht darin, bei Uebertretungen (§. 8.) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 2. 28.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 120.

§. 2.

Der Polizeianwalt ist in seiner Amtsführung der Aufsicht und Leitung des Ober-Staatsanwalts und mit diesem der oberen Aufsicht und Leitung des Justizministers unterworfen.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 3. 28.

Die Beurlaubung des Polizeianwalts und die Anordnung wegen seiner Stellvertretung erfolgt durch den Regierungspräsidenten, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ober-Staatsanwalt.

§. 3.

Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen hat der Polizeianwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, oder der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach Umständen entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 7.

§. 4.

Der Polizeianwalt ist befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 7.

§. 5.

Dem Polizeianwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 8.

§. 6.

Der Polizeianwalt hat jede Verzögerung und Ordnungswidrigkeit sorgfältig zu vermeiden. Er hat darauf zu achten, daß den Untersuchungen bei den Gerichten die möglichste Beschleunigung zu Theil, und überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werde. Wenn er Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, so hat er mit dem betreffenden Richter Rücksprache zu nehmen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, hiervon dem Ober-Staatsanwalte Kenntniß zu geben.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 8.

§. 7.

Der Polizeianwalt ist berechtigt, über alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse bei dem Appellationsgericht Beschwerde zu führen, insofern dieselbe nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist (vergl. §§. 20. 21.).

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 12. 13.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 11—17.

Die Beschwerdeschriften hat derselbe mit den brevi manu zu erbittenden gerichtlichen Akten und seinen Büreau-Akten dem Ober-Staatsanwalte unter Couvert, oder mittelst kurzen Berichts zur Weiterbeförderung zu überreichen. In Fällen, wo die Beschwerde binnen einer präklusivischen Frist angebracht werden muß (§§. 30. 32. 55.), ist die Uebersendung der Beschwerdeschrift, nöthigenfalls unter Vorbehalt der Nachsendung der Akten, so zu beschleunigen, daß sie rechtzeitig an das Appellationsgericht gelangen kann.

II. Kompetenz der Polizeianwalte.

§. 8.

Zur Kompetenz der Polizeirichter, und in Folge dessen zur Kompetenz der Polizeianwalte gehören:

1. alle Uebertretungen, das heißt diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen. Dergleichen Strafvorschriften sind enthalten:
   a. in den §§. 332. bis 349. des Strafgesetzbuchs.
      Die einfachen Beleidigungen (§. 343. daselbst) können jedoch nicht von dem Polizeianwalte, sondern nur von dem Beleidigten, und zwar im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.
      Strafgesetzbuch §. 1.
      Einf. Ges. vom 14. April 1851. Art. XIII. XVI.
   b. in besonderen Gesetzen, welche neben dem Strafgesetzbuche gelten.
      Dies ist in Ansehung der vor Verkündung des Strafgesetzbuchs erlassenen Strafgesetze insoweit der Fall, als sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Es gehören hierhin namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontraventionen, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Presse, über die Feld-, Forst- und Jagdpolizei, über die Gewerbe- und Medizinalpolizei, über das Deichwesen, über die Gesindepolizei, über die Chaussee-, Eisenbahn-, Berg-, Ufer-, Hafen- und Strompolizei, über die Mobiliarversicherungen u. a. m.
   c. in den noch gültigen früheren und den auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Ges. Samml. S. 265.) erlassenen polizeilichen Vorschriften.

   In den Fällen zu b. und c. ist die Handlung auch dann eine Uebertretung, wenn die angedrohte Strafe als eine willkührliche bezeichnet ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist, oder nicht.

   Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. II. VIII.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren sind den Uebertretungen gleichgestellt:

2. diejenigen strafbaren Handlungen, welche in den neben dem Strafgesetzbuche gültigen besonderen Gesetzen zwar mit einer höheren Strafe, als Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedroht sind, jedoch früher zur Kognition der Polizeibehörden (oder Po-

lizeigerichte) gehörten. Dies sind insbesondere die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 177—180. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Ges. Samml. S. 75.) und die §§. 74. 75. der Verordnung vom 9. Februar 1849. (Ges. Samml. S. 109.). Von der Kompetenz der Polizeirichter und der Polizeianwalte sind aber die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX.

3. die in dem Gesetze, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852. (Ges. Samml. S. 305.) unter Strafe gestellten Handlungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§. 16. und 46. jenes Gesetzes vorgesehen sind.

Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852. §§. 24. 48.

§. 9.

Ob bei dem Polizeirichter des Bezirks, für welchen der Polizeianwalt ernannt worden, der Gerichtsstand begründet, und daher der Polizeianwalt auch mit Rücksicht auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks kompetent ist, richtet sich nach den nachstehenden Vorschriften (§§. 10—12.).

§. 10.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die Uebertretung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Es werden jedoch im Auslande begangene Uebertretungen in Preußen nur dann bestraft, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

   Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent.
2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält.
3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 2.
Strafgesetzbuch §. 4.

In Holzdiebstahlssachen ist nur der zu 1. erwähnte Gerichtsstand begründet.

Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852. §. 25.

§. 11.

Wenn die nämliche Person verschiedener Uebertretungen beschuldigt wird, oder wenn verschiedene Personen als Urheber oder Theilnehmer einer Uebertretung beschuldigt werden, oder wenn sonstige Fälle der Konnexität vorliegen, so können diese konnexen Uebertretungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor denjenigen Polizeirichter gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXI. XXII.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 3.

Der Verfolgung verschiedener, der nämlichen Person zur Last gelegter Uebertretungen in Einem Verfahren steht es nicht entgegen, wenn das wegen derselben zulässige Gesammtstrafmaaß (Strafgesetzbuch §. 338.) eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder eine Geldbuße von funfzig Thalern übersteigt.

Ist eine der konnexen Handlungen ein Verbrechen oder Vergehen, so hat der Polizeianwalt nur dann einzuschreiten, wenn die abgesonderte Verfolgung der Uebertretungen als angemessen erscheint.

§. 12.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem der Polizeianwalt zu diesem Behufe den ersten Antrag gestellt hat.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 4.

Es hängt hiernach von dem Ermessen der Polizeianwaltschaft ab, bei welchem der verschiedenen an sich kompetenten Gerichte die Sache anhängig zu machen sei. Dieses Ermessen muß durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt werden, und ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, bei welchem Gerichte die Vernehmung der Zeugen wegen der geringeren Entfernung ihres Aufenthaltsortes am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande erfolgen kann.

III. Verfahren.

§. 13.

Beim Eingang einer jeden Denunciation hat der Polizeianwalt zu prüfen, ob eine Uebertretung vorliege (§. 8.), und ob er mit Rücksicht auf die örtliche Begrenzung seines Bezirks kompetent sei (§§. 9—11.). Findet er, daß die That nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt, so hat er die Sache an den Staatsanwalt — findet er, daß ein anderer Polizeianwalt kompetent sei, so hat er sie an diesen abzugeben.

Sprechen nach Ansicht des Polizeianwalts überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Sache nicht von ihm, sondern von einem anderen ebenfalls kompetenten Polizeianwalt verfolgt werde (§. 12.), so hat er sich mit diesem wegen Uebernahme der Verfolgung zu verständigen, und nöthigenfalls an den Ober-Staatsanwalt zu berichten.

§. 14.

Der Polizeianwalt hat zu erwägen, ob die Thatsachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln ausreichend unterstützt sind. Ist dies der Fall, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht. Insbesondere sind eidliche Zeugenvernehmungen in der Regel dem mündlichen Hauptverfahren vorzubehalten.

§. 15.

Erhellet nicht, ob alle Thatsachen, welche zum Thatbestande der Uebertretung gehören, vorliegen, oder sind genügende Beweismittel nicht angegeben, und kann der Anstand nicht durch mündliche Erkundigungen des Polizeianwalts gehoben werden, so hat er auf dem kürzesten Wege, in der Regel durch Marginal-Ersuchsschreiben an die Polizeibehörden, die Vervollständigung der Angaben, Vernehmung der betreffenden Personen u. s. w. zu veranlassen. Requisitionen an die Gerichte sind möglichst zu vermeiden.

§. 16.

Ergiebt sich aus der Denunciation oder aus den stattgehabten Ermittelungen, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, oder daß ein genügender Verdacht nicht vorhanden ist, so verweigert der Polizeianwalt die gerichtliche Verfolgung.

§. 17.

Erscheint die Verfolgung als statthaft, so kommt es darauf an, das von dem Gesetze vorgeschriebene fernere Verfahren einzuleiten. Dasselbe ist entweder

A. das Mandatsverfahren

oder

B. das Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

A. Mandatsverfahren.

§. 18.

Das Mandatsverfahren bildet die Regel. Das Gesetz schließt dasselbe nur aus:

1. wenn der Beschuldigte dem Richter von dem Polizeianwalte vorgeführt wird;
2. wenn die Verhaftung des Beschuldigten erforderlich ist;

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 122.

3. wenn der Polizeiverwalter auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852. (Ges. Samml. S. 245.) eine Strafverfügung erlassen, und der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat;
   Gesetz vom 14. Mai 1852. §. 6.
4. wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, im administrativen Wege ein Strafbescheid ergangen und von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist;
   Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 136.
5. wenn es sich um eine durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852. vorgesehene Uebertretung handelt;
   Gesetz vom 2. Juni 1852. §. 29.
   Außerdem ist
6. von dem Mandatsverfahren in solchen Fällen abzusehen, wo dem Polizeianwalte behufs der erforderlichen Aufklärung des Sachverhältnisses oder aus sonstigen besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung als nothwendig erscheint.

§. 19.

Liegt keiner der in dem §. 18. erwähnten Ausnahmefälle vor, so hat der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag zu stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß enthalten:

a. die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten;
b. die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, und die bestimmte Bezeichnung der letzteren;
c. die dafür vorhandenen Zeugen und sonstigen Beweise;
d. die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift, und wenn eine Bezirks- oder Lokalpolizei-Verordnung übertreten ist, die Stelle des Amtsblattes oder der sonstigen öffentlichen Sammlung, wo die Verordnung zu finden ist;
e. den Antrag auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe.
   Geht der Antrag auf eine Geldstrafe, so ist zugleich unter Beachtung der Vorschrift des §. 335. des Strafgesetzbuchs das Maaß der Freiheitsstrafe zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll.
   Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 122. 132. 133.

§. 20.

Wenn der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt, so hat der Polizeianwalt hiergegen keine Beschwerde zu erheben, sondern geeignetenfalls die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen (§§. 26. ff.).

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 128.

§. 21.

Wird von dem Polizeirichter zwar eine Strafverfügung erlassen, aber die Strafe geringer oder in anderer Art festgesetzt, als der Polizeianwalt beantragt hatte, so hat dieser, wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, nicht Beschwerde zu erheben, sondern innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen (§§. 26. ff.).

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 123. 128.

§. 22.

Die Strafverfügung erlangt, wenn der Beschuldigte dagegen nicht innerhalb zehn Tage nach deren Zustellung Einspruch erhebt, die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sofern nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 130. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintritt.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 125.

§. 23.

Erhebt der Beschuldigte innerhalb zehn Tage nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch dagegen, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 125.

§. 24.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine nicht, so stellt der Polizeianwalt den Antrag, daß der Einspruch ohne weitere Verhandlung durch Urtheil verworfen werde.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 126.

§. 25.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird zur Hauptverhandlung geschritten (§§. 31. ff.). Der Polizeianwalt ist befugt, am Schlusse derselben eine andere Strafe zu beantragen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 127.

B. Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

§. 26.

In den Fällen des §. 18. Nr. 1. 2. und 6., ferner in solchen, wo der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt (§. 20.), oder wo der Polizeianwalt innerhalb der dreitägigen Frist nach Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt hat (§. 21.), kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 128.

§. 27.

Der Polizeianwalt hat in der Regel eine schriftliche Anklage einzureichen.

Wenn jedoch das Sachverhältniß einfach ist, der Beschuldigte sich am Orte befindet und dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anklage zulässig.
Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 29. 30.

Werden Uebertretungen auf Märkten, von wandernden Handwerksgesellen oder anderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage der Regel nach mündlich anzubringen.

§. 28.

Die schriftliche Anklage muß die im §. 19. zu a. bis d. bezeichneten Angaben, und statt des Antrages zu e. den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung enthalten.

Alles Unwesentliche ist aus der Anklage wegzulassen; Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Hauptverhandlung.

War bereits ein Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung eingereicht, jedoch entweder der Antrag abgelehnt (§. 20.), oder der Strafverfügung keine Folge gegeben (§. 21.), so kann der Polizeianwalt, statt eine Anklageschrift einzureichen, auf jenen Antrag Bezug nehmen.

§. 29.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 121.

§. 30.

Wird der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen, so ist die Frist zur Beschwerde, welche dem Polizeianwalt gegen diesen Beschluß zusteht (§. 7.), eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides an ihn erfolgt ist.
Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 12.

§. 31.

Wenn die Untersuchung eröffnet wird, so hat der Polizeianwalt bei der alsdann eintretenden Hauptverhandlung, welche bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne seine Zuziehung stattfinden darf, die Anklage, auch wenn sie schriftlich eingereicht ist, mündlich vorzutragen.

Eine Zurücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht mehr zulässig, vielmehr ist jede durch richterliche Verfügung eingeleitete Untersuchung durch Erkenntniß zu beendigen.

§. 32.

Der Polizeirichter kann aus dem Grunde, weil die Sache nicht vor ihn, sondern vor den Polizeirichter eines anderen Bezirks gehöre (§§. 9—11.), seine Inkompetenz nach eröffneter Untersuchung nicht mehr aussprechen; der Polizeianwalt darf also auch hierauf nicht antragen.

Der Angeschuldigte muß die auf jenen Grund gestützte Einrede der Inkompetenz bei Verlust derselben vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. War die Einrede ungegründet oder verspätet, und erläßt der Richter gleichwohl einen Inkompetenzbeschluß, so hat der Polizeianwalt zur Beschwerde über diesen Beschluß eine zehntägige Frist.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 5.

§. 33.

Der nach Anhörung des Beschuldigten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, mit Rücksicht auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung von dem Polizeianwalte zu stellende Schlußantrag ist dahin zu richten, entweder

a. daß der Angeschuldigte der näher zu bezeichnenden Uebertretung für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt, und im ersteren Falle, daß er mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe belegt werde, wobei, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, die Bestimmung des §. 19. zu c. ebenfalls zur Anwendung kommt, oder

b. wenn die Beweise noch nicht erschöpft sind, daß ein Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmt werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 22. 34.

Sollte die mündliche Verhandlung

c. ergeben, daß nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliege, so hat der Polizeianwalt den Antrag zu stellen, daß der Polizeirichter seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausspreche.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 7.

§. 34.

Erscheint der Beschuldigte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem zur Verhandlung anberaumten Termine weder in Person, noch durch einen Vertreter, so hat der Polizeianwalt zu beantragen, daß gleichwohl zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werde, insofern nicht besondere Gründe den Antrag rechtfertigen, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten und nöthigenfalls dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 35.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 23.

§. 35.

Gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte ist zwar die Einleitung des Kontumazialverfahrens mit öffentlicher Vorladung zulässig, wenn aus besonderen Gründen darauf angetragen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 34—36. 46—50.

Der Polizeianwalt hat jedoch einen solchen Antrag nur mit Genehmigung des Ober-Staatsanwalts zu stellen.

§. 36.

Das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist der Regel nach der **Rekurs** (vergl. §. 49.).

Derselbe findet insbesondere statt, wenn der Richter mit Unrecht sich für kompetent oder für inkompetent erklärt, den Beschuldigten freigesprochen oder in eine zu geringe Strafe verurtheilt hat.

Der Polizeianwalt ist befugt, auch im Interesse des Beschuldigten den Rekurs einzulegen.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 165.
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 1. 7. 8.

§. 37.

Die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses ist eine präklusivische von zehn Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 165. 167. 127.

§. 38.

Das Rekursgesuch muß enthalten: die Beschwerden des Polizeianwalts, d. h. die bestimmte Angabe, inwiefern nach der Ansicht desselben unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese Ansicht, sowie die zur Ueberführung des Beschuldigten etwa ermittelten neuen Thatsachen und Beweismittel, insoweit sie noch zulässig sind, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizeianwalts in der höheren Instanz zu erkennen sei.

Es ist hierbei zu beachten, daß der Rekurs auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden kann, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 166.

§. 39.

Das Rekursgesuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizeianwalt hat, es mag der Rekurs von ihm oder von dem Beschuldigten eingelegt sein, die ihm von dem Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten sofort dem Ober-Staatsanwalte zur weiteren Beförderung an das Appellationsgericht zu übersenden, und denselben seine Büreau-Akten beizufügen.

§. 40.

Wenn das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ausnahmsweise (§. 49.) nicht der Rekurs, sondern die Appellation ist, so kommen die Bestimmungen der §§. 126—131. der Verordnung vom 3. Januar 1849. und der Art. 101. 102. 104. 105. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. zur Anwendung.

Zu den Verschiedenheiten des alsdann eintretenden Verfahrens von demjenigen, welches im Falle des Rekurses stattfindet, gehört insbesondere:

1. Der Appellant kann dasjenige, was der erste Richter als thatsächlich feststehend angenommen hat, mittelst neuer Thatsachen und neuer Beweismittel anfechten. Die bei dem Rekurse eintretende Beschränkung dieser Befugniß (§. 38.) findet nicht statt, und namentlich bedarf es einer Bescheinigung der neuen Thatsachen nicht.
   Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 126.
   Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 101.
2. Zur Rechtfertigung der Appellation, namentlich zur Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel, ist eine mit dem Ablaufe des Tages der erfolgten Anmeldung beginnende besondere Frist zugelassen.
   Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 129.
   Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 104.
3. Die Appellationsschrift wird dem Appellaten zur Gegenerklärung mitgetheilt, in welcher letzteren ebenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht werden dürfen.
   Verordnung vom 3. Januar 1849. §. 130.
   Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 104.
4. Die Versendung der Akten (§. 39.) erfolgt, wenn die Gegenerklärung auf die Appellationsschrift eingegangen, oder die zur Anbringung der Gegenerklärung gestattete Frist verstrichen, oder auf eine Gegenerklärung verzichtet ist. Diesen Verzicht hat der Polizeianwalt in Fällen, wo er sich zu einer Gegenerklärung nicht veranlaßt findet, ohne Verzug zur Kenntniß des Richters zu bringen.

IV. Besondere Arten des Verfahrens.

A. Bei vorläufigen Straffestsetzungen durch die Polizeiverwalter.

Gesetz vom 14. Mai 1852. (Ges. Samml. S. 245.)
Reglement vom 30. Sept. 1852. (Just. Min. Bl. S. 342.)

§. 41.

Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. ist derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, welche jedoch fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten darf.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieser Befugniß steht dem Polizeianwalt eine Kognition nicht zu; er darf daher die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Straffestsetzung durch den Polizeiverwalter zulässig sei.

§. 42.

Gegen eine von dem Polizeiverwalter erlassene Strafverfügung kann derjenige, gegen den sie ergangen ist, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, diesen Tag nicht mitgerechnet, nicht blos bei dem Polizeiverwalter oder dem Polizeirichter, sondern auch bei dem Polizeianwalt auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Wird der Antrag bei dem Polizeianwalt angebracht, so hat dieser hierüber eine Registratur aufzunehmen, und dem Antragsteller eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 43.

Demnächst hat der Polizeianwalt nach Empfang des die vorläufige Straffestsetzung enthaltenden Aktenbogens denselben dem Polizeirichter behufs Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vorzulegen. Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht, indem die Strafverfügung die Anklage vertritt. Die Zurücknahme der Anklage ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizeianwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen. In seinen Anträgen ist er durch die vorläufige Strafverfügung in keiner Weise gebunden.

Im Uebrigen findet das in den §§. 31. ff. bezeichnete Verfahren statt.

Gesetz vom 14. Mai 1852. §. 6.

§. 44.

Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt an den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden.

B. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben.

§. 45.

Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zulässige administrative Strafverfahren ist durch die Verordnung vom 3. Januar 1849. nicht aufgehoben.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 135. 136.

§. 46.

Bei Uebertretungen dieser Art (§. 45.) schreitet der Polizeianwalt nicht von Amtswegen, sondern erst auf erhaltene Anregung ein, und zwar entweder

1. wenn gegen einen erlassenen administrativen Strafbescheid der Beschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt,

oder

2. wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, die betreffende Verwaltungsbehörde die gerichtliche Verfolgung beantragt, sei es, weil sie von der Befugniß, einen Strafbescheid zu erlassen, nicht Gebrauch machen will, oder weil der Beschuldigte vor Erlassung des Bescheides auf rechtliches Gehör anträgt.

§. 47.

Wenn der Beschuldigte gegen den erlassenen administrativen Strafbescheid auf rechtliches Gehör anträgt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht, indem der Strafbescheid die Anklage vertritt. Die Zurücknahme derselben ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizeianwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen.

Im Uebrigen findet das in den §§. 31. ff. bezeichnete Verfahren statt.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 136.

§. 48.

Wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, der Polizeianwalt von der betreffenden Verwaltungsbehörde um Einleitung der gerichtlichen Verfolgung ersucht wird (§. 46. Nr. 2.), so kommen die §§. 13—35. zur Anwendung.

Der Polizeianwalt hat jedoch den Anträgen der Verwaltungsbehörde in der Regel stattzugeben, und insbesondere die gerichtliche Verfolgung nicht um deswillen zu verweigern, weil seine Rechtsansicht von derjenigen abweicht, welche von der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird.

In zweifelhaften Fällen hat er vor Erhebung der Anklage seine Bedenken der Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 49.

Das gegen die Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist nicht der Rekurs, sondern die Appellation (§. 40.).

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 142.

Auf das Ersuchen der Verwaltungsbehörde hat der Polizeianwalt die Appellation auch dann einzulegen, wenn er die rechtliche Begründung derselben für bedenklich erachtet.

§. 50.

Nachdem ein Strafverfahren anhängig geworden ist, kann die betreffende Verwaltungsbehörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung der Anklage anschließen.

In den Befugnissen und Obliegenheiten des Polizeianwalts wird dadurch nichts geändert. Wenn in der Hauptverhandlung dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort gestattet wird, so stellt erst, nachdem dieser gehört worden ist, der Polizeianwalt seine Anträge.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 145.

§. 51.

Die betreffende Verwaltungsbehörde ist in Fällen, wo der Polizeianwalt nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben. In dem hierauf einzuleitenden Verfahren hat der Polizeianwalt sich über die Anklage schriftlich zu äußern, auch bei der mündlichen Verhandlung nach Vernehmung des Vertreters der Verwaltungsbehörde die geeigneten Anträge zu stellen. Er ist befugt, in jeder Lage der Sache die Verfolgung selbst zu übernehmen, in welchem Falle die Sache ferner so behandelt wird, als wenn eine Anschließung (§. 50.) stattgefunden hätte.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 138—140. 144.

§. 52.

In allen Fällen ist der Polizeianwalt verpflichtet, diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Momente, welche ihm von der Verwaltungsbehörde als nach deren Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, unbeschadet des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für eine Königliche Behörde entsprechender Weise zu entwickeln.

C. Verfahren wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.

Gesetz vom 2. Juni 1852. (Ges. Samml. S. 305. ff.)

§. 53.

Bei den im §. 8. Nr. 3. dieser Instruktion bezeichneten strafbaren Handlungen kommen in Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren die §§. 24—40. des Gesetzes vom 2. Juni 1852. zur Anwendung.

D. Umwandlung einer rechtskräftig festgesetzten Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 54.

Wenn sich bei Vollstreckung eines Urtheils das Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung einer Geldbuße ergiebt, und in dem Urtheil nicht festgesetzt worden ist, welche Freiheitsstrafe für diesen Fall an die Stelle der Geldbuße treten soll, so ist dieselbe von demjenigen Gerichte, welchem die Strafvollstreckung zusteht, in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln, nachdem vorher der Polizeianwalt mit seinem Antrage gehört worden ist.

Ein mündliches Verfahren findet hierbei nicht statt, vielmehr hat der Polizeianwalt seinen Antrag schriftlich zu stellen und dabei die Vorschrift des §. 335. des Strafgesetzbuchs zu beachten.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 132. 133.

§. 55.

Ist der Polizeianwalt der Ansicht, daß bei der Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe ein ungesetzlicher oder ein nicht angemessener Maaßstab zum Grunde gelegt sei, so kann er Beschwerde erheben (§. 7.). Die Frist zur Einlegung derselben ist eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 133.

§. 56.

Wenn eine im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, so hat der Polizeianwalt die ihm von der Verwaltungsbehörde zugehenden Verhandlungen mit seinem schriftlichen Antrage dem Polizeirichter zu überreichen, und es kommt im Uebrigen der §. 54. im zweiten Absatze und der §. 55. zur Anwendung.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 137.

V. Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse an andere Behörden.

§. 57.

Einer Mittheilung der Erkenntnisse des Polizeirichters an andere Behörden bedarf es in der Regel nicht; sie findet jedoch in folgenden Fällen (§§. 58—62.) statt.

§. 58.

Wenn gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten oder einen Landwehr-Offizier auf Strafe erkannt worden ist, so ist der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Verurtheilten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 59.

Die vorstehende Bestimmung (§. 58.) findet auch Anwendung

a. auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
b. auf die nicht zu den Medizinal-Beamten gehörigen Medizinal-Personen aller Kategorien,

c. auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister,
d. auf die Eisenbahn-Polizeibeamten.

Die Mittheilung ergeht in den Fällen
zu a. an die geistlichen Oberen;
zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium;
zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirke der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister seinen Wohnsitz hat, in Berlin an die Ministerial-Bau-Kommission;
zu d. bei Beamten der Staats-Eisenbahnen, sowie der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen an die Königliche Eisenbahn-Direktion, bei den Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.

§. 60.

In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen ist der Tenor eines jeden Erkenntnisses sogleich nach dessen Verkündigung in beglaubter Abschrift der Provinzial-Steuer-Direktion, oder wo eine solche nicht besteht, der Regierung, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte mitzutheilen, demnächst auch den genannten Behörden von der Rechtskraft der Entscheidung, sobald dieselbe eingetreten ist, Nachricht zu geben.

§. 61.

Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, ist der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile wegen Post-Kontraventionen, und erfolgt in diesem Falle die Mittheilung an die betreffende Ober-Post-Direktion.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem anderen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

§. 62.

Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden in einzelnen Fällen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

§. 63.

In allen vorbezeichneten Fällen (§§. 58—62.) hat der Polizeianwalt die Untersuchungs-Akten aus der Registratur des Gerichts brevi manu abzulangen, die erforderliche Abschrift fertigen zu lassen, dieselbe, soweit es erforderlich ist, zu beglaubigen und der betreffenden Behörde brevi manu zu übersenden.

VI. Registratur-Einrichtung.

§. 64.

Jeder Polizeianwalt hat folgende Geschäfts-Kontrollen zu führen:
1. einen Tagezettel,
2. eine Prozeßliste und
3. einen Termins- und Reproduktions-Kalender.

§. 65.

Der Tagezettel ist nach dem beigefügten Schema A. einzurichten. Jedes eingehende Schriftstück ist sofort nach dessen Eingange zu präsentiren, unter Ausfüllung der Kolonnen 1. 2. und 3. in den Tagezettel einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

Nach der Bearbeitung sind die übrigen Kolonnen des Tagezettels auszufüllen, so daß aus demselben zu jeder Zeit die Erledigung jedes einzelnen Schriftstücks ersehen werden kann.

Schreiben der Gerichte, welche nur eine Benachrichtigung von anstehenden Terminen enthalten, sind in den Tagezettel nicht einzutragen.

§. 66.

Die Prozeßliste ist nach dem beigefügten Schema B. einzurichten.

Jede neu eingehende Sache, mag dieselbe vom Polizeianwalt weiter verfolgt, oder zurückgewiesen, oder an andere Behörden abgegeben werden, ist sofort nach dem Eingange unter Ausfüllung der Kolonnen 1. bis 5. in die Prozeßliste einzutragen.

Jede einzelne Sache erhält nur Eine Nummer.

In dem weiteren Verfahren sind die Kolonnen 6. bis 10. in der Art auszufüllen, daß der Tag, an welchem vom Polizeianwalt die Zurückweisung erfolgt, die Abgabe an eine andere Behörde verfügt, Anklage erhoben, oder an welchem das Erkenntniß ergangen ist u. s. w., in die entsprechende Kolonne eingerückt wird.

Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung darbietet, damit zu jeder Zeit die Lage jeder einzelnen Sache aus der Prozeßliste ersehen werden kann.

In der Kolonne 6. werden nur diejenigen Sachen vermerkt, deren Verfolgung der Polizeianwalt ablehnt. Wenn durch Beschluß des Richters auf den Strafantrag oder die Anklage des Polizeianwalts ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so ist dies in der Kolonne 11. zu vermerken.

Die Eintragungen in die Prozeßliste erfolgen nach der Zeitfolge (nicht nach dem Alphabet) unter fortlaufenden Nummern.

Außerdem ist zu der Liste ein alphabetisches Register zu halten, in welchem bei jedem Namen die Nummer der Prozeßliste vermerkt sein muß.

Mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres am 30. November ist die Prozeßliste abzuschließen, und eine neue Liste mit einer neuen Zahlenreihe zu beginnen. Die am 30. November noch nicht vollständig erledigten Sachen, in denen die Reposition noch nicht erfolgen kann, sind in der abgeschlossenen Prozeßliste roth zu unterstreichen und besonders zu kontrolliren. Eine Uebertragung dieser noch nicht erledigten Sachen in die neue Prozeßliste findet nicht statt.

§. 67.

Der Reproduktions- und Termins-Kalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Termins-Kalender ausreicht, ist zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Anmerkung der Fristen, innerhalb deren Erinnerungen oder Mittheilungen an Behörden oder Privatpersonen zu machen, oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmt.

§. 68.

Ueber jede wirklich eingeleitete Untersuchung sind in einfacher Form besondere Büreau-Akten anzulegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke sind, soweit sie auf die Untersuchung von Einfluß sind, gleichzeitig mit der Anklage zu den gerichtlichen Akten abzugeben. Zu den Büreau-Akten sind nur Notizen in der Art zurückzubehalten, daß in denselben die Nummer, unter welcher das Schriftstück in den Tagezettel eingetragen ist, angegeben, und dabei der Inhalt, sowie was damit weiter geschehen, kurz vermerkt wird.

In dieser Weise ist überhaupt mit jedem zu einer Sache eingehenden Schriftstücke, welches nicht bei den Büreau-Akten verbleibt, zu verfahren, so daß letztere über den Verbleib sämmtlicher zu einer Sache eingegangenen Schriftstücke vollständige Auskunft geben.

Der Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung, sowie die Anklageschrift kann ebenfalls in Urschrift an den Richter gelangen; es genügt auch hier, daß der Inhalt des Antrages oder der Anklage kurz zu den Büreau-Akten vermerkt wird. Dieselben müssen ferner über den weiteren Verlauf der Sache, namentlich darüber Notizen enthalten, welchen Antrag der Polizeianwalt im Termine zur mündlichen Verhandlung gestellt hat, wie demnächst erkannt, ob und von wem ein Rechtsmittel eingelegt ist, und in welcher Weise die in den §§. 58—63. dieser Instruktion angeordneten Mittheilungen über den Ausfall der richterlichen Entscheidung geschehen sind.

§. 69.

Die Büreau-Akten über vollständig erledigte Untersuchungssachen können zu Kollektan-Akten, entweder nach den einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks, oder nach den Gattungen der Uebertretungen, oder nach Geschäftsjahren gesondert, gesammelt werden. Bis zur vollständigen Erledigung anhängiger Untersuchungen sind aber die Büreau-Akten gesondert zu halten.

§. 70.

Alle von dem Polizeianwalt oder von dem Polizeirichter zurückgewiesenen Denunziationen und Anklagen, welche nicht zur Einleitung gelangen, die Notizen über die von dem Polizeianwalt an andere Behörden abgegebenen Sachen, sowie die Aufträge des Ober-Staatsanwalts und die Requisitionen anderer Behörden, welche nicht zu Spezialsachen gehören, sind der Zeitfolge nach zu Kollektan-Akten zu bringen.

§. 71.

Ueber Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, z. B. Einrichtung der Polizeianwaltschaft, allgemeine Verordnungen, Geschäftsübersichten und dergleichen, müssen General-Akten angelegt werden.

General- und Kollektan-Akten (§§. 69. 70.) sind mit einem vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

§. 72.

Die Büreau-Akten in allen vollständig beendeten Sachen unterliegen der Kassation nach Ablauf von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet.

Die Kassation der Geschäfts-Kontrollen kann erfolgen, sobald die Akten in sämmtlichen, in dem betreffenden Jahrgange der Prozeßliste verzeichneten Sachen kassirt worden sind.

Der Polizeianwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern, und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gerichte seines Wohnorts zur Bewirkung ihres Verkaufs, welcher bei Gelegenheit des Verkaufs gerichtlicher Akten erfolgt. Ueber die Abgabe der Akten ist eine von dem betreffenden Richter mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zu den General-Akten genommen wird.

General-Akten dürfen nicht kassirt werden.

VII. Besondere Bestimmungen.

§. 73.

Es ist darauf zu achten, daß jede unnöthige Schreiberei vermieden wird. Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Polizeianwalten und den Gerichten oder anderen Behörden sind der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginal-Anschreiben zu erlassen.

Dasselbe gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Ober-Staatsanwalten und den Polizeianwalten.

§. 74.

Insofern in einer Sache bei dem Polizeianwalt baare Auslagen entstehen, hat derselbe die Liquidation nebst Belägen sofort dem Gerichte zu überreichen, damit diese Auslagen gleich den bei dem Gericht entstehenden baaren Auslagen behandelt und nöthigenfalls auf den Kriminalfond angewiesen werden.

§. 75.

Wenn die Polizeianwalte in dieser Eigenschaft Reisen zu unternehmen haben, so dürfen sie, insofern sie, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Polizeianwalte, Beamte sind, diejenigen Reisekosten und Diäten liquidiren, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825. (Ges. Samml. S. 163.) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848. (Ges. Samml. S. 151.) zustehen. Sofern sie jedoch außer ihrer Stellung als Polizeianwalte keine anderweitige amtliche Funktion bekleiden, ist nach dem Satze C. II. Nr. 13. in §. 1. der Verordnung vom 28. Juni 1825. und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848. ihnen an Diäten 1 Rthlr. 10 Sgr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn 15 Sgr. für die Meile zu bewilligen.

Solche Kosten dürfen jedoch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen, da die Polizeianwalte nur bei den Gerichten ihres Wohnorts als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu fungiren, Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen aber nach §. 7. der Verordnung vom 3. Januar 1849

in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizeibehörden oder bei den betreffenden Gerichten zu beantragen haben. Wenn dergleichen Kosten aber vorkommen, so sind sie als ein Bestandtheil der Untersuchungskosten zu betrachten.

Kosten für Reisen, welche der am Sitze des Gerichts nicht ansässige Polizeianwalt zu machen hat, um den Terminen zur mündlichen Verhandlung an der Gerichtsstelle beizuwohnen, gehören nicht zu den Untersuchungskosten, sondern werden aus den polizeilichen Fonds der Regierung gezahlt.

§. 76.

Jeder Polizeianwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staatsanwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beigefügten Schema C. in Einem Exemplar einzureichen, und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten, beizufügen.

§. 77.

Diese Instruktion tritt mit dem 1. Dezember 1852. in Kraft und an die Stelle der Instruktion vom 23. April 1849.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5392. S. 24. Vol. VI.

A. Tagezettel

für das Jahr vom 1. Dezember 185.. bis 30. November 185..

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Bezeichnung des eingegangenen Schriftstücks.	Tag des Eingangs.	Kurzer Inhalt der Verfügung darauf.	Tag der Abfertigung.	Nr. der Prozeßliste.	Bemerkungen.

B. Prozeßliste

für das Jahr vom 1. Dezember 185.. bis 30. November 185..

1. Laufende Nr.	2. Tag des Eingangs.	3. Namen.	4. Vornamen, Stand und Wohnort.	5. Bezeichnung der Uebertretung.	6. Vom Polizeianwalt zurückgewiesen.	7. An andere Behörden abgegeben.	8. Anklage oder Antrag auf Strafverfügung.	9. Strafverfügung.	10. Erkenntniß 1. Instanz.	10. Erkenntniß 2. Instanz.	11. Bemerkungen.
1.	1. Dezember 1852.	Schmidt.	Johann. Dienstknecht aus Prenzlau.	Verübung groben Unfugs. §. 340 Str. G. B.			5. Dez.		20. Dez.	30. Jan.	

C. Uebersicht

der Geschäfte des Polizeianwalts N. zu N. für das Jahr vom 1. Dezember 185.. bis 30. November 185..

1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.	8.	9.
Zahl der Nrn. des Tagezettels.	Zahl der neu eingegangenen Sachen.	Davon vom Polizeianwalt zurückgewiesen.	Davon vom Polizeianwalt an andere Behörden abgegeben.	Anträge auf Strafverfügungen und Anklagen.	Durch Erkenntniß 1. Instanz erledigt: freigesprochen.	Durch Erkenntniß 1. Instanz erledigt: verurtheilt.	Es bleiben unerledigt.	Zahl der Audienztermine.	Zahl der Audienztage.	Bemerkungen.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Bürgerrechtsgeldern.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 130. 131.; Thl. II. Tit. 14. §§. 78—80.
Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 23. (Gesetz-Sammlung S. 327).
Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 13. (Gesetz-Sammlung S. 137).
Verordnung vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung S. 444).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache
des Manufakturwaaren-Händlers L. in Berlin, Klägers,
wider
den Magistrat zu Berlin, Verklagten,
betreffend Rückerstattung von Bürgerrechts-Geldern,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat bei seiner gewerblichen Etablirung im August 1850 zur Erlangung des Bürgerrechts in Berlin die vorschriftsmäßigen Bürgerrechtsgelder nebst Stempel und Gebühren mit 28 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. entrichtet. Vor Erledigung seines diesfälligen Antrags erfolgte inzwischen die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, nach welcher die Ertheilung eines besonderen Bürgerrechts und die Ausfertigung eines Bürgerbriefs, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Bürgerrechtsgelder aufgehört hat. Der Kläger hat daher die Rückerstattung der gezahlten Gelder, weil er diese nur in der Voraussetzung entrichtet, daß ihm dagegen das Bürgerrecht ertheilt werde, sich mithin die Verbindlichkeit zur Rückzahlung an die nunmehr eingetretene Unmöglichkeit knüpfe, die Gegenleistung zu gewähren, in einer bei dem hiesigen Stadtgerichte erhobenen Klage wider den Magistrat in Anspruch genommen.

Der Verklagte stellte der Klage den Einwand der Inkompetenz des Gerichts entgegen, da die Klage die Rückforderung gezahlter, nach dem Gesetze gerechtfertigter Steuern betreffe, sich daher zur richterlichen Cognition nicht eigne, und ein Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Oktober v. J., durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben wurde, hat, dem Einwande des Verklagten inhärirend, die Sistirung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge gehabt.

Der Kläger sucht in einer Gegenausführung den Kompetenz-Konflikt als unbegründet darzustellen, wogegen der Verklagte dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung beitreten zu wollen erklärt.

Das hiesige Königliche Stadtgericht, sowie das Königliche Kammergericht erachten den Rechtsweg für unzulässig, den Konflikt für begründet, und dieser Ansicht kann nur beigetreten werden.

Der Kläger, ein Manufakturwaaren-Händler, gehörte, als er das Bürgerrecht nachsuchte, zu einer Klasse von Einwohnern Berlins, welche nach §. 23 der damals geltenden Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verpflichtet war, das Bürgerrecht zu gewinnen und dafür die festgesetzten Bürgerrechtsgelder zu entrichten. Diese sind ein Beitrag zu den Stadtbedürfnissen, welcher durch das Gesetz einer gewissen Klasse von Einwohnern, nämlich denen, welche städtische Gewerbe betreiben oder städtische Grundstücke besitzen, auferlegt ist, und werden in der Verordnung vom 28. Juli 1838 über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben ausdrücklich als eine Abgabe bezeichnet. Die auf den Grund des Besteuerungsrechts auferlegten Leistungen nennt das Allgemeine Landrecht aber stets Abgaben (vergl. Th. II., Tit. 14, §§. 2—4. 9, Tit. 20, §. 420); es läßt sich auch keine andere Kategorie aufstellen, zu welcher diese Leistung gerechnet werden müßte, insbesondere fehlt jeder privatrechtliche Titel, auf den das vorliegende Rechtsverhältniß zurückge-

führt werden könnte; sie entspringt im Gegentheil aus der politischen Verfassung der Stadt. Daß die Entrichtung der Bürgergelder an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft ist, ändert die rechtliche Natur derselben nicht. Es kommt allein auf das rechtliche Fundament dieser Hebung an, welches in der den Städten vom Staate ertheilten Ermächtigung liegt, diese Steuer, diesen Beitrag zu den Kosten des Stadthaushalts von einer gewissen Klasse der Stadtbewohner zu erheben.

Wenn hiernach die Bürgerrechtsgelder für eine Kommunal-Abgabe zu erachten sind, so kann der Rechtsweg in Bezug auf die Verpflichtung zu deren Entrichtung auch nur in denselben Fällen zugelassen werden, in welchen er nach §. 78 seq. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. in Ansehung der Staats-Abgaben gestattet ist. Es folgt dies daraus, daß die Befugniß, Kommunal-Abgaben auszuschreiben, ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, und die Kommunen durch die neuere Gesetzgebung

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden,
Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. §§. 2. 11. 17. 41. 42,
Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §§. 26. 56. 184,
Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens §. 13,

auch in dieser Beziehung lediglich der auf den Hoheitsrechten des Staates beruhenden Oberaufsicht der Verwaltungs-Behörden unterworfen sind. Die Bestimmung der §§. 130. 131. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. steht hiermit nicht in Widerspruch. Denn wenn nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden der „gehörige Richter" für Streitigkeiten über Gemeinde-Abgaben die Krieges- und Domainen-Kammern waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justizsachen denen Krieges- und Domainen-Kammern verbleiben oder welche vor die Justiz-Kollegia, oder Regierungen gehören. (Edikten-Sammlung von 1747—51),
Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Edikten-Sammlung S. 837),

so ist doch bei der zu dieser Zeit ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte, zu welchen das Oberaufsichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Regierungen verblieben.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, §§. 35. 36.

Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die §§. 78—80. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. auch auf Kommunal-Abgaben anzuwenden und demgemäß in Bezug auf diese den Rechtsweg nur, wo auf den privatrechtlichen Fundamenten des Privilegiums, des Vertrags oder der Verjährung eine Befreiung von der Verpflichtung zu deren Entrichtung beansprucht wird, nicht aber dann zuzulassen, wenn das Besteuerungsrecht im Allgemeinen in Frage gestellt wird.

Hiernach mußte der Kompetenz-Konflikt im vorliegenden Falle für begründet, der Rechtsweg für unstatthaft erachtet werden.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5115. K. 36. Vol. II.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1852, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Chausseegeldern und über die Höhe derselben.

Allg. Landrecht Theil II. Tit. 14. §§. 78. 79.
Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 353).

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt

in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. anhängigen Prozeßsache
des Grundeigenthümers B. zu W., Klägers,
wider
den Chausseegeld-Pächter M. zu R., Verklagten,
betreffend die Berechtigung zur Erhebung von Chausseegeld,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Chausseegeld ist seiner Natur nach eine Abgabe, welche für die Benutzung der Chaussee erhoben wird; Jeder, welcher die Chaussee zu seinen Zwecken benutzt, muß diese Abgabe leisten, insofern er nicht gesetzliche Befreiung für sich hat. Das Chausseegeld fällt eben deshalb unter den Begriff der Staatsabgaben und wird als eine solche in dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes und in der Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben (§§. 1 und 2) ausdrücklich bezeichnet. Hieraus folgt daher, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Chausseegelder, insofern nicht Befreiung von solchen auf Grund von Verträgen, Privilegien und Verjährung behauptet wird, der Rechtsweg ausgeschlossen bleiben muß. (§§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II. Allg. Landrechts). In dem vorliegenden Falle ist zwar nicht Befreiung vom Chausseegelde in Anspruch genommen; der Kläger behauptet vielmehr, daß ihm mehr Chausseegeld abgefordert worden, als er gesetzlich zu entrichten verpflichtet sei. Ein solcher Fall ist aber nach derselben Regel zu behandeln, da die im §. 79, in Verbindung mit §. 9 a. a. O., bestimmte Ausnahme nicht vorliegt, und einleuchten muß, daß, wenn der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe versagt ist, der Rechtsweg noch weniger gestattet sein kann, wenn es sich blos um die Höhe der Abgabe handelt.

Daß der Verklagte M. dem Kläger gegenüber nicht als Königlicher Beamte, sondern als Chausseegeld-Pächter gehandelt hat, kann hierin nichts ändern. Nach §. 10 der allgemeinen Kontraktsbedingungen für die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, welche unzweifelhaft auch bei Uebertragung der Chaussee-Barriere R. an den Verklagten zur Richtschnur gedient haben, werden die Chausseepächter in Bezug auf die Erhebung des Chausseegeldes und auf die Verfolgung von Chausseepolizei-Uebertretungen als öffentliche Beamte, als Erheber öffentlicher Abgaben angesehen und vereidet. Sie stehen mithin bei Erhebung des Chausseegeldes, dem Publikum gegenüber, mit denjenigen Chausseegeld-Erhebern, welche die Abgabe unmittelbar für Rechnung der Staatskasse einziehen, auf gleicher Linie. Aus ihrem Pachtverhältniß zum Staate kann daher kein Grund entnommen werden, die Entscheidung über einen zwischen ihnen und einem Abgabenpflichtigen entstandenen Streit über den zu entrichtenden Abgabenbetrag der hierzu allein kompetenten Verwaltungs-Behörde zu entziehen. Es muß sonach der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5270. K. 36. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1853. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der frühere Herzoglich Schleswigsche Obergerichts-Rath Kamphövner, zur Zeit in Kiel, ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt und dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein als Mitglied überwiesen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Ellerbeck ist zum Gerichts-Assessor bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J. ernannt;

dem Obergerichts-Assessor Schmedding beim Kammergericht ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Keller und Stute bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 13. resp. vom 23. Oktober v. J.,

der Auskultator Wolfart bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 20. Oktober v. J.,

der Auskultator Franck bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.,

der Auskultator Wellmann bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. November v. J., und

der Auskultator Güterbogk bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hasack zu Neumarkt in Schlesien bei dem Kreisgericht in Ohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wansen,

der Gerichts-Assessor Mallison in Lautenburg bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone,

der Gerichts-Assessor Rhenius in Marienwerder bei dem Kreisgericht in Rosenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Eylau,

der Gerichts-Assessor Skopnick in Märkisch Friedland bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Märkisch Friedland, und

der Gerichts-Assessor Prellwitz in Tilsit bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Arys;

der Kreisrichter Menzel in Friedland bei Waldenburg ist an das Kreisgericht in Guhrau versetzt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Beckhaus in Herford und der Kreisrichter Hessen in Tilsit sind gestorben.

Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Böcker ist zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission in Friedewald, Kreisgerichts-Bezirk Altenkirchen, ernannt worden.

C. Beamte der Staats-Anwaltschaft.

Der bisherige Büreau-Assistent beim Kammergericht Hadrian ist zum Sekretair der General-Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der frühere Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Bley in Aschersleben, ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der bisherige Kreisgerichts-Rath Zettwach in Muskau unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Oppeln, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt,

der Rechtsanwalt und Notar Winkler in Glatz ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Gleiwitz versetzt, und demselben das Notariat im Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor verliehen,

dem Rechtsanwalt Mund in Spremberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hoyerswerda gestattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Drescher in Zeitz ist gestorben. Die Stelle soll vorläufig nicht wiederbesetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 1853, — betreffend die Art der Verrechnung verschiedener bei den gerichtlichen Salarien-Kassen durchlaufenden Gelder.

Die Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 1. März 1852 enthält keine besondere Bestimmung über die Verrechnung solcher, aus dem Besoldungs-Titel hervorgehenden Posten, wie sie beispielsweise entstehen,

wenn die Regierungs-Haupt-Kassen Pensionen, die aus den Gehältern einzelner Stellen bereits bezahlt sind, erstattet,

oder

wenn ein etatsmäßig angestellter Beamter aus seiner Stelle ausscheidet und in Folge dessen einen Theil des von ihm erhobenen Gehaltes für dasjenige Quartal, in welchem sein Ausscheiden stattfindet, zurückzahlt.

Nachdem mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierüber kommunizirt worden ist, hat sich dieselbe damit einverstanden erklärt, daß dergleichen Posten, wenngleich sie den Karakter durchlaufender Einnahmen und Ausgaben annehmen, definitiv doch nur wieder bei dem Besoldungs-Titel verrechnet werden können, und daß dieselben demgemäß in der Jahresrechnung ebenso zu behandeln sind, wie dies in dem Formular zu der gedachten Instruktion, Seite 70 bis 73, 90 und 91 rücksichtlich der Verstärkung des etatsmäßigen Dispositionsfonds in Bezug auf die, der Staatsanwaltschaft aus dem Personal der Gerichte überwiesenen Beamten angedeutet worden ist.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlungsweise derartiger Fälle bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

I. 6012. Justizfonds 77. Vol. II.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung der Mitglieder der hiesigen Judenschaft, zu den jüdischen Gemeindelasten beizutragen, und über die exekutivische Einziehung derselben im Verwaltungswege.

Allg. Landrecht Theil II. Tit. 6. §. 11 ff. und Theil II. Tit. 11. §. 20.
Edikt vom 11. März 1812 (Gesetz-Sammlung Seite 17 ff.)
Gesetz vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 270 ff.)
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198.)

Auf den von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeß-Sache
des Kaufmanns M., Provokanten,
wider
den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Provokaten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde erließ im Juli v. J. an den, dieser Gemeinde angehörigen Kaufmann M. die schriftliche Aufforderung, seinen rückständigen Beitrag zu den Gemeinde-Bedürfnissen mit 117 Thalern einzuzahlen. Es wurde dabei bemerkt, daß durch die seit längerer Zeit vorgekommenen Weigerungen einzelner Gemeinde-Mitglieder, ihre Beiträge zu zahlen, die Ordnung in den Finanz-Verhältnissen der Gemeinde und die wichtigsten, insbesondere die der Wohlthätigkeit gewidmeten Institute, wesentlich gefährdet worden seien. Die Aufforderung schließt mit der Drohung gegen diejenigen, welche sie unbeachtet lassen würden, strenge Maaßregeln zu ergreifen. Der Kaufmann M. hat davon Veranlassung genommen, gegen den „angeblichen" Vorstand der jüdischen Gemeinde beim hiesigen Stadtgericht eine Provokations-Klage anzustellen, worin er bestreitet, den Provokaten oder der jüdischen Gemeinde irgend etwas schuldig zu sein, und namentlich seine von den Provokaten behauptete Verpflichtung in Abrede stellt, für Wohlthätigkeits-Anstalten der jüdischen Gemeinde Beiträge zu zahlen, da er als Staatsbürger und als Bürger von Berlin alle Abgaben an den Staat und an die Stadt leiste, aus welchen die Armenpflege bestritten werde. Der Klageantrag geht dahin, die Provokaten für schuldig zu erklären, innerhalb vier Wochen die Klage wegen des behaupteten Anspruchs von 117 Thalern gegen den Provokanten bei Gericht anzubringen, im Unterlassungsfalle aber ihnen ein ewiges Stillschweigen mit diesem Anspruche aufzuerlegen.

Die Provokaten wandten sich an das hiesige Polizei-Präsidium und baten um dessen Schutz. Sie führten dabei an, daß bisher jederzeit gegen die Mitglieder der jüdischen Gemeinde wegen rückständiger Beiträge auf Anrufen des Vorstandes die Exekution in ähnlicher Weise, wie bei allen anderen Kommunallasten ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren vollstreckt worden sei, und daß, wenn dies nicht auch in Zukunft geschehen sollte, der Bestand der jüdischen Gemeinde und besonders der ihr obliegenden Schul- und Armenpflege in Frage gestellt werden würde.

Das Polizei-Präsidium hat hierauf mittelst Beschlusses vom 15. November v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben und denselben hauptsächlich auf die Erwägung gestützt, daß es sich nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern um einen solchen handle, welcher in Folge eines Korporations-Bedürfnisses und aus dem Korporations-Verhältnisse von dem verklagten Vorstande gegen ein Gemeinde-Mitglied geltend gemacht werde, und daß dabei lediglich — wie dies auch bisher seit unvordenklicher Zeit geschehen sei — die administrative Entscheidung eintrete.

Der Provokant hat dem Kompetenz-Konflikte widersprochen, weil die jüdische Gemeinde keine Korporation, sondern als geduldete Religionsgesellschaft lediglich eine erlaubte Privatgesellschaft sei, und weil, selbst wenn sie Korporationsrechte hätte, die rückständigen Beiträge ihrer Mitglieder nicht durch administrative Exekution beigetrieben werden dürften. Das Stadtgericht hält im Einverständnisse mit dem Provokanten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, wogegen derselbe vom Kammergericht für begründet erachtet wird.

Diese letztere Ansicht ist die richtige. Die Frage, auf deren Entscheidung es ankommt, ist die:

ob die von den Mitgliedern der hiesigen Judengemeinde zur Gemeinde-Kasse zu entrichtenden Beiträge im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden dürfen?

Denn diese Art der Einziehung würde in Bezug auf den von dem Provokanten geforderten Beitrag unmöglich gemacht werden, wenn nach dem Klageantrage desselben erkannt werden sollte. Jene Frage ist durch das Juden-Edikt vom 11. März 1812 zweifelhaft geworden. Vor Publikation dieses Edikts bildeten die Judenschaften im Preußischen Staate nicht bloß besondere religiöse Vereine, sondern auch eigene, von dem Kommunal-Verbande der Städte, in denen sie wohnten, getrennt bestehende Civilgemeinden. Durch das Edikt von 1812 wurde den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 1); es wurden ihnen der Hauptsache nach gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen beigelegt (§. 7); es wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen (§. 15). Sie traten dadurch in die Gemeinde ihres Wohnorts ein, und die frühere Absonderung der Juden von den bürgerlichen Gemeinden hörte von selbst auf. Im §. 39 des Edikts wurden „die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden" vorbehalten. Dieser Vorbehalt hat in dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. Tit. II. (Gesetz-Sammlung Seite 270 folg.) seine Erledigung gefunden.

Die Entscheidung des jetzt vorliegenden Streitfalles würde sehr einfach sein, wenn das eben gedachte neueste Gesetz auf denselben angewendet werden könnte. Denn im §. 58 dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten des Kultus und der übrigen Bedürfnisse der Synagogen-Gemeinden, welchen durch §. 37 in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen beigelegt sind, im Verwaltungswege eingezogen werden sollen, und daß der Rechtsweg wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig ist, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet — Ausnahmefälle, von denen keiner hier vorliegt.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist aber dadurch bedingt, daß eine Synagogen-Gemeinde im Sinne des Gesetzes besteht, daß für dieselbe nach §. 50 ein Statut errichtet ist, und daß die einzuziehenden Kosten nach den durch dies Statut bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt sind. Im vorliegenden Falle fehlt es an diesen Bedingungen, indem nach der unbestrittenen und vom Stadtgericht ausdrücklich bestätigten Angabe des Provokanten die Vorschriften im Tit. II. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 in Berlin noch nicht zur Ausführung gebracht worden sind. Hiernach ist die Bestimmung des §. 58 a. a. O. für sich allein nicht genügend, um die Einziehung der jüdischen Kultuskosten im Verwaltungswege zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung dieser Maaßregel liegt aber in der früheren Verfassung der hiesigen Judengemeinde.

Aus den verschiedenen landesherrlichen Verordnungen und Privilegien, auf denen dieselbe beruhet — namentlich aus dem Edikte vom 21. Mai 1671 (Mylius C. C. March. Thl. V. Abth. V. S. 122), aus der Verordnung vom 24. Januar 1700 (Mylius S. 131), aus dem Reglement vom 7. Dezember 1700 (Mylius S. 135), aus der confirmatio privilegii der hiesigen Judenschaft vom 20. Mai 1714 (Mylius S. 158), aus der Allerhöchsten Resolution vom 20. März 1715 (Mylius S. 167), aus einem Königlichen Reglement vom 16. März 1722 und aus dem General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft vom 17. April 1750 ergiebt sich, daß die Berliner Judenschaft bis zum Jahre 1812 eine sehr ausgebildete korporative Verfassung hatte. Die Judenschaft als solche war Eigenthümerin mehrerer Grundstücke. Sie hatte Schulden, welche sich Ende 1812 auf 26,200 Thaler Gold und 34,400 Thaler Courant beliefen. Sie stellte also in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor (§. 81. Thl. II. Tit. 6. Allg. L. R.). Sie wurde von Vorstehern unter dem Namen „Aeltesten" geleitet, denen sogar eine Art von Jurisdiktion zustand. Ihre Beamten werden in den vorhandenen Privilegien als „publique-Bediente", die Beiträge, welche ihre Mitglieder zu ihren eigenen Gemeindezwecken aufzubringen hatten, als „publique-Abgaben" bezeichnet.

Der Zweck ihrer Vereinigung war ein fortdauernder und gemeinnütziger. Wenn daher nach §. 25. Thl. II. Tit. 6. Allg. L. R. die Rechte der Korporationen und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben, so erscheint es als zweifellos, daß bis zum Jahre 1812 die hiesige Judengemeinde eine Korporation im gesetzlichen Sinne des Worts war.

Was die von ihren Mitgliedern aufzubringenden Beiträge betrifft, so waren dieselben theils zur Beschaffung der den Juden unter verschiedenen Namen obliegenden Staatsabgaben, theils zu den eigenen Bedürfnissen der Korporation bestimmt. Diese beiden Zwecke wurden bei Ausschreibung und Einziehung der Beiträge nicht von einander unterschieden. Ueber Beschwerden, welche dabei vorkamen, wurde von den Verwaltungs-Behörden — früher von der Juden-Kommission, seit 1750 von der Kriegs- und Domainen-Kammer — Entscheidung getroffen, und gegen Säumige wurde, wie sich namentlich aus dem von König Friedrich Wilhelm I. erlassenen Reglement vom 16. März 1722 deutlich ergiebt, von der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde Exekution verfügt. Daß diese Einrichtung sich nicht blos, wie der Provokant behauptet, auf die Einziehung der damals an den Staat zu entrichtenden Abgaben beschränkte, und sich der im Art. VI. des General-Privilegii vom 17. April 1750 vorkommende Ausdruck „publique-Abgaben" nicht in diesem beschränkten Sinne deuten lasse, ergiebt sich klar aus der Bezugnahme dieses Artikels auf den bisherigen Modus collectandi, welcher seine Sanktion bereits durch das Reglement vom 7. Dezember 1700 §. 15 — die Confirmatio Priv. vom 20. Mai 1714 §. 26 — das Reglement vom 20. März 1715 und §§. 5 und 11 des Reglements vom 16. März 1722 dahin erhalten hatte, daß jener Modus collectandi sich nicht blos auf die „Königlichen Praestanda", sondern auch auf andere, „die gemeine Judenschaft angehende Ausgaben" bezog. Es geht aber auch aus dem Artikel III. des General-Privilegii de 1750 hervor, daß durch den Ausdruck: „publique" nur die korporative Eigenschaft, das kommunale Element des bezüglichen Verhältnisses bezeichnet werden soll, wodurch mithin die Beschränkung dieser Bezeichnung auf die an den Staat zu leistenden Abgaben und die daraus gefolgerte Aufhebung jenes Exekutionsrechts mit dem Wegfall der Staats-Abgaben ausgeschlossen wird.

Der vorstehend dargestellte, verfassungsmäßig und gesetzlich begründete Zustand ist durch das Juden-Edikt von 1812 nicht wesentlich abgeändert worden. Dasselbe beschränkt sich darauf, die Stellung der Juden in der bürgerlichen Gesellschaft, ihr Verhältniß als Staatsbürger und als Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden neu zu reguliren. Ueber den kirchlichen Zustand der Juden und über die Verbesserung ihres Unterrichts werden im §. 39 die nöthigen Bestimmungen vorbehalten. Dagegen werden im Eingange des Edikts alle bisherige, durch das Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt.

Im Allgemeinen sind seitdem von den Behörden die Judenschaften in der Monarchie lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über geduldete Religionsgesellschaften (Thl., II. Tit. 11. §. 20) behandelt, und ihnen demnach nur die Rechte erlaubter Privatgesellschaften (Thl. II. Tit. 6. §. 11 ff.) zugeschrieben worden, wie dies auch aus mehreren abgedruckten Ministerial-Reskripten und Regierungs-Verfügungen deutlich hervorgeht.

Nur in Ansehung der Berliner Judengemeinde fand eine abweichende Behandlung statt. Auf Veranlassung eines an den Staatskanzler von Hardenberg gerichteten Gesuchs der Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 28. August 1812 wurde nämlich nach den Vorschlägen der Regierung zu Potsdam durch ein Reskript des damaligen Polizei-Departements im Ministerium des Innern vom 28. Oktober 1812 bestimmt, daß zur Aufbringung der Zinsen der jüdischen Kommunalschuld und der für den jüdischen Kultus, das Unterrichtswesen und die Armen- und Krankenpflege nöthigen Kosten den einzelnen Mitgliedern der Judengemeinde Beiträge, auf Grund einer Abschätzung durch eine sogenannte Schätzungs-Kommission, wie sie schon bis dahin bestanden hatte, auferlegt, und nach vorgängiger Genehmigung des Repartitionsplans durch die Regierung die säumigen Mitglieder durch exekutivische Maaßregeln, wie es bisher der Fall gewesen, zur Zahlung angehalten werden sollten. In Folge dieser Verfügung wurde für die Schätzungs-Kommission, die auf den besonderen Wunsch der Aeltesten der Judenschaft den Namen „Klassifikations-Kommission" erhielt, eine besondere Instruktion entworfen, welche unter dem 20. April 1813 von der Regierung zu Potsdam bestätigt worden und in der (§. 6) wiederum der Befugniß der Judenältesten gedacht ist, bei nicht erfolgter Abführung der den einzelnen Gemeindemitgliedern auferlegten Beiträge die Zwangsmittel eintreten zu lassen, welche bisher üblich gewesen und wozu sie von der höchsten Behörde autorisirt sind. Nachdem später die Beaufsichtigung der Berliner Judengemeinde auf die Regierung in Berlin und von dieser auf das Polizei-Präsidium

übergegangen war, wurde auf den Antrag des letzteren durch Reskript des Ministeriums des Innern vom 25. November 1825 die Anstellung eines eigenen Exekutors, behufs Einziehung der von Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde zur Gemeindekasse rückständigen Beiträge für ein von der Judengemeinde offerirtes Gehalt von 120 Thalern jährlich genehmigt. Einige Jahre später kam es zwischen einem Mitgliede der hiesigen Judengemeinde und den Aeltesten derselben zu einem Prozesse, in welchem ersterer aus einem besonderen Grunde seine Nichtverpflichtung, zu den jüdischen Gemeindelasten beizutragen, gegen die Judenschaft auszuführen suchte. Er wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, wobei die beiden Senate des Kammergerichts und das Ober-Tribunal übereinstimmend annahmen, daß die frühere Gesetzgebung, so weit sich dieselbe auf die Verhältnisse der Judenschaft als Religionsgesellschaft bezieht, durch das Edikt vom 11. März 1812 nicht aufgehoben sei.

Diese Ansicht, welche auch für die Entscheidung des vorliegenden Kompetenz-Konflikts maaßgebend erscheint, ist wohl begründet. Das Edikt vom 11. März 1812 führt den Titel: „Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate." Dasselbe enthält auch in der That nur Bestimmungen über diese bürgerlichen Verhältnisse, während am Schlusse (§. 39.) über den kirchlichen Zustand der Juden und über ihr Unterrichtswesen die nöthigen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden. Es folgt hieraus, daß nach der Absicht des Gesetzgebers, an dem damals bestehenden kirchlichen Zustande der Juden, mit anderen Worten, an der Verfassung der Judenschaften, als Religionsgesellschaften, vorläufig nichts geändert werden sollte. Wenn gleichwohl in dem Eingange des Gesetzes „alle bisherigen, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigten Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt" sind, so kann diese Aufhebung — nach dem Titel des Gesetzes, nach dessen ganzem Inhalt und nach dem im §. 39 ausgesprochenen Vorbehalte — allein auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezogen werden. Ist aber hiernach die Verfassung der jüdischen Religionsgesellschaften, wie sie bis zum Jahre 1812 bestand, durch das Edikt vom 11. März 1812 nicht für aufgehoben zu erachten, so kann auch die Frage, ob und in wieweit diesen Gesellschaften Korporationsrechte zustehen, nicht — wie der Provokant und mit ihm das Stadtgericht annimmt — allein nach der allgemeinen landrechtlichen Vorschrift, daß geduldete Religionsgesellschaften nur die Befugnisse erlaubter Privatgesellschaften haben, (§. 20. Thl. II. Tit. 11. in Verbindung mit §§. 11 ff. Thl. II. Tit. 6 A. L. R.) entschieden, sie muß vielmehr für jede einzelne Judenschaft nach den derselben ertheilten Privilegien und nach der ganzen historisch und rechtlich begründeten Entwickelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse beantwortet werden. Die hiesige Judenschaft hatte nun, wie oben gezeigt worden ist, bis zum Jahre 1812 unzweifelhaft eine vollständig ausgebildete korporative Verfassung und war im Besitz aller wesentlichen Rechte einer Korporation. Diese Verfassung und diese Rechte hatte die Berliner Judenschaft nicht etwa blos in ihrer Eigenschaft als eine gesondert von der bürgerlichen Gemeinde bestehende politische Genossenschaft erworben, vielmehr waren es gerade ihre Religion, ihr eigenthümlicher Kultus, die damit eng verbundene Kranken- und Armenpflege, ihr Unterrichtswesen und die außerdem durch ihren Kultus bedingten Einrichtungen, auf welche sich vorzugsweise ihre korporative Verfassung bezog. Ueberhaupt war die getrennte Auffassung der Judenschaft — einestheils als politische, anderentheils als religiöse Gemeinde — dem Karakter der Zeit, in welcher jene Verfassung entstand und sich ausbildete, durchaus fremd. Es muß demnach angenommen werden, daß die Berliner Judenschaft durch das Edikt von 1812, ungeachtet sie seitdem nur noch als eine besondere Gemeinde einer geduldeten Religion fortbestand, dennoch ihre korporative Verfassung und die damit verbundenen Rechte nicht verloren hat. Hiermit stimmt auch ihr faktischer Zustand überein. Die hiesige Judenschaft ist noch immer als solche im Besitz von Grundstücken, sie besitzt oder besaß wenigstens noch im Jahre 1841 ein Hypotheken-Kapital von 8000 Thalern, sie hat Gemeindeschulden, die sich damals noch auf 19,300 Thaler beliefen, sie ist in dem oben erwähnten Prozesse als Verklagte und Widerklägerin aufgetreten, und es ist dabei ihre Eigenschaft als juristische Person weder von dem Kläger, noch von den Gerichten angefochten worden. Ihre Aeltesten werden nach wie vor nach den in den früheren Privilegien und Reglements enthaltenen Vorschriften gewählt und vermittelst eines Anerkennungs-Attestes des Polizei-Präsidiums obrigkeitlich bestätigt.

Wenn demnach die frühere korporative Verfassung der Berliner Judenschaft nach Publikation des Edikts von 1812 rechtlich und faktisch fortbestanden hat, so ist es ganz gerechtfertigt, daß auch die frühere Einrichtung, wonach die Beiträge der jüdischen Gemeindemitglieder zu den Gemeindebedürfnissen unter Aufsicht der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde repartirt und demnächst nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen wurden, vom Ministerium des Innern aufrecht erhalten worden ist.

Das Stadtgericht beruft sich zur Vertheidigung der Ansicht, daß das General-Juden-Privilegium von 1750 nicht mehr anwendbar sei, auf den §. 72 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, durch welchen alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt sind. Das Stadtgericht bemerkt, daß die hierin ausgesprochene Aufhebung nicht etwa von der vorher vorzunehmenden Bildung der neuen Synagogen-Gemeinden abhängig gemacht werde, und ist demnach anscheinend der Meinung, daß die bis 1847 bestandene korporative Verfassung der hiesigen Judengemeinde mit der Publikation des Gesetzes vom 23. Juli 1847 außer Kraft getreten sei. Diese Ansicht, welcher auch das Kammergericht in seinem Bericht entgegentritt, ist nicht richtig. Es läßt sich nicht annehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die bisherige Verfassung der jüdischen Kultus-Gemeinden mit einem Schlage aufzuheben, bevor die in dem Gesetze angeordnete neue Organisation, welche mannigfacher Vorbereitungen bedarf, durch die Behörden zur Ausführung gebracht worden ist. Der §. 72 ist vielmehr, wie alle ähnlichen Bestimmungen neuerlich erlassener Gesetze, nur dahin zu verstehen, daß die älteren abweichenden Vorschriften in dem Augenblicke ihre Gültigkeit verlieren, in welchem die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes in Kraft treten.

Die administrative Exekution bei Einziehung der jüdischen Gemeindebeiträge in Berlin, wie sie bisher, nach dem eigenen Anerkenntnisse des Provokanten, seit undenklicher Zeit zur Anwendung gekommen ist, erscheint demnach auch nach Publikation des Gesetzes vom 23. Juli 1847 noch verfassungsmäßig und gesetzlich gerechtfertigt. Dies ist um so weniger bedenklich, da auch der §. 58 des gedachten Gesetzes die Einziehung der jüdischen Gemeindebeiträge im Verwaltungswege anordnet, mithin im Prinzipe ganz mit dem übereinstimmt, was bisher in Berlin gegolten hat.

Schließlich ist noch eines Einwandes des Provokanten zu gedenken, welcher aus der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198) hergenommen ist. Derselbe macht darauf aufmerksam, daß durch diese Ordre den öffentlich aufgenommenen Kirchen nur in Ansehung beständiger Abgaben, welche vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verpflichtung zu entrichten sind, und nur in Ansehung der Rückstände aus den letzten zwei Jahren das Privilegium der Verwaltungs-Exekution beigelegt sei. Er folgert hieraus, daß wenn die Ansicht des Polizei-Präsidiums richtig wäre, den jüdischen Gemeinden ein weit ausgedehnteres Privilegium zustehen würde, als dasjenige, welches die christlichen Kirchen besitzen. Diese Meinung des Provokanten ist unrichtig. Die Kabinets-Ordre bezieht sich, wie er selbst anerkennt, nur auf beständige, feststehende dingliche und persönliche Abgaben und Leistungen, wie Decem, Kalende u. dgl., nicht aber auf Beiträge, welche durch die vorgesetzte Behörde oder unter deren Sanktion auf die Mitglieder einer christlichen Gemeinde veranlagt werden. In Ansehung solcher Anlagen bedurfte es des Privilegiums nicht, welches die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 den christlichen Kirchen beilegt, indem schon vorher kein Zweifel darüber bestand, daß dieselben nach der Schlußbestimmung des §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, in Verbindung mit §§. 35 und 36 dieser Verordnung, im Verwaltungswege beigetrieben werden konnten. Von solchen Anlagen ist aber auch im vorliegenden Falle allein die Rede.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt, und der Rechtsweg in der Sache für unzulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 4923. K. 36. Vol. II.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1852, die Zulässigkeit des Rechtsweges über Holzberechtigungen der Hausbesitzer betreffend.

(Gesetz vom 2. November 1810 §. 17. Ges.-Samml. S. 83.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Tuchfabrikanten B. und Konsorten, Kläger,

wider

den Magistrat zu S., Verklagten,

betreffend: Gewährung von Brennholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von neun Besitzern vormals brauberechtigter Häuser zu S. ist gegen den dortigen Magistrat eine Klage auf unentgeltliche Gewährung von drei Klafter Brennholz angestellt worden, welche sie darauf gestützt haben, daß das Recht auf diese Leistung an ihren Häusern hafte.

Das Kreisgericht zu S. hat die Klage eingeleitet, die Regierung zu Liegnitz aber, noch ehe die Einlassung des Verklagten auf die Klage erfolgt ist, den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Die Regierung behauptet, daß die Holzberechtigung, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, mit der Braugerechtigkeit der Häuser der Kläger als ein Pertinenz dieser Gerechtigkeit abgelöst sei, und deshalb nach §. 17 des Gesetzes vom 2. November 1810, da die Klage ihrem inneren Wesen nach nichts anderes sei, als eine Beschwerde über die Höhe der Abfindung für die Gewerbeberechtigung, deren Bestimmung den Regierungen ausschließlich zustehe, der Rechtsweg unzulässig erscheine.

Diese Auffassung der Sache kann nicht für richtig erachtet werden.

Das Klagefundament, welches, da eine Auslassung des Verklagten über die Klage nicht erfolgt ist, der Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt allein zu Grunde gelegt werden kann, ist eine, wie die Kläger angeben, vom Verklagten nicht anerkannte Holzberechtigung, welche den Klägern als Hausbesitzern zustehen soll, mithin ein Gegenstand, welcher unzweifelhaft der richterlichen Kognition unterliegt. Aber wenn man auch die von der Regierung aufgestellte Behauptung, daß diese Holzberechtigung mit der Braugerechtigkeit als deren Pertinenz abgelöst sei, berücksichtigen will, so liegt doch nicht, wie die Regierung annimmt, die Frage vor: ob die von ihr festgesetzte Entschädigung für diese Braugerechtigkeit angemessen gewesen sei, sondern die thatsächliche, ob diese Entschädigung sich auch auf die streitige Holzberechtigung erstreckt habe. Ueber die rechtlichen Folgen dieser Thatsache ist aber der Rechtsweg ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt mußte daher für unbegründet, der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5269. K. 36. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1853. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kanzlei-Sekretär Maließ ist zum Kanzlei-Rath ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath von Tschirschky ist zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der St. Johanniter-Orden verliehen worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Fritsch und Ramisch im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 20. September resp. vom 26. Oktober v. J.,

der Referendarius Röstell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 18. Oktober v. J.,

der Referendarius Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 18. Oktober v. J.,

der Referendarius Janisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 18. November v. J.,

der Referendarius Rintelen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 19. November v. J., und

der Referendarius Nerlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 27. November v. J.;

dem Gerichts-Assessor Arends in Gnesen ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Gabbler bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.,

der Auskultator Davidsohn bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 3. Dezember v. J., und

die Auskultatoren Pahl, Rospatt und von Hülst bei dem Appellationsgericht in Münster, die beiden ersteren mit dem Dienstalter vom 9., der letztere mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1852, — betreffend die Ueberweisung der zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilten Angeschuldigten an Privatvereine oder an geeignete Privatpersonen.

Strafgesetzbuch §. 42.
Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 28).

Auf den Bericht vom 25. November d. J. will Ich genehmigen, daß die durch das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Münster unter dem 14. Oktober v. J. freigesprochene, aber in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende Maria N. zu A. der Fürsorge des zu Pr. Lengerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder anstatt der Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt überwiesen werde.

Zugleich will Ich Sie, den Minister des Innern, autorisiren, in ähnlichen Fällen, wenn nach §. 42. des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungs-Anstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungs-Anstalt anordnet, zu genehmigen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 8. Januar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 5. Criminalia 90. Vol. II.

Nr. 10.

Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 6. Dezember 1852 — die Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu Kirchen und Pfarrbauten in der Niederlausitz betreffend.

Patent vom 15. November 1816. (Ges.-Samml. S. 233.)

a) Plenarbeschluß.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Kirchenbaulast sind durch das Patent vom 15. November 1816 in der Niederlausitz eingeführt worden.

Angenommen im Plenum am 6. Dezember 1852.

b) Sitzungs-Protokoll.

Die §§. 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816, nach welchen in den mit dem Preußischen Staate vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten das Allgemeine Landrecht an die Stelle der bis dahin zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze getreten und nur den in den einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechten und Gewohnheiten gesetz-

liche Kraft erhalten ist, haben in der Anwendung auf die Frage: ob in dem Markgrafthum Niederlausitz über die Kirchenbaulast, namentlich über die den Patronen obliegende Beitragspflicht, besondere Rechte bestehen, oder ob insoweit die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, bei dem Königlichen Obertribunal zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt.

Darüber ist man von Anfang an einverstanden gewesen, daß zur Zeit der Vereinigung der vormals Sächsischen Provinzen mit dem Preußischen Staate, namentlich die Sächsische Kirchen-Ordnung vom 1. Januar 1580, wie in dem gesammten Königreiche Sachsen, so auch in der Niederlausitz gesetzliche Kraft gehabt hat. In zweien Erkenntnissen aus den Jahren 1827 und 1828 hat aber der höchste Gerichtshof sich dahin entschieden, daß jene Kirchenordnung, in Verbindung mit anderen, über die kirchliche Baulast ergangenen Sächsischen Regulativen in der Niederlausitz ein besonderes, noch jetzt geltendes Recht für die Patrone begründe, und nach diesem besonderen Rechte die Kirchenpatrone zu den Kirchenbaulasten beizutragen nicht verpflichtet seien. Im Widerspruche hiermit ist dagegen in einer neueren Sache aus dem Jahr 1846 der Grundsatz aufgestellt, daß die Kirchenordnung von 1580 und die noch außerdem in Bezug genommenen, das Kirchenbauwesen betreffenden Sächsischen Verordnungen aus dem Gesichtspunkte allgemeiner Sächsischer Landesgesetze aufzufassen, und an deren Stelle daher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts getreten seien. Bei dieser letzten Entscheidung ist die Ansicht leitend gewesen, welche das Plenum des Obertribunals in mehreren für legislative Zwecke erstatteten Gutachten aufgestellt und festgehalten hat. Neuerlich ist dieselbe Streitfrage zur Entscheidung des ersten Senats gediehen. Der erste Senat hat nun zwar der in diesen verschiedenen Gutachten begründeten Ansicht sich angeschlossen. Um jedoch den nach dem Vorstehenden obwaltenden Konflikt in der im Gesetze vom 1. August 1836 entsprechenden Weise zu erledigen, ist die Entscheidung der Sache, insbesondere der Frage, auf welche es zunächst ankommt:

> ob die Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu Kirchen- und Pfarrbauten in der Niederlausitz in Ermangelung einer erwiesenen besonderen Lokalobservanz noch fortwährend nach den betreffenden früheren Sächsischen Gesetzen, namentlich nach der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 zu beurtheilen,
>
> oder
>
> ob diese Gesetze durch das Patent vom 15. November 1816 für aufgehoben zu achten,

dem Plenum des Obertribunals überwiesen worden.

Bei der hierüber in der heutigen Sitzung eingeleiteten Berathung haben sich, wie überhaupt, so insbesondere, auch darüber entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht, ob durch die Sächsische Kirchenordnung von 1580 und durch die mit derselben in Beziehung stehenden Sächsischen, die Kirchenbaulast betreffenden Regulative, in welchen Gesetzen von der einen Seite ein besonderes Recht für die Niederlausitz gefunden wird, die von den Patronen beanspruchte Befreiung von der Kirchenbaulast rechtlich begründet sei. Während dies von der einen Seite behauptet wird, diese Frage insbesondere von dem zweiten, für die Plenarberathung bestellten Referenten ausführlich erörtert und bejaht worden, sind andererseits gegen diese Ansicht mehrfache Bedenken angeregt. Diese Frage ist indessen von untergeordneter Bedeutung; zunächst kommt es vielmehr darauf an, ob diejenigen Sächsischen Gesetze und Verordnungen, in welchen dieses besondere Recht gefunden wird, im Sinne des §. 3 des Patents vom 15. November 1816 als ein besonderes Recht der Niederlausitz aufzufassen sind. Insoweit ist insbesondere die Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 von Wichtigkeit, da alles dasjenige, was noch sonst an Verordnungen und Regulativen in Bezug genommen worden, entweder ganz bedeutungslos ist, oder mehr und weniger auf die Kirchenordnung zurückführt und mit dieser übereinstimmt. In Beziehung auf die Kirchenordnung ist nun zwar thatsächlich gezeigt, daß dieselbe bei der Vereinigung der Niederlausitz mit dem Preußischen Staate in der Niederlausitz als Gesetz gegolten hat, insoweit also in der Niederlausitz derselbe Rechtszustand vorhanden gewesen, als in den übrigen Theilen des Königreichs Sachsen.

Von dem zweiten Referenten ist jedoch die Ansicht ausgeführt und vertheidigt, daß insbesondere die Art und Weise ins Auge zu fassen sei, wie die Kirchenordnung in der Niederlausitz zur Geltung gekommen, und hat derselbe eben hieraus abgeleitet, daß die Kirchenordnung ein Partikularrecht für die Niederlausitz bilde. In dieser Beziehung ist hervorgehoben, daß zur Zeit, als die Sächsische Kirchenordnung unter dem 1. Januar 1580 publizirt worden, die Niederlausitz mit dem Kurhause Sachsen in keinem Zusammenhange gestanden habe, in ein solches Verhältniß vielmehr erst 50 Jahre später getreten sei; daß aber, bevor das letztere geschehen, die evangelischen Stände der Niederlausitz vermöge der ihnen zustehenden Autonomie die gedachte Kirchenord-

nung zu der ihrigen gemacht haben. Des Beweises wegen ist dieserhalb Bezug genommen auf die in den Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Seite 133 und 156 abgedruckten, auf dem ersten Landtage nach dem Prager Frieden, durch welchen Chursachsen die Niederlausitz erworben, von den Ständen der Niederlausitz unter dem 17. Oktober 1637 übergebenen Landesbeschwerden, und auf die hierauf unter dem 14. April 1657 den Ständen ertheilte landesherrliche Resolution, welche an der betreffenden Stelle wörtlich dahin lautet:

Die Bestellung des Offizial-Ambts und Consistorii, auch das darinnen nach Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Sächsischen Kirchenordnungen verfahren werden, lassen es Ihre Churfürstlichen Durchlaucht bei dem Herkommen billig verbleiben.

Aus dieser Thatsache, daß die Stände der Niederlausitz, als Vertreter der neuen Landeskirche, jenes ihnen völlig fremde Kirchengesetz durch eigene Autonomie angenommen und in Geltung gebracht, und hiernächst mit Genehmigung ihres Landesherrn, jedoch nicht als etwas von diesem Gegebenes, sondern als etwas schon Vorhandenes, diesem besonderen Lande Eigenthümliches, behalten haben, ist aber die Folgerung abgeleitet, daß die Sächsische Kirchenordnung in der Auffassung der Preußischen Legislation ein Bestandtheil des Provinzialrechts im Gegensatze der Sächsischen Landesgesetze sei, eben deshalb auf Grund des §. 3 des Patents vom 15. November 1816 in der Niederlausitz als besonderes Recht noch ferner Geltung habe.

Diese Ansicht, welche mehrfach unterstützt und um so entscheidender gefunden ward, da die thatsächliche Grundlage derselben bei den früheren, aus dem legislatorischen Standpunkte stattgefundenen Plenarberathungen unbekannt gewesen, und die Sache dadurch in eine wesentlich veränderte Lage gekommen ist, fand andererseits aber entschiedenen Widerspruch. Es ward nicht anerkannt, daß nach den politischen Verhältnissen, wie solche zur Zeit der Einführung der Sächsischen Kirchenordnung in der Niederlausitz bestanden, die Stände der Niederlausitz die rechtliche Befugniß gehabt, ohne Zustimmung ihres Landesherrn ein fremdes Gesetz durch Autonomie einzuführen, mindestens der Beweis hierfür vermißt; es ward ferner Bedenken darüber angeregt, ob die Kirchenordnung in allen ihren Bestimmungen eingeführt worden, oder ob sich dies nicht auf diejenigen Bestimmungen beschränke, welche „die Bestellung des Offizial-Amts und Consistorii betreffen." Hauptsächlich ward aber entgegengesetzt, daß es im Sinne des Patents vom 15. November 1816 hierauf nicht ankomme. Der höchste Gerichtshof in seiner richterlichen Stellung habe sich nicht mit der Frage zu beschäftigen, ob das Patent vom 15. November 1816 auf richtiger Grundlage beruhe, und ob erst hinsichts der durch dasselbe aufgehobenen und der aufrecht erhaltenen Gesetze anders, als geschehen, hätte unterschieden werden sollen; das Patent vom 15. November 1816 habe aber in den §§. 2 und 3 in unzweideutiger Weise unterschieden, zwischen allgemeinen Landesgesetzen und zwischen dem in den einzelnen Provinzen bestehenden besonderen Recht. Unter den allgemeinen Landesgesetzen, an deren Stelle das Allgemeine Landrecht getreten, könnten nach dem Wortsinne nur solche verstanden werden, welche für die sämmtlichen, das Königreich Sachsen bildende Gebietstheile als verpflichtende Regel vorgeschrieben worden. Wenn daher, wie dies hinsichtlich der Sächsischen Kirchenordnung von 1580 der Fall ist, feststehe, daß dieselbe nicht blos in der Niederlausitz, sondern in dem ganzen Königreiche Sachsen Geltung gehabt habe, so gehöre dieselbe eben deshalb zur Klasse der allgemeinen Landesgesetze; von einem besonderen Rechte im Sinne des §. 3 des Patents könne insoweit nicht die Rede sein; ein besonderes Recht, welches nicht blos in einer einzelnen Provinz, sondern im ganzen Staate geltend sei, enthalte einen inneren Widerspruch. Darauf, in welcher Weise das für den ganzen Staat, also allgemein bestehende Recht in dieser oder jener Provinz eingeführt worden, komme es hierbei nicht an, im Sinne des Patents vom 15. November 1816 genüge vielmehr die Thatsache, daß bei Vereinigung der vormals Sächsischen Provinzen und Distrikte mit dem Preußischen Staate die Kirchenordnung ein allgemeines, in allen Theilen des Sächsischen Staates geltendes Gesetz gewesen sei.

Für diese Ansicht erklärte sich die überwiegende Mehrheit; bei der Abstimmung ward die Frage:

„ob die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Kirchenbaulast durch das Patent vom 15. November 1816 in der Niederlausitz eingeführt worden?"

von der Majorität bejaht, dieser Grundsatz daher zum Beschluß erhoben.

I. 127. Sachsen 7. Vol. II.

Num. 11.

Urtheil des Königlichen Revisions- und Kassationshofes vom 12. Oktober 1852, — den Begriff der Urkundenfälschung betreffend.

Strafgesetzbuch §. 255.
Justiz-Ministerial-Blatt von 1852. Seite 278—280.

Peter R., 24 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren zu B., jetzt zu R. wohnend, suchte am 24. März d. J. bei dem Bürgermeister zu P. die Erlaubniß nach, sich in der Gemeinde M. niederlassen zu dürfen, und legte demselben zu diesem Zweck folgende zwei Zeugnisse vor:

1) Unterzeichneter Ortsvorsteher der Gemeinde B., bescheinigt dem Schneider Peter R. von B. auf sein Verlangen recht gern, daß er in dem Hause seines Vaters Mathias R. das Schneiderhandwerk vom 1. Juli 1844 bis zum 18. August 1851 selbstständig als Meister betrieben hat.
B., den 5. Februar 1852.

Der Ortsvorsteher.
Unterschrift.

2) Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften des Ortsvorstehers von B. wird hierdurch beglaubt mit der ebenmäßigen Bescheinigung, daß der Peter R. aus B. nach beendigter dreijähriger Lehrzeit die Schneiderprofession in der oben angegebenen Periode vom 1. Juli 1844 bis August 1851 in dem Hause seines Vaters Mathias R. in B. selbstständig betrieben und sich immer gut geführt hat.
S. den 5. Februar 1852.

Der Bürgermeister.
(Amtssiegel.) Unterschrift.

Der Bürgermeister von P. bemerkte in beiden Zeugnissen bei der Jahreszahl 1851 eine Rasur und fragte deshalb bei seinem Kollegen zu S. nach, welcher antwortete, daß die Abänderung der Jahreszahl 1846 in 1851 in diesen Attesten dort nicht vorgenommen worden sei. Bei einer vorläufigen Vernehmung wollte der rc. R. nicht wissen, von wem diese Veränderung geschehen, ein Zeuge hatte jedoch bemerkt, daß er in M. mit Kreide an dem Papier gearbeitet habe.

Durch direkte Vorladung wurde Peter R. vor das Zuchtpolizeigericht zu K. gestellt, unter der Beschuldigung:

„durch Umänderung der Jahreszahl 1846 in die Jahreszahl 1851 zwei ihm unter dem 5. und 6. Februar d. J. von dem Gemeindevorstande zu B. und dem Bürgermeister von S. ausgestellte Zeugnisse, welche geeignet waren, ihn dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen und ihm Unterkommen zu verschaffen, gefälscht — und von diesen der Art gefälschten Zeugnissen wissentlich Gebrauch gemacht zu haben."

In der Sitzung des Königlichen Landgerichts vom 25. Mai d. J. räumte der Beschuldigte nur ein, daß er von den Attesten wissend, daß eine Veränderung damit vorgenommen worden, Gebrauch gemacht habe, — das öffentliche Ministerium nahm jedoch den Antrag, zu erkennen, daß weder ein Vergehen, noch eine Uebertretung vorliege, die Ladung und alles, was darauf erfolgt sei, zu vernichten und den Beschuldigten freizusprechen. Das Zuchtpolizeigericht erkannte auch durch Urtheil vom 25. Mai ganz nach diesem Antrage, indem es erwog:

„daß zwar in den fraglichen Zeugnissen die Jahreszahl 1846 in 1851 fälschlich geändert worden, daß indessen die Bestimmung des §. 255 des Strafgesetzbuchs die von der Anfertigung falscher Zeugnisse ausdrücklich unterschiedene Verfälschung ächter Zeugnisse, unter Abweichung von der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung des §. 254, nur dann für strafbar erkläre, wenn das Zeugniß hierdurch auf einen Andern bezogen, oder wie das Gesetz sage, für eine andere Person, als für welche es ausgestellt, passend gemacht werde;

„daß die Verfälschung der fraglichen Zeugnisse also selbst dann nicht strafbar sein würde, wenn dadurch dem Beschuldigten solche Eigenschaften, Vorzüge und dergleichen fälschlich beigelegt wären, welche eine Aenderung der Persönlichkeit nicht enthielten; —

daß endlich der Gebrauch verfälschter Zeugnisse nicht weiter strafbar sei, als die Verfälschung selbst."

Die Appellation, welche das öffentliche Ministerium gegen dieses freisprechende Erkenntniß einlegte, wurde durch Urtheil der Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 15. Juli d. J. unter Adoptirung der Gründe des ersten Richters verworfen.

Der Königliche Ober-Prokurator meldete hierauf den Kassationsrekurs an und nahm zur Begründung dieses Rechtsmittels auf zwei Reskripte der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. April und 10. Mai d. J. Bezug, in welchen die Ansicht ausgesprochen wird, daß der §. 255 des Strafgesetzbuchs auch den Fall begreife, wenn Jemand in ein ursprünglich ächtes Zeugniß der dort bezeichneten Art unrichtige Angaben über Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände hineinschreibe.

Urtheil.

In Erwägung, daß die gegen den Kassationsverklagten Peter R. auf Grund des §. 255 des Strafgesetzbuchs erhobene Beschuldigung darauf beruht, daß er in den amtlichen Attesten vom 5. und 6. Februar 1852 in der Bescheinigung,

„daß er vom 1. Juli 1844 bis 18. August 1846 das Schneiderhandwerk selbstständig als Meister betrieben" die Jahreszahl 1846 in 1851 verändert und von diesem falschen Atteste wissentlich Gebrauch gemacht habe;

daß, wenn nach §. 255 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit der dort angedrohten Strafe derjenige belegt werden soll, „welcher unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt" nach den klaren Worten des Gesetzes diese Strafbestimmung den Fall mitumfaßt, wo der Beschuldigte durch eine Abänderung in einem ächten Atteste, welche die Bescheinigung auf eine Zeit ausdehnt, für welche sie nicht ertheilt war, in Betreff der zusätzlichen Zeit ein selbstständiges falsches Zeugniß anfertigt; daß demnach die Appellations-Kammer des Landgerichts zu K., indem sie durch einen solchen Fall die Bestimmung des §. 255 des Strafgesetzbuchs für nicht anwendbar erklärte, die Strafvorschrift in Nr. 1 des §. 255 verletzt hat:

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil der Korrektionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu K. vom 15. Juli d. J., verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt dem Kassationsverklagten die Kosten zur Last;

Und in der Sache selbst erkennend:

In Erwägung, daß der Beschuldigte nach den Verhandlungen vor dem Zuchtpolizeigerichte geständig ist, daß er von den erwähnten Attesten, welche, wie ausgeführt ist, im Sinne des §. 255 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs falsch waren, wissentlich Gebrauch gemacht hat.

Nach Einsicht des §. 255 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der Kriminal-Prozeß-Ordnung, erklärt der Königliche Revisions- und Kassationshof den Peter R. des wissentlichen Gebrauchs eines falschen obrigkeitlichen Attestes für schuldig, und verurtheilt denselben, mittelst Abänderung des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu K. vom 25. Mai d. J. zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten.

(Unterschrift.)

I. 271. Criminalia 125.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunal-Einkommen-Steuer.

Allg. Landrecht Theil II. Tit. 8. §§. 130. 131; Theil II. Tit. 14. §§. 78—80.
Gesetz v. 30. Mai 1820 §. 13. (Gesetz-Sammlung Seite 137.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeß-Sachen

1. des Schneidermeisters L. und
2. des Goldarbeiters L., daselbst, Kläger,

wider

den Magistrat zu Berlin, Verklagten,

betreffend die Befreiung der Kläger von einer durch den Verklagten ihnen auferlegten Einkommen-Steuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu Berlin hat für das Jahr 1850 eine von den Orts-Einwohnern zahlbare Einkommensteuer ausgeschrieben. Der Schneidermeister L. ist zu derselben mit einem Beitrage von 3 Thalern und der Goldarbeiter L. mit einem Beitrage von 4 Thalern herangezogen worden. Beide haben es, in Folge verweigerter Zahlung, zu einer Abpfändung mehrerer Sachen durch den Magistrat kommen lassen. Der erstere hat die Effekten gegen Erlegung einer Summe von 3 Thalern 15 Sgr. herausgegeben erhalten. Beide sind jetzt mit einer gegen den gedachten Magistrat beim Stadtgericht zu Berlin erhobenen Klage aufgetreten. Der erstere verlangt die Erstattung der gezahlten Summe mit Zinsen, der letztere fordert die Freigebung der Sachen. Jeder der beiden Kläger achtet die obige Einkommen-Steuer für eine von dem Magistrat den Orts-Einwohnern unrechtmäßiger Weise auferlegte Steuer. Der letztere hat die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten. Von der Königlichen Regierung zu Potsdam ist der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Dieser erscheint begründet.

Der vorliegende Anspruch ist ein im Rechtswege geltend gemachter Anspruch auf Befreiung von einer Kommunal-Abgabe. Dieselbe hat die Eigenschaft einer allgemeinen, öffentlichen, von dem Vorstande der Stadtgemeinde mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ausgeschriebenen Steuer. Der Magistrat ist zur Einziehung der Kommunal-Abgaben von den der Entrichtung derselben unterworfenen einzelnen Verpflichteten durch Exekution befugt. In dieser Beziehung ist zwischen Staats- und Kommunal-Abgaben kein Unterschied zu machen. Der zur Erlegung einer solchen Abgabe angehaltene einzelne Verpflichtete, der sich zur Entrichtung der letzteren nicht für schuldig achtet, kann zur Abwendung der Exekution die richterliche Hülfe nicht nachsuchen, denn diese Einziehungs-Befugniß, sowohl der Staats- als der Kommunal-Verwaltungs-Behörden, in Ansehung der verschiedenen öffentlichen Abgaben unterliegt nicht der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung. Das Exekutionsrecht in Beziehung auf solche Leistungen hat seinen rechtlichen Grund im öffentlichen Recht. Es ist insoweit nicht als ein Gegenstand des Privatrechts aufzufassen, über welchen, im Falle eines darüber zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten entstehenden Streits, der Rechtsweg zulässig wäre.

Allerdings ist der letztere auf diesem Gebiete nicht für gänzlich ausgeschlossen zu achten, der Rechtsweg findet aber nur mit Beschränkung statt. Der zu einer derartigen allgemeinen öffentlichen Abgabe von den Behörden der Staats- und der Kommunal-Verwaltung herangezogene Verpflichtete ist nicht befugt, die Gesetzmäßigkeit, das Recht zur Ausschreibung und Erhebung einer solchen Leistung oder Steuer an sich, ganz allgemein und ohne besondere ihm zur Seite stehende Rechtsgründe gegen den Staat und die Kommune im Wege des Prozesses zu einem Gegenstande der richterlichen Entscheidung zu machen. Diese Gesetzmäßigkeit an sich liegt eben so, wie jenes Exekutionsrecht der Behörden, außerhalb der die richterliche Kompetenz in sich abschließenden Grenzen des Privatrechts, im öffentlichen Recht. Dagegen steht dem Verpflichteten, der für seine Person aus besonderen, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gründen die Befreiung von der Entrichtung der Abgabe in Anspruch nimmt, das Recht zu, diese Befreiung im Rechtswege geltend zu machen.

In dieser Beziehung sind allgemeine, öffentliche, sowohl Staats- als Kommunal-Abgaben, ebenso wie es sich in Ansehung des obigen Exekutionsrechts verhält, gleich zu stellen. Diese Beschränkung des Rechtsweges in gleicher Weise, für beide Gattungen von Abgaben, ist schon in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, noch mehr aber in den Bestimmungen der neueren gesetzlichen Verordnungen begründet.

In Ansehung der Staats-Abgaben findet sich die Vorschrift im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 14.

§§. 78—80. Dieselbe ist auch auf dergleichen allgemeine Kommunal-Abgaben zu beziehen. Die von dem Kläger, so wie von dem Stadtgericht und dem Kammergericht für die Zulässigkeit des Rechtsweges hervorgehobene Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 130. 131. steht dem nicht entgegen. Es ist in dieser Bestimmung mit allgemein von dem Rechte der Magisträte, die unstreitigen Abgaben einzuziehen, die Rede, und zugleich ist festgesetzt, daß wenn die Verbindlichkeit zur Leistung einer Abgabe streitig werde, die Sache der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden soll. Der gehörige Richter für Streitigkeiten über Gemeinde-Abgaben war aber nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen Verfassung der Justiz- und Verwaltungs-Behörden die Kriegs- und Domainen-Kammer,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justiz-Sachen denen Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Justiz-Kollegia oder Regierungen gehörig. (Edikten-Sammlung von 1747—51.)

Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Edikten-Sammlung S. 837).

und die Ausübung der Hoheitsrechte, zu welchen das Oberaufsichtsrecht über die Kommunen unstreitig gehört, ist bei der zu dieser Zeit ausgeführten völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung den Regierungen, wie von da an die Provinzial-Verwaltungs Behörden genannt wurden, verblieben. Der Vorschrift der §§. 130. 131. a. a. O. ist daher keinesweges der Sinn beizulegen, daß es dem Verpflichteten freistehe, in jedem Fall, wenn er sich zur Entrichtung einer ihm abgeforderten Kommunal-Abgabe nicht verstehen will, den Rechtsweg dieserhalb zu betreten; es ist vielmehr bei dem genauen Zusammenhange mit der unter gleichen Verhältnissen für Staats-Abgaben gegebenen obigen Vorschrift anzunehmen, daß ein Verpflichteter, lediglich wenn er aus besonderen, ihm für seine Person zur Seite stehenden Rechtsgründen, seine Verbindlichkeit zur Erlegung der Abgabe bestreitet, im Rechtswege auf Befreiung von der letzteren klagen kann. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8 über Stadtgemeinden überhaupt, und insbesondere über das rechtliche Verhältniß der Magisträte zu den Ortseinwohnern in Ansehung des städtischen Abgabenwesens sind ferner durch die spätere Gesetzgebung nur darin geändert worden, daß die Erweiterung des obigen Exekutionsrechts der Magisträte und durch die den Stadtgemeinden im ausgedehnteren Umfange beigelegte Befugniß zur Auferlegung und Ausschreibung von allgemeinen städtischen Abgaben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse, in Ansehung der Verpflichtung der Ortseinwohner zur unweigerlichen Entrichtung solcher Abgaben eine größere Gleichstellung zwischen Staats- und Kommunalabgaben herbeigeführt worden ist.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 14. §§. 78—80.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden §§. 35. 36. 41.

Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §§. 2. 11. 17. 41. 42. (Ges. Samml. S. 248).

Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §§. 26. 56. 184.

Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens §. 13.

Die Stadtgemeinden sind in jener Befugniß allerdings der Aufsicht der Verwaltungs-Behörden unterworfen und demjenigen zu einer Kommunal-Abgabe herangezogenen Ortseinwohner, der sich zu einer solchen Leistung nicht für verpflichtet achtet, steht deshalb der Rekurs an die gedachten Aufsichtsbehörden zu; eine im Rechtswege anhängig zu machende Klage auf Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer allgemeinen Kommunalabgabe ist dagegen, eben so wie eine solche Klage auf Befreiung von einer Staatsabgabe, nur unter den im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §§. 78—80 festgesetzten Beschränkungen statthaft.

Kläger haben einen speziellen Rechtstitel für die Befreiung von der allen Ortseinwohnern auferlegten Einkommen-Steuer nicht aufgestellt, mithin erscheint der Rechtsweg hier ausgeschlossen, und der Kompetenz-Konflikt begründet.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5213. K. 36. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1853. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kammergerichts-Vice-Präsident Koch ist zum Geheimen Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse ernannt worden.

2. Räthe.

Der Geheime Post- und Kammergerichts-Rath Grein ist zum Geheimen Ober-Postrath ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Behrends und Gniella im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. April resp. vom 23. September v. J.,

der Referendarius Neßler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 29. September v. J., und

der Referendarius Pfeil im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 1. Oktober v. J.

4. Referendarien.

Der Auskultator Seidler ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J. ernannt;

der Referendarius Ritter zu Insterburg ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Morgenbesser zu Insterburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Johannisburg,

der Kammergerichts-Assessor Klotz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau und

der Gerichts-Assessor Pfotenhauer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Siegen ernannt;

der Kreisrichter Syber in Ortelsburg ist an das Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Egeln, und

der Kreisrichter Meyer in Siegen an das Kreisgericht in Lippstadt versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Pelizäus in Rietberg und der Kreisrichter Seemann in Lublinitz sind gestorben.

C. Beamte der Staats-Anwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Gauvain in Neuhaldensleben ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Kranz in Ortelsburg ist mit dem Titel „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht und Kreisgericht in Marienwerder, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst,

der Kreisrichter Evers in Delbrück zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Warburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn und

der Gerichts-Assessor Geppert zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg, sowie zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Gerber in Charlottenburg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienste geschieden, und

dem Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Sonnenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Wiethaus in Unna und Mader zu Beuthen in Oberschlesien, und der Rechtsanwalt Simon in Sorau sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Geheimen Ober-Revisions-Rath Brewer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen;

der Staats-Prokurator Vierhaus in Düsseldorf ist an den Appellationsgerichtshof in Köln,

der Landgerichts-Assessor Simon in Saarbrücken an das Landgericht in Aachen und

der Landgerichts-Assessor Arntz in Cleve an das Landgericht in Düsseldorf versetzt;

dem Landgerichts-Assessor Emundts in Aachen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Koblenz, und

dem Landgerichts-Assessor Bessel in Köln eine dergleichen bei dem Landgericht in Saarbrücken verliehen;

der Landgerichts-Referendarius Bram in Hillesheim ist zum Friedensrichter daselbst, und

die Landgerichts-Auskultatoren Hackenberg in Bonn, Potthoff, Hellingrath und Wirth in Koblenz mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J. zu Referendarien bei den dortigen Landgerichten ernannt worden;

der Notar Börsken in Bitburg ist in den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg, versetzt, und

der Notariats-Kandidat Krechel in Koblenz zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eupen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eupen, ernannt worden.

Der Notar Schöne in Saarburg ist gestorben.

F. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruhet:

I. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunalsrath Elsner in Berlin,

dem Ober-Tribunalsrath Liel in Berlin, und

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Selbstherr in Stettin.

II. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Friedländer,

dem Appellationsgerichts-Rath Hansel in Ratibor,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Heine in Arnsberg,

dem Geheimen Justizrath und Kreisgerichts-Direktor von Könen in Halle a. d. Saale,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Luther in Naumburg,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Michaelis in Münster,

dem Ober-Prokurator Dr. Freiherrn von Seckendorff in Köln,

dem Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Seeckt in Greifswald,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Seyffert in Königsberg,

dem Hofrath, Rechtsanwalt und Notar bei dem Appellationsgericht Tellemann in Naumburg,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Topolski in Posen,

dem Ober-Tribunalsrath Ulrich in Berlin, und

dem Appellationsgerichts-Rath Zeitfuchs in Paderborn.

III. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Ackermann in Neidenburg,

dem Kreisgerichts-Direktor Adriani in Bochum,

dem Ober-Staatsanwalt von Batocki zu Königsberg in Pr.,

dem Staatsanwalt Bergholz in Hamm,

dem Staatsanwalt von Bonin in Stolpe,

dem Ober-Tribunalsrath Broicher in Berlin,

dem Ober-Tribunalsrath Brunnemann in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Filter in Eisleben,
dem Ober-Staatsanwalt Dr. Friedberg in Greifswald,
dem Kreisgerichts-Rath Gäbler in Eckartsberga,
dem Rechtsanwalt und Notar Gembitzki in Ostrowo,
dem Ober-Staatsanwalt Gerlach in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Göbel in Köln,
dem Kreisgerichts-Direktor von Goßler in Potsdam,
dem Kreisgerichts-Direktor Guderian in Wreschen,
dem Kreisgerichts-Rath Günther in Schneidemühl,
dem Kreisgerichts-Direktor Hartmann in Cottbus,
dem Kreisgerichts-Rath Hartwich in Marienwerder,
dem Ober-Tribunalsrath Heinsius in Berlin,
dem Kreisrichter Dr. Henning in Stralsund,
dem Kreisgerichts-Direktor Henrici zu Kreutzburg in Schlesien,
dem Appellationsgerichts-Rath Kaßner in Naumburg,
dem Staatsanwalt Krätschell in Stettin,
dem Ober-Staatsanwalt Kühnemann zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Langerhans in Greifswald,
dem Kreisgerichts-Direktor Lindau in Mühlhausen,
dem Kreisgerichts-Rath Löwe in Neiße,
dem Kammergerichts-Rath Meier in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Meißner in Quedlinburg,
dem Stadtgerichts-Rath Morgenbesser in Königsberg,
dem Kreisgerichts-Rath Müller in Angermünde,
dem Staatsanwalt Neumann in Tilsit,
dem Appellationsgerichts-Rath Nitschmann zu Königsberg in Pr.,
dem Appellationsgerichts-Rath Reidenitz in Marienwerder,
dem Staatsanwalt Rimpler in Thorn,
dem Staats-Prokurator Saedt in Köln,
dem Kreisgerichts-Rath von Schilgen in Arnsberg,
dem Kreisgerichts-Direktor von Schnehen in Neu-Ruppin,
dem Appellationsgerichts-Rath Schwenkert in Magdeburg,
dem Kreisgerichts-Rath Seiler in Erfurt,
dem Kreisgerichts-Direktor von Splittgerber in Rawicz,
dem Kreisgerichts-Rath Dr. Teßmann in Greifswald,
dem Kreisgerichts-Direktor von Voigt in Landsberg a. d. Warthe,
dem Kreisgerichts-Rath Volmer in Oelde,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wachsmuth bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Walter in Stolpe,
dem Kreisgerichts-Rath Westermann in Duisburg,
dem Kreisgerichts-Rath Weymann in Unna, und
dem Kreisgerichts-Rath Wichmann in Paderborn.

IV. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Botenmeister Baumgärtner bei dem Kreisgericht in Elbing,
dem Kreisgerichts-Sekretair Bergius in Pr. Holland,
dem Kreisgerichts-Boten Bösler in Bischofswerder,
dem Botenmeister Böttcher bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr.,
dem Kanzlei-Sekretair Flögel bei dem Appellationsgericht zu Königsberg i. Pr.,
dem Kanzlei-Sekretair Fock bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
dem Gefangenwärter Gehr bei dem Kreisgericht in Elbing,
dem Kreisgerichts-Boten Grabow in Wittenberg,
dem Kreisgerichts-Boten Guth I. in Marienburg,
dem Kreisgerichts-Sekretair Heinrich in Soldau,
dem Gefangenwärter des Kreisgerichts Hey in Angermünde,
dem Kreisgerichts-Sekretair Knispel in Leobschütz,
dem Appellationsgerichts-Boten Kohtz in Greifswald,
dem Appellationsgerichts-Boten Kornmann in Naumburg,
dem Gefangenwärter Krack bei dem Kreisgericht in Kosten,
dem Kreisgerichts-Boten Kriedemann in Polzin,
dem Kreisgerichts-Boten Kuhfuß in Merseburg,
dem Kreisgerichts-Boten Mangelsdorff in Hötensleben,
dem Kreisgerichts-Boten Manske in Stolpe,
dem Kreisgerichts-Boten May in Ratibor,
dem Kreisgerichts-Boten Mullach in Christburg,
dem Appellationsgerichts-Boten Pannicke in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Boten Petzold in Schubin,
dem Kastellan des Stadtgerichts Pingel in Berlin,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Boten Roussel in Magdeburg,
dem Büreau-Diätarius Ruszczynski in Gostyn,
dem Kreisgerichts-Boten Soyke in Tempelburg,
dem Kreisgerichts-Boten Speß in Bromberg,
dem Appellationsgerichts-Boten Trosiner in Königsberg,
dem Kreisgerichts-Boten Wegner in Neuwarp, und
dem Kreisgerichts-Boten Winter in Zeitz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Verfügung vom 22. Dezember 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des öffentlichen gerichtlichen Verkaufs verbotener Waffen und anderer Sachen, mit denen gesetzlich kein Handel getrieben werden darf.

Strafgesetzbuch §. 345.

Der Ober-Staatsanwalt daselbst hat dem Justiz-Minister die Anzeige gemacht, daß in einer bei dem Kreisgericht zu W. schwebenden polizeilichen Untersuchungssache wegen Führung verbotener Waffen die in Beschlag genommenen Waffen demnächst nicht vernichtet, sondern öffentlich verkauft worden sind.

Der Justiz-Minister muß dem Ober-Staatsanwalt darin beitreten, daß dies Verfahren nicht angemessen erscheint. Wenn die Gesetzgebung bestimmte Sachen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit vom Verkehr überhaupt ausschließt und den Privatpersonen den Handel mit denselben bei Strafe verbietet, so kann es nicht für geeignet erachtet werden, daß die gerichtlichen Behörden, nachdem die Beschlagnahme erfolgt ist, sie nunmehr durch öffentlichen Verkauf in den Verkehr zurückbringen.

Der öffentliche Verkauf in Beschlag genommener Sachen kann nur dann stattfinden, wenn dieselben, wie z. B. Sägen, Beile und Aexte, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht, oder Waaren, die bei Steuerkontraventionen konfiszirt worden, im Allgemeinen vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind. Ist der Handel mit gewissen Gegenständen nicht unbedingt untersagt, jedoch nur einzelnen dazu besonders autorisirten Personen gestattet, wie z. B. der Handel mit Giften oder mit an sich untadelhaften und unschädlichen Arzeneien (§. 345. Nr. 2 des Strafgesetzbuchs), so können Gegenstände dieser Art, wenn sie in Beschlag genommen sind, von den Gerichtsbehörden verkauft werden, aber nur an Personen, welchen der Handel mit solchen Gegenständen polizeilich gestattet ist.

Dagegen darf ein Verkauf von Sachen, mit denen gesetzlich überhaupt nicht Handel getrieben werden soll, unter keinen Umständen stattfinden, vielmehr sind Gegenstände der Art zu vernichten.

Berlin, den 22. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 22. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 5600. VV. 25.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1853, — betreffend den Begriff der „Krankheit" oder „Arbeitsunfähigkeit" im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat vor Kurzem Veranlassung gehabt, über die Frage:

was unter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs zu verstehen sei,

ein Superarbitrium abzugeben. Da der Inhalt desselben für die Gerichtsbehörden und für die Beamten der Staatsanwaltschaft von Interesse ist, so wird das gedachte Gutachten nachstehend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Januar 1853.

Der Justizminister.

Simons.

An sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 69. Criminalia 118.

a.

Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

In der Untersuchungssache wider den Häusler T. hat das Königliche Kreisgericht zu B. unter dem 27. September c. durch das hohe vorgeordnete Ministerium ein Superarbitrium von uns requirirt, das wir hier folgen lassen.

Am 27. Juni c. gerieth der Häusler T. mit seiner Ehefrau in Streit, der folgende Mißhandlung zur Folge hatte. Er schleppte sie bei den Haaren zur Stube hinaus und wieder herein, schlug sie mit einem dicken Stock über Achsel, Hände, Arme, Rücken und wo er nur hintraf, nahm dann einen Besen und schlug sie auch damit wieder, namentlich ins Gesicht, und endlich noch mit einem sogenannten Hackeisen. Am folgenden Tage, den 28. ejd., fing er abermals Streit an, und schlug sie mit einem daumdicken Stock und mit den Fäusten.

Am 2. Juli stellte, nach vorangegangener Untersuchung, der Königliche Kreisphysikus Dr. M. ein Attest aus, wonach bei der rc. T. am 29. Juni gefunden worden waren: braunblaue Streifen auf den Schulterblättern bei starker Geschwulst und Schmerzhaftigkeit, thalergroße schwarzblaue Geschwulst auf der rechten Schulter, Querstreifen von blaubrauner Farbe am rechten Oberarm, der geschwollen und schmerzhaft war, und eben solche an beiden Vorderarmen, im Gesichte mehrere lineare, wie gekratzte Hautwunden und zwei achtgroschenstückgroße Beulen, die blauroth, teigicht und schmerzhaft waren, auf der rechten Hälfte des Hinterkopfes. Explorata klagte, anscheinend ganz wahrheitsgemäß, über heftige Schmerzen im Körper, hatte einen frequenten kleinen und schwachen Puls, beschleunigte erschwerte Respiration, und Fieber und allgemeine Schwäche waren nicht zu verkennen.

Am 28. Juli c., also vier Wochen nach den Mißhandlungen, untersuchte der genannte Arzt die T. aufs Neue. Die blutrünstigen Stellen auf Extremitäten und Gesicht waren jetzt gänzlich geschwunden, und von den beiden Beulen am Hinterkopfe war „nur noch Eine, und zwar ansehnlich verkleinert, aber noch schmerzhaft, vorhanden." Das Allgemeinbefinden hatte sich auch gebessert, doch „bestand noch eine allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang bewiesen." Ihre häuslichen Geschäfte konnte sie jetzt, jedoch „mit großer Anstrengung" verrichten. Der rc. Dr. M. erklärte nach diesem Befunde die erlittenen Mißhandlungen nicht für schwere im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs.

Nachdem der Königliche Staatsanwalt sich nicht mit dieser Ansicht hatte einverstanden erklären können, der rc. Dr. M. aber in einer nachträglichen Vernehmung vom 10. August bei seiner Annahme stehen bleiben zu müssen erklärt hatte, beantragte Ersterer die Einholung eines anderweiten Gutachtens durch das Königliche Medizinal-Kollegium zu P. und motivirte diesen Antrag namentlich durch die Worte: „bei der T. ist nach Ablauf von zwanzig Tagen nicht nur noch eine Beule am Hinterkopf, sondern auch eine allgemeine Körperschwäche, als Folge der erlittenen Mißhandlung, vorhanden gewesen. Das nenne ich krank sein."

Das genannte Kollegium hat sein Gutachten am 2. September c. erstattet. Dasselbe nimmt zunächst an, daß die T. bis zur Zeit der erlittenen Mißhandlungen gesund gewesen. Sie habe zwar ein Kind an der Brust gehabt, sei aber am Tage der ersten Mißhandlung von S. nach L. zum Jahrmarkt gegangen und habe Einkäufe gemacht. Diese Voraussetzung muß die unterzeichnete Deputation um so mehr theilen, als in den Akten nirgends von einer vor den Mißhandlungen bestandenen Krankheit oder Körperschwäche der rc. T. die Rede ist. Um nun aber zu beurtheilen, ob der §. 193 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde? wirft das Medizinal-Kollegium die Frage auf: wie die Fassung des Paragraphen „Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als zwanzigtägiger Dauer" zu verstehen sei? und fährt fort:

„das Königliche Kreisgericht nimmt an, daß die Krankheit der T., welche in Folge der Mißhandlungen vom 27. und 28. Juni entstanden, am 28. Juli noch nicht aufgehört hatte, weil noch eine Beule am Hinterkopfe zu erkennen und allgemeine Schwäche vorhanden war. Wir können jedoch dieser Auffassung nicht beitreten. Es waren nicht allein die kleineren linearen Gesichtswunden, sondern auch die meisten Entzündungen einzelner Hautstellen verschwunden. Selbst die noch erkennbare Beule am Hinterkopf war verkleinert, und das Fieber hatte aufgehört. Die T. war nicht mehr krank, sondern offenbar rekonvalescent. Scharfe Grenzen zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit lassen sich nicht ziehen, und wir können im vorliegenden Falle nicht bestimmt angeben, an welchem Tage die Rekonvalescenz begonnen habe. Wir müssen zugeben, daß sie am 21. Tage nach den Mißhandlungen eingetreten gewesen sein kann. Deshalb finden wir in dem von dem ꝛc. Dr. M. abgegebenen Gutachten und dessen Gründen keinen Widerspruch und können der Ansicht des Königlichen Kreisgerichts nicht beitreten, nach welcher die der T. zugefügten Verletzungen zu denen gehören würden, welche das im §. 193 festgesetzte Strafmaaß nach sich ziehen."

Dies Gutachten wurde gleichfalls nicht maaßgebend befunden.

„Die Unterschiede"

sagt das Königliche Kreisgericht im Einverständniß mit dem Staatsanwalt,

„zwischen Unpäßlichkeit, Krankheit, Rekonvalescenz und Gesundheit dürften vielleicht vom rein medizinischen Standpunkte von einiger Bedeutung, vom Standpunkt der forensischen Wissenschaft dagegen ohne Frage ganz irrelevant sein. Im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs muß es eine scharfe Grenze zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, welche Folgen einer Mißhandlung sind, und demjenigen Zustande relativer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, welcher vor der Mißhandlung bestanden hat, geben. So lange dieser letztere Zustand nicht hergestellt ist, besteht die Folge der Verletzung noch fort, mag man sie Rekonvalescenz oder Unpäßlichkeit oder sonst wie nennen. Der Unpäßliche ist aber nicht gesund und der Rekonvalescent noch nicht wiederhergestellt."

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation muß zunächst zugeben, daß die Unterschiede, die das Königliche Medizinal-Kollegium in den Gesundheitsstörungen aufstellt, vom rein medizinischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt sind. Aber sie sind es keineswegs vom gerichtlich-medizinischen. Im Sinne der fraglichen Gesetzesstelle schließen sich Krankheit und Gesundheit absolut und streng abgegrenzt aus. Es muß Jemand am 21. Tage nach erlittener Verletzung krank oder gesund sein. Ein Drittes giebt es nach der Fassung des §. 193 nicht. Es giebt aber fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit. Es kann also auch nicht gefragt werden: ob das Individuum absolut gesund sei? sondern nur: ob es sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden. Dann nur, wenn dies nicht der Fall, kann dem Beschädiger, vorausgesetzt, daß die Gesundheitsstörung im unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhange mit der Verletzung steht, die weitere nachtheilige Folge seiner Handlung zugerechnet werden. In diesem Sinne also kann gefragt, aber auch beantwortet werden: ob Jemand am 21. Tage noch krank, d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, gleichsam wieder hingestellt — oder „hergestellt" — sei?

Aber nothwendig erleidet diese Interpretation noch eine Beschränkung. Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie §. 193 androht, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen, wie im vorliegenden Falle, nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten, bei übrigens und im Allgemeinen völlig wiederhergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein silbergroschengroßer gelbgrünlicher Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch fortdauern. Es muß demnach eine so zu sagen forensische Definition des Begriffes „Krankheit" gefunden werden, die von der medizinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muß Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.

Diese von uns aufgestellte, gesetzliche Definition des Begriffes Krankheit im Sinne des §. 193

des Strafgesetzbuchs trifft zugleich, was wir nicht ganz unwesentlich erachten, mit der allgemeinen populären Auffassung zusammen. Ein Mensch, der Fieber oder eine entzündliche Krankheit, oder heftige und andauernde Schmerzen, kurz irgend ein Allgemeinleiden hat, oder aber, der kein Glied rühren oder nichts essen oder verdauen kann, oder der Athembeschwerden hat, oder der seinen Harn nicht lassen kann u. s. w., kurz, bei welchem irgend eine körperliche Verrichtung wesentlich gestört ist, ein solcher Mensch wird allgemein „krank" genannt werden; nicht aber ein Mensch, der vollkommen gesund und rüstig seinen Geschäften nachgeht, aber eine blutrünstige Stelle an den Augenlidern, oder blaue Striemen auf dem Rücken hat.

Aehnliches, wie vom Begriff: Krankheit, muß auch von dem Begriff: „Arbeitsfähigkeit" im Sinne des §. 193 cit. gelten. Es giebt nämlich auch keine absolute Arbeitsfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und insoweit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Subjekt sowohl, wie auf das Objekt. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Dozenten-Erwerb aufgeben muß; der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüßt hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann; der Flötenbläser von Profession, den wegen einer Verletzung der Zunge dasselbe Loos getroffen, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleißen können, hieße dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Ebensowenig kann angenommen werden, daß der Begriff Arbeitsfähigkeit sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müßte, daß der Gesetzgeber gemeint habe, daß z. B. Kinder, Rentiers u. s. w. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeitsfähigkeit zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maaße auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten" zu verrichten, in die Schule zu gehen u. s. w., und sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentner, und wenn seine gewohnte „Arbeit" auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhaltung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen u. s. w. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit zwanzig Tage nach einer Verletzung und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor zwanzig Tagen besteht, da muß eine schwere Verletzung, im Sinne des §. 193 cit. angenommen werden.

Man hat gesagt und mit Scharfsinn ausgeführt: Krankheit sei Negation der Gesundheit, Arbeitsunfähigkeit Negation der Arbeitsfähigkeit. Wer also nicht ganz und vollkommen gesund, der sei krank, wer nur noch irgend Etwas zu verrichten im Stande, der sei immerhin nicht arbeitsunfähig. Zu welchen Konsequenzen eine solche ultralogische Auslegung des Gesetzes führt, ist leicht zu ermessen. Wenn Jemand mit einem Schlüssel oder ähnlichen Instrument, das ein Anderer zufällig in der Hand hatte, einen Schlag in's Gesicht bekommen, so kann sehr füglich am einundzwanzigsten Tage noch eine Erosion der Haut, ein Hautschorf, eine kleine Blutunterlaufung u. dgl. vorhanden sein, Abnormitäten, die einen völlig gesunden Körperzustand negiren. In einem andern Falle, wo einem Menschen durch eine Mißhandlung die rechte Hand ohne eigentliche Verstümmelung dauernd lahm oder unbrauchbar geworden, würde derselbe nach dieser Ansicht immer noch durch Unterrichtgeben, Botenlaufen, Arbeiten mit der linken Hand u. s. w. arbeits- und erwerbsfähig sein, da keine Negation der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Jener Schlag ins Gesicht würde hiernach mit einer funfzehnjährigen Zuchthausstrafe, diese Zerstörung der rechten Hand mit einer höchstens zweijährigen Gefängnißstrafe (nach §. 187 des Strafgesetzbuchs) gebüßt werden müssen. Daß eine solche widersinnige Ansicht nicht die des Strafgesetzgebers gewesen sein könne, ist selbstredend klar.

Wenden wir das vorstehend Ausgeführte auf den vorliegenden Fall an, so ist einleuchtend, daß wir der Ansicht der beiden früheren technischen Instanzen nicht beitreten können. Nach vier Wochen nach erlittenen Mißhandlungen war, nach dem oben allegirten Atteste des 2c. Dr. M., bei der T. eine Beule am Hinterkopfe vorfindlich, welche noch schmerzhaft war. Ferner bestand noch eine „allgemeine Schwäche in ansehnlichem Grade, wie der schwache, leere Puls, der matte Blick, der Gesichtsausdruck, die langsame und halblaute Sprache und der unsichere Gang beweisen." Endlich setzt der Arzt hinzu: daß die Frau wieder ihre häuslichen Geschäfte, „wenn auch nur mit großer Anstrengung" verrichten könne. Bei der Erwägung dieses, also länger als zwanzig Tage nach der Mißhandlung vorgefundenen krankhaften Zustandes wird zunächst um so mehr jeder Verdacht einer bloßen Simulation zu beseitigen sein, als die tägliche forensische Erfahrung lehrt, wie häufig gerade in solchen Fällen aus nahe liegenden egoistischen Gründen Krankheiten, die gar nicht vor-

handen, simulirt, oder unbedeutende Uebel in der Schilderung aufs Höchste übertrieben werden. Wenn nun in dieser Beziehung auch nicht in Abrede zu stellen, daß mehrere vom Dr. M. geschilderte Symptome, wie die langsame, halblaute Sprache, der unsichere Gang, der Gesichtsausdruck, einem bloßen Verdachte einer absichtlichen Produktion derselben vor dem Arzte allerdings Raum geben, was von der schmerzhaften Beule gewiß nicht gilt, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der ganzen geschilderten Symptomengruppe eine vollkommen innere Wahrheit ist, und daß der ꝛc. Dr. M. eben in der Schilderung dieser Symptome bewiesen hat, daß es ihm daran lag, nicht blos sein subjektives Urtheil, daß die Explorata noch schwach und angegriffen sei, abzugeben, sondern dies durch die Angabe wirklicher Befunde zu motiviren. Hiernach ist ihm zuzutrauen, daß er von einem blos simulirten Krankheitszustande sich nicht würde haben blenden lassen, und anzunehmen, daß die geschilderte Gesundheitsstörung thatsächlich noch am 28. Juli bestanden habe.

Sodann wird nachzuweisen sein, daß dieser krankhafte Zustand auch wirklich eine unmittelbare Folge der Mißhandlungen gewesen und nicht etwa auf andere Weise entstanden sei. Das Erstere kann aber nicht bestritten werden. Denn nicht nur, daß die Beule am Hinterkopfe, dergleichen früher zwei vorhanden gewesen, noch ein handgreiflicher Ueberrest der augenblicklichen Einwirkung der Stockschläge war, so ist auch aus dem ganzen geschilderten Verlaufe der Einwirkungen der Mißhandlungen offenbar, daß keine andere Ursache, als eben die rohen Beschädigungen, die die T. erlitten hatte, als Veranlassung dazu angenommen werden kann, daß dieselbe noch achtundzwanzig Tage nachher schwach, angegriffen und kraftlos war.

Indem wir nun, zurückgehend auf unsere obigen Ausführungen, bewiesen haben, daß in Folge der, der T. zugefügten Verletzungen, bei ihr noch nach Ablauf von zwanzig Tagen ein Allgemeinleiden, allgemeiner Schwächezustand, d. h. eine Krankheit vorhanden, und daß sie in derselben Zeit noch nicht wieder im Stande gewesen, in demselben Maaße, wie vor zwanzig Tagen, sondern nur „mit großer Anstrengung" zu arbeiten, d. h., daß sie noch arbeitsunfähig gewesen, geben wir schließlich unser Superarbitrium dahin ab:

> daß die der ꝛc. T. am 27. und 28. Juni d. J. zugefügten Verletzungen für schwere im Sinne des §. 193 des Strafgesetzbuchs zu erachten seien.

Berlin, den 17. November 1852.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

(Unterschriften.)

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der Gerichtsorte, an denen sich Gymnasien, Realschulen oder sonstige höhere Bildungs-Anstalten befinden.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1852. S. 326.)

In der Stadt Grünberg ist außer der in Nr. 144. des Verzeichnisses erwähnten Privatschule noch eine allgemeine Stadtschule von vier oberen Mädchenklassen und vier oberen Knabenklassen mit 10 Lehrern vorhanden.

I. 281. S. 21. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 4. Februar 1853. | № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath von Ingersleben und der Ober-Prokurator Oppenhoff in Trier sind zu Ober-Staatsanwalten bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Frech und der Appellationsgerichts-Referendarius Graf von Rittberg aus Glogau sind zu Gerichts-Assessoren im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 15. November v. J. resp. vom 15. Januar d. J. ernannt;

dem Obergerichts-Assessor Heinrich Otto Ebmeyer in Hamm ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Hermann Schulze bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. August v. J.,

die Auskultatoren Ludwig Emil Schmidt und Fleischer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 13. resp. vom 20. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Albert Wilhelm Ernst Christian Schmidt und Graf bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 20. resp. vom 21. Dezember v. J., und

die Auskultatoren Stöckel und Friedländer bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J. resp. vom 1. Januar d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Graßhoff in Quedlinburg ist an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt;

der Gerichts-Assessor Tourbié in Putzig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Putzig, und

der Gerichts-Assessor Gromadzinski in Schubin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schroda ernannt worden.

D. Beamte der Staats-Anwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Elmendorff in Nordhausen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen für das Kreisgericht in Worbis, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, ernannt worden;

der Staatsanwalt Hildebrandt zu Friedeberg i. d. Neum. ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums in Breslau aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1853, — betreffend die Einziehung und Verrechnung der gegen ausgetretene Militairpflichtige erkannten Geldstrafen.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister den Regierungen die Anweisung ertheilt,

den Gerichten die Einziehung der gegen ausgetretene Militairpflichtige auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs zu erkennenden Geldstrafen zu ihren Salarienkassen zu überlassen,

weil bei der jetzigen Etatsform und durch den Verband der gerichtlichen Salarienkassen mit den Regierungs-Hauptkassen den letzteren jene Strafen zugeführt werden, und zu einer besonderen Ablieferung nach Maaßgabe der §§. 267 und 278 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung (Theil I. Tit. 36. §§. 5 und 39) jetzt keine Veranlassung mehr vorhanden sei.

Demgemäß werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

die gedachten Geldstrafen, so weit dies bisher nicht schon geschehen ist, auf Grund der ergehenden Erkenntnisse zu ihren Kassen einzuziehen und gleich den übrigen, der Kasse verbleibenden unbestimmten Einnahmen zu verrechnen.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5696. F. 12. Vol. IV.

Num. 16.

Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Dezember 1852, — betreffend die Beglaubigung der Handzeichen von Analphabeten bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten mit denselben.

Gesetz vom 11. Juli 1845. §§. 13. 41. (Ges. Samml. S. 487).

a) Plenarbeschluß.

Ein Instrument verliert die Kraft eines notariellen dadurch allein nicht, daß daraus nicht erhellet, von wem der nach §. 13 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 bei dem Handzeichen eines Analphabeten erforderliche Vermerk beigefügt ist.

Angenommen im Plenum am 20. Dezember 1852.

b) Sitzungsprotokoll.

Die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 verordnet im §. 13 über die Vollziehung notarieller Verträge der Analphabeten:

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat.

Der §. 41 rechnet die im §. 13 bestimmten Förmlichkeiten zu den wesentlichen, und der §. 42 giebt einer Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten die Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat.

Bei dem dritten Senat des Obertribunals ist zweifelhaft geworden: ob ein von einem Analphabeten abgeschlossener notarieller Vertrag als solcher gültig sei, wenn sich unter der Notariats-Verhandlung zwar das Handzeichen und daneben ein Vermerk, daß es von dem Analphabeten herrühre, befindet, wenn aber die Urkunde nicht ersichtlich macht, daß der Vermerk von einer der im §. 13 dazu berufenen Personen (dem Notar oder einem der Zeugen) herrühre.

In einer früheren Sache entschied sich der Senat für die Aufrechthaltung des Notariats-Instruments,

indem er in dem erwähnten Mangel zwar eine Ordnungswidrigkeit, nicht aber die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit fand. Jetzt ist bei demselben Senat ein gleicher Fall vorgekommen. Der dritte Senat hat seine frühere Ansicht verlassen zu müssen geglaubt; die gedachte Sache ist zur Entscheidung an das Plenum verwiesen, und es ist nachstehende Frage zur Plenarberathung gestellt worden:

Gehört es bei Notariats-Akten von Analphabeten zu den wesentlichen Förmlichkeiten, daß aus der Urkunde die im §. 13 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebene Beglaubigung der Handzeichen durch eine der darin ausschließlich berufenen Personen ausdrücklich hervorgehen muß,

oder:

verliert das Instrument dadurch allein nicht die Kraft eines notariellen, daß daraus nicht erhellet, von wem der die Beglaubigung der Handzeichen enthaltende Vermerk beigesetzt ist?

Diese Frage war heute Gegenstand der Berathung. Beide Referenten haben sich für die ältere, weniger strenge Ansicht ausgesprochen.

Der erste Referent macht zuvörderst darauf aufmerksam, daß nach §. 30 der Notariats-Ordnung auch der zugezogene Dolmetscher zur Attestirung der Handzeichen berufen sei, und daß in dieser Beziehung die Fassung der Frage resp. des auszusprechenden Grundsatzes einer Modifikation bedürfen werde. Sodann macht derselbe für seine Ansicht hauptsächlich nachstehende Gründe geltend:

Ohne die positive Vorschrift des §. 13 würde nach der allgemeinen Natur der Sache das im §. 14 vorgeschriebene Schlußattest ohne allen weiteren Vermerk auch zur Beglaubigung der Handzeichen für hinreichend zu erachten sein. Nun verordnet zwar der §. 13, daß eine der darin genannten Personen bei dem Handzeichen bemerken solle, wer dasselbe gemacht habe; etwas Weiteres sei aber darin nicht vorgeschrieben, namentlich nicht festgesetzt, daß auch der Attestirende sich als solcher durch Beifügung seiner Namensunterschrift oder auf sonstige Weise erkennbar machen solle. Zu diesem Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber trete noch hinzu, daß das Allgemeine Landrecht in einigen anderen Fällen des Vermerks eines Dritten bei Handzeichen, wo aber dieser Vermerk einen etwas anderen Karakter habe, die Unterschrift des Dritten ausdrücklich fordere; so

a) bei den Testamentszeugen eines Analphabeten, welche nach §§. 115 und 116 Thl. I. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Handzeichen mit ihrer Unterschrift bezeugen sollten. Diese seien aber keine Instrumentszeugen, welche, wie die nach der Notariats-Ordnung zuzuziehenden, bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein und über dieselbe mit Inbegriff der Unterkreuzung ein Schlußattest mit ihrer Namensunterschrift ausstellen müßten, sondern es seien lediglich Zeugen der Unterkreuzung, welche nur bei diesem Akte gegenwärtig zu sein brauchten, und die nun freilich bei der Bezeugung desselben sich kund geben müßten. So ferner

b) bei den Zeugen der Quittung eines Analphabeten, welche nach §. 95 Thl. I. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts bei ihrer Unterschrift attestirten, daß der Zahlungsnehmer das Zeichen in ihrer Gegenwart beigefügt habe.

Dieser Gegensatz zwischen solchen Fällen, in welchen die Unterschrift des dritten Vermerkers ausdrücklich vorgeschrieben und dem vorliegenden, für welchen zwar der Vermerk, nicht aber die Unterschrift seines Autors, vorgeschrieben worden, sei erheblich.

Ferner würde auch die bloße Namensunterschrift des Autors unter dem Vermerk doch nicht genügen, um die fragliche Thatsache eben so glaubhaft darzustellen, wie den sonstigen Vorgang. Denn selbst wenn man in das Schlußattest die Erwähnung des Vermerks und seines Autors aufnehmen wollte, was doch der §. 14 nicht vorschreibe, würde doch immer die Glaubwürdigkeit des in Rede stehenden Aktes hinter der des übrigen Theils der Verhandlung zurückstehen, da der Autor des Vermerks doch nicht seine eigene Handlung bezeugen könne. Das Gesetz bestimme also nicht, daß, und noch weniger, durch welche Mittel der Umstand:

daß eine und welche der dazu berufenen Personen den Vermerk beim Handzeichen gemacht habe, aus der Urkunde selbst ersichtlich gemacht werden solle, und bei dem Fehlen einer ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Vorschrift hierüber könne die Ersichtlichkeit des Autors des mehrerwähnten Vermerks auch nicht zu den wesentlichen Förmlichkeiten, deren Mangel dem Instrumente seine notarielle Kraft entzöge, gerechnet werden.

Im Wesentlichen stimmt hiermit die Ausführung des zweiten Referenten überein. Derselbe setzt auseinander, daß, wie eine Vergleichung mit den früheren Gesetzen zeige, das neue Gesetz die Förmlichkeiten habe erleichtern wollen.

Bei der eröffneten Diskussion fanden beide Ansichten ihre Vertheidiger. Die Vertheidiger der neueren strengeren Ansicht stützten sich zuvörderst auf den Gang der Gesetzgebung. In dieser Beziehung wurde angeführt:

Das Allgemeine Landrecht Thl. I. Titel 5 §§. 175 — 177 unterscheide, ob der Schreibensunfähige Handzeichen machen könne oder nicht, im letzten Falle müsse ein von ihm gewählter Beistand die Unterschrift in seinem Namen leisten. Ganz ähnlich verordne die Allgemeine Gerichtsordnung Thl. III. Titel 7 §. 67, daß der zweite Notar oder Zeuge den Namen des Schreibensunfähigen beisetze. Auch noch die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, sowie der daraus entnommene §. 5 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und §. 68 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung verordne, daß der zuzuziehende Beistand für die schreibensunfähige Person die Unterschrift verrichte. Nach der Kabinets-Order vom 20. Juni 1816 bedürfe es zwar bei Verhandlungen, die mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Schöppen aufgenommen werden, der Zuziehung eines, die Unterschrift verrichtenden Beistandes nicht; allein in der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 sei das Prinzip festgehalten, daß ein Dritter die Unterschrift verrichte, wie der §. 13 ergebe, wonach der Notar oder einer der Zeugen bemerken soll, wer das Handzeichen gemacht habe. Dieses Erforderniß gehöre nach §. 41 zu den wesentlichen Förmlichkeiten, es ersetze die eigene Unterschrift des Schreibensunfähigen, und es sei wesentlich, daß aus der Verhandlung ersichtlich sei, daß derjenige, welcher den Vermerk zu den Handzeichen gemacht habe, eine der gesetzlich dazu berufenen Personen sei; sonst fehle dasjenige, was die Unterschrift ersetzen solle, und der Vertrag sei ebensowenig gültig, als wenn unter einem schriftlichen Vertrage die Unterschrift ganz fehle. Dieser Mangel könne auch nicht durch das Schlußattest ersetzt werden, dieses und das Protokoll müßten auseinander gehalten werden, und fehle dem Protokoll die Unterschrift, so leide der ganze Akt an einem wesentlichen Mangel.

Gegen diese Gründe wurde von der andern Seite geltend gemacht:

Es sei ausreichend, wenn neben dem Handzeichen der schreibensunfähigen Person bemerkt sei, wer dasselbe gemacht habe, im Uebrigen genüge das Schlußattest, durch welches die Attestirenden dasjenige adoptiren, was der Vermerk besagt. Bei Verordnungen, welche die zur Gültigkeit eines Aktes erforderlichen Förmlichkeiten betreffen, sei es bedenklich, auf die Geschichte und den Gang der Gesetzgebung zurückzugehen. Eine solche Förmlichkeit müsse in sich klar vorgeschrieben sein, und nur, wenn sachlich aus inneren Gründen etwas nothwendig sei, könne es noch hinzugefügt werden. Der §. 13 der Notariats-Ordnung habe einen ganz guten Sinn. Es sei erforderlich, daß bemerkt werde, von wem die verschiedenen Zeichen herrühren. Diesem wesentlichen Erfordernisse werde entsprochen, wenn auch die Person des Vermerkenden aus dem Protokolle nicht ersichtlich sei. Der §. 13 schreibe nicht vor, daß das Protokoll ergeben müsse, wer den Vermerk gemacht hat, dies sei auch nach der Natur der Sache nicht wesentlich. Ein Essentiale, wodurch die Gültigkeit des Aktes bedingt sei, müsse über allen Zweifel klar sein, und es sei unzulässig, ein solches Essentiale nur im Wege einer zweifelhaften Auslegung herausfinden zu wollen.

Dagegen führten die Vertheidiger der strengeren Meinung noch an:

Die Motive des Staatsraths sprächen für die strengere Meinung. Die im §. 13 der Notariats-Ordnung enthaltenen Bestimmungen gehörten zu den wesentlichen Förmlichkeiten. Dieses Gesetz unterliege, wie jedes andere, der richterlichen Auslegung, und ergebe diese, daß das in Rede stehende Erforderniß darin vorgeschrieben sei, so müsse auch die Gültigkeit des Aktes davon abhängig gemacht werden. Es müsse konstiren, daß der Notar, oder einer der Zeugen, oder endlich der Dolmetscher den Vermerk gemacht habe. Dies müsse das Protokoll selbst ergeben, das Attest könne diesen Mangel nicht ersetzen, es müßte denn das Erforderliche darin ausdrücklich ausgesprochen sein.

Bei der in Rede stehenden Bestimmung der Notariats-Ordnung habe man nichts Neues festsetzen, sondern die Allgemeine Gerichtsordnung aufrecht erhalten wollen, im Gegensatze zur Rheinischen Notariats-Ordnung von 1822, welche hierin weniger strenge sei. Ein Attest, dessen Aussteller nicht konstire, lasse sich nicht denken.

Hierauf wurde erwiedert:

ein wesentliches Formale könne nicht nach Motiven gedeutet werden, welche einer verschiedenen Auslegung fähig wären. Wenn auch derjenige, welcher den Vermerk gemacht, seinen Namen unterschrieben habe, so gebe dieses doch noch keine Garantie für die Richtigkeit seines Vermerks, eine solche liege vielmehr in dem Schlußattest.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung erklärte sich die Majorität für die ältere, weniger strenge An-

sicht des dritten Senats, in Folge dessen der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz vom Plenum angenommen worden ist*).

I. 313. N. 5. Vol. .5

Num. 17.

Urtheil des Königlichen Revisions- und Kassationshofes vom 5. Oktober 1852, — die strafbare Verleitung zu Verbrechen oder Vergehen betreffend.

Strafgesetzbuch §. 34.

Johann L., 38 Jahre alt, Färbergeselle, wohnhaft zu P., früher wegen Widersetzlichkeit und Mißhandlung zuchtpolizeilich mit Gefängnißstrafe belegt, wurde auf Grund der Konnerität durch Urtheil des Anklage-Senats vom 12. März d. J. mit mehreren, verschiedener Diebstähle beschuldigten Individuen vor den Assisenhof zu D. verwiesen, unter der Anklage:

> die Mitangeklagten Herrmann S. und Karl St., welche beschuldigt waren, in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 dem Wirth Heinrich R. zu D. zwei Flaschen Wein gestohlen zu haben, durch Geschenke oder Versprechen zu diesem Diebstahl angereizt und verleitet zu haben.

Nachdem die Geschworenen in Betreff der beiden zuletzt genannten Hauptangeklagten die Frage des Diebstahls bejaht und erklärt hatten, daß beide Angeklagte ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, gaben dieselben in Ansehung des rc. L. folgende Erklärung ab:

19. Frage: „Ist der angeklagte Johann L. schuldig, die Mitangeklagten Herrmann S., Karl St. und August St. durch Geschenke oder Versprechen zur Begehung des in der 16. Frage gedachten Diebstahls angereizt und verleitet zu haben?"

Antwort: „Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte Johann L. ist schuldig, die Mitangeklagten Herrmann S. und Karl St. zur Begehung des in der 16. Frage gedachten Diebstahls angereizt und verleitet zu haben, jedoch ohne Geschenke oder Versprechen;"

worauf der Königliche Assisenhof, in Betracht, daß der Angeklagte L. durch den Ausspruch der Geschworenen einer That für schuldig erklärt worden, welche weder ein Verbrechen noch ein Vergehen sei, denselben freisprach.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft den Kassationsrekurs ergriffen. Derselbe wird auf Verletzung des §. 34 des Strafgesetzbuchs gegründet, indem nach dieser Gesetzesstelle eine strafbare Verleitung zu einem Vergehen auch dann vorliege, wenn nicht gerade eines der dort speziell bezeichneten Mittel zur Anreizung oder Verleitung gebraucht sei; der §. 34 ergebe, daß in demselben der Geschenke und Versprechungen und ähnlicher Handlungen der Verleitung nur beispielsweise gedacht sei; die Worte: „oder durch andere Mittel" zeigten dieses deutlich an, und da die Verleitung, wenn sie als erwiesen angenommen werde, doch durch irgend ein Mittel bewirkt sein müsse, so sei unter der jetzigen Gesetzgebung die Aufnahme der speziellen Verleitungsmittel in die Frage überflüssig, wenn nicht ganz unstatthaft. Unter diesen Umständen schließe die Beschränkung, welche die Geschworenen ihrer bejahenden Erklärung zugefügt, die Anwendbarkeit des §. 34 des Strafgesetzbuchs keineswegs aus, vielmehr genüge zur Strafanwendung die Feststellung, daß der Angeklagte die erwähnten Personen zum Diebstahl angereizt und verleitet habe. Demgemäß wird auf Kassirung des Urtheils vom 9. Juni d. J., Verhängung einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr, Polizeiaufsicht von gleicher Dauer und solidarische Verurtheilung in die Kosten mit den übrigen Verurtheilten, eventuell auf Verweisung vor einen anderen Assisenhof Behufs Entscheidung über das Verdikt der Geschworenen angetragen, während der Vertheidiger des Kassationsverklagten um Verwerfung des Rekurses bittet, indem er ausführt, daß die Anklage auf Verleitung und Anreizung durch Geschenke und Versprechen gerichtet, die Geschworenen also nur mit diesem Thatbestande befaßt gewesen, und daher das freisprechende Urtheil den §. 34 des Strafgesetzbuchs nicht verletze. Ob der Angeklagte andere Mittel als Geschenke und Versprechen angewendet, sei hier gleichgültig, indem die Anklage darauf nicht gerichtet sei, sodann aber genüge auch zum Begriff einer strafbaren Verleitung oder Anreizung

*) Wenngleich das Königliche Obertribunal hiernach angenommen hat, daß Notariats-Akte der Analphabeten die Kraft notarieller Instrumente dadurch allein nicht verlieren, daß nicht angegeben ist, von wem die Handzeichen des Analphabeten beglaubigt worden sind, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, daß eine um so größere Sicherheit herbeigeführt werde, wenn der Vermerk in Fällen der Art nicht unterlassen wird.

nicht jedes Mittel, sondern es müßte ein an und für sich strafwürdiges sein, wie dies aus der Fassung des §. 34 klar hervorgehe.

Urtheil:

In Erwägung, daß der §. 34 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zum Begriff der strafbaren Anreizung zu einem Verbrechen oder Vergehen erfordert, daß dieselbe durch strafbare Mittel bewirkt sei; daß derselbe zwar neben den ausdrücklich aufgezählten Mitteln auch noch andere Mittel zur Begründung der Strafbarkeit zuläßt;

daß jedoch jedenfalls die Feststellung eines bestimmten Mittels zu der Begründung des Thatbestandes gehört;

daß mithin die von den Geschworenen auf die 19. Frage gegebene Antwort, da dieselbe unter Verneinung des behaupteten Mittels der Schenkungen und Versprechungen nur die Verleitung bejaht, die Anwendung des Strafgesetzes nicht rechtfertigen konnte, und die freisprechende Entscheidung des Assisenhofes mithin wohl begründet war;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof den von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu D. vom 9. Juni d. J. eingelegten Kassations-Rekurs.

I. 498. Criminalia. 40.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Oktober 1852, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über das Eigenthum an den zu Gemeindewegen verwendeten Grundstücken.

Dekret vom 16. Oktober 1813. (v. Daniels Handbuch Bd. V. S. 888.)
Ressort-Regl. vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2 (Rh. Samml. Bd. I S. 505.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht des Stadtkreises zu Trier anhängigen Prozeßsache

des Baumeisters B., daselbst wohnhaft, Klägers,

wider

den Ackerer S., in T. wohnhaft, Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Um die Stadt Trier, so weit sie nicht durch die Mosel begränzt wird, geht eine Allee hochstämmiger Wallnußbäume, zwischen welchen die Fahr- und Fußpromenade liegt. Zwischen der Allee und der Stadtmauer lagen früher die Stadtgräben, die nach und nach ausgefüllt sind. Einen Theil derselben nebst den anstoßenden Wallnußbäumen der Allee hat die Stadtgemeinde einem dort bestehenden Verschönerungsverein zur Benutzung überlassen, der seinerseits das Ganze verpachtet hat. Der Verklagte S., welcher als Pächter im September 1851 die Nüsse von den an seinen Antheil anstoßenden Bäumen einerntete, wurde vom Kläger B. bei dem Friedensgericht des Stadtkantons Trier dahin belangt, daß Kläger im ruhigen Besitze und Genusse der vor dem Mußthore an der städtischen Promenade befindlichen, dem Kläger zugehörigen Nußbäume seines dortigen Eigenthums gehandhabt werde, worin er sich dadurch gestört finde, daß der Verklagte die Nüsse im Werthe von zwei Thalern herabgeschlagen und sich zugeeignet habe. Es wurde zugleich angetragen, dem Verklagten jede fernere Störung zu untersagen und denselben zum Ersatze des Werths der Nüsse zu verurtheilen.

Nachdem der Verklagte S. den Verschönerungsverein, dieser die Stadtgemeinde beigeladen hatte, von letzterer die Vertretung des Verklagten übernommen war, und Instruktion und Beweisaufnahme in der Sache stattgefunden hatte, legte die Regierung am 10. Dezember 1851 den Kompetenzkonflikt ein, der indessen als begründet nicht hat angenommen werden können.

Die Regierung glaubt die Kompetenz der Gerichte in der in Rede stehenden Sache darum bestreiten zu müssen, weil Kläger sein Eigenthum an den Bäumen auf das Eigenthum am Grund und Boden, in welchem sie stehen, stütze, und die Frage: ob diese Stelle zum städtischen Promenadenwege gehöre, nach §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, Art. 2 und 3 Tit. 1 Sekt. 6 des Ruralgesetzes vom 28. September 1791, Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII, und dem Dekret vom 16. Oktober 1813 der Entscheidung der Verwaltung zugewiesen sei.

Allein wenn auch nach den angeführten Gesetzesstellen die Verwaltung zu entscheiden hat zwischen den Gemeinden und Eigenthümern über die Streitigkeiten, wozu die gutgefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeindewege Anlaß gegeben hat, so hat dieser Satz, wie im Dekret vom 16. Oktober 1813 ausdrücklich ausgesprochen ist, doch nur den Sinn, daß ein Privateigenthümer, der behauptet, sein Eigenthum sei zu dem Gemeindewege genommen, vor Gericht nie die Aenderung der Richtung, Ausdehnung und Erweiterung des Weges durch Verurtheilung der Gemeinde zur Herausgabe jenes Eigenthums erstreben kann, sondern diesfällige Reklamationen bei der Verwaltung selbst erheben muß.

Dagegen ist eine Klage auf Feststellung des Eigenthums an einem solchen zum Wege genommenen Stücke Landes im Gesetze der gerichtlichen Kognition nicht nur nicht entzogen, sondern ausdrücklich vorbehalten, wie der Schluß der angeführten Stelle des Ressort-Reglements und das Dekret vom 16. Oktober 1813 ergeben. Es kann eine solche Feststellung und eine Geltendmachung der daraus entspringenden Rechte also zu jedem andern erlaubten Zwecke als dem, eine Aenderung des Weges gerichtlich zu erstreiten, vor Gericht verfolgt werden.

Wenn nun der vorliegende Rechtsstreit lediglich den Zweck hat, die Handhabung des Klägers im ruhigen Besitze und Genusse der an der städtischen Promenade befindlichen, dem Kläger zugehörigen Nußbäume seines dortigen Eigenthums, die Untersagung fernerer Störung darin und den Ersatz des Werths der weggenommenen Nüsse zu erlangen, so handelt es sich gar nicht von einer mit Hülfe der gerichtlichen Klage zu erlangenden Veränderung der Wege-Einrichtung, nicht von Hergeben eines Stückes Wegterrain, überhaupt also nicht von einem Gegenstande, der nach dem Gesagten gesetzlich der gerichtlichen Kognition entzogen wäre.

Der Rechtsweg ist mithin zulässig.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5310. K. 36. Vol. II.

Num. 19.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Oktober 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei?

Erkenntniß vom 5. April 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 203).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängig gemachten, jetzt beim Obertribunal anhängigen Prozeßsache

des Vorwerksbesitzers T., Klägers, jetzt Imploraten,

wider

den Gärtner B. zu K., Verklagten, jetzt Imploranten,

betreffend eine Wegegerechtigkeit,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Ueber die Vorwerksländereien des Klägers T. führt ein Weg, — nicht eigentlich ein Fahrweg, aber ein Weg, der auch zum Befahren mit Handkarren benutzt wird, — und den der Vorwerksbesitzer als einen Privatweg betrachtet, so daß er Anderen die Benutzung glaubt untersagen zu können. Er hat sein Anrecht an diesem Wege theils durch Warnungstafeln, theils durch Umackern erkennbar machen wollen, und ist, da sich die Bewohner der Nachbarschaft hieran nicht gekehrt, gegen einen derselben, der auf sein ausdrückliches Verbot von Benutzung des Weges nicht abstehen wollte, den Gärtnerei-Besitzer B., mit einer Negatorienklage aufgetreten. Der Verklagte entgegnete, daß der Weg ein öffentlicher sei, und brachte eine Regierungs-Verfügung vom 16. Mai 1851 bei, welche dies bestätigte und die Wegschaffung der Warnungstafeln anordnete. Er stützte hierauf den Einwand, daß die Sache kein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sein könne, und verlangte über diesen Präjudizialeinwand ein Erkenntniß. Darauf ist von dem Kreisgericht zu G. unter dem 28. Juni 1851 erkannt: „daß der Rechtsweg nicht für zulässig zu erachten". Die Gründe sind darin gesetzt, daß darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei, nicht der Richter, sondern die Verwaltung zu befinden habe.

Gegen dies Erkenntniß hat der Kläger die Appellation ergriffen, und es ist von dem Civilsenat des Appellationsgerichts erkannt worden: „daß der Rechtsweg nicht für unzulässig zu erachten, daher die Sache zur Entscheidung in der Hauptsache an den Richter erster Instanz zurückzuverweisen." Die Gründe dieser Entscheidung sind darin gesetzt, daß die Klage ein rein privatrechtliches Verhältniß unterstelle, und nur im Wege der Exception die Behauptung aufgestellt worden sei, der in Rede stehende Weg sei ein öffentlicher. Ob dies der Fall, darüber könne nicht vom Richter befunden werden; daß aber der Weg für ein öffentlicher erklärt worden, stehe zu erweisen, und würde, wenn es erwiesen werden sollte, die Abweisung des Klägers zur Folge haben. Zu dieser Auffassungsweise überzugehen, findet der Richter zweiter Instanz um so mehr Veranlassung, als es ihm zweifelhaft erscheint, ob die beigebrachte Regierungs-Verfügung sich auf denjenigen Weg beziehe, den der Kläger als sein Privateigenthum in Anspruch nimmt, oder nicht vielmehr auf einen anderen.

Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem Verklagten vermittelst der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, und während die Sache beim Obertribunal schwebte, von der Regierung zu Liegnitz der Kompetenzkonflikt erhoben. Darauf ist das fernere Verfahren eingestellt, und die Sache an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte befördert.

Der Konflikt muß als wohlbegründet anerkannt werden. Nicht nur der Gerichtshof hat die Frage, ob ein vorhandener Weg als ein öffentlicher anzusprechen, für Verwaltungssache erklärt (vergl. das im Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 Seite 203 abgedruckte Erkenntniß vom 5. April 1851), sondern es ist darüber auch bei den Gerichten und selbst, wenn man will, bei den Parteien kein Zweifel, da auch der Kläger, jetzt Implorat, sich dagegen verwahrt, als ob er gegen eine polizeiliche Verfügung den Rechtsweg ergriffen habe.

Die von dem Richter zweiter Instanz in die Sache gebrachte Auffassungsweise, wonach dadurch, daß der einfachen Negatorienklage der Einwand entgegengesetzt worden, „der in Rede stehende Weg sei ein öffentlicher", ein anderes Rechtsverhältniß hervorgerufen sein soll, ist nicht richtig. Die Exception war eben dahin gerichtet, daß nicht im Wege Rechtens zu erkennen; dies mußte, so lange kein Kompetenzkonflikt erhoben war, zur Abweisung führen, nicht aber zur materiellen Entscheidung in erster Instanz; es mußte also, wenn darüber Zweifel obwaltete, ob sich die Verfügung der Regierung auf denselben Weg beziehe, wie die Klage, dieser Zweifel aufgeklärt und demzufolge weiter, was Rechtens, erkannt werden. Uebrigens ist ein solcher Zweifel in den Akten gar nicht angeregt, und jedenfalls jetzt durch den erhobenen Konflikt beseitigt.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 5729. K. 36. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1853. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Born in Posen ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kerstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 4. September v. J.,

der Referendarius Hübner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 22. September v. J.,

die Kammergerichts-Referendarien Berner und von Löper im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 5. Oktober v. J.,

die Referendarien Löwe und von Siegroth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 20. November v. J. resp. vom 22. Januar d. J.,

der Referendarius Kuhr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J., und

der Referendarius Boeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J.

3. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Gillern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Ballufeck in Glatz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Namslau ernannt, und

der Kreisrichter Mahler in Bernstein in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister und Syndikus der Stadt Wriezen aus dem Justizdienste geschieden;

der Kreisgerichts-Rath Bodenstein in Greifenhagen ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Lehmann in Kupp ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Tilsit ernannt, und

der Staatsanwalts-Gehülfe von Küster in Tilsit in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Gutmann in Cosel ist an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien versetzt;

dem Rechtsanwalt Justizrath Pfendsack in Breslau, ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Horst in Krotoschin ist an das Stadtgericht in Breslau versetzt, und ihm zugleich die Praxis bei dem dortigen Appellations- und Kreisgericht verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hälschner in Hirschberg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienraths Quirin Croon in Gladbach zum Präsidenten und der Kaufleute Gustav Adolph Graß in Rheydt, Wilhelm Busch jun. in Gladbach und Carl Rothermundt in Rheydt zu Richtern, sowie der Kaufleute J. P. Pauen in Gladbach und Hermann Goeters in Rheydt zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Gladbach, sind bestätigt.

Die Auskultatoren Radermacher in Aachen, Crome in Düsseldorf und Comes in Coblenz sind mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J. zu Landgerichts-Referendarien bei den dortigen Landgerichten ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Aufforderung des Justiz-Ministers vom 9. Februar 1853 zur gutachtlichen Aeußerung über einen Gesetzesvorschlag, — betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Einzelrichter in Untersuchungssachen.

Von einem Abgeordneten zur zweiten Kammer ist der nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschlag, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung wegen Vergehen vorgelegt worden. Als Motiv des Antrags ist angegeben:

> Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens, Beseitigung von Belästigungen, welche den Zeugen, Sachverständigen und Angeklagten durch Reisen zu den oft sehr entlegenen Sitzen der Kollegialgerichte erwachsen — und Verminderung der Kosten für die Angeklagten resp. die Staatskasse und die für die Kriminalkosten subsidiarisch verhafteten Stadtgemeinden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und da ein sicheres Urtheil über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Aenderungen nur aus der praktischen Anschauung der bestehenden Verhältnisse gewonnen werden kann, wünscht der Justiz-Minister schleunigst die gutachtliche Aeußerung der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft über folgende Fragen:

1) inwieweit überhaupt nach den gemachten Erfahrungen sich ein Bedürfniß zur Aenderung der jetzt bestehenden Kompetenzverhältnisse bei Untersuchungen wegen Vergehen gezeigt hat?
2) in welcher Weise dem vorhandenen Bedürfnisse abzuhelfen sein würde, und ob namentlich der in Rede stehende Entwurf sich überhaupt als zweckmäßig empfiehlt, oder ob und welche Aenderungen sich eventuell dabei als wünschenswerth herausstellen?

Zur Beantwortung der ersten Frage können statistische Angaben nicht entbehrt werden. Es kommt namentlich darauf an:

a) wie viel Untersuchungen wegen Vergehen, welche zu den im §. 1 des nachfolgenden Entwurfs angegebenen Kategorieen gehören, im vorigen Jahre aus den Bezirken der Gerichts-Kommissionen bei den Kreisgerichten geschwebt haben, in denen auf keine härtere Strafe, als die im §. 2 des Entwurfs angegebene erkannt worden ist;
b) in wie viel Sachen der Hauptverhandlung ein gerichtliches Vorverfahren, sei es nun eine eigentliche Voruntersuchung oder nicht, vorangegangen ist.

Sofern sich die Zahl der in jeder Sache vernommenen Zeugen und der Betrag der denselben gezahlten Gebühren ohne Schwierigkeit ermitteln läßt, ist es wünschenswerth, auch darüber Auskunft zu erhalten.

Bei Prüfung der zweiten Frage ist einerseits das System des Strafgesetzbuchs und die bestehende Gerichtsverfassung zu Anhaltspunkten zu nehmen, und andererseits zu erwägen, wie dem etwa nachweis-

lichen Bedürfnisse einer Aenderung im Interesse der Gerichtseingesessenen am besten abgeholfen werden kann. Hierbei ist zugleich zu erörtern:

ob und welche Kategorieen von Vergehen im §. 1 des Entwurfs etwa fortzulassen oder hinzuzufügen, und ob es zweckmäßig sei, nicht blos dem Staatsanwalt, sondern auch den Gerichtsabtheilungen eine Mitwirkung bei der Prüfung der vor die Einzelrichter zu verweisenden Sachen einzuräumen.

Sämmtliche Königliche Stadt- und resp. Kreisgerichte werden hierdurch angewiesen, die hiernach erforderlichen Nachweisungen ungesäumt anfertigen zu lassen und mit ihrem gutachtlichen Bericht begleitet, binnen 14 Tagen dem vorgesetzten Obergericht einzureichen. Sollten einzelne Aktenstücke nicht zur Hand sein, so ist der Abschluß der Uebersichten und die Absendung des Berichts deshalb nicht aufzuhalten, vielmehr genügt die Bemerkung, wie viel Fälle etwa haben unberücksichtigt bleiben müssen.

Ebenso werden die Staatsanwalte veranlaßt, ihre gutachtlichen Aeußerungen über den Gesetzesvorschlag nach Maaßgabe der oben entwickelten Gesichtspunkte binnen gleicher Frist dem vorgesetzten Ober-Staatsanwalte zugehen zu lassen.

Nach Eingang dieser Berichte resp. nach Ablauf der 14tägigen Frist haben die Königlichen Obergerichte und die Herren Ober-Staatsanwalte auch ihrerseits den Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen und längstens innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der gedachten Berichte und Uebersichten ihre gutachtlichen Bemerkungen dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

I. 615. Criminalia 37.

a.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung wegen Vergehen.

(Für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.)

§. 1.

Nachbenannte Vergehen:

1) der einfache Diebstahl — Strafgesetzbuch §§. 216. 217;
2) die Unterschlagung — Strafgesetzbuch §§. 225 bis 227;
3) die einfache Hehlerei — Strafgesetzbuch §. 237;
4) der einfache Betrug — Strafgesetzbuch §. 242;
5) die einfache Urkundenfälschung in den Fällen des §. 254 des Strafgesetzbuchs;
6) der strafbare Eigennutz in den Fällen der §§. 264. 272 bis 275 und 277 des Strafgesetzbuchs;
7) die Vermögensbeschädigung im Falle des §. 281 des Strafgesetzbuchs;
8) die Landstreicherei, die Bettelei und die Arbeitsscheu in den Fällen der §§. 117 bis 120 des Strafgesetzbuchs;
9) die Ehrverletzung und die leichte Mißhandlung in den Fällen der §§. 102. 103. 152 bis 163 und 187 bis 190 des Strafgesetzbuchs;
10) die Körperverletzung durch Fahrlässigkeit, wegen welcher nur auf Antrag des Verletzten eine Bestrafung stattfindet, — Strafgesetzbuch §. 198,

ingleichen die Theilnahme an diesen Vergehen und der Versuch derselben können, wenn nicht Rückfall vorliegt, nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Untersuchung und Entscheidung vor den Einzelrichter gebracht werden.

§. 2.

Wenn der Staatsanwalt der Ansicht ist, daß gegen den Angeklagten nach der Beschaffenheit des Falles nicht auf eine härtere Strafe zu erkennen sei, als

Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder beide Strafen zusammen, und außerdem
Konfiskation einzelner Gegenstände,
Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr,
Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein Jahr,
Landesverweisung eines Ausländers oder
Einsperrung in ein Arbeitshaus,

so hat der Staatsanwalt mittelst einer nach §. 39 der Verordnung vom 3. Januar 1849 anzufertigenden Anklageschrift die Anklage bei dem Einzelrichter zu erheben.

§. 3.

Der Einzelrichter hat über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß zu fassen; er kann dieselbe nicht aus dem Grunde ablehnen, weil auf eine höhere, als die im §. 2 bezeichnete Strafe zu erkennen sein werde.

§. 4.

Nach vollständiger mündlicher Verhandlung hat der Einzelrichter das Urtheil abzufassen, es sei denn, daß er eine höhere als die in dem §. 2 bezeichnete Strafe für angemessen erachtet. In diesem Falle hat er mittelst Beschlusses zu erklären, daß die Sache an die Gerichtsabtheilung abzugeben sei. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß findet nicht statt.

§. 5.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Einzelrichter, der Abfassung des Erkenntnisses und der Rechtsmittel, kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Es bedarf jedoch, falls ein Angeklagter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Bei der mündlichen Verhandlung können die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Polizeianwalte wahrgenommen werden. Wenn dies geschieht, so beginnt die Frist zur Einlegung der Appellation für den Staatsanwalt erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem ihm das Urtheil in Urschrift zugegangen oder in Abschrift mitgetheilt ist.

§. 6.

Die Befugniß des Staatsanwalts, die Appellation deshalb einzulegen, weil nicht eine höhere als die im §. 2 bezeichnete Strafe erkannt worden ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in erster Instanz eine innerhalb der Grenzen des §. 2 liegende Strafe beantragt worden ist.

Das Appellationsgericht hat auf die gesetzlich verwirkte Strafe zu erkennen, auch wenn dieselbe das im §. 2 bezeichnete Maaß übersteigt.

§. 7.

Die Kosten werden nach §. 50 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 angesetzt, wenn der Einzelrichter erkannt hat.

Hat der Einzelrichter ein Erkenntniß nicht abgefaßt — §. 4 zweiter Satz — so bleiben für das vor demselben stattgefundene Verfahren die Kosten bis auf die baaren Auslagen außer Ansatz. Wird der Angeschuldigte demnächst in die Kosten verurtheilt, so sind darunter jene baare Auslagen einbegriffen.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1853, — betreffend die Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge der Justizbeamten.

Allgemeine Verfügungen vom 15. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 406) und vom 21. September 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 310).

Von der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist dem Justiz-Minister mitgetheilt worden, daß den durch die allgemeinen Verfügungen vom 15. November 1850 und vom 21. September 1851 den Gerichtsbehörden hinsichtlich der Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge der bei der gedachten Anstalt betheiligten Justizbeamten und hinsichtlich der Einlieferung der Listen über die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen zu erwartenden Beiträge ertheilten Anweisungen nicht überall zeitig genug Folge geleistet, und dadurch zu Verzögerungen in dem Geschäftsverkehr der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Veranlassung gegeben werde.

In Folge dessen wird auf den Antrag der genannten General-Direktion den Gerichtsbehörden hierdurch zur Pflicht gemacht, fortan mit aller Pünktlichkeit dafür zu sorgen:

daß von Seiten der gerichtlichen Salarienkassen die zu den Fälligkeitsterminen vom 1. April und 1. Oktober nach Bestimmung der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1850 aus den Gehältern der betreffenden Beamten eingezogenen Wittwen-Kassen-Beiträge spätestens bis zum 15. April, resp. bis zum 15. Oktober, die Listen über die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen zu erwartenden Beiträge aber, wie es in der erwähnten allgemeinen Verfügung bereits vorgeschrieben worden, spätestens bis zum 15. März, resp. bis zum 15. September an die betreffende Regierungs-Hauptkasse prompt übersandt werden.

Für das Königliche Kammergericht, das hiesige Stadtgericht und das Kreisgericht hierselbst behält es bei der bisher bestandenen Einrichtung, wonach von diesen Kollegien die Wittwen-Kassen-Beiträge **unmittelbar** an die General-Wittwenkasse abgeführt werden, sein Bewenden. Dieselben haben sich aber bezüglich des Zeitpunktes der Ablieferung der Beiträge und in Betreff der Uebersendung der Beitragslisten nach den vorstehend getroffenen Anordnungen ebenfalls zu achten.

Berlin, den 31. Januar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5417. O. 137. Vol. V.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1853, — die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Um den Mißbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung **ärztlicher Atteste** eingetreten sind, und um eine größere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen, hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister veranlaßt gefunden, in der nachstehend abgedruckten, an sämmtliche Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 20. v. M. eine bestimmte Form vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medizinalbeamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefaßt werden sollen.

Indem diese Verfügung sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medizinalbeamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Cirkular-Verfügung angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Un-

richtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behuf eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, den Medizinalbeamten jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schließlich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur auf die Atteste der Medizinalbeamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 391. M. 17. Vol. VII.

a.

Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtskarakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von

der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfungder Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Oktober 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen landesherrlich genehmigte Beschlüsse der Kreisstände über Beiträge zu Wegebauten.

Gesetz vom 25. März 1841. (Gesetz-Sammlung S. 62.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache
der Eingesessenen zu H. ꝛc., Kläger,
wider
den Vorstand des Kreises H., Verklagten,
betreffend Beiträge zu Wegebauten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Mittelst Kreistagsbeschlusses vom Jahre 1842, welcher unter dem 4. August 1843 die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlangt hat, ist beschlossen, mehrere Straßen im Kreise H., namentlich die von A. nach B. über E. führende Straße, chausseemäßig auszubauen, wozu die nächstbetheiligten Gemeinden die Anfuhr des Materials unentgeltlich übernehmen sollten. Die Feststellung dieser nächstbetheiligten Gemeinden erfolgte durch Kreistagsbeschlüsse vom 18. April 1845 und 24. Juli 1846, denen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1846 die landesherrliche Sanktion ertheilt wurde. Als es zur Ausführung kam, verweigerten die Gemeinden des Amts E., welche durch die Kreistagsbeschlüsse als nächstbetheiligte Gemeinden für die bezeichnete Straße festgestellt sind, die Anfuhr des Materials; es ist daher solche auf Anordnung des Kreislandraths im Wege des Akkords bewirkt und die entstandenen Kosten sind im Wege der Exekution eingezogen worden.

Die Kläger sind nun gegen den Vorstand des Kreises auf Erstattung der eingezogenen Beträge klagbar geworden, gegen diese Klage ist indessen Seitens der Königlichen Regierung zu Minden der Kompetenzkonflikt erhoben und es kann der Prozeß für zulässig nicht erachtet werden.

Das Gesetz vom 25. März 1841 (Ges.-Samml. S. 62) wegen der Befugnisse der Kreisstände in Westphalen, ermächtigt im §. 6 die Kreisstände, jedoch unter der Bedingung der Allerhöchsten Genehmigung, auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß zu fassen, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist. Da nun durch die angeführten Kreistagsbeschlüsse die Festsetzung dahin erfolgt ist, daß die Gemeinden des Amts E. die Materialien-Anfuhr zur Straße von A. nach B. übernehmen sollen, und diese Kreistagsbeschlüsse die Allerhöchste Sanktion erlangt haben, so haben dieselben die Kraft eines Gesetzes erlangt, und es kann gegen dieselben von einzelnen Betheiligten nur aus denselben Gründen Einspruch im Rechtswege erhoben werden, aus denen gegen allgemeine Staats- und Kommunalsteuern und Lasten ein Prozeß zulässig ist, nämlich aus dem Fundament eines speziellen Rechtstitels. Dergleichen ihnen zur Seite stehende spezielle Rechtstitel haben die Kläger aber im vorliegenden Falle nicht behauptet oder dargethan, sie fechten vielmehr die Gültigkeit des Kreistagsbeschlusses selbst an, weil derselbe den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, des Chausseebau-Reglements vom 31. Mai 1796 und der im Kreise H. hergebrachten Observanz zuwiderlaufe. Allein die Kreisstände sind nach dem angeführten Gesetze vom 25. März 1841 befugt gewesen, unter Allerhöchster Sanktion Beschlüsse zu fassen, welche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, des Chausseebau-Reglements und der im Kreise hergebrachten Observanz aufheben oder modifiziren, und die Gültigkeit dieser Beschlüsse kann im Rechtswege nicht angefochten werden, wie auch die Behauptung der Kläger, daß bei Ertheilung der Allerhöchsten Sanktion die für sie daraus resultirende Belastung nicht zur Erwägung gebracht worden sei, sich zur Erörterung im Prozesse nicht eignet. Aus diesen Gründen mußte der Prozeß für unstatthaft und der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 5289. K. 36. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1853. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der General-Advokat bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln, Dr. Heimsoeth und der Appellationsgerichts-Rath de Rège in Posen sind zu Geheimen Justiz- und vortragenden Räthen im Justiz-Ministerium ernannt worden.

Der Geheime Kalkulator, Rechnungs-Rath Schulze ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Jancke in Cöslin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Schollmeyer im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 27. Oktober v. J.;

der Referendarius Ludwig Heinrich Ernst Alexander Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 27. November v. J., und

der Referendarius Sommer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rösler bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.;

die Auskultatoren Rath, Lohmann und Achenbach bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, die beiden ersteren mit dem Dienstalter vom 3. Januar, und der letztere mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J., und

der Auskultator Neumann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J.;

der Referendarius Georg Schmidts bei dem Appellationsgericht in Hamm ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Schaum in Torgau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lyck ernannt;

der Kreisgerichtsrath Torgany in Neu-Ruppin ist an das Kreisgericht in Wittstock, und

der Kreisrichter von Wartenberg hierselbst an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Apponius bei dem Kreisgericht in Wittstock,

der Gerichts-Assessor Treuding in Ziesar bei dem Kreisgericht in Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ziesar, und

der Gerichts-Assessor Nerlich zu Katscher in Oberschlesien bei dem Kreisgericht in Leobschütz.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Senger in Elbing ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Gerichts-Assessor und Staatsanwalts-Gehülfe Lent in Breslau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glatz und zum Notar für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden;

der Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal, Justizrath Crelinger ist gestorben.

Die Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Wiethaus in Unna (S. 46) soll nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Sommer in Köln ist an das Landgericht in Koblenz versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Wolff in Köln mit dem Dienstalter vom 25. Oktober v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1852.

Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 S. 45 und von 1852 S. 87.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Laufe des Jahres 1852 von dem Justiz-Minister	277
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten, mithin 58 mehr als im Jahre 1851. Aus dem Jahre 1851 war noch ein Bestand von	129
Kandidaten vorhanden, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1852	406
betragen hat. Davon kommen	10
in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der schriftlichen Arbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen sind, theils auf die Prüfung verzichtet haben; die Zahl der zu Prüfenden betrug daher im Jahre 1852	396
1851 nur 329, im verflossenen Jahre also 67 mehr. Davon sind	252
geprüft worden, also 52 mehr wie im Jahre 1851, und	144

Kandidaten als Bestand verblieben.

Unter den 252 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum ersten Male zurücklegten 196

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen 56

nämlich:

1) Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten 14

2) solche, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 35, und zwar:

a. noch eine Relation 10
b. noch eine wissenschaftliche Arbeit 19
c. noch eine Relation und eine wissenschaftliche oder andere praktische Arbeit .... 6 — 35

3) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen und außerdem noch schriftliche Arbeiten anzufertigen hatten — 7

Summa 56

macht zusammen 252.

Von diesen 252 Kandidaten haben 180 die Prüfung vollständig bestanden; die übrigen 72 sind nicht als vollständig qualifizirt erachtet.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich dieselben in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten.	Davon haben bestanden.	Davon haben nicht bestanden.	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt.
1.	Arnsberg	6	5	1	3
2.	Berlin	48	37	11	41
3.	Breslau	15	9	6	11
4.	Bromberg	7	6	1	7
5.	Cöslin	8	7	1	8
6.	Frankfurt	24	16	8	20
7.	Glogau	10	4	6	6
8.	Halberstadt	3	3	—	2
9.	Hamm	8	7	1	4
10.	Insterburg	7	6	1	6
11.	Königsberg	14	8	6	7
12.	Magdeburg	11	8	3	10
13.	Marienwerder	7	5	2	7
14.	Münster	20	12	8	10
15.	Naumburg	13	10	3	13
16.	Paderborn	12	11	1	6
17.	Posen	1	1	—	1
18.	Ratibor	7	3	4	3
19.	Stettin	5	3	2	3
20.	Cöln	26	19	7	3
	Summa	252	180	72	171

Die meisten Kandidaten hat das Kammergericht (48), das Appellationsgericht in Cöln (26) und das Appellationsgericht in Frankfurt (24) geliefert; die wenigsten die Appellationsgerichte in Posen (1), Halberstadt (3), Stettin (5). Von dem Appellationsgericht zu Greifswald und dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein ist gar kein Kandidat präsentirt worden.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen hat sich im Jahre 1852 mit Einschluß der von ihr erstatteten Berichte auf 3833 belaufen.

Num. 3.

Ueber die Anfertigung der **Referate, Vota** und **Erkenntnisse** in Civilprozeßsachen.

Das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts in Naumburg hat, um den bei den Arbeiten der Auskultatoren und Referendarien wahrgenommenen Mängeln in Civilspruchsachen abzuhelfen und ihnen eine Anleitung zur tüchtigen Ausbildung in dieser Gattung von Geschäften zu geben, unterm 14. November v. J. eine allgemeine Anweisung erlassen, welche, da sie auch für die Auskultatoren und Referendarien in den übrigen Appellationsgerichtsbezirken von Interesse sein wird, nachstehend, unter Beifügung einiger erläuternden Bemerkungen, mitgetheilt wird.

a.

Verfügung des Präsidiums.

Die Arbeiten der Auskultatoren und Referendarien in Civilspruchsachen zeigen noch so viele formelle Mängel, daß es nothwendig erscheint, denselben in dieser Beziehung eine bestimmte nähere Anweisung zu ertheilen.

Die in den Jahrbüchern Band 47 Seite 451 ff. abgedruckten Bemerkungen über die bei Civil-Relationen für die dritte Prüfung wahrgenommenen Mängel sind zwar von großem Werthe und auch den Kandidaten des zweiten Examens zum Studium zu empfehlen; doch kann man schon um deshalb nicht lediglich darauf verweisen, weil diese Bemerkungen einestheils längere Erfahrungen voraussetzen und nicht ohne eigene Kritik benutzt werden können, anderntheils nur die Anfertigung von Relationen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung im Auge haben, und deshalb z. B. manches in das, einen wesentlichen Theil der Relationen bildende Votum aufgenommen wissen wollen, was, wie das Ergebniß der Beweisaufnahme und die Gründe des ersten Richters, unzweifelhaft in das jetzige Referat gehört.

Deshalb sind nachstehend die Regeln, welche bei Anfertigung eines Referats nebst schriftlichem Votum zu beobachten sind, zusammengestellt.

Wird auf genaue Befolgung dieser Vorschriften gehalten, so werden sich die Auskultatoren und Referendarien schon vom Beginn ihrer amtlichen Thätigkeit an daran gewöhnen, diese Arbeiten wohlgeordnet und gründlich anzufertigen, und dies wird für den ganzen Erfolg ihrer praktischen Laufbahn von guter Wirkung sein.

Naumburg, den 14. November 1852.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

An die sämmtlichen Kreisgerichte des Departements.

b.

Anweisung

zur Anfertigung der **Referate, Vota** und **Erkenntnisse** in Civilprozeßsachen erster und zweiter Instanz.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 wird dem Vortrage der Parteien bei der mündlichen Verhandlung einer Civilprozeßsache in erster Instanz eine mündliche (§. 26), und in zweiter Instanz eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen (§. 49) durch den Referenten vorausgeschickt. Die zu diesem Behuf zu entwerfende Schrift soll nach der Instruktion vom 24. Juli 1833 §. 32 (Jahrbücher Band 41 Seite 448) eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze enthalten, und wird dem Vortrage des Referenten, welcher nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 32 (Ges. - Samml. Seite 10) auch in zweiter Instanz mündlich erfolgen kann, zum Grunde gelegt und bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichtserzählung benutzt. Außerdem hat der Referent nach §. 38 der gedachten Instruktion einen Entwurf zum Resolut oder Urtel vorzulegen, welchen er nach beendigter mündlicher Verhandlung seinem ferneren mündlichen Vortrage zum Grunde legt und bei Ausarbeitung

des Erkenntnisses für die Ausführung der Gründe benutzen kann. Jene gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses ist das Referat, dieser Entwurf zum Resolut oder Urtel das Votum des Referenten. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 21. Juli 1846 bestand diese, der Allgemeinen Gerichtsordnung unbekannte Methode zu referiren nur für die sogenannten summarischen, ihrem Gegenstande nach einfachen Prozesse, und auch für diese nur alsdann, wenn dabei eine mündliche Verhandlung stattfand. Durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 aber ist das mündliche Verfahren zum ordentlichen erhoben, und hierdurch diese Methode zu referiren für alle, auch die verwickeltsten und weitläuftigsten Prozeßsachen (mit alleiniger Ausnahme der im zweiten Absatze des §. 29 der gedachten Verordnung aufgeführten Sachen), zur Regel gemacht worden.

Für die Abfassung und Anordnung eines Referats giebt es keine spezielle gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen, sie müssen vielmehr theils aus den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung über die Anfertigung eines status causae et controversiae (Th. I Tit. 10 §§. 29—32. 36) und des historischen Theils einer Relation (Th. I Tit. 13 §. 7), mit welcher das Referat die meiste Aehnlichkeit hat, entnommen, theils aus dem Zwecke und der Bestimmung des Referats abgeleitet werden. In der That läßt sich auch eine ganz erschöpfende und auf alle Fälle passende Anweisung zur Anfertigung von Referaten, Voten und Erkenntnissen nicht geben, da jede Sache ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit gemäß nach einem besonderen Plane bearbeitet werden muß, weshalb auch die Gesetze nur wenige allgemeine Regeln dafür aufstellen (A. G. O. Th. I Tit. 10 §. 38 b, Tit. 13 §. 7 am Ende, Th. III Tit. 3 §. 52).

Die nachfolgenden Sätze geben theils gewisse aus dem Zwecke und der Bestimmung eines Referats, eines Votums und eines Urtels abgeleitete Erforderniſſe an, theils enthalten sie Anweisungen, durch welche Mittel man jenen Zweck erreichen oder auf welche Weise man diesen Erfordernissen genügen kann. Die Sätze der ersteren Art sind in allen Fällen und unter allen Umständen maaßgebend, sie leiden keine Ausnahme und müssen bei allen Arbeiten der vorliegenden Art beobachtet werden. Dahin gehören die Bestimmungen I. 2. 3. 5. 16; II. 2—4. 9. 10; III. 1 und 2. Die Sätze der letzteren Art sind dagegen nur Andeutungen, welche zwar in der Regel und unter den besonders bemerkten Voraussetzungen zutreffen und sich als zweckmäßig empfehlen werden, aber einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit nicht machen, vielmehr durch die stets und vor Allem zu nehmende Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der Sache vielfach modifizirt werden können.

I. Das Referat.

1) Die erste Aufgabe des Referenten ist, sich den durch die eigenthümliche Beschaffenheit der Sache bestimmten Plan zum Vortrage derselben zu entwerfen, und er muß dies gethan haben, bevor er mit dem Niederschreiben beginnt*). Zu dem Ende muß er durch sorgfältiges Lesen der Akten, wobei in Appellationssachen oft zweckmäßig mit den Appellationsbeschwerden und dem angefochtenen Erkenntnisse der Anfang gemacht wird, sich mit dem ganzen zu verarbeitenden Stoffe dergestalt bekannt gemacht haben, daß er im Stande sein würde, die Sache einem mit derselben ganz Unbekannten ohne die Akten mündlich mitzutheilen. Die Anordnung, welche er hierbei beobachten würde, kann ihm in der Regel am sichersten als Plan für die schriftliche Darstellung dienen, welche ja auch nur ein Surrogat des mündlichen Vortrags sein soll. Dabei hat der Referent sogleich auch zu prüfen, ob die Akten vollständig, ob in Bezug genommene und erforderliche Dokumente und Vorakten beigefügt sind, und wegen Herbeischaffung des Fehlenden alsbald, etwa nach Rücksprache mit dem Korreferenten oder Vorsitzenden, das Erforderliche zu veranlassen**). Allgemeine Erfordernisse.

2) Beim Entwerfen des Referats ist seine Aufgabe, in einer natürlichen und fließenden, aber korrekten und präzisen, allgemein verständlichen und fremde Ausdrücke möglichst vermeidenden Geschäftssprache eine treue, vollständige und klare Uebersicht der Sache, und zwar ohne alle Einmischung eines Urtheils und in gedrängter Kürze zu geben, so daß einerseits die dem Vortrage beiwohnenden Parteien ihre zur Sache gehörigen faktischen Anführungen, möglichst mit ihren eigenen Worten, darin vollständig wiederfinden, und andererseits das Kollegium in den Stand gesetzt wird, die Sache vollständig zu übersehen und ohne weitere faktische Mittheilungen zu entscheiden.

---

*) Dasselbe ist weiter unten (II. Nr. 1) in Beziehung auf das Votum empfohlen und in Verbindung mit dem dort erwähnten Plan so aufzufassen, daß der Referent auch über das Resultat des von ihm abzugebenden Votums mit sich einig geworden sein muß, bevor er mit dem Niederschreiben des Referats beginnt.

**) Vergl. A. G. O. Thl. I Tit. 13 §. 4, wonach klar vorliegenden, der Aburtheilung hinderlichen Mängeln vorweg Abhülfe geschehen muß.

3) Zu dem Ende darf der Referent keinen blos chronologisch geordneten Aktenauszug liefern; vielmehr müssen die unstreitigen Thatsachen den streitigen vorangestellt und überhaupt die faktischen Anführungen der Parteien hauptsächlich nach ihrem inneren Zusammenhange geordnet und verbunden vorgetragen werden; auch kann er offenbar gar nicht zur Sache gehörige Anführungen ganz übergehen. Rechtsausführungen gehören (an sich) nicht in das Referat und sind nur insofern kurz zu erwähnen, als es zum Verständniß des Zusammenhangs der faktischen Anführungen, zur Darstellung des Klagegrundes oder der Einwendungen erforderlich ist. Im Uebrigen sind sie dem mündlichen Vortrage der Parteien zu überlassen.

Geschichtserzählung.

4) Bei jedem Prozesse liegt ein Hauptfaktum oder Geschäft zum Grunde, aus welchem der Anspruch des Klägers hergeleitet wird. Dieses muß zuerst und abgesondert von den etwa noch vorkommenden Nebenfaktis vorgetragen werden, die mit dem Hauptfaktum in keiner nothwendigen Verbindung stehen, und entweder nur Nebengründe zur Unterstützung der Klage oder Einwendungen des Verklagten sind, oder zu den Beweismitteln des Klägers oder Verklagten gehören, oder gar nur zur Beurtheilung dieser Beweismittel dienen.

5) Das Referat beginnt demnach mit den die Grundlage des Prozesses bildenden unstreitigen Thatsachen, sie mögen gleich von Anfang an oder erst im Laufe des Prozesses durch Zugeständniß, durch anerkannte Urkunden oder sonst, sich als unstreitig dargestellt haben. Bei Referaten zweiter Instanz ist es selbst zulässig, aus den Verhandlungen der zweiten Instanz dasjenige herüberzuziehen, was dort als unbestritten festgestellt ist, selbst wenn es in erster Instanz bestritten oder noch gar nicht vorgekommen wäre, nur muß dies kurz angedeutet werden. Dagegen scheidet aus einem Referat alles dasjenige aus, worüber kein Streit mehr unter den Parteien statt findet, und darf nur insofern erwähnt werden, als es zum Verständnisse der noch streitigen Punkte nothwendig ist.

6) Bei Grenzstreitigkeiten und anderen Sachen, wo es auf eine Lokalität ankommt oder eine Lokalbesichtigung stattgefunden hat, muß die Beschreibung der Oertlichkeit unter Hinweisung auf vorhandene Zeichnungen oder Karten gegeben, auch das Ergebniß der Einnahme des Augenscheins in der Regel sogleich, so weit es erheblich ist, mitgetheilt werden. Fehlt es an dergleichen Zeichnungen, so kann der Referent selbst eine besondere Zeichnung, und bei Familien- und Erbschaftssachen eine Stammtafel entwerfen. Bei Ansprüchen aus Urkunden sind in der Regel diejenigen Stellen, worauf es ankommt, wörtlich aufzunehmen und der übrige Inhalt derselben nur insoweit kurz zu erwähnen, als es zum Verständnisse nöthig ist, wenn es nicht zweckmäßiger erscheint, den Inhalt der Urkunden ganz oder theilweise mit der Darstellung der daraus hergeleiteten Ansprüche der Parteien zu verbinden. Bei Summen, welche aus vielen einzelnen Posten bestehen, genügt in der Regel die Anführung der ersteren, wie denn überhaupt die Anführung von vielen Zahlen, wenn sie zur Beurtheilung der Sache nicht nothwendig erscheint, zu vermeiden ist. Besteht der Gegenstand des Streites aus mehreren abgesonderten Punkten oder aus einer auf verschiedenen Geschäften beruhenden Kon- und Rekonvention, so müssen die verschiedenen Punkte und Geschäfte sorgfältig auseinander gehalten, die dazu gehörenden Thatsachen gesondert und diejenigen Punkte zuerst vorgetragen werden, von welchen die Entscheidung der übrigen abhängt. Auch kann es in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, zur Orientirung des Kollegiums entweder beim Rubrum der Sache oder in einem kurzen Vorwort im Eingange des Referats den Gegenstand des Streites im Allgemeinen anzudeuten *).

Prozeßgeschichte.

Klage.

7) An die in direktem Styl zu gebende Darstellung der unstreitigen, der aus den Akten sich als gewiß zugestandenen und wahr ergebenden Thatsachen, schließen sich die bestrittenen Behauptungen des Klägers, welche in indirekter Rede vorgetragen werden, und sodann der in der Regel wörtlich aufzunehmende Klageantrag an. Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, den Antrag voranzustellen und die einzelnen denselben begründenden Behauptungen folgen zu lassen.

Klagebeantwortung.

8) Hierauf folgt die Erklärung des Verklagten über den Klageantrag, die bestreitende Einlassung desselben auf die Klage, die Aufzählung seiner Einreden und sein Antrag. Kommt es hierbei auf die Darstellung besonderer, in die Geschichtserzählung nicht gehörender (Nr. 4), vom Kläger aber ganz oder theilweise eingeräumter oder sonst unstreitiger Thatsachen an (z. B. zur Begründung des Einwandes des Vergleichs, der Kompensation, der Verjährung, oder auch einer nicht aus demselben Geschäft wie die Konvention abgeleite-

*) Das Letztere wird sich besonders für die Fälle empfehlen, in welchen dem streitigen Anspruche ein verwickeltes Sachverhältniß zum Grunde liegt, und der Zuhörer daher nicht gleich übersehen kann, worauf es ankommt; desgleichen, wenn etwa nur über einen Präjudizial-Einwand zu entscheiden ist, doch aber ein umständlicher Vortrag des Sachverhältnisses nöthig erscheint.

ten Rekonvention, Nr. 6), so erfolgt diese, so weit die Thatsachen unstreitig sind, in direkter Rede, und auf die Darstellung der bestrittenen Behauptungen des Verklagten folgt die bestreitende Erklärung des Klägers oder die etwanigen Replikationen, von deren Darstellung sodann wieder das nämliche, wie von der Klagebeantwortung des Verklagten gilt. Sollte auf eine wesentliche Behauptung gar keine Erklärung des Gegners erfolgt sein, so ist dies hervorzuheben. (Verordn. vom 1. Juni 1833 §§. 14. 44. 45, Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 8. 20).

9) Die von den Parteien angegebenen Beweismittel sind nur für die bestrittenen Behauptungen und auch für diese nur insoweit anzuführen, als sie nicht im Verlauf des Prozesses bereits aufgenommen worden sind. In vielen Fällen genügt es, sie nur im Allgemeinen ohne spezielle Namhaftmachung aller einzelnen Zeugen und Sachverständigen, oder Aufzählung einer Reihe von Dokumenten nach Tag und Jahr, zu erwähnen, indem man das Nähere ohnedem erfährt, wenn das Resultat der Beweisaufnahme vorgetragen und zur Beurtheilung einzelner Punkte übergegangen wird. Sonst wird es in der Regel, zumal bei weitläuftigen Sachen, zweckmäßig sein, den Vortrag durch Aufzählung der Beweismittel nicht zu unterbrechen, sondern die letzteren nebst den etwanigen Erinnerungen des Gegners dagegen, entweder abgesondert und eingeklammert im Kontext des Referats aufzunehmen, oder am Rande zu bemerken und sie demnach nicht mit vorzulesen. Nur die Eidesdelation und die darauf erfolgte Erklärung des Gegners ist der Regel nach in den Text mit aufzunehmen. Beweismittel.

10) Auf die Auslassungen der Parteien folgt das Ergebniß der Beweisaufnahme, auf dessen Darstellung ein besonderer Fleiß zu verwenden, und welches gleichfalls übersichtlich und in gedrängter Kürze, ohne jedoch erhebliche Momente zu übergehen, vorzutragen ist.*) Das Ergebniß der Einnahme des Augenscheins wird in der Regel schon in der Geschichtserzählung seinen Platz gefunden haben (Nr. 6). Vorgelegte Akten oder Urkunden sind, so weit ihr Inhalt nicht schon früher benutzt ist (Nr. 6), in der Regel nur ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz zu erwähnen, falls nicht etwa ein Streit über die Auslegung einer Urkunde deren wörtliche Mittheilung erforderlich macht. Ein abgeleisteter Eid ist seiner Norm nach in der Regel wörtlich aufzunehmen. Zeugenaussagen und Gutachten von Sachverständigen endlich sind in der Regel, so weit sie auf die Entscheidung Einfluß haben können, im Auszuge und in indirekter Rede wiederzugeben. Nur in besonderen Fällen wird es nothwendig sein, wichtige Depositionen von Zeugen oder Sachverständigen wörtlich aufzunehmen oder vollständig aus den Akten vorzulesen. Sind viele Personen und über verschiedene Gegenstände vernommen worden, so sind ihre Aussagen übersichtlich zu ordnen, so daß die über denselben Gegenstand lautenden neben einander, die erheblicheren und umfassenderen zuerst gestellt werden. Zeugenaussagen über die Verjährung werden am zweckmäßigsten chronologisch, d. h. nach der Zeit, über welche sie bekunden, und mit Hervorhebung derselben geordnet. Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, die Zeugenaussagen dergestalt nach Streitpunkten zu ordnen, daß die Aussagen desselben Zeugen an verschiedenen Stellen ihren Platz finden. In Punktensachen (Nr. 6) wird dies die Regel sein. In allen Fällen aber ist anzugeben, ob und wie ein Zeuge die Generalfragen beantwortet hat, und ob er eidlich oder nur pro informatione vernommen worden ist; auch sind die etwa in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit erhobenen weiteren Zeugenaussagen oder sonst ermittelten Umstände zu erwähnen und die Mittheilung seiner Aussage in der Regel sogleich anzuschließen. Beweisaufnahme

11) Bei einem Referat zweiter Instanz folgt nun die Entscheidung des ersten Richters, welche, so weit sie zum Gegenstande der Appellation gemacht worden ist, wörtlich quoad tenorem angegeben werden muß. Die Entscheidungsgründe sind nur insoweit ganz kurz mit zu erwähnen, als es dem Kollegium zum Verständnisse der Entscheidung und der dagegen erhobenen Appellationsbeschwerden und zur Beurtheilung beider zu wissen nöthig ist. Erstes Urtel

12) Hieran schließt sich die Angabe, daß und von wem gegen die Entscheidung appellirt ist, und worin die Beschwerden bestehen (Verord. vom 21. Juli 1846 §. 18). Zur Beurtheilung der Förmlichkeiten — welche übrigens nicht hier, sondern im Votum erfolgt — ist derjenigen Thatsachen Erwähnung zu thun, worauf es hierbei ankommt, in der Regel also auch anzugeben, an welchem Tage das Urtel dem Appellanten insinuirt ist, an welchem Tage — nach dem Präsentatum — er das Rechtsmittel angemeldet, und an welchem er es eingeführt und gerechtfertigt hat, auch auf wie hoch sich das nach Geld veranschlagte resp. zu berechnende Appellation.

---

*) Hat das Referat in erster Instanz nur den Zweck, den Beschluß über die zu veranlassende Beweisaufnahme vorzubereiten, so kommt diese Bestimmung natürlich nicht zur Anwendung.

Streitobjekt, welches in die Instanz gelangt, beläuft (Gesetz vom 10. Mai 1851 §§. 11. 12. — Ges.-Samml. S. 628). Hierauf folgen die Anführungen des Appellanten und Appellaten in der Sache selbst, soweit sie Neues enthalten, nebst ihren Anträgen, und das Ergebniß einer etwanigen Beweisaufnahme, wobei die oben gegebenen Anweisungen (7—10) gleichfalls gelten. Ist von beiden Theilen appellirt, so ist in der Regel diejenige Appellation, welche die umfassendere oder für die andere präjudiziell ist, voranzustellen und daran sogleich die Auslassung des Gegners anzuschließen, und sodann erst die Appellation des anderen Theils mit den darauf erfolgten Erklärungen des Gegners zu erwähnen. Endlich kann es in einzelnen Fällen, besonders wenn in beiden Instanzen eine Beweisaufnahme über dieselben Punkte stattgefunden hat, zweckmäßig sein, das Ergebniß der Beweisaufnahme erster Instanz an den Schluß des Referats zu bringen und mit dem Ergebniß der Beweisaufnahme zweiter Instanz zu verbinden. In allen Fällen aber ist es unstatthaft, für ein Referat zweiter Instanz das in den Akten befindliche Referat erster Instanz ganz oder theilweise zu benutzen, da, abgesehen von den Aenderungen, welche das Sachverhältniß in der höheren Instanz erhält (Nr. 5), der Vortrag hier stets eine durch die Appellationsbeschwerden bestimmte Richtung zu nehmen hat, welche auf die ganze Darstellung von Einfluß ist.

Punktensachen.

13) In Punktensachen (Nr. 6), welche so beschaffen sind, daß eine abgesonderte mündliche Verhandlung der Parteien über die einzelnen Punkte nothwendig oder zweckmäßig erscheint, muß auch im Referat die Darstellung so eingerichtet werden, daß nach Voranschickung des Ganges des Prozesses im Allgemeinen alles in Beziehung auf jeden einzelnen Punkt in beiden Instanzen Verhandelte zusammengestellt wird und so ein zusammenhängendes Ganzes bildet, so daß nach dem Vortrage jedes einzelnen Punktes im Referat der Vortrag der Parteien erfolgen kann.

Litisdenunciationen.

14) Litisdenunciationen und Adcitationen sind in der Regel in dem Stadium des Prozesses, in welchem sie vorgekommen sind, an passender Stelle bei den Erklärungen der litemdenuncirenden oder adcitirenden Partei mit zu erwähnen und daran sogleich die Erklärungen des Litisdenunciaten oder Adcitaten anzuschließen.

Editionsgesuche.

Eben dies gilt von Editionsgesuchen gegen Dritte. Editionsgesuche gegen die andere Partei bedürfen, wenn die Edition demnächst erfolgt, in der Regel gar keiner Erwähnung.

Arrestsachen.

15) Wenn mit der Klage ein Arrestgesuch verbunden ist und darüber mit der Hauptsache zugleich verhandelt wird, so sind die den Arrest betreffenden Anführungen der Parteien nach den für Punktensachen gegebenen Anweisungen (Nr. 6 und 13) besonders vorzutragen.

Schlußbemerkung.

16) Endlich müssen alle Angaben des Referats überall vollständig durch die Aktenfolien, welche am Rande zu bemerken sind, belegt sein, damit der Leser sich durch Aufschlagen der angezogenen Stellen sofort von der Richtigkeit der Angaben, mithin auch von dem Zugeständnisse der unstreitigen Thatsachen, überzeugen kann.

II. Das Votum.

Allgemeine Erfordernisse.

1) Die Regel, welche für die Anfertigung des Referats gilt, daß der Referent vollständig Herr des Stoffes sein und einen Plan für seine Darstellung gemacht haben muß, ehe er die Feder ansetzt (I. 1), gilt auch für das Votum und hat hier den Sinn, daß er nicht blos das faktische Material, sondern auch den gesammten Rechtsstoff in sich verarbeitet und richtig geordnet haben muß. Er muß zu dem Ende die ganze einschlagende Rechtsmaterie durch Einsicht der Gesetze und Hülfsbücher — von welchen letzteren Bornemann's und C. F. Koch's Schriften, die Breslauer Ergänzungen und die Präjudizien und Entscheidungen des Obertribunals zu empfehlen sind — im Zusammenhange sorgfältig studiren und sich nicht darauf beschränken, blos die in den Akten in Bezug genommenen Stellen nachzulesen. Erst wenn er, was ihm zugleich eine passende Gelegenheit zu seiner allgemeinen Ausbildung darbietet, sich mit der ganzen Lehre bekannt gemacht hat, kann er prüfen, ob die zur Anordnung gebrachten Paragraphen im richtigen Sinne aufgefaßt oder aus dem Zusammenhange gerissen sind, und ob sie den Fall erschöpfen. Nun erst wird er im Stande sein, auch für das Votum sich einen richtigen Plan zu entwerfen, wofür ihm gleichfalls die für eine mündlich erfolgende Mittheilung zu empfehlende Anordnung den sichersten Anhalt giebt, und er wird sodann den Vortheil haben, in einem zusammenhängenden Gedankenflusse ohne unterbrechendes Nachschlagen und Nachlesen fortschreiben, das Erhebliche von dem Unerheblichen aussondern zu können und immer im Auge zu behalten, worauf es bei seiner Darstellung ankommt. Er wird nicht in den Fall kommen, die ganze Arbeit von vorn wieder anfangen zu müssen, wenn er hinterher einsieht, daß er auf einem unrichtigen Wege gewesen ist.

2) Die Aufgabe des Referenten bei der Anfertigung des Votums ist, die in der Sache zu treffende

Entscheidung vorzuschlagen und durch erschöpfende Erörterung sämmtlicher zur Sprache gekommenen oder sich sonst aus den Akten ergebenden Fragen in geordnetem Zusammenhange zu begründen und hierdurch das Kollegium in den Stand zu setzen, daß es die Richtigkeit der Entscheidung vollständig beurtheilen, und daß jedes Mitglied sein Votum selbst mit Ueberlegung und Gründlichkeit abgeben kann.

3) Zu dem Ende hat er zunächst die gesammten wesentlichen Förmlichkeiten zu prüfen. Dahin gehört die Kompetenz des Gerichts, worunter sowohl die Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand des Prozesses überhaupt, als auch die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts zu verstehen ist, sollte auch kein desfallsiger Einwand erhoben sein (Verord. vom 21. Juli 1846 §. 5 a und b); ferner die legitimatio ad processum (nicht ad causam, welche zur Beurtheilung der Sache gehört), d. h. die Frage, ob diejenigen Personen, welche im Prozesse für die Parteien auftreten, die Befugniß dazu nachgewiesen haben, also z. B. die Prüfung der Vollmachten (A. Ger. Ord. Th. I Tit. 3 §§. 30—37) — insbesondere auch von Korporationen und Gemeinden (ebendas. §§. 39—49, A. Ger. Ord. Th. II Tit. 6 §§. 136. 53—56) — und die Prüfung der Bestallungen und Autorisationen von Vormündern oder Kuratoren (A. G. O. Th. I Tit. 3 §§. 51 bis 53. A. L. R. Th. II Tit. 18 §§. 223. 501—504). Endlich gehört bei Referaten zweiter Instanz hierher die Prüfung, ob summa appellabilis vorhanden, und ob die Appellation rechtzeitig angemeldet und gerechtfertigt sei. Sollte eins von beiden Erfordernissen fehlen, so beantragt der Referent, das Rechtsmittel für nicht devolvirt zu erachten, und bedarf es sodann eines weiteren Vortrags in der Sache nicht. Wäre dies jedoch nur zweifelhaft oder bedürfte es zur Hebung eines sich hieraus oder auch in anderer Beziehung (z. B. in Ansehung der Vollständigkeit der Akten) ergebenden Bedenkens noch weiterer Anordnungen oder Ermittelungen, welche nicht schon bei der vorläufigen Prüfung oben ad I. 1 ihre Erledigung gefunden haben, so hat er die geeigneten Vorschläge zu machen und sodann zur Sache selbst überzugehen. Förmlichkeiten.

4) Sodann hat der Referent sein Votum abzugeben, d. h. zu sagen, wie er die Sache entscheiden, ob er noch resolviren oder erkennen, und im letzteren Falle, wie er erkennen will, wobei er entweder gleich hier, oder nach vollständiger Begründung seines Antrags die Formel des zu erlassenden Resoluts (Verord. vom 1. Juni 1833 §. 30, Instrukt. vom 24. Juli 1833 §. 40) oder Erkenntnisses (Nr. 9) so anzugeben hat, daß sie, im Fall das Kollegium dem Antrag beitritt, wörtlich in das Audienz-Protokoll aufgenommen oder auch sofort publizirt werden kann (Instrukt. v. 24. Juli 1833 §. 38). Votum.

5) Für die nun folgende Beurtheilung der Sache, welche zugleich die Begründung des Votums enthält, lassen sich die allerwenigsten, auch nur allgemeinen Andeutungen geben, da die eigenthümliche Beschaffenheit jeder Sache hier Alles bestimmt. Folgerichtigkeit, d. h. diejenige logisch richtige Ordnung, welche die am weitesten greifenden Fragen — wohin namentlich die Präjudizialfragen gehören (A. G. O. Thl. I. Tit. 5 §. 29, Tit. 10 §. 81, Tit. 13 §. 43) — voranstellt und die untergeordneteren und eventuellen folgen läßt, Uebersichtlichkeit und Klarheit, welche den vorzutragenden Stoff nach dieser Anordnung richtig vertheilt und verwendet, sind die ersten und hauptsächlichsten Erfordernisse. Demnach wird in der Regel, sobald nur irgend ein Bedenken dabei stattfinden kann, mit der Prüfung der Legitimation der Parteien zur Sache, d. h. mit der Frage begonnen, ob der Kläger für seine Person befugt erscheint, die Klage anzustellen, und ob der Verklagte derjenige ist, gegen welchen die Klage anzustellen war. Oft wird es auch zum besseren Verständnisse für die übrigen Richter, und um ihrem Gedächtnisse zur Hülfe zu kommen, hauptsächlich in weitläuftigen und verwickelten Sachen, zweckmäßig sein, vor dem Beginn der Beurtheilung in gedrängtester Kürze nochmals zu wiederholen, wie sich das Faktum nach den unbestrittenen Erklärungen der Parteien gestellt hat, und hieran die Darstellung des eigentlichen status controversiae zu knüpfen, wobei die einzelnen der Enscheidung bedürfenden Punkte scharf — vielleicht nach Nummern — hervorzuheben sind. Die Untersuchung des Klagegrundes muß in der Regel der Prüfung der Einwendungen vorangehen. Entscheidet eine Frage den ganzen Streit, so muß sie vorweg erörtert, bei Punktensachen daher mit den präjudiziellsten, und bei wechselseitigen Appellationssachen mit der umfassendsten Beschwerde begonnen werden; erläutert eine Frage die andere, so wird sie zuerst vorgetragen, ist eine Frage theils in facto, theils in jure streitig, so ist in der Regel zuerst das Thatsächliche festzustellen und sodann erst zum Rechtspunkte überzugehen, d. h. zuerst zu zeigen, was davon an Thatsachen wahr oder falsch sei, und sodann, was aus diesen Thatsachen nach den Gesetzen folge, herzuleiten. Beurtheilung.

6) Das Erstere — die Feststellung des Thatsächlichen — geschieht zunächst durch Erörterung der Frage, welcher Partei die Beweislast obliegt, und sodann durch Prüfung des vorhandenen Beweises und Gegenbeweises, wobei die gegen die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel erhobenen Einwendungen zu prüfen sind. Erlangt der Richter durch die vorhandenen Beweismittel keine vollständige Ueber- Faktische Erörterungen.

zeugung für die Wahrheit einer streitigen Thatsache, so ist zu prüfen, ob der Zweifel durch einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid gehoben werden kann, oder ob das Faktum für unerwiesen zu achten sei (A. G. O. Thl. I. Tit. 13 §§. 9—30). Kein unter den Parteien streitiger Punkt darf unentschieden bleiben, wenn er auch dem Referenten unerheblich erscheinen sollte. Dagegen darf er keine Umstände, die auf Thatsachen beruhen, den Parteien suppeditiren oder durch nicht vorgebrachte Einwendungen nachhelfen wollen. Hiervon macht allein die Erörterung des Legitimationspunktes (A. G. O. Thl. I. Tit. 5 §. 4 Nr. 6, Tit. 10 §. 81 a) und eines aus der Sache sich ergebenden sogenannten Rechtseinwandes, namentlich des Einwandes der Verjährung (A. G. O. Thl. I. Tit. 9 §. 11, Thl. III. Tit. 3 §. 30, Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 14. März 1842 — Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 7 S. 308. Just.-M. Blatt von 1842 S. 156) eine Ausnahme, worauf auch jetzt noch (Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 14., Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 8) der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen muß.

Rechtliche Erörterungen.

7) Bei Erörterung des Rechtspunktes oder der Frage, was aus den solchergestalt ermittelten Thatsachen, den Gesetzen nach, folge, und welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, sind die einschlagenden Gesetzstellen in der Regel wörtlich aufzunehmen, da nicht zu erwarten ist, daß den Votanten oder den späteren Lesern, den Parteien, der Wortlaut des Gesetzes und dessen Inhalt in seinem ganzen Zusammenhange gegenwärtig sei. Hierbei muß das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöst, jeder scheinbare Zweifel geprüft, und sorgfältig untersucht werden, ob alle Erfordernisse und Bedingungen, welche das Gesetz voraussetzt, in dem streitigen Falle vorhanden sind, dabei auch das Ergebniß wissenschaftlicher Erörterung und etwanige Präjudikate unter genauer Allegirung der betreffenden Schriften und Sammlungen berücksichtigt werden. Wird in zweiter Instanz referirt, so ist überall die Entscheidung des ersten Richters zur Beurtheilung zu ziehen, und entweder zu widerlegen oder mit eigenen Gründen (Verord. vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 9, Ges.-Samml. S. 302) zu unterstützen. Ersteres muß mit Bescheidenheit geschehen, wie es sich für einen jungen Referenten ziemt.

Eventuelles Votum.

8) Endlich ist es nicht genug, die eigene Meinung gründlich und geschickt zu vertheidigen, sondern es müssen auch die entgegenstehenden Gründe, die rationes dubitandi, in ihrer vollen Stärke hervorgehoben und auseinandergesetzt werden. Erscheinen sie so stark, daß das Kollegium ihnen vielleicht zustimmen möchte, oder war es zur Begründung der in Antrag gebrachten Entscheidung nicht erforderlich, das ganze vorhandene Material zu erschöpfen, so muß ein eventuelles Votum abgegeben, d. h. gesagt und weiter ausgeführt werden, wie zu entscheiden wäre, wenn das Kollegium der bisherigen Ausführung und dem prinzipalen Votum des Referenten nicht beistimmen sollte. Es müssen besonders junge Geschäftsmänner, denen Mangel an reifer praktischer Erfahrung nicht zum Vorwurf gereichen kann, nicht allzu sicher auf die Unfehlbarkeit ihrer Meinung vertrauen, und so wie sie z. B. bei dem Antrage auf ein Resolut eventuell über die definitive Entscheidung nach jetziger Lage der Sache sich äußern müssen, so auch umgekehrt, wenn das Kollegium dem Antrage auf sofortige Entscheidung nicht beitreten sollte, die Punkte angeben, deren Ermittelung in diesem Falle von Erheblichkeit sein würde.

Vorschlag des Tenor sententiae.

9) Der in Vorschlag gebrachte Tenor der Entscheidung muß den Streit ganz bestimmt und in allen seinen Theilen erschöpfend entscheiden und darf nicht durch Hinweisungen oder Voraussetzungen — je nachdem diese eintreten oder nicht eintreten — oder durch sonstige Undeutlichkeiten zu neuem Streite Anlaß geben; er muß auch kategorisch vorschreiben, was der Verklagte speziell zu leisten, zu thun oder zu dulden hat, oder womit der Kläger abzuweisen ist. Wird in zweiter Instanz erkannt und die Entscheidung des ersten Richters nur theilweise abgeändert oder modifizirt, so ist es in der Regel rathsam, den ganzen Tenor zu wiederholen oder neu zu redigiren. Wird auf einen Eid erkannt, so muß die Person des Schwörenden bezeichnet (A. G. O. Th. I. Tit. 10 §§. 261—267. 269—283), die Eidesnorm wörtlich vorgeschrieben, und die Entscheidung auf beide Fälle, wenn der Eid geleistet oder nicht geleistet wird, gerichtet werden (ebendas. Tit. 13 §. 39, Tit. 22 §. 18). Es ist dabei die Fassung des Anhangs §. 95 zur A. O. G. Tit. 10 §. 372 zu beobachten und, im Fall der Eid ein Ignoranz-Eid ist (ebendas. Tit. 10 §. 312), zu erwägen, welche der beiden in der Verordnung vom 28. Juni 1844 §. 5 (Ges.-Samml. S. 250) vorgeschriebenen Formeln desselben anwendbar ist. Die Entscheidung darf niemals über die Anträge der Parteien hinaus (cfr. A. G. O. Th. I Tit. 5 §§. 21 und 22) mit alleiniger, noch jetzt gültiger Ausnahme des Zinsenpunktes (A. G. O. Th. I Tit. 23 §. 58) oder auf etwas Anderes gehen, als was in lite ist. Die Befolgung des Urtels muß, wenn keine besondere Termine gerechtfertigt sind, sofort nach der Rechtskraft erfolgen, es ist daher unzulässig, hierzu noch eine Frist (z. B. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exekution) zu setzen. Auch die Androhung der

Exekution, welche sich von selbst versteht, ist überflüssig. Ebenso ist die Androhung von Geldstrafen für die Nichtbefolgung des Urtels, welche in gewissen Fällen dem instruirenden Gericht (A. G. O. Th. I Tit. 31 §. 5, A. L. R. Th. I Tit. 7 §. 151) oder dem Exekutionsrichter (A. G. O. Th. I Tit. 24 §. 54, Verord. vom 4. März 1834 §. 10) obliegt, im Urtel unstatthaft. Bei abweisenden Erkenntnissen ist es nicht erforderlich, den Antrag der Partei, mit welchem sie abgewiesen wird, wörtlich in den Tenor aufzunehmen, wohl aber, um dem Gegner die exceptio rei judicatae zu sichern, rathsam, den Gegenstand und den Grund des Ausspruchs kurz auszudrücken (A. G. O. Einl. §. 66, Th. I Tit. 13 §. 38, Präjudiz des Obertribunals vom 16. Oktober 1848 — Samml. S. 239): z. B. daß Kläger mit seiner Darlehnsforderung von 100 Thalern abzuweisen.

10) Endlich muß auch nach Maaßgabe der Entscheidung in der Hauptsache der Kostenpunkt in dem vorzuschlagenden Tenor des Erkenntnisses bestimmt werden (A. G. O. Thl. I Tit. 23 §§. 1—9), wobei zu beachten, daß die Kompensation der gerichtlichen Kosten nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 9 (Ges. Samml. S. 626) nicht mehr stattfindet, sondern das Verhältniß, in welchem die Parteien zum ganzen Betrage desselben beizutragen haben, zu bestimmen oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrages aufzuerlegen ist. Zu dem Ende muß der Werth des Streitgegenstandes, so weit dies möglich, in Zahlen ausgedrückt und dabei angegeben werden, wie viel davon nach der beantragten Entscheidung dem Kläger, oder in zweiter Instanz dem Appellanten ab- oder zuerkannt wird. Bei wechselseitigen Appellationen findet eine Sonderung der beiderseitigen Appellationskosten nicht mehr statt (Instruktion vom 10. September 1851 zum §. 7 des Tarifs, Just. Min. Bl. von 1852 S. 128). Kostenpunkt.

11) Sollten sich in Betreff der sogenannten unwesentlichen Förmlichkeiten erhebliche Verstöße aus den Akten ergeben, so kann eine Kritik derselben oder auch der Antrag einer deshalb zu erlassenden Rüge am Schlusse des Votums Platz finden. Schlußbemerkungen.

12) Endlich kann auch in einfacheren und wenig zweifelhaften Sachen sowohl erster als zweiter Instanz statt des Votums ein vollständiger Erkenntniß-Entwurf mit Gründen, welche sich an die das Referat ersetzende Darstellung des Sachverhältnisses anschließen, vorgelegt werden.

III. Das Erkenntniß.

1) Das vom Referenten nach dem Schlusse der Verhandlung abzusetzende Erkenntniß, in dessen Eingang (rubrum) der Kläger dem Verklagten, und wenn es ein Urtel zweiter Instanz und nur von einer Seite appellirt ist, der Appellant dem Appellaten vorangestellt und der Litisdenunziat dem Litisdenunzianten beigefügt wird, ist in derjenigen Form zu fassen, welche die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 33 (Ges. Samml. S. 11) und die Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 45 (Ges. Samml. S. 150) vorschreibt, und muß quoad tenorem genau mit der im Audienz-Protokoll niedergeschriebenen und den Parteien publizirten Urtelsformel übereinstimmen. Tenor.

2) Die sodann folgenden Gründe müssen, der Vorschrift der zuletzt allegirten Instruktion Nr. 17 gemäß, eine gedrängte Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe enthalten, damit klar erhelle, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat. Gründe.

3) Bei der Darstellung des Sachverhältnisses kann der Referent zwar das Referat benutzen, ja in einzelnen Fällen dasselbe ganz unverändert lassen; in der Regel aber wird er der Geschichtserzählung im Erkenntnisse eine noch kürzere und bündigere Fassung geben können, da hier das Faktum so vorzutragen ist, wie es nach dem Urtheil und der Ueberzeugung der Richter durch die Instruktion und den aufgenommenen Beweis, und vielleicht erst durch die Entwickelung der Sache bei der mündlichen Verhandlung sich herausgestellt hat (A. G. O. Th. I Tit. 13 §. 7 Absatz 5, Tit. 14 §. 67). Auch aus der nun folgenden Prozeßgeschichte wird Manches fortfallen können, was vom Standpunkte des erkennenden Richters nicht mehr von Erheblichkeit ist. In der Regel ist das Resultat der Beweisaufnahme aus der Prozeßgeschichte fortzulassen und mit der Beurtheilung zu verbinden. Endlich sind die in der mündlichen Verhandlung etwa noch vorgekommenen erheblichen Erklärungen der Parteien nachzutragen.

4) Hieran schließt sich die kurze Angabe des Inhalts der im Tenor ausgesprochenen Entscheidung, nachdem bei Erkenntnissen zweiter Instanz zuvor der Förmlichkeiten der Appellation kurz gedacht worden. Bei

der nun folgenden vollständigen Ausführung der Gründe muß sich der Referent genau an die vom Kollegium angenommenen, im Wesentlichen bereits durch den Vorsitzenden den Parteien mündlich eröffneten Gründe halten, und wenn diese mit der in seinem Votum vorgetragenen Ansicht ganz oder theilweise nicht übereinstimmen, der Darstellung nach dem veränderten Gesichtspunkte der Beurtheilung eine ganz neue Anordnung und Redaktion geben. Ganz besonders muß aber alsdann, wenn das Konklusum mit seiner Ueberzeugung nicht übereinstimmen sollte, seine Bemühung darauf gerichtet sein, die Entscheidung gehörig zu motiviren und das Kollegium nicht durch eine ungeschickte Ausführung zu kompromittiren. Für die Anordnung der Gründe gilt übrigens die zu II. 5—7 gegebene Anleitung gleichfalls, nur wird sich die Darstellung im Votum von der im Urtel darin unterscheiden, daß der Referent, während er dort in eigener Person spricht und seine Ansicht zur Geltung zu bringen sucht, hier im Namen des Kollegiums die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen hat.

Neben-verfügung. 5) Schließlich hat der Referent hinter dem Erkenntnisse auch die Nebenverfügung wegen Ausfertigung und Insinuation desselben, so wie wegen Mittheilung des Urtels und des Audienzprotokolls an die Mandatarien, auch wegen etwa nach oben II. 11 zu erlassender Rügen, anzugeben, am Rande endlich die Höhe des Objekts zu bemerken, nach welcher — besonders in zweiter Instanz, wenn nicht alle Streitgegenstände in das Appellatorium gelangt sind — das Kosten-Pauschquantum zu liquidiren ist.

Für alle vorstehende schriftliche Arbeiten wird endlich den Referenten neben der mehrfach hervorgehobenen folgerechten Anordnung, Klarheit und Bündigkeit des Vortrages, im Anschlusse an die Bemerkung zu I. 2 eine einfache, deutliche und ungekünstelte, dabei aber würdige Schreibart empfohlen, welche allen poetischen Schmuck, alle künstlich zusammengesetzte Perioden, alle beschwerliche Einschaltungen und Zwischensätze vermeidet, sich auch ohne Noth keiner fremden Ausdrücke bedient, und in zusammenhängendem Fluß bei den faktischen Darstellungen möglichst in kurzen Sätzen den Vortrag dergestalt fördert, daß mit jedem Satze die Sache einen raschen Fortgang gewinnt und unnöthige Wiederholungen vermieden werden. Auch ist es dem angehenden Praktiker zu empfehlen, in der Regel nicht zuerst im Konzepte zu arbeiten; er muß sich vielmehr von Anfang an gewöhnen, allenfalls unter Zugrundelegung einer schriftlichen Disposition, seine Gedanken gleich so zu ordnen und so geordnet niederzuschreiben, daß die Arbeit unverändert bleiben kann; und nur erst, wenn sie ihm dann noch nicht genügt und wesentliche Abänderungen oder Umstellungen nöthig werden, kann er sie als Konzept zur Reinschrift benutzen. Dabei versteht sich von selbst, daß in den abgelieferten Arbeiten Durchstreichungen, Korrekturen und Rasuren möglichst vermieden und dieselben leserlich und sauber geschrieben werden müssen.

Naumburg, den 14. November 1852.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1853. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Justiz-Rath Schering ist der Charakter eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst beigelegt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Michaelis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 29. Oktober v. J., und

der Referendarius Mengdehl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 27. November v. J.;

dem Gerichts-Assessor Hitzigrath in Heydekrug ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maroska bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Richter und Herrmann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 2. resp. vom 31. Januar d. J.,

der Auskultator Bethe bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J.,

der Auskultator Philipp Hermann Rehfeld bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.,

der Auskultator Frauenstädt bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 13. Januar d. J., und

die Auskultatoren Eugen Schneider, Freund und Giseke bei dem Appellationsgericht in Breslau, die beiden Ersteren mit dem Dienstalter vom 17., der Letztere mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Kowallek in Wongrowiec ist zum Direktor des Kreisgerichts in Ortelsburg,

der Gerichts-Assessor Koch in Osterwieck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterwieck, und

der vormalige Patrimonial-Richter, Appellationsgerichts-Referendar Heydrich in Neuenburg, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neuenburg ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Henrici in Essen ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Wannovius in Kempen ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Jeße in Lyck ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt, und

der Gerichts-Assessor und Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Falk in Breslau zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Lyck und Marggrabowa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lyck, ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Mattern in Freistadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soran, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Rechtsanwalt Hertzler in Schroda zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Ludwig Müller in Ohlau ist an das Kreisgericht in Hirschberg versetzt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Douglas bei dem Appellationsgericht in Posen die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Landau in Cöln ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Landgerichts-Referendar Franken in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Notariats-Kandidat Knur in Randerath zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bitburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitburg, und

der Auskultator Reissig in Aachen mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J. zum Landgerichts-Referendar daselbst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 25. Januar 1853, die Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Justizbeamte betreffend.

Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 45 (Gesetz-Sammlung Seite 474).
Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 350).

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 1. Oktober v. J. werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß in den Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Justizbeamte, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt worden ist, den an den Justiz-Minister einzusendenden Verhandlungen die Personal-Akten des Angeschuldigten beigefügt werden.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktenstücke, welche in Disziplinar-Untersuchungssachen dem Königlichen Staats-Ministerium vorgelegt werden sollen, vollständig foliirt werden, was zum öfteren vermißt worden ist.

Berlin, den 25. Januar 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 150. O. 34. Vol. 8.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 10. Februar 1853, — betreffend die portofreie Bestellung und Versendung gedruckter oder lithographirter Geschäftsformulare.

Allgemeine Verfügungen vom 11. März 1837 (Jahrbücher Band 49, S. 233) und vom 26. März 1842 (Justiz-Ministerialblatt S. 111).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind in neuerer Zeit von den Gerichten bei portofreier Bestellung gedruckter oder lithographirter Geschäftsformulare die Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 11. März 1837 und vom 26. März 1842 häufig unbeachtet gelassen worden.

Zur Ausübung der erforderlichen Kontrolle ist es nothwendig, daß die Bestimmungen der gedachten Verfügungen genau befolgt werden, und es sind daher die Postanstalten angewiesen worden, hierauf sorgfältig zu achten.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß eine portofreie Bestellung von Büchern, wie sie in einzelnen Fällen ebenfalls vorgekommen, nach den vorerwähnten Verfügungen überhaupt nicht gestattet ist.

Berlin, den 10. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden. I. 518. P. 2. Vol. X.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Oktober 1852, — die Zulässigkeit des Rechtsweges über Forderungen der Gemeindebeamten wegen entzogener Diensteinkünfte betreffend.

Erkenntniß vom 5. April 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 308).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Feld- und Holzwärters G. zu S., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend entzogene Diensteinkünfte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der von dem Magistrat zu S. als Feld- und Holzwärter angestellte G. hat, nachdem ihm der Dienst gekündigt worden, auf Fortgewährung seiner Diensteinkünfte geklagt, weil ihm, wie er behauptet, nicht gekündigt werden könne. Nach Inhalt der Klage und deren Beilagen liegt das Sachverhältniß folgendermaßen:

Unter dem 28. März 1836 schrieb der Magistrat zu S. an das damalige Stadtgericht daselbst, daß er den G. als Holzwärter auf Lebenszeit gegen bestimmte, in dem Schreiben näher angegebene Diensteinkünfte angestellt habe, und requirirte um dessen gerichtliche Vereidung. Diese erfolgte unter dem 30. März 1836. Unter dem 24. Oktober 1837 wurde dem rc. G. eine Bestallung ausgefertigt, worin es heißt: „Wir beken-

nen, daß wir den ꝛc. G. zum Holz- und Feldwärter auf Lebenszeit, jedoch dergestalt angenommen haben, daß uns eine dreimonatliche Kündigung des Dienstes vorbehalten bleibt, im Falle wir mit seiner Dienstleistung unzufrieden zu sein, Ursache zu haben glauben, und daß wir, wenn wir den Dienst kündigen sollten, so wenig nöthig haben, unsere Gründe zur Kündigung anzugeben, als vorher erst eine Untersuchung einzuleiten, unser Wille vielmehr zur Entfernung des ꝛc. G. aus seinem Posten genügt".

Der ꝛc. G. glaubt an diese, mit seiner früher auf Lebenszeit erfolgten und auch als solche noch in der Bestallung anerkannten Anstellung in geradem Widerspruch stehende Bedingung der dreimonatlichen Kündigung nicht gebunden zu sein. Er hat deswegen die Kündigung nicht angenommen und auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses geklagt.

Die Regierung zu M. hat den Kompetenzkonflikt erhoben, und stützt denselben darauf, daß nach §. 90 der Verordnung vom 11. Juli 1849, welche nach §. 1 auf mittelbare, wie unmittelbare Staatsdiener Anwendung finde, auf Kündigung angenommene Beamte von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt habe, ohne förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden könnten.

Hierauf ist entgegnet, daß der vorliegende Fall, wo eben nur die Frage: „ob Jemand auf Kündigung angestellt worden" — in lite sei, dadurch in keiner Weise getroffen werde.

Diese Auffassung der Sache, der auch das Kreisgericht zu P. und das Kammergericht beigetreten sind, muß für die richtige erachtet werden. Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte hat zu keiner Zeit Bedenken getragen, den Gemeinden gegenüber die Ansprüche der von ihnen angenommenen Beamten, als rein privatrechtlicher Natur und der richterlichen Beurtheilung unterliegend, anzuerkennen. Dabei ist als ebenso zweifellos feststehend betrachtet, daß das Disziplinarverfahren und die im Wege dieses Verfahrens zu treffenden Anordnungen lediglich Verwaltungssachen seien. Im vorliegenden Falle aber ist eben von gar keinem Disziplinarverfahren, sondern von den ohne solches Verfahren auf den Grund des geschlossenen Vertrages getroffenen und nach Maaßgabe desselben entweder gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Anordnungen die Rede. Es kommt lediglich darauf an, ob das durch die frühere Annahme und Vereidung begründete Verhältniß durch eine entgegengesetzte, in die Bestallung aufgenommene Bedingung hat alterirt werden können. Kein Gesetz ist vorhanden, welches einen Prozeß über derartige Privat-Rechtsverhältnisse, worin der Einzelne zur Gemeinde steht, ausschlösse. Dabei kann der erste von den Klageanträgen, welcher seinem Wortinhalte nach dahin lautet: „das bestandene Dienstverhältniß auf meine Lebenszeit mit mir fortzusetzen", kein Bedenken erregen. Denn wenn auch, wie ebenfalls von dem Gerichtshofe bereits in anderen Fällen ausgesprochen (Erkenntniß vom 5. April 1851, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 308), nicht die Amts-Funktion, nicht die wirkliche Fortsetzung des Dienstes, sondern nur der civilrechtliche Anspruch Gegenstand des Prozesses sein kann, so ergiebt der ganze Inhalt der Klage, daß es im vorliegenden Falle eben nicht auf die aus irgend welchen Gründen für unzulässig erachtete Fortsetzung des Dienstes, sondern nur auf den Fortgenuß der Diensteinkünfte und die dabei zum Grunde zu legende Auslegung des Vertrages ankommt. Jener erstere Klageantrag hat keine weitere Bedeutung, als daß der Kläger sich zu der Gegenleistung bereit erklärt. Dies ist um so zweifelloser, als er in der Eingabe vom 20. März 1851 sich gegen den Magistrat bereits dahin erklärt hat, daß er durch eine niedrigere Pension zufriedengestellt sein werde. Es hat deswegen der Kompetenzkonflikt zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 5290. K. 36. Vol. III.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1852, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die rechtlichen Folgen des Austritts aus dem jüdischen Korporationsverbande in der Provinz Posen.

Verordnung vom 26. Dezember 1808. §§. 35. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Gesetz vom 1. Juni 1833 §. 20 lit. d. (Ges.-Samml. S. 70).
Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 49 (Ges.-Samml. S. 272).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache
des Dr. S. zu L., Klägers
wider
die jüdische Korporation daselbst, Verklagte,
betreffend Korporationsbeiträge,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger Dr. S. gründet seine Klage auf eine, bei seinem Austritt aus der jüdischen Korporation zu L. getroffene Einigung, wodurch das Ablösungsgeld auf 60 Thaler festgestellt worden sei, und hat den Beweis dieser Einigung durch Antrag auf Edition der betreffenden Verhandlung, so wie durch Benennung von Zeugen angetreten, sein Klagepetitum dahin stellend, daß die Synagogen-Gemeinde schuldig erkannt werde, ihm den Betrag, um welchen die Königliche Regierung zu Posen jene geeinigte Abfindungssumme erhöht habe, zu erstatten. Der gegen die Zulassung dieser Klage zum Rechtswege erhobene Kompetenzkonflikt ist unbegründet.

Streitigkeiten zwischen einer Korporation und einem ausgeschiedenen Mitgliede über die rechtlichen Folgen seines Austritts aus der Korporation, in Bezug auf die Abfindungssumme, welche er für seinen Antheil an den, auf der Korporation haftenden Verbindlichkeiten zu zahlen hat, gehören zu den Privatrechten, mithin zur Kognition der ordentlichen Gerichte. Es kommen die Fälle nicht selten vor, in welchen christliche Korporationen, namentlich Gemeinden, durch ihre verfassungsmäßigen Vertretungen Verträge abgeschlossen haben, bei denen die Frage, ob sie zu ihrer Perfektion die Genehmigung einer höheren administrativen Behörde bedurft, — unter den Kontrahenten streitig wird. Erstreckt sich dann ein solcher Vertrag nicht auf Gegenstände, welche gesetzlich der Privat-Autonomie oder der richterlichen Kognition entzogen sind, so ermangelt es an jedem Rechtsgrunde zur Ausschließung des Rechtsweges.

Diesem tritt hinzu, daß nach §. 20 lit. d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833
die Festsetzung des Betrages, welcher für die Ablösung des Antheils des Austretenden an den Korporationsverpflichtungen zu entrichten, durch die Regierung nur dann erfolgen soll, wenn mit dem Korporationsvorstande darüber eine Einigung nicht zu bewirken ist.

Hiernach liegt es also außer der Kompetenz der Regierung, wenn eine solche Einigung erfolgt ist, ein vertragsmäßig und gesetzlich geordnetes Rechtsverhältniß, bezüglich der dadurch zwischen den Kontrahenten begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, zu ihrer Kognition zu ziehen.

Sodann läßt der §. 49 des Gesetzes vom 23. Juli 1847
den Rechtsweg auch gegen die Entscheidungen der Regierung alsdann zu, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

Hiergegen wird zwar von der Regierung eingewendet, daß die vom Kläger behauptete Einigung noch nicht zu Stande gekommen, weil der Korporations-Vorstand derselben nicht beigetreten sei.

Es hat inzwischen der Kläger über diese Thatsache den Beweis angetreten, und da die Beurtheilung des Beweisresultats in den Bereich der materiellen Entscheidung über die faktischen Grundlagen der Klage gehört, so wird die Kompetenzfrage durch jenen Einwand nicht berührt. Zwar erachtet die Regierung den §. 49 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht für anwendbar,

weil die Wirksamkeit der Regierung, bei Bestimmung der Abfindung in Fällen des Austritts aus der Korporation, in dem §. 20 lit. d der Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren eigentlichen Rechtsgrund habe, und diese ihre Wirksamkeit von der im §. 49 a. a. O. bezeichneten durchaus verschieden sei.

Dieser Grund, ohne alle weitere Erläuterung hingestellt, entzieht sich dem Verständnisse um so mehr, als die unbedingte Fassung des §. 49 weder den Worten, noch dem Sinne nach eine gesetzliche Grundlage für die Annahme darbietet,

daß ein privativer Rechtstitel alsdann, wenn derselbe wider eine Entscheidung der Regierung bei Bestimmung des Abfindungsquantums geltend gemacht wird, den Rechtsweg nicht begründen solle.

Der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung spricht indessen der vom Kläger behaupteten Einigung mit der Korporation auch die Eigenschaft eines speziellen Rechtstitels ab, weil „jeder Ausscheidende sich mit der Korporation abfinden müsse." Diese Auffassung ist jedoch unrichtig. Ein spezieller Rechtstitel ist überall da vorhanden, wo Jemand sich auf eine Handlung oder Begebenheit stützt, an welche die Gesetze den Erwerb eines besonderen Rechts knüpfen.

Es ist bekannten Rechtens, daß auch Verträge über die gesetzlich zulässige Befreiung von Verbindlichkeiten in den Umfang dieses Begriffs gehören. Der Umstand, daß jeder Jude, welcher diese Befreiung erwerben will, dazu nur durch die vertragsmäßige Einigung mit dem Korporations-Vorstande gelangen kann, entzieht ihr den Charakter eines speziellen Rechtstitels so wenig, daß es vielmehr keinen Rechtstitel giebt, der nicht für jeden Erwerbsfähigen die gesetzliche Bedingung zur Begründung oder Auflösung eines bestimmten Rechtsverhältnisses enthält. Nicht minder unbegründet ist es, wenn die Regierung die in Rede stehende Einigung zu den der gerichtlichen Kognition entzogenen Gegenständen des öffentlichen Rechts zählt. Denn es handelt sich hier um Rechte und Verbindlichkeiten, deren vertragsmäßige Aufhebung gesetzlich gestattet ist, welche mithin innerhalb dieser Gestattung Gegenstände des Privatrechts sind. Mag die Verfassung der Judenschaft nach einer Seite hin in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören, so ist dieses nicht in eminenterem Sinne der Fall, als bei jeder anderen Gemeinde und öffentlichen Korporation, deren Verträge, von den verfassungsmäßigen Vertretern innerhalb ihrer gesetzlichen Befugniß geschlossen, bei entstehendem Streite notorisch der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen. Für die Anwendung der von der Regierung zur Begründung ihrer Auffassung angeführten §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ermangelt es daher an einem statthaften Objekt.

Daß endlich der angebliche Verzicht des Klägers auf den Rechtsweg, wie jede die Klage elidirende peremtorische Einrede gegen eine der gerichtlichen Kognition unterliegende Klage auch der Jurisdiktion der Gerichte anheimfällt, bedarf keiner Ausführung. Der Einwand, daß Jemand auf eine Klage verzichtet oder dem Rechtswege entsagt habe, stützt sich gerade auf eine privative Dispositionsbefugniß der Parteien, bezeichnet mithin um so anschaulicher die privatrechtliche Natur des obschwebenden Streits. Glaubt die verklagte Synagogen-Gemeinde, daß der Kläger, sei es durch die bei den Verwaltungsbehörden gestellten Anträge oder durch andere konkludente Handlungen und Erklärungen, der Befugniß verlustig gegangen sei, seinen Anspruch, welcher, wie ausgeführt, prinzipiell zur Kognition der Gerichte geeignet ist, im Rechtswege zu verfolgen, so kann dieser Einwand nur innerhalb des Ressorts zur Geltung gelangen, in welches die Klage gehört, also im vorliegenden Falle der ordentlichen Gerichte.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 493. K. 36. Vol. III.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 11. Dezember 1852, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten wegen Zahlung von Equipage- und Pferdegeldern an Königliche Polizeibeamte.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14. §§. 1. 81.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35. 36. 41 (Gef.-Samml. von 1817. S. 283).
Verordnung vom 11. März 1850 (Gef.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats der Stadt N., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Entbindung der Stadtgemeinde N. von Zahlung der Equipage- und Pferdegelder der Königlichen Polizeibeamten daselbst,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt N. wird die Polizei von einer besonderen Königlichen Behörde verwaltet. Nach §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) sind in solchen Fällen die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten. Die Regierung hat auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung auch die dem Polizei-Direktor zu N. mit 300 Thalern jährlich, und die dem Polizei-Inspektor und dem Kriminal-Kommissarius daselbst mit zusammen 200 Thalern jährlich bewilligten Equipage- und Pferdegelder von dem Magistrat zu N. gefordert. Letzterer hat, unter Vorbehalt des Rechtsweges, das Geforderte gezahlt, und hierauf im März 1852 eine Klage wider den Fiskus angestellt, worin er behauptet, daß jene Equipage- und Pferdegelder als Gehaltstheile angesehen werden müßten, und darauf den Antrag gegründet, den Fiskus — in Vertretung der Regierung zu Posen — für nicht berechtigt zu erachten, die Bezahlung dieser Kosten von der Stadtgemeinde zu verlangen. Die Regierung hat hiergegen mittelst Plenarbeschlusses vom 1. Mai 1852 den Kompetenzkonflikt erhoben, worauf das Rechtsverfahren eingestellt ist. Das Kreisgericht und das Appellationsgericht halten den Kompetenzkonflikt für unbegründet. Diese Meinung muß für richtig erachtet werden.

Die streitige Frage ist einfach die: ob die Staatskasse oder die Stadtgemeinde gesetzlich verpflichtet sei, die den Königlichen Polizeibeamten zu N. ausgesetzten Equipage- und Pferdegelder zu tragen? Diese Verpflichtung wird von der Regierung auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Stadt N. angesonnen, während der Magistrat dieselbe auf Grund des nämlichen Gesetzes bestreitet. Es handelt sich daher um die Frage: ob der allegirte §. 3 — richtig ausgelegt und angewendet — jene Zahlungsverbindlichkeit der Stadt begründet oder nicht? Die Entscheidung dieser Frage ist durch kein Gesetz den Gerichten entzogen und der Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Die Regierung hält den Rechtsweg in der Sache aus zweien Gründen für unstatthaft:

1) weil nach §. 81 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §§. 35. 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, dem Staats-Ministerialberichte vom 16. November 1831 (Gesetz-Sammlung S. 256) und §. 1 Tit. 35 der Allgemeinen Gerichtsordnung nur die Ansprüche an den Fiskus im Rechtswege verfolgt werden könnten, Fiskus aber nach §. 1 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht die Staatsgewalt sei, und nur diese, nicht aber Fiskus, zu bestimmen und hier bestimmt habe, was Gehalt und was sachliche Ausgaben einer Staatsdienststelle seien;

2) weil nach Art. 99 der Verfassungsurkunde die Einnahmen und Ausgaben des Staats auf

den Staatshaushalts-Etat gebracht, und dieser durch ein Gesetz festgestellt werden müsse, mithin die Frage, ob die erwähnten Equipage- und Pferdegelder vom Staate zu tragen seien, nur im Wege der Gesetzgebung und nicht von den Gerichten entschieden werden könne.

Die Unrichtigkeit dieses zweiten Grundes bedarf keiner ausführlichen Widerlegung. Das den Staatshaushalts-Etat regulirende Gesetz hat, wie sich von selbst versteht, nicht den Zweck, Streitigkeiten über die Frage zu entscheiden, ob eine Ausgabe gesetzlich aus der Staatskasse oder von einer dritten Person getragen werden muß.

Aber auch der erste, von der Regierung für den Kompetenzkonflikt angeführte Grund trifft nicht zu. Die Staatsgewalt oder Staatsregierung — im Gegensatze gegen den Fiskus — hat lediglich darüber zu entscheiden, ob die Equipage- und Pferdegelder für die oben gedachten Polizeibeamten nothwendig und denselben zu bewilligen sind. Wenn — wie im vorliegenden Falle — hierüber entschieden ist, so entsteht die weitere Frage: wer diese Kosten gesetzlich zu tragen hat, ob die Staatskasse oder die Stadtgemeinde? Diese Frage aber ist eine reine Geldfrage, bei welcher es sich recht eigentlich um fiskalische Interessen handelt.

Der von der Regierung allegirte §. 81 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts, wonach alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Anlagen beruhen, im ordentlichen Wege Rechtens zu entscheiden sind — spricht demnach nicht für, sondern gegen den Kompetenzkonflikt. Von einem Majestäts- und Hoheitsrechte, wie es der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 im Sinne hat, kann bei jener allein streitigen Frage nicht die Rede sein.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig erachtet und daher der erhobene Kompetenzkonflikt verworfen werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

I. 138. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. März 1853. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten

1. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heidrich bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Hewelcke bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

2. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Syme in Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Klein zu Falkenberg in Oberschlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Grottkau versetzt, und

der Kreisgerichts-Rath Pieper in Neu-Ruppin zum Direktor des Kreisgerichts in Falkenberg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Schröder in Naumburg bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Gnielka in Festenberg bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg,

der Hülfsrichter bei dem Kreisgericht in Pleß, Kreisgerichts-Sekretair Hößer bei dem Kreisgericht in Lublinitz,

der Gerichts-Assessor Ramisch in Ober-Glogau bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ujest, und

der Gerichts-Assessor Zierenberg bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Calau;

dem Stadt- und Kreisrichter Steffani in Danzig ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Merbach in Sorau ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor von Siegroth in Trachenberg ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk der zum Kreisgericht Militsch gehörenden Gerichts-Deputation in Trachenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trachenberg, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1853, — betreffend den Umfang der den Mitgliedern der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser bei Rechtsangelegenheiten zustehenden Stempelfreiheit.

Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849. (Ges.-Samml. von 1850 S. 289 ff.)
Gesetz vom 12. März 1850. (Ges.-Samml. S. 289.)
Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852. (Ges.-Samml. S. 771.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1852 Nr. 3 (Gesetz-Samml. S. 771) zu bestimmen geruht,

daß die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Beziehung auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleichgestellt sein sollen.

Dieser Allerhöchsten Anordnung gemäß tritt die Stempelfreiheit ein:

1. bei Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, welche von Mitgliedern der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser unter sich abgeschlossen werden, sowie bei allen Verhandlungen in Bezug auf innere Verhältnisse dieser Fürstlichen Häuser;
2. für die Mitglieder derselben hinsichtlich ihrer Person auch bei solchen Verträgen und Verhandlungen, welche von ihnen mit dritten Personen über ein persönliches Verhältniß abgeschlossen werden;
3. bei allen Verhandlungen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die sich auf das eigentliche Hausvermögen der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser beziehen;
4. bei Erbschaften oder Legaten, welche einem Mitgliede dieser Fürstlichen Häuser von einem anderen Mitgliede derselben vermacht werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen, welche von des Königs Majestät auf den Vortrag des Staats-Ministeriums Allerhöchst gebilligt worden sind, zu achten.

Berlin, den 28. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Notarien.
I. 5809. Hohenzollern Nr. 5.

Num. 30.

Bekanntmachung.

Der engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. hat dem Justiz-Minister die nachstehende summarische Nachweisung des gegenwärtigen Personal- und Vermögensbestandes des Vereins eingereicht. Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 162) und die mit derselben veröffentlichten Statuten des Vereins wird diese Uebersicht hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 399. O. 133.

a.

Summarische Nachweisung des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins unter den Rechtsanwalten im Departement Frankfurt a. d. O. und dessen bisheriger Wirksamkeit.

Der Pensionsverein der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O., dessen Statuten in dem Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1843 S. 162 abgedruckt sind, ist am 25. Juli 1843 in Wirksamkeit getre-

ten und zählt seit seinem Bestehen.. 48 Mitglieder.
Davon sind ausgeschieden:

1. durch Tod.. 4
2. durch Niederlegung ihres Amtes.......................... 4 8

es sind also verblieben.. 40 Mitglieder.

Das Vermögen des Vereins beträgt 7971 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. Davon sind baar in der Kasse 71 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. vorhanden, 7900 Thlr. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen belegt und gerichtlich deponirt (§. 20 der Statuten).

Von dem Pfandbriefskapital sind dem eisernen Kapital 3077 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. überwiesen und 4882 Thlr. 6 Sgr. 7. Pf. bilden den Reservefond (§. 19 der Statuten); der baare Bestand dient zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Pensionen sind bewilligt worden an drei Vereinsmitglieder, wovon inzwischen zwei mit Tode abgegangen sind, so daß gegenwärtig nur ein Pensionair bleibt, der vom 1. d. M. an 400 Thlr. jährlich bezieht.

Nach der Bekanntmachung vom 10. April 1845 (vergl. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 87) betrug damals das Vermögen, welches jetzt in.. 7971 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.
besteht, nur.. 2408 „ 24 „ 6 „
es hat sich also vermehrt um .... 5562 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
und da diese Vermehrung nach §. 19 der Statuten stets fortschreitet, so ist das Bestehen des Instituts gesichert, ohne daß der §. 22 wird zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Beitrittsgesuche sind nach Maaßgabe des §. 4 an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses, jetzt Justizrath Rößler zu Landsberg a. d. W., zu adressiren.

Landsberg a. d. W., den 24. Januar 1853.

Der engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1852, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten wegen Benutzung der von den Eisenbahngesellschaften zum Vortheil der angrenzenden Grundstücke angelegten Wege.

Gesetz v. 3. Nov. 1838 §. 14. (Ges.-Samml. S. 508.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Prozeßsache

der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, Klägerin,
wider
den Erbpächter P. und Genossen zu S., Verklagten,
betreffend das Eigenthum zweier Wege,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, deren Bahn in der Feldflur der Bauerschaft S. viele Grundstücke verschiedener Besitzer quer durchschneidet, hat, um Letzteren den Zugang zu diesen Grundstücken ferner möglich zu machen, auf ihre Kosten zwei Parallelwege angelegt, zu denen sie den Grund und Boden theils durch gütlichen Vertrag, theils durch Expropriation erworben hat. Sie gesteht den ehemaligen Besitzern der so von ihr erworbenen Parzellen den Gebrauch dieser Wege zum Fahren und Reiten zu, glaubt dieselben aber ihrerseits zur Hütung und zum Plaggenhauen benutzen zu können, und hat, da ihr hierin von den Vorbesitzern widersprochen worden ist, gegen dieselben bei dem Kreisgericht klagend beantragt:

„die Verklagten zu verurtheilen, das Eigenthum der Klägerin an den beiden Parallelwegen, vorbehaltlich deren Mitbenutzung zum Fahr- und Fußweg, insbesondere das Hütungs- und Plaggenschoppens-Recht der Klägerin anzuerkennen."

Verklagte wandten nicht nur ein, daß jene beiden, wenn auch von der Klägerin angelegten Wege, doch durch ihre Bestimmung für das Publikum öffentliche, dem Privateigenthum der Klägerin nicht mehr unterliegende Wege geworden seien, und daß ihre Benutzung zum Fahren und Gehen durch das von der Klägerin beanspruchte Behüten und Plaggenhauen behindert werde, sondern sie bestritten zugleich die gerichtliche Kompetenz in dieser Sache, und die Regierung zu Minden, an die sie sich deshalb wandten, erhob auch unter dem 19. März d. J. den Kompetenz-Konflikt, jedoch nur insoweit, als der vorliegende Rechtsstreit sich nicht blos auf die Eigenthumsfrage beschränke, sondern hierüber hinausgehend auch die Frage zum Gegenstande habe, in welcher Art Klägerin die Wege benutzen, und ob sie solche namentlich behüten und abplaggen könne?

Allein auch in dieser Beschränkung erscheint der Kompetenz-Konflikt nicht begründet.

Die Regierung zu Minden stützt sich bei demselben auf den §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, der jede Eisenbahngesellschaft verpflichtet:

„zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen, welche die Regierung an Wegen, Nebenfahrten, Triften ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden."

Hieraus folge — meint die Regierung — daß im vorliegenden Falle das Gericht zwar über die zwischen den Partheien streitige Eigenthumsfrage, nicht aber auch über die Frage entscheiden dürfe:

„welchen Einschränkungen die Eigenthümerin der betreffenden Wege zu Gunsten der betheiligten Grundbesitzer in der Benutzung der Wege unterworfen sei, und ob sie namentlich ohne Nachtheil der Grundbesitzer Hütung und Plaggenhieb auf diesen Wegen ausüben könne."

Hierüber zu entscheiden, sei allein sie, die Regierung, kompetent.

Diese Deduktion ist indessen nicht durchgreifend. Wenn die Regierung mit Recht selbst anerkennt, daß die ihr in dem §. 14 des Eisenbahngesetzes beigelegte administrative Kompetenz durch den von den Parteien vor die Gerichte gebrachten Streit über das Eigenthum der erwähnten Wege nicht verletzt werde, so ist auch nicht einzusehen, wie eine solche Verletzung daraus erwachsen könnte, daß die Gerichte zugleich eine Entscheidung des zwischen den Partheien obwaltenden Privatstreits über die nach §. 12 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts zum Eigenthum gehörenden Nutzungsrechte an jenen Wegen fällen. Möge diese Entscheidung ausfallen, wie sie wolle, sie wird immer nur privatrechtlich zwischen den Parteien von Wirksamkeit sein, und niemals den Vorschriften präjudiziren, welche die Regierung innerhalb der durch den §. 14 des Eisenbahngesetzes ihr beigelegten Befugniß, der Eisenbahngesellschaft in Ansehung der Benutzung jener zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zu ertheilen vielleicht für nothwendig erachten sollte, bis jetzt aber, so viel aus den Akten hervorgeht, noch nicht ertheilt hat. In dem von ihr angebrachten Kompetenz-Konflikt liegt also kein zureichender Grund vor.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5350. K. 36. Vol. III.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1852, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen der Obrigkeit.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 8 §§. 29—32. 66. 80. Th. I Tit. 11 §§. 4—11 Th. II Tit. 14 §. 1.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 36 (Ges.-Samml. von 1817 S. 283).
Allerh. Ordre vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu C. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns L. in C., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Direktorium zu C., Verklagten,
betreffend die Gestaltung des Neubaues eines Erkers und einer Freitreppe, event. die Entschädigung für die Fortnahme derselben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß sowohl in Betreff des Prinzipal-Antrages als in Betreff des ersten eventuellen Antrages der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet,
in Betreff des zweiten eventuellen Antrages der Kompetenz-Konflikt in Folge der in der Eingabe vom 9. Juli 1852 enthaltenen Zurücknahme dieses Antrages für erledigt zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann L. in C. hat bei dem Königlichen Polizei-Direktorium daselbst den polizeilichen Konsens zum Neubau seines Hauses nachgesucht, denselben jedoch von dem Königlichen Polizei-Direktorium nur unter der einschränkenden Bedingung erhalten, daß der nach der Straße hin vorspringende Theil, jetzt mit einem Erker und einer Freitreppe bebaut, nicht wieder mitbebaut, sondern das neue Haus mit der Vorderfronte nach dieser Straße zu in gerader Linie mit den benachbarten Häusern aufgeführt werde. Der rc. L. beschwerte sich einerseits bei der Königlichen Regierung zu Cöslin über diese Beschränkung des polizeilichen Bau-Konsenses, als eine Verletzung des Privateigenthums, andererseits suchte er die Stadt C. zur Gewährung einer Entschädigung zu bewegen, nachdem die Königliche Regierung früher schon das Verlangen, daß der vorspringende Theil des Grundstücks nicht wieder bebaut werde, für gerechtfertigt erklärt, zugleich aber ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß dem rc. L. dafür eine nach dem höchsten Werthe dortiger Bauplätze durch Sachverständige festzustellende Entschädigung aus der Stadtkasse zu zahlen sei. Die Stadtverordneten in C. erklärten indessen mittelst Beschlusses vom 15. September 1851, daß sie sich zu einer solchen Entschädigung nicht verpflichtet erachteten, vielmehr des Prinzips halber die Sache der richterlichen Entscheidung überlassen wollten, wonächst der Magistrat mittelst Bescheides vom 16. September 1851 die Entscheidung Seitens der Stadtkommune ablehnte und dem rc. L. überließ, deshalb den Weg Rechtens zu betreten. Auch wies die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1851 die Beschwerde über die polizeiliche Anordnung, daß der fragliche Platz nicht wieder zu bebauen sei, zurück, indem sie dem rc. L. zu erkennen gab, daß sie den Entschädigungsanspruch allerdings für gerechtfertigt halte, daß es jedoch bei der Weigerung der Stadtverordneten, solchen Anspruch anzuerkennen, ihm überlassen bleibe, den Weg Rechtens gegen die Stadt zu beschreiten.

Der rc. L. erhob demnächst gegen „den Polizei-Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Direktorium zu C." bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht Klage, mit dem Antrage:
principaliter den Fiskus zu verurtheilen, den Neubau des Erkers und der Freitreppe seines Hauses in ihrem jetzigen Umfange, wie er auf dem revidirten Bauplane verzeichnet sei, zu gestatten, oder das Verbot des Neubaues zurückzunehmen;
eventualiter den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt C. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Rthlrn. dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fortnehme;
in omnem eventum wenigstens die Entschädigungssumme auf 400 Thlr. festzusetzen.

In der Klage wird bemerkt, daß in dem Erker sich der Laden des Klägers und zwei Stuben befinden, und der Werth des Erkers nebst Freitreppe im Verhältnisse zum ganzen Hause sich auf 400 Thlr. belaufe, daß mithin der Kläger durch die fragliche Beschränkung einen sehr bedeutenden Schaden erleide, und darin eine Verletzung des Privateigenthums liege. Es wird ferner angeführt, daß die Polizei zu solchen Eingriffen nicht befugt sei, die Königliche Regierung auch selbst anerkenne, daß ihm, da er im Interesse des Allgemeinen etwas aufopfern solle, Entschädigung, und zwar von der Stadt, gebühre, letztere aber ihre desfallsige Verbindlichkeit nicht anerkenne und ihm, wenn er zum Prozesse schritte, jedenfalls den Einwand entgegensetzen würde, er habe die Beseitigung des Erkers nicht zu dulden brauchen.

Nachdem das Königliche Polizei-Direktorium zu C. der Königlichen Regierung zu Cöslin von der

Klage Mittheilung gemacht, erhob die Königliche Regierung mittelst Beschlusses vom 13. März 1852 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Kreisgericht das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt hat.

Der vorerwähnte zweite eventuelle Antrag ist inzwischen mittelst einer, von dem Königlichen Appellationsgerichte zu Cöslin vorgelegten Eingabe des klägerischen Mandatars vom 9. Juli 1852 zurückgenommen worden. Es ist daher in Betreff dieses Antrages der Kompetenz-Konflikt für erledigt zu erachten, und nur in Bezug auf die beiden anderen Anträge Entscheidung zu treffen.

Was zunächst den Prinzipalantrag anlangt, so muß der Rechtsweg darüber, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kreisgerichte zu C. und mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Cöslin, für ausgeschlossen erachtet werden.

Wenn dem Kläger durch den polizeilichen Baukonsens zum Neubau seines Hauses zur Bedingung gemacht worden ist, daß er den in die Straße vorspringenden, jetzt mit einem Erker und einer Freitreppe bebauten Theil seines Grundstücks nicht wieder mitbebaue, so handelt es sich dabei unzweifelhaft um eine polizeiliche Verfügung, auf welche das in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 13. März 1852 in Bezug genommene Gesetz, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842 Anwendung findet. Zwar ist die Klage im Allgemeinen gegen den „Polizei-Fiskus" erhoben, und der vorerwähnte Antrag insbesondere auf Verurtheilung des „Fiskus" gerichtet; allein von einer Maaßregel, welche im Interesse des Fiskus, d. h. nach §. 1 des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 14 des Staatsvermögens, von der zu dessen Vertretung berufenen Instanz getroffen wäre, ist hier gar nicht die Rede.

Der Fiskus hat so wenig das Verbot der Wiederbebauung des fraglichen Platzes ergehen lassen, als er im Falle ist, dasselbe zurücknehmen zu können. Es liegt hier ein rein polizeilicher Akt vor, welcher von der Ortspolizei-Obrigkeit ausgegangen und von der Landespolizei-Behörde gebilligt ist. Gegen diesen Akt, den der Kläger selbst als einen das Privateigenthum verletzenden Eingriff bezeichnet, zu welchem „die Polizei" nicht befugt sei, ist der Antrag gerichtet, und es kann derselbe nur in dem Sinne aufgefaßt und beurtheilt werden, daß die mit der Polizeigewalt bekleidete Staatsbehörde angehalten werden soll, das polizeiliche Verbot des Neubaues wieder aufzuheben. Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unterliegt aber die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verfügungen jeder Art nicht der richterlichen Entscheidung, und es findet der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Befolgung einer derartigen Verfügung nur dann Statt, wenn derjenige, dem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Eine solche Behauptung liegt hier nicht vor; es kann daher der Rechtsweg darüber, ob das Verbot des Neubaues des Erkers und der Freitreppe zurückzunehmen, und dieser Neubau zu gestatten sei, nicht zugelassen werden.

Ebenso ist aber auch in Bezug auf den ersten eventuellen Antrag, den das Königliche Kreisgericht zu C. zum Rechtswege geeignet hält, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Cöslin der Rechtsweg nicht für statthaft zu erachten.

In dem Beschlusse vom 13. März 1852, mittelst dessen die Königliche Regierung zu Cöslin auch gegen die obenerwähnten eventuellen Anträge den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, sind zu dessen Begründung in Bezug auf diese, den Entschädigungspunkt betreffende Anträge besondere Anführungen nicht enthalten. Es wird nur bemerkt, die ergangene polizeiliche Anordnung werde durch die §§. 66 und 80 des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 8 begründet, und der Rechtsweg sei nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, da hier eine Befreiung von der Befolgung derselben nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet werde. Allein es handelt sich bei dem eventuellen Antrage nicht von einer solchen Befreiung, sondern von der Entschädigung, welche Kläger für die Befolgung der polizeilichen Anordnung beansprucht, und hinsichtlich des Entschädigungspunktes treten die anderweiten Vorschriften des §. 4, nicht die des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ein. Nach §. 4 a. a. O. findet aber, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Wenn nun nach den bestehenden, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (Gesetzsammlung S. 255) zur Befolgung bekannt gemachten staatsrechtlichen Grundsätzen im Falle der Expropriation oder der zwangsweisen Einschränkung des Privateigenthums die gerichtliche Entschädigungsklage, auf Grund der §§. 4—11 des

Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 11 und der §§. 29—32 Th. I Tit. 8, auch gegen den Fiskus an sich nicht ausgeschlossen ist, so würde dem Kläger, sofern es sich hier um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Fiskus handelte, wie das Königliche Kreisgericht zu C. annimmt, allerdings das rechtliche Gehör nicht zu versagen sein. Auch würde der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in dessen Erklärung vom 30. August 1852 geltend gemachte Einwand, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nach der Bestimmung der §§. 167, 168 und 184 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gegen die Stadtgemeinde zu richten haben würde, die Ausschließung des Rechtsweges nicht begründen, da der Einwand, daß nicht der rechte Verklagte in Anspruch genommen sei, nicht die hier allein in Betracht kommende Kompetenzfrage, sondern die materielle Entscheidung der Sache betrifft, und sonach der richterlichen Kognition anheimfällt.

Der vorliegende eventuelle Antrag, welcher dahin geht:

> den Fiskus zu verurtheilen, die Stadt C. zu einer Entschädigung des Klägers von 400 Rthlrn. dafür anzuhalten, daß er den gedachten Erker und die Freitreppe fortnehme,

stellt sich aber, wie auch das Königliche Appellationsgericht zu Cöslin bemerklich macht, überhaupt nicht als eine gegen den Fiskus gerichtete Entschädigungsklage dar. Der Kläger behauptet nicht, daß der Fiskus seinerseits die verlangte Entschädigung zu leisten schuldig sei, er hält vielmehr allein die Stadt C. dazu verpflichtet, und der von ihm gestellte Antrag hat den Sinn und Zweck, daß die Stadt im Aufsichtswege angehalten werde, ihm jene Entschädigung zu gewähren. Könnte hierüber nach der Fassung des Antrages noch ein Zweifel obwalten, so wird jeder Zweifel dadurch beseitigt, daß der klägerische Mandatar in Folge einer Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin in der oben erwähnten Eingabe vom 9. Juli 1852 jenen Antrag ausdrücklich dahin erläutert hat: „die Intention des Klägers gehe dahin, daß Fiskus verurtheilt werde, im Aufsichtswege die Stadt C. zur Leistung der gedachten Entschädigung anzuhalten." Wenn daher in der Klage im Allgemeinen von dem „Polizei-Fiskus" und in dem obigen Antrage insbesondere von Verurtheilung des „Fiskus" die Rede ist, so sind diese Ausdrücke hier ebenso wie bei dem Prinzipal-Antrage unrichtiger Weise gebraucht und dahin aufzufassen, daß darunter die zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunen berufene Staatsbehörde zu verstehen ist. Es handelt sich hiernach bei dem fraglichen Antrage darum, daß ein Akt des Oberaufsichtsrechts über die Kommune durch den Richter erzwungen werden soll. Ein solcher Antrag kann im Rechtswege nicht verfolgt werden, da der Richter nach den im §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gef.-Samml. von 1817 S. 283) und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 (Gef.-Samml. S. 255) bestätigten staatsrechtlichen Grundsätzen in die Ausübung des Oberaufsichtsrechts, als eines Hoheitsrechtes, sich nicht einmischen, und solche so wenig inhibiren, als den zu dessen Wahrnehmung berufenen Behörden auferlegen darf.

Es hat daher hinsichtlich der beiden obigen Anträge der Rechtsweg für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 167. K. 36. Vol. III.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852, — die Einziehung von Straßen-Reparaturkosten im administrativen Wege betreffend.

Gesetz vom 24. August 1790 Tit. XI. Art. 3 Nr. 1 (Bormann Bd. I. S. 280).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 18. 26 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 509).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 6. 20 (Ges.-Samml. S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Handelsmanns K. zu H., Klägers,
wider
die Gemeinde und Gemeindekasse zu H., Verklagte,
betreffend die Einziehung von Straßen-Reparaturkosten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Auf einem Grundstücke des Handelsmanns K. zu H. war eine Lehmgrube an einer Stelle angelegt, wo der Kommunikationsweg von H. nach M. vorbeigeht. Der Bürgermeister erkannte die Gefährlichkeit der Grube für die Passage und fand selbst den Chausseegraben durch sie beschädigt. K. wurde deshalb aufgefordert, den Graben und den sonstigen polizeilichen Zustand an jener Straße herzustellen; gleichzeitig wurde er wegen Wegebeschädigung bei dem Polizeigericht verfolgt, welches ihn jedoch freisprach. Als K. den Graben nicht herstellen ließ, verordnete der Bürgermeister die Herstellung des früheren Zustandes auf dessen Kosten, und nachdem sie geschehen, wurden letztere im Betrage von 2 Thlrn. 17 Sgr. von K. gefordert und im administrativen Exekutionswege durch den Gemeinde-Einnehmer eingezogen. Gegen den Pfändungsakt vom 29. Dezember 1851 legte K. am 5. des folgenden Monats Opposition mit Ladung vor das Friedensgericht zu M. ein und verlangte Vernichtung der Möbelpfändung und Abweisung der Gemeinde mit ihrer Forderung, weil er, vom Polizeigericht freigesprochen, nicht schuldig sein könne, die geforderten Kosten zu bezahlen. Nachdem das Friedensgericht am 10. Februar 1852 sich für inkompetent erklärt, und K. dagegen die Berufung eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Trier den Konflikt.

Derselbe muß für begründet angenommen werden. Daß der Bürgermeister bei Herstellung der Straße von Polizeiwegen gehandelt, ergiebt das vorgetragene Sachverhältniß als unzweifelhaft, und selbst vom Kläger ist dies nicht bestritten. Er bezeichnet nur als eine Machtüberschreitung, daß die Verwaltung auf seine Kosten die Herstellung verordnet habe, weil darüber: ob ein Grundeigenthümer oder dessen Dienstboten und Tagelöhner, wenn letztere die Straße beschädigt, für den Schaden zu haften hätten, nur den Gerichten die Kognition gebühre.

Allein die Polizeibehörde muß nach dem Gesetze vom 24. August 1790 Tit. XI. Art. 3 Nr. 1, nach §. 26 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, und §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 die nöthigen Vorkehrungen treffen, um Sicherheit und Bequemlichkeit der Straßen zu erhalten. Wird eine Straße durch eine auf dem anstoßenden Grundstücke gemachte Anlage, wie hier durch die angelegte Lehmgrube, beschädigt, so hält die Polizeibehörde sich mit Rücksicht auf Art. 553 des Civilgesetzbuchs behufs der Herstellung an den Eigenthümer oder Besitzer desselben, und läßt, wenn er die Herstellung nicht bewirkt, wie ihr nach §. 18 Nr. 1 des Ressort-Reglements, und nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 zusteht, sie auf dessen Kosten ausführen, also den Betrag von ihm exekutivisch einziehen. Die gerichtliche Freisprechung von der Strafe der Wegebeschädigung steht nicht entgegen. Sie involvirt noch nicht die Entscheidung, daß der freigesprochene Eigenthümer nicht schuldig sei, den früheren polizeilichen Zustand herzustellen.

In dieser Beziehung steht nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Gerichten eine Kognition über die polizeilich getroffene Verfügung nicht zu, da keiner der Ausnahmefälle der folgenden Paragraphen vorhanden ist. Will der Kläger behaupten, daß seine Dienstboten oder Tagelöhner wider seinen Willen die Lehmgrube auf seinem Grundstücke so angelegt hätten, daß dadurch die Straße beschädigt worden sei, diese Personen also für die Kosten der Herstellung aufkommen müßten, so bleibt ihm nach §. 5 a. a. O. unbenommen, den Regreß gegen diese im Rechtswege zur Feststellung der Verpflichtung derselben durchzuführen. Gegen die Polizeibehörde selbst aber ist der Rechtsweg zu diesem Zwecke nicht gestattet.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 294. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. März 1853. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Rassow, von Awedde, Stöpel, von Eckoldtstein und von Wolff im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Wichmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Referendarius Meinhard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt;

dem Gerichts-Assessor Ritze im Bezirk des Kammergerichts ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Freiherr von Czettritz-Neuhaus, Bluhm und Hartmann bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

die Auskultatoren Troll und Perez bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Viertel in Trzemeszno ist unter Beilegung des Titels als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Brieg versetzt,

der Kreisgerichts-Rath Honigmann in Burg zum Direktor des Kreisgerichts in Trzemeszno, und

der Kreisrichter Schulz zu Seehausen i. d. Altmark zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

die Kreisrichter Kersten in Bünde und Schmitz in Lüdinghausen sind an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Deputation in Rietberg, und

der Kreisrichter Dr. Kleinschmidt in Hoyerswerda an das Kreisgericht in Rothenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission in Muskau, versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten Wensky in Steinfurt ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Steinbach bei dem Appellationsgericht in Stettin ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1853, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter.

Bei Revision der über den Debit der Amtsblätter der Königlichen Regierungen gelegten Rechnungen ist es, einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zufolge, zur Justifikation der kostenfrei erfolgten Aufnahme von Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft bisher für genügend erachtet worden, wenn in den betreffenden Requisitionsschreiben die kostenfreie Insertion beantragt war, indem angenommen wurde, daß die requirirenden Behörden letztere nicht ohne zureichenden Grund beansprucht haben werden.

Ein solcher Antrag allein erscheint jedoch zur Justifizirung der Kostenfreiheit schon deshalb nicht ausreichend, weil die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Erlaß der in das Amtsblatt zu inserirenden Bekanntmachungen darüber, ob die betreffende Angelegenheit kostenfrei zu behandeln sein werde, nicht in allen Fällen im Voraus ein sicheres Urtheil haben können, weshalb denn auch in einzelnen derartigen Fällen, ungeachtet der ursprüngliche Antrag auf kostenfreie Insertion gerichtet gewesen, dennoch späterhin die Einziehung der Kosten sich als zulässig erwiesen hat.

Um die Korrespondenz in diesen Angelegenheiten möglichst zu vereinfachen und die nachträgliche Einforderung von Armuths-Attesten, so viel es geschehen kann, zu vermeiden, werden daher die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die Polizei-Anwalte, nach dem Vorschlage der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angewiesen,

für die Folge in allen ihren Requisitionen um Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter

entweder,

mit ausdrücklicher Offenlassung der Frage wegen des Kostenpunktes die Berichtigung der Gebühren resp. die Einsendung des Armuths-Attestes sich vorzubehalten,

oder,

falls sie dazu im Stande sind, sogleich die Armuth der bei den einzelnen Insertionen betheiligten Personen zu bescheinigen resp. die Gründe, welche für die kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung in das Amtsblatt sprechen oder dieselbe bedingen, anzugeben.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte, an die Beamten der Staatsanwaltschaft und an die Polizei-Anwalte I. 5125.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 8. März 1853, — die in die Regierungs-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten für die in die Regierungs-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf den Wunsch des Herrn Ministers des Innern hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1) die Benennung des Gerichts und die Bezeichnung des Beamten der Staatsanwaltschaft ist in derartigen Bekanntmachungen möglichst kurz und ohne Beifügung der Namensunterschrift anzugeben;
2) in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Verfahren in Untersuchungssachen zur Anwendung kommt, sind die nach §. 30 des Strafgesetz-

buchs durch die Amtsblätter zu veröffentlichenden Bekanntmachungen der wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen in Zukunft nicht von jedem Stadt- und resp. Kreisgericht besonders, sondern für sämmtliche in demselben Obergerichts-Departement befindliche Schwurgerichte eines Regierungsbezirks durch das betreffende Obergericht zu erlassen.

Die Stadt- und resp. Kreisgerichte haben zu diesem Behuf die zur Bekanntmachung bestimmten Strafurtheile, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, in ein Verzeichniß zu bringen, und das letztere am Schlusse eines jeden Monats oder Vierteljahrs den vorgesetzten Obergerichten einzureichen, welchen in dieser Beziehung die nähere Bestimmung überlassen bleibt.

Berlin, den 8. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 5903.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 19 (Ges.-Samml. S. 523).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. anhängigen Prozeßsache

des Schultheißen Jakob S. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend die Theilnahme an den Gemeindenutzungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der in der Gemeinde B. hergebrachten Observanz steht das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen denjenigen Eingesessenen zu, welche ein eigenes Wohnhaus, sechs Morgen Land und ein Fuhrwerk besitzen. Bei der Vertheilung der Gemeindenutzungen für das Jahr 1851 ward der Schultheiß S. daselbst, welcher bis dahin an diesen Nutzungen Theil genommen hatte, übergangen. Er hatte nämlich, als im Jahre 1846 sein Wohnhaus abgebrannt war, auf einem neu angekauften Grundstücke ein anderes Haus erbaut; dieses neuerbaute Haus ward nach Ablauf der dreijährigen Steuerfreiheit in die Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen und dabei dem in den Nassauischen Unterthanenverband übergetretenen Sohne des S. zugeschrieben. Mit Rücksicht hierauf nahm die Gemeinde an, daß der rc. S. sich nicht mehr im Besitze eines eigenen Wohnhauses befinde und sonach, da nach der bestehenden Observanz hiervon das Gemeinderecht abhängig, aus dem letzteren und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen ausscheide. Der rc. S. behauptet, daß die Eintragung des Hauses auf den Namen seines Sohnes ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung geschehen sei, und bestreitet, daß die Grundsteuer-Mutterrolle über Eigenthum und Besitz entscheide. Er nimmt das Eigenthum des Hauses nach wie vor für sich in Anspruch, und trägt, da ihm der Observanz gemäß das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen zukomme, in der unterm 27. März 1851 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. gegen die Gemeinde B. erhobenen Klage darauf an:

auszusprechen, daß die Verklagte nicht berechtigt, ihn von dem Gemeinderechte für 1851 auszuschließen, und schuldig, die Nutzung des Frühjahrs 1851 mit $1\frac{1}{2}$ Klafter Buchenholz nebst den dazu gehörigen Wellen und 150 Schlagwellen an ihn zu verabfolgen.

Nachdem von Seiten der Gemeinde B. dieser Klage die Einrede der Inkompetenz des Gerichts entgegengesetzt, die Letztere aber mittelst Bescheides vom 29. April 1851 verworfen worden, hat die Königliche

Regierung zu Coblenz, unter Berufung auf den §. 19 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 523) mittelst Beschlusses vom 20. Mai 1851 rechtzeitig den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe muß für begründet erachtet werden. Der §. 19 a. a. O. lautet:

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden.

Diese Bestimmung kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Jemand nach der bestehenden Gemeindeverfassung als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen und nach den in der Gemeinde geltenden, statut- oder observanzmäßigen allgemeinen Normen zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt sei, im Verwaltungswege erfolgen solle, und daß die richterliche Entscheidung nur dann stattfinde, wenn darüber gestritten wird, ob ein besonderes Rechtsverhältniß vorliege, durch welches, unabhängig und abweichend von jenen allgemeinen Normen, ein Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen begründet würde. Ein solches besonderes Rechtsverhältniß wird hier nicht behauptet. Der Kläger leitet seinen Anspruch lediglich aus den in B. bestehenden, durch die Observanz begründeten allgemeinen Normen her, über welche gar kein Streit obwaltet. Es wird nur darüber gestritten, ob Eine der thatsächlichen Voraussetzungen, von denen diese allgemeinen Normen das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig machen, vorhanden, und der Kläger als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen sei, ohne daß ein besonderes Rechtsverhältniß, auf welches Kläger seinen Anspruch stützte, in Frage käme. Ob jene thatsächliche Voraussetzung vorhanden, und demgemäß der Kläger als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen sei oder nicht, fällt nach §. 19 a. a. O. der Entscheidung im Verwaltungswege anheim. Es kann hiernach die von dem klägerischen Mandatar in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt erörterte, auch von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. und dem Königlichen Justizsenat zu Ehrenbreitstein aufgefaßte Ansicht, daß es sich hier von einem speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 19 a. a. O. handele, nicht für begründet erachtet werden. Auch ist die Bemerkung des Königlichen Justizsenats, daß Kläger sich seit zehn Jahren im Besitze des fraglichen Nutzungsrechts befunden habe, und daß doch wohl Niemand Besitzstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden werde vindiziren wollen, nicht geeignet, die Zulassung des Rechtsweges in der vorliegenden Streitsache zu begründen, da der §. 19 a. a. O. die Streitigkeiten über Theilnahme an den Gemeindenutzungen allgemein und unbedingt, ohne zu unterscheiden, ob der Betheiligte sich im Besitze befinde oder nicht, der administrativen Entscheidung zuweist, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der Streit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet. Die von dem klägerischen Mandatar erörterte Frage endlich: ob die statut- oder observanzmäßigen Normen in Betreff der Gemeindenutzungen ein wohlerworbenes Recht begründen, welches durch einseitige Verfügungen oder Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht entzogen oder beeinträchtigt werden könne, kommt hier überhaupt nicht in Betracht. Denn es ist gar nicht die Rede davon, daß die durch Observanz begründeten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden sollten. Die Observanz, auf welche Kläger sich beruft, wird allerseits als gültig und maaßgebend anerkannt, und deren Aufrechthaltung von keiner Seite in Frage gestellt. Es wird nur darüber gestritten, ob die thatsächlichen Verhältnisse, an welche diese Observanz das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen knüpft, bei dem Kläger zutreffen. Durch die Verweisung der Entscheidung hierüber an die Verwaltungsbehörde wird es keinesweges, wie der klägerische Mandatar andeutet, in die Willkür der Gemeindevertretung gestellt, dem Kläger sein Recht, wenn es begründet, zu nehmen, sondern die Verfolgung desselben nur vor diejenige Instanz gewiesen, welche durch das Gesetz zur Entscheidung darüber, ob das beanspruchte Recht begründet sei, berufen und event. dem Kläger den gebührenden Schutz zu gewähren verpflichtet ist.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 470. K. 36. Vol. III.

Berichtigung.

Seite 75 Nr. 10 vorletzte Zeile ist statt: die Mittheilung, zu lesen: der Mittheilung,
„ 76 Nr. 1 Zeile 10 „ Anordnung „ Anwendung,
„ 77 Nr. 3 Zeile 8 „ A. Ger. Ord. „ Allg. Landrecht.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Zusammenstellung

der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze
über das

Subhastations-Verfahren.

(Von einem Mitgliede des Königlichen Ober-Tribunals.)

In dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals Nr. 2294. (Entsch. Bd. 20 S. 106 ff.) ist von dem dritten Senate festgestellt:

> Die Vernichtung eines mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffenen Zuschlags-Erkenntnisses begründet für den Adjudikatar nicht schon mit der Insinuation der Nichtigkeitsbeschwerde die Verpflichtung eines unredlichen Besitzers. Derselbe ist vielmehr bis zu dem die Vernichtung aussprechenden Urtel für einen redlichen Besitzer zu achten.

Die Vernichtung eines Zuschlags-Erkenntnisses kann daher zu ungemeinen Verwickelungen führen. Der Adjudikatar muß, wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, das Kaufgeld einzahlen; in vielen Fällen wird, ehe die Sache zum Spruche bei dem Ober-Tribunal gelangt, eine Vertheilung der Kaufgelder stattgefunden haben; und in manchen Fällen werden, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde erst nach einem längeren Zeitraum eingelegt wird, was z. B. bei der unterbliebenen Vorladung eines Subhastations-Interessenten der Fall sein kann, Bauten und andere Verbesserungen in dem adjudizirten Grundstücke vorgenommen sein. Der Adjudikatar hat nun aber, nach Vernichtung des Zuschlags-Erkenntnisses, gegen den, auf welchen das Eigenthum des Grundstücks demnächst übergeht, zufolge jenes Präjudizes das Retentionsrecht nicht nur wegen der gezahlten Kaufgelder und verausgabten Kosten, sondern auch wegen der inzwischen in das Grundstück erfolgten Verwendungen. Die Verwickelungen, welche aus der Vernichtung eines Zuschlags-Erkenntnisses entstehen können, sind mithin nicht gering anzuschlagen. Auf der einen Seite kann der, welcher das Grundstück auf Grund eines demnächst vernichteten Zuschlags-Erkenntnisses erworben hat, zu einer Retention des Grundstücks Jahre lang befugt und genöthigt sein, ohne das Recht zur Disposition über dasselbe zu haben, indem der Streit über die Forderungen des Adjudikatars und dessen Befriedigung sich Jahre lang hinziehen kann. Und auf der andern Seite kann der, auf welchen das Grundstück nach der Vernichtung des Zuschlags-Erkenntnisses übergeht, gezwungen sein, auf den Besitz des Grundstücks und die Disposition über dasselbe Jahre lang zu verzichten, wenn er nicht die vielleicht maaßlosen Forderungen des Anderen ohne Weiteres anerkennen will.

Schon aus diesem Grunde — und ganz abgesehen davon, daß der Erwerb eines Grundstücks im Wege des öffentlichen Verkaufs der sicherste und unanfechtbarste sein sollte — ist es besonders wünschenswerth, daß den Nichtigkeitsbeschwerden gegen Zuschlags-Erkenntnisse und den Vernichtungen derselben möglichst vorgebeugt wird. Leider aber ist die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen Zuschlags-Erkenntnisse erhoben werden und zum Spruch gelangen, verhältnißmäßig ziemlich groß. Viele dieser Beschwerden haben zwar als unbegründet zurückgewiesen werden können. Ein nicht geringer Theil derselben hat aber für begründet erachtet werden müssen und zur Vernichtung der angefochtenen Erkenntnisse geführt.

Es muß hier dahin gestellt bleiben ob und wiefern die gesetzlichen Bestimmungen über das Subhastations-Verfahren einer Verbesserung und Vereinfachung bedürfen. Auch bei unveränderter Gesetzgebung würde vielen begründeten Beschwerden vorgebeugt werden, wenn die Gerichte die wesentlichen Erfordernisse des Subhastationsverfahrens mit Hinsicht auf die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes scharf ins Auge faßten und immer streng beobachteten. Und anderer Seits würden viele unbegründete Beschwerden gar nicht erhoben oder doch nicht bis zum Spruch fortgeführt werden, wenn die Rechtsanwalte unter Berücksichtigung jener Entscheidungen sich jederzeit angelegen sein ließen, die Imploranten gehörig zu belehren und von offenbar verwerflichen Beschwerden ernstlich abzurathen.

Der gegenwärtige Aufsatz soll in beiden Beziehungen einige Fingerzeige geben. Der Verfasser desselben

beabsichtigt dabei nicht, einen vollständigen Kommentar über die das Subhastationsverfahren betreffenden Gesetze zu schreiben. Er will vielmehr nur zusammenstellen, was durch die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes festgestellt, und theils schon durch den Druck bekannt gemacht, theils noch nicht gedruckt worden ist, zu welchem letzteren Behuf die seit mehreren Jahren ergangenen Entscheidungen des dritten Senats des Ober-Tribunals durchgesehen worden sind.

I. Zu der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde und zu der Deklaration vom 6. April 1839.

Nach der Deklaration vom 6. April 1839 Art. 2 steht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikations-Erkenntnisse in nothwendigen Subhastationssachen zu:

a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudikatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;

b) dem Adjudikatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen als den im Adjudikations-Erkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;

c) jedem dritten Subhastations-Interessenten (§§. 7 und 9 der Subhast.-Ordn. vom 4. März 1834) wegen der in der Deklaration angegebenen Nichtigkeitsgründe; nach §. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 jedoch nur dann, wenn er durch das Erkenntniß *beeinträchtigt* ist.

1. Das Präjudiz 1047 (gedruckte Präj.-Samml. S. 395 und Entsch. Bd. 7 S. 163 ff.) stellt bereits fest: Der Adjudikatar kann ein Adjudikations-Urtel nur aus einem solchen Grunde anfechten, welcher ihn als Bieter resp. Käufer berechtigt, auf dessen Vernichtung anzutragen. Wenn er daher zugleich Subhastations-Interessent ist, so kann er das diesem nur als Mitverkäufer nach §. 11 der Verordnung vom 4. März 1834 zustehende Recht der Ausschließung eines unsicheren und unqualifizirten Mitbieters als Nichtigkeitsgrund nicht aufstellen, weil er in seiner Qualität als Subhastations Interessent ein entgegengesetztes Interesse hat, welches nicht verletzt ist.

Das Präjudiz ist klar, dennoch aber in mehreren später vorgekommenen Fällen von den Parteien und deren Rechtsanwalten nicht beachtet worden. (Rechtsfälle Bd. 4 S. 26 ff., Archiv für Rechtsfälle Bd. 2 S. 241 ff. und mehrere ungedruckte Entscheidungen.) — Nur dem *beeinträchtigten* Subhastations-Interessenten steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Das Interesse jedes Realgläubigers geht nun aber auf Erzielung eines möglichst hohen Gebots, und er wird durch den Zuschlag für ein höheres Gebot, als von ihm selbst oder einem Dritten abgegeben worden, nicht beeinträchtigt; es sei denn, daß er zugleich die Zahlungsfähigkeit des Adjudikatars anzufechten vermag und anficht. Insofern hat jeder Realgläubiger ein den Bietern entgegengesetztes Interesse, indem jedem Bieter, als solchem, daran gelegen sein muß, das Grundstück für einen möglichst geringen Preis zu erwerben. Wenn nun einem Realgläubiger der Zuschlag ertheilt worden, so steht diesem zwar an sich die Nichtigkeitsbeschwerde darüber zu, daß ihm das Grundstück nicht für ein geringeres früheres Gebot zugeschlagen worden. Er kann aber in seiner Eigenschaft als Bieter und Adjudikatar seine Beschwerde nicht auf Gründe stützen, welche ihm nur in seiner Eigenschaft als Realgläubiger zustehen, und die er als solcher, weil er in dieser Beziehung nicht beeinträchtigt ist, nicht geltend machen kann. Zu diesen Gründen gehört die Behauptung, daß der Mitbieter, durch dessen Gebot er zu einem Mehrgebot getrieben worden, ohne Bestellung der vorschriftsmäßigen Kaution oder, als Vertreter eines Dritten, ohne gehörige Legitimation zum Bieten zugelassen sei. Denn nur die verkaufenden Subhastations-Interessenten, nicht die Bieter, sind berechtigt, von einem Bieter die Bestellung einer Kaution zu fordern, und gegen seine eigene Zahlungsfähigkeit kann der Adjudikatar keine Ausstellungen machen.

2. Der Eigenthümer eines subhastirten Grundstücks wird dadurch, daß nach *sechs* Uhr Abends Mehrgebote zugelassen worden, in der Regel nicht beeinträchtigt (Präj. 559, Präj. Samml. S. 393). Er kann daher aus diesem Grunde allein das Zuschlags-Erkenntniß nicht anfechten (ungedr. Entsch. vom 5. Februar 1850).

3. Der Cedent einer eingetragenen Forderung, welche bei dem Erlasse des Subhastationspatents noch auf seinen Namen im Hypothekenbuch geschrieben war, und der deshalb zu dem Bietungstermine vorgeladen worden, ist, wenn demnächst die Cession zu den Subhastationsakten konstatirt wird, nicht mehr legitimirt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Zuschlags-Erkenntniß zu erheben, weil er durch die Cession aus der Reihe der Realinteressenten getreten ist (Archiv Bd. 4 S. 101).

4. Der im §. 5 Nr. 10 a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 aufgestellte Nichtigkeitsgrund — wenn nämlich eine in den Prozeßvorschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte Thatsache, welche eine

entgegengesetzte Entscheidung herbeiführen würde, in den Urtelsgründen nicht erwähnt ist — ist auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Zuschlags-Erkenntnisse nicht ausgeschlossen (Präj. 1978, Präj. Samml. S. 379 und Entsch. Bd. 16 S. 84 ff.).

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Zuschlags-Erkenntnisse ist aber nur statthaft, insoweit sie sich auf das Subhastationsverfahren bezieht, welches mit der Aufnahme der die Taxe anordnenden Verfügung beginnt. Die im §. 31 Tit. 24 der Prozeß-Ordnung und im §. 5 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 verordnete Erlassung eines Zahlungsbefehls gehört noch zum Exekutionsverfahren (Präj. 558, Präj. Samml. S. 382).

Einreden und Behauptungen, welche zu den Prozeß-Akten, nicht zu den Subhastations-Akten, gekommen sind, hat der Subhastationsrichter nicht zu berücksichtigen (ungedr. Entsch. vom 30. Juni 1849).

Auch Erklärungen, welche nach dem Schlusse des Bietungstermins eingehen, sind nach §. 12 der Subhastat.-Ordn. vom 4. März 1834 nicht zu berücksichtigen, und ist daher ein Zuschlags-Erkenntniß wegen unterbliebener Erwähnung solcher Erklärungen nicht anzufechten (ungedr. Entsch. vom 4. Juni 1850). Der Subhastationsrichter macht sich vielmehr der Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift nach §. 1 der Verordn. vom 14. Dezember 1833 und Art. 3 der Deklaration vom 6. April 1839 schuldig, wenn er auf Einreden Gewicht legt, die erst nach dem Schlusse des Bietungstermins angebracht worden sind (ungedr. Entsch. vom 1. November 1849).

5. Auch im Subhastationsverfahren gilt die im §. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 20 aufgestellte Regel, daß wegen Verletzungen einer wesentlichen Prozeßvorschrift, die nicht zeitig, d. h. bei der nächsten Prozeßverhandlung gerügt worden, die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen ist. Wenn daher z. B. eine Resubhastation eingeleitet worden ist, so muß der vorgeladene Interessent spätestens im Subhastationstermine rügen, daß die Resubhastation zu Unrecht eingeleitet worden, widrigenfalls er der Nichtigkeitsbeschwerde aus diesem Grunde verlustig geht (ungedr. Entsch. vom 15. Mai 1849). Ebenso muß ein nicht gehörig vorgeladener Subhastations-Interessent, welcher sich als erschienen in dem Protokoll über den Bietungstermin aufführen läßt, und sonach an dem Verfahren betheiligt, den Fehler der Vorladung in dem Termine rügen, und kann, wenn er dies unterläßt, das Zuschlags-Erkenntniß aus dem Grunde, weil er nicht gehörig vorgeladen worden, nicht mehr anfechten (ungedr. Entsch. vom 14. Mai 1850 — cf. Nr. 26).

6. Im Subhastationsprozesse sind die Interessenten der Subhastation als Litiskonsorten im Sinne des §. 3 litt. a. der Verordnung vom 5. Mai 1838 nicht anzusehen. Es steht daher der Entscheidung über die von einem Interessenten angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen, daß das Zuschlags-Erkenntniß einem anderen Interessenten nicht vorschriftsmäßig insinuirt worden ist (Präj. 1066, Präj.-Samml. S. 411; cf. auch Präj. 614 b. Präj.-Samml. S. 385).

II. Zu §. 2 der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834.

7. Die Präjudizien 682 und 1014 (Präj.-Samml. S. 390) haben nach dem Erscheinen der Verordnung vom 11. August 1843, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen (Ges.-Samml. S. 223) im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren.

8. Die Vorschriften der §§. 91 ff. Tit. 17 Th. I. des Allg. Landrechts sind durch die Subhast.-Ordnung vom 4. März 1834 für den Fall aufgehoben, wenn in Gemäßheit des §. 2 Nr. 3 dieser Verordnung der Verkauf eines mehreren Personen gemeinschaftlich gehörigen Grundstücks auf den Antrag eines Miteigenthümers, zum Zweck der Auseinandersetzung im Wege der nothwendigen Subhastation erfolgt (Präj. 1022. Präj.-Samml. S. 390).

III. Zu §. 3 der Subhastations-Ordnung.

9. Die Vorschrift §. 3 der Subhastations-Ordnung setzt ein vollendetes Hypothekenbuch voraus, und kann daher, wenn Grundstücke, deren Hypothekenbuch noch nicht vollendet ist, zur Subhastation gestellt werden, nicht zur Anwendung kommen und keine Wirkung äußern (Präj. 1322, Präj.-Samml. S. 338 und Entsch. Bd. 9 S. 276 ff.).

IV. Zu §§. 4 und 5 der Subhastations-Ordnung.

10. Wenngleich der Subhastationsrichter die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Auf-

nahme der Taren nach wie vor zu beobachten hat, so sind diese Vorschriften doch nur Prozeßvorschriften, und die Verabsäumung derselben ist in Gemäßheit des Art. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 und des §. 348 Tit. 11 Thl. I. des Allg. Landrechts — dessen Nichtbeachtung die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes involvirt (Präj. 330) — nur dann für wesentlich zu achten, wenn die Subhastation ohne vorgängige Tare verfügt, wenn derselben also gar keine Tare zum Grunde gelegt worden ist. Ein Zuschlags-Erkenntniß kann daher als nichtig nicht angefochten werden:

a) wenn einzelne Rubriken bei der Taration übergangen sind (ungedr. Entsch. vom 6. Nov. 1849);
b) wenn behauptet wird, daß ungeeignete Taratoren bei der Taration zugezogen worden seien (ungedr. Entsch. vom 27. Juni 1850);
c) wenn eine ältere, Behufs der Subhastation nur revidirte Tare dem Verfahren zum Grunde gelegt ist (ungedr. Entsch. vom 18. Juni 1850).

In allen diesen Fällen, sowie wegen anderer Mängel der Tare bleibt den Interessenten überlassen, rechtzeitig Erinnerungen zu machen, und der Subhastationsrichter hat dann zu beurtheilen, ob und wie weit die Erinnerungen erheblich sind und eine Wiederholung oder Ergänzung der Taration nöthig machen. Der §. 5 der Subhastations-Ordnung bezieht sich auf alle Erinnerungen gegen die Tare, dieselben mögen die Veranschlagung, d. h. die Tarprinzipien und die Art der Werthsermittelung, oder das Objekt, d. h. die Aufnahme oder Weglassung einzelner Bestandtheile desselben betreffen (ungedr. Entsch. vom 9. Dezember 1850).

11. Die Vorschrift, daß verspätete Erinnerungen gegen die Tare den in dem Bietungstermine erscheinenden Kauflustigen bekannt gemacht werden sollen, enthält eine Prozeßvorschrift, die als wesentlich nicht zu betrachten ist, und deren Verabsäumung daher zur Vernichtung des Zuschlags-Erkenntnisses nicht führen kann (ungedr. Entsch. vom 30. Juni 1850).

12. Ebenso wird durch Aufnahme der Tare ohne Zuziehung der Interessenten, nach Art. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 und §. 348 Tit. 11 Thl. I. des Allg. Landrechts keine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt. Die Interessenten können auch das demnächst ergangene Erkenntniß aus dem Grunde, daß sie nicht gehört seien, nicht anfechten, weil sie durch Mittheilung des Subhastationspatents von dem Ausfall der Tare in Kenntniß gesetzt werden, und dadurch Gelegenheit zu Erinnerungen gegen dieselbe erhalten (ungedr. Entsch. vom 6. November 1849).

13. Sind mehrere getrennte (für sich bestehende) Parzellen zur Subhastation gestellt und zugeschlagen, von einer dieser Parzellen ist aber gar keine Tare aufgenommen worden, so leidet das Zuschlags-Erkenntniß an einer Nichtigkeit, und zwar:

a) in Bezug auf die Parzelle, welche ohne vorgängige Tare subhastirt worden, wenn die Parzellen einzeln ausgeboten und adjudizirt sind;
b) in Bezug auf alle Parzellen, wenn die ohne Tare zur Subhastation gebrachte Parzelle mit den anderen Parzellen als ein unzertrennliches Ganzes ausgeboten und zugeschlagen worden ist (ungedr. Entsch. vom 10. März 1850).

V. Zu §. 6 der Subhastations-Ordnung.

14. Die Bestimmung des §. 6 Nr. 1, wonach das Patent enthalten soll: „die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes" findet in dem §. 30 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts ihre Erläuterung. Die Bezeichnung muß danach so erfolgen, daß über den Gegenstand der Kaufhandlung kein gegründeter Zweifel obwalten kann. Es ist daher nicht erforderlich, daß in dem Subhastationspatent auch alle Pertinenzien des zur Subhastation gestellten Grundstücks aufgeführt werden. Ebensowenig kann daraus, daß das Vorhandensein eines Wohnhauses auf dem Grundstücke in dem Patente nicht angegeben, oder die Qualität desselben als Mühlengrundstück rc. nicht hervorgehoben ist, eine Nichtigkeit des Verfahrens hergeleitet werden, wiewohl die nähere Bezeichnung des Grundstücks angemessen sein kann (ungedr. Entsch. vom 18. Juni 1850 und 24. Oktober 1851).

15. Auch bei Subhastationen ist, wenn der Lizitationstermin auf einen Sonn- oder Feiertag angesetzt worden, der Termin an dem folgenden Tage abzuhalten, und die Parteien müssen sich dazu ohne weitere Vorladung einfinden (ungedr. Entsch. vom 21. August 1849 und 7. Januar 1852).

16. Wenn in Folge der neuen Justiz-Organisation das Gericht, bei welchem die Lizitation eingeleitet worden, nach Erlaß des Subhastationspatents an einen andern Ort verlegt wird, oder die Geschäfte des Gerichts an ein anderes Gericht übergehen, so bedarf es keines anderweiten Subhastationspatents und

keiner abermaligen Vorladung der Subhastations-Interessenten. Es genügt vielmehr die allgemeine Bekanntmachung über die veränderte Justiz-Organisation, und die Interessenten müssen sich ohne weitere Vorladung an der neuen ordentlichen Gerichtsstelle einfinden (ungedr. Entsch. vom 30. Oktober 1849, 11. Oktober 1850, 2. Juli 1852).

VI. Zu §. 7 der Subhastations-Ordnung.

17. Das mit der Subhastation zu verbindende Aufgebot der Realprätendenten muß auch dann eintreten, wenn das Rechtsgeschäft, auf welches der für den eingetragenen Besitzer berichtigte Besitztitel sich gründet, nach ergangener rechtskräftiger Entscheidung annullirt, und derselbe für schuldig erklärt worden, das in seinem Naturalbesitze befindliche Grundstück dem Schuldner, als wahren Eigenthümer, zurückzugeben, die Subhastation aber vor Vollstreckung jenes Judikats eingeleitet ist (Präj. 849, Präj. Samml. S. 391).

Desgleichen muß das Aufgebot der Realprätendenten geschehen, wenn auf den Antrag der Erben des Besitzers zum Zweck der Auseinandersetzung nach §. 2 dieser Verordnung die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse gehörigen Grundstücks eingeleitet werden soll, und das Hypothekenbuch des zu verkaufenden Grundstücks zwar berichtigt, auch der Besitztitel für den Erblasser der Extrahenten eingetragen ist, und letztere als Erben sich legitimirt haben, den Besitztitel für sich selbst jedoch noch nicht haben berichtigen lassen (Präj. 928, Präj. Samml. S. 652).

18. Das zu erlassende Aufgebot ist als auf Instanz des dermaligen Besitzers, nicht des künftigen Adjudikatars, erlassen anzusehen, und die Präklusion schließt die Ansprüche unbekannter Eigenthumsprätendenten nicht blos auf das Eigenthum des Grundstücks, sondern auch auf die Kaufgelder aus (Präj. 2380).

VII. Zu §. 8 der Subhastations-Ordnung.

19. Die Einrückung des Subhastationspatents in das Intelligenzblatt ist mit dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (Ges.-Samml. S. 441) fortgefallen. Es genügt mithin seitdem die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und, bei Gegenständen über 500 Thlr. an Werth, in eine inländische Zeitung (ungedr. Entsch. vom 8. Januar 1851). Als inländische Zeitung ist auch der mit der Preußischen Zeitung in Verbindung stehende Staats-Anzeiger anzusehen (Entsch. vom 7. Januar 1853).

20. Der §. 1 der Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werth vom 2. Dezember 1837 ordnet nur den Modus der öffentlichen Bekanntmachung des Subhastationspatents, und darauf bezieht sich auch nur der §. 4 dieser Verordnung. Die besondere Benachrichtigung der Subhastations-Interessenten nach Maaßgabe der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 ist auch bei solchen Grundstücken wesentlich erforderlich (Präj. 853 und 1671, Präj. Samml. S. 392 und 408; ungedr. Entsch. vom 16. August 1849).

21. Bei Grundstücken von geringerem Werthe findet die Bestimmung §. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 — wonach das Subhastationspatent durch Anheftung an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll — keine Anwendung, wenn das subhastirende Gericht in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, seinen Sitz hat. In diesem Falle genügt der Aushang an der Gerichtsstelle (Präj. 2187).

22. Nach §. 4 der Verordnung vom 2. Dezember 1837 genügt bei Grundstücken von geringerem Werthe der Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung des im §. 1 erwähnten Aushangs. Aber auch in den nach der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 zu beurtheilenden Fällen ist es, zufolge §. 400 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung, kein wesentlicher Mangel, wenn das affigirte Subhastationspatent vor Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit abgenommen oder abgerissen und verloren gegangen ist (ungedr. Entsch. vom 28. August 1849 und 15. November 1849).

23. Wenn bei Grundstücken von geringerem Werth die Vorschriften des §. 8 der Subhastations-Ordnung vom 4. März 1834 beobachtet sind, mithin mehr geschehen ist, als die Verordnung vom 2. Dezember 1837 vorschreibt, so kann das Zuschlags-Erkenntniß wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht angefochten werden (ungedr. Entsch. vom 7. Juli 1852).

24. Die Subhastation mehrerer Grundstücke in einem gemeinschaftlichen Verfahren begründet für sich allein noch nicht die Zusammenrechnung des Taxwerths aller Grundstücke, behufs der Bestimmung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben. Es kommt vielmehr in Betracht, ob die Grundbesitzungen

nach ihrer Bewirthschaftung, Eintragung im Hypothekenbuche oder nach der Regulirung der Kaufbedingungen als ein Ganzes oder als verschiedene selbstständige Grundstücke anzusehen und resp. abgeschätzt, ausgeboten und zugeschlagen sind (Präj. 1789, Präj. Samml. S. 392). In einem späteren Falle ist, noch weiter gehend, angenommen, daß es lediglich auf den Zustand zur Zeit der Verfügung der Bekanntmachung ankommt. Wenn also zwei für sich bestehende Grundstücke zwar in einem gemeinschaftlichen Verfahren zur Subhastation gestellt sind, jedes dieser Grundstücke aber besonders abgeschätzt ist, und in dem Patente als ein selbstständiges Grundstück mit seiner besonderen Taxe aufgeführt wird, so kann daraus, daß der Zuschlag demnächst für ein auf beide Grundstücke gemeinschaftlich abgegebenes Gebot erfolgt ist, kein Nichtigkeitsgrund aus dem §. 8 der Subhastations-Ordnung hergeleitet werden. Es kann, um den Fall näher zu präzisiren, keine Nichtigkeit des Verfahrens behauptet werden, wenn die zusammengerechnete Taxe beider Grundstücke über 5000 Thlr. beträgt, die Taxe jedes Grundstücks dagegen die Summe von 5000 Thlrn. nicht übersteigt, und deshalb der Bietungstermin nur auf drei Monate hinausgerückt ist, demnächst aber beide Grundstücke für ein gemeinschaftliches Gebot zugeschlagen sind (Erkenntniß vom 3. November 1852).

VIII. Zu §. 9 der Subhastations-Ordnung.

25. Die besondere Bekanntmachung des Bietungstermins an jeden Subhastations-Interessenten ist eine wesentliche Förmlichkeit, und deren Verabsäumung ein Nichtigkeitsgrund nach § 5 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Entsch. Bd. 11 S. 489, cf. Präj. 52, Präj. Samml. S. 55). Ein anderer Subhastations-Interessent als der, dessen besondere Vorladung unterblieben ist, kann jedoch den Mangel nicht rügen, da nicht die Unterlassung einer im Gesetze vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung (§. 842 Nr. 2 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts), sondern nur die unterbliebene Citation eines einzelnen Interessenten vorliegt (ungedr. Entsch. vom 9. Januar 1849, 6. Februar 1849, 6. November 1849).

26. Die unterlassene Bekanntmachung des Bietungstermins an einen der besonders davon zu benachrichtigenden Subhastations-Interessenten, insbesondere auch an den Eigenthümer, kann durch eine nachträgliche Aufforderung zur Erklärung über die aufgenommene Lizitationsverhandlung, wenn diese Erklärung keine ausdrückliche Genehmigung enthält, nicht geheilt werden. Die Warnung, daß der betreffende Interessent bei Verabsäumung des zur Erklärung angesetzten Termins für einwilligend zu achten, ist unzulässig und wirkungslos (Präj. 1542, Präj. Samml. S. 392 und Entsch. Bd. 11 S. 486). Nur wenn der nicht gehörig vorgeladene Interessent in dem Bietungstermine erscheint und sich an dem Verfahren betheiligt, ohne den Mangel der Vorladung zu rügen, fällt der Nichtigkeitsgrund fort (Nr. 5). Das bloße Erscheinen in dem Bietungstermin heilt den Mangel nicht, wenn derselbe vorher gerügt worden ist, oder in dem Termine gerügt wird (ungedr. Entsch. vom 14. April 1851). Eben so wenig wird der Mangel dadurch gehoben, daß der nicht vorgeladene Interessent von dem Bietungstermine auf anderem Wege Kenntniß erhalten hat (ungedr. Entsch. vom 18. Juni 1851, 30. Juni 1851 und 21. November 1851).

27. Die Bescheinigung der erfolgten Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents an die anwesenden Subhastations-Interessenten muß nach Vorschrift der §§. 20—25 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung zu den Akten gebracht werden (Präj. 992, Präj. Samml. S. 392, ungedr. Entsch. vom 14. April 1851 und vom 18. Juni 1851).

28. Nach §. 9 der Subhastations-Ordnung sollen die aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realberechtigten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermin in Kenntniß gesetzt werden, und nach §. 3 dieser Verordnung sollen Dispositionen über das Grundstück, welche nach der Eintragung des Subhastationsvermerks stattgefunden haben, den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sein.

Daraus folgt:

a) Wenn ein im Hypothekenbuch eingetragener Gläubiger in dem zu den Subhastations-Akten gekommenen Hypothekenschein ausgelassen, und deshalb von dem Bietungstermine auf vorschriftsmäßige Weise nicht in Kenntniß gesetzt worden ist, so ist das Verfahren ungenügend, und das darauf ergangene Zuschlags-Erkenntniß kann von dem nicht vorgeladenen Gläubiger als nichtig angefochten werden (Rechtsfälle Bd. 2 S. 188).

b) Es involvirt keine Nichtigkeit, wenn Personen, welche nach Eintragung des Subhastationsvermerks in das Hypothekenbuch eingetragen worden, zu dem Bietungstermine nicht vorgeladen wor-

den sind (Rechtsfälle Bd. 4 S. 29, ungedr. Entsch. vom 6. November 1849, 21. Mai 1850, 5. September 1850, 19. Februar 1851, 9. April 1851).

c) Wenn eine bei dem Erlasse des Subhastationspatents bereits cedirte Hypothekenforderung damals noch auf den Namen des Cedenten im Hypothekenbuch geschrieben, auch die Cession zu den Subhastationsakten nicht angezeigt und nachgewiesen war, so genügt die Vorladung des Cedenten, als des aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realgläubigers. Der Subhastationsrichter ist auch nicht verpflichtet, dem Cessionar von dem Bietungstermine Nachricht zu geben, wenn die Cessions-Urkunde später zu den Subhastationsakten eingereicht wird (Archiv Bd. 4 S. 101).

29. Bei Subhastationen der auf den Namen des Exequendus förmlich im Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke, womit keine Ediktal-Citation der ihrem Dasein nach unbekannten Realprätendenten verbunden wird, steht es den aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realprätendenten, welche ihren Widerspruch gegen die Subhastation oder ihr Realrecht nicht vor dem Adjudikations-Urtel interveniendo angemeldet und gehörig substantiirt haben, nicht frei, sich, nach der Publikation des Urtels an die gesetzmäßigen Interessenten, ebenfalls das Urtel loco publicationis mittheilen zu lassen, und dann ihren Anspruch mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen (Präj. 927, Präj. Samml. S. 391). In dem Erkenntnisse vom 3. Oktober 1840, aus welchem das Präjudiz entnommen ist, wird ausgeführt, daß in dem Falle des §. 9 der Subhastations-Ordnung nur die daselbst bezeichneten Personen durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen seien, und daß es auch in diesem Falle einer Vorladung der unbekannten Realprätendenten (wie in dem Falle des §. 7) nicht bedürfe. Außerdem bestimme zwar die Instruktion vom 7. April 1839 unter Nr. 21 und 38, daß der adjudizirende Richter Rechtsgrundsätze verletze, wenn er einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Realprätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt habe. Wenn aber auch hienach diejenigen aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Intervenienten und Realprätendenten, welche die Zulässigkeit der Subhastation vor dem Zuschlage bestritten oder ihren Anspruch vorher bescheinigt hätten, als bei der Sache betheiligt und als Parteien anzusehen seien, und wenn demnach auch diesen Personen das Zuschlags-Erkenntniß publizirt werden müsse, und ihnen dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde zustehe, so erstrecke sich doch die Pflicht des Richters und die Befugniß zur Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die unbekannten Realprätendenten, welche ihren Widerspruch oder Anspruch nicht vor dem Schlusse des Bietungstermins geltend gemacht hätten, und auf welche daher der adjudizirende Richter gar keine Rücksicht habe nehmen können und dürfen. Zu bemerken ist hiebei, daß in dem damaligen Falle ein Grundstück zur Subhastation gestellt war, bei welchem die Lehns-Eigenschaft auf dem Titelblatt und in rubr. I. eingetragen, dies dagegen rubr. II. nicht geschehen, und noch weniger die Eintragung der Rechte irgend eines Agnaten erfolgt war. Nach Einleitung der Subhastation starb der Besitzer des Grundstücks. Nach erfolgtem Zuschlage aber ließ sich der einem angeblichen Lehnsfolger bestellte Abwesenheitskurator, obwohl derselbe sich während des ganzen Verfahrens nicht gemeldet hatte, das Adjudikations-Erkenntniß publiziren, und legte demnächst gegen den an den Meistbietenden erfolgten Zuschlag die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil der Lehnsfolger nicht vorgeladen sei und daher sein Recht nicht habe wahrnehmen können. Die Beschwerde wurde jedoch aus den angeführten Gründen als unstatthaft verworfen. In der Relation wird noch bemerkt, daß die Frage, ob der Lehnsfolger die actio feudi revocatoria anstellen könne, hier auf sich beruhen müsse, da es sich gegenwärtig nur darum handele, ob ihm die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das ergangene Zuschlags-Erkenntniß zustehe. Wenn übrigens das Präjudiz nur den Prätendenten, welche ihren Widerspruch gegen die Subhastation oder ihr Realrecht nicht vor dem Adjudikations-Urtel interveniendo angemeldet und gehörig substantiirt haben, die Nichtigkeitsbeschwerde versagt, so entspricht dies dem damals vorliegenden Falle. Dasselbe muß, in Folge der unter Nr. 60 ff. angeführten Präjudizien auch gelten, wenn ein solcher Prätendent sich zwar vor dem Adjudikations-Urtel, aber erst nach dem Schluß des Bietungstermins meldet, auf welchem der Zuschlag erfolgt.

30. Die späteren Adhärenten einer Subhastation, d. h. diejenigen Gläubiger des Subhastaten, für welche erst nach der Verfügung, wodurch der Bietungstermin anberaumt worden, die Requisition auf Zuziehung zu dem Subhastationsverfahren wegen einer rechtskräftigen Forderung zu den Subhastationsakten kommt, können daraus, daß ihnen das Subhastationspatent nicht zugefertigt worden, keinen Nichtigkeitsgrund entnehmen (ungedr. Entsch. vom 24. Oktober 1851).

31. Wenn Pflegebefohlene oder Kuranden zu den Subhastations-Interessenten gehören, so muß das Subhastationspatent dem Vormunde oder Kurator besonders zugefertigt werden. Die bloße Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts genügt nicht, um die Richtigkeitsbeschwerde auszuschließen (Entsch. Bd. 12 S. 510 ff., ungedr. Entsch. vom 22. Januar 1851). Die Mittheilung des Patents an das Vormundschaftsgericht ist dagegen, wenn der Vormund oder Kurator gehörig vorgeladen worden, nicht wesentlich erforderlich (Präj. 1594 a., Präj. Samml. S. 393, ungedr. Entsch. vom 14. November 1851).

32. Wenn ein aus dem Hypothekenbuch ersichtlicher Real-Interessent gestorben, und dies bei Erlaß des Subhastationspatents aus den Subhastationsakten zu ersehen, auch das letzte Domizil des Verstorbenen bekannt ist, Name und Aufenthalt der Erben aber unbekannt sind, so genügt hinsichtlich ihrer der Aufruf in dem Patente nicht. Denn die Schlußbestimmung im §. 9, wonach die daselbst genannten Interessenten, sofern deren Aufenthalt bei Veranlassung des Subhastationspatents unbekannt ist, in dem Patente mit vorzuladen sind, erstreckt sich nicht auf den ganz verschiedenen Fall, wenn zu dieser Zeit erhellt, daß ein solcher Interessent in seinem bekannten Domizil gestorben ist. Alsdann muß vielmehr nach Vorschrift der §§. 32, 33 Tit. 7 der Prozeß-Ordnung verfahren, das Patent also an die Erben des Verstorbenen gerichtet, und in dem Sterbehause oder einem der Miterben oder einem zu bestellenden Verlassenschaftskurator insinuirt werden. Ist das eine oder andere nicht geschehen, so können die Erben den dennoch erfolgten Zuschlag auf Grund des §. 5 Nr. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und des Art. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 als nichtig anfechten (Jurist. Wochenschrift Bd. 8 S. 294, ungedr. Entsch. vom 1. November 1850, 28. April 1851 und 13. Februar 1852).

33. Die Vorschriften §§. 383—386 Tit. 9 Th. I. Allg. Landrechts — wonach die Erben Prozesse, welche von dem Erblasser oder gegen ihn angestellt worden, während der Deliberationsfrist fortzusetzen nicht schuldig sind — finden auf eingeleitete Subhastationsprozesse keine Anwendung. Diese Vorschrift setzt ihren Worten und ihrem Grunde nach wirkliche Rechtsstreitigkeiten voraus, in welchen allerdings nicht vorgeschritten werden kann, weil eine Verhandlung mit dem Erben unzulässig erscheint, so lange es bei noch laufender Frist ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft annehmen oder ausschlagen werde. Die nothwendige Subhastation ist dagegen zwar ein prozessualisches Verfahren, von einem gewöhnlichen Civilprozesse aber so verschieden, daß das Deliberationsrecht den Fortgang nicht hemmen kann. Das Verfahren soll den Verkauf von Grundstücken unter gewissen Förmlichkeiten vermitteln. Der Subhastat ist nicht eigentliche Prozeßpartei, sondern Interessent. Seine Zuziehung erfolgt, wie die der übrigen Interessenten, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, und ein Widerspruch gegen den Zuschlag ist von seiner Seite, wie von anderen Seiten nur unter gewissen Beschränkungen zulässig. Liegt eine solche im Gesetze vorgesehene Begründung des Widerspruchs nicht vor, so haben die anderen Interessenten ein wohlbegründetes Recht, daß der Zuschlag ertheilt werde, und hierin kann der inzwischen erfolgte Tod eines Interessenten nichts ändern (ungedr. Entsch. v. 14. März 1851).

34. Ein großjähriges Kind des Besitzers eines zur Subhastation gestellten Grundstücks, für welches auf diesem Grundstück ein zu seinem nicht freien Vermögen gehörendes Kapital haftet, ist, wenn es auch noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht gehörig von dem anberaumten Termine in Kenntniß gesetzt, wenn nur der Vater und Besitzer eine Abschrift des Subhastationspatents erhalten hat. Einem solchen Kinde muß vielmehr eine gleiche Abschrift besonders mitgetheilt werden. Denn bei dem kollidirenden Interesse ist das Kind für selbstständig zu achten und muß daher persönlich vorgeladen werden. Den minderjährigen Kindern ist in einem solchen Falle nach den §§. 28. 29 Tit. 18 Th. II. und §§. 169—171 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts ein Kurator zu bestellen, und diesem muß das Subhastationspatent mitgetheilt werden (Präj. 1747, Präj. Samml. S. 393; Rechtsfälle Bd. 3 S. 280 ff. ungedr. Entsch. v. 7. Januar 1852 und 29. November 1852).

35. Eben so muß einem großjährigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde, welches Miteigenthümer des zur Subhastation gestellten Grundstücks ist, eine Abschrift des Subhastationspatents besonders mitgetheilt werden, da der Vater ein solches Kind in Bezug auf das ihm antheilsweise gehörende Grundstück nach §§. 163. 170. 171 Tit. 2 Th. II. Allg. Landrechts zu repräsentiren nicht befugt ist (ungedr. Entsch. v. 7. Januar 1852).

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. März 1853. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Cottbus, Worgitzki, ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Scheffler in Bromberg ist zum Geheimen Revisions-Rath und Mitgliede des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen hierselbst ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Bardeleben und Roestel bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
die Auskultatoren Paul Georg Müller, Gerloff und Wedding bei dem Kammergericht,
der Auskultator Lategahn bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Selle bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Köhler bei dem Appellationsgericht in Glogau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Rieve in Marienwerder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel, ernannt;
der Kreisrichter Bueck in Jacobshagen ist an das Kreisgericht in Greiffenhagen,
der Kreisrichter Riemann an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, und
der Kreisrichter Weißermel in Löbau an das Kreisgericht in Osterode versetzt worden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Heffter in Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde versetzt, und
der Gerichts-Assessor Thiel in Anclam zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justiz-Rath Gelinek in Breslau, ist Allerhöchst gestattet worden, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzulegen;
der Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, Justizrath Reusche, und die Advokat-Anwalte Volkmar und Dorn sind zu Rechtsanwalten bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 23. Februar 1853, — betreffend die Vereidung der zur Feststellung der Invaliden-Versorgungs-Ansprüche ehemaliger Militairpersonen abgehörten Zeugen.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 38 (Gesetz-Samml. S. 12).

Von einigen Gerichtsbehörden ist in Zweifel gezogen worden:

ob die Gerichte, wenn sie von einer Militairbehörde um eidliche Abhörung von Zeugen behufs Feststellung der Invaliden-Versorgungs-Ansprüche ehemaliger Militairpersonen requirirt werden, verpflichtet seien, dieser Requisition auch in Betreff der Vereidung der vernommenen Zeugen Statt zu geben.

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden zu eröffnen, daß solchen Requisitionen ohne Anstand zu genügen ist.

Nach §. 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 haben die Gerichts- und die Verwaltungsbehörden sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten. Bedürfen daher die Militairbehörden zu der ihnen obliegenden Feststellung der Versorgungs-Ansprüche von Militairpersonen der eidlichen Abhörung von Zeugen, so sind die Gerichte verpflichtet, dem deshalb von Seiten jener Behörden an sie gerichteten Ersuchen nachzukommen.

Berlin, den 23. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 566. Z. 6. Vol. II.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1853, — die Erstattung der Kosten für Requisitionen zwischen den diesseitigen und den Königlich Sächsischen Gerichtsbehörden betreffend.

Uebereinkunft vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839. Art. 45 (Gesetz-Samml. S. 363).

Nach Artikel 45 der zwischen der diesseitigen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839 haben die Behörden des einen Staats die Requisitionen der Behörden des anderen in allen Civil- und Kriminal-Rechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten unvermögenden Personen obliegt, sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Kopialien, Porto, Botenlohn, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

In Folge einer neueren Vereinbarung ist zur Erläuterung dieser Bestimmung zwischen den beiderseitigen Regieungen verabredet worden:

daß inskünftige und für die Dauer der Uebereinkunft vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839 zu den nach Art. 45 zu erstattenden Verlägen auch der bei beantragten oder in Folge der ergangenen Requisition nöthig gewordenen Lokalterminen für Reisekosten (Fortkommen) und Diäten (Auslösung) des Gerichtspersonals erwachsene Aufwand zu rechnen ist.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 811. G. 59. Vol. V.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852, — die Ausübung der von einer Kommunalbehörde in Westphalen verpachteten Jagdgerechtigkeit betreffend.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §§. 92. 105. 124 (Ges.-Samml. S. 313 ff.).
Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 9 (Ges.-Samml. S. 167).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers S. zu H. und Genossen, Kläger und Litisdenunzianten,
wider
den Grafen von F. zu H., Verklagten und Litisdenunziaten,
so wie
die Gemeinde-Behörde zu M., Litisdenunziatin,
betreffend die Jagdausübung im M.schen Jagdbezirke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kläger haben unterm 28. Oktober 1850 mit der Gemeinde-Behörde in M., und zwar dem dortigen Gemeinde-Vorsteher und den Gemeinde-Vertretern, einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihnen vom 1. November 1850 ab auf drei Jahre die Jagd im M.schen Jagdbezirke von ungefähr 3000 Morgen für ein jährliches Pachtgeld von 12 Sgr. 6 Pf. verpachtet wird. Eben diese Jagd ist, nachdem der jenem Vertrage zu Grunde liegende Beschluß der Gemeinde-Versammlung zu M. vom 22. September 1850 von dem Amtmann zu H. beanstandet und von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch ihre Entscheidung vom 19. Oktober 1850 beseitigt war, in Folge Ermächtigung der Königlichen Regierung durch den Amtmann, Namens der Gemeinde, beziehungsweise der zur Vertretung der Grundbesitzer berufenen Gemeinde-Behörde, in einem, auf den 5. November 1850 anberaumten Termine öffentlich zur Licitation gebracht und dem jetzigen Verklagten, als Meistbietenden mittelst des am 27. desselben Monats erfolgten definitiven Zuschlags, auf sechs Jahre gegen eine jährliche Pacht von 25 Thalern verpachtet worden. Der letztere ließ, als die Kläger auf den 12. November 1850 eine Jagd veranstaltet hatten, dem Amtsverweser zu H. hiervon Anzeige machen, und ihn um Schutz in seinem durch die Pachtung erworbenen Rechte bitten, worauf der Amtsverweser die Kläger durch einen Gensdarm und einen Polizeidiener in der Ausübung der Jagd stören und ihnen die Gewehre pfänden ließ. Die Kläger, welche hierin einen Eingriff in ihr durch den Vertrag vom 28. Oktober 1850 erworbenes Recht finden, wurden demnächst unterm 24. Dezember 1850 gegen den Verklagten bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. klagbar, mit dem Antrage:

auszusprechen, daß die Kläger, als Pächter der Jagd im M.schen Jagdbezirke, solche in den bestimmten Abtheilungen vom 1. November 1850 bis 1. November 1853 auszuüben für befugt zu erachten und der Verklagte sich jeglicher Jagdausübung in dem Jagdbezirke während des vorbemerkten Zeitraums zu enthalten schuldig.

Der Verklagte hat in seiner Klagebeantwortung:

ihm das Pachtrecht auf die fragliche Jagd zuzuerkennen, die Kläger dagegen unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage abzuweisen.

Beide Theile haben litem denunzirt, die Kläger der Gemeindebehörde zu M., zu Händen ihres Gemeinde-Vorstehers, der Verklagte der Gemeinde M., zu Händen des Amtsverwesers zu H.

Während der Verhandlung der Sache erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg mittelst Beschlusses vom 25. Februar 1852 den Kompetenz-Konflikt. Der Kompetenz-Konflikt muß aber in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kreisgericht zu N. und dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg für unbegründet erachtet werden.

Zur Begründung desselben wird angeführt: die Entscheidung des Prozesses hänge wesentlich von der Prüfung des von den verschiedenen Organen der Gemeinde- und Amtsverwaltung zu M. und H. in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft beobachteten Verfahrens, sowie vor allem von der Entscheidung nicht blos über die Recht- und Gesetzmäßigkeit, sondern eventuell (zufolge §. 92 der Landgemeinde-Ordnung) sogar über die Angemessenheit des von der Königlichen Regierung, als Ober-Aufsichtsbehörde, am 19. Oktober 1850 erlassenen Dekrets ab, durch welches die dem Vertrage vom 28. Oktober 1850 zu Grunde liegenden Gemeinde-Beschlüsse beseitigt seien, und der Amtmann zur öffentlichen Verpachtung im Wege des Meistgebots ermächtigt worden; diese Prüfung und Entscheidung könne nur von dem, den Gemeindebehörden, resp. der Königlichen Regierung vorgesetzten Königlichen Ober-Präsidium, oder den Königlichen Ministerien ausgehen; über die hier allein in lite befangene Anwendung von Verwaltungsgrundsätzen gebühre dem Richter kein Ausspruch (§. 124 der Landgemeinde-Ordnung).

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Kläger in der ihrerseits abgegebenen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt behaupten, das den Regierungen in Bezug auf Kommunal-Angelegenheiten zustehende Aufsichtsrecht und die in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Ges.-Samml. S. 297 u. f.) hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens enthaltenen Vorschriften überhaupt auf den Fall nicht Anwendung finden, wenn es sich lediglich von den Interessen der jagdberechtigten Grundbesitzer handelt, deren Vertretung das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) §. 9 rücksichtlich der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke der Gemeinde-Behörde zuweist. Auch wenn die für die Kommunal-Angelegenheiten und für die Verwaltung des Gemeindevermögens geltenden Bestimmungen für anwendbar zu erachten sind, kann doch, wie das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht mit Recht bemerklich machen, daraus die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche mit oder unter Dritten über die Rechtsgültigkeit der von der Gemeindebehörde in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse abgeschlossenen Verträge entstehen, immer nicht hergeleitet werden. Es handelt sich bei den in den §§. 92 und 124 der Landgemeinde-Ordnung den administrativen Behörden zugewiesenen Entscheidungen um innere Angelegenheiten der Gemeinden. Entstehen hierüber Differenzen, namentlich unter den verschiedenen Organen der Gemeindeverwaltung, so hat die Ober-Aufsichtsbehörde zu entscheiden, was im Interesse der Gemeinde geschehen solle. In diese inneren Angelegenheiten, sofern nicht von solchen Ansprüchen die Rede ist, die auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet werden, hat der Richter sich nicht einzumischen. Daß aber auch Streitigkeiten mit Dritten über die rechtlichen Folgen einer von dem Einen oder Andern jener Organe vorgenommenen Handlung der Entscheidung der Ober-Aufsichtsbehörde unterliegen, und daß einem Dritten, welcher durch einen von der Gemeindebehörde abgeschlossenen Vertrag Rechte erworben zu haben behauptet, die Verfolgung dieser Rechte im Wege des Prozesses verschlossen sein solle, ist weder durch die vorerwähnten §§. 92 und 124, noch durch sonst ein Gesetz angeordnet worden. Im Gegentheil erklärt der §. 124 a. a. O. den Rechtsweg gerade ausdrücklich dann für zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird, und daß Verträge, welche, wie der hier in Rede stehende, Privat-Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, zu den speziellen privatrechtlichen Titeln gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob der Titel an sich gültig sei oder nicht, ist nicht im Wege des Kompetenz-Konflikts-Verfahrens zu entscheiden, sondern gehört der materiellen Enscheidung der Sache an. Wenn daher in dem Beschlusse vom 25. Februar 1852 darauf Bezug genommen wird, daß nach §. 105 der Landgemeinde-Ordnung Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, der Mitunterschrift des Amtmanns bedürfen, der Vertrag vom 28. Oktober 1850 aber einseitig ohne dessen Konkurrenz und Mitunterschrift vom Gemeindevorsteher abgeschlossen sei, so ist dieser Umstand nicht geeignet, den Rechtsweg über den vorliegenden Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; vielmehr muß die Frage, ob der fragliche Vertrag rechtsgültig geschlossen sei, und welche Rechte die Kläger dem Verklagten gegenüber daraus herleiten können, der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 469. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Zusammenstellung
der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze
über das
Subhastations-Verfahren.
(Von einem Mitgliede des Königlichen Ober-Tribunals.)

(Fortsetzung.)

36. Wenn nach Einleitung der Subhastation ein zweiter Extrahent derselben beitritt, so muß davon dem Schuldner und Subhastaten von dem Subhastationsrichter in eventum Nachricht gegeben werden. Ist dies nicht geschehen, so kann, wenn der erste Extrahent den Antrag auf Subhastation rechtzeitig zurücknimmt, das Zuschlags-Erkenntniß auf Grund des Antrags des zweiten Extrahenten nicht abgefaßt werden, und ist, falls dies dennoch geschieht, dem Subhastaten gegenüber nichtig. Denn der letztere ist in Folge der unterbliebenen Benachrichtigung verhindert worden, seine Gerechtsame in Bezug auf eine erhebliche Thatsache wahrzunehmen, mithin im Sinne der Gesetze nicht gehört worden. Es kann auch dagegen nicht eingewendet werden, daß der Subhastat den Nachtheil, welchen er erlitten, würde haben abwenden können, wenn er sich in dem Bietungstermine eingefunden hätte, da er alsdann würde erfahren haben, daß der zweite Extrahent aufgetreten sei. Denn der Subhastat durfte, da ihm weder von dem subhastirenden Richter, noch auch selbst aus den Prozeß-Akten eine Benachrichtigung zugegangen war, voraussetzen, daß die Subhastation lediglich wegen einer Forderung des ersten Extrahenten eingeleitet sei, nach der Zurücknahme des Antrags Seitens des letzteren mithin keinen weiteren Fortgang haben werde (ungedr. Entsch. vom 29. März 1852).

37. Wenn Mann und Frau das gleiche Interesse haben, so ist die an den Mann gerichtete Vorladung beider Eheleute als zugleich an die Frau gerichtet anzusehen (ungedr. Entsch. v. 6. November 1850).

38. Ist das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt, so sind die Gläubiger, welchen nach Lage der Grund-Akten in Gemäßheit des §. 2 der Verordnung vom 16. Juni 1820 eine Rekognition ertheilt worden, zum Bietungstermin vorzuladen (Präj. 1056, Präj. Samml. S. 393).

IX. Zu §. 10 der Subhastations-Ordnung.

39. Nach dem Präjudiz 1067 (Präj. Samml. S. 394) steht der Mangel eines ausdrücklichen Vermerks in dem Lizitationsprotokolle, daß der Vorschrift §. 10 wegen des Aufrufs genügt sei, der Ertheilung des Zuschlags an den Meistbietenden nicht entgegen, wenn aus dem übrigen Inhalt der Lizitationsverhandlung hervorgeht, daß vor dem Schlusse des Termins der Aufruf wirklich geschehen sei. In mehreren späteren Entscheidungen ist, noch weiter gehend, angenommen worden, daß daraus, daß aus dem Lizitationsprotokolle von dem zu erlassenden Aufruf nichts erhellt, überhaupt kein Nichtigkeitsgrund herzuleiten sei, weil diese Vorschrift weder einen Rechtsgrundsatz darstelle, noch auch zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Subhastationsverfahrens gehöre (ungedr. Entsch. vom 2. März 1849, 30. März 1849, 18. Juni 1849, 21. August 1849, 13. Oktober 1851).

40. Wenn nach dem Bietungsprotokolle eine Person zwar vor sechs Uhr Abends anwesend war, bis dahin aber nicht mitgeboten hat, so kann diese Person nach sechs Uhr nicht mehr als Bieter auftreten (ungedr. Entsch. v. 14. Oktober 1850).

41. Der ganze Tag ist zwar zur Abgebung der Gebote bestimmt. Ein Zuschlags-Erkenntniß kann aber aus dem Grunde, weil die Lizitation nicht schon Vormittags, sondern erst am Nachmittage vorgenommen worden ist, nicht angefochten werden (Präj. 641, Präj. Samml. S. 55).

Eben so ist eine Unterbrechung der Verhandlung und deren Wiederbeginn am Nachmittage nicht ausgeschlossen, wie denn auch der §. 37 Tit. 53 der Prozeß-Ordnung indirekt eine solche Unterbrechung gestattet (ungedr. Entsch. v. 26. Mai 1850).

42. Die Unterbrechung darf aber nicht dergestalt erfolgen, daß der Deputirte sich, ohne Jemanden zu

substituiren, vor sechs Uhr Nachmittags entfernt und erst nach sechs Uhr wiederkehrt. Denn wenn nach §. 10 neue Bieter, die bis sechs Uhr Abends noch nicht aufgetreten waren, nicht mehr zugelassen werden sollen, so folgt aus der Natur der Sache, daß die Kauflustigen bis zum Eintritt dieser Stunde unbeschränkte Gelegenheit haben müssen, als Bieter auftreten zu können. Ist ihnen diese Gelegenheit nicht gewährt worden, wie dies bei einer Entfernung des Deputirten vor sechs Uhr und seiner Wiederkehr erst nach sechs Uhr der Fall ist, so fehlt es an dem Merkmale, wovon der §. 10 der Verordnung die Zulässigkeit der Betheiligung nach sechs Uhr abhängig macht. Es kann daher, wenn nach Inhalt des Lizitationsprotokolls bei der nach sechs Uhr fortgesetzten Verhandlung mehrere neue Bieter aufgetreten sind, der Zuschlag weder an diese, noch auch an denjenigen erfolgen, welcher vor der Entfernung des Deputirten das Meistgebot abgegeben hatte, indem eben nicht feststeht und festzustellen ist, ob die nach sechs Uhr aufgetretenen Bieter bei ordnungsmäßiger Abhaltung des Bietungstermins hätten zugelassen oder ausgeschlossen werden müssen. Der Subhastationsrichter, welcher dennoch dem einen oder anderen Bieter den Zuschlag ertheilt, macht sich demnach einer Verletzung des §. 10 schuldig (ungedr. Entsch. v. 21. Mai 1851).

X. Zu §. 11 der Subhastations-Ordnung und §§. 40—45 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung.

43. Die Befugniß, im Bietungstermin von Kauflustigen, deren Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, Kautionsbestellung zu verlangen, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden, steht nur den Subhastations-Interessenten zu. Der Richter ist nicht befugt, von Amtswegen einen Kauflustigen, welcher keine Kaution bestellt, vom Mitbieten auszuschließen (Präj. 555, Präj. Samml. S. 395 und Entsch. Bd. 4 S. 163).

44. Die Vorschrift, daß wer zum Mitbieten zugelassen werden will, erforderlichenfalls eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils des Tarwerthes niederlegen muß, bildet einen Rechtsgrundsatz, keine Prozeßvorschrift, und ist eine Verletzung derselben im Nichtigkeitsverfahren daher nach §. 4 Nr. 1 der Verordnung v. 14. Dezember 1833 anzufechten (Präj. 791, Präj. Samml. S. 395).

45. Ein Hypothekengläubiger, welcher bei der Subhastation des ihm verpfändeten Grundstücks als Bieter auftritt, oder die Ansetzung eines neuen Termins verlangt und in diesem oder jenem Falle die gesetzlich nothwendige Kaution mit seiner eingetragenen Forderung bestellen will, muß im Bietungstermin selbst auch die über seine Forderung sprechenden Dokumente niederlegen. Eine Nachbringung der letzteren nach dem Schlusse des Termins findet nicht Statt (Präj. 1131, Präj. Samml. S. 396 und Entsch. Bd. 8 S. 215). Durch diesen Plenarbeschluß ist das in der Präjudizien-Sammlung S. 394 noch abgedruckte Präj. 226 aufgehoben, und seitdem der Grundsatz, daß der Kautionspunkt im Termine selbst vollständig regulirt und liquide gemacht sein muß, in vielen Entscheidungen festgehalten worden. Demgemäß muß:

a) das Instrument, mit welchem der Gläubiger Kaution bestellen will, zu den Subhastations-Akten gebracht werden. Die Verweisung auf die Hypotheken-Akten, bei welchen sich das Instrument befinden soll, genügt nicht (ungedr. Entsch. v. 23. Mai 1850).

b) Wird die Kaution durch Partial-Cession einer auf dem subhastirten Gut eingetragenen Forderung offerirt, so genügt es nicht, wenn der Lizitant die bloße Cessions-Urkunde vorlegt, und wenn der Notar auf dem Haupt-Instrumente die Cession vermerkt hat; vielmehr muß bei Offerirung der Kaution schon die Abzweigung des Schuld-Dokuments nach §§. 395—399 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts und §§. 206—209 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung erfolgt sein (Präj. 298, Präj. Samml. S. 394).

c) Auf die Behauptung, daß eine vorstehende Post ganz oder theilweise getilgt worden, kann bei der Frage, ob die von einem Gläubiger zur Kaution angebotene Forderung innerhalb des Tarwerthes stehe, keine Rücksicht genommen werden, wenn und so lange die Löschung jener Post nicht erfolgt ist (ungedr. Entsch. v. 23. Januar 1852).

d) Der Subhastationsrichter macht sich einer rechtsgrundsätzlichen Verletzung des §. 11 schuldig, wenn er Mängel des Kautionspunktes nach abgehaltenem Bietungstermine und vor Ertheilung des Zuschlags zu beheben unternommen hat (Präj. 791 im zweiten Satze Präjudizien-Sammlung S. 395).

46. Gesetzlich ist das Verhältniß der eingetragenen Forderung zu dem Tarwerthe des Grundstücks der alleinige Maaßstab, um die Zulänglichkeit der Kaution zu prüfen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Forderung mit der Kaution bestellt werden soll, vor oder nach dem Subhastationsvermerk eingetragen worden, da der letztere nur Dispositionen zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger verhüten soll, ihnen gegenüber

aber das Gesetz eine innerhalb des Taxwerthes stehende Forderung ohne Ausnahme als zur Kaution geeignet bezeichnet, dieselben mithin in dieser Beziehung nicht für benachtheiligt erachtet (Entsch. vom 11. Juni 1851, Justiz-Ministerial-Blatt für 1851 S. 387; Entsch. v. 27. Oktober 1852).

47. Bei der Frage: ob eine Forderung innerhalb des Taxwerthes oder letzten Gebots auf dem Immobile eingetragen stehe, kommt es blos auf den Kapitalsbetrag der eingetragenen Posten an; es ist nicht zu untersuchen, ob die Forderung bei Hinzurechnung anderer Ansprüche, z. B. der rückständigen Zinsen, genügend sei. Der Richter, welcher auch solche Ansprüche in die Berechnung zieht und deshalb die bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kapitalien für genügend zu achtende Kaution als ungenügend zurückweist, verletzt den §. 11 und resp. §. 13, indem danach lediglich die Forderungen in Betracht kommen sollen, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung die sofortige Erledigung des Kautionspunktes möglich ist (Präj. 822, Präj. Samml. S. 397; Schles. Archiv Bd. 5 S. 537; Archiv Bd. 2 S. 244).

48. Der Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundstücks kann zwar die vorgeschriebene Sicherheit für die von ihm abzugebenden Gebote mit seinem schuldenfreien Antheile an dem Grundstücke zum Betrage des zehnten Theils der Taxe bestellen; er muß aber zu diesem Zweck den Rekognitionsschein über die bereits erfolgte Eintragung der Kautionsbestellung in dem Lizitationstermine selbst dem Gericht übergeben und bei demselben niederlegen (Präj. 1055 und 1812, Präj. Samml. S. 395 u. 396).

49. Ein eingetragenes Wohnungsrecht ist keine Forderung, mit welcher Kaution bestellt werden kann (ungedr. Entsch. v. 5. März 1851).

50. Mit einer Hypothekenforderung kann deren Eigenthümer nur für sich selbst, nicht auch für einen Dritten Kaution bestellen (Archiv Bd. 4 S. 101).

51. Der Antrag auf Bestellung einer Kaution kann immer nur gegen eine bestimmte Person gerichtet werden, da der §. 11 lautet: „Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastations-Interessenten nicht für genügend erachtet rc." Unzulässig ist es daher, daß von einem Interessenten ganz allgemein und in abstracto die Bedingung gestellt wird, daß schlechthin Niemand, wer es auch sei, ohne Bestellung einer Kaution zum Bieten gelassen werde (Rechtsfälle Bd. 3 S. 361).

52. Die Subhastations-Interessenten können die §. 11 vorgeschriebene Kaution auch im Fortgange des Bietungstermins von einem solchen Bieter fordern, der Anfangs ohne Bestellung derselben zum Mitbieten zugelassen worden. Die Forderung bezieht sich aber alsdann nur auf solche fernere Gebote, welche nach erfolgter Kautionsforderung abgegeben, wogegen die vor einer solchen gestellten Bedingung abgegebenen Meistgebote auch ohne Kautionsbestellung für sämmtliche Interessenten rechtsverbindlich bleiben (Präj. 1102 und 1265, Präj. Samml. S. 395. 396 und Entsch. Bd. 12 S. 515). In dem damals vorliegenden Falle war die Kaution von dem Meistbietenden erst gefordert worden, nachdem derselbe das Meistgebot abgegeben und sich „auf Anfrage außer Stande erklärt hatte, für den Augenblick die gesetzliche Kaution zu stellen." Das Präjudiz geht daher über den damals vorliegenden Fall hinaus, wenn es anscheinend die Kautionsforderung auch auf ein unmittelbar vorher abgegebenes Gebot nicht bezieht. Als Bieter tritt der Kauflustige nicht schon dann auf, wenn derselbe ganz im Allgemeinen erklärt hat, daß er mitbieten wolle, sondern erst dann, wenn er ein bestimmtes, in Zahlen ausgedrücktes Gebot abgiebt, da nur hierin der ernstliche und gewisse Wille erkannt werden kann. Wenn daher unmittelbar nach dem ersten Gebot der Antrag auf Bestellung der Kaution gemacht worden, so ist dem §. 11 volles Genüge geschehen (Archiv Bd. 3 S. 112 und Justiz-Ministerial-Blatt für 1851 S. 387).

53. Bei dem Weiterbieten nach sechs Uhr kann auch von den Bietern, welche bisher ohne Kaution zugelassen worden, für die höheren Gebote Kaution gefordert werden (Entsch. v. 28. September 1850). In einem solchen Falle ist dem Gesetze genügt, wenn die Kaution vor dem wirklichen Abschluß des Termins beigebracht wird (Entsch. v. 13. Dezember 1852).

54. Wenn ein Kauflustiger zum Bieten nicht zugelassen wird, weil er die geforderte Kaution nicht gehörig bestellt habe, dies aber in der That geschehen, und der Kauflustige daher ohne rechtlichen Grund zurückgewiesen ist, so kann das dennoch erlassene Zuschlags-Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und gegen die Vernichtung dadurch nicht geschützt werden, daß der adjudizirende Richter den Fehler für einflußlos erklärt, weil der Zurückgewiesene weder ein Gebot abgegeben, noch auch vor dem Abschluß der Lizitationsverhandlung dem Zuschlage für das Meistgebot widersprochen habe. Denn eine Person, der das Bieten versagt wird, ist eben dadurch außer Stande gesetzt, mitzubieten, und auch nicht mehr befugt, sich an den Verhandlungen durch einen Widerspruch gegen den Zuschlag zu betheiligen. Das dieser Person durch die

Ausschließung vom Bieten zugefügte Unrecht wird daher durch den unterlassenen Widerspruch gegen den Zuschlag nicht beseitigt (ungedr. Entsch. v. 19. Juni 1849).

55. Der §. 11 findet zwar bei Subhastationen von Bergwerksantheilen insofern keine Anwendung, als bei diesen keine Taxe aufgenommen wird; es steht aber auch bei der Subhastation von Bergwerksantheilen den anwesenden Gläubigern das Recht zu, von unbekannten oder unangesessenen Bietern nach §. 44 Tit. 52 der Prozeß-Ordnung eine angemessene Kaution zu verlangen (Präj. 1878. Präj. Samml. S. 396).

56. Die Vorschrift §. 42 Tit. 20 Th. I. Allg. Landrechts — wonach bei dem Verkauf des Pfandes das Meistgebot des Schuldners nur gegen baare Zahlung zulässig ist, — bezieht sich auch auf zur Hypothek bestellte Grundstücke, und ist durch die Verordnung vom 4. März 1834 nicht aufgehoben, indem der §. 11 nur die §§. 40—45 der Prozeß-Ordnung und den §. 406 des Anhangs zu derselben ergänzt und abändert, der gedachte §. 42 Tit. 20 mithin neben dem §. 11 der Subhastations-Ordnung eben so fortbesteht, wie er neben den Vorschriften der Prozeß-Ordnung bestand (Rechtsfälle Bd. 2 S. 157; ungedr. Entscheid. v. 14. Mai 1850).

57. Die Vorschrift §. 42 Tit. 20 Th. I. des Allg. Landrechts enthält aber kein Verbotsgesetz, kein gesetzliches Hinderniß, welches der anderweiten Bestimmung der Interessenten entzogen ist. Wenn die letzteren daher über die Zulassung des Schuldners ohne baare Zahlung einig sind, so steht dem Zuschlage kein Hinderniß entgegen. Wie in anderen Fällen, so sind auch in diesem Falle nur die anwesenden Interessenten zu berücksichtigen, die ausgebliebenen können daher den mit Bewilligung der erschienenen erfolgten Zuschlag nicht anfechten (ungedr. Entsch. v. 7. Dezbr. 1851).

58. Die bei einer Subhastation in der Provinz Westphalen gestellte Bedingung, daß auch die Versicherungssumme, welche für ein auf dem subhastirten Grundstück abgebranntes Haus zu zahlen ist, gegen Uebernahme aller daran geknüpften Verpflichtungen, auf den Adjudikatar übergehen solle, entspricht dem §. 58 des in der Gesetz-Sammlung S. 62 abgedruckten Reglements für die Feuer-Sozietät von Westphalen vom 5. Januar 1836 (Rechtsfälle Bd. 3 S. 360).

59. Nach dem Plenarbeschlusse vom 22. April 1844 sind unter den im §. 342 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts erwähnten Lasten, welche bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag auf den Käufer übergehen, nicht blos die keiner Eintragung bedürfenden, im §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung bezeichneten, sondern auch die im §. 48 ebendas. gedachten Lasten zu verstehen, welche aus besonderen Kontrakten oder sonstigen Rechtstiteln auf dem subhastirten Grundstücke eingetragen sind (Präj. 1438 Präj.-Samml. S. 54 und Entsch. Bd. 10 S. 12 ff.). Ein Adjudikations-Erkenntniß, in welchem davon ausgegangen ist, daß eine solche Last den Adjudikatar nur dann treffe, wenn deren Uebernahme ihm in dem Lizitationstermine ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, verletzt daher den vorgedachten Plenarbeschluß, und kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Die in dem Plenarbeschlusse aufgestellte Regel kann nun zwar durch anderweitige Verabredungen in Beziehung auf die §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung gedachten Lasten ausgeschlossen, und dies bei eintretender Kollision solcher Lasten mit früher eingetragenen Hypothekenforderungen sogar nothwendig werden. Allein derartige Verabredungen müssen entweder wirklich zu Stande kommen, wenn danach verfahren werden soll, oder es muß über das Verlangen des Gläubigers, daß das Grundstück ohne die Prästation zum Verkauf gestellt worden, in Ermangelung der Zustimmung des Prästationsberechtigten eine Entscheidung herbeigeführt werden. Die Ausbietung muß in einem solchen Falle mit und ohne die Last erfolgen (Archiv Bd. 1 S. 261 und ungedr. Entsch. v. 19. März 1851).

Das Zuschlagserkenntniß kann aber, wenn bei Abfassung desselben gegen diese Regeln gefehlt worden, immer nur von dem als nichtig angefochten werden, welcher dadurch verletzt worden ist. Hat daher der Subhastationsrichter ein Grundstück, auf welchem ein Ausgedinge und theils früher, theils später eingetragene Hypotheken haften, ohne nähere Bestimmung wegen des Ausgedinges ausgeboten, und demnächst ohne ausdrückliche Befreiung des Adjudikatars von der Uebernahme des Ausgedinges zugeschlagen, so kann, wenngleich das Verfahren ein unrichtiges ist, das Zuschlagserkenntniß von dem, welchem das Ausgedinge zusteht, nicht als nichtig angefochten werden. Denn aus dem Zuschlagserkenntnisse folgt alsdann nicht, daß der Adjudikatar von der Verpflichtung, das Ausgedinge zu prästiren, frei geworden ist. Aus dem Präjudiz 1435 folgt vielmehr das Gegentheil, der Berechtigte kann daher nicht behaupten, daß zu *seinem* Nachtheil der §. 342 Tit. 11 Th. I. Allg. Landrechts und das Präjudiz verletzt worden. Er ist zwar der möglichen Gefahr ausgesetzt, daß in dem gegen den Adjudikatar anzustellenden Prozeß der künftige Richter ihm das Ausgedinge abspricht.

Aber erst wenn dies geschieht, kann er eine ihm zugefügte Verletzung durch Nichtanwendung des §. 342 a. a. O. und des Präjudizes 1435 behaupten. (Entsch. v. 11. Febr. 1853).

XI. Zu §§. 12 und 13 der Subhastations-Ordnung.

60. In Bezug auf den Schuldner ist der Extrahent, da er zur Verfolgung seines Rechts im Wege der Exekution nicht gezwungen werden kann, unbedenklich befugt, den Antrag auf Subhastation jederzeit so lange zurückzunehmen, bis das Objekt der Subhastation dem Eigenthum des Schuldners durch das Zuschlags-Erkenntniß entzogen ist. Anders verhält es sich in Beziehung auf den Meistbietenden. Nach den für gerichtlich nothwendige Verkäufe gleichfalls maaßgebenden allgemeinen Grundsätzen über Kaufgeschäfte wird auch bei solchen Verkäufen der Vertrag durch die Abgabe des Gebots Seitens des Käufers und durch die Annahme dieses Gebots Seitens des Verkäufers perfekt. Für diese Annahme bestimmt aber der §. 12 der Verordnung vom 4. März 1834 — abweichend von der Allgem. Gerichts-Ordnung, welche den Gläubigern, selbst wenn dieselben sich für die Annahme des Gebots erklärt hatten, die Annahme von Mehrgeboten und die Veranlassung einer weiteren Lizitation darüber bis zur Publikation des Zuschlags-Erkenntnisses gestattete (§. 404 des Anhang) — eine gewisse, unter keinem Vorwande zu überschreitende Frist in dem Bietungstermine selbst; dergestalt, daß wer von den Interessenten in dem Bietungstermine nicht erscheint, oder dem Zuschlage nicht in der gesetzlichen Form widerspricht, als einwilligend in den Zuschlag für das Meistgebot erachtet wird. Auf spätere Erklärungen des Extrahenten oder anderer Interessenten, auf den von dem Schuldner später angetretenen Beweis, daß er den Extrahenten vor oder nach dem Bietungstermine befriedigt habe, oder andere aus irgend einem Grunde erhobene spätere Einwendungen darf daher keine Rücksicht genommen werden. Der Meistbietende erwirbt vielmehr, wenn kein gesetzliches Hinderniß dem Zuschlage entgegensteht, schon durch das in dem Lizitationstermine abgegebene Gebot und die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme dieses Gebots von Seiten der anwesenden Interessenten zwar noch nicht das Eigenthum des zum Verkauf ausgesetzten Grundstücks, wohl aber das Recht, für den gebotenen Preis und unter den festgesetzten Kaufbedingungen die Uebertragung des Eigenthums zu fordern, und dieses Recht kann ihm durch einseitige Handlungen des Schuldners oder der Gläubiger nicht mehr entzogen werden. (Entsch. Bd. 2 S. 92 ff.; ungedr. Entsch. v. 22. Juni 1851 und 2. Juli 1852).

61. Der Grundsatz, daß der Meistbietende durch sein im Lizitationstermine abgegebenes Gebot, und durch die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme dieses Gebots von Seiten der Subhastations-Interessenten, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, das Recht erwirbt, den Zuschlag zu verlangen, und dieses Recht des Meistbietenden durch die nach abgehaltenem Bietungstermin erfolgte Befriedigung der interessirten Gläubiger oder durch die Seitens des Extrahenten der Subhastation geschehene Zurücknahme des Subhastationsantrages nicht vereitelt werden kann — findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Extrahent der Subhastation selbst der Meistbietende ist. (Präj. 669. Präj. Samml. S. 397).

62. Wenn der Extrahent der Subhastation im Bietungstermine vor dem Schlusse desselben und ehe er in den Zuschlag für das Meistgebot gewilligt hat, seinen Antrag auf Subhastation zurücknimmt, so können die übrigen Subhastations-Interessenten, welche nicht selbst Extrahenten der Subhastation oder derselben beigetreten sind, dem Antrage auf Reposition der Akten nicht widersprechen (Präj. 1185 Präj. Samml. S. 397). Hierbei ist jedoch in Ansehung derjenigen, welche nach Einleitung der Subhastation dem Verfahren beigetreten sind, das unter Nr. 30 Bemerkte zu berücksichtigen.

63. Der Rechtsgrundsatz Nr. 62 findet nicht blos dann Anwendung, wenn ein Gläubiger das Subhastationsverfahren extrahirt hat, sondern auch dann, wenn der Eigenthümer selbst in den zulässigen Fällen Extrahent der Subhastation ist, wenn also z. B. Benefizialerben, welche im Besitze des Nachlasses geblieben sind, von dem ihnen zustehenden Rechte, auf Subhastation der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke anzutragen, Gebrauch gemacht haben. Sie handeln alsdann nicht als Vertreter der Gläubiger, sondern aus eigenem Rechte und in eigenem Interesse. Das Gesetz macht hinsichtlich ihrer auch keine Ausnahme von den Rechten, welche einem Extrahenten der Subhastation zustehen. Sie müssen daher auch für befugt erachtet werden, den Antrag auf Subhastation wieder zurückzunehmen, und die Einstellung des Verfahrens zu verlangen, und den Gläubigern kann, wenn sie nicht Miterxtrahenten der Subhastation sind, ein Widerspruchsrecht gegen den Zuschlag nicht zugestanden werden (ungedr. Entsch. v. 10. Mai 1852; vergl. Rechtsfälle Bd. 2 S. 22, Archiv Bd. 2 S. 151).

64. Einer Zurücknahme des Antrags auf Subhastation (Nr. 62. 63), ist es jedoch nicht gleich zu

achten, wenn der Extrahent dem Zuschlage an den Meistbietenden widerspricht und auf Anberaumung eines neuen Bietungstermins anträgt, indem alsdann vielmehr die Fortsetzung der Subhastation, mithin das Gegentheil der Aufhebung derselben, beantragt wird (Archiv Bd. 2 S. 296).

65. Wenn der Schuldner in dem letzten Bietungstermin noch vor der Ertheilung des Zuschlags nicht blos die Schuld, wegen der die Subhastation veranlaßt ist, mit allen Zinsen und Kosten vollständig zahlt oder gerichtlich deponirt und sich außerdem erbietet, die durch die Subhastation selbst veranlaßten Kosten zu übernehmen, so muß die Subhastation sofort sistirt werden. Es ist, wenn solches nicht ausdrücklich verlangt worden, nicht erforderlich, daß er für die Berichtigung der Subhastationskosten selbst, welche nicht zur Exekution stehen, noch eine besondere Kaution leiste (Präj. 646, Präj. Samml. S. 392). Hiebei ist zu bemerken, daß nach Inhalt des Erkenntnisses, aus welchem das Präjudiz entnommen ist, die Schuld nicht ohne Weiteres deponirt, sondern vorher dem Extrahenten offerirt, und erst nachdem dieser die Annahme abgelehnt hatte, mit dem Antrage deponirt war, dagegen die Subhastation aufzuheben. Ferner geht aus dem Inhalt des Erkenntnisses hervor, daß die Kosten, um die es sich damals handelte, von dem Extrahenten noch nicht gefordert, und von dem subhastirenden Gerichte noch nicht einmal liquidirt waren, der Deponent mithin diese Kosten nicht an den Extrahenten, sondern an das Gericht zu zahlen, und das letztere sich mit dem Erbieten des Deponenten, diese Kosten für den Extrahenten zu übernehmen und unmittelbar an die Salarienkasse zu zahlen, zufrieden erklärt hatte.

66. Wenn sämmtliche im Bietungstermine erschienene Subhastations-Interessenten einstimmig dem von dem Meistbietenden verlangten Zuschlage widersprechen und auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins antragen, so muß die letztere erfolgen, ohne daß die Bestellung einer Kaution erforderlich ist. Die ausgebliebenen Interessenten werden nach §. 12 der Subhastationsordnung nicht berücksichtigt, und der Meistbietende allein kann, gegen den einstimmigen Widerspruch gegen den Zuschlag, mit dem Antrage auf Ertheilung desselben nicht gehört werden (Präj. 397 in Präj. Samml. S. 653 und Entscheid. Bd. 6 S. 269; vergl. Rechtsfälle Bd. 2 S. 22 und Archiv Bd. 2 S. 151).

67. Auch wenn der Meistbietende zugleich Realgläubiger ist, kann sein Verlangen, ihm den Zuschlag zu ertheilen, gegen den einstimmigen Widerspruch aller anderen in dem Bietungstermine erschienenen Subhastations-Interessenten wenigstens in dem Falle nicht in Betracht kommen, wenn er bei dem Zuschlage für das von ihm abgegebene Meistgebot mit seiner Forderung gänzlich ausfällt, wenn er also, wie in diesem Falle angenommen werden muß, lediglich in seinem Interesse als Meistbietender, nicht in seinem Interesse als Realgläubiger dem Antrage der anderen Subhastations-Interessenten widerspricht (Archiv Bd. 2 S. 196 ff.).

68. Die Vorschrift §. 13 ist jedenfalls eine wesentliche, man mag sie für eine blos das Verfahren, oder für eine das materielle Recht betreffende Bestimmung ansehen. Die Anwendung dieser Vorschrift auf einen Fall, für welchen sie nicht bestimmt ist, hat mithin die Nichtigkeit des Zuschlags zur Folge (Entsch. Bd. 2 S. 272. 273).

69. Zur Begründung des Widerspruchs gegen den Zuschlag bei nothwendigen Subhastationen genügt die Deposition des zehnten Theils des Gebots als Kaution nur unter der ausdrücklichen Erklärung: für das Gebot, allen Nachtheil und die Kosten haften zu wollen (Präj. 1486. Präj. Samml. S. 397 und Entscheid. Bd. 10 S. 486). — Hiebei ist jedoch noch auf ein ungedrucktes Erkenntniß vom 8. September 1851 hinzuweisen. In einer Subhastationssache protestirte der Vertreter eines Realgläubigers N. N. gegen den Zuschlag für das Meistgebot, und beantragte die Anberaumung eines neuen Bietungstermins, indem er die Urkunde über die Forderung seines Machtgebers zur Asservation überreichte, wie es in dem Protokolle wörtlich heißt: „Behufs Stellung der nöthigen Kaution." Der Meistbietende wendete hiergegen ein, daß der Vertreter N. N. zu dem Antrage auf Anberaumung eines neuen Termins ohne Spezialvollmacht nicht legitimirt sei, und eine solche nicht beigebracht habe. Der subhastirende Richter ordnete indessen einen neuen Termin an und schlug, nachdem in diesem Termine ein höheres Gebot erzielt worden, das Grundstück dem gegenwärtigen Meistbietenden zu, obgleich der frühere Meistbietende, unter Wiederholung seines Einwandes wegen mangelnder Legitimation des N. N., gegen den Zuschlag protestirte und für sich den Zuschlag verlangte. In den Gründen führte der Richter aus, daß der N. N. auch ohne Spezialvollmacht befugt gewesen sei, die Anberaumung eines neuen Termins zu beantragen. Der frühere Meistbietende legte nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er eine Verletzung des §. 13 unter Bezugnahme auf das Präjudiz 1486 rügte. Die Beschwerde ist jedoch verworfen worden, weil der Subhastationsrichter nicht das ganze Verfahren

von Amtswegen zu überwachen, sondern nur über die bei der Verhandlung sich ergebenden Streitpunkte zu befinden habe. In dem vorliegenden Falle sei die Kaution als solche nicht bemängelt, sondern die Zurückweisung des Antrags auf Anberaumung eines neuen Termins nur aus dem Grunde verlangt worden, weil dem N. N. die zu diesem Antrage nöthige Spezialvollmacht fehle. Der Subhastationsrichter habe sich daher auf diese ausschließlich angeregte Streitfrage beschränken dürfen, und den Imploranten stehe es nicht zu, im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde einen Einwand zu verfolgen, welcher nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen sei.

70. Die Grundsätze Nr. 44—50 über die Art und Weise der Kautionsbestellung finden mit der Maaßgabe, daß der Widersprechende den zehnten Theil des letzten Gebots als Kaution bestellen muß, auch hier Anwendung.

71. Unter gesetzlichen, dem Zuschlage einer zur Subhastation gestellten Sache entgegenstehenden Hindernissen sind solche zu verstehen, welche unmittelbar aus dem Gesetze folgen und auf diesem beruhen. Ein solches gesetzliches Hinderniß ist auch dann vorhanden, wenn die (in besonderen Fällen) nach dem Gesetze zur Ertheilung des Zuschlags erforderliche übereinstimmende Einwilligung der Subhastations-Interessenten mangelt. — Der §. 48 Tit. 52 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung wird durch den Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht berührt. Adlige Güter können auch jetzt für ein Gebot von weniger als zwei Drittel der Taxe nur zugeschlagen werden, wenn alle (im §. 48 bezeichnete) Interessenten darein willigen (Präj. 2310 in den Entsch. Bd. 21 S. 112 ff. und Archiv Bd. 3 S. 102, sowie ungedr. Entscheid. vom 22. Dezember 1851 — vergl. Rechtsfälle Bd. 1 S. 138).

72. Will der Vormund der minderjährigen Besitzer eines zu subhastirenden Grundstücks als Mitbieter auftreten und sich das Grundstück zuschlagen lassen, so muß er dafür sorgen, daß seinen Mündeln ein besonderer Kurator bestellt wird. Ist dies nicht geschehen, das Grundstück aber dennoch dem Vormunde zugeschlagen worden, so kann der den minderjährigen Besitzern zu bestellende Litiskurator das Zuschlagserkenntniß als nichtig anfechten. Denn daß der Vormund Grundstücke seiner Mündel, wenn diesen nicht vorher ein besonderer Kurator bestellt worden, auch in öffentlicher Subhastation nicht ankaufen darf, wie schon in dem Reskripte vom 6. September 1802 (Neues Archiv Bd. 2 S. 484) anerkannt ist, folgt hinsichtlich der verwaltenden Vormünder aus dem §. 20 Tit. 11 Th. I. Allg. Landrechts, und ganz allgemein aus der Natur des Verhältnisses, indem der Schuldner und der Käufer des subhastirten Grundstücks in mehrfacher Hinsicht kollidirende Interessen haben (§. 254 Tit. 18 Th. I. Allg. Landrechts), die minderjährigen Besitzer des Grundstücks mithin ganz unvertreten und ungehört geblieben sind, wenn der Vormund, der ihre Interessen wahrnehmen sollte, seine Interessen verfolgt hat (ungedr. Entsch. vom 31. Oktober 1851).

73. Die von dem Meistbietenden vor erlangtem Zuschlage einem Dritten ertheilte Cession seiner Rechte aus dem Meistgebote kann, wenn nicht sämmtliche Subhastations-Interessenten die Cession genehmigt haben, bei Abfassung des Adjudikations-Erkenntnisses nicht berücksichtigt werden (Präj. 1081, Präj. Samml. S. 397). Einem solchen Cessionar steht daher auch die Nichtigkeitsbeschwerde darüber, daß dem Cedenten und nicht ihm der Zuschlag im Adjudikations-Erkenntnisse ertheilt worden, nicht zu (Präj. 1013, Präj. Samml. S. 416).

74. Es kann indessen aus der Nichtbeachtung dieses Rechtssatzes kein Angriff hergeleitet werden, wenn und nachdem der Cessionar das Kaufgeld vollständig belegt und alle Obliegenheiten des Meistbietenden erfüllt hat, indem alsdann von einer Beeinträchtigung der Subhastations-Interessenten nicht mehr die Rede sein kann (ungedr. Entsch. vom 18. Septbr. 1849).

75. Ebensowenig kann aus der Nichtbeachtung des Rechtssatzes Nr. 73 ein Angriff hergeleitet werden, wenn erkannt ist, daß das Grundstück dem Meistbietenden und sodann auf Grund der erfolgten Cession dem Cessionar unter Vorbehalt der Rechte der Subhastations-Interessenten zuzuschlagen, indem in diesem Falle gleichfalls keine Beeinträchtigung der Subhastations-Interessenten vorliegt (ungedr. Entsch. vom 29. Juni 1850).

76. Hat der Meistbietende vor Abfassung des Zuschlagserkenntnisses seine Rechte aus dem Meistgebot cedirt, und der Subhastationsrichter auf Grund dieser Cession wider das Präjudiz 1081 (Nr. 73) das subhastirte Grundstück unmittelbar dem Cessionar zugeschlagen, so haftet der Meistbietende, wenngleich die Subhastations-Interessenten das Zuschlagserkenntniß haben rechtskräftig werden lassen, den letzteren für einen bei der Resubhastation wegen nicht belegter Kaufgelder sich ergebenden Ausfall, indem der Meistbietende nicht erst durch den Zuschlag, sondern schon durch die Perfektion des Kaufgeschäfts nach Nr. 60 dieser Zusammen-

stellung alle Rechte und Pflichten des Käufers überkommt, und eine Verzichtleistung der Subhastations-Interessenten auf die ihnen hiernach zustehenden Rechte nicht vorliegt (Archiv Bd. 3 S. 341).

77. Wenn gegen den Zuschlag aus irgend einem Grunde Widerspruch erhoben wird, so ist die Gerichtskommission in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und des §. 20 der Instruktion vom 18. Juli 1850 nicht kompetent zur Abfassung des Zuschlagsbescheides (ungedr. Entsch. vom 6. Dezbr. 1850 und 12. Janr. 1851).

78. Wenn das subhastirende Gericht die Adjudikation für ein erfolgtes Meistgebot für unstatthaft hält, so kann der dagegen erhobene Widerspruch nicht durch ein Dekret oder eine Resolution erledigt werden, sondern es muß auf den Antrag des Bieters oder der Subhastations-Interessenten der Streit darüber, ob der Zuschlag erfolgen müsse oder nicht, im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden (Präj. 1503, Präj. Samml. S. 391 und Entsch. Bd. 11 S. 482).

79. In der Instruktion vom 7. April 1839 sub Nr. 21 (Ges.-Samml. S. 142) wird bemerkt: „Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze im Sinne des §. 4 Nr. 1 der Verordnung (vom 14. Dezember 1833) zu betrachten. Wenn daher z. B. der adjudizirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten oder Realprätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt. Wird aus diesem Grunde das Adjudikations-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besonderen Prozesse ab, so hat das Ober-Tribunal zugleich in seinem Erkenntnisse das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separatprozesse hätte erhalten werden sollen."

In mehreren hierher zu ziehenden Entscheidungen ist Folgendes angenommen worden:

a. In einer Subhastationssache protestirte der Subhastat — nachdem die Lizitation in dem Bietungstermin bereits erfolgt und nach 6 Uhr abgeschlossen war — gegen den Zuschlag an den Meistbietenden, weil sein Vater die Schuld, derenwegen die Subhastation extrahirt worden, als Expromittent übernommen habe, und dadurch jedes Schuldverhältniß zwischen ihm und dem Extrahenten nach §. 399 Tit. 14 Th. I. Allg. Landrechts völlig erloschen sei, weshalb denn auch der Antrag auf Subhastation zurückgewiesen werden müsse. Der Subhastationsrichter ging auf eine materielle Beurtheilung des Einwandes der Expromission ein, verwarf denselben, weil eine Expromission nach dem Inhalt der von ihm eingesehenen Urkunden nicht vorliege und schlug das Grundstück dem Meistbietenden zu. Der Subhastat legte gegen das Zuschlagserkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und diese wurde für begründet erachtet, das Zuschlagserkenntniß jedoch aufrecht erhalten. In den Gründen des Erkenntnisses des Ober-Tribunals wurde ausgeführt: dem Imploranten müsse darin beigepflichtet werden, daß der Richter, wenn er — wie dies hier geschehen sei — auf eine materielle Entscheidung des erhobenen Einwandes der Expromission eingehen wollte, gemäß §. 1 der Einleitung, den für Rechtsstreitigkeiten überhaupt vorgeschriebenen Weg habe betreten müssen. Die Nichtigkeitsbeschwerde sei daher begründet, das Zuschlagserkenntniß jedoch aufrecht zu erhalten, weil der gedachte Einwand und der darauf gestützte Widerspruch gegen den Zuschlag eines Theils nicht so, wie es in der Exekutions-Instanz nach §. 6 der Exekutions-Verordnung vom 4. März 1834 erforderlich sei, bescheinigt, andern Theils aber erst nach Beendigung des Bietungsaktes vorgebracht worden, und deshalb, ohne daß es der materiellen Prüfung desselben bedürfe, unberücksichtigt bleiben müsse (Entsch. vom 14. Juli 1851, Archiv Bd. 5 S. 12).

(Schluß folgt.)

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. März 1853. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dickhuth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Kammergerichts-Referendarius Gansauge im Bezirk des Kammergerichts;

der Obergerichts-Assessor Püschel in Naumburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Reusch und Klives bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Giese bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Reichard bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Lortzing bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Zelle bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Philipp in Halberstadt ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

der Kreisrichter von Burgsdorff in Guhrau ist an das Kreisgericht in Lüben, und

der Kreisrichter Krüger in Luckenwalde an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt;

dem Kreisgerichtsrath Schmidt in Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Hauschteck zu Friedeberg in der Neumark ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Mier in Ujest ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cosel, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Kreisrichter Püttmann zu Königsberg i. d. Neumark zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt;

den Rechtsanwalten und Notaren, Justiz-Rath Senger in Elbing und Justiz-Rath Treuding in Groß-Salze, ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem mit Belassung in seiner Stelle als Notar, ertheilt worden.

Die Rechtsanwaltsstelle des ꝛc. Treuding wird nicht wiederbesetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Graen in Warburg, ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator von Holleben in Trier ist zum Ober-Prokurator bei dem dortigen Landgericht, und

der Landgerichts-Assessor Schorn in Elberfeld zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;

den Landgerichts-Assessoren Freiherrn von Hebbesdorf in Cöln und Schwendler in Elberfeld sind etatsmäßige Assessorstellen bei den dortigen Landgerichten verliehen;

der Landgerichts-Assessor Pattberg in Elberfeld ist an das Untersuchungs-Amt in Malmedy versetzt;

den Landgerichts-Assessoren, Friedensrichter Gasz in Sobernheim und von Daniels aus Elberfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt;

der Notariats-Kandidat Mathias Waninger in Trier ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Saarburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 8. März 1853, — das bei Rehabilitation nicht in Militairverhältnissen stehender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend.

(Vergl. Allg. Verfügung v. 7. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207).

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember v. J. zu bestimmen geruht, welches Verfahren künftig in Betreff der Wiederverleihung der Nationalkokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Militairverhältnissen stehende Personen beobachtet werden soll. Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses sind von Seiten des Herrn Ministers des Innern sämmtliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst mit der erforderlichen Instruktion versehen worden.

Indem der Justiz-Minister nachstehend sowohl die Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember v. J. als die Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 18. Januar d. J. zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringt, werden die letzteren hierdurch veranlaßt, sich in vorkommenden Fällen nach den darin aufgestellten Grundsätzen zu achten.

Berlin, den 8. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 365. N. 4. Vol. IV.

a.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der Nationalkokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militairverhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separat-

berichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuch mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

b.

In der abschriftlichen Anlage wird der Königlichen Regierung eine unter dem 30. Dezember v. J. ergangene Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairverhältnissen stehenden Personen künftighin zu beobachtende Verfahren, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Hinsichtlich derjenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sei es lebenslänglich oder zeitweise, bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Minister des Innern und der Justiz jedesmal eines besonderen Immediatberichts bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungsgründe voraussetzt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige Rehabilitationsfälle niemals in die bisherigen vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzureichenden Vorschlagslisten aufgenommen werden können, und daß vielmehr wegen jedes einzelnen derartigen Falles, wenn er nach der Ansicht der Königlichen Regierung überhaupt zur Befürwortung geeignet ist, besonders berichtet werden muß, gleichviel ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Beschränkung auf Zeit, oder nur auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist im Urtheil festgesetzt ist. In Fällen der ersteren Art wird jedoch der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte nur aus den erheblichsten und dringendsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustigerklärung derselben, nämlich ein zehnjähriger Zeitraum, verflossen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verfahren regelt sich von selbst dahin, daß die Königliche Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungs-Instanz kompetirt, über das Vorhandensein ausreichender, die Rehabilitation motivirender, Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt, und, falls entweder eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der Königlichen Regierung und der betreffenden Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Königliche Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erkenntnisse und der Atteste über das Wohlverhalten des Rehabilitanden 2c. hierher berichtet, andernfalls aber, falls sie ebenso, wie die betreffende Gerichtsbehörde, das Rehabilitationsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung desselben ablehnt, ohne erst Bericht hierher zu erstatten.

ad 2. Die ad 2. gegebene Bestimmung, wegen Behandlung derjenigen Rehabilitationsfälle, in denen die Rehabilitanden nach der früheren Strafgesetzgebung wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät, resp. der Mitglieder des Königlichen Hauses, bestraft sind, ist durch die frühere diesseitige Verfügung vom 3. März 1852 bereits provisorisch eingeführt, und es bedarf daher keiner weiteren Anordnungen zur Ausführung derselben, als einer Verweisung auf das seitdem innegehaltene und auch ferner zu beobachtende Verfahren.

ad 3. Die ad 3. bezeichnete Kategorie von Rehabilitanden umfaßt diejenigen Verurtheilten, welche einerseits wegen anderer Verbrechen, als der zu 2. bezeichneten, und andererseits auf Grund der frühe-

ren Strafgesetzgebung bestraft worden sind. Da sie die einzigen sind, welche auch fernerhin in die vierteljährlichen Vorschlagslisten aufzunehmen sind, so wird die Zahl derselben sich nothwendig von Vierteljahr zu Vierteljahr vermindern, und voraussichtlich binnen wenigen Jahren gänzlich aufhören. Daß in Bezug auf diese Rehabilitanden jedesmal eine Erörterung und Prüfung darüber verlangt wird, ob die Bestraften, falls ihre Verurtheilung nach dem neuen Strafgesetzbuch erfolgt wäre, nach diesem mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß die Befürwortung solcher Rehabilitationsgesuche nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums erfolgen soll, welcher nach dem neuen Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein, hat seinen Grund darin, daß zwischen den Rehabilitationsfällen der auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs Bestraften und der auf Grund der früheren Strafgesetzgebung Bestraften nothwendig ein angemessenes und ausgleichendes Verhältniß festgestellt werden muß, wenn nicht unausweislich Härten und Unbilligkeiten mit dem Verfahren in Rehabilitationssachen verbunden sein sollen.

Was das Verfahren bei dieser Prüfung betrifft, so ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es nur darauf ankommt, erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der beiden verschiedenen Kategorien von Rehabilitanden zu vermeiden, und daß daher eine arbiträre Beurtheilung in Beantwortung der Frage: ob der Rehabilitande, wenn er nach dem neuen Strafgesetzbuch bestraft worden wäre, auf seine Rehabilitation erheblich länger würde haben warten müssen, vollkommen genügend erscheint, um die Voraussetzung ad 3. zu erfüllen.

Die Königliche Regierung wird zur gutachtlichen Beantwortung dieser Frage in der Regel durch den Inhalt des Erkenntnisses völlig ausreichend in Stand gesetzt sein, und es wird daher der Einholung eines Gutachtens der Gerichtsbehörden niemals, der Einforderung und Prüfung der Untersuchungs-Akten aber nur in sehr seltenen Fällen bedürfen. Sollten jedoch in solchen einzelnen Fällen so wesentliche und für den vorliegenden Fall maaßgebende Zweifel sich herausstellen, daß solche nur durch eine Prüfung der Untersuchungs-Akten sich beseitigen lassen, so wird Nichts entgegenstehen, die letzteren einzusehen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit ist, da derartige Fälle gewiß nur höchst selten eintreten und binnen Kurzem immer mehr sich vermindern werden, nicht von Belang, und hat daher der oben bezeichneten Rücksicht gegenüber nicht ins Gewicht fallen können.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung nunmehr, unter Zugrundelegung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezember 1852, in allen Rehabilitationsfällen verfahren und die Landräthe, resp. die zur Instruktion der Rehabilitations-Anträge kompetenten Polizei-Behörden demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen, die Bestimmungen selbst aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst. I. A. 128.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1853, — betreffend die Mittheilung der auf Einsperrung in ein Arbeitshaus lautenden Straferkenntnisse an die Verwaltungsbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 261).
Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 230).

Von mehreren Seiten ist die Frage angeregt worden, ob den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft die Verbindlichkeit obliege, die auf Einsperrung in ein Arbeitshaus lautenden Straferkenntnisse den Verwaltungsbehörden mitzutheilen, damit durch diese die Dauer der Einsperrung festgesetzt und letztere demnächst vollstreckt werde.

Da die Einsperrung in das Arbeitshaus einen Theil der Strafe bildet und die Sorge für die Strafvollstreckung zu den Obliegenheiten der Gerichte gehört, so hält es der Justiz-Minister nicht für zweifelhaft, daß die Mittheilung der gedachten Straferkenntnisse an die Verwaltungsbehörden von Seiten der Gerichte erfolgen müsse, und werden dieselben daher veranlaßt, sich dieser Mittheilung auch ferner zu unterziehen.

Berlin, den 22. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 871. Criminalia 41. Vol. III.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in der Rheinprovinz.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1843 §. 19 (Ges.-Samml. S. 523).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. anhängigen Prozeßsache

des Schultheißen Jacob S. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend die Theilnahme an den Gemeindenutzungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der in der Gemeinde B. hergebrachten Observanz steht das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen denjenigen Eingesessenen zu, welche ein eigenes Wohnhaus, sechs Morgen Land und ein Fuhrwerk besitzen. Bei der Vertheilung der Gemeindenutzungen für das Jahr 1851 ward der Schultheiß S. daselbst, welcher bis dahin an diesen Nutzungen Theil genommen hatte, übergangen. Er hatte nämlich, als im Jahre 1846 sein Wohnhaus abgebrannt war, auf einem neu angekauften Grundstücke ein anderes Haus erbaut; dieses neu erbaute Haus ward nach Ablauf der dreijährigen Steuerfreiheit in die Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen und dabei dem, in den Nassauischen Unterthanen-Verband übergetretenen Sohne des S. zugeschrieben. Mit Rücksicht hierauf nahm die Gemeinde an, daß der 2c. S. sich nicht mehr im Besitze eines eigenen Wohnhauses befinde und sonach, da nach der bestehenden Observanz hiervon das Gemeinderecht abhängig, aus dem letzteren und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen ausscheide. Der 2c. S. behauptet, daß die Eintragung des Hauses auf den Namen seines Sohnes ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung geschehen sei, und bestreitet, daß die Grundsteuer-Mutterrolle über Eigenthum und Besitz entscheide. Er nimmt das Eigenthum des Hauses nach wie vor für sich in Anspruch, und trägt, da ihm der Observanz gemäß das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen zukomme, in der unterm 27. März 1851 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. gegen die Gemeinde B. erhobenen Klage darauf an:

auszusprechen, daß die Verklagte nicht berechtigt, ihn von dem Gemeinderechte für 1851 auszuschließen, und schuldig, die Nutzung des Frühjahrs 1851 mit 1½ Klafter Buchenholz, nebst den dazu gehörigen Wellen und 150 Schlagwellen an ihn zu verabfolgen.

Nachdem von Seiten der Gemeinde B. dieser Klage die Einrede der Inkompetenz des Gerichts entgegengesetzt, die letztere aber mittelst Bescheides vom 29. April 1851 verworfen worden, hat die Königliche Regierung zu Coblenz, unter Berufung auf den §. 19 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom

23. Juli 1845 (Gef. Samml. S. 523) mittelst Beschlusses, vom 20. Mai 1851 rechtzeitig den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe muß für begründet erachtet werden.

Der §. 19 a. a. O. lautet:

Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden.

Diese Bestimmung kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Entscheidung darüber: ob und unter welchen Voraussetzungen Jemand nach der bestehenden Gemeindeverfassung als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen und nach den in der Gemeinde geltenden statut- oder observanzmäßigen allgemeinen Normen zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt sei, im Verwaltungswege erfolgen solle, und daß die richterliche Entscheidung nur dann stattfinde, wenn darüber gestritten wird, ob ein besonderes Rechtsverhältniß vorliege, durch welches, unabhängig und abweichend von jenen allgemeinen Normen, ein Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen begründet würde. Ein solches besonderes Rechtsverhältniß wird hier nicht behauptet. Der Kläger leitet seinen Anspruch lediglich aus den in B. bestehenden, durch die Observanz begründeten, allgemeinen Normen her, über welche gar kein Streit obwaltet. Es wird nur darüber gestritten, ob Eine der thatsächlichen Voraussetzungen, von denen diese allgemeinen Normen das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig machen, vorhanden, und der Kläger als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen sei, ohne daß ein besonderes Rechtsverhältniß, auf welches Kläger seinen Anspruch stützte, in Frage käme. Ob jene thatsächliche Voraussetzung vorhanden und demgemäß der Kläger als vollberechtigtes Gemeindemitglied anzusehen sei oder nicht, fällt nach §. 19 a. a. O. der Entscheidung im Verwaltungswege anheim. Es kann hiernach die von dem klägerischen Mandatar in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt erörterte, auch von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. und dem Königlichen Justizsenate zu Ehrenbreitstein aufgefaßte Ansicht, daß es sich hier von einem speziellen Rechtstitel im Sinne des §. 19 a. a. O. handle, nicht für begründet erachtet werden. Auch ist die Bemerkung des Königlichen Justizsenats, daß Kläger sich seit zehn Jahren im Besitze des fraglichen Nutzungsrechts befunden habe, und daß doch wohl Niemand Besitzstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden werde vindiziren wollen, nicht geeignet, die Zulassung des Rechtsweges in der vorliegenden Streitsache zu begründen, da der §. 19 a. a. O. die Streitigkeiten über Theilnahme an den Gemeindenutzungen allgemein und unbedingt, ohne zu unterscheiden, ob der Betheiligte sich im Besitze befinde oder nicht, der administrativen Entscheidung zuweist, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der Streit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet. Die von dem klägerischen Mandatar erörterte Frage endlich: ob die statut- oder observanzmäßigen Normen in Betreff der Gemeindenutzungen ein wohlerworbenes Recht begründen, welches durch einseitige Verfügungen oder Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht entzogen oder beeinträchtigt werden könne, kommt hier überhaupt nicht in Betracht. Denn es ist gar nicht die Rede davon, daß die durch Observanz begründeten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden sollten. Die Observanz, auf welche Kläger sich beruft, wird allerseits als gültig und maaßgebend anerkannt und deren Aufrechthaltung von keiner Seite in Frage gestellt. Es wird nur darüber gestritten, ob die thatsächlichen Verhältnisse, an welche diese Observanz das Gemeinderecht und die Theilnahme an den Gemeindenutzungen knüpft, bei dem Kläger zutreffen. Durch die Verweisung der Entscheidung hierüber an die Verwaltungsbehörde wird es keineswegs, wie der klägerische Mandatar andeutet, in die Willkür der Gemeindevertretung gestellt, dem Kläger sein Recht, wenn es begründet, zu nehmen, sondern die Verfolgung desselben nur vor diejenige Instanz gewiesen, welche durch das Gesetz zur Entscheidung darüber, ob das beanspruchte Recht begründet sei, berufen und eventualiter dem Kläger den gebührenden Schutz zu gewähren verpflichtet ist.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Zusammenstellung
der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze
über das
Subhastations-Verfahren.
(Von einem Mitgliede des Königlichen Ober-Tribunals.)
(Schluß.)

b. In einer anderen Sache ergab sich im Laufe des Subhastationsverfahrens, daß das zur Subhastation gestellte Grundstück nicht ausschließliches Eigenthum dessen, gegen welchen das Verfahren extrahirt worden, sondern im Miteigenthum eines Dritten war. Im Lizitationstermin wurde, ohne Zuziehung des Miteigenthümers, die Kaufbedingung gestellt: „Das Grundstück wird frei von dem Miteigenthum des N. N., oder vielmehr es werden die von demselben besessenen Theile des Grundstücks mit zum Verkauf gestellt, und soll demselben nur freistehen, sich an das Kaufgeld zu halten." Unter dieser sogenannten Bedingung wurde das Grundstück dem Meistbietenden auch zugeschlagen, das Zuschlagserkenntniß aber auf die von dem Miteigenthümer eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde vernichtet, weil über sein anerkanntes Recht ohne ihn zu hören abgesprochen worden sei. In der Sache selbst wurde mit Rücksicht darauf, daß inzwischen das Miteigenthum bei der Kaufgelderbelegung bestritten worden, erkannt, daß vor anderweiter Anberaumung eines Bietungstermins vorab festzustellen und eventuell rechtlich zu entscheiden, ob das Miteigenthum des Imploranten für begründet, und ob dasselbe für die Hypothekenforderung des Extrahenten der Subhastation für verhaftet zu achten sei (ungedr. Entsch. vom 27. Oktober 1851).

c. In einer dritten Sache war ein Grundstück auf den Antrag des Magistrats zu S., welcher die Erbschaftsrechte eines der Kinder und nächsten gesetzlichen Erben des verstorbenen titulirten Besitzers für die Stadtkommune gekauft hatte, und auf Requisition der Nachlaßbehörde, zum Zweck der Erbauseinandersetzung, zur nothwendigen Subhastation gebracht worden. Im Bietungstermine erklärte ein anderer gesetzlicher Erbe (der Pastor G.), welcher bereits wiederholt gegen die Veräußerung protestirt hatte: er sei alleiniger Eigenthümer des Grundstücks, wenigstens müsse dies so lange angenommen werden, als das (bei einem früheren Subhastationsverfahren bereits in Bezug genommene) Testament, auf welches er diesen Anspruch stütze, nicht durch Rechtsspruch beseitigt sei; er beantrage daher, die Subhastation so lange zu sistiren, bis das Testament rechtskräftig für ungültig erklärt worden. Der Magistrat zu S. räumte die Existenz des Testaments ein, bestritt auch dessen Inhalt nicht, behauptete aber die Ungültigkeit desselben, und fügte hinzu, daß jedenfalls die Frage hier nicht zu erörtern sei, weshalb er die Fortsetzung der Subhastation verlange. Der Subhastationsrichter schlug auch das Grundstück dem Meistbietenden zu, indem er den Widerspruch des Pastors G. für unbegründet erachtete, weil die Subhastation in Gemäßheit der Verordnung vom 4. März 1834 §§. 2 und 3 und des Tit. 52 der Prozeß-Ordnung auf Requisition der Nachlaßbehörde eingeleitet sei und habe eingeleitet werden müssen, und der Subhastationsrichter es lediglich mit der Subhastation und der Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Subhastationsverfahrens zu thun habe, ihm dagegen die Prüfung der Frage, ob jene Requisition gerechtfertigt gewesen, nicht zustehe. Im vorliegenden Falle könne daher auf eine Prüfung des fraglichen Testaments nicht eingegangen werden. Glaube der Pastor G. aus irgend einem Rechtstitel alleiniger Eigenthümer des Grundstücks zu sein, so bleibe ihm, der Subhastation ungeachtet, das Recht, seine Eigenthumsansprüche gegen das Grundstück oder die Kaufgelder geltend zu machen. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Pastors G. wurde jedoch das Zuschlagserkenntniß vernichtet, und in der Sache selbst der Antrag des Magistrats auf Subhastation des Grundstücks zur Zeit zurückgewiesen. Denn die Ansicht des adjudizirenden Richters, daß ihm überhaupt und in dem vorliegenden Falle insbesondere eine Prüfung der Frage, ob der

Antrag auf Subhastation gerechtfertigt sei, nicht zustehe, sei offenbar unrichtig. Die Gesetze bestimmten die Bedingungen, unter denen der Antrag auf Subhastation zulässig sei (§§. 5 ff. Tit. 52 der Prozeß-Ordnung und §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834); sie gestatteten unter Umständen einen Widerspruch gegen den Zuschlag (§§. 51 ff. Tit. 52 der Prozeß-Ordnung und §. 12 der allegirten Verordnung), und machten dem Subhastationsrichter zur Pflicht, den Zuschlag zu ertheilen, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe (§. 58 a. a. O. der Prozeß-Ordnung und §. 13 der allegirten Verordnung). Der Subhastationsrichter sei daher auch berufen, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Subhastation vorliegen, und ob insbesondere ein dagegen erhobener Widerspruch so weit gerechtfertigt sei, um das Subhastationsverfahren auszusetzen. Der Subhastationsrichter verletze diese Grundsätze, und insbesondere den §. 2 der Verordnung vom 4. März 1834 durch unrichtige Anwendung, indem er daraus die Pflicht herleite, auf Grund der Requisition der Nachlaßbehörde ohne weitere Prüfung der Zulässigkeit des Antrages nicht nur die Subhastation einzuleiten, sondern auch den Zuschlag zu ertheilen. Er mache sich mithin, da die im §. 2 enthaltene Vorschrift über die gesetzlichen Bedingungen des Antrags auf Subhastation das materielle Recht betreffe, eines rechtsgrundsätzlichen Verstoßes schuldig, der nach §. 4 Nr. 1 und §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die Vernichtung des Zuschlagserkenntnisses nach sich ziehe. In der Sache selbst müsse der Antrag auf Subhastation zur Zeit zurückgewiesen werden. Der Pastor G. behaupte, alleiniger Eigenthümer des subhastirten Grundstücks zu sein, und stütze sich dabei auf ein Testament, dessen Existenz der Magistrat nicht bestreite, indem er vielmehr nur die Ungültigkeit desselben behaupte. Die Frage über die Ungültigkeit des Testaments könne aber nicht im Subhastationsverfahren erledigt, sondern müsse einem besonderen prozessualischen Verfahren überlassen werden, und erst wenn in diesem Verfahren die Ungültigkeit des Testaments festgestellt sei, könne der zum Zweck der Auseinandersetzung unter den Miterben gemachte Antrag für zulässig erachtet werden (ungedr. Entsch. vom 16. Juli 1852).

d. Bei einem zur Subhastation gestellten Schmiedegrundstück war Rubr. II. Nr. 2 des Hypothekenbuchs Folgendes vermerkt: „das dem Dominium ex contractu vom 1. Mai 1773 kompetirende ewige Wiedereinlösungsrecht", und sodann „ad Nr. 2 das gegenüberstehende Wiedereinlösungsrecht des Dominii hat der Gutsbesitzer S. als Besitzer des Ritterguts N. N. mittelst notariellen Kaufes vom 20. November 1843 ausgeübt, vermerkt zufolge Verfügung vom 2. Mai 1846". Mit Rücksicht hierauf zeigte der Subhastat in der Taxverhandlung an: durch zwei gleichlautende Erkenntnisse sei entschieden, daß die Gutsherrschaft zu N. N. berechtigt sei, diese Schmiedebesitzung in dem im Urkaufe vom 1. Mai 1773 angegebenen Umfange für den Preis von 106 Thalern wieder an sich zu kaufen; er bitte, dieses den Bietern bei dem Verkaufe des Grundstücks bekannt zu machen. In dem Lizitationstermine wurden die erschienenen Interessenten auch mit der Rubr. II. eingetragenen Berechtigung des Dominiums bekannt gemacht. Der Extrahent der Subhastation bot hierauf 110 Thaler, wonächst der Besitzer des Guts N. N. erklärte, daß er von dem dem Dominium zustehenden Wiedereinlösungsrecht Gebrauch machen wolle, und bitte, ihm die Schmiedestelle für 106 Thaler zuzuschlagen. Dagegen protestirte der Meistbietende, weil das Dominium im vorliegenden Subhastations-Verfahren das Wiedereinlösungsrecht nicht geltend machen könne, und sodann, weil dieses Recht durch den Kontrakt vom 20. November 1843 durch Konsolidation erloschen, außerdem mittelst notariellen Gesuchs vom 20. November 1843 Ausweis der Grundakten von dem Gutsbesitzer S. und den N.schen Eheleuten, früheren Besitzern der Schmiedestelle, die Löschung des Wiedereinlösungsrechts beantragt worden sei. Der Meistbietende verlangte daher, daß ihm der Zuschlag ertheilt, und der Besitzer von N. N. mit seinem Anspruche zum besonderen Prozesse verwiesen werde, wogegen der letztere, wie es in dem Protokolle heißt, lediglich bei seinem Antrage stehen blieb. Ohne Weiteres ertheilte darauf das subhastirende Gericht dem Besitzer des Guts N. N. den Zuschlag für 106 Thaler, da derselbe von dem Rubr. II. eingetragenen Wiedereinlösungsrechte nach Inhalt der in einem früheren Prozesse des damaligen Gutsherrn wider die N.schen Eheleute ergangenen Erkenntnisse vom 15. April und 15. September 1842 gegen Erlegung des ursprünglichen Kaufgeldes von 106 Thaler Gebrauch zu machen erklärt habe, und dem desfallsigen Anerbieten nach §§. 296 ff. Tit. 11 Th. I. Allg. Landrechts und §§. 568 ff. Tit. 20 ebend. zu deferiren gewesen sei. Der Meistbietende legte dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und machte viele Nichtigkeitsgründe geltend, welche wesentlich darauf hinausliefen, daß die §§. 296 ff. Tit. 11 und §§. 568 ff. Tit. 20 Th. I. des Allg. Landrechts auf einen Fall angewendet worden, auf den sie nicht paßten; der Richter den Grundsatz verletze, daß dem Meist- und nicht dem Mindestbietenden zu adjudiziren sei; der §. 5 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Dezember

1833 verletzt worden, da der Subhastationsrichter nicht kompetent gewesen, über das Wiedereinlösungsrecht zu entscheiden; es deshalb auch an einer wirklichen Einigung über den Kaufpreis und den Käufer mangele, und sonach die §§. 12 und 340 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts verletzt seien. Ferner wurde, unter Bezugnahme auf die betreffenden Gesetzstellen, die Verletzung mehrerer wesentlicher Förmlichkeiten gerügt, daß nämlich der Richter gegen den Imploranten, obgleich von demselben das von dem Imploraten behauptete Erlöschen des Wiederkaufsrechts nicht bestritten worden, das gewöhnliche Kontumazial-Präjudiz nicht in Anwendung gebracht habe, daß Implorant über die in den Entscheidungsgründen in Bezug genommenen Erkenntnisse gar nicht gehört worden, daß der Richter wider den klaren Inhalt des Vermerks im Hypothekenbuche vom 2. Mai 1846 das Fortbestehen des Wiedereinlösungsrechts angenommen habe, daß derselbe nicht erwähne, daß der Implorant das Erloschensein des Wiedereinlösungsrechts unter Beweis gestellt habe. Durch das Erkenntniß vom 21. Februar 1850 wurde die Beschwerde jedoch zurückgewiesen. Denn was die materiellen Angriffe anlange, so erwähne der Richter nicht, und auch das Hypothekenbuch ergebe nicht, daß das für ewige Zeiten vorbehaltene Wiedereinlösungsrecht im Falle des nothwendigen Verkaufs ausgeschlossen sein sollte, und wenn der Richter durch Hinweisung auf die §§. 586 ff. Tit. 20 Th. I. des Allg. Landrechts andeute, daß in einem solchen Falle nach §. 616 a. a. O. zu verfahren sei, so erscheine diese Analogie vom Vorkaufsrecht ganz sachgemäß, indem sie zugleich ergebe, daß und warum der Wiedereinlösungsberechtigte, und nicht, wie gewöhnlich, der Meistbietende als Ersteher anzusehen sei, während eine besondere Einigung über die Person des Käufers und den Kaufpreis dadurch entbehrlich werde, daß beides in der Stipulation und Eintragung des Wiedereinlösungsrechts im Voraus gegeben sei. Wenn ferner auch, was die formellen Rügen betreffe, der Richter eine Rechtsfrage seiner Beurtheilung unterworfen habe, worüber im förmlichen Prozeßverfahren habe entschieden werden können, so liege doch der Fall des §. 5 Nr. 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 darum nicht vor, weil ihm die Entscheidung gebühre, wem zuzuschlagen sei, und er nur dies entschieden habe. Wider den wörtlichen Inhalt des Hypothekenscheins fehle er nicht, weil das Wiedereinlösungsrecht wirklich eingetragen, und eine Löschung desselben nicht erfolgt sei. Ueber die in den Entscheidungsgründen angezogenen beiden Erkenntnisse sei das Erforderliche in der Taxverhandlung enthalten, und daher nicht wider Art. 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 gefehlt, und da in eben dieser Verhandlung der Besitzer noch am 14. Februar 1849 das Bestehen des Wiedereinlösungsrechts anerkannt habe, so sei das, was Implorant aus den Verhandlungen zwischen den früheren Besitzern und dem Gutsherrn vom Jahre 1843 herleiten wolle, unerheblich, und dessen Nichterwähnung keine wesentliche Omission. Wie aber mit dem Vorwurf der Nichterwähnung dieses Punktes ein Verstoß gegen den wörtlichen Inhalt und die Realisirung eines falschen Präjudizes zu vereinbaren sein solle, sei gar nicht ersichtlich (ungedr. Entscheid. vom 21. Februar 1850).

e. In einem anderen Falle war ein Meistgebot von 2450 Thalern abgegeben worden. Eine frühere Besitzerin des subhastirten Grundstückes machte aber in dem Bietungstermine ein Wiederkaufsrecht für 2000 Thaler geltend und verlangte den Zuschlag für diese Summe, indem sie auf die im Hypothekenbuch auf Grund eines Kaufvertrages vom 21. August 1815 erfolgte Eintragung dieses Rechts Bezug nahm und zugleich behauptete, daß sie ihr Wiederkaufsrecht bereits in einem Prozesse gegen den Kurator des über das Vermögen des verstorbenen Besitzers ausgebrochenen Konkurses durchgeführt habe. Der Meistbietende gab auf diese Anführungen gar keine Erklärung ab, protestirte vielmehr nur gegen den Zuschlag an die frühere Besitzerin und verlangte den Zuschlag für sein Meistgebot. Der Subhastationsrichter schlug darauf das Grundstück der früheren Besitzerin für die Wiederkaufssumme von 2000 Thalern zu, und die dagegen von dem Meistbietenden erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen. Der Implorant rügte: 1. Eine Verletzung des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 1 und der Deklaration vom 6. April 1839 Art. 3 Nr. 1, weil er nicht gehört und ihm nicht gestattet worden sei, seine Gründe über die in der Adjudikatoria ausgeführte Ansicht vorzutragen. 2. Eine Verletzung des §. 5 Nr. 8 der vorgedachten Verordnung und des §. 1 der Einleitung zur Prozeß-Ordnung, weil der Subhastationsrichter nicht kompetent gewesen sei, über die vorliegende, dem gewöhnlichen Prozeßverfahren zu überweisende Frage zu entscheiden. 3. Eine Verletzung der §§. 37. 41 ff. 58 ff. Tit. 52 der Prozeß-Ordnung und des Grundsatzes, daß dem Meistbietenden der Zuschlag zu ertheilen sei, wenn von demselben den gesetzlichen Bedingungen genügt worden. Diese Rügen wurden indeß sämmtlich verworfen. Denn 1. sei dem Imploranten hinlängliche Gelegenheit gegeben worden, sich über die Behauptungen und den Anspruch der Imploratin zu erklären; er habe dies aber gänzlich unter-

lassen; 2. der Subhastationsrichter sei allerdings kompetent gewesen, zwischen zwei Personen, von denen jeder den Zuschlag verlangt habe, durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden, und ein Mehreres habe hier mit Rücksicht auf das zu 1. Bemerkte nicht vorgelegen; 3. die Rechtsregel zu 3. sei auf den vorliegenden Fall, in welchem dem Zuschlage für das Meistgebot ein Wiederkaufsrecht entgegengestanden habe, unanwendbar (Entsch. vom 26. April 1852. Archiv Bd. 5 S. 17).

f. In einem dritten Falle hatte einerseits der Meistbietende, andererseits eine frühere Besitzerin auf Grund des ihr zustehenden Vorkaufsrechts den Zuschlag für das von dem Meistbietenden gemachte Gebot verlangt. Der Subhastationsrichter schlug das subhastirte Grundstück dem Meistbietenden zu und gründete seine Entscheidung darauf, daß das Vorkaufsrecht zwar bestanden habe, seit längerer Zeit aber wieder erloschen sei. Er folgerte dies aus einer Reihe von Thatsachen, die in den Subhastations-Akten nicht zur Sprache gekommen, sondern aus anderen Akten entnommen, und über welche die Interessenten gar nicht gehört waren. Aus diesem Grunde wurde die von der angeblichen Vorkaufsberechtigten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet. Demnächst wurde aber angenommen, daß die Implorantin, auch nach dem Inhalt der zu den Subhastations-Akten gebrachten Urkunden, ihr angebliches Vorkaufsrecht nicht so weit nachgewiesen habe, daß die zu dem Zuschlage reife Sache durch eine nähere Erörterung ihres vermeintlichen Anspruchs aufgehalten werden dürfe. Die Implorantin trete zwar als Besitzerin des ehemaligen Lehnguts N. N. auf, von welchem das subhastirte Grundstück unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts abgezweigt worden. Nach Inhalt der Akten seien die Lehnserben aber wieder in den Besitz des abverkauften Grundstücks gekommen, und es sei nicht ersichtlich gemacht, wie diesen gegenüber das Vorkaufsrecht bestehen könne. Unter diesen Umständen müsse das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen und der Implorantin überlassen werden, ihren vermeintlichen Anspruch gegen den Adjudikatar in einem besonderen Prozesse auszuführen. Demzufolge wurde das Zuschlagserkenntniß aufrecht erhalten, und nur der ebengedachte Vorbehalt hinzugefügt (Entsch. vom 17. März 1852. Archiv Bd. 5 S. 13).

Es könnte scheinen, daß diese Erkenntnisse nicht durchaus mit einander harmoniren; bei näherer Betrachtung wird sich aber eine wesentliche Verschiedenheit in den Prinzipien nicht behaupten lassen. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Veräußerung und andere ein gesetzliches Hinderniß gegen den Zuschlag involvirende Ansprüche müssen als solche ganz unberücksichtigt bleiben, wenn sie erst nach Beendigung des Bietungs-Aktes zur Sprache kommen (vergl. auch Nr. 29), oder, falls sie früher vorgebracht worden, nicht gehörig bescheinigt sind, ohne daß dadurch die Beachtung eines zu demselben Ziele führenden, aus den Subhastations-Akten erhellenden gesetzlichen Hindernisses ausgeschlossen wird. Sind Einwendungen der gedachten Art dagegen rechtzeitig vorgebracht und gehörig bescheinigt, so kann der Subhastationsrichter nach dem Dafürhalten des Verfassers dieser Zusammenstellung in der Regel nicht für geeignet erachtet werden, auf Grund des Subhastationsverfahrens darüber in dem Zuschlagserkenntnisse zu entscheiden. Denn in dem Subhastationsverfahren fehlen die Mittel und Wege zu einer gründlichen prozessualischen Erörterung, insbesondere die Möglichkeit eines Schriftwechsels mit den gesetzlichen Fristen und die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Auch werden den Parteien durch eine Entscheidung des Subhastationsrichters die Rechtsmittel entzogen, welche ihnen im gewöhnlichen Prozesse zustehen, indem gegen ein Zuschlagserkenntniß nur die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet. Auf Ansprüche, welche auf ein Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht gegründet werden, und welche darauf gerichtet sind, daß nicht dem Meistbietenden, sondern den Wiederkaufs- oder Vorkaufsberechtigten der Zuschlag ertheilt werde, findet jedoch das Vorbemerkte mindestens nicht unbedingt Anwendung. Die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Vorkaufsberechtigten müssen als Subhastations-Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermin in Kenntniß gesetzt werden. Sie gehören auch nicht zu den Intervenienten und Realprätendenten, deren Anspruch ein gesetzliches Hinderniß gegen den Zuschlag begründet (Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 21), sondern konkurriren mit den Bietern, und verlangen gleich diesen, oder vielmehr statt derselben, den Zuschlag. Der Subhastationsrichter ist nun aber berufen, durch das Zuschlagserkenntniß darüber zu entscheiden, welchem von mehreren Bietern, die auf den Zuschlag Anspruch machen, der letztere zu ertheilen sei. Er kann daher auch darüber, ob dem Meistbietenden oder dem Vorkaufsberechtigten der Zuschlag zu ertheilen, jedenfalls dann entscheiden, wenn das Vorkaufsrecht unbestritten, und nur aus besonderen, die Existenz des Vorkaufsrechts nicht berührenden Gründen dem Zuschlage an den Vorkaufsberechtigten widersprochen ist; wobei es ihm nach dem unter Nr. 78

angeführten Präjudiz unbenommen bleibt, in Fällen, welche ihm zweifelhaft erscheinen, die Erörterung und Entscheidung der Frage zum gewöhnlichen Rechtswege zu verweisen. Anders steht die Sache, wenn die Existenz oder Fortdauer des Vorkaufsrechts, mithin das Fundament bestritten ist, aus welchem der angebliche Berechtigte seinen Anspruch auf den Zuschlag herleitet. In einem solchen Falle scheint, wenn die Einwendungen gegen die Existenz der Fortdauer des Rechts nicht offenbar frivol sind, der angemessenste Ausweg der zu sein, daß der Subhastationsrichter die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob der Zuschlag dem Vorkaufsberechtigten oder dem Meistbietenden zu ertheilen sei, zum ordentlichen Rechtswege verweist. Ob aber, wenn er selbst entschieden hat, das Zuschlagserkenntniß zu vernichten ist, das hängt — da er immer nur darüber, wem der Zuschlag zu ertheilen, erkannt hat — von der Individualität des Falles und von den Nichtigkeitsgründen ab, mit denen das Erkenntniß angefochten ist. Ebenso mag es von der Individualität des Falles abhängen, ob, wie in dem Erkenntnisse unter lit. f. geschehen, dem angeblichen Vorkaufsberechtigten seine Rechte gegen den Adjudikatar nur vorzubehalten sind, oder ob das Zuschlagserkenntniß bis zur Erörterung und Entscheidung über die Frage, wem der Zuschlag gebühre, auszusetzen ist. In der Regel wird indessen der letztere Ausweg vorzuziehen sein.

XII. Zu §. 14 der Subhastations-Ordnung.

80. Die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Subhastation nach Maaßgabe der Vorschrift §. 14 ist nur zulässig, wenn ein Bietungstermin bereits abgehalten worden, und entweder von keinem Ergebnisse gewesen, oder ein nach §. 13 begründeter Widerspruch gegen den Zuschlag erhoben worden ist. Dies erhellt deutlich aus dem §. 14, indem danach der Meistbietende und diejenigen Interessenten, welche nach §. 9 von dem ersten Bietungstermine benachrichtigt werden mußten und in diesem erschienen sind, von dem neuen Termin in Kenntniß gesetzt werden sollen; ferner auch daraus, daß die Frist, nach deren Ablauf der neue Termin anzusetzen ist, und die Zahl der Einrückungen in die öffentlichen Blätter zunächst von der Vereinigung der im ersten Termin erschienenen Interessenten abhängig gemacht ist. Wenn daher der Bietungstermin wegen eines dem Subhastaten bewilligten Indults oder aus anderen Gründen aufgehoben oder sistirt worden ist, so muß der Termin zur Fortsetzung der Subhastation nach den Bestimmungen in den §§. 8 und 9 anberaumt werden (ungedr. Entsch. vom 20. Juni 1850 und 10. März 1851, Just.-Minist.-Blatt für 1851 S. 168). Inwiefern der neue Bietungstermin nach Maaßgabe der Vorschriften der §§. 8 und 9 anzuberaumen ist, wenn dem Zuschlage ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, ist noch nicht zur Erörterung gekommen.

XIII. Zu §. 26 der Subhastations-Ordnung.

81. Durch die nothwendige Subhastation erhält das Hypothenrecht des Gläubigers seine vollständige und letzte Verwirklichung dahin, daß ihm künftig nicht mehr das Grundstück aus der ursprünglichen Hypothekenbestellung, sondern nur das Kaufgeld aus der Adjudikatoria haftet (Präj. 1949 a. Präj.-Samml. S. 46). Es folgt daraus, wie in dem diesem Präjudiz zum Grunde liegenden Erkenntnisse vom 3. Dezember 1847 weiter ausgeführt wird, daß, wenn etwa bei der Resubhastation eine höhere Kaufsumme als bei der ersten Subhastation erzielt werden sollte, dennoch nur der Betrag des ersten Kaufgeldes oder, wenn dasselbe zum Theil berichtigt ist, der verbliebene Rückstand den bei der ersten Subhastation betheiligten Gläubigern gebührt (Entscheid. Bd. 17 S. 490).

XIV. Zu §. 20 der Subhastations-Ordnung.

82. Zur Beantragung der Resubhastation sind die betheiligten Gläubiger auch nach Ablauf eines Jahres nach Publikation des Adjudikationsbescheides befugt (Präj. 1948. Präj.-Samml. S. 399. Entscheid. Bd. 17 S. 490 und Rechtsfälle Bd. 3 S. 195).

83. Ist das subhastirte Grundstück noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen, so geht die Verpflichtung des Adjudikatars, sich die Resubhastation gefallen zu lassen, wenn das Kaufgeld nicht rechtzeitig gezahlt wird, auf den dritten Erwerber des Grundstücks mit über (Präj. 1949 b. Präj.-Samml. S. 46). Aus den

Gründen des in den Rechtsfällen Bd. 3 S. 195 und den Entscheidungen Bd. 17 S. 490 abgedruckten Erkenntnisses vom 3 Dezember 1847 ergiebt sich, daß das Präjudiz dahin zu verstehen ist, daß auch bei den Grundstücken, welche im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen sind, die gedachte Verpflichtung auf den dritten Erwerber übergeht. Bei Grundstücken, welche im Hypothekenbuch eingetragen sind, folgt dies schon daraus, daß nach §. 19 der Subhastations-Ordnung bei der Umschreibung des Besitztitels auf den Adjudikatar zugleich das rückständige Kaufgeld und die davon zu entrichtenden Zinsen im Hypothekenbuch eingetragen werden.

84. Hat der Meistbietende vor Abfassung des Zuschlagserkenntnisses seine Rechte aus dem Meistgebote cedirt, und der Subhastationsrichter in Folge dieser Cession, wider das Präjudiz 1081 (Nr. 73), das subhastirte Grundstück unmittelbar dem Cessionar zugeschlagen, so bleibt der Meistbietende für den bei einer Resubhastation wegen nicht belegter Kaufgelder sich ergebenden Ausfall verhaftet (Archiv Bd. 3 S. 341).

XV. Zu dem Gesetze vom 2. Dezember 1837.

85. **Die hierher gehörigen Präjudizien sind unter den Nummern 20 bis 23 aufgeführt.**

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. April 1853. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Fellmann bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren von Meyern und Hermann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Rathmann bei dem Kammergericht,

der Auskultator von Kurnatowski bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Gehlen bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Skopnik in Elbing ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen;

die Versetzung des Kreisrichters Schmitz in Lüdinghausen nach Rietberg ist zurückgenommen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Edmeier in Rietberg bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Grotemeyer in Ahaus bei dem dortigen Kreisgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Vreden, und

der Gerichts-Assessor Maske in Friedland bei dem Kreisgericht in Waldenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedland;

der Kreisrichter Kruße in Conitz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Berg in Schwedt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen;

der Kreisgerichts-Sekretair Böthke in Elbing ist zum Kanzlei-Direktor, und

der Gefangen-Aufseher Beyer bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig zum Gefangen-Inspektor ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Grüter in Brakel ist an das Kreisgericht in Warburg versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Auskultatoren Mohr und Wrebe zu Bonn, Imhoff zu Köln und Lauer zu Elberfeld sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 43.

Allgemeine Verfügung vom 29. März 1853 — betreffend die Abfassung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand, der auf dieselben ergehenden Beschlüsse, der Anklageschriften und der Urtheile in Strafsachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 (Ges.-Samml. S. 14 ff.).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 63. 101. 108. 117 (Ges.-Samml. S. 209 ff.)

Bei Abfassung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand, der auf dieselben ergehenden Beschlüsse, der Anklageschriften und der Urtheile in Strafsachen ist von den Gerichten und von den Beamten der Staatsanwaltschaft nicht immer die erforderliche Sorgfalt beobachtet worden.

Zur Vermeidung der dadurch wiederholt herbeigeführten Nichtigkeiten des Verfahrens und der damit verknüpften Mißstände findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

A. In Schwurgerichtssachen.

Die sachgemäße Entscheidung in den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Sachen ist wesentlich davon abhängig, daß die den Geschworenen vorzulegenden Fragen richtig formulirt werden. Die Fragestellung erfordert deshalb die sorgfältigste Vorbereitung. Zu diesem Zwecke ist im Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine entsprechende Bestimmung enthalten. Mit Rücksicht auf dieselbe ist Folgendes zu beachten:

1. In den Antrag auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand, welcher geeignet sein muß, der von dem Ober-Staatsanwalt zu fertigenden Anklageschrift als Grundlage zu dienen, ist nicht nur eine Darstellung des Sachverhalts, sondern auch außer der Bezeichnung des Strafgesetzes eine vollständige Anklageformel aufzunehmen.

Es genügt hierbei nicht, das Verbrechen in abstracto zu bezeichnen, z. B. als „schweren Diebstahl," „Mord" und dergleichen. Die Anklageformel muß vielmehr die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören — den subjektiven und objektiven Thatbestand des Verbrechens — insbesondere also auch die Absicht des Thäters, den Vorsatz, die Fahrlässigkeit, so wie andere innere Qualifikationen der That vollständig enthalten.

Zeit und Ort der That, sowie die sonstigen Momente des konkreten Falles sind nur so weit anzugeben, als es zur Individualisirung desselben erforderlich ist. Dabei ist einerseits der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Angeklagte in der Lage sein muß, seine Vertheidigung gehörig vorzubereiten, und daß auch ein späterer Zweifel darüber, welche individuelle That Gegenstand des Verfahrens gewesen, möglichst auszuschließen ist; andererseits ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß in manchen Fällen erst in der Hauptverhandlung eine nähere Bestimmung dieser Momente möglich, und daher für dieselbe hinreichender Spielraum zu lassen ist.

Ist die That eine solche, welche schon in einer einfacheren Gestalt strafbar sein würde, welche jedoch wegen hinzutretender erschwerender Umstände unter ein härteres Strafgesetz fällt, so sind mit Rücksicht auf die demnächstige Fragestellung an die Geschworenen zuerst diejenigen Thatsachen, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung in ihrer einfachen Gestalt bedingt wird, im Zusammenhange anzugeben und sodann getrennt davon die erschwerenden Umstände besonders hervorzuheben, damit einer Verwechselung

jener Thatsachen mit den erschwerenden Umständen vorgebeugt werde. Es würde z. B. die Anklageformel in folgender Art zu fassen sein:

bei einem schweren Diebstahl im Falle des §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs:

„in der Zeit vom..... bis zum..... zu (Ort der That) dem..... die und die Gegenstände in
„der Absicht weggenommen zu haben, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen
„und zwar
„a) zur Nachtzeit
„b) in dem bewohnten Hause
„des ....."

bei einem Morde:

„am....." oder: „in der Zeit vom..... bis..... zu..... den..... vorsätzlich getödtet zu haben,
„und zwar
„mit Ueberlegung."

Die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes sind am Schlusse dahin zusammen zu fassen:

„Demgemäß wird darauf angetragen,
„den ꝛc. als hinreichend belastet,
(folgt die Anklageformel)
„auf Grund des §. ... vorläufig in den Anklagestand zu versetzen, und behufs definitiver Be-
„schlußnahme hierüber die Einsendung der Akten an das Appellationsgericht anzuordnen."

2. Für den Beschluß über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand schreibt der Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vor, daß darin die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes ebenfalls enthalten sein muß. Insofern der Schluß des Antrags als der Sachlage und den Gesetzen entsprechend befunden wird, ist es zu empfehlen, die Fassung desselben in den Beschluß zu übernehmen.

Wird die vorläufige Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß nach Artikel 63 a. a. O. aus dem Beschlusse hervorgehen, inwiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Einer umständlichen Angabe der einzelnen Verdachtsgründe bedarf es in dem Beschlusse der Regel nach nicht.

3. Der Ober-Staatsanwalt hat die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes, wie sie in dem Beschlusse über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand enthalten sind, genau zu prüfen. Glaubt er Abänderungen beantragen zu müssen, so hat er dieselben bestimmt zu formuliren, und die anderweite Formel mittelst schriftlichen Antrages dem Appellationsgericht vorzulegen und zwar wo möglich schon vor dem Termin, in welchem über die definitive Versetzung in den Anklagestand Beschluß gefaßt werden soll.

4. Für den Beschluß des Appellationsgerichts über die definitive Versetzung in den Anklagestand gilt dasselbe, was unter Nr. 2. von dem vorläufigen Beschlusse gesagt ist.

5. In die Anklageschrift ist diejenige Anklageformel wörtlich aufzunehmen, welche in dem Beschlusse über die definitive Versetzung in den Anklagestand enthalten ist. Sie schließt mit den Worten:

„Demnach wird ꝛc. angeklagt:
(folgt die Anklageformel)
„und sich dadurch des durch den §. ... vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht zu haben."

6. Wenn in vorstehender Weise die Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, in der Anklageformel gehörig zusammengefaßt sind, so wird dieselbe dem Vorsitzenden des Schwurgerichts bei Stellung der Fragen an die Geschworenen zu einem sichern Anhaltspunkte dienen. Sollte der Vorsitzende dennoch, namentlich etwa deshalb, weil die mündliche Verhandlung Abweichungen als räthlich erscheinen läßt, eine andere Fassung wählen zu müssen glauben, so ist für diesen Fall im Interesse der Sache dringend zu empfehlen, die neue Fassung so zeitig als möglich dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger mitzutheilen, damit diese ihre Bemerkungen daran gleichfalls nach gehöriger Prüfung anknüpfen können.

In allen Fällen aber sind die von dem Staatsanwalt oder dem Vertheidiger beantragten Aenderungen auch in formulirter Fassung zu den Akten zu überreichen oder in das Protokoll aufzunehmen.

Eine Abweichung von der Anklageformel wird insbesondere in den Fällen gerechtfertigt sein, wo die mündliche Verhandlung herausgestellt hat, daß die in der Anklageformel gebrauchten Ausdrücke in dem gegebenen Falle eine bestrittene rechtliche Bedeutung haben, oder wo zu besorgen steht, daß den Geschworenen die darin vorkommenden Rechtsbegriffe nicht unzweifelhaft klar sind. In solchen Fällen kommt es darauf an, an Stelle dieser Begriffe die gleichbedeutenden Ausdrücke, welche den Geschworenen verständlich sind, zu finden und dem Gerichtshofe die ihm gebührende rechtliche Entscheidung der Sache vorzubehalten. So z. B. wird zuweilen bei der Körperverletzung der „Vorsatz", bei der Urkundenfälschung die Absicht „sich Gewinn zu verschaffen" in die im konkreten Falle vorhandene Absicht aufzulösen sein (Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

Freilich ist hierbei große Vorsicht nothwendig, und insbesondere der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Fragestellung fehlerhaft ist und zur Vernichtung des Verfahrens führen muß, wenn auch nur ein Zweifel darüber besteht, ob die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten That gehören, vollständig in die Frage aufgenommen sind. In Fällen, wo ein Begriff eine allgemein bekannte und in concreto unbestrittene Bedeutung hat, ist von der Auflösung abzusehen, selbst wenn es sich von einem Rechtsbegriffe handelt.

Wenn in der Hauptverhandlung die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, so rechtfertigt dies nicht eine Abweichung von der Anklageformel. Es sind vielmehr in einem solchen Falle die der Anklageformel entsprechenden Fragen zu stellen, damit die erhobene Anklage erledigt werde, und es sind außerdem mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes besondere Fragen vorzulegen, wie dies der Artikel 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vorschreibt.

B. In Sachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Sachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, ist es ebenso, wie in den Schwurgerichtssachen, von großer Wichtigkeit,

> die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören,

besonders hervorzuheben. Denn eben diese Thatsachen, welche in Schwurgerichtssachen den Gegenstand der Fragestellung bilden, sind es, an deren Feststellung der Appellationsrichter in Gemäßheit des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 101. und 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gebunden ist, von denen er nicht abweichen darf,

> „insofern nicht neue Thatsachen oder Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung „der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung „begründen."

Da diese Vorschrift, welche die Befugniß des Appellationsgerichts, von der in dem ersten Urtheil enthaltenen Feststellung des Thatbestandes abzugehen, beschränkt, mit Rücksicht auf das Wesen des mündlichen Verfahrens erlassen ist, so hat die Verletzung derselben als einer wesentlichen Prozeßvorschrift nach Artikel 108 die Vernichtung des Verfahrens, und nach Artikel 117 die Verweisung der Sache zur anderweiten Entscheidung vor das Appellationsgericht zur Folge.

Hat z. B. der erste Richter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Jemanden fahrlässig verletzt habe, so darf der Appellationsrichter bei Vermeidung der Nichtigkeit seines Urtheils nicht ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme das Nichtschuldig aussprechen, falls er etwa annähme, daß der Schluß, mittelst dessen der erste Richter zur Feststellung der Fahrlässigkeit gelangt sei, ein unrichtiger gewesen.

Von den Gegenständen der thatsächlichen Feststellung, welche der erste Absatz des Art. 31 a. a. O. erfordert, sind daher die im zweiten Absatze erwähnten Verdachtsgründe (Indicien) wohl zu unterscheiden.

Die Feststellung der Thatsachen, von welcher im ersten Absatze die Rede ist, umfaßt alles das, was Gegenstand des subjektiven und objektiven Thatbestandes eines Vergehens ist, die innere und äußere Qualifikation der That. Im zweiten Absatze dagegen wird vorgeschrieben, daß in den Entscheidungsgründen angegeben werden soll, welche als richtig angenommene Thatsachen und erhobene Beweise die Ueberzeugung des Richters dahin geleitet haben, daß er den subjektiven und objektiven Thatbestand (erster Absatz) für that-

sächlich festgestellt erachtet. Damit dieser Unterschied in jeder einzelnen Sache recht klar vor Augen trete, sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

7. In die Anklageschrift ist eine vollständige Anklageformel (Nr. 1) und der unter Nr. 5 bezeichnete entsprechende Schlußsatz aufzunehmen.

8. Hinsichts des Inhalts des Beschlusses, welcher die Eröffnung der Untersuchung anordnet, gilt das unter Nr. 2 Bemerkte. Wenn die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes als der Sachlage und den Gesetzen entsprechend befunden wird, so kann, insbesondere in einfachen Sachen, auf die Anklageschrift lediglich Bezug genommen werden.

9. Wenn die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei ihrem Antrage auf Schuldigerklärung von der Anklageformel abweichen zu müssen glaubt, so hat sie in ihrem Schlußantrage bestimmt anzugeben, welche von den zu den wesentlichen Merkmalen gehörigen Thatsachen sie für festgestellt annimmt, und welche nicht. Die von ihr für nothwendig erachteten Abweichungen von der Anklageformel sind in formulirter Fassung zu überreichen, oder in das Protokoll aufzunehmen.

10. In den Entscheidungsgründen der Urtheile erster Instanz wird es sodann darauf ankommen, die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren der Beweis für geführt oder für nicht geführt erachtet wird, — die Verdachtsgründe, die Indicien (Art. 31 a. a. O. zweiter Absatz) und die ebenfalls hierher gehörigen faktischen Entlastungsmomente — mit besonderer Sorgfalt anzugeben, damit die Fälle möglichst selten werden, in welchen der Appellationsrichter wegen wesentlicher Bedenken gegen die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen die Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen muß.

Daneben wird aber das Gesammtresultat dieser Erörterungen, die eigentliche thatsächliche Feststellung (Art. 31 a. a. O. erster Absatz), dergestalt hervorzuheben sein, daß der Unterschied von jenen Ausführungen auch äußerlich deutlich hervortritt.

Bei verurtheilenden Entscheidungen empfiehlt es sich daher, ausdrücklich zu sagen:

> „Gegen den Angeklagten ist als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß derselbe die und die Handlung in der und der Absicht begangen hat," z. B. „daß der Angeklagte durch Vorbringen der falschen Thatsache, er sei der zum Abholen der und der Waare bestellte Bote des B., den A. zur Herausgabe dieser Waare an ihn bewogen, und dadurch das Vermögen des A. in gewinnsüchtiger Absicht beschädigt hat."

Als Regel ist festzuhalten:

> der subjektive und objektive Thatbestand muß in der thatsächlichen Feststellung so vollständig aufgenommen werden, wie es für die Anklageformel vorgeschrieben ist, und wie es in Schwurgerichtssachen durch den Ausspruch der Geschworenen geschieht.

Dabei ist zu beachten, daß nicht Rechtsbegriffe, deren Bedeutung bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den gegebenen Fall einem Zweifel unterliegt, mit aufgenommen, sondern daß an deren Stelle die faktischen Momente des konkreten Falles gesetzt werden. Denn nur an die thatsächliche Feststellung ist der Appellationsrichter gebunden, nicht an die rechtliche Beurtheilung. Jedes Erkenntniß erster Instanz muß eine besondere — wenn auch kurze — Angabe des in Betracht zu ziehenden Strafgesetzes und des Rechtspunktes an die thatsächliche Festellung anschließen. Wäre es z. B. bei Anwendung des §. 271 des Strafgesetzbuchs zweifelhaft, ob derjenige, welchem der Angeklagte seine eigene Sache weggenommen, im Sinne des Gesetzes als Nutznießer, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigter zu betrachten sei, so würde diese seine Eigenschaft nicht einen Gegenstand der thatsächlichen Feststellung bilden, sondern der rechtlichen Beurtheilung angehören.

Macht das Gesetz die Anwendung eines geringeren Strafmaaßes von der Feststellung mildernder Umstände überhaupt abhängig, so sind, falls solche als vorhanden angenommen werden, die Momente, auf Grund deren dies geschehen, anzugeben, und es ist noch ausdrücklich hinzuzufügen, daß danach mildernde Umstände für festgestellt zu erachten seien.

Freisprechende Urtheile, bei denen die Freisprechung nicht blos auf einer den Ansichten der Staatsanwaltschaft entgegenstehenden Auslegung des Gesetzes beruht, — (denn von diesen gilt dasselbe, was für die verurtheilenden Entscheidungen bemerkt ist) — werden nach Verschiedenheit der Fälle die ausdrückliche Angabe enthalten müssen:

„Es ist nicht als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß z. B. der Angeklagte den ꝛc. an der „Gesundheit beschädigt oder körperlich verletzt habe" —

oder:

„Es ist zwar als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß z. B. der ꝛc. durch eine Handlung des „Angeklagten körperlich verletzt worden, jedoch nicht, daß dies durch Fahrlässigkeit desselben ge- „schehen sei."

Wenn endlich in einem Urtheil zwar angenommen wird, daß das in der Anklage bezeichnete Vergehen nicht vorliege, gleichwohl aber unter Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Verurtheilung erfolgt, weil die ermittelten Thatsachen von einem anderen, bis dahin nicht geltend gemachten Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, so wird die thatsächliche Feststellung in beiden Richtungen klar hervortreten müssen. Es wird also z. B., wenn die Anklage auf Grund der angeführten Indicien, insbesondere wegen des Besitzes gestohlenen Gutes, auf Diebstahl lautete, in der mündlichen Verhandlung sich aber nur Hehlerei ergab, zu sagen sein:

„Es ist als thatsächlich feststehend zwar nicht anzunehmen, daß der ꝛc. in der Zeit ...... dem ꝛc. „die und die Sachen in der Absicht weggenommen, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen;

„wohl aber,

„daß er diese Sachen, wissend, daß sie gestohlen, angekauft habe."

11. Bei den in der Appellations-Instanz ergehenden Entscheidungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Artikel 101 und 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 richtig aufgefaßt, und die obigen Bemerkungen gehörig beachtet werden. Damit namentlich für den Fall, daß gegen das Appellations-Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird, bei der Entscheidung über dieselbe jeder Zweifel darüber, was als thatsächlich festgestellt angenommen worden sei, ausgeschlossen werde, ist es dringend zu empfehlen, daß in dem Appellations-Urtheil die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, so wie der erste Richter sie als festgestellt erachtet hat, besonders und ausdrücklich wieder hervorgehoben werden. Hierbei wird in Fällen, wo der erste Richter ein zum Thatbestande gehöriges Moment zwar angenommen, jedoch nicht deutlich genug hervorgehoben hat, wie dies insbesondere hinsichtlich der strafbaren Absicht bisher nicht selten vorgekommen ist, dieser Mangel durch ausdrückliche Erklärung zu verbessern sein.

Erfolgt auf Grund einer neuen Beweisaufnahme oder einer Wiederholung des in erster Instanz stattgefundenen Beweisverfahrens eine abweichende thatsächliche Feststellung, so ist das unter Nr. 10 Bemerkte zu beachten.

Wenn in dem ersten Urtheil eine zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörende Thatsache nicht festgestellt, und gleichwohl ein Schuldig ausgesprochen ist, so hat nach Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Appellationsrichter auf Grund eines vor ihm selbst stattfindenden neuen Verfahrens den Thatbestand anderweit festzustellen, oder geeigneten Falles unter Aufhebung jenes Urtheils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zurück zu verweisen.

Wird in der Appellations-Instanz ein neuer Beweis angetreten, aber gar nicht oder nur zum Theil aufgenommen, so ist es wesentlich, daß in dem Appellations-Urtheil die Gründe mit Bestimmtheit angegeben werden, aus denen von der Beweisaufnahme ganz oder zum Theil abgesehen worden ist. Namentlich wird unzweideutig auszusprechen sein, ob und aus welchen Gründen der angetretene Beweis für gesetzlich unzulässig, oder ob er aus Rechtsgründen für unerheblich erachtet, oder endlich ob er deshalb nicht aufgenommen worden ist, weil er eine von der Feststellung des ersten Richters abweichende Ueberzeugung doch nicht begründet haben würde. Denn der über eine etwaige Nichtigkeitsbeschwerde erkennende Richter muß beurtheilen können, ob in jure gefehlt sei, oder ob der Appellationsrichter von der ihm zustehenden und einer ferneren Kritik nicht unterliegenden Befugniß, die thatsächliche Seite des Falles zu erledigen, Gebrauch gemacht habe.

Berlin, den 29. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln.

I. 945. Criminalia 4. Vol. 12.

Num. 44.

Bekanntmachung vom 25. März 1853 — betreffend die von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln erfolgte Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1852.

Bekanntmachung vom 27. Januar 1851. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 30.)

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln hat von dem Gesammtbetrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1852 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, nach Abzug der für Brandschäden gezahlten Vergütigungen, die Summe von 386 Thlr. 23 Sgr. an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezahlt.

Berlin, den 25. März 1853.

I. 1302. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse Nr. 72.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852 — die Festsetzung von Chaussee-Kontraventionsstrafen und die Ausübung einer Wegegerechtigkeit betreffend.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2—4. (Ges.-Samml. S. 192).
Regulativ vom 7. Juni 1844 §. 10. (Ges.-Samml. S. 170).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136. (Ges.-Samml. S. 241).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Koblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des J. L. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend Chaussee-Kontraventionsstrafe und Wegegerechtigkeit,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, so weit er die wegen Chaussee-Kontravention festgesetzten Strafen betrifft, für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, dagegen, so weit er die von dem Kläger in Anspruch genommene Benutzung der Pulver- und Fulsgasse zu B. betrifft, für zulässig und der dagegen erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger trägt in dem gegen die Gemeinde B. angestellten Prozesse dahin an:

1) die vom Burgemeister wegen Chaussee-Kontraventionen erkannten Strafen von zusammen zehn Thalern aufzuheben, die Exekution und den Verkauf des Pfandes zu sistiren,
2) die Gemeinde B. für nicht befugt zu erklären, von ihm Chausseegeld für die Benutzung der Straßenstrecke von seinem Hause nach seiner Mühle zu erheben,
3) den Kläger für berechtigt zu erklären, die Pulver- und Fulsgasse zu seinem Verkehr mit der ihm zugehörigen Mühle unbeschränkt zu benutzen oder ihm Entschädigung für die Entziehung des Rechts zu gewähren,
4) eventuell ihm die von seinem Besitzvorfahren für die Chaussee-Anlage bezahlten 68 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

und Entschädigung für die dazu hergegebenen 30 Ruthen Land zurückzuzahlen, resp. zu gewähren.

Nur gegen den ersten und den dritten Klageantrag hat die Königliche Regierung zu Koblenz mittelst Beschlusses vom 24. Januar 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchem der Kläger widersprochen hat. Ueber die behauptete Freiheit von der Chaussee-Abgabe wird daher im Rechtswege entschieden werden, bis dahin aber ist der Kläger nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 verpflichtet, diese Abgabe zu bezahlen und so weit er es nicht gethan hat, sich der Kontraventionsstrafe zu unterwerfen, zu deren Festsetzung und Einziehung der Burgemeister berechtigt ist. Das Regulativ vom 7. Juni 1844 §. 10 überträgt die Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen der Ortspolizeibehörde; diese gesetzliche Bestimmung ist auch jetzt noch in Kraft und durch den Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nur insoweit modifizirt, daß jetzt in allen Fällen, also auch dann, wenn die von der Polizeibehörde festgesetzte Strafe unter fünf Thalern beträgt, die Berufung auf rechtliches Gehör stattfindet. Von dieser gesetzlichen Befugniß hat jedoch der Kläger weder überhaupt, noch weniger in der gesetzlichen präklusivischen Frist Gebrauch gemacht. Durch die gegen ihn ergangenen Entscheidungen der Ortspolizeibehörde ist daher die Sache insoweit völlig gerechtfertigt, und somit die Aufhebung der erkannten Strafen im Wege des Civilprozesses unstatthaft. Hiernach mußte bei diesem Punkte der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Was dagegen den Antrag des Klägers wegen freier Benutzung der Pulver- und Fulsgasse zu B. anbetrifft, so ist es zwar an sich richtig, daß die Befugniß, Straßen zu öffnen und zu schließen, Sache der Polizeibehörde ist, und gegen eine solche polizeiliche Anordnung der Rechtsweg in der Regel nicht zulässig ist; dies erleidet aber da eine Ausnahme, wo ein entgegenstehendes Privatrecht und die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet wird (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842). Dies ist hier der Fall, da Kläger behauptet: er und seine Vorbesitzer hätten die beiden Gassen von jeher und seit unvordenklicher Zeit zu ihrem Privatverkehr mit der Mühle benutzt, eine Behauptung, deren Durchführung vom Rechtswege nicht ausgeschlossen werden kann; auch ist die Absperrung der Gassen nicht aus Gründen des Gemeinwohls erfolgt, in welchem Falle nach §. 4 des angeführten Gesetzes nur Entschädigung würde eingeklagt werden können; sie ist vielmehr deshalb geschehen, damit die Chaussee nicht umfahren werde; wenn der Kläger daher nachweiset, daß die Benutzung der Gassen ihm als ein zu seiner Mühle gehöriges besonderes Recht offen bleiben müsse, so kann ihm die allgemeine Befugniß der Ortspolizeibehörde, Wege zu sperren und zu öffnen, nicht entgegengestellt werden, und es muß über jenes zum Privateigenthum gehörige Recht richterlich entschieden werden, weshalb der Kompetenz-Konflikt bei diesem Punkte für unzulässig zu erachten war.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1005. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. April 1853. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe angestellt gewesene Ober-Sekretair, jetzige Sekretair bei dem Ober-Tribunal, Bück, ist zum Kanzleirath ernannt worden.

B. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Ober-Tribunalsrath Hermes ist seinem Wunsche gemäß von der ferneren Theilnahme an den Geschäften der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission entbunden, und der Ober-Tribunalsrath Broicher an dessen Stelle zum Mitgliede der Kommission ernannt worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichtsräthen sind ernannt:

der Staatsanwalt Rimpler in Thorn bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Stadtgerichtsrath Berndt in Berlin bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Kreisgerichts-Direktor Gleinow in Samter und der Kreisgerichts-Rath Thiem in Frankfurt bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Direktor Hennecke in Neu-Stettin und der Kreisgerichts-Rath Engel in Kulm bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Kreisgerichts-Rath Schlott in Driesen bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Appellationsgerichts-Rath Bouseri zu Insterburg ist an das Appellationsgericht in Stettin, und der Appellationsgerichts-Rath von Glan in Ratibor an das Appellationsgericht in Breslau versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Hatzfeld und Geisberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Freiherr von König und Seleyde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

die Referendarien Robert und von Staël-Holstein im Bezirk des Kammergerichts;

dem Obergerichts-Assessor Wache im Bezirk des Kammergerichts ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Lefeldt und Betcke sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Kanzlisten Beyer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Förster in Halberstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin, und der Kreisgerichts-Direktor von Stöphasius zu Inowraclaw in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Jasinski in Schneidemühl ist an das Kreisgericht in Wongrowiec versetzt;

der Obergerichts-Assessor Genrich ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Paris in Danzig zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Spener bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freienwalde,

die Gerichts-Assessoren Ziegler in Schwetz und Pothmann in Lübbecke bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Bünde, und

der Gerichts-Assessor Hermann Georg Ignaz Evers in Lichtenau bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Delbrück;

der Stadtrichter Schreiner bei dem hiesigen Stadtgericht ist in Folge seiner Wahl zum Stadtrath hierselbst aus dem Justizdienste geschieden, und

der Kreisrichter Diehne in Schrimm mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Kreisgerichtsrath Sponholz in Schloppe ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Lemon in Danzig und dem Kreisgerichts-Sekretair Frölich in Stuhm ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Siegroth bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg ist zugleich die Praxis bei dem Kreisgericht in Militsch, und für den ganzen Bezirk desselben bewilligt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Brachvogel bei dem Appellations- und Kreisgericht in Posen unter Belassung des Notariats die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Hoffmann in Salzwedel ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Februar 1853, — betreffend die Rechte der kaufmännischen Kommissionaire hinsichtlich der in ihrem Verwahrsam befindlichen Kommissionsgüter.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §. 981; Tit. 13 §§. 5, 6, 65, 66, 70, 82; Th. II. Tit. 8 §§. 698, 699. Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 9 (Ges.-Samml. S. 136) *).

In Sachen der Handlung H. et Comp. zu Amsterdam, Liquidantin und Implorantin,
wider
die Banquier J.sche Konkursmasse zu P., Liquidatin und Imploratin,
hat der vierte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 10. Februar 1853 rc. zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 28. Juni 1852 zu vernichten, ein Fünftel der gerichtlichen Kosten zweiter Instanz niederzuschlagen, die gerichtlichen Kosten des Richtig-

*) Ein vor Kurzem in der Ersten Kammer eingebrachter Antrag wünscht im Interesse des Verkehrs und zur Sicherstellung des Kommissionsgeschäfts ein Gesetz,
nach welchem den kaufmännischen Kommissionairen die Rechte des Pfandgläubigers beigelegt werden hinsichtlich der in ihrem Verwahrsam befindlichen Kommissionsgüter für die darauf gemachten Kosten, Vorschüsse und Darlehne.
Es wird daher von Interesse sein, durch das hier abgedruckte Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals von den Grundsätzen Kenntniß zu erhalten, welche der oberste Gerichtshof bereits aus dem bestehenden Rechte über jenes Verhältniß entwickelt hat.

keitsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die außergerichtlichen Kosten zu kompensiren, der Implorantin auch das etwa bereits Geleistete zu erstatten: in der Sache selbst das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 21. resp. 25. Februar 1851 dahin abzuändern, daß die Liquidantin mit ihrer aus einem Kommissionsgeschäft über eine Partie Rappsaat geltend gemachten Forderung im Betrage von 7129 Thaler 9 Sgr. 6 Pf. im J.schen Konkurse in der siebenten Klasse anzusetzen; die gerichtlichen Kosten zweiter Instanz jedem Theile zur Hälfte zur Last zu legen, die außergerichtlichen zu kompensiren, in Ansehung der Kosten erster Instanz aber es bei der Festsetzung des obigen Urtels des Königlichen Kreisgerichts zu P. zu belassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Banquier J. in P. beauftragte im Juni 1847 die Handlung H. et Comp. zu Amsterdam, 200 Last Rappsaat — im April 1848 zu liefern — für ihn anzukaufen, wobei er ein Limitum des Preises setzte. Die gedachte Handlung übernahm den Auftrag, zeigte dem Banquier J. zur festgesetzten Zeit die Erfüllung desselben an, und erforderte Deckung unter der Androhung, daß sie bei deren Ausbleiben den angekauften Raps auf seine, des Bestellers, Gefahr und Kosten wieder verkaufen würde. Inzwischen hatte J. seine Zahlungen eingestellt, und es war zur Verwaltung seines Vermögens außergerichtlich ein Kuratorium eingesetzt. Letzteres verweigerte die erforderte Deckung, worauf denn die genannte Handlung den angekauften Raps noch in demselben Monat (April) zu den damals in Amsterdam marktgängigen Preisen außergerichtlich verkaufte. Zur Zeit dieses Verkaufs waren die Preise des Rapses gegen die Einkaufspreise dergestalt gesunken, daß, mit Hinzurechnung der üblichen Provision und Unkosten, zwischen beiden sich eine Differenz von 7129 Thaler 9 Sgr. 6 Pf. ergab.

Diesen Betrag nun liquidirte die Handlung H. et Comp. in dem später über das Vermögen des J. ausgebrochenen Konkurse zur siebenten Klasse, indem sie ihren Anspruch auf den von dem Kridar erhaltenen Auftrag, event. auf eine in dem geschehenen Verkaufe des Rapses liegende Geschäftsführung zur Abwendung größeren Schadens von der Konkursmasse gründete, und behauptete, daß zur Zeit des von ihr vorgenommenen Verkaufs die Rapspreise noch weiter im Fallen begriffen, und deshalb damals zur Abwendung größeren Schadens nach kaufmännischen Grundsätzen der schleunige Verkauf erforderlich gewesen wäre, worüber sie sich auf richterliches Ermessen, so wie auf das Zeugniß und Gutachten des Kaufmanns W. in P. berief.

Der Konkurs-Kurator, welcher übrigens von dem Thatsächlichen nur die letzterwähnte Behauptung bestritt, auch event. gegen die beanspruchte Priorität Nichts zu erinnern fand, widersprach dem Liquidate als einem rechtlich nicht begründeten und beantragte die Abweisung der Liquidantin. Diese ist auch von dem Konkursrichter, dem Kreisgericht zu P., in dem Prioritäts-Urtel vom 21. resp. 25. Februar 1851 ausgesprochen, und letzteres auf die Appellation der Liquidantin durch Erkenntniß des Kammergerichts vom 28. Juni 1852 bestätigt worden. In den Urtelsgründen führt der Appellationsrichter aus:

„Die Liquidantin habe sich dem Kridar verpflichtet, ihm eine bestimmte Quantität Raps zu bestimmten Preisen und zu bestimmter Zeit zu verschaffen: es sei also zwischen ihnen ein Lieferungsvertrag geschlossen worden. Bei der mora accipiendi auf Seiten des Kridars habe die Liquidantin von der ihr zustehenden Befugniß des Rücktritts vom Vertrage Gebrauch gemacht, indem sie den angekauften Raps einseitig außergerichtlich verkaufte; demnach müsse sie den bei diesem Verkauf erlittenen Ausfall als Eigenthümerin selbst tragen. Entfernt liege in dem fraglichen Geschäfte allerdings ein Mandat; allein da dieses auf das Verschaffen gerichtet gewesen, so seien bei der Beurtheilung der Sache eben die Grundsätze vom Lieferungsvertrage anzuwenden. Uebrigens aber würde die Liquidantin auch aus dem Mandate nur insofern zu einem Anspruche berechtigt gewesen sein, als sie diesen auf Ausführung desselben hätte gründen können, was jedoch nach dem Verkaufe des angekauften Rapses nicht mehr möglich sei. Endlich sei das Liquidat auch nicht, gestützt auf eine negotiorum gestio, begründet, weil die Liquidantin mit dem Verkauf des Rapses, als dem Akte des Rücktritts vom Vertrage, nur ihr eigenes Geschäft besorgt habe, außerdem auch durch die Umstände die Absicht einer Führung fremder Geschäfte Seitens der Liquidantin ausgeschlossen würde."

Diese Entscheidung hat die Liquidantin mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen. Sie wirft dem Appellationsrichter vor, das zwischen den Parteien bestandene Rechtsgeschäft statt als eine kaufmännische Kom-

mission, oder event. als negotiorum gestio, unrichtig als einen Lieferungsvertrag aufgefaßt und daher die gesetzlichen Vorschriften über den Lieferungsvertrag (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5 §. 408; Th. I. Tit. 11 §§. 878, 981, 986, 987) durch ungehörige Anwendung, so wie diejenigen über das Mandat (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13 §§. 5, 6, 35, 61—66, 81, 85; Th. II. Tit. 8 §. 698) und über die negotiorum gestio (Th. I. Tit. 13 §§. 234, 235) durch Nichtanwendung verletzt zu haben.

Die Beschwerde ist begründet.

Allerdings hat der vorige Richter mit Unrecht das vorliegende Geschäft für einen Lieferungsvertrag gehalten. Die Behauptung des Imploraten, eine Beurtheilung der Natur des vorliegenden Rechtsgeschäfts in der Nichtigkeits-Instanz finde nicht mehr statt, weil der Appellationsrichter thatsächlich festgestellt habe, die Liquidantin sei von dem Kridar mit einem Verschaffen beauftragt gewesen, erscheint nicht gerechtfertigt. In der Annahme des zweiten Richters liegt nicht eine thatsächliche Feststellung, sondern ein Urtheil über einen Rechtsbegriff (Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 9 Ges.-Samml. S. 136). Die Prüfung der Natur und des wesentlichen Karakters des hier streitigen Rechtsgeschäfts muß daher auch in jetziger Instanz unbeschränkt erfolgen.

Es fehlt im vorliegenden Falle an der beim Lieferungsvertrage wesentlichen Festsetzung eines „gewissen" Preises, für welchen die Implorantin die Waare zu liefern sich verpflichtete (§. 981 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts); vielmehr war der Liquidantin von dem Kridar nur ein Auftrag zum Ankauf ertheilt und dabei ihr nur ein Limitum des Preises gesetzt, um welchen sie die bedungene Quantität Raps ankaufen sollte. In der Ausführung des Geschäftes zeigte sich demnächst auch, daß beide Theile nicht einen Lieferungsvertrag intendirt hatten. Die Art, wie, und der Preis, um welchen sich der Lieferant in den Besitz der zu liefernden Sachen setzt, interessirt den Besteller gar nicht, das zu diesem Zwecke etwa erforderliche Rechtsgeschäft ist ein eigenes Geschäft des Lieferanten.

Im vorliegenden Falle dagegen gab die Liquidantin deutlich zu erkennen, daß sie den Ankauf des Rapses nicht als ihr eigenes Geschäft, sondern als das des Kridars angesehen wissen wollte. Sie stellte ihm nicht schlechthin die limitirten Preise, sondern die wirklich von ihr verausgabten, welche theilweise hinter dem Limitum zurückblieben, in Rechnung, und andererseits berechnete sie sich für ihre Mühwaltung die übliche Provision.

Der von der Liquidantin mit dem Kridar abgeschlossene Vertrag war mithin nicht ein Lieferungsvertrag, sondern, da durch denselben jener das Recht ertheilt wurde, für diesen das Geschäft eines Einkaufs zu betreiben, ein Mandat, und zwar eine Einkaufs-Kommission (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13 §§. 5, 6; Th. II. Tit. 8 §§. 698, 699).

Demnach ist die Entscheidung des vorigen Richters, soweit sie auf der Voraussetzung eines Lieferungsvertrages beruht, hinfällig.

Der Appellationsrichter hat weiter die Abweisung der Liquidantin außerdem auch auf das Mandat gegründet. Die Liquidantin ist der Meinung, daß auch dieser zweite Entscheidungsgrund als solcher nicht gelten könne. Speziell will sie die §§. 61, 85, 35, 65, 66, 82 Th. I. Tit. 13 und den §. 698 Th. II. Tit. 8 des Allg. Landrechts zu ihren Gunsten angewendet wissen.

Auch diese Beschwerde ist begründet.

Der zweite Richter achtet den Anspruch, auch wenn man ihn aus dem Rechtsgeschäft, als einem Mandat, ableiten wolle, deshalb für unbegründet, weil die Liquidantin aus dem Mandat nur insofern zu klagen berechtigt gewesen sein würde, als sie den Anspruch auf die Ausführung des Mandats hätte stützen können. Dies sei, so nimmt der Richter an, hier nicht mehr möglich, da die Liquidantin den angekauften Raps wieder verkauft habe.

Diese rechtliche Auffassung des Verhältnisses kann für richtig nicht erachtet werden. — Die Liquidantin hat die Einkaufs-Kommission durch den Ankauf der Waare ausgeführt. Sie war nun berechtigt, von dem Gemeinschuldner, als dem Kommittenten, die Erfüllung der dem letzteren obliegenden vertragsmäßigen Verpflichtung zu fordern. Letztere bestand in der Abnahme der Waare gegen Zahlung. Die Liquidantin hat den Gemeinschuldner zu dieser Leistung aufgefordert. Die Erfüllung ist unterblieben. Deshalb ist die Liquidantin ihren Anspruch aus dem Mandate geltend zu machen berechtigt. — Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13 §§. 65, 66, 70, 82.

Der Einwand des Kurators der J.schen Konkursmasse, daß die Liquidantin die Waare, ohne Recht dazu, anderweitig veräußert habe, schließt den Anspruch der Ersteren aus dem Kommissionsgeschäfte an sich

nicht aus. Dieser Einrede ist nur die Wirkung beizulegen, daß die Konkursmasse daraus einen dem Kommittenten erwachsenen Nachtheil herleiten, und darauf einen Entschädigungs-Anspruch gründen kann, der die Forderung der Liquidantin vermindert oder ganz aufhebt. Dieser Fall liegt nicht vor. Der Kurator der Masse hat die Verität der Forderung anerkannt, auch eine begründete Einrede aus dem Verkauf nicht geltend gemacht, und der zweite Richter hat darauf seine Entscheidung auch nicht gestützt. Diese ist daher hinfällig.

In der Sache selbst muß das erste Urtel geändert und die Liquidantin mit dem, dem Betrage nach anerkannten Liquidat in der siebenten Klasse angesetzt werden.

Die Liquidantin hatte nicht nöthig, die Waare für den Gemeinschuldner, dessen Vertreter ihre Auslösung verweigert hatten, länger aufzubewahren, sich den daraus entstehenden Kosten, so wie allen Nachtheilen des Sinkens der Preise auszusetzen, und ihren in der Waare steckenden Betriebsfond länger zu entbehren. Dies widerstreitet jedem soliden Handelsverkehr und allem Gebrauch in der Handelswelt. Der Kurator hat Nachtheile, die der Masse aus dem Verkauf erwachsen wären, nicht nachgewiesen. Der Verkauf durch Mäkler und in öffentlicher Versteigerung ist der übliche. Er war genügend, um der Liquidantin ihren Anspruch, auch seiner Höhe nach, zu sichern. Der Einwand des geschehenen Verkaufs der Waare ist deshalb auch bei freier Beurtheilung zu verwerfen gewesen.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, so wie die Bestimmung des Kostenpunkts.

Berlin, den 10. Februar 1853.

I. 1627. C. 15. Adhib. Vol. II.

Num. 47.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853, — die Wechselfähigkeit der Ehefrauen betreffend.

Allg. Deutsche Wechselordnung vom 6. Januar 1849 Art. 1. (Gesetz-Samml. S. 51.)

a. Plenarbeschluß.

1) Ehefrauen sind, insofern ihnen im Allgemeinen Dispositions- und Vertragsfähigkeit zur Seite steht, auch wechselfähig, wenn und insoweit ihnen nach den Gesetzen des Domizils, unter welchem sie sich befinden, die selbstständige, von dem Willen des Mannes unabhängige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und sie ohne Einwilligung des Mannes verpflichtende Verträge eingehen können.

2) Bedürfen Ehefrauen nach den Gesetzen, unter welchen sie stehen, um verpflichtende Verträge einzugehen, der Einwilligung des Mannes, so können sie nur mit Einwilligung des Mannes Wechselverpflichtungen mit rechtlicher Wirkung eingehen.

Angenommen vom Plenum am 21. Februar 1853.

b. Sitzungsprotokoll.

Der Vierte Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in einem am 2. November v. J. ergangenen Erkenntnisse den Grundsatz ausgesprochen, daß Frauen überhaupt, mit Einschluß der Ehefrauen, unbeschränkt wechselfähig sind, und daß die von Frauen abgegebene Wechsel-Erklärung durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Bürgschaften und Intercessionen der Frauen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werde.

In späteren Entscheidungen hat dagegen der Vierte Senat jene Ansicht, soweit sie sich auf die Wechselfähigkeit der Ehefrauen bezieht, aufzugeben beschlossen, indem diese für nicht wechselfähig erachtet worden.

Bei diesem Konflikt in den Entscheidungen ist daher die Frage:

ob Ehefrauen für wechselfähig zu erachten, oder nicht?

dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals zur Entscheidung überwiesen.

In der zur Fällung dieser Entscheidung auf heute anberaumten Plenarsitzung war zunächst bemerklich gemacht, daß nach den vorliegenden Verhandlungen der Vierte Senat auch jetzt noch an dem Grundsatze festhalte, daß das weibliche Geschlecht an sich von der Wechselfähigkeit nicht ausgeschlossen, und daß ferner die von Personen des weiblichen Geschlechts abgegebene Wechsel-Erklärung in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch die in allgemeinen Vorschriften begründeten Benefizien in Beziehung auf Intercessionen nicht bedingt sei.

In Beziehung auf diese beiden Punkte erklärte sich auch das in der Plenar-Sitzung versammelte Kollegium mit jenen Grundsätzen einverstanden, eine abweichende Ansicht ist insoweit nicht laut geworden, vielmehr ist anerkannt, daß insofern die Wechselfähigkeit der Frauen, sowohl der unverheiratheten als der Ehefrauen, in den Gesetzen begründet sei, auf jene, dem weiblichen Geschlechte bei Bürgschaften und Intercessionen durch allgemeine Gesetze zugestandenen Begünstigungen und Vermuthungen nicht zurückgegangen werden dürfe, die Berufung hierauf vielmehr mit der rechtlichen Natur des Wechsels unvereinbar, folglich auch nicht zulässig sei, unter dem Vorwande der Intercession dasjenige, was die Frau in Folge eines Wechselprozesses gezahlt hat, im ordentlichen Prozeß zurückzufordern.

Dies vorausgesetzt und der eigentlichen Streitfrage näher tretend, haben sich in der hierüber eingeleiteten Berathung in Beziehung auf die Frage:

ob und in welchem Maaße Ehefrauen für wechselfähig zu erachten,

sehr entgegengesetzte, weit auseinanderliegende Ansichten geltend gemacht. Von diesen verschiedenen Ansichten geht:

1) die eine dahin, daß das eheliche Verhältniß als solches überhaupt kein Moment enthalte, welches die Wechselfähigkeit berühre, Ehefrauen vielmehr unbedingt für wechselfähig erachtet werden müßten, wenn sie auch durch die Beziehung, in welcher Ehefrauen als Folge der eingegangenen Ehe rechtlich zu dem Manne stehen, in der Eingehung vertragsmäßiger Verpflichtungen beschränkt sein sollten. Der rechtfertigende Grund dieser Ansicht wird aus dem Artikel 1 der Deutschen Wechselordnung abgeleitet, und diese Vorschrift, nach der Jeder wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, dahin aufgefaßt, daß das Gesetz zur Wechselfähigkeit mehr nicht erfordere, als die allgemeine Dispositions- und Vertragsfähigkeit, diese Fähigkeit aber, insofern sie bei Ehefrauen überhaupt vorhanden sei, dieselben mithin nicht wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder aus anderem Grunde zu rechtsgültigen Willenserklärungen unfähig seien, durch Eingehung der Ehe nicht verloren gehe.

Es wird dabei nicht verkannt, daß die durch Eingehung der Ehe entstehenden Rechte des Mannes auf das Vermögen der Frau von Einfluß sein können, wenn es sich darum handelt, ob und in welchem Maaße das Vermögen der Frau für Erfüllung der von ihr eingegangenen Wechselverbindlichkeit in Anspruch genommen werden kann. Es wird aber die Ansicht vertheidigt, daß diese Rücksicht für die Frage der Wechselfähigkeit der Ehefrauen an sich ohne Bedeutung sei und erst bei der Exekutionsvollstreckung zur Erwägung komme.

Der in solcher Weise geltend gemachte Grundsatz der unbedingten Wechselfähigkeit der Ehefrauen fand indessen vielfachen Widerspruch. Es ward nicht eingeräumt, daß der Artikel 1 der Deutschen Wechselordnung in der Weise aufzufassen sei, wie dies von den Vertheidigern der unbedingten Wechselfähigkeit geschieht. Dieser Ausführung entgegentretend, ward vielmehr behauptet, daß um die in dieser gesetzlichen Vorschrift vorausgesetzte Fähigkeit „sich durch Verträge zu verpflichten" als vorhanden anzunehmen, zwar die juristische Willens- und Vertragsfähigkeit nicht fehlen dürfe, andererseits aber nicht ein Rechtsverhältniß bestehen dürfe, welches die Fähigkeit, verpflichtende Verträge einzugehen, aufhebe, mindestens beschränke. Insoweit daher durch Eingehung der Ehe ein solches, die Vertragsfähigkeit der Ehefrauen aufhebende oder beschränkende Verhältniß begründet werde, könnten eben deshalb Ehefrauen nicht für berechtigt erachtet werden, Wechselverpflichtungen mit rechtlicher Wirkung einzugehen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind daher diejenigen, welche die behauptete unbedingte Wechselfähigkeit der Ehefrauen nicht anerkennen,

2) darin einverstanden, daß, wenn nach den Gesetzen, unter welchen die Ehefrau das Domizil hat, derselben rechtlich die Befugniß zusteht, entweder hinsichtlich ihres ganzen Vermögens oder gewisser Theile desselben, verpflichtende Verträge einzugehen, ohne hierzu der Einwilligung und Mitwirkung des Mannes zu bedürfen, wenn also die Ehefrau selbstständig in der Verwaltung ihres Vermögens ist, der Ehefrau die Wechselfähigkeit nicht zu versagen ist.

Auch unter dieser Voraussetzung ist zwar denkbar, daß durch Eingehung der Ehe der Ehemann gewisse Rechte auf das der Ehefrau zugehörige Vermögen erworben haben kann, wie beispielsweise der Fall ist, wenn in den Landestheilen, wo selbst gemeines Recht gilt oder die Grundsätze desselben, wie in der Mark, zur Geltung gekommen sind, dem Ehemanne das Ver-

mögen der Frau ganz oder zum Theil als dos oder zum Nießbrauche überwiesen wird. Es wird sich auch von selbst verstehen, daß die Ehefrau rechtlich nicht befugt ist, durch einseitige Handlungen die Rechte des Ehemannes auf ihr Vermögen zu schmälern. Die Vertheidiger dieser Ansicht nehmen aber an, daß hierdurch die Frage über die Wechselfähigkeit der Frau an sich nicht berührt wird, diese Wechselfähigkeit vielmehr auch unter solcher Voraussetzung als bestehend zu betrachten sei, jenes Verhältniß daher nur auf die Verwirklichung der von der Ehefrau an sich gültig eingegangenen Wechselverpflichtung einwirke.

Dagegen weichen die Vertheidiger der vorstehend entwickelten Ansicht unter sich in anderer Weise von einander ab. Von einer Seite wird nämlich die Wechselfähigkeit der Ehefrauen genau auf den bezeichneten Fall beschränkt, also die Wechselfähigkeit der Ehefrauen rechtlich nur dann als bestehend betrachtet, wenn und insoweit denselben die selbstständige, von der Einwilligung des Mannes unabhängige Vermögensverwaltung zusteht. Ermangelt diese Voraussetzung, so wird eben deshalb:

3) die Wechselfähigkeit nicht als vorhanden angenommen, und diese Ansicht damit gerechtfertigt, daß nach Artikel 1 der Deutschen Wechselordnung nur derjenige wechselfähig sei, welcher sich, also selbstständig, aus eigenem ursprünglichen Rechte durch Verträge verpflichten könne, auf diese unbedingte Vertragsfähigkeit aber derjenige keinen Anspruch habe, welcher die ihm ermangelnde Handlungsfähigkeit zuvörderst durch die Einwilligung eines Dritten ergänzen müsse. Hieraus wird daher gefolgert, daß diejenigen Ehefrauen, welche unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts leben und ihr Vermögen dem Manne eingebracht haben, mithin Schuldverbindlichkeiten gültig nur mit Einwilligung des Mannes eingehen können, wechselmäßige Verpflichtungen selbst dann nicht eingehen können, wenn selbst die Einwilligung des Mannes hinzutritt.

Diese Auffassung ist aber andererseits

4) lebhaft bestritten. Von dieser Seite wird zwar zugegeben, daß insoweit die Ehefrau, um der von ihr eingegangenen Schuldverbindlichkeit den Charakter der Rechtsgültigkeit aufzudrücken, der Einwilligung des Mannes bedarf, diese Einwilligung nicht fehlen darf, um die von der Ehefrau übernommene Wechselverpflichtung als rechtsgültig zu betrachten. Es wird aber behauptet, daß insofern die Einwilligung des Mannes hinzutritt und diese auf dem Wechsel selbst erklärt wird, die unter dieser Einwilligung durch die Ehefrau übernommene Wechselverpflichtung für die Ehefrau verpflichtend wird.

Der Stützpunkt für diese Ansicht wird zunächst und wesentlich in dem Artikel 1 der Deutschen Wechselordnung gefunden, nicht minder ist aber auch ausgeführt, daß hiermit die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das eheliche Güterrecht nicht in Widerspruch stehen, da auch nach diesen die Ehefrau während der Ehe dispositions- und vertragsfähig sei, und nur wegen der Rechte des Mannes auf ihre Person und ihr Vermögen der Einwilligung zur Uebernahme von Schuldverbindlichkeiten bedürfe, eben deshalb durch Ertheilung der Einwilligung des Mannes das der Rechtsgültigkeit der Verpflichtung der Ehefrau entgegentretende Hinderniß beseitigt werde.

Endlich hat sich eine Ansicht auch dahin ausgesprochen,

5) daß eine unbedingte Wechselfähigkeit der Ehefrauen jedenfalls nicht zu rechtfertigen, diese Wechselfähigkeit vielmehr im günstigsten Falle nur insofern zu behaupten sein werde, als die Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, von welchen nach den hierüber gemachten Andeutungen die Wechselfähigkeit abhängig gemacht werde. In dieser Beziehung wird aber geltend gemacht, daß es mit den Formen und dem Verfahren des Wechselprozesses völlig unvereinbar sei, in diesem die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Wechselfähigkeit bedingt werde, zu erörtern und festzustellen. Sei aber dies, so gelange man praktisch zu dem Resultate, daß die Wechselfähigkeit der Ehefrauen niemals festzustellen sein werde, und eben deshalb könne füglich noch ein Schritt weiter gegangen und grundsätzlich den Ehefrauen die Wechselfähigkeit überhaupt abgesprochen werden.

Diese letztere Ansicht hat indessen keine Unterstützung gefunden; es ist derselben vielmehr entgegengesetzt, daß der Wechselprozeß und dessen Formen der Ermittelung und Feststellung der insoweit erheblichen rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse durchaus kein Hinderniß entgegenstelle. Es ist daher kein Anlaß gewesen, die

Abstimmung auf diese Ansicht mit zu richten. Im Uebrigen sind aber die Gegensätze, welche sich in den vorstehend entwickelten Ansichten herausstellen, in folgende Fragen gefaßt:

1) Sind Ehefrauen, wenn und soweit sie nach den Gesetzen ihres Domizils zur Eingehung verpflichtender Verträge der Einwilligung des Mannes nicht bedürfen, für wechselfähig zu achten?
2) Sind die von Ehefrauen, welche nach den Gesetzen ihres Domizils der Einwilligung des Mannes zur Eingehung verpflichtender Verträge bedürfen, mit Einwilligung des Mannes übernommenen Wechselverpflichtungen rechtsgültig?
3) Sind Ehefrauen selbst dann, wenn sie nach den Gesetzen ihres Domizils Schuldverbindlichkeiten ohne Einwilligung des Mannes nicht übernehmen können, unbedingt wechselfähig, sind mithin die von ihnen auch ohne Konsens des Mannes eingegangenen Wechselverpflichtungen rechtsgültig?

Diese Fragen sind zur Abstimmung gebracht und dabei die Fragen 1 und 2 bejaht, die Frage 3 aber verneint worden.

Nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sind sonach folgende Grundsätze als Beschluß des Kollegiums anzunehmen:

1) Ehefrauen sind, insofern ihnen im Allgemeinen Dispositions- und Vertragsfähigkeit zur Seite steht, auch wechselfähig, wenn und insoweit ihnen nach den Gesetzen des Domizils, unter welchem sie sich befinden, die selbstständige, von dem Willen des Mannes unabhängige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und sie ohne Einwilligung des Mannes verpflichtende Verträge eingehen können;
2) Bedürfen Ehefrauen nach den Gesetzen, unter welchen sie stehen, um verpflichtende Verträge einzugehen, der Einwilligung des Mannes, so können sie nur mit Einwilligung des Mannes Wechselverpflichtungen mit rechtlicher Wirkung eingehen.

Diese zum Beschluß erhobenen Grundsätze wurden für ausreichend geachtet, ohne daß es nothwendig gefunden ist, tiefer auf die einzelnen Fälle, welche je nach Verschiedenheit der zur Anwendung kommenden Gesetze vorkommen können, einzugehen. Insoweit es sich dabei um Provinzial-Gesetze und Statutarrechte handelt, würde dies nicht einmal ausführbar gewesen sein, da die Sache insoweit nicht vorbereitet ist, und dabei ein sehr mannigfaltiges Rechtsgebiet entgegentritt. In den verschiedenen Fällen, welche bei dem Vierten Senate zur Entscheidung gekommen sind und zu der vorstehenden Berathung Anlaß gegeben haben, handelt es sich nur von Fällen, welche nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts und des Märkischen Rechts zu beurtheilen sind. Insoweit findet aber die Streitfrage durch die aufgestellten Grundsätze jedenfalls ihre Erledigung, insbesondere gilt dies auch hinsichtlich des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau in der Auffassung des Allgemeinen Landrechts, da auf solches der Grundsatz zu 1 seine vollkommene Anwendung findet.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die angeregte Streitfrage auf Ehefrauen, welche selbstständig Handel und Gewerbe betreiben, keine Beziehung hat, da sich vielmehr von selbst versteht, daß Ehefrauen, welche sich in diesem Falle befinden, unbedingt und unter allen Umständen für wechselfähig gehalten werden müssen.

Hiermit ist die Berathung geschlossen.

I. 1455. W. 8. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. April 1853. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brockhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Appellationsgerichts-Referendarius Bode aus Halberstadt, und die Kammergerichts-Referendarien Heidfeld, Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze und König im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Vigelius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Vorberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

der Gerichts-Assessor Gansange ist aus dem Bezirke des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Brockhoff bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

die Auskultatoren Boguslaus Albert Otto Friedrich Müller, Melke und von Jarochowski bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Forch bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein,

der Auskultator Dambach bei dem Kammergericht, und

der Auskultator von Wydenbrück bei dem Appellationsgericht in Stettin.

3. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Ilert zu Insterburg ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Stadt- und Kreisrichter Baum und Hahn in Danzig sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen, und

die Kreisrichter Borowski in Heilsberg, Stedefeld in Langensalza, Seuff und Jacke in Erfurt und Trescher in Torgau zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Klein in Quedlinburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Kaldewey in Löbau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Spitzbarth aus Münster zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schrimm ernannt;

der Kreisrichter Ehrenberg in Querfurt ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Wernsdorff in Danzig und dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Krahnke in Lyck ist der Karakter als Kanzlei-Rath und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Mann in Erfurt der Titel als Kreisgerichts-Sekretair verliehen;

dem pensionirten Kreisgerichts-Salarien- und Depositial-Kassen-Rendanten Guth in Calbe a. d. S. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und dem Gerichtsboten und Exekutor Leidig in Danzig bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Schwark in Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt;

der Staatsanwalt Meier bei dem hiesigen Stadtgericht ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Staatsanwalt Meyer in Breslau zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von der Osten in Stallupönen ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Rödenbeck zu Friedeberg in der Neumark und der Rechtsanwalt Nitzsche in Dahme sind gestorben.

Die letztere Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Ferdinand August Lützeler in Düsseldorf ist zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt, und

der Friedensrichter, Justizrath Schram in Ottweiler mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Friedensrichter Wichterich in Ahrweiler ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1853, — das Kassenwesen bei den Truppen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 11. September 1841 (Just.-Minist.-Blatt S. 286).

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird auf den Wunsch des Herrn Kriegs-Ministers, in Ergänzung des der allgemeinen Verfügung vom 11. September 1841 beigedruckten Auszuges aus den speziellen Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841, nachstehend der §. 4 jener Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung in den geeigneten Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 28. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 697. M. 63.

a.

Auszug aus den speziellen Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

§. 4.

Zum §. 6 des Reglements. Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehrbataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer anderen am Orte befindlichen Militair-Kasse, oder

in deren Ermangelung einer zum Ressort der Königlichen Ministerien der Finanzen oder der Justiz gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

Vor dergleichen Deponirungen sind Behufs Verminderung der Kassenbestände die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassenbestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassenbestände in ähnlicher Weise verfahren werden.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

Num. 49.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen

in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Das Gesetz vom 3. Mai 1852 über das Verfahren in Untersuchungssachen enthält im Artikel 129 die Bestimmung:

> daß die Staatsanwaltschaft bei den Appellationsgerichten, wenn sie in Untersuchungen wegen Uebertretungen zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung, die Aufhebung der Verfügung des Appellationsgerichts, durch welche der eingelegte Rekurs zurückgewiesen wird, oder die Vernichtung des in der Rekursinstanz ergangenen Urtheils für nothwendig erachtet, mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justiz-Ministers berechtigt sei, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde resp. die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die in Folge dieser Bestimmung ergehenden Entscheidungen werden, insoweit sie ein allgemeineres Interesse darbieten, durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur Kenntniß der Gerichte und Justizbeamten gebracht werden. Sofern es zum besseren Verständnisse einzelner Erkenntnisse angemessen erscheint, eine species facti voranzuschicken, oder erläuternde Bemerkungen anzuschließen, werden dieselben von der Redaktion des Blattes beigefügt werden.

1. Ueber die Unterbrechung der Verjährung in Strafsachen.

Strafgesetzbuch §§. 48. 339.

Das Strafgesetzbuch enthält über die Unterbrechung der Verjährung bei Vergehen und Verbrechen im §. 48 folgende Bestimmung:

> Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

Dieselbe Vorschrift findet sich, mit Weglassung der Worte „oder die Verhaftung des Angeschuldigten", im Schlußsatze des §. 339 hinsichtlich der Uebertretungen.

Von einzelnen Gerichten sind diese Bestimmungen so interpretirt worden:

> daß — abgesehen von der Verhaftung einer Person — Anträge und Handlungen der Staatsanwaltschaft, sowie Beschlüsse und Handlungen des Richters nur alsdann die Verjährung unterbrechen, wenn sie gegen eine bestimmte Person und unmittelbar auf Eröffnung der

Untersuchung gerichtet sind, daß also namentlich von Seiten der Staatsanwaltschaft die Verjährung nur durch die eigentliche Anklage unterbrochen werde,

wogegen man angenommen hat, daß blos vorbereitende Handlungen der Staatsanwaltschaft oder des Richters, wie z. B. die zur Information der Staatsanwaltschaft dienenden Vorverhandlungen, sowie die von der Staatsanwaltschaft oder von den Gerichten veranlaßten Voruntersuchungen, auch wenn sie demnächst die wirkliche Eröffnung der Untersuchung zur Folge haben, nicht geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht hat man sich theils auf die Grundsätze des gemeinen Strafrechts berufen, nach welchen eine Unterbrechung der Verjährung ebenfalls nur dann eintrete, wenn der Staat durch bestimmte Handlungen, sei es durch Erhebung der Anklage oder durch Einleitung der Spezial-Inquisition, seine Absicht zu erkennen gebe, das Recht der Strafe gegen eine bestimmte Person verfolgen zu wollen, — theils auf die früheren Entwürfe und Vorverhandlungen zum Strafgesetzbuch, aus welchen hervorgehen soll, daß es nicht in der Absicht gelegen habe, in dieser Hinsicht von den Grundsätzen des gemeinen Rechts abzuweichen, theils endlich auf den Zweck und die Bedeutung der Verjährung überhaupt.

Jene Ansicht kann indeß nicht als richtig anerkannt werden, und sie ist auch sowohl vom Justiz-Minister, als auch vom Ober-Tribunal reprobirt worden.

Schon die Wortfassung der §§. 48 und 339 des Strafgesetzbuchs widerspricht einer so engen Auslegung. Denn es ist darin ganz allgemein von Handlungen die Rede, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betreffen. Unter letzteren sind aber auch solche Handlungen zu verstehen, welche der Erhebung der eigentlichen Anklage vorausgehen, um die zur Feststellung der Kompetenz und des objektiven und subjektiven Thatbestandes erforderlichen Thatsachen zu erörtern. Eine Unterbrechung der Verjährung findet allerdings nur statt, wenn die Staatsgewalt durch einen auf den genannten Zweck hinzielenden Akt die Absicht der Verfolgung zu erkennen gegeben hat; liegt aber ein solcher Akt vor, so kann eine neue Verjährung erst wiederum von dem Momente an laufen, wo in Folge desselben die letzte bezügliche Handlung vorgenommen ist. Wollte man andere Prinzipien annehmen, so würde in vielen Fällen, namentlich bei Uebertretungen, in Ansehung deren die Verjährungsfrist ohnehin schon sehr kurz bemessen ist, eine gänzliche Unmöglichkeit eintreten, eine Verfolgung überhaupt stattfinden zu lassen. Dies würde namentlich dann der Fall sein, wenn etwa vorher ausführliche Verhandlungen zur Feststellung der Kompetenz stattfinden müssen, oder eine Gerichtsbehörde sich nicht für kompetent erachtet und die Untersuchung und Entscheidung an ein anderes Gericht verweist.

Es muß daher angenommen werden, daß jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche demnächst zur Eröffnung einer Untersuchung führt, die Verjährung ebenfalls unterbricht, weil dergleichen Handlungen auch solche sind, welche die Eröffnung der Untersuchung betreffen.

Diese von dem Justiz-Minister festgehaltene Ansicht ist auch von dem Ober-Tribunal in mehrfachen Entscheidungen als die richtige anerkannt worden. In einer Untersuchung wider einen Materialwaarenhändler S. zu F. wegen Führung ungestempelter Maaße, in welcher das Appellationsgericht, von der entgegengesetzten Interpretation ausgehend, das erste Erkenntniß abgeändert und das Nichtschuldig ausgesprochen hatte, ist der Ober-Staatsanwalt auf Grund des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 neuerdings vom Justiz-Minister ermächtigt worden, die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch Urtheil vom 7. Januar d. J. in Erwägung:

daß nach §. 339 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, die dreimonatliche Verjährung bei Uebertretungen unterbricht;

daß nach der Fassung dieses Gesetzes, sowie der §§. 47 und 48 a. a. O. daher nicht blos die Handlungen und Beschlüsse des Richters, sondern auch die Handlungen und Anträge der Staatsanwaltschaft die Unterbrechung der Verjährung bewirken können, und zwar auf eine, wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung gegen eine bestimmte Person in Gemäßheit der §§. 1, 11, 39 und 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erhobene Anklage die Eröffnung einer Untersuchung durch den Richter beschlossen sein muß, wenn die dem Beschlusse vorangegangenen Handlungen und Anträge der Staatsanwaltschaft resp. des Richters in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung, namentlich auf den Zeitpunkt der Unterbrechung von Einfluß sein sollen;

daß aber auch alle Handlungen, Anträge und Beschlüsse sowohl des Richters, als der Staatsanwaltschaft, welche die Anklage, resp. den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung und den Beschluß dieser Eröffnung vorbereiten, die Eröffnung der Untersuchung betreffen, weil sie dieselbe bezwecken; daß demnach auch alle Handlungen, Anträge und Beschlüsse des Richters und der Staatsanwaltschaft, welche den Zweck haben, die Natur und die Existenz des angezeigten Verbrechens oder Vergehens, oder der angezeigten Uebertretung, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage erforderlich ist, geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen, wenn der Beschluß des Richters wegen Eröffnung der Untersuchung hinzutritt;

daß daher der Appellationsrichter, wenn er nur Handlungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und Beschlüsse und Handlungen des Richters zur Unterbrechung der Verjährung für geeignet hält, welche gegen eine bestimmte Person und unmittelbar auf die Eröffnung der Untersuchung gerichtet sind, und in jener Beziehung alle, die Vorbereitung der Anklage und Untersuchung zum Zwecke habenden Handlungen, Anträge und Beschlüsse nicht berücksichtigt, in den §. 339 des Strafgesetzbuchs eine Beschränkung hineinlegt, welche aus den Worten des Gesetzes nicht gerechtfertigt werden kann, sondern mit denselben im Widerspruche steht;

daß deshalb jenes Gesetz verletzt, das zweite Urtel zu vernichten, und da in der Sache selbst noch nicht verhandelt, die Sache zur zweiten Instanz zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 6. September 1852 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen *).

I. 1767. Criminalia 147.

---

*) Eine ähnliche Entscheidung ist von dem Königlichen Ober-Tribunal bereits früher, vor Emanation des Strafgesetzbuchs, in Beziehung auf ein anderes Strafgesetz, nämlich in Beziehung auf das Preßgesetz vom 30. Juni 1849, soweit dasselbe die Verjährung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen betrifft, ergangen. Die Verordnung vom 30. Juni 1849 enthält nämlich im §. 35 (Ges.-Samml. S. 233) die Bestimmung:

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) statt fand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Von dem Ober-Tribunal wurde diese Bestimmung in einem Bescheide vom 11. April 1850, wie die im Druck erschienene Sammlung der „Grundsätze der Kriminal-Abtheilung rc." Nr. 214. Erste Fortsetzung S. 42 ergiebt, dahin interpretirt:

Die Verjährung wird durch jeden Antrag des Staatsanwalts unterbrochen. Es kommt also nicht darauf an, daß der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet worden; es genügen dazu vielmehr schon Anträge, welche die zur Einleitung der Untersuchung für erforderlich geachteten vorbereitenden Maaßregeln, namentlich die Ermittelung des Verbrechers betreffen.

Um ähnlichen Zweifeln vorzubeugen, ist die im §. 35 der gedachten Preßverordnung enthaltene Bestimmung:

„jeden Antrag der Staatsanwaltschaft"

später im Strafgesetzbuch dahin erweitert worden:

jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Ueber die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in Untersuchungssachen.

Allgemeine Verfügung vom 29. März 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 134).

Das Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts in Naumburg hat den Kreisgerichts-Direktoren seines Departements einige Hauptgesichtspunkte für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in Untersuchungssachen mitgetheilt, um danach auf eine sorgfältigere Redaktion der Urtheile hinzuwirken. Da dieselben in mehrfacher Beziehung zweckmäßige Andeutungen und Beispiele enthalten, welche die in der Allgemeinen Verfügung vom 29. März d. J. über denselben Gegenstand ertheilten Anweisungen zu erläutern und weiter auszuführen geeignet sind, so wird es den richterlichen Beamten von Interesse sein, auch von diesen Hauptgesichtspunkten Kenntniß zu erhalten, und werden dieselben daher nachstehend mitgetheilt.

Einige Hauptgesichtspunkte

für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in Untersuchungssachen.

Nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hat der erkennende Richter, unter Entbindung von positiven Regeln über die Wirkung der Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei.

Diese freie Ueberzeugung des Richters kann zwar, als eine blos subjektive, an und für sich der weiteren Prüfung nicht unterliegen, und insofern steht sein Ausspruch über die Thatfrage dem Ausspruche von Geschworenen gleich. Deshalb binden denn auch die Gesetze (§. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) den Appellationsrichter der Regel nach an die in dem ersten Urtheile enthaltenen thatsächlichen Feststellungen und beschränken ihn insoweit auf den Standpunkt des Richters der Nichtigkeits-Instanz. Allein auch in dieser Stellung hat doch immer der Appellationsrichter zu prüfen, ob die Thatfrage so festgestellt ist, daß darauf das Strafgesetz mit Sicherheit angewendet werden kann.

Der Appellationsrichter ist aber auch zugleich berufen, in gewissen Fällen seine eigene Ueberzeugung in Ansehung der Thatfrage zur Geltung zu bringen, namentlich wenn er Bedenken gegen die im ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen findet, oder wenn neue Thatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht sind. Er tritt alsdann an die Stelle des ersten Richters und hat alle Momente, welche der Ueberzeugung des Letzteren zum Grunde liegen, sich zu vergegenwärtigen und seiner Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen, soweit es zur Erledigung jener Bedenken oder zur Würdigung der neuen Thatsachen und Beweismittel erforderlich ist.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte sind bei Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz stets im Auge zu behalten, theils um deren Wiederaufhebung zu verhüten, theils um dem Appellationsrichter vollständige Unterlagen für die von ihm vorzunehmende Prüfung und Beurtheilung zu gewähren.

Es kommt hierbei vorzugsweise auf eine richtige Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Artikels 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an, welche mit dem Inhalt des Artikels 101 in engem Zusammenhange stehen.

Der Artikel 31 behandelt in seinen beiden Absätzen verschiedene Gegenstände, welche wohl auseinander gehalten werden müssen.

Das Urtheil soll

1) diejenigen Thatsachen als erwiesen oder als nicht erwiesen hervorheben, welche zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören (erster Absatz), und außerdem
2) diejenigen Thatsachen und Beweismittel angeben, auf deren Grund der Beweis jener wesentlichen Merkmale (Nr. 1) als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist (zweiter Absatz).

Diese Gegenüberstellung ergiebt, daß im zweiten Absatze lediglich von den einzelnen Verdachtsgründen und sonstigen Belastungsmomenten, sowie von den Entlastungsmomenten die Rede ist, auf welchen die Ueberzeugung des Richters beruht, während der erste Absatz das aus diesen einzelnen Momenten gezogene Endresultat, wodurch die Anwendung des Gesetzes auf die That vermittelt wird, zum Gegenstande hat. Dieses Endresultat (erster Absatz) bildet die eigentliche thatsächliche Feststellung; jene einzelnen thatsächlichen Momente enthalten die Gründe dazu.

Beide Kategorieen müssen in dem Urtheile gesondert und es muß jede derselben vollständig dargestellt werden.

Was insbesondere die Belastungs- und Entlastungsmomente betrifft, so sind dieselben genau zu spezifiziren, in logischer Ordnung und Zusammengehörigkeit aufzuführen und überall durch Hervorhebung der Beweise einzeln zu begründen. In Ansehung der Beweise muß besonders darauf sorgfältig geachtet werden, daß die Angaben in dem Urtheile nicht mit demjenigen im Widerspruche stehen, was nach Ausweis der schriftlichen Verhandlungen ermittelt worden ist.

Ein solches Verfahren ist darum unerläßlich, damit nicht nur der Appellationsrichter in den Stand gesetzt wird, die Erheblichkeit vorgebrachter Nova beurtheilen zu können, sondern auch, damit nicht Fälle vorkommen, wo Bedenken gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters lediglich durch die unvollständige und, unklare, oder mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stehende Darstellung der Entscheidungsgründe hervorgerufen werden. Deshalb ist namentlich auf die Vollständigkeit der Audienzprotokolle und deren Uebereinstimmung mit den Vorverhandlungen und den Gründen des Urtheils eine besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Darstellung des Endresultats der thatsächlichen Ermittelungen, die eigentliche thatsächliche Feststellung, hat sich genau an die Anklage anzuschließen und keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, ob diejenigen Thatsachen vorhanden sind, welche das anzuwendende Gesetz als Grundlage erfordert, oder welche davon fehlen. Danach ist in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, welche thatsächlichen Momente zu den „wesentlichen Merkmalen" der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören. In dieser Beziehung steht der Richter, wie schon erwähnt, auf dem Standpunkte der Geschworenen; mithin gelten hierbei im Wesentlichen auch dieselben Vorschriften, welche für die Fragestellung an die Geschworenen im Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ertheilt sind. Als Regel ist festzuhalten, daß der vollständige Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens oder Vergehens, sowie er in dem Strafgesetze aufgestellt ist, erschöpft werden muß. Dabei ist nicht blos die äußere Erscheinung der That hervorzuheben, sondern auch die innere Qualifikation derselben, namentlich Absicht, Ueberlegung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Angeklagten, wenn das Gesetz dieselben als zum Begriff der strafbaren Handlung erforderlich bezeichnet.

Fehlt es an einer solchen vollständigen Erschöpfung des Thatbestandes, so ist die Anwendung des Gesetzes gehindert, und der Appellationsrichter, welcher zwar eine summarische Feststellung des ersten Richters nach der aktenmäßigen Sachlage in ihre einzelnen thatsächlichen Bestandtheile aufzulösen berechtigt, jedoch den Thatbestand blos auf Grund der schriftlichen Verhandlungen durch Hinzufügung neuer, in der Feststellung des ersten Richters nicht enthaltener Momente zu ergänzen nicht befugt ist, wird nur in der Lage sein, das erste Urtheil vernichten, oder nach Befinden die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholen zu müssen, Uebelstände, auf deren Beseitigung mit allen Kräften hingewirkt werden muß.

Hiernach wird bei Abfassung der Urtheile in der Regel so zu verfahren sein:

1) Zunächst ist die Existenz des Verbrechens oder Vergehens (der objektive Thatbestand) festzustellen.

2) Hieran reiht sich am natürlichsten die Zusammenstellung der einzelnen Belastungs- und Entlastungsmomente mit den dazu gehörigen Beweismitteln. Also beim Diebstahle z. B.

   daß der Angeklagte um die Zeit der Verübung der That sich in der Nähe des Thatortes aufgehalten hat, wie die und die Zeugen eidlich bekunden;

   er selbst jedoch diesen erwiesenen Umstand fortwährend leugnet;

   daß er sich im Besitze des gestohlenen Gutes befunden, wie durch die und die Beweismittel dargethan ist,

   und sein Einwand, er habe die Sachen von dem N. N. erkauft, durch dessen eidliches Zeugniß widerlegt wird,

   und dergleichen.

3) Demnächst ist aus diesen einzelnen Umständen das Endresultat zu ziehen und in genauem Anschlusse an das zur Anwendung zu bringende Gesetz scharf und präzise hervorzuheben, z. B.

Hiernach ist gegen den Angeklagten als thatsächlich feststehend anzunehmen,

(bei einem Diebstahle, §. 215 des Strafgesetzbuchs)

daß er die und die (fremde bewegliche) Sache dem N. N. in der Absicht, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen hat;

(oder bei der Unterschlagung, §. 225 ibid.)

daß er die und die (bewegliche) Sache des N. N., welche er von demselben mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, übergeben erhalten, zum Nachtheil des N. N. veräußert hat;

(oder beim Betruge, §. 241 ibid.)

daß er in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des N. N. beschädigt, indem er die und die falschen Thatsachen vorgebracht (oder: die und die wahren Thatsachen unterdrückt, oder: so und so entstellt) und dadurch den und den Irrthum erregt hat;

(oder bei Vermögensbeschädigungen, §. 281 ibid.)

daß er vorsätzlich und rechtswidrig die und die Sache des N. N. beschädigt (oder: zerstört) hat;

(oder beim Versuche — §. 31 ibid. — z. B. eines Diebstahls)

daß der Angeklagte fremde bewegliche Sachen (oder die und die bestimmte Sache) dem N. N. in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wegzunehmen versucht hat, indem er durch die und die Handlungen zur Ausführung seines Vorhabens geschritten, und nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände, namentlich ...., an der Ausführung gehindert worden ist;

(oder: und die That nur durch äußere, von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände, namentlich ...., ohne Erfolg geblieben ist).

Oder: Hiernach ist nicht als thatsächlich feststehend anzunehmen,

(im Falle des §. 198 des Strafgesetzbuchs), daß der Angeklagte den N. N. durch Fahrlässigkeit körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt habe;

oder: Hiernach ist zwar als thatsächlich feststehend anzunehmen,

(im Falle des §. 198 cit.) daß der N. N. körperlich verletzt worden, jedoch nicht, daß dies durch Fahrlässigkeit des Angeklagten geschehen sei;

(oder im Falle des §. 190), daß der Angeklagte vorsätzlich, jedoch nicht, daß derselbe mit Ueberlegung den N. N. körperlich verletzt habe.

4) Daran schließt sich zuletzt die Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Thatbestand.

5) Sind Umstände vorhanden, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit der That ausschließen (§§. 40, 41 des Strafgesetzbuchs), so müssen dieselben bei Feststellung des Thatbestandes (Nr. 3 vorstehend) zur Erörterung gezogen werden.

6) Ist die Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten verlangt, so sind diejenigen Thatsachen, worauf jenes Verlangen gegründet wird, bei Anwendung des Gesetzes (Nr. 4 vorstehend) einzeln ebenso, wie die Entlastungsmomente, festzustellen, und es ist sodann als Resultat hervorzuheben, ob danach erschwerende oder mildernde Umstände als vorhanden angenommen werden, oder nicht.

Eben dieses gilt für den Fall, daß dergleichen Umstände, soweit es gesetzlich zulässig, von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte, bei welchen zunächst die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen vor den Gerichtsabtheilungen ins Auge gefaßt worden, sind übrigens auch von dem Einzelrichter zu beobachten, soweit nicht die Form des Verfahrens von selbst eine Aenderung bedingt.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. April 1853. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Papst von Ohain ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Voigt und von Leipziger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Erxleben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Kammergerichts-Referendarius von Gizycki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Kammergerichts-Referendarius von Heyne im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Miliecki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Kammergerichts-Referendarius von Diemar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schmale und Kurlbaum bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Ulrich bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Romberg bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Gaupp bei dem Appellationsgericht in Glogau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Wiebe in Tiegenhoff ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath, und

dem Stadtgerichts-Rath Mertens zu Königsberg i. Pr. der rothe Adler-Orden IV. Klasse, mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Mundt hierselbst ist an das Kreisgericht in Sorau, und

der Kreisrichter Fügemann in Wanzleben an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Deputation in Aschersleben, versetzt worden;

der Kreisrichter Schütte in Tribsees ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendant und Kalkulator Wettin in Nordhausen ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Zeihe zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

den Rechtsanwalten, Justizrath Martins II. bei dem Ober-Tribunal, und früheren Oberlandesgerichts-Rath Martins I. bei dem Kammergericht ist der beantragte Stellentausch gestattet, und zugleich dem Letzteren der Karakter als Justizrath beigelegt worden;

der Rechtsanwalt Hermanni in Gostyn ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt, und

dem Rechtsanwalt Walk in Haigerloch, Kreisgerichts-Bezirk Hechingen, gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Sigmaringen zu verlegen;

der Notar Harnisch in Hansrode bei Falkenburg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Longard in Sobernheim ist an das Landgericht in Cöln, und

der Landgerichts-Assessor Ringe in Coblenz an das Landgericht in Elberfeld versetzt;

der Advokat Goetz in Cöln ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;

der Landgerichts-Sekretair Daberkow in Düsseldorf ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1853, — betreffend die Reisekosten der Kreis-Medizinal-Beamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen.

Edikt vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 109 ff.).
Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 163 ff.).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151 ff.).

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Nachstehende Cirkular-Verfügung, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hinsichtlich der Festsetzung der den Kreis-Medizinal-Beamten bei dienstlichen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen zu gewährenden Fuhrkosten an sämmtliche Königliche Regierungen und an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unterm 11. d. M. erlassen hat, wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es in Betreff der den Kreis-Medizinal-Beamten bei Reisen der vorgedachten Art zustehenden Diäten bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 Abschnitt V. sein Bewenden behält.

Berlin, den 31. März 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1299. D. 18. Vol. 13.

b.

Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 131),*)

betreffend die Diäten der Kreis-Medizinal-Beamten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten und bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen,

---

*) Die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 lautet wie folgt:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Diätensätze bei Reisen der Medizinal-Beamten mehrfach entstanden sind, bin ich mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in Schriftwechsel getreten und eröffne nunmehr, im Einverständniß mit derselben, den Königlichen Regierungen, daß bei den Diäten der Medizinal-Beamten

finde ich mich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, darauf aufmerksam zu machen, daß in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen die Reisekosten der Kreis-Medizinal-Beamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, sondern, ebenso wie die Reisekosten bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, nach den Bestimmungen des, die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 151 ff.) zu liquidiren sind.

Nach den Bestimmungen in den §§. 1. 2. und 3. dieses Allerhöchsten Erlasses haben zu erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden:

Reisekosten auf die Meile					Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn, zusammen	
1. die Kreis-Physiker	10	Sgr.	„	Pf.	20	Sgr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	10	„	„	„	20	„
3. die Kreis-Wundärzte	7	„	6	„	15	„
4. die Kreis-Thierärzte	7	„	6	„	15	„

II. bei Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

	Reisekosten auf die Meile			
1. die Kreis-Physiker	1	Thlr.	„	Sgr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	1	„	„	„
3. die Kreis-Wundärzte	„	„	15	„
4. die Kreis-Thierärzte.......	„	„	15	„

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung ad 3 des §. 1 des erwähnten Allerhöchsten Erlasses 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen.

---

zwischen Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, für deren Vergütung die Verordnung vom 28. Juni 1825 früher maaßgebend war, und jetzt der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1848 gilt, und zwischen Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen zu unterscheiden ist, für welche die Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815, insofern diese nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, zur Anwendung kommt. Nach diesen Bestimmungen haben zu erhalten an Diäten:

I. bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten:				
1) die Kreis-Physiker	2	Rthlr.	15	Sgr.
2) die Departements-Thierärzte außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks..................	2	„	15	„
3) die Kreis-Chirurgen..................	1	„	10	„
4) die Kreis-Thierärzte..................	1	„	10	„
II. bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen:				
1) die Kreis-Physiker	2	„	—	„
2) die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche (I. 2.) ...	2	„	—	„
3) die Kreis-Chirurgen..................	1	„	10	„
4) die Kreis-Thierärzte..................	1	„	10	„

Bei Reisen der Medizinal-Beamten in Angelegenheiten ihrer Privat-Praxis verbleibt es dagegen, wie schon in der Cirkular-Verfügung vom 7. Oktober 1849 ausgesprochen worden, bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung, sowie die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1851 zur Kenntniß der Medizinal-Beamten zu bringen.

Berlin, den 11. März 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1853, — betreffend die Einreichung der Straferkenntnisse gegen Personen adlichen Standes in den Fällen, wo die Verurtheilung den Verlust des Adels zur Folge hat.

J. M. Bl. 1856. S. 374.
1867. S. 146

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 414 Buchstab B.)
Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen, werden die Herren Ober-Staatsanwalte und Ober-Prokuratoren hierdurch angewiesen, künftig in den Fällen, wo gegen eine Person adlichen Standes eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §§. 11, 12 und 22 den Verlust des Adels zur Folge hat, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses dem Justiz-Minister einzureichen.

Berlin, den 14. April 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Herren Ober-Staatsanwalte und Ober-Prokuratoren.
I. 579. A. 14. Vol. 3.

Num. 52.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungssachen in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

2. Ueber die Radfelgenbreite der Frachtfuhrwerke auf den Kunststraßen.

Verordnung vom 17. März 1839 §§. 1. 7 (Ges.-Samml. S. 80).
Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1840 (Ges.-Samml. S. 108).
Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 16. Februar 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 130).

Die Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen enthält im §. 1 die Bestimmung:

daß beim Befahren der Kunststraßen an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem vier- als auch dem zweirädrigen, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben müsse.

Im §. 7. ist demnächst angeordnet:

daß beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein müsse, sobald die Ladung
bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner, und
bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner
beträgt.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1840 wurde die obige im §. 1 enthaltene Vorschrift demnächst dahin beschränkt:

daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll sowohl für die von den Ge-

werbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, desgleichen für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschaftsgespannen unternommenen Lohnfuhren, als auch für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden solle, wenn die Ladung

bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 20 Centner, und
bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 10 Centner

beträgt.

Bei Ausführung dieser Bestimmungen sind Zweifel darüber entstanden:

was unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu verstehen sei?

Das Finanz-Ministerium hat sich dadurch veranlaßt gefunden, in einer Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1840 diesen Begriff in folgender Art zu definiren:

1) Unter Frachtfuhrwerk sind alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen.
2) Zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehören:
   a) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht,
   b) die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen,
   c) die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche mit ihrem Wirthschaftsgespanne neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben.

Gleichwohl haben die angeführten gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis eine verschiedenartige Anwendung gefunden, und auch von den Gerichten ist in mehreren Fällen, in welchen wegen Uebertretung jener Vorschriften Untersuchung eingeleitet wurde, verschieden erkannt worden. Neuerdings sind einzelne Fälle der Art zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes gelangt.

In einem Falle hatte der Zuckerfabrikant S. in H. mit sechs vierrädrigen Wagen Braunkohlen zum Betriebe seiner Zuckerfabrik auf der Chaussee anfahren lassen, in der Art, daß jeder Wagen mit 15 Tonnen Kohlen von 45 Centnern Gewicht beladen war. Seine Knechte wurden deshalb unter Anklage gestellt, und durch die Gerichts-Kommission in R. jeder zu einer Geldbuße von zehn Thalern verurtheilt. Der Richter nahm an, daß das Frachtfuhrwerk nach der obigen Bestimmung Nr. 2 litt. b. als gewerbsmäßig anzusehen sei. Auf den von den Angeklagten hiergegen eingelegten Rekurs hat das Appellationsgericht dieselben freigesprochen, indem es von der Ansicht ausgegangen ist,

daß der §. 7 der Verordnung vom 17. März 1839, welcher lediglich vom Verfahren der Stein- und Braunkohle und des Getreides handle, als eine besondere Bestimmung über den Transport dieser Gegenstände anzusehen sei, und deshalb durch die Kabinets-Ordre vom 12. April 1840, welche nur den §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 betreffe, gar nicht berührt werde, nach §. 7 der Verordnung aber die Angeklagten nicht für strafbar erachtet werden könnten, weil ihre vierrädrigen Wagen eine Ladung von 50 Centnern nicht gehabt hätten.

Auf die Anzeige des Ober-Staatsanwalts wurde der letztere auf Grund des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch den Justiz-Minister ermächtigt, gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Der Ober-Staatsanwalt hob darin hervor, daß der §. 7 der Verordnung ausdrücklich

von dem nicht gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerk

handle, daß also, wenn der Transport von Braunkohlen von gewerbsmäßig betriebenem Fuhrwerk, wie hier, im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1840 und der Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 bewirkt sei, nicht der §. 7, sondern vielmehr der §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 resp. die Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 zur Anwendung kommen müsse.

Das Königliche Ober-Tribunal ist dieser Ausführung beigetreten und hat durch Urtheil vom 22. Oktober 1852 in Erwägung,

daß der Begriff des gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks im Sinne des §. 1 der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 — wie derselbe in der Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 16. Februar 1840 festgestellt worden ist, — dem Zwecke jener Verordnung — die Beschädigung der Kunststraßen durch das wiederholte Befahren

mit schwerbeladenen Wagen, deren Radfelgen unter vier Zoll breit sind, zu verhindern — vollkommen entspricht und den Worten des Gesetzes nicht widerspricht, deshalb Berücksichtigung verdient,

daß die Auslegung des §. 1 a. a. O., wie sie durch das Cirkular-Reskript vom 16. Februar 1840 erfolgt ist, und dieser Auslegung gemäß die Anwendbarkeit des §. 1 ebendas. auf die von den Gewerbetreibenden mit eigenem Fuhrwerk betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren und auf die von den Landwirthen und von den Ackerbürgern mit ihrem Wirthschaftsgespann unternommenen Lohnfuhren aber auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 gebilligt und resp. dadurch ausgesprochen ist, daß nicht allein zur Begünstigung der vorstehend gedachten Fuhrwerke, sondern auch für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk eine Beschränkung des §. 1 a. a. O. dahin eintreten soll, daß auf dergleichen vierrädrigen Fuhrwerken, welche nur mit 20 Centnern beladen sind, Lasten transportirt werden dürfen, wenn auch die Räder die in jenem Gesetze vorgeschriebene Radfelgenbreite nicht haben,

daß daher die Lastfuhrwerke der Gewerbetreibenden und Landwirthe und Ackerbürger den gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken in der allegirten Kabinets-Ordre nicht allein ausdrücklich gleichgestellt sind, sondern erstere auch die Bestimmung des §. 7 a. a. O. nicht für sich in Anspruch nehmen können, weil, wenn dieselben, wie der Appellationsrichter annimmt, nach diesem Gesetze beurtheilt werden sollen, durch die mehrerwähnte Kabinets-Ordre, welche sich namentlich auf sie bezieht, ihnen keine Begünstigung, sondern eine Beeinträchtigung der durch den §. 7 ihnen zugestandenen Rechte zu Theil geworden wäre,

daß der Appellationsrichter demnach, indem er den §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 nur auf das Lastfuhrwerk der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in Uebernahme von Lohnfuhren besteht, beschränkt und den §. 7 der Verordnung vom 17. März 1839 auf die Angeklagten angewendet hat, ungeachtet sie nach der faktischen Feststellung Lastfuhren eines Gewerbetreibenden mit dessen Fuhrwerk zu gewerblichen Zwecken auf der Berlin-Kasseler Kunststraße geleistet haben, die erwähnten Gesetze verletzt hat,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts vom 1. Juli 1852 zu vernichten, und das Erkenntniß der Kreisgerichts-Kommission zu N. vom 15. Mai 1852 rücksichtlich der erkannten Strafe zu bestätigen, den Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

In ähnlicher Weise hat das Königliche Ober-Tribunal demnächst auch in einer andern Untersuchungssache entschieden.

I. 1861. C. 10. Vol. 4.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. Dezember 1852, — betreffend Streitigkeiten über eine neue Wege-Anlage und über die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu T. anhängigen Prozeßsache

der Einsassen Carl B. und Christian T., Kläger,

wider

den Magistrat zu T. und die Gemeinde F., Verklagte,

betreffend Bestreitung einer Wege-Anlage und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, in Ansehung des ersten Theils des Klageantrags, dahin gerichtet:

daß der Ortschaft F. der qu. Weg nicht zustehe,

für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, dagegen in Ansehung des zweiten Theils des Anspruchs der Kläger T. und B., auf Ersatz des durch diese Wege-Anlage angeblich erlittenen Schadens, für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Der Magistrat zu T. hat auf den Grundstücken der Kläger, nachdem mehrfache Weisungen fruchtlos geblieben, durch exekutivische Maaßregeln einen Weg herstellen lassen, welcher angeblich von den Einsassen zu F. bei dem Magistrat in Antrag gebracht worden. Der Letztere ist hierbei nicht nur nach seiner eigenen Erklärung, sondern auch nach der in dem Plenarbeschlusse der Regierung enthaltenen amtlichen Versicherung lediglich als Polizeibehörde wirksam gewesen, in welcher Eigenschaft demselben obgelegen, einen zwischen den Ortschaften N. und F. bestandenen Verbindungsweg wieder herstellen zu lassen. Hieraus ergiebt sich, daß die den Klägern auferlegte Verbindlichkeit weder aus einem Eigenthumsverhältnisse des Magistrats, der Ortschaft N. gegenüber, noch aus einem der Gemeinde F. zustehenden privatrechtlichen Titel originirt, sondern nur durch das publizistische Verhältniß begründet wird, in welchem die Kläger zu dem Magistrat, als ihrer Polizei-Obrigkeit, stehen.

Wenn nun bei solcher Lage der Sache die Tendenz des ersten Theils des Klageantrags dahin geht, die den Klägern durch eine polizeiliche Anordnung auferlegte Verbindlichkeit im Rechtswege zu beseitigen und zu erkennen:

daß der Ortschaft F. der qu. Weg nicht zustehe,

so erscheint dieselbe nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzulässig, da sie nach der ganzen Fassung der Klage die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens implicite negirt und die Erörterung auch auf die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit leitet, durch welche das Verfahren des Magistrats motivirt worden ist. Diesen Theil des Klagepetitums anlangend, ist daher der Konflikt in Uebereinstimmung mit einer konstanten Praxis des Kompetenz-Gerichtshofes für begründet zu erachten.

Der §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen gestattet zwar den Rechtsweg gegen dieselben alsdann,

„wenn derjenige, welchem dadurch eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben — auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels — behauptet"

und die Kläger berufen sich in ihrer Erklärung wider den erhobenen Kompetenz-Konflikt einmal darauf, daß die Klage gegen den Magistrat als Verwalter des Kämmerei-Vermögens gerichtet, sodann auf die Eigenthums-verleihungs-Rezesse vom 13. August 1832 und 10. November 1838, durch welche der Magistrat sich aller Anrechte auf die Grundstücke der Kläger begeben habe, mithin die Klage auf ein reines Kontraktsverhältniß gegründet sei; eine Ansicht, welche auch in den gutachtlichen Berichten des Königlichen Kreisgerichts zu T. und des Appellationsgerichts zu Marienwerder vertreten wird. Diese Auffassung entbehrt indessen jeglicher Begründung.

Zuvörderst leuchtet es von selbst ein, daß der amtlichen Dienststellung einer Polizeibehörde und ihrer Wirksamkeit als solcher nicht dadurch ein rein privatrechtlicher Karakter aufgeprägt werden kann, daß eine Partei es ihrem Interesse gemäß findet, ihr einen solchen — authentischer offizieller Kundgebung gegenüber — beizulegen. In dieser Beziehung darf auf das darüber bereits Gesagte verwiesen werden. Diesem tritt hinzu, daß die obrigkeitlichen Rechte einer Behörde niemals einer angeblich durch privatrechtliche Kontrakte begründeten, sich mithin rein auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkenden Verzichtleistung unterliegen können. Es liegt mithin gerade in der Behauptung, daß die Klage auf ein reines Kontraktsverhältniß gegründet sei, der evidente Beweis von der Unerheblichkeit des daraus wider den auf die Rechte der Polizei-Obrigkeit gestützten Kompetenz-Konflikt entnommenen Einwandes. Endlich enthält auch weder die Klage, noch der von den Klägern angeführte Inhalt jener Rezesse die Behauptung, daß die Kläger von der ihnen durch die polizeiliche Anordnung des Magistrats auferlegten Verpflichtung durch einen speziellen Rechtstitel befreit worden, indem jene Rezesse nur das Rechtsverhältniß der Stadt T. zur Ortschaft N. in Bezug auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitsaufhebung feststellen, und der Umstand, daß dieselben über den qu. Weg nichts enthalten, nicht die Behauptung involvirt, daß die Kläger für

ihre Grundstücke speciali titulo die Befreiung von der fraglichen Verbindlichkeit erlangt haben. Jedenfalls würde, wie schon ausgeführt, ein zwischen der Stadt T. und den Einsassen zu R. geschlossener Vertrag, keinen die Polizeibehörde verpflichtenden speziellen Rechtstitel konstituiren.

Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes vom 3. November 1847 (Just.-Minist.-Blatt von 1848 S. 137).

Hiernach erledigen sich auch die Gründe, welche von dem Appellationsgericht zu Marienwerder für die Kompetenz der Gerichte auch in Bezug auf den ersten Klageantrag geltend gemacht sind.

Evident unrichtig ist der, der Deduktion des Appellationsgerichts zum Grunde liegende Satz:

daß der servitutfreie Erwerb eines Grundstücks einen speziellen Rechtstitel enthalte, durch welchen der Besitzer desselben die Befreiung von der polizeilich auferlegten Verpflichtung erlangt habe, eine über jenes Grundstück zu führende Wege-Anlage zu gestatten;

sowie der fernere Satz:

daß ein, von der General-Kommission bestätigter, jenen servitutfreien Erwerb beurkundender Rezeß als ein Judikat anzusehen sei, welches der gar nicht in lite befangen gewesenen Polizeibehörde Berechtigungen abzusprechen vermögend wäre, die völlig außer dem Gebiete der Dijudikatur der Landeskulturbehörden liegen, und niemals Gegenstand litigiöser Kontroverse unter den Parteien werden können.

Die Kläger haben aber auch den ferneren Klageantrag gestellt:

den Magistrat zu verurtheilen, den Klägern den in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen,

welcher, wie sie behaupten, ihnen durch einen, in Folge der polizeilichen Anordnung stattgefundenen Eingriff in ihr Privateigenthum zugefügt worden.

Für diesen Anspruch kann der Rechtsweg nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht verschlossen werden. Die Frage, ob hinsichtlich des Verklagten die passive Legitimation zur Sache und zum Prozesse vorhanden sei? ist eine die Kompetenz nicht berührende, und fällt der Beurtheilung des ordentlichen Richters anheim.

Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes vom 30. Oktober 1847 (Just.-Minist.-Blatt von 1848 S. 136).

Auch ist der Ansicht der Regierung zu Marienwerder darin nicht beizustimmen, daß der Antrag auf Entschädigung sich von dem ersten gegen die Berechtigung zur Wege-Anlage gerichteten Klageanspruch nicht trennen lasse. Das Gesetz a. a. O. bezeichnet für beide Anträge die sehr markirte Grenzlinie und begründet — indem dasselbe im §. 4 die Entschädigungsverbindlichkeit auf ein von der polizeilichen Wirksamkeit unberührbares Gebiet stellt — die Unabhängigkeit der Ersteren von der polizeilichen Einwirkung und den gegen diese gerichteten Anträgen. Durch die Zulassung dieses Theils der Klage gelangen dann auch die von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder unter 1 und 2 seines Berichts hervorgehobenen Punkte, innerhalb der gesetzlichen Grenzen des §. 4 a. a. O., zum berechtigten Austrage.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 492. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. April 1853. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Ober-Tribunalsrath Belitz ist zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Gelpcke ist gestorben.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Starke in Breslau ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt.

2. Räthe.

Der frühere Fürstlich Solms-Braunfelssche Regierungs- und Obergerichts-Direktor Hofmann und der Fürstlich Wied'sche Regierungs- und Obergerichts-Rath Linz, beide zur Zeit bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, sind zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Emil Theodor Adalbert Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Haberkorn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

die Kammergerichts-Referendarien Mendé, Piglosiewicz und Heilborn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Fluhme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Caspari im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

dem Kreisrichter Niederstetter in Kupp ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 20. Januar d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt;

dem im Departement des Kammergerichts beschäftigten Gerichts-Assessor von Wallenberg ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Herrmann bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Steiner, Gärth und Landsberger bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Obertüschen bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Engelcke bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Sommerwerck in Fürstenberg ist an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Meißner in Halle a. d. S. ist zum Rechnungsrath und der Kreisgerichts-Sekretair Paalzow in Naumburg a. d. S. zum Kanzleirath ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Richter in Aschersleben ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Janecki in Grätz ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden;

der Notar Lauber in Karge ist gestorben.

Die durch Versetzung des Rechtsanwalts Grüter erledigte Rechtsanwaltsstelle in Brakel (S. 133) soll nicht wieder besetzt werden.

F. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien von Negri in Aachen und Julius Gräff in Düsseldorf sind zu Landgerichts-Assessoren bei den dortigen Landgerichten, und

der Landgerichts-Referendarius Grommes in Köln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Reifferscheidt in Zell ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 21. April 1853, — betreffend den Geschäftsgang und die Formen des Geschäftsverkehrs bei den Gerichten in ihrer Beziehung zu den Beamten der Staatsanwaltschaft.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 2—9 (Ges.-Samml. S. 14 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 §. 7 (Just.-Minist.-Bl. S. 460 ff.).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet die Staatsanwaltschaft eine von den Gerichten unabhängige, denselben koordinirte Behörde, deren Mitwirkung bei der Verhandlung der Strafsachen zu den wesentlichen Erfordernissen gehört. Dieser Gesichtspunkt ist bisher von den meisten Gerichten festgehalten und es sind demgemäß fast überall in dem Geschäftsverkehr mit der Staatsanwaltschaft solche Formen beobachtet worden, welche dem Verhältnisse zu einer andern Behörde, die nicht die Stellung einer Partei einnimmt, entspricht. Damit auch da, wo diese Auffassung noch nicht Eingang gefunden hat, ein angemessenes Verfahren herbeigeführt werde, und der Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft möglichst gleichmäßig sich gestalte, findet sich der Justiz-Minister zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt:

1. Bei einigen Gerichten werden an die Beamten der Staatsanwaltschaft Vorladungen, bei anderen Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen erlassen. Beide Formen sind dem gegenseitigen Verhältnisse nicht entsprechend, vielmehr sind die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Anberaumung der Termine durch Vorlegung der betreffenden Verfügung, oder insofern es nach den obwaltenden Umständen zweckmäßiger erscheint, durch Mittheilung einer einfachen Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

2. In den Beschlüssen über die definitive Versetzung in den Anklagestand ist die Aufforderung an den Ober-Staatsanwalt, eine Anklageschrift anzufertigen, nicht mehr aufzunehmen, da es hierzu an einem gesetzlichen Anhaltspunkte fehlt, nachdem der Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209 ff.) die Befugniß des Appellationsgerichts, eine Frist für die Anfertigung der Anklageschrift zu bestimmen, aufgehoben hat.

3. Bei Aufnahme der Protokolle über die mündliche Verhandlung, sowie über diejenige Verhandlung, welche bei den Appellationsgerichten der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht (Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 78), ist die Anwesenheit des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers in folgender Weise am Rande zu konstatiren:

„Anwesend waren:
„1) als Richter ....
„2) als Beamte der Staatsanwaltschaft ....
„3) als Gerichtsschreiber ...."

4. Ebenso sind in den Urtheilen und in den Beschlüssen über die definitive Versetzung in den Anklagestand, sowohl in der Urschrift als in der Ausfertigung, außer den Namen der Richter auch die Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers aufzuführen.

5. Wenn dem Beamten der Staatsanwaltschaft nach §. 130 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Appellationsschrift, oder nach §. 144 eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten vorzulegen, resp. abschriftlich mitzutheilen ist, so wird die Verfügung am zweckmäßigsten in der Form zu erlassen sein, daß die Vorlegung resp. Mittheilung „in Gemäßheit des §. 130 (resp. des §. 144) der Verordnung vom 3. Januar 1849" erfolgt.

6. Wo Formulare eingeführt sind, haben die Gerichte dieselben den vorstehenden Bestimmungen gemäß einzurichten.

Berlin, den 21. April 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 1575. Criminalia 4. Vol. XIX.

Num. 55.

Verfügung vom 12. Februar 1853, — die Ernennung der verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten für alle in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Uebertretungen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 28 (Ges.-Samml. S. 19).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120 (Ges.-Samml. S. 237).

Dem Präsidium der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. Dezember v. J. erwiedert, daß die verwaltenden Forstbeamten unbedenklich zu Polizei-Anwalten für alle Uebertretungen, die in ihrem Amtsbezirke vorkommen, auf Grund des §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ernannt werden können, wenn sie sich sonst dazu eignen.

In Erwägung, daß in den Forstrevieren andere Uebertretungen als Forst- und Jagdpolizei-Kontraventionen, neben den Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten selten vorkommen werden, wird daher der von dem Präsidium beabsichtigte Zweck erreicht, und das Bedenken des dortigen Ober-Staatsanwalts zugleich erledigt werden, wenn die verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten nicht blos in Betreff der Holzdiebstähle, sondern auch für alle anderen in ihren Revieren begangenen Uebertretungen bestellt werden; die desfallsige gesetzliche Befugniß ist auch in dem Artikel 120 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 begründet.

Berlin, den 12. Februar 1853.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An das Präsidium der Königlichen Regierung zu N.

Vorstehende von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassene Verfügung wird hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden.
I. 1849. F. 52. Vol. XVI.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 5.

Ueber das Erbrecht bei einer Legitimation durch Reskript.

(Mitgetheilt von dem Stadtgerichts-Direktor Voigt zu Berlin.)

Das Institut der Legitimation durch Hofreskript ist aus dem gemeinen Recht in das Landrecht herüber genommen worden. Die betreffenden Vorschriften des letzteren, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

„Durch die Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters und in Ansehung seiner alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden und dem Legitimirten selbst, das Verhältniß, wie zwischen Halbgeschwistern von Einem Vater.

Auch zwischen dem Legitimirten und den Verwandten seiner Mutter wird durch eine Legitimation kein anderes Familienverhältniß als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet."

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2 §§. 603. 604. 606. 608.

Da diese Vorschriften nirgends das gerade Gegentheil klarer und unstreitig rezipirt gewesener Bestimmungen des gemeinen Rechts enthalten, so sind sie, wie jetzt allseitig anerkannt ist (Scholtz Provinzialrecht II. 2 S. 101 ff.), in der Mark nicht für suspendirt zu erachten.

Das Allgemeine Landrecht stellt hiernach zwar die Wirkungen fest, welche die Legitimation auf die Familien-Verbindung des legitimirten Kindes hat; aber über die Ordnung, in welcher die als Verwandte des Kindes zu erachtenden Personen demselben succediren, sowie über die Theilungsgrundsätze enthält es überall keine spezielle Vorschriften.

Die Ordnung der Intestat-Erbfolge und die Theilungsgrundsätze sind daher nach denjenigen Gesetzen, welche in dem Domizil des Kindes für die Intestat-Erbfolge der Verwandten überhaupt in Geltung sind, hier also nach den in der Mark geltenden Gesetzen, zu bestimmen.

Ueber die Erbfolge der Descendenten des legitimirten Kindes in dessen Nachlaß herrscht kein Streit. In der Klasse der Ascendenten aber ist es zunächst zweifelhaft geworden, ob dem legitimirenden Vater ein Erbrecht zustehe.

Die Bestimmung, daß das legitimirte Kind in Ansehung des Vaters alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhalte, giebt nämlich zwar dem letzteren ohne Frage in den Nachlaß des legitimirenden Vaters volles Erbrecht wie einem ehelichen Kinde.

Dadurch aber, daß eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, welche andrerseits dem legitimirenden Vater die Rechte eines ehelichen Vaters beilegte, kann in Zweifel gezogen werden, ob jenes Erbrecht für ein wechselseitiges zu erachten, ob also dem Vater die Erbfolge in den Nachlaß des legitimirten Kindes ebenso wie in den Nachlaß ehelicher Kinder zustehe.

Die Ansicht, welche dies verneint, wird namentlich darauf gestützt, daß dem legitimirenden Vater nirgends die Rechte eines ehelichen Vaters beigelegt seien, vielmehr nur bestimmt worden, das Kind solle, was hiervon wohl zu unterscheiden sei, in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhalten; das letztere trete ferner nach ausdrücklicher Vorschrift nicht in die Familie des Vaters, und da der Vater selbst zu dieser Familie gehöre, werde eine eigentliche Familienverbindung, also ein wechselseitiges Verhältniß zwischen ihm und dem Kinde, nicht hergestellt; der status endlich des legitimirten Kindes sei durch die Legitimation nur insoweit für verändert zu erachten, als das Gesetz dies ausdrücklich bestimme; da hier eine solche Vorschrift fehle, sei der Vater dem Kinde gegenüber nach wie vor nur als unehelicher Vater desselben zu erachten, und könne deshalb (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2 §. 658) kein Erbrecht in den Nachlaß desselben beanspruchen, und dies um so weniger, als bei der legitimatio per rescriptum die Rechte dritter Personen jedesmal vorbehalten würden, und das Erbrecht der Mutter durch den Hinzutritt eines Erbrechts des legitimirenden Vaters nicht geschmälert werden könne.

Diese Ausführung ist unrichtig. Wenn dem Kinde durch §. 603 Th. II. Tit. 2 des Allg. Landrechts in Ansehung des Vaters alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes ertheilt werden, so ist damit zugleich das Korrelat ausgedrückt, daß der Vater alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Vaters erhalte. Eine solche Ausdrucksweise ist dem Landrecht nicht fremd; sie hängt mit der zur Zeit der Redaktion herrschenden Ansicht zusammen, wonach einem jedem Recht eine Pflicht, einer jeden Pflicht ein Recht als gegenüberstehend gedacht wurde. (Vergl. §. 92 der Einleitung zum Allg. Landrecht.)

In Uebereinstimmung hiermit haben die Redaktoren, wenn sie dem legitimirten Kinde alle Pflichten eines ehelichen Kindes auflegten, damit zugleich bestimmt ausgedrückt, daß dem Vater alle Rechte eines ehelichen Vaters zuständen.

Nach der entgegenstehenden Ansicht würde die Bestimmung des §. 603 a. a. O., soweit sie die Pflichten des Kindes betrifft, inhaltlos sein; denn nach derselben würde zwar das Kind die Pflicht haben, der väterlichen Gewalt sich zu fügen, dem Vater Verwaltung und Nießbrauch seines Vermögens zu überlassen, ihm in letztwilligen Verordnungen den Pflichttheil auszusetzen u. s. w.; der Vater aber würde kein Recht haben, alles dies zu fordern. Gelangt man zu dieser Konsequenz nicht, so fehlt es aber an jedem Grunde, dem Vater die Intestat-Erbfolge, welche doch nur ein beliebiger Ausfluß des Rechtsverhältnisses zwischen Vater und Kind ist, abzusprechen.

Grade für die Intestat-Erbfolge aber läßt sich auch für das Landrecht der Grundsatz als Regel aufstellen, daß Ascendenten stets die Descendenten beerben, von denen sie selbst beerbt sein würden. Wo von diesem Grundsatze abgewichen wird, wie bei Adoptivkindern, bei unehelichen Kindern, bei Kindern aus wissentlich nichtigen Ehen u. s. w. ist dies stets ausdrücklich bestimmt worden.

Schon oben ist ferner berührt worden, daß nach §. 603 a. a. O. das Kind die Pflicht hat, in seiner letztwilligen Verordnung dem legitimirenden Vater den Pflichttheil auszusetzen. Bei der Annahme, daß dem Vater die Intestat-Erbfolge nicht zustehe, würde man zu dem mit der Natur des Notherbenrechts in unlöslichem Widerspruch stehenden Resultat gelangen, daß einer Person einer andern gegenüber zwar ein Pflichttheils- überhaupt ein Notherbenrecht, aber kein Intestat-Erbfolgerecht zustehe.

Abgesehen von den Konsequenzen jener Ansicht, welche dieselbe schon als unhaltbar erscheinen lassen, ist wider dieselbe ein bestimmtes Zeugniß der Redaktoren des Landrechts vorhanden. Nach dem gedruckten Entwurf sollte der nachsuchende Vater den Konsens seiner Ascendenten beibringen, in dessen Ermangelung er ihnen den Pflichttheil nicht sollte schmälern dürfen. Ein Monent wollte, worauf es hier ankommt, auch den Konsens der mütterlichen Ascendenten erfordern, weil sie vom Legitimirten, und dieser wieder vom Vater beerbt werden könnten. Allein Suarez ließ diese Bestimmungen ganz weg,

> weil die Eltern auf die legitima ihres legitimirenden Sohnes bei seinen Lebzeiten kein jus quaesitum hätten, übrigens aber das legitimirte Kind ohne Einwilligung der Ascendenten ohnehin nicht in ihre Familie trete.

und verordnete nur, daß das letztere auch in Betreff der mütterlichen Ascendenten gelten solle. (Ergänzungen zum §. 603 des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. 2; zweite Ausgabe III. S. 373.)

Die Redaktoren des Landrechts sind sich also bewußt gewesen und haben beabsichtigt, dem Vater die Rechte eines ehelichen Vaters hinsichtlich der Intestat-Erbfolge zu ertheilen.

In der landrechtlichen Litteratur endlich wird das Erbrecht des legitimirenden Vaters nirgends bezweifelt. Namentlich nehmen Witte in seinem Intestat-Erbrecht S. 57 und Bornemann in seiner „Systematischen Darstellung des Preußischen Civilrechts" Bd. 6 S. 205 an, daß der Vater seine per rescriptum principis legitimirten unehelichen Kinder beerbe, ohne irgend die Andeutung eines Zweifels zu berühren.

Was das gemeine Recht anbetrifft, so herrscht in demselben, soviel auch sonst Controversen über die Intestat-Erbfolge bei den durch Hofreskript legitimirten Kindern ventilirt werden, doch so viel uns bekannt, kein Streit darüber, daß dem Vater die Intestat-Erbfolge in den Nachlaß solcher Kinder zusteht. (Vergl. Glück Intestat-Erbfolge §. 165, zweite Auflage S. 624; Franke Notherben §. 16 S. 187.)

Bei der Annahme der entgegengesetzten Ansicht für das Allgemeine Landrecht würde daher noch zu erwägen sein, ob die letztere in dieser Beziehung in der Mark nicht als suspendirt zu erachten. Scholtz berührt diese Frage nicht, weil er eben auch nach dem Allgemeinen Landrecht das Erbrecht des legitimirenden Vaters nicht bezweifelt.

Gegen die Suspension läßt sich anführen, daß der Gesetzgeber im Allgemeinen Landrecht bestimmt habe, mit welchen Wirkungen die Legitimation ertheilt werden solle, daß also eine nach Einführung des Land-

rechts ertheilte Legitimation keine weitere Wirkungen, als die dort angegebenen, haben könne; für die Suspension, daß das Institut aus dem gemeinen Recht in das Landrecht im Wesentlichen unverändert herübergenommen sei, und die Wirkungen desselben mit Rücksicht auf §. VII. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen seien. Wir würden uns für die letztere Ansicht entscheiden.

Abgesehen von dem Verhältnisse des Kindes zu dem legitimirenden Vater selbst ist durch §. 604 a. a. O. klar ausgesprochen, daß dasselbe zu den Ascendenten und Seitenverwandten des Letzteren in keine Familienverbindung trete, diese Verwandten des Vaters können also in den Nachlaß des Kindes ein Erbrecht nicht beanspruchen.

Zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden und dem Legitimirten wird dagegen gemäß §. 606 a. a. O. das Verhältniß wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater, also ein Agnations-Verhältniß begründet.

Es fragt sich zunächst, ob dies Halbgeschwister-Verhältniß stricte auf eheliche Kinder des Vaters zu beschränken, oder ob es auch zwischen zweien oder mehreren durch Hofreskript legitimirten Kindern eintritt. Diese Frage ist namentlich deshalb von Wichtigkeit, weil, wenn sie bejaht wird, mehrere so legitimirte Kinder Einer Mutter für vollbürtige Geschwister zu erachten sind. Witte in seinem Intestat-Erbrecht Seite 19 behauptet ohne weitere Begründung, dergleichen Geschwister seien ungeachtet des Stillschweigens der Gesetze als vollbürtige Geschwister anzusehen. Unseres Erachtens läßt sich dieser Ansicht nicht beipflichten.

Für dieselbe läßt sich zwar anführen, daß, da nach §. 603 a. a. O. das legitimirte Kind in Ansehung des Vaters alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhält, der Ausdruck im §. 606 a. a. O.

„eheliche Kinder des Legitimirenden"

auch auf die durch Reskript legitimirten zu beziehen sei.

Allein diese Auslegung wird schon durch die dem §. 603 a. a. O. beigefügte Beschränkung, wonach das legitimirte Kind nur in Ansehung des Vaters die Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes erhält, zweifelhaft.

Unbedenklich zurückzuweisen ist sie auf Grund der Vorschriften des Landrechts über die Entstehung des Verhältnisses vollbürtiger Geschwister. Die betreffenden Bestimmungen §§. 4 und 6 Thl. II. Tit. 3 des Allg. Landrechts lauten nämlich:

> „Kinder, die von einerlei Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche legitimirt werden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister.
>
> Uneheliche Kinder eben derselben Mutter werden, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, dennoch, so lange die Eltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeschwister von der Mutterseite angesehen."

Hierdurch ist die Gränze scharf dahin gezogen, daß ein vollbürtiges Geschwister-Verhältniß überhaupt nur entsteht, wenn die Eltern durch das Band einer rechtmäßigen Ehe mit einander verknüpft werden, also nur zwischen legitimen und durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern.

Dies Resultat mag auffallend erscheinen. Allein schon bei der Redaktion der, das Familienverhältniß der unehelichen Kinder betreffenden Gesetze ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht natürlich scheine, uneheliche Kinder derselben Eltern nur als Halbgeschwister zu betrachten, ohne daß diese Bemerkung auf die definitive Redaktion Einfluß gehabt hätte. (Bornemann System, zweite Ausgabe, Bd. 6 S. 275.)

Auch für das Märkische Recht ist hier eine Abweichung vom Landrecht nicht zu behaupten. Nach Römischem Recht, in welchem die Legitimation durch Reskript bei Vorhandensein ehelicher Kinder überhaupt nicht stattfand (Nov. 74 cap. 2; Nov. 89 cap. 9.), möchte es nicht zweifelhaft sein, daß mehrere von Einem Vater legitimirte Kinder Einer Mutter für vollbürtige Geschwister zu erachten. (Glück, Intestat-Erbfolge §. 18 zweite Ausgabe S. 55.) Denn der Legitimation durch Reskript war gleiche Wirkung mit der Legitimation durch nachfolgende Ehe beigelegt. (Nov. 89 cap. 8 und cap. 9. — Scholtz a. a. O. II. 2 S. 104.) Allein für unstreitig rezipirt ist diese letztere Vorschrift nicht zu erachten. Ueberdies war im gemeinen Recht das Verhältniß des durch Reskript legitimirten Kindes zu den Verwandten des Vaters überaus bestritten. (Scholtz I. 2 S. 104.) Es ist also wohl anzunehmen, daß in Betreff desselben die Vorschriften des Landrechts in der Mark nicht für suspendirt zu erachten. Der hier aufgestellten Ansicht scheint für das Allgemeine Landrecht auch Bornemann beizupflichten. (Vergl. Bd. 6 S. 279.)

Aus der obigen Ausführung ergiebt sich zugleich, daß das legitimirte Kind zwar mit den durch nach-

folgende Ehe legitimirten, aber nicht mit den Kindern des legitimirenden Vaters, welche durch richterlichen Ausspruch oder durch gerichtliche Erklärung des Vaters legitimirt sind, in das durch §. 606 a. a. O. angegebene Halbgeschwister-Verhältniß tritt.

Eine zweite Frage ist die, ob das gemäß §. 606 a. a. O. hergestellte Halbgeschwister-Verhältniß auf die Descendenten der ehelichen Kinder des legitimirenden Vaters und bezüglich auf die Descendenz des legitimirten Kindes mit zu beziehen ist.

Diese Frage ist unseren Dafürhaltens zu bejahen. Die Erbfolge der Geschwisterkinder ist lediglich an den Umstand geknüpft, daß dieselben Abkömmlinge von solchen Geschwistern sind, welchen gegeneinander das Erbrecht zusteht; sobald ein solches Erbrecht zwischen den Geschwistern selbst einmal begründet ist, kann es nicht mehr darauf ankommen, durch welches Verhältniß die Familienverbindung der Geschwister unter sich hergestellt worden ist.

In der Klasse der Halbgeschwister wird daher das legitimirte Kind nach dem Landrecht auch durch die Abkömmlinge aller Grade, nach Märkischem Recht durch die Abkömmlinge ersten Grades der ehelichen Kinder des legitimirenden Vaters beerbt. Für das Märkische Recht ist hierbei noch zu bemerken, daß dieser Ansicht diejenigen ohne Weiteres beistimmen werden, welche das Erbrecht der Geschwisterkinder, wie vielfach geschieht, auf das Repräsentationsrecht gründen.

In Betreff der mütterlichen Verwandten bestimmt das Landrecht im §. 608 a. a. O. nur, daß zwischen dem Legitimirten und dem Verwandten seiner Mutter durch die Legitimation kein anderes Familienverhältniß, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet werde. Das legitimirte Kind tritt also nach dem Landrecht nicht, wie die ehelichen und durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, in die Familie der Mutter und verbleibt zu seinen mütterlichen Geschwistern in demselben Verhältnisse, wie vor der Legitimation, also in dem Halbgeschwister-Verhältniß zu andern unehelichen, in keinem Verhältniß zu den ehelichen Kindern der Mutter. Nach Märkischem Recht dagegen wird es nach wie vor der Legitimation von seinen mütterlichen Verwandten wie ein eheliches Kind beerbt.

Durch die obige Ausführung ist festgestellt, welche Personen es sind, denen auf Grund der Verwandtschaft ein Intestat-Erbrecht in den Nachlaß der durch Reskript legitimirten Kinder zusteht. Wenn sodann der oben festgestellte Grundsatz festgehalten wird, daß die Ordnung und die Theilnahmerechte der Intestat-Erbfolge in den Nachlaß solcher Kinder lediglich nach den allgemeinen hierüber geltenden Gesetzen zu bestimmen sind, so ergiebt sich folgende Successions-Ordnung:

I. Nach dem Landrecht:

1. Klasse: die Descendenten,
2. Klasse: der legitimirende Vater und die Mutter zu Kopftheilen, event. — nämlich wenn einer von ihnen vorverstorben — der Ueberlebende auf den ganzen Nachlaß;
3. Klasse (Vollbürtige Geschwister) fehlt.
4. Klasse: die ehelichen und durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des Vaters, die unehelichen Kinder der Mutter, und die Abkömmlinge der beiderlei genannten vorverstorbenen Geschwister.
5. Erblose Verlassenschaft.

II. Nach Märkischem Recht.

1. Klasse: Descendenten,
2. Klasse: der legitimirende Vater, die Mutter und die weiteren mütterlichen Ascendenten; der dem Grade nach nähere schließt jeden entfernteren aus (Vollgeschwister fehlen),
3. Klasse: die ehelichen und durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder des Vaters, die sämmtlichen Geschwister von Mutterseite und die Söhne und Töchter der beiderlei genannten vorverstorbenen Geschwister;
4. Klasse: die sämmtlichen anderweitigen Verwandten von Mutterseite nach der Nähe des Grades.
5. Erblose Verlassenschaft.

Num. 6.

Ueber die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung auf die Entwendung von Baumstämmen und Zweigen.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 43 Nr. 2. (Gef.-Samml. S. 384.)

Das Königliche Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse vom 12. Januar d. J. den Grundsatz ausgesprochen:

daß die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß der Schuldige in diebischer Absicht gehandelt habe.

Das Urtheil lautet, wie folgt:

In der Untersuchung wider den Arbeiter Johann M. zu K. und auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 12. Januar 1853, rc.

in Erwägung:

daß nach der unangefochtenen Feststellung des ersten Richters der Beschuldigte überführt ist, von den auf dem Kirchhofe in T. gepflanzten Bäumen mehrere Stämme und Aeste abgehauen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortgenommen zu haben;

daß die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 in §. 43 Nr. 2 daselbst zwar nur des Abhauens, Abbrechens oder Beschädigens von Bäumen oder Sträuchern gedenkt, ohne das Fortnehmen oder Aneignen ausdrücklich zu erwähnen;

daß jedoch, da die Feldpolizei-Ordnung in anderen Fällen unzweifelhaft Entwendungen von Früchten und Bodenerzeugnissen aller Art ahndet, und keine allgemeinen Grundsätze über die zur Anwendung ihrer Strafbestimmungen erforderliche strafbare Absicht aufstellt, keine Veranlassung vorliegt, im Falle des §. 43 Nr. 2 zwischen der diebischen Absicht und bloßem Muthwillen zu unterscheiden;

daß daher das angegriffene Urtheil die Feldpolizei-Ordnung richtig angewendet und nicht verletzt hat,

dahin erkannt:

daß die von der Staatsanwaltschaft wider das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu K. vom 13. September v. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten niederzuschlagen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Mai 1853. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Stahn hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Pitsch, von Wulffen und Jacobi im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Ernst Adolph Hermann Hesse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Schmale im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Hünke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Obergerichts-Assessor Beelitz ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath und der Staatsanwalts-Gehülfe Burghart in Greifswald auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Kalbeck und Robolsky bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Erdmann bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Heinrich Theodor Franz Wolff bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

die Auskultatoren Scholz und Alexander Karl Emil Schmidt bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Loës in Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Nordhausen versetzt;

der Kreisgerichts-Rath Quade in Siegen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Worbis, und

der Kaufmann, Stadtrath Gädeke zu Königsberg i. Pr. zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Strecker in Heiligenstadt,

der Kreisrichter Basse in Mühlhausen,

der Kreisrichter Kommallein in Wernigerode,

der Kreisrichter Dames in Halberstadt, und

der Kreisrichter Bertram in Nordhausen;

der Kreisgerichts-Rath Graßhoff in Gardelegen ist an das Kreisgericht in Burg,

der Kreisrichter Engelbrecht in Groß-Strehlitz an das Kreisgericht in Gleiwitz, und

der Kreisrichter Jacoby in Carthaus an das Kreisgericht in Culm versetzt worden;

der Kreisrichter von Schweinichen in Gleiwitz ist in Folge seiner Wahl zum zweiten Syndikus bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, und der Kreisrichter von Mellenthien auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Wilde zu Neustadt in Oberschlesien ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Schlüter in Warendorf ist zum Staatsanwalt daselbst, und

der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor von Radecke in Berlin zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, Justizrath Martins II. ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, und

der Kreisrichter Arnold in Wollstein zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Meseritz, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden.

Die zur Erledigung gekommenen Rechtsanwaltsstellen bei dem Kreisgericht in Krotoschin (S. 62) und bei dem Appellations- und Kreisgericht in Posen (S. 142) sollen nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Auskultatoren Winterschladen und Warnecke in Cöln und Schauseil in Düsseldorf sind zu Referendarien bei den dortigen Landgerichten ernannt worden;

der Notar Gilles in Mettmann ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1853, — betreffend die Verkündung der Appellations-Erkenntnisse und die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 (Ges.-Samml. S. 235).

Nach Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beginnt die zehntägige Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und gegen die in der Appellations-Instanz in Untersuchungssachen ergangenen Urtheile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Erkenntniß verkündet worden ist, und wenn die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Bei einzelnen Gerichten sind Zweifel darüber entstanden, welcher Sinn den Worten „in Abwesenheit des Angeklagten" beizulegen sei, ob nämlich dieselben auf den Fall zu beschränken, wo ein Kontumazialverfahren stattgefunden hat, oder ob sie sich auch auf den Fall beziehen, wo der Angeklagte zwar nicht persönlich anwesend gewesen, aber doch durch einen Vertheidiger vertreten gewesen ist. Das Königliche Ober-Tribunal hat sich für die letztere Alternative entschieden.

Indem der Justiz-Minister sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, werden die Gerichte hierdurch angewiesen, dem Angeklagten auch in dem Falle, wo er bei Verkündung des Urtheils nicht persönlich an-

wesend, aber durch einen Vertheidiger vertreten gewesen ist, jedesmal eine Ausfertigung des Urtheils von Amtswegen zu ertheilen.

Gleichzeitig werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß nach der Bestimmung des Artikels 110 a. a. O. Absatz 4 nicht blos die Schrift, welche die Angabe der Beschwerdepunkte enthält, sondern auch diejenige, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet wird, von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein muß. Dieser Bestimmung ist es nicht entsprechend, wenn, wie nicht selten vorkommt, dem Angeklagten auf dessen nicht legalisirte Anmeldungsschrift eine Ausfertigung des Urtheils ertheilt wird. Der Angeklagte wird dadurch in dem Irrthum bestärkt, daß die Anmeldung gesetzlich geschehen sei, und daß ihm nach der Behändigung der Ausfertigung noch eine zehntägige Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte offen stehe. Die Gerichte haben vielmehr in Fällen, wo eine nicht legalisirte Anmeldungsschrift eingeht, dieselbe dem Angeklagten schleunigst zurückzustellen, mit dem Eröffnen, daß diese Anmeldung nicht berücksichtigt werden könne, weil sie weder von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt, noch zu Protokoll erklärt sei, und daß dem Angeklagten überlassen bleiben müsse, die Anmeldung in der gesetzlichen Form zu bewirken.

Berlin, den 30. April 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

I. 1470. Criminalia 44.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1853, — betreffend die Diäten der Gerichtsboten bei Abhaltung von Gerichtstagen.

Gesetz vom 9. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619).
Allgemeine Verfügung vom 16. März 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 108).

Die Frage: ob nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 9. Mai 1851 den Gerichtsboten Diäten bewilligt werden können, wenn sie bei Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb ihres Wohnorts zugezogen werden, ist bisher (vergl. die allgemeine Verfügung vom 16. März 1852) verneint worden, weil die Reisen der Gerichtsboten innerhalb des Gerichtsbezirks und die Ausrichtung auswärtiger Geschäfte zu ihren regelmäßigen Obliegenheiten gehören, für welche sie durch ihre Besoldung remunerirt werden, und weil nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 von den Gerichtsboten nur in dem im §. 10 gedachten Falle Zehrungskosten liquidirt werden dürfen.

Bei einer nochmaligen Erörterung der obigen Frage sind zur Unterstützung der Ansicht, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1851 der Bewilligung von Tagegeldern an die bei Abhaltung von Lokal-Gerichtstagen zugezogenen Unterbeamten nicht entgegenstehen, folgende Gründe geltend gemacht worden:

Das gedachte Gesetz bezieht sich zunächst nur auf die Fälle der Ausrichtung einzelner von Justizbeamten vermöge speziellen Auftrages außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu erledigenden Geschäfte, zu welchen auch die von den gerichtlichen Unterbeamten zu besorgenden Exekutionsgeschäfte gehören. Nach §. 12 des Gesetzes findet dasselbe zwar auch auf die Kommissarien zur Abhaltung von Gerichtstagen, jedoch nicht auf die zu den letzteren abgeordneten Boten Anwendung. In Betreff ihrer ist daher, der im §. 13 enthaltenen Bestimmung gemäß, auf die früheren, die Bewilligung von Diäten zulassenden Vorschriften zurückzugehen. Wenngleich sie auch an den Gerichtstagen nur die regelmäßig ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, so kommt doch nicht minder in Betracht, daß ihr Aufenthalt an dem Sitze des Gerichtstages nicht durch die Ausrichtung einzelner, ihnen übertragener gerichtlicher Geschäfte, sondern durch eine im allgemeinen Interesse der Justizverwaltung getroffene Einrichtung bedingt wird. Hiernach kann die Festsetzung ermäßigter Diäten-Pauschquanta, wie sie der §. 47 des Geschäfts-Regulativs für

die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 246) als Regel vorschreibt, nicht für ausgeschlossen erachtet werden.

Da sich das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen läßt, und das bisherige Verfahren überdies manche Uebelstände nach sich gezogen hat, so wird unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 16. März 1852 folgendes bestimmt:

1) In Zukunft ist den zu den Gerichtstagen kommittirten Unterbeamten für jeden Tag der Dauer des Gerichtstages mit Einschluß der Reisetage an Stelle der Diäten ein nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse von dem betreffenden Obergericht zu arbitrirendes Pauschquantum, welches in der Regel die Höhe von 10 Sgr. für den Tag nicht übersteigen darf, zu bewilligen.
2) Die Gewährung höherer Pauschquanta bis zu dem Maximum von 15 Sgr. für den Tag ist von der Genehmigung des Justiz-Ministers abhängig, welche nur in denjenigen Fällen ertheilt werden wird, in denen die Erhöhung durch eine ungewöhnliche Theurung der Lebensbedürfnisse am Orte des Gerichtstages gerechtfertigt erscheint.
3) Neben dem Diäten-Pauschquantum dürfen den Unterbeamten Zehrgelder für diejenigen Tage, an welchen sie während des Gerichtstages Exekutionen vollstreckt haben, nicht bewilligt werden.
4) Werden die Geschäfte des Unterbeamtendienstes bei dem Gerichtstage durch einen am Orte des letzteren wohnhaften Gerichtsbeamten wahrgenommen, so hat dieser auf eine besondere Vergütung dafür keinen Anspruch.
5) Ein Ersatz von Fuhrkosten ist den zu den Gerichtstagen abgeordneten Unterbeamten in keinem Falle zu gewähren (Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 1850, Just.-Minist.-Bl. S. 38).
6) Die vorgedachten Diäten-Pauschquanta der Unterbeamten sind bei den Gerichtsbehörden in derselben Art zu verrechnen, wie die Diäten und Reisekosten der Gerichtstags-Kommissarien und der von diesen zugezogenen Subalternbeamten.

Berlin, den 1. Mai 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 1880. D. 18. Vol. 13.

Num. 58.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungssachen in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

3. Oekonomen einer Ressource bedürfen der polizeilichen Genehmigung, um Speisen und Getränke an die Mitglieder der Gesellschaft in dem Lokal derselben zu verabreichen.

Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 10 (Ges.-Samml. S. 149).
Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1835 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 18).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 55. 177 (Ges.-Samml. S. 52. 75).

Der Oekonom einer in C. bestehenden Privatgesellschaft (Ressource) hatte an die Mitglieder derselben in deren Lokal Getränke verabreicht, ohne im Besitze der nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1835 erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zu sein. Auf die Anklage des Polizei-Anwalts wurde er deshalb zur Untersuchung gezogen, von dem Polizeirichter aber freigesprochen, und dies Urtheil demnächst auf den Rekurs des Polizei-Anwalts durch das Appellationsgericht bestätigt,

weil nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur derjenige als Speise- oder Schankwirth anzusehen sei, welcher gewerbsmäßig ein offenes, d. h. Jedermann zugängliches Lokal halte, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten; der Oekonom einer Ressource aber nicht ein offenes Lokal halte, sondern vermöge seines

Verhältnisses, in einem nur bestimmten Personen zugänglichen, also geschlossenen Geschäftslokale den Gesellschaftsmitgliedern Speisen und Getränke zu verabreichen, vertragsmäßig verpflichtet sei, diesem Verhältnisse als solchen also die wesentlichen Merkmale des offenen Schankbetriebes fehlten.

Auf den Antrag der Regierung, welche unter Bezugnahme auf die Reskripte des Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. Dezember 1836 und 19. August 1837 (Annalen, Band 20. Seite 1010. Band 21. Seite 780) der Ausführung des Appellationsrichters nicht beistimmen zu können erklärte, vielmehr auszuführen suchte, daß die Entscheidung desselben auf einer Verwechselung der Steuer- und Polizeigesetzgebung beruhe, wurde der Ober-Staatsanwalt auf Grund des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vom Justiz-Minister ermächtigt, wegen Uebertretung der §§. 55 und 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, und es ist demnächst auch von dem Königlichen Ober-Tribunal durch Urtheil vom 14. Januar d. J. in Erwägung:

daß der §. 10 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 diejenigen, welche gewerbsweise ein offenes Lokal halten, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, als Speise- oder Schankwirthe für steuerpflichtig erklärt;

daß dagegen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1835 Nr. 1 bestimmt, daß neben den Schank- und Gastwirthen auch derjenige, welcher zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines bedarf;

daß das Merkmal im ersteren Gesetze, wodurch die Steuerpflichtigkeit einer Schankwirthschaft bedingt wird, nämlich die Haltung eines offenen Lokals, sich in der letzteren Bestimmung nicht vorfindet und daher um so weniger hineinzulegen war, als die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1835 der Schankwirthschaften noch besonders erwähnt;

daß nach der allgemeinen Fassung dieser Ordre, welche ein gleichmäßiges Verfahren in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes herzustellen bezweckt, und welche durch den §. 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufrecht erhalten ist, sowohl auf diejenigen Schankwirthe Anwendung findet, welche ein offenes Lokal halten, als auf diejenigen, welche es übernommen haben, für die Mitglieder einer Gesellschaft Getränke zum Genuß auf der Stelle in ihrem Lokal feil zu halten, wenn derselbe nicht, — was jedoch nicht festgestellt worden, — Administrator der Gesellschaft ist, und es nicht zu verkennen ist, daß auch bei dem letzteren Gründe vorwalten können, aus welchen wegen polizeilicher Rücksichten die Erlaubniß zum Verschänken von Getränken versagt werden kann;

daß demnach die Beschwerde über die unrichtige Anwendung des §. 10 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und die Verletzung der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1835 und der §§. 55 und 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durch Nichtanwendung begründet, das zweite Erkenntniß daher zu vernichten und unter Abänderung des ersten Urtels nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft zu erkennen ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 4. Oktober 1852 zu vernichten, und das Erkenntniß des Kommissars des Königlichen Kreisgerichts zu C. für Uebertretungen vom 28. August 1852 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Gewerbe-Polizei-Kontravention mit einer Geldstrafe von Zwei Thalern zu belegen, derselben für den Fall des Unvermögens eine zweitägige Gefängnißstrafe zu substituiren, und dem Angeklagten die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

I. 669. G. 64. Vol. 4.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Kompetenz-Konflikts in rechtskräftig entschiedenen Streitigkeiten.

Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 170).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Gärtners F., Klägers,

wider

den Magistrat, Verklagten,

betreffend die Berechnung der Miethssteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gärtner F. hat von der Wittwe S. ein Grundstück auf die Zeit vom 1. Oktober 1849 bis dahin 1854 für eine jährliche Miethe von 650 Thalern gemiethet. Das Grundstück besteht aus einem Vorderhause und zwei Seitengebäuden, einem Garten nebst darin befindlichen Treibhäusern und Mistbeeten. Es ist im Miethsvertrage festgesetzt, daß von der Miethe auf die Gebäude, mit Einschluß der Treibhäuser und Mistbeete, 300 Thaler, auf den Garten 350 Thaler gerechnet werden sollen. Bei Feststellung der nur von den Gebäuden, Treibhäusern und Mistbeeten zu entrichtenden Miethsabgabe erachtete die Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats den für dieselben im Miethsvertrage ausgeworfenen Antheil der Miethe von 300 Thalern nicht für deren Miethswerth entsprechend, schätzte letzteren auf 395 Thaler ab und erhob hiervon die Steuer. Der ꝛc. F., welcher erst nach Androhung der exekutivischen Einziehung Zahlung geleistet hatte, stellte hierauf unter dem 16. Februar 1851 eine Klage gegen den Magistrat an, auf welche nach dem klägerischen Antrage vom 13. Juni 1851 erkannt ist:

„daß der verklagte Magistrat für nicht befugt zu erachten, den Miethsbetrag der dem Kläger mittelst Vertrags vom 26. Juli 1849 von der Wittwe S. auf dem Grundstücke vermietheten Räumlichkeiten Behufs der Berechnung der Miethssteuer durch Abschätzung festzustellen, vielmehr gehalten, die in dem genannten Vertrage für die Gebäude verabredete Miethe bei Feststellung der vom Kläger zu zahlenden Miethssteuer zu Grunde zu legen."

Ungeachtet dieser Entscheidung schrieb die Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Februar 1852 die Miethssteuer von den fraglichen Räumlichkeiten nach dem Abschätzungswerthe von 395 Thalern aus, und zog sie exekutivisch von dem ꝛc. F. ein. Letzterer stellte hierauf, indem er sich auf das vorangeführte Judikat stützte, am 10. Juni 1852 eine Klage gegen den Magistrat auf Rückzahlung der zu viel erhobenen Steuer mit 23 Sgr. 6 Pf. und Exekutionsgebühren mit 5 Sgr. an, welche das hiesige Königliche Stadtgericht einleitete. Bevor indeß der Termin zur Klagebeantwortung abgehalten wurde, erhob die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Plenarbeschlusses vom 10. August 1852 den Kompetenz-Konflikt. Sie gründet ihn auf die Behauptung, daß die Erörterung über den Vertheilungs-Maaßstab und über die Ermittelung des Steuer-Objekts, sowie über das Maaß der sich hiernach ergebenden Steuerbeträge nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 36 und 41 (Ges.-Samml. Seite 473) und nach §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts, sowie nach mehreren Ministerial-Reskripten, vom Rechtswege ausgeschlossen, auch dies bereits in früheren Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte angenommen sei. Sie hält ferner den §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, welcher die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in rechtskräftig entschiedenen Sachen für unzulässig erklärt, nicht für anwendbar, weil es sich um einen speziellen Steuerbetrag, also um einen anderen Gegenstand handle, dessen Konnexität mit dem Objekte des Vorprozesses zu beurtheilen nicht Sache des Richters sei.

Diese Ansicht konnte nicht für richtig, der Rechtsweg mußte vielmehr für zulässig, und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Das Fundament der vorliegenden Klage ist, daß der verklagte Magistrat nicht befugt sei, bei Feststellung der Miethsabgabe des Klägers den Abschätzungswerth der gemietheten Räumlichkeiten zu Grunde zu legen, vielmehr nur von der vertragsmäßigen Miethe die Steuer berechnen dürfe. Gerade hierüber ist im Vorprozesse, wie der oben angeführte Inhalt des Urtheils, welches sich ausdrücklich auf den nach dem Miethsvertrage vom 26. Juli 1849 zu zahlenden Miethsbetrag bezieht, ergiebt, rechtskräftig erkannt. Der jetzige Prozeß wird daher nicht, wie die Königliche Regierung zu Potsdam annimmt, über einen anderen Gegenstand als der Vorprozeß geführt, letzterer hat vielmehr gerade den Zweck gehabt, die Höhe der jetzt streitigen speziellen Steuerbeträge des Klägers unter den obwaltenden Verhältnissen für die Zukunft festzustellen. Jeder Zweifel hierüber erledigt sich durch die Erwägung, daß, wenn man den Rechtsweg für unzulässig erklären wollte, das im Vorprozesse ergangene rechtskräftige Urtheil völlig wirkungslos sein würde, während der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gerade den Zweck hat, die Autorität der Judikate, den Grundsätzen der Preußischen Rechtsverfassung gemäß, außer Frage zu stellen.

Bei dieser Lage der Sache bedarf es keiner Erörterung der in Bezug auf den Gegenstand des Prozesses von den Parteien für und gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges vorgebrachten Gründe; es mußte vielmehr, da res judicata vorhanden ist, jedenfalls, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1536. K. 36. Vol. 3.

Num. 60.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — betreffend die Unzulässigkeit der Besitzklage gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden, durch welche die Sperrung eines öffentlichen Weges beseitigt wird.

Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 §. 2 Nr. 2 (Rh. Samml. Band I. S. 505). Gesetz v. 11. Mai 1842 §§. 3—5 (Ges.-Samml. S. 193). Gesetz v. 11. März 1850 §. 6 lit. b. (Ges.-Samml. S. 266).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu Elberfeld anhängigen Prozeßsache

der Spezereihändlerin St. zu W., Klägerin,

wider

die Gemeinde W., Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Bürgermeister von W. hat einen an dem Grundeigenthume der Klägerin vorbeiführenden Weg, welchen dieselbe durch einen Schlagbaum seit mehreren Jahren gesperrt hatte, durch Wegschaffung desselben, da sie selbst auf ergangene Aufforderung ihn nicht beseitigt hatte, wieder öffnen lassen, weil der Weg an sich ein öffentlicher sei. Hiergegen erhob sie beim Friedensgericht eine Besitzklage gegen die Gemeinde W., mit dem Antrage, zu erkennen: daß Klägerin sich in dem von der Last eines öffentlichen Weges freien Annalbesitze jenes Weges befinde, daß das eben erwähnte Verfahren des Bürgermeisters eine unbefugte Störung dieses Annalbesitzes sei, und daß die Verklagte dieserhalb zum Schadenersatze und zu den Kosten zu verurtheilen.

Das Friedensgericht erklärte sich nach dem Antrage der Verklagten, die zugleich behauptete, daß der Weg ein öffentlicher sei, für inkompetent. Die Klägerin appellirte, und hierauf erfolgte die Einlegung des Konflikts.

Dieser ist begründet.

Wenn der die Ortspolizei gesetzlich handhabende Bürgermeister die von einem Privaten geschehene Sperrung eines Weges aus dem Grunde, weil der Weg ein öffentlicher sei, aufhebt, so ist das eine polizeiliche Anordnung, da die Verwaltungspolizei die Pflicht hat, für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zu sorgen. (Gesetz vom 11. März 1850 §. 6 lit. b. Ges.-Samml. S. 266.)

Gegen eine solche, im vorliegenden Falle getroffene Anordnung ist schon nach §. 2 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 der Rechtsweg zu dem Zwecke nicht zulässig, den die Klägerin in demselben verfolgt, nämlich:

1) um die Anordnung für eine unbefugte Störung des Annalbesitzes der Klägerin und
2) den Weg für frei von der Last eines öffentlichen Weges, also für einen Privatweg in possessorio erklären, endlich
3) deshalb die Gemeinde zur Entschädigung verurtheilen zu lassen.

Denn in jener Stelle sind alle Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß giebt, der Kognition der Regierung unterworfen, und nur die über das Eigenthum selbst den Gerichten reservirt, Besitzklagen also überhaupt vom Rechtswege in solchen Fällen ausgeschlossen, mit Vorbehalt des Rechts, im petitorischen Prozesse den Besitz und dessen civilrechtliche Folgen bezüglich auf Beweislast und sonst ebenfalls geltend zu machen.

Auch das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. läßt den Rechtsweg gegen polizeiliche Anordnungen nur zur Geltendmachung der zum Privateigenthum gehörigen Rechte, nicht zum bloßen Schutze des faktischen Besitzverhältnisses zu, und die §§. 3, 4 und 5 ergeben, daß in den speziellen Fällen, in welchen er zugelassen ist, die Verwaltung bis zum Austrage des Petitoriums in Ausführung ihrer Anordnungen nicht gehemmt werden kann.

Die angestellte bloße Besitzklage und der damit verbundene Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung, nicht wegen entzogenen oder geschmälerten Eigenthums, sondern wegen unbefugter Störung des Besitzes, ist mithin im Rechtswege nicht verfolgbar.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1610. K. 36. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Mai 1853. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Registratur-Diätarius Mödinger ist zum Geheimen Registratur-Assistenten im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Laumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Kammergerichts-Referendarius Arndts im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Töpffer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jonas bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Hagemeister bei dem Appellationsgericht in Greifswald,

der Auskultator Karl Gustav Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Stamm, Rudolphi und Schwimmer bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Behlendorff bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Wesendorff bei dem Appellationsgericht in Magdeburg;

der Kammergerichts-Referendarius Sellmer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Reitzenstein in Magdeburg ist zum Kreisgerichts-Direktor in Neustettin ernannt;

dem Stadtgerichts-Rath Schulze in Berlin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

den Kreisgerichts-Räthen Hüttemann in Bielefeld und Felsch in Kyritz bei ihrem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Schröck in Landsberg a. d. W. ist an das Kreisgericht in Frankfurt, und

der Kreisrichter von Dessaunniers in Schlawe an das Kreisgericht in Cöslin versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1853, — betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen.

Gesetz vom 10. Mai 1851 §§. 48—59 (Ges.-Samml. S. 645).
Gesetz vom 12. Mai 1851 §§. 22—27 (Ges.-Samml. S. 668).
Gesetz vom 3. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 170).

Das durch die Gesetz-Sammlung Seite 170 veröffentlichte Gesetz vom 3. Mai d. J., betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, veranlaßt den Justiz-Minister zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen:

1) Durch den §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. sind nur die §§. 48—59 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 und die §§. 22—27 des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851 aufgehoben und denselben die in den §§. 2—15 des neuen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen substituirt worden. Daraus folgt, daß das Gesetz vom 3. Mai d. J. als ein Theil der erwähnten früheren Gesetze anzusehen ist, und daß die in den letzteren enthaltenen oder später dazu ergangenen Vorschriften, welche auf die aufgehobenen Paragraphen Bezug haben, auch noch gegenwärtig in Gültigkeit bleiben. Demnach findet das Gesetz vom 3. Mai d. J. mit Rücksicht auf den §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, den §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. November 1851 (Ges.-Samml. S. 719) und vom 8. Dezember 1852 (Ges.-Samml. S. 730), auf den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Gerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und den von diesem an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen Anwendung.

2) Aus dem oben berührten Verhältnisse des neuen Gesetzes zu den früheren, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzen ergiebt sich ferner, daß die in den Vorbemerkungen zu dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851 unter III. enthaltene Bestimmung, wonach jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages noch sechs Silbergroschen zugeschlagen werden sollen, mit der daselbst angegebenen Beschränkung zur Zeit auch noch auf die gerichtlichen Kosten in Untersuchungssachen anwendbar bleibt.

Eine Ausnahme hiervon tritt, vermöge des im §. 7 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß die zu erhebenden Kosten den Betrag der Geldbuße, wenn blos auf eine solche erkannt worden ist, niemals übersteigen dürfen, nur in denjenigen Fällen ein, in welchen die Geldbuße gerade 1 Rthlr. beträgt oder diese Summe zwar übersteigt, jedoch den Betrag von 1 Rthlr. 6 Sgr. nicht erreicht. In den letzteren Fällen ist dem im §. 7 unter A. Nr. 1 bestimmten Kostensatze von 1 Rthlr. nur derjenige Geldbetrag als Zuschlag hinzuzurechnen, welcher erforderlich ist, um die Kosten mit der Geldstrafe auf eine gleiche Höhe zu bringen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß dem für die Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz zu erhebenden niedrigsten Satze der Kosten von 2 Rthlr. (§. 8 Nr. 2), ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Geldstrafe, der Zuschlag von 6 Sgr. für jeden vollen Thaler allemal hinzutritt.

Die Kosten für vereitelte Termine (§. 10) gehören nach §. 64 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 zu den Nebenkosten, und unterliegen deshalb dem Zuschlage nicht.

3) Nach §. 48 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 sollte, wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet war, im Erkenntnisse nach allgemeinen Bestimmungen festgesetzt werden, inwieweit die mehreren Verurtheilten für die außer den Pauschsätzen in Ansatz kommenden Auslagen haften. Es war dabei, wie die Instruktion vom 10. September 1851 zu dem allegirten §. 48 des Tarifs ergiebt, nicht beabsichtigt worden, von den im §. 619 der Kriminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für

die Kosten der Untersuchung hinsichtlich der entstandenen Auslagen abzugehen. Jene Bestimmung ist jedoch in ihrer Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen, zu deren Beseitigung es nunmehr im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. als Regel aufgestellt ist, daß für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatz kommenden Nebenkosten — die baaren Auslagen, mit Ausschluß der Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten — alle in derselben Untersuchung verurtheilte Personen solidarisch haften, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird. Diese Anordnung gründet sich auf den §. 619 der Kriminal-Ordnung, dessen Inhalt demnach für die Erwägung des Richters, inwieweit die solidarische Verhaftung für die Nebenkosten in den angegebenen Fällen aufzuheben oder zu beschränken, oder inwiefern einzelnen Angeschuldigten nur ein, auf eine bestimmte Summe festzusetzender Beitrag zu jenen Kosten aufzuerlegen sei, auch fernerhin maaßgebend bleibt. Daß übrigens die solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Auslagen in allen Fällen nur eine eventuelle ist, unterliegt nach der allegirten Vorschrift der Kriminal-Ordnung keinem Bedenken.

Außer dem Vorstehenden ist in Beziehung auf einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes noch Folgendes zu bemerken:

4) Der §. 5 umfaßt die beiden Fälle,
   a) wenn in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen die Strafe durch Mandat definitiv festgestellt worden, ohne daß dagegen Einspruch erhoben ist, und
   b) wenn zwar Einspruch erhoben, dieser aber bei dem Ausbleiben des Beschuldigten in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termin nach Artikel 126 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch Urtheil verworfen worden ist.

   Hat dagegen in Folge des erhobenen Einspruchs eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, so sind die Kosten nicht nach §. 5, sondern nach §. 7 des Gesetzes mit Berücksichtigung der daselbst unter B. getroffenen Bestimmung zu erheben.

   Dasselbe gilt von denjenigen Fällen, in denen die Strafe zwar von dem Polizeirichter durch Verfügung festgesetzt, auf den Antrag des Polizei-Anwalts aber das mündliche Verfahren eingeleitet worden ist. (Artikel 123 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.)

5) Nach §. 7 wird in allen, in den §§. 4. 5 und 6 nicht besonders erwähnten Untersuchungen der Kostenansatz für das ganze Verfahren in erster Instanz durch die Höhe der erkannten Geld- oder Freiheitsstrafe bestimmt. Ein Unterschied nach der Art der letztgedachten Strafe, je nachdem dieselbe in Gefängniß, Einschließung oder Zuchthaus besteht, ist dabei nicht gemacht worden; es muß auch auf den Kostenansatz ohne Einfluß bleiben, wenn späterhin, wie dies in dem Falle des Artikels 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 geschieht, die erkannte Freiheitsstrafe in eine Strafe von schwererer Art unter Verkürzung der Dauer derselben umgewandelt wird, wie denn überhaupt das in dem allegirten Artikel jenes Gesetzes bestimmte Verfahren auf die Höhe der in den einzelnen gegen die nämliche Person geführten Untersuchungen zu erhebenden Kosten nicht von Wirkung sein kann.

   Für das gedachte Verfahren selbst, sowie für die nach Artikel 132 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auszusprechende Strafumwandlung sind besondere Kosten nicht anzusetzen. Dagegen hat eine gegen den Beschluß des Gerichts von dem Verurtheilten erhobene Beschwerde, wenn dieselbe unbegründet befunden wird, den Kostenansatz nach §. 9 Nr. 3 zur Folge.

6) In Beziehung auf die Rekurs-Instanz sind im Anschluß an die §§. 169 und 170 der Verordnung vom 3. Januar 1849 drei Fälle unterschieden worden, nämlich
   a) es kommt zum mündlichen Verfahren,
   b) es wird der Rekurs ohne vorheriges mündliches Verfahren, wenn nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nach Prüfung derselben als nicht begründet durch Verfügung zurückgewiesen,
   c) der Rekurrent wird von dem Richter der höheren Instanz zurückweisend beschieden, weil das Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Auf die beiden ersteren Fälle beziehen sich die im §. 8 unter Nr. 1 enthaltenen Bestimmungen, wogegen in dem letzteren Falle die Kosten nach §. 9 Nr. 1 zu erheben sind.

7) Die im §. 8 unter Nr. 3 dem Justiz-Minister beigelegte Ermächtigung zur Niederschlagung der Kosten in dem Falle des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erstreckt sich
   a) auf diejenigen Kosten, welche durch die von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Ober-Tribunal entstanden,
   b) auf diejenigen, welche lediglich in Folge der begründet befundenen Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde dem Angeschuldigten zur Last gelegt worden sind.

   In diesen Grenzen äußert die gedachte Bestimmung ihre Wirksamkeit auch auf die Kosten der vorhergehenden Instanzen.

8) Bei der Anwendung des §. 12 kann der Umstand zu Zweifeln keinen Anlaß geben, daß die in den Artikeln 44 und 65 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 angeordnete anderweitige Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht in den daselbst erwähnten Fällen stattfinden muß, ohne daß es zu diesem Zweck eines von dem Verurtheilten zu erhebenden Einspruchs bedarf. Daß die durch das Kontumazial-Verfahren entstandenen Kosten dem Angeklagten selbst dann zur Last fallen, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird, bestimmt bereits der Artikel 44 des gedachten Gesetzes, auf welchen der Artikel 65 desselben verweist, und die in dem §. 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Bezugnahme auf die allegirten Gesetzes-Artikel ergiebt, daß darin nur eine Bestimmung über die Höhe der in solchen Fällen anzusetzenden Kosten hat getroffen werden sollen.

9) Für die Feststellung der Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen konnte der Natur der Sache nach die Höhe der in den einzelnen Fällen gegen den Angeklagten erkannten Strafen nicht zum Maaßstabe genommen werden. Der Umfang der Mühwaltung des Vertheidigers, wofür die Gebühren ihm eine Belohnung gewähren sollen, bestimmt sich nach der Wichtigkeit des einzelnen Falles, und diese wird wiederum einestheils durch die Art der vorliegenden strafbaren Handlung, wonach sich die Zuständigkeit des Gerichts regelt, anderntheils durch die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe bedingt. Aus dieser Erwägung ergiebt sich von selbst, daß, wenn der §. 15 die Höhe der in den einzelnen Fällen zulässigen Gebühren von der Zuständigkeit der Gerichte — Einzelrichter, Gerichts-Kollegien, Schwurgerichte — abhängig macht, dabei nur an die, durch die Natur der strafbaren Handlung selbst und an sich begründete, nicht an die in einzelnen Fällen in Folge der Konnexität eintretende Zuständigkeit gedacht worden ist. Maaßgebend ist in Beziehung auf die Art der strafbaren Handlung, wie aus dem Eingange des §. 15 erhellt, der Beschluß des Gerichts über die Eröffnung der Untersuchung, resp. über die Versetzung in den Anklagestand.

10) Die im §. 16 enthaltene Uebergangsbestimmung ist von den Gerichten sorgfältig zu beachten. Die danach eintretende Ermäßigung der früher liquidirten Kosten ist von Amtswegen zu veranlassen, ohne daß es dazu des Antrags der Zahlungspflichtigen bedarf. Da dieselbe nur durch die bereits erfolgte Zahlung ausgeschlossen wird, so werden auch die vorläufig niedergeschlagenen und auf die Grundstücke der Zahlungspflichtigen eingetragenen Kostenrückstände, soweit der Ansatz sich auf das Gesetz vom 10. Mai 1851 gründet, von der gedachten Bestimmung betroffen.

Die nachstehenden Tabellen sind bei der Liquidation der Gerichtskosten zu benutzen.

Berlin, den 9. Mai 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2197. Kriminal-Kosten 20. Vol. V.

Tabellen

zum

Ansatz der Gerichtskosten in Untersuchungssachen.

Vorbemerkung. Jedem vollen Thaler eines nach den folgenden Tabellen A. B. und C. zu erhebenden Kostenbetrages sind nach Maaßgabe der dritten Vorbemerkung des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 noch 6 Sgr. zuzuschlagen.

A. Zu §§. 4. 5 und 8 des Gesetzes vom 3. Mai 1853.

a. in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen,

b. in den Untersuchungen wegen Uebertretungen und der nach Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen, wenn es zur mündlichen Verhandlung nicht gekommen ist:

	I. Zu a. bei den in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzten Strafen. Zu b. wenn die Strafe durch Mandat definitiv festgestellt ist.		II. Zu a. bei den nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung festgesetzten Strafen. Zu b. wenn der gegen das Mandat erhobene Einspruch durch Erkenntniß zurückgewiesen wird.	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1) bei Strafen bis einschließlich 2 Rthlr. oder drei Tage Gefängniß	—	5	—	10
2) bei höheren Strafen bis einschließlich 5 Rthlr. oder eine Woche Gefängniß	—	10	—	20
3) bei höheren Strafen bis einschließlich 10 Rthlr. oder vierzehn Tage Gefängniß	—	15	1	—
4) bei höheren Strafen bis einschließlich 20 Rthlr. oder vier Wochen Gefängniß	1	—	2	—
5) bei höheren Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Gefängniß	1	15	3	—
6) wenn die Strafe höher ist	3	—	6	—

Zu Kol. I. und II. In der Rekurs-Instanz sind, wenn das Rechtsmittel ohne mündliches Verfahren als unbegründet zurückgewiesen wird, die Sätze Kol. I., jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr., wenn es aber zum mündlichen Verfahren gekommen ist, die Sätze Kol. II., jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr., zu erheben.

B. Zu §§. 7. 8 und 12 des Gesetzes.

In allen übrigen, in den §§. 4. 5 und 6 des Gesetzes nicht erwähnten Untersuchungen nach Maaßgabe der rechtskräftig erkannten Strafe:

	I. für die erste Instanz		II. für die Appellations- oder Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz, wenn es zum mündlichen Verfahren gekommen ist	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1) bei Strafen bis einschließlich 2 Rthlr. oder drei Tage Freiheitsentziehung .... mit der Beschränkung, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße (resp. derselben eventuell substituirter Freiheitsentziehung) besteht, die für die erste Instanz zu erhebenden Kosten den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen dürfen;	1	—	2	—
2) bei höheren Strafen bis einschließlich 5 Rthlr. oder eine Woche Freiheitsentziehung	2	—		
3) bei höheren Strafen bis einschließlich 10 Rthlr. oder vierzehn Tage Freiheitsentziehung	3	—		
4) bei höheren Strafen bis einschließlich 20 Rthlr. oder vier Wochen Freiheitsentziehung	6	—	3	—
5) bei höheren Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Freiheitsentziehung	9	—	4	15
6) bei höheren Strafen bis einschließlich 100 Rthlr. oder drei Monate Freiheitsentziehung .... mit der Maaßgabe, daß die Sätze Nr. 6 in den Untersuchungen wegen der nach Art. XX. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche zur Kompetenz der Polizeirichter verwiesenen strafbaren Handlungen als Maximum eintreten;	15	—	7	15
7) bei höheren Strafen bis einschließlich 200 Rthlr. oder sechs Monate Freiheitsentziehung	20	—	10	—
8) bei höheren Strafen bis einschließlich 300 Rthlr. oder ein Jahr Freiheitsentziehung	25	—	12	15
9) bei höheren Strafen bis einschließlich 500 Rthlr. oder zwei Jahre Freiheitsentziehung	30	—	15	—
10) bei höheren Strafen bis einschließlich 1000 Rthlr. oder drei Jahre Freiheitsentziehung	40	—	20	—
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung besteht, letztere aber zehn Jahre nicht übersteigt	60	—	30	—
12) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist	100	—	50	—

Zu Kol. II. Diese Sätze kommen auch zur Anwendung, wenn nach den Artikeln 44 und 65 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849, dem Angeklagten die Kosten des Kontumazial-Verfahrens zur Last fallen.

Wegen der für die Rekurs-Instanz anzusetzenden Kosten s. die Bemerkung zu Kol. I. u. II. Tabelle A.

C. Zu §. 9 des Gesetzes.

	I. für die einfache Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder eines angebrachten Restitutionsgesuchs oder Einspruchs, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, — ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines Rechtsmittels, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat.		II. wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung eines Rechtsmittels oder Einspruchs in höherer Instanz verworfen, oder ein Rechtsmittel erst zurückgenommen wird, nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat.	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1) In einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, ferner in den Untersuchungen wegen Uebertretungen u. s. w. (Tabelle A.)	—	5	—	10
2) In den übrigen Untersuchungen (Tabelle B.)				
a. bei erkannten Strafen bis einschließlich 50 Rthlr. oder sechs Wochen Freiheitsentziehung	—	10	—	20
b. bei höheren Strafen bis einschließlich 300 Rthlr. oder ein Jahr Freiheitsentziehung	—	20	1	10
c. bei höheren Strafen bis einschließlich 1000 Rthlr. oder drei Jahre Freiheitsentziehung	1	—	2	—
d. wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist	2	—	4	—
Zu Kol. II. In Rekurssachen kommen nicht mehr als 10 Sgr. zum Ansatz.				

3) Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Beschwerden:
   a. in den vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen .... 5 Sgr.
   b. in allen anderen Sachen .... 10 „

D. Zu §. 10 des Gesetzes.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin:
   1) in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen .... 5 Sgr.
   2) in anderen Fällen, wenn der Termin angestanden hat:
      a. vor dem Untersuchungs- oder Einzelrichter .... 15 „
      b. vor einem Gerichts-Kollegium .... 1 Rthlr. } (ohne Zuschlag.)
      c. vor einem Schwurgerichte .... 2 „ }

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 26. April 1853, — betreffend die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen.

Allgemeine Verfügung vom 5. August 1852. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 287).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind in Folge der neuen Organisation der Postverwaltungs-Behörden die Befugnisse, welche nach Inhalt der Bestimmungen im Abschnitt III. der durch die Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. August 1852 veröffentlichten Zusammenstellung (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 287 ff.) dem Königlichen General-Postamte in Beziehung auf die Kontrolle über die Anwendbarkeit der Portofreiheit bei gerichtlichen Geldsendungen zugestanden haben, gegenwärtig auf die Königlichen Ober-Post-Direktionen übergegangen.

Von dieser Veränderung werden die Gerichtsbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 26. April 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. I. 1745. P. 2. Vol. X.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 7.

Ueber die Befugniß der Staatsanwaltschaft, zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 6. (Ges.-Samml. S. 15.)
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1. 109. (Ges.-Samml. S. 209.)

Der Müllergeselle B. wurde angeklagt, einen einfachen Diebstahl begangen zu haben; die Staatsanwaltschaft trug darauf an, ihn deshalb zu einem Jahr Gefängniß, einjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und einjähriger Polizei-Aufsicht zu verurtheilen. Das Kreisgericht zu C. leitete jedoch die Untersuchung wegen schweren Diebstahls ein, und verurtheilte ihn zu zwei Jahren Zuchthaus und einem Jahre Polizei-Aufsicht.

Der Angeklagte appellirte gegen dies Erkenntniß, und die Staatsanwaltschaft erklärte, daß sie ebenfalls die Absicht gehabt habe, zu Gunsten des Angeklagten die Appellation einzulegen, daß es jedoch von ihrer Seite dieses Rechtsmittels nicht weiter bedürfe, nachdem der Angeklagte selbst das Erkenntniß angefochten habe.

Das Appellationsgericht bestätigte hierauf das erste Erkenntniß.

Der Ober-Staatsanwalt legte nunmehr zu Gunsten des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde ein und das Königliche Ober-Tribunal hat demnächst durch Urtheil vom 8. November 1852

in Erwägung:

daß gegen das erste, den Angeklagten wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilende Erkenntniß nur der Angeklagte Appellation eingelegt, dieser aber bei dem das erste Erkenntniß bestätigenden Appellations-Erkenntnisse sich beruhigt, und gegen dasselbe nunmehr der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat,

daß also zunächst die Frage: ob die Staatsanwaltschaft, wenn sie gegen das erste Erkenntniß kein Rechtmittel eingelegt, auf die Appellation des Angeklagten aber das Appellations-Erkenntniß das erste Erkenntniß bestätigt hat, noch befugt sei, nun hiergegen im Interesse des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, zu beantworten ist;

daß hierbei jetzt nicht allein der schon im §. 6 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausgesprochene allgemeine Grundsatz: daß der Staatsanwalt das wahre Recht nach jeder Richtung hin, sowohl dahin, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, als dahin, daß Niemand schuldlos bestraft werde, zu verfolgen hat, sondern auch der nun im Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ausdrücklich anerkannte spezielle Grundsatz: daß die Staatsanwaltschaft das Recht hat, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen, in Betracht kommt;

daß nach diesem neuerlich ausgesprochenen Grundsatze und den ihm unzweifelhaft zum Grunde liegenden Motiven, sowie nach der Fassung des Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 es jetzt keinem Bedenken mehr unterliegt, daß, wenn durch ein zu Gunsten des Angeklagten, sei es von ihm oder von dem Staatsanwalt, eingelegtes Rechtsmittel die Sache zu Gunsten des Angeklagten rechtshängig geblieben ist, diese Rechtshängigkeit sowohl von dem Einen als dem Anderen verfolgt werden kann, so daß der Staatsanwaltschaft gegen ein das erste Erkenntniß auf die Appellation des Angeklagten bestätigendes Appellationserkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten zu gestatten ist,

in fernerer Erwägung:

ꝛc. ꝛc. (hier folgt die Ausführung, daß der Diebstahl nicht als ein schwerer, sondern als ein einfacher zu erachten sei)

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu vernichten und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts dahin abzuändern, daß der Angeklagte nicht des schweren, sondern nur des einfachen Diebstahls schuldig, und deshalb mit einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Ein Jahr und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Ein Jahr zu bestrafen, und ihm sämmtliche Kosten aufzulegen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Mai 1853. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Kreisrichter Weiß in Rogasen ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 29. März d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt;

dem Gerichts-Assessor von Schultz bei dem Kammergericht ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

2. Referendarien.

Der Auskultator Rüppell ist zum Referendar bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Junge in Ohlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Jauer versetzt, und an seine Stelle der Kreisgerichts-Rath Zimmermann in Münsterberg zum Direktor des Kreisgerichts in Ohlau ernannt worden;

die Kreisrichter Handrigk in Luckau, Jahr in Crossen, Ullrich in Frankfurt und Seipke in Züllichau sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Sturm in Sorau ist an das Kreisgericht in Cüstrin,

der Kreisrichter Brehmer in Schweidnitz an das Kreisgericht in Münsterberg, und

der Kreisrichter Förster in Ohlau an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der frühere Stadtrichter Stiege in Falkenburg bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Wilde bei dem Kreisgericht in Querfurt,

der Gerichts-Assessor Kühnas in Liebenwerda bei dem Kreisgericht in Zeitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hohenmölsen,

der Gerichts-Assessor Burchard in Deutsch-Crone bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Lorek in Wreschen bei dem Kreisgericht daselbst;

der Kreisgerichts-Rath Deutsch in Templin ist seines Amtes entsetzt worden;

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Bocke in Magdeburg und der Kreisrichter Altag in Alt-Landsberg sind gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Fenske zu Stargard in Pommern, Schmidt in Guhrau, Wuttke in Lüben, Graff in Freistadt, Merres in Sagan, Baron von

Dyherrn in Glogau und Pelz in Oppeln ist der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hantelmann in Gnesen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Thorn versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten Jung, Boots, Gresser, Kahle, Strohn, Müller, Martins I., Wagner, Meyer, Siemens, von Gizycki und Ißmer bei dem Ober-Tribunal ist zugleich die Praxis bei dem Rheinischen Senate desselben gestattet worden;

den Rechtsanwalten und Notaren Boie in Danzig, und Schlemm in Elbing ist der Titel als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Bauke in Salzwedel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Kreisrichter Teichert in Bahn zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Kreisrichter Benary in Schwedt a. d. O. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rawicz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar von Böhn in Lauenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ohlau, und der Rechtsanwalt und Notar Schüler in Schwetz in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt worden;

die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Richard bei dem Stadtgericht hierselbst, Strauß in Lüben und Pfennigwerth zu Reichenbach in Schlesien sind gestorben.

Zur Wiederbesetzung der Stelle des rc. Richard ist ein Bedürfniß nicht vorhanden.

D. In der Rheinprovinz.

Der zum Gerichts-Assessor ernannte Dr. Carl Daniel Ferdinand Müller ist von Berlin an das Landgericht in Coblenz versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Bielvoye in Aachen zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;

der Notar Strauven in Wermelskirchen ist in den Friedensgerichts-Bezirk Mettmann, im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, und

der Friedensgerichtsschreiber Bengel in Kirchberg an das Friedensgericht in Zell versetzt;

die Landgerichts-Sekretaire Bacciocco in Aachen und Wurm in Cleve sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1853, — betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Steuer-Defraudation.

Reskript vom 4. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 48, S. 280).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Gerichte in Untersuchungssachen wegen Steuer-Defraudation, den bestehenden Bestimmungen zuwider, neben der Strafe auch auf Zahlung der defraudirten Steuer erkannt haben.

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, die Gerichtsbehörden auf das Reskript vom 4. Februar 1835 hinzuweisen, welches die Gründe enthält, aus denen die von der gesetzlichen Strafe der Steuer-Kontravention unabhängige Verpflichtung zur Zahlung der Steuer selbst, kein Gegenstand des Erkenntnisses sein kann.

Berlin, den 12. Mai 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden I. 1948. Steuer-Sachen 30. Vol. II.

Num. 64.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. April 1853, — betreffend die Aufnahme von Beschwerdepunkten in die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift bei Einlegung von Rechtsmitteln in Civilprozessen.

Verordnung vom 21. Juli 1846, §§. 15—19 (Ges.-Samml. S. 295).
Kabinets-Order vom 1. August 1836 (Ges.-Samml. S. 218.)

a. Plenarbeschluß.

Der unter dem 15. März 1847 aufgestellte, unter Nr. 1850 dahin eingetragene Grundsatz:

„die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels hindert die Auf-„nahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist rechtzeitig „eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht,"

ist bei der unter dem 4. April 1853 stattgefundenen Plenarberathung als richtig anerkannt und für einen Plenarbeschluß im Sinne der Kabinets-Order vom 1. August 1836 erklärt.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat unter dem 6. Januar 1847 den Grundsatz aufgestellt und zur Anwendung gebracht, daß, wenn bei der Anmeldung des Rechtsmittels gleichzeitig bestimmte Beschwerdepunkte aufgestellt werden, es nicht zulässig sei, demnächst in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift noch andere Beschwerdepunkte aufzustellen.

Dieser Grundsatz hat schon damals Widerspruch gefunden und Veranlassung gegeben, hierüber eine Berathung in dem Plenum des Kollegiums herbeizuführen. Diese Berathung hat unter dem 15. März 1847 stattgefunden; als Ergebniß derselben ist unter Nr. 1850 der Beschluß dahin eingetragen:

daß die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels die Aufnahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist rechtzeitig eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht hindere.

Diese Berathung war jedoch nicht durch einen nach der Bestimmung der Kabinets-Order vom 1. August 1836 zu erledigenden Konflikt hervorgerufen, sondern nur deshalb veranlaßt, um in Beziehung auf ein für die Behandlung der Prozesse nach den Grundsätzen der Verordnung vom 21. Juli 1846 wichtiges Prinzip eine feste Grundlage zu gewinnen. Als ein eigentlicher, die einzelnen Senate verpflichtender Beschluß im Sinne der Kabinets-Order vom 1. August 1836 kann daher jener Beschluß nicht aufgefaßt werden. Neulich ist bei dem vierten Senat des Ober-Tribunals dieselbe Frage zur Entscheidung gekommen; der vierte Senat hat nun zwar diese Frage übereinstimmend mit jenem Beschlusse beantwortet. Um jedoch den hiernach vorliegenden Konflikt mit der Entscheidung des zweiten Senats im geordneten Wege zu erledigen, ist die Frage:

ob die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels die Aufnahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die erst nach Ablauf der zur Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift hindere,

zur Entscheidung des Plenums gestellt worden. Diese Entscheidung soll in der heutigen Sitzung erfolgen.

Von den beiden zur Vorbereitung dieser Entscheidung bestellten Referenten hat einer derselben sich dahin ausgesprochen, daß der Fall nicht vorliege, in welchem das Plenum des Kollegiums zur Entscheidung berufen sei, indem ausgeführt worden, daß die Kabinets-Order vom 1. August 1836 eine wirkliche richterliche Entscheidung — Urtel, Erkenntniß — voraussetze, eine solche Entscheidung aber bei dem zweiten Senat nicht ergangen sei, sondern nur eine Prozeß leitende Verfügung, eine solche aber nicht nach den Bestimmungen der Kabinets-Order vom 1. August 1836 zu behandeln sei. Es ist daher principaliter in Antrag gebracht, die Entscheidung abzulehnen.

Dieser Antrag fand jedoch bei dem Kollegium keine Zustimmung, welches vielmehr kein Bedenken fand, sich der Entscheidung zu unterziehen.

Die Sache selbst anlangend, so sind beide Referenten einverstanden darin, daß der unter dem 15 März 1847 gefaßte Beschluß auf richtigen Grundsätzen beruhe und daher aufrecht zu erhalten sei. Es ist, dies aus den Vorschriften der §§. 15. 16 und 18 der Verordnung vom 21. Juli 1846 gerechtfertigt und

ausführlich gezeigt, daß es nach diesen Vorschriften lediglich auf die Beschwerdepunkte ankomme, welche in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift aufgestellt worden, und daß insoweit dasjenige, was etwa bei der Anmeldung geäußert sein mag, völlig bedeutungslos sei.

Diese Ausführung und das darauf gegründete Resultat fand auch bei der hierüber eingeleiteten Berathung keinen Widerspruch; es ist vielmehr, ohne daß es der Abstimmung bedurft hat, einmüthig angenommen, daß es lediglich bei dem Beschlusse vom 15. März 1847 zu belassen und dieser Beschluß zum wirklichen Plenarbeschlusse zu erheben sei.

I. 2027. E. 40. Vol. V.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Aufnahme neuanziehender Personen in den Verband einer Gemeinde.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 19 (Ges.-Samml. S. 527).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Wetzlar anhängigen Prozeßsache
des Vorstandes der Gemeinde A., Klägers,
wider
den Michael H., Verklagten,
betreffend die Aufnahme in das Gemeinderecht,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Coblenz hat auf Grund des §. 19 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 bereits im Juli 1850, vor Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, gegen den Willen des Gemeindevorstandes zu A., die Aufnahme des Michael H. in das Gemeinderecht verfügt und der Oberpräsident hat diese Verfügung bestätigt.

Gegen diese Verfügungen ist von dem Gemeindevorstande der Rechtsweg betreten und der Klageantrag dahin gerichtet, zu erkennen, daß Verklagter nicht gemeindeberechtigt sei, auch kein Recht habe, das Gemeinderecht in A. zu erlangen, vielmehr schuldig, die ihm kraft polizeilicher Verfügungen bereits verabfolgten Gemeindenutzungen wieder herauszugeben.

Diese Klage, wie sie angebracht, ist im Rechtswege unzulässig und der gegen deren Zulassung erhobene Kompetenz-Konflikt begründet. Nach den Bestimmungen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 bilden in allen inneren Gemeindeangelegenheiten die Regierung und der Ober-Präsident die kompetenten Instanzen (§§. 2. 14. 18. 19. 39. 114—117). Dieses wird auch vom Kläger nicht bestritten; derselbe vermeint jedoch auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, daß der Rechtsweg gegen die angeführten Verfügungen der Verwaltungs-Behörden zulässig sei. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich indeß daraus, daß es sich vorliegend lediglich darum handelt, ob bei dem Verklagten diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, welche ihn zur Erwerbung des Gemeinderechts in A. befähigen, nicht aber, wie es die Anwendbarkeit des §. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1842 bedingt, von einer der Gemeinde A. auferlegten Verpflichtung, von welcher sie auf Grund eines speziellen Rechtstitels befreit zu sein behauptet. Die Bestimmungen über die Erfordernisse zur Erwerbung des Gemeinderechts liegen überhaupt nicht im Gebiete des Privatrechts, sondern des Verfassungsrechts der Gemeinden. Es würde mithin völlig verfehlt sein, das Eintreten eines neuen Miegliedes in die Gemeinde als eine derselben auferlegte Verbindlichkeit zu be-

zeichnen. Dieses Verhältniß begründet gegenseitige Rechte und Pflichten, und ist nur nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu regeln.

Der §. 19 der angeführten Gemeinde-Ordnung gestattet den Rechtsweg nur dann, wenn Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen sich auf einen speziellen Rechtstitel gründen, auch ist es unzweifelhaft, daß dieser Grundsatz auch auf negatorische Klagen Anwendung findet, also daß, wenn zu gewissen bestimmten Nutzungen außer der Gemeindemitgliedschaft noch ein spezieller Rechtstitel erforderlich ist, über die Nichtberechtigung desjenigen Gemeindemitgliedes zu jenen Nutzungen, dem der erforderliche spezielle Rechtstitel fehlt, der Rechtsweg zulässig sein würde. Allein es ermangelt vorliegend an allen und jeden die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingenden Erfordernissen. Der Kläger behauptet nicht, daß die Gemeindenutzungen, zu deren Mitgenuß die Verwaltungs-Behörde den Verklagten für berechtigt erklärt hat, Korporationen, Stiftungen, einzelnen Klassen von Einwohnern oder solchen gehören, welche dieselben nur vermöge eines speziellen Rechtstitels erworben haben; es steht vielmehr fest, daß alle wirklichen Mitglieder der Gemeinde bisher auch an den in Frage stehenden Nutzungen Theil gehabt haben.

Nach Ansicht des Klägers sind aber nur diejenigen für wirkliche vollberechtigte Gemeindeglieder zu erachten, welche von ihm und mit seiner Zustimmung in das Gemeinderecht aufgenommen sind, und nur diesen wird die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen vindizirt. Für das Dasein eines speziellen Rechtstitels, welcher dem Klageantrage zum Grunde liegen soll, ist keine Begründung dargeboten.

Die Deduktion des Klägers beruht auf Sätzen aus der deutschen Rechtsgeschichte, — wie sich die Gemeinden aus selbstständigen Meistbeerbten, Markgenossen, untheilbaren Höfen gebildet, wie diese ursprünglich die alleinigen Eigenthümer des jetzigen Gemeindevermögens und der Gemeindenutzungen gewesen, wie diese Theilnahmerechte bei Bildung der Gemeinden nur auf diejenigen Gemeindeglieder übergegangen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes (des Klägers) aufgenommen seien, und wie nur diese als Erben und Nachfolger derer zu bezeichnen seien, welche in der Vorzeit die Eigenthümer des Grund und Bodens gewesen, von dessen Nutzung es sich handle, wie diese also befugt seien, jeden nicht rite in die Gemeinschaft Aufgenommenen auszuschließen. Abgesehen davon, daß es dieser Deduktion, mit Ausnahme des Hinweises auf bekannte wissenschaftliche Autoritäten über Ursprung und Entwickelung des deutschen Gemeindewesens, an aller vermittelnden Anknüpfung der jetzigen an die früheren Zustände, insbesondere aber an die konkrete Gestaltung des Gemeinderechts in A. gebricht, bewegt sie sich in einem fehlerhaften Cirkel, und erhebt den Mangel des gesetzlichen Erfordernisses, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingt, — eines speziellen Rechtstitels, — zur Evidenz. Sie zeigt, daß es sich lediglich um eine Frage der Gemeindeverfassung, insbesondere auch darum handelt, wem die definitive Kognition über die Beschwerden zusteht, welche die Eingesessenen der Gemeinde gegen einen ihnen den Eintritt in das Gemeinderecht versagenden Beschluß des Gemeindevorstandes erheben. Es findet diese Frage ihre Beantwortung schon in der vorstehenden Ausführung und den angeführten Paragraphen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung dahin, daß diese Kognition lediglich den Verwaltungsbehörden gebührt.

Daß endlich alle die Einwendungen, welche der Kläger wider den Eintritt des Verklagten in das Gemeinderecht geltend gemacht hat, — daß er nämlich Jude, bescholten, nicht im Besitze des erforderlichen Gemeindevermögens sei, — nicht in das Gebiet der speziellen Rechtstitel, sondern der Gemeindeverfassung gehören, selbst dann, wenn sich der Kläger dabei auf eine observanzmäßige Gemeindeverfassung beruft, daß also nach §. 19 der Gemeinde-Ordnung die Entscheidung des Streites zwischen dem Kläger und dem Verklagten außerhalb des Kompetenzkreises der Gerichte liegt, ergiebt sich als nothwendige Folgerung der vorstehenden Ausführung. Eine Zulassung der gerichtlichen Entscheidung über streitige Fragen der vorliegenden Art würde sich nicht auf streitige Privatrechte beschränken, sondern die Rechtmäßigkeit derjenigen Verfügungen der Kognition der Gerichte unterwerfen, welche die verfassungsmäßige Stellung der Verwaltungs-Behörden zu den Gemeinden betreffen, und, wie dieses der Kläger auch nicht bestreitet, innerhalb der Grenzen der administrativen Kompetenz ergangen sind.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1674. K. 36. Vol. III.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Grenzstreitigkeiten betreffend.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 7. 9 (Ges.-Samml. S. 96).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Insterburg anhängigen Prozeßsache

der Dorfgemeinde St., Verklagte und Appellantin,

wider

die Dorfgemeinde J., Klägerin und Appellatin,

betreffend einen Grenzstreit,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten definitiv einzustellen und deren Erledigung den Auseinandersetzungsbehörden zu überweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfgemeinde J. ist mit der Dorfgemeinde St., deren Gemeindeländereien an einen der Ersteren gehörigen Wald grenzen, in eine Grenzstreitigkeit gerathen. Sie behauptet, daß die Wirthe der Dorfgemeinde St. auf dem zu J. gehörigen Grund und Boden Holz zum Werthe von 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. gefällt und sich angeeignet haben. Die Dorfgemeinde J. ist daher gegen die Dorfgemeinde St. unterm 9. Mai 1846 bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu L. klagbar geworden mit dem Antrage, die Verklagte zur Anerkennung der von der Klägerin angegebenen Grenze, sowie zur Erstattung des Holzwerthes von 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. nebst 5 Prozent Verzugszinsen zu verurtheilen. Das Königliche Kreisgericht zu L. hat unterm 11. August 1849 nach dem Klageantrage erkannt, die Dorfgemeinde St. aber gegen das Erkenntniß Appellation eingelegt.

Inzwischen ist von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen auf Provokation mehrerer Grundbesitzer zu St. durch Verfügung vom 7. Dezember 1846 das Gemeinheitstheilungs-Verfahren eingeleitet worden. In diesem Verfahren kam es zwar gleich Anfangs zur Sprache, daß die Grenze gegen J. streitig sei; auch ward später in den Verhandlungen vom 8. Oktober 1849 und 7. Juni 1850 dessen Erwähnung gethan, daß wegen dieser Grenze ein Rechtsstreit schwebe. Erst mittelst Resoluts des Königlichen Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten des Gumbinner Regierungsbezirks vom 1. Dezember 1851, nachdem der Prozeß schon in die Appellations-Instanz gelangt war, ward indessen die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Entscheidung des fraglichen Grenzstreites in Anspruch genommen und die Avokation der Akten von dem Königlichen Appellationsgericht zu Insterburg angeordnet. Das Letztere ward hierauf von dem Oekonomie-Kommissarius P. um Abgabe der Akten ersucht, lehnte jedoch mittelst Verfügung vom 15. Juni 1852 zur Zeit dieselbe mit dem Bemerken ab, daß es die Erhebung des Kompetenz-Konflikts von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erwarten müsse. Von dieser ward sodann, bevor in der Appellations-Instanz erkannt worden, mittelst Plenarbeschlusses vom 20. August 1852 mit Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der §. 7 cit. lautet in dem betreffenden Passus:

„Zur Kompetenz der General-Kommissionen gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht blos unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist."

Diese Bestimmung trifft gerade den hier vorliegenden Fall, und da nach dem folgenden §. 9 die zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten auch dann, wenn in denselben schon ein gerichtliches Erkenntniß ergangen, solches aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, auf Instanz der Auseinandersetzungsbehörden den Letzteren zur weiteren Erledigung zu überlassen sind, so muß, wie auch das

Königliche Appellationsgericht zu Insterburg anerkennt, das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten in dieser Sache definitiv eingestellt und deren Erledigung den Auseinandersetzungsbehörden überwiesen werden.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1517. K. 36. Vol. III,

Nicht amtlicher Theil.

Num. 8.

Ueber die Zuziehung der Geschworenen, wenn bei dem Geständnisse des Angeklagten mildernde Umstände in Frage kommen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75. 76. 108 (Ges.-Samml. S. 225).

Der Dachdeckergeselle B., schon früher wegen gewaltsamen Diebstahls bestraft, war beschuldigt worden, im Dezember 1851 einen schweren Diebstahl versucht und einige Wochen vorher einen zweiten verübt zu haben. Bei der mündlichen Verhandlung vor den Geschworenen legte er folgendes Geständniß ab:

> ich bin schuldig, ich bin über das Dach geklettert, in den Kornboden des Bürgermeisters G. eingestiegen und habe mir Korn in den Sack thun wollen, um es mitzunehmen und zu behalten. Im Begriff, das Korn in den Sack zu thun, kamen Männer herbei und ergriffen mich. Kurze Zeit vorher war ich auf dieselbe Weise in den Boden eingestiegen und hatte wirklich einen Scheffel Korn dort eingesackt, mitgenommen und demnächst verkauft.

Der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Gerichtshof erachteten das Geständniß für ein solches, gegen dessen Richtigkeit kein Bedenken obwalte, und der Vorsitzende veranlaßte demgemäß die sofortige Erörterung über das anzuwendende Strafgesetz. Hierbei behauptete der Vertheidiger das Vorhandensein mildernder Umstände, fand solche in dem Geständnisse des Angeklagten vor dessen Ueberführung, erklärte jedoch, daß eine Beweisesaufnahme nicht nothwendig erscheine. Der Staatsanwalt protestirte gegen jedes nachträgliche Verfahren, indem er behauptete, daß es Sache des Vertheidigers gewesen sei, den Antrag auf Feststellung mildernder Umstände durch die Geschworenen zu rechter Zeit zu stellen. Der Gerichtshof beschloß jedoch, die Geschworenen nachträglich zuzuziehen, aber nicht über die Schuldfrage, in Betreff welcher das Bekenntniß des Angeklagten für beweisend erachtet wurde, sondern nur über den streitig gebliebenen Punkt wegen der mildernden Umstände. Dieser Beschluß wurde zur Ausführung gebracht, und den Geschworenen lediglich die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände sowohl bei dem versuchten als bei dem vollführten Diebstahl vorgelegt, und diese Frage von den Geschworenen bejaht.

Der Angeklagte wurde demnächst unter Anwendung der §§. 32. 218. 56. 58 des Strafgesetzbuchs durch das Erkenntniß des Schwurgerichts wegen eines vollendeten und eines versuchten schweren Diebstahls zu drei Jahren Gefängniß, Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre verurtheilt.

Der Staatsanwalt legte hiergegen die Richtigkeitsbeschwerde ein, indem er auszuführen suchte, daß das von dem Gerichtshofe hinsichtlich der Ermittelung, ob mildernde Umstände vorhanden seien, eingeschlagene Verfahren gegen die §§. 14 und 120 der Verordnung vom 3. Januar 1849, sowie gegen den Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoße, daß die Geschworenen entweder *auch* über die Schuldfrage, oder *gar nicht* zu hören gewesen, und daß, da sie nur allein über die mildernden Umstände befragt worden, der im Art. 108 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gedachte Fall, daß ohne Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden, vorliege.

Das Königliche Ober-Tribunal hat denn auch durch Urtheil vom 24. November 1852 in Erwägung

daß nach Vorschrift des Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wenn bei der Verhandlung vor einem Schwurgericht auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage kommen, welche die Ausschließung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, und das Gesetz überhaupt mildernde Umstände zuläßt, die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann unterbleiben darf, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Meinung beizutreten;

daß Art. 76 a. a. O. vorschreibt, daß, wenn diese Voraussetzungen des Art. 75 nicht vorhanden sind, die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen zu beginnen habe;

daß die Feststellung der Thatfrage in ihrem ganzen Umfange zur Kompetenz der Geschworenen gehörig ist, und daher nicht zulässig erscheint, dieselbe theils auf den Grund eines von dem Angeklagten abgelegten Geständnisses, theils auf den Grund eines von den Geschworenen einzuholenden Ausspruches festzustellen;

daß im vorliegenden Falle nach Ausweis der Verhandlung vom 10. Juli d. J. die Staatsanwaltschaft keinesweges das Vorhandensein eines Milderungsgrundes anerkannt, auch der Gerichtshof selbst Bedenken getragen, denselben ohne Zuziehung der Geschworenen festzustellen, daß sonach die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen die Zuziehung der Geschworenen unterbleiben darf, nicht vorhanden sind, und daß, wenn der Schwurgerichtshof dennoch die unter Anklage stehende Handlung selbst, als durch das Geständniß des Angeklagten festgestellt, die streitig gebliebene Frage über das Vorhandensein eines mildernden Umstandes aber als durch den Ausspruch der Geschworenen für entschieden angenommen und hierauf sein Erkenntniß gegründet hat, es an einer, nach gesetzlicher Vorschrift festgestellten thatsächlichen Unterlage ermangelt, weshalb in Gemäßheit des Art. 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das gedachte Erkenntniß sowohl als die mündliche Verhandlung zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung zu verweisen ist,

für Recht erkannt:

daß auf die von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde das Erkenntniß des Schwurgerichts vom 10. Juli 1852, sowie auch die Verhandlung von demselben Tage zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Schwurgericht zurückzuverweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Mai 1853. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Kelch in Bromberg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst, und

der Staatsanwalt Neumann in Tilsit zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden;

der Appellationsgerichts-Rath von Detten in Münster ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mersmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Bodstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

Der Auskultator Paul Anton Gottfried Schmidt bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

die Auskultatoren Schmanch und Dressel bei dem Kammergericht;

der Kammergerichts-Referendarius Magnus ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Subalternen.

Der Departements-Rechnungs- und Kassen-Revisor Hertramph bei dem Appellationsgericht in Glogau ist zum Rechnungs-Rath ernannt worden

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter von Dievenbroick-Grüter in Petershagen ist zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums in Münster ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

der Kreisrichter Matthäi in Conitz,
der Kreisrichter Kairies in Marienburg,
der Kreisrichter Lesse in Pr. Stargardt,
der Kreisrichter Jacoby in Culm,
der Kreisrichter Hoffmann in Graudenz,
der Kreisrichter Sallbach zu Straßburg in Westpreußen,
der Kreisrichter Koch in Tiegenhoff,
der Kreisrichter Romahn in Christburg,
der Kreisrichter Schultze in Deutsch-Crone, und
der Kreisrichter Cramer in Graudenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1853, — betreffend die Verrechnung der bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden, einzuziehenden Holz-Ersatzgelder.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305 ff.).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister wird hierdurch bestimmt:

daß bei den in Staatsforsten begangenen Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten die Werthsbeträge des Entwendeten, zu deren Zahlung die Schuldigbefundenen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 neben der Strafe zu verurtheilen sind, in Zukunft ebenso, wie dies hinsichtlich der erkannten Geldbußen bisher schon geschehen ist, bei den gerichtlichen Salarien-Kassen definitiv vereinnahmt und unter dem Etatstitel „an Strafen" verrechnet werden sollen.

Die Vereinnahmung von dergleichen Ersatz- und Strafgeldern bei den Königlichen Forstkassen findet demzufolge nicht mehr statt.

Die Gerichte werden angewiesen, hiernach sich zu achten und ihre Salarien-Kassen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Mai 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln. I. 2050. F. 52. Vol. 16.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — die interimistische Festsetzung der Baulast bei Schulbauten betreffend.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 709; Tit. 12. §. 10.
Gesetz v. 11. Mai 1842 §§. 1. 5. (Ges.-Samml. S. 192.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht zu Magdeburg anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde Z., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, Verklagten,

betreffend die Kosten eines Schulhausbaues,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt Z. muß ein wegen Baufälligkeit unbrauchbares Schulhaus neu gebaut werden. Da die Baulast zwischen der Stadt Z. und dem Königlichen Fiskus, als Kirchenpatron, streitig ist, so setzte die Regierung zu Magdeburg auf Grund des §. 709. Thl. II. Tit. 11. A. L. R. durch Resolut vom 8. Oktober 1850 unter Vorbehalt des Rechtsweges interimistisch fest, daß die Stadtgemeinde Z. mit ihrem, gegen den Fiskus

erhobenen Anspruche auf Erneuerung des gedachten Schulhauses gänzlich abzuweisen und für verbunden zu erachten, den jetzt erforderlichen Neubau desselben auf eigene Kosten auszuführen. In Folge dieser interimistischen Festsetzung stellte der Magistrat zu Z., als Vertreter der Stadtgemeinde, wider den durch die Regierung zu Magdeburg vertretenen Königlichen Fiskus unter dem 24. Juni 1852 beim Kreis- und Stadtgericht daselbst eine Klage an, worin er auszuführen suchte, daß das Regierungs-Resolut auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhe, und daß event. nicht die Stadtgemeinde als solche, sondern alle zu der Schule gewiesenen Einwohner zur Uebernahme des Neubaues angehalten werden müßten. Der Klageantrag ist dahin gerichtet, die Stadtgemeinde Z. nicht für verbunden zu erachten, den jetzt erforderlichen Neubau des in Rede stehenden Hauses auf eigene und alleinige Kosten auszuführen. Gegen diese Klage hat die Regierung mittelst Plenarbeschlusses vom 17. August 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher von dem Kreis- und Stadtgericht zu Magdeburg für begründet, vom Appellationsgericht daselbst im Einverständniß mit dem klagenden Magistrat für unbegründet erachtet wird.

Wenn der Kompetenz-Konflikt von der Regierung auf die §§. 1 und 5 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 gestützt wird, so liegt dabei eine unrichtige Auffassung zum Grunde. Die verfassungsmäßige Befugniß der geistlichen Oberen, bei entstehendem Streite über die Baulast interimistisch festzusetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll, hat ihr Fundament im §. 709. Th. II. Tit. 11. A. L. R. und folgt aus der den geistlichen Oberen gesetzlich übertragenen Aufsicht über das Kirchenvermögen. Eine auf diesem kirchlichen Aufsichtsrechte beruhende Verfügung kann daher nicht als eine polizeiliche Verfügung angesehen, und es kann mithin das Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden.

Dessenungeachtet ist der erhobene Kompetenz-Konflikt begründet. Der Zweck der nach §. 19. Thl. II. Tit. 12. auch auf Schulbauten anwendbaren Bestimmung des oben erwähnten §. 709 besteht darin, daß die Reparatur oder der Neubau eines Kirchen- oder Schulgebäudes, wenn ein solcher Bau von den geistlichen Oberen nothwendig befunden wird, nicht durch den Streit über die Baulast aufgehalten werden soll. Zu dem Ende soll von den geistlichen Oberen interimistisch festgesetzt werden, wer die Baulast einstweilen und so lange zu tragen hat, bis der Streit zwischen den Interessenten durch richterliche Entscheidung geschlichtet ist. Es folgt hieraus, daß derjenige, welchem durch eine solche interimistische Festsetzung die Baulast auferlegt worden, wenn er dagegen den Rechtsweg beschreiten will, seine Anträge gegen den oder die nach seiner Ansicht zur Tragung der Baukosten Verpflichteten richten, die Verpflichtung derselben nachweisen und gegen sie die richterliche Anerkennung seiner gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Baulast beantragen muß. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Anstatt eine Entscheidung über das streitige Rechtsverhältniß zu beantragen, hat der klagende Magistrat sich in der Klageschrift auf den Versuch beschränkt, die Unhaltbarkeit der Gründe darzuthun, auf welchen die interimistische Festsetzung der Regierung beruht. Er will, daß die Regierung — wie dieselbe in ihrem Plenarbeschlusse vom 17. August 1852 richtig bemerkt — über das Fundament ihrer Anordnung sich vor dem Richter ausweise, und daß der Richter nicht sowohl über das streitige Rechtsverhältniß selbst, als vielmehr darüber entscheide, ob die Regierung berechtigt gewesen sei, der Stadtgemeinde zu Z. interimistisch — für den zunächst vorliegenden Fall — die Baulast aufzuerlegen. Darum geht der Klageantrag lediglich auf Beseitigung des Regierungs-Resoluts, nämlich dahin, die Stadtgemeinde Z. nicht für verbunden zu erachten, den jetzt erforderlichen Neubau auf eigene und alleinige Kosten auszuführen. Eine solche Klage, die ihrem Wesen nach nur gegen die Behörde, welche die interimistische Festsetzung getroffen hat, nicht aber gegen den Königlichen Fiskus als Kirchenpatron gerichtet ist, kann nicht für statthaft erachtet werden, weil durch eine derselben entsprechende richterliche Entscheidung der oben nachgewiesene Zweck des §. 709. Th. II. Tit. 11. A. L. R. vereitelt und die den geistlichen Oberen durch diese gesetzliche Bestimmung beigelegte Befugniß beeinträchtigt werden würde.

Aus vorstehenden Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1516. K. 36. Vol. III.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Einziehung der Rauchfangsteuer in Westpreußen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn anhängigen Prozeßsache

der Dorfschaft P., Klägerin,

wider

die Kämmerei der Stadt Thorn, Verklagte,

betreffend die Erstattung von Rauchfangsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfschaft P. bei Thorn hat nach einem dort noch geltenden Gesetze des ehemaligen Herzogthums Warschau eine auf die mit Schornsteinen versehenen Gebäude katastrirte Rauchfangsteuer alljährlich an die Staatskasse abzuführen, die sie von den Besitzern der Gebäude einzieht. Im Jahre 1843 erwarb die Stadt Thorn in jenem Dorfe zwei Käthnergrundstücke, ließ die Gebäude auf denselben abbrechen und verweigerte deshalb die Zahlung der Rauchfangsteuer, während die Dorfschaft das ganze Steuer-Kontingent aufbrachte und an die Steuerkasse abführte. In dem vorliegenden Prozesse fordert deshalb die Dorfschaft von dem Magistrat zu Thorn Erstattung der für jene Grundstücke in den Jahren 1843—49 mit 12 Rthlr. 20 Sgr. gezahlten Steuer. Der verklagte Magistrat wandte ein: abgebrochene Gebäude hätten zu dem katastrirten Rauchfangsteuer-Kontingent der Dorfschaft nichts beizutragen; die im Laufe der zwanzigjährigen Periode, für welche die Veranlagung der Steuer jedesmal erfolge, neu errichteten Feuerstellen hätten den durch den Abbruch älterer Rauchfänge entstehenden Ausfall an der Gesammtsteuer zu übertragen, dies sei auch hier geschehen, und die Klägerin sei daher in Ansehung des jetzt von ihr eingeklagten Steuerbetrags vollständig entschädigt; übrigens gebühre die Entscheidung in der Sache nicht dem Gericht, sondern der Regierung. Diesem letzten Einwande trat, nach erfolgter Beweisaufnahme, auch der Kommissar für Bagatellsachen des Kreisgerichts zu Thorn bei, indem er unter dem 20. Dezember 1851 erkannte:

daß die Dorfschaft mit ihrem Klageantrage angebrachtermaßen ab- und an die Regierung zu verweisen sei.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Rekurs bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder ein; die dortige Regierung aber erhob nunmehr den Kompetenz-Konflikt, der auch ungeachtet der von dem Appellationsgericht erhobenen Einwendungen für begründet anerkannt werden muß.

Die Rauchfangsteuer ist, wie die Regierung versichert und auch das Appellationsgericht anerkennt, im Kulmer Lande eine allgemeine Landessteuer; es findet also auf sie der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts Anwendung, nach welchem über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Abgaben und über die Heranziehung einzelner Personen, wie hier der verklagten Kämmerei, zu derselben kein Prozeß zulässig ist. Die Richtigkeit dieses Satzes erkennt auch das Appellationsgericht an; dasselbe meint aber, es handle sich im vorliegenden Prozesse nicht um eine Entscheidung über die Vertheilung der Rauchfangsteuer, sondern vielmehr darum:

ob die Stadt Thorn verbunden sei, der Dorfschaft P. die Rauchfangsteuer zu **erstatten**, welche diese in den Jahren 1843—49 für die jener Stadt gehörigen Grundstücke aufgebracht und bezahlt habe?

Diese Frage betreffe lediglich das Privat-Interesse der streitenden Theile und berühre, da es sich dabei um die Vergangenheit handle, das öffentliche Interesse gar nicht; sie könne daher auch nicht von der Regierung entschieden werden. Zwar werde der gerichtlichen Entscheidung allerdings eine Erörterung der zuerst

erwähnten Frage vorangehen, hierbei aber dem richterlichen Ermessen überlassen werden müssen, ob unmittelbar auf die bestehenden Gesetze oder auf ein Gutachten der Steuerbehörde zu rekurriren, oder die Klage wegen mangelnden Beweises der in dieser Beziehung aufgestellten Behauptung zurückzuweisen sei. Eine Inkompetenz-Erklärung und eine Verweisung an die Regierung erscheine um so weniger gerechtfertigt, als die Regierung nur die Vorfrage, nicht aber die eigentliche Streitfrage entscheiden könne.

Diese Ausführung des Appellationsgerichts ist aber in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend. Zwar muß zugegeben werden, daß der Steuer-Fiskus, der für die in Rede stehenden Jahre das Rauchfang-Steuer-Kontingent von der klagenden Dorfschaft vollständig erhalten hat, bei dem Ausgange des vorliegenden Rechtsstreits nicht interessirt ist; hieraus folgt aber die Unzulässigkeit des Kompetenz-Konflikts noch keinesweges, die Beurtheilung desselben hängt vielmehr davon ab: ob unter den Parteien über eine Rechtsfrage gestritten wird, deren Entscheidung nicht den Gerichten, sondern den Administrativ-Behörden gesetzlich gebührt? Und dies ist hier offenbar der Fall. Die klagende Dorfschaft fordert die Erstattung der von ihr in dem ganzen Steuer-Kontingent an die Staatskasse auch für die Grundstücke der verklagten Stadtgemeinde gezahlten Rauchfang-Steuer um deshalb, weil sie diese Grundstücke für steuerpflichtig hält; die verklagte Stadt dagegen verweigert die Erstattung — nicht etwa aus dem Grunde, weil sie die erfolgte Zahlung bestreitet — sondern vielmehr nur um deshalb, weil sie ihre gedachten Grundstücke für nicht steuerpflichtig hält. Der Kern des ganzen Streites ist daher lediglich die Frage:

ob die Grundstücke der Verklagten steuerpflichtig und bei der Vertheilung der Steuer in der Gemeinde zu berücksichtigen sind oder nicht?

Ueber eine Frage dieser Art soll aber nach §. 78 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts kein Prozeß zugelassen werden, ihre Entscheidung gebührt vielmehr den betreffenden Verwaltungs-Behörden, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1518. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 9.

Ueber die Strafbarkeit des Versuchs eines Verbrechens.

Strafgesetzbuch §§. 31. 32. 175.

Die Dienstmagd J. hatte am 26. September v. J. ein männliches Kind geboren, welches sie mit dem Dienstknecht G. außer der Ehe erzeugt hatte. Dasselbe verstarb sechs Wochen darauf am 16. November. Nachdem die Beerdigung erfolgt war, veranlaßte der Pfarrer des Orts auf Grund einer ihm zugegangenen Mittheilung, daß das Kind eines unnatürlichen Todes gestorben sei, die Einleitung einer Untersuchung wider den Dienstknecht G., in welcher die Mutter des Kindes bekundete, daß der Angeklagte am 14. November Abends sie in ihrer Stube, wo sich auch das Kind befunden, besucht habe, daß in der Nacht darauf das Kind unruhig gewesen sei, daß sie dann am Morgen im Bette, sowie um Mund und Ohren des Kindes einen weißen Stoff, ähnlich dem gestoßenen Zucker, gefunden habe, daß das Kind demnächst krank geworden und am 16. gestorben sei. Angeklagter legte darauf auch ein Geständniß dahin ab, daß er, um der Verpflichtung, die J. zu heirathen, überhoben zu sein, den Tod des Kindes gewünscht und dasselbe zu tödten beschlossen habe. Zu dem Zwecke habe er ein Stück Glas aus einer Flasche zwischen zwei Steinen klein geklopft, das so gewonnene Pulver in Papier bei sich geführt und am Abend des 14., nachdem die J. zu Bette gegangen, im Finstern nach dem Munde des Kindes gefühlt und das in seinen Händen befindliche Pulver darauf fallen lassen.

Den Mund habe er nicht geöffnet, und wisse daher nicht, wie viel oder wenig von dem Glase hineingefallen sei.

Es erfolgte nun die Obduktion der Leiche, sowie die chemische Untersuchung des Magens, und gaben die ärztlichen Sachverständigen demnächst ihr Gutachten dahin ab:

daß keine giftige Substanz und ebensowenig Glas in dem Magen und Schleime des Kindes gewesen;

daß überhaupt keine Merkmale vorgefunden seien, welche darauf schließen lassen, daß dem Kinde Gift oder ein anderer Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, beigebracht sei;

daß dasselbe vielmehr an einer auszehrenden Krankheit — herbeigeführt durch schlechte, für das Kind unverdauliche Nahrung — gestorben sei;

daß überhaupt pulverisirtes oder kleingestoßenes Glas kein Stoff sei, welcher innerlich genommen, geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören oder den Tod zu bewirken.

Dieser letzte Satz wurde jedoch von den Sachverständigen in ihrem schriftlichen Gutachten dahin modifizirt, daß beigebrachtes Glas zwar den Tod herbeiführen könne, jedoch nicht unbedingt herbeiführen müsse, da man Beispiele habe, daß Menschen und Thiere gestoßenes Glas ohne alle Nachtheile genommen hätten.

Das Kreisgericht zu W. beschloß gleichwohl die Anklage wegen Mordversuchs, da eine Feststellung der Quantität des angewendeten Glasstaubes und der durch die Zubereitung bedingten Qualität nicht habe erfolgen können, und daher auch nicht habe festgestellt werden können, ob dasselbe nach dem Alter und der individuellen Beschaffenheit des Kindes dennoch tödtlich gewesen wäre, mithin der Fall eines bloßen Wahnverbrechens als zweifellos nicht vorliege. Das Appellationsgericht zu B. trat dieser Annahme mit dem Bemerken bei, daß aus dem Gutachten der Aerzte zu entnehmen sei, daß gestoßenes Glas zwar nicht unbedingt, wohl aber unter gewissen Bedingungen geeignet sei, den Tod eines Menschen herbeizuführen, und dies hier um so mehr angenommen werden müsse, als das Mittel bei einem nur wenige Wochen alten Kinde angewendet worden sei?

Bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht erklärte der Angeklagte sich für nicht schuldig und modifizirte sein früheres Geständniß dahin, daß er nicht nach dem Munde des Kindes gefühlt, auch das Pulver nicht auf den Mund habe fallen lassen, sondern daß es ihm aus den Händen gefallen sei, er wisse nicht wohin. Nachdem hiernächst die Mutter des Kindes als Zeugin vernommen und das ärztliche Gutachten verlesen war, wurde den Geschworenen die Frage vorgelegt:

ob der Angeklagte schuldig, am 14. November v. J. dem von ihm mit der J. außerehelich gezeugten, am 26. September desselben Jahres gebornen Kinde mit dem vorher überlegten Vorsatze, dasselbe zu tödten, fein gestoßenes Glas beizubringen versucht, dadurch, daß er im Finstern den zwischen den Fingern gehaltenen Glasstaub auf den Mund des in der Wiege liegenden Kindes, den er durch das Gefühl gefunden, fallen lassen, den Anfang zur Ausführung des Mordes gemacht habe, welcher Versuch nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sei.

Nachdem diese Frage von den Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen bejaht worden, verurtheilte der Schwurgerichtshof den Angeklagten wegen versuchten Mordes auf Grund der §§. 175. 31 und 32 des Strafgesetzbuchs zu zehn Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.

Der Angeklagte legte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und stützte dieselbe auf Verletzung

1) des Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — weil nicht alle Thatsachen, welche die erforderlichen Merkmale der strafbaren Handlung bildeten, in die Frage aufgenommen,
2) der §§. 31 und 32, des Strafgesetzbuchs — weil kein strafbarer Versuch festgestellt, und
3) des Rechtsgrundsatzes:

daß ein Versuch nur dann stattfinde, wenn Handlungen vorgenommen sind, welche in ihrer weiteren Ausführung ein Verbrechen herbeiführen können, und daß daher die Anwendung untauglicher Mittel nicht als Versuch eines Verbrechens erachtet werden könne.

Der Vertheidiger des Angeklagten fügte noch hinzu, daß das Gesetz nicht die Absicht, sondern die That bestrafe. Auch zum Versuche gehöre mithin ein objektiver Thatbestand. Daraus folge, daß eine Handlung, welche nicht zum Verbrechen führen konnte, auch nicht einen Versuch desselben darstellen könne. Diese Rechtsgrundsätze seien, wie die Karolina und die Ansichten bewährter Kriminalrechtslehrer ergeben, im gemeinen Deutschen Kriminalrecht begründet. Die Geschichte unserer neueren Gesetzgebung lehre, daß auch sie

auf denselben Grundsätzen beruhe. Denn der Entwurf von 1843 habe zwar im §. 57 die Bestimmung enthalten, daß die Strafbarkeit eines verbrecherischen Versuchs nicht ausgeschlossen werde, wenn der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient habe. Allein die Revisionen des Jahres 1845 hätten diese Bestimmung verworfen und sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, „daß es bei absolut untauglichen Mitteln an dem Thatbestande eines Verbrechens fehle, also auch von einem Anfange der Ausführung nicht die Rede sein könne, daß man daher, wenn das Gesetz etwas darüber enthalten solle, nur das Gegentheil von dem Inhalte des §. 57 aussprechen könnte, daß es aber am besten sei, den Gegenstand dieses Paragraphen mit Stillschweigen zu übergehen." Hiernach hätten denn auch im vorliegenden Falle die Geschworenen nicht blos über die Momente des subjektiven Thatbestandes, welche sie allerdings bejahen mußten, sondern auch über die des objektiven befragt, und die Frage daher auch dahin gerichtet werden müssen:

ob der Versuch eines Mordes stattgefunden,

oder näher dahin:

ob durch Beibringung des Glases ein Mord herbeigeführt werden konnte,

während die den Geschworenen vorgelegte Frage nur von einem Versuche im Allgemeinen spreche.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch Urtheil vom 5. November 1852

in Erwägung,

daß nach §. 31 des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit des Versuchs davon abhängt, daß

1) der Thäter ein Verbrechen beabsichtigt, daß er
2) diese Absicht durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und daß
3) die Vollendung des Verbrechens nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist;

daß das zweite Erforderniß eine doppelte Bedeutung hat, die nämlich,

daß die Handlungen nicht blos vorbereitende, sondern die Ausführung selbst beginnende gewesen,

und die,

daß sie diesen Anfang der Ausführung enthalten, mithin nicht blos nach dem Wahne des Angeklagten, sondern auch an sich zur Ausführung des Verbrechens zu dienen geeignet sind;

daß hiernach zu prüfen ist, inwiefern die von den Geschworenen beantwortete Frage diesem Erfordernisse genügt;

in Erwägung,

daß dieselbe in ihrem ersten Theile die Feststellung enthält,

daß der Angeklagte schuldig sei, dem näher bezeichneten Kinde mit dem vorher überlegten Vorsatze zu tödten, feingestoßenes Glas beizubringen versucht zu haben;

daß in diesem Satze zwar von dem Versuche, nicht eines Verbrechens, sondern einer vereinzelten Handlung, deren Bedeutung in strafrechtlicher Hinsicht völlig ungewiß blieb, die Rede ist;

daß jedoch daraus hervorging, daß der Angeklagte mit dem erwähnten verbrecherischen Vorsatze einen Versuch unternommen und hierdurch dem Erfordernisse ad 1 genügt war, nun aber noch festzustellen blieb, ob dieser Versuch nicht blos in einer vorbereitenden, sondern (subjektiv und in Beziehung auf den Plan des Thäters) die Ausführung beginnenden Handlung bestanden habe, und ob es ferner objektiv einen Anfang der Ausführung enthalte;

daß nun zwar durch den zweiten Satz der Frage festgestellt ist,

daß der Angeklagte dadurch, daß er im Finstern den zwischen den Fingern gehaltenen Glasstaub auf den Mund des in der Wiege liegenden Kindes fallen lassen, den Anfang der Ausführung des Mordes gemacht habe;

daß die Fassung dieses Satzes es außer Zweifel setzt, daß der zufolge des ersten Satzes gemachte Versuch der darin bezeichneten Handlung in Beziehung auf den darin bezeichneten Vorsatz, nicht mehr zu den blos vorbereitenden Maaßregeln, sondern bereits zur Ausführung gehört habe;

daß jedoch, da die Worte:

„Ausführung des Mordes"

nur mit der Thätigkeit des Angeklagten in Verbindung gebracht sind, es zweifelhaft bleibt, ob darin auch die Feststellung,

daß diese Handlungen in objektivem Sinne eine Ausführung des Mordes enthalten,
gefunden werden dürfe;
daß vielmehr, da der zweite Satz sich offenbar auf den ersten bezieht, die Annahme nahe liegt,
daß die Worte „des Mordes" nur eine Hinweisung auf die in dem vorhergehenden Satze bezeichnete, mit dem vorher überlegten Vorsatze zu tödten, verbundene Thätigkeit des Angeklagten darstellen,
und mithin der zweite Satz nur das Verhältniß der Thätigkeit des Angeklagten zu seinem Vorsatze, das subjektive Fortschreiten der That feststellen, die Qualifikation derselben aber als einen Akt richterlicher Funktion behandeln wolle;
daß hiernach wenigstens die Gewißheit fehlt, daß die Geschworenen die Handlung des Angeklagten auch in objektivem Sinne und mit Beziehung auf den bereits in der Voruntersuchung erhobenen und im Anklagebeschluß selbst erwähnten Zweifel,
ob unter den vorliegenden Umständen das von dem Angeklagten beabsichtigte Mittel zu dem von ihm beabsichtigten Zwecke tauglich gewesen sei,
geprüft und zu seinem Nachtheile entschieden habe;
daß folglich auch die Requisite zur Anwendung der §§. 31. 32. 175 des Strafgesetzbuchs nicht vollständig vorhanden, und diese Gesetze durch ihre Anwendung von Seiten des Schwurgerichts verletzt worden sind;
daß jedoch, da dieser Mangel ausschließlich durch die Fassung der Frage entstanden, die Anklage noch nicht für erledigt angenommen werden kann;
dahin zu Recht erkannt:
daß das Urtheil des Schwurgerichts zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Erledigung der Anklage an das Schwurgericht zurückzuweisen.

In Folge dieser Entscheidung ist die Sache demnächst anderweitig am 22. Februar d. J. vor dem Schwurgericht verhandelt worden. Vorher hatte der Ober-Staatsanwalt, da das Gutachten der Kreis-Medizinalbeamten nicht überzeugend erschien, die Einholung eines Gutachtens des Medizinal-Kollegiums der Provinz veranlaßt, und war dasselbe dahin ausgefallen:

1) daß nach Lage der Akten nicht anzunehmen, daß das Kind in Folge des an ihm beabsichtigten Mordes gestorben sei,
2) daß zermalmtes Glas, einem sechswöchentlichen Kinde eingegeben, unter wenn auch seltenen Umständen den Tod herbeiführen könne, daß es jedoch zweifelhaft sei, ob es im vorliegenden Falle eine derartige Beschaffenheit gehabt habe, und daß mehr Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß es in einem solchen Zustande gewesen sei, in welchem es eine tödtliche Wirkung nicht hervorbringt.

Der Ausspruch der Geschworenen erging hiernächst dahin:
daß zwar der Angeklagte dem von ihm außerehlich erzeugten Kinde in der Absicht, dasselbe zu tödten, gestoßenes Glas einzugeben versucht habe, daß aber das Kind nicht daran gestorben und das gestoßene Glas überhaupt ein zum Tödten geeignetes Mittel nicht sei.

Demgemäß ist von dem Schwurgerichtshofe für Recht erkannt worden, daß
da durch den Spruch der Geschworenen festgestellt ist, daß der Angeklagte zwar in der vorher überlegten Absicht, das von ihm mit der J. außerehlich erzeugte Kind zu tödten, demselben Glasstaub beizubringen versucht hat, daß jedoch durch die Beibringung des Glases der Tod des Kindes nicht herbeigeführt werden konnte, und daß in den Handlungen des Angeklagten der Anfang der Ausführung eines Mordes nicht enthalten ist, hiernach aber, da die Voraussetzungen der §§. 175 und 31 des Strafgesetzbuchs nicht vorliegen, die Freisprechung des Angeklagten erfolgen mußte und die Entscheidung des Kostenpunktes aus §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 folgt.
der Angeklagte Dienstknecht G. von der Anklage des versuchten Mordes freizusprechen und die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juni 1853. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Theodor Friedrich Adalbert Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Kammergerichts-Referendarien Tutmann und Schaaff im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Kahl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Fickler, Costenoble und von Gerlach aus Naumburg bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Keller, Vonnegut und Woldering bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Rademacher bei dem Appellationsgericht in Hamm,

die Auskultatoren Lange und Dahrenstädt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Dröge bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

die Auskultatoren Schönfeld, Rollau und Dr. Goldschmidt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Esch bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Schubert und Lilienthal bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren von Froreich und Kühne bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Rhades und Lähder bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

die Auskultatoren Jacobi und Cohn bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Schröder bei dem Appellationsgericht in Cöslin ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Herford versetzt,

der Stadtrichter Pütsch bei dem hiesigen Stadtgericht ist zum Stadtgerichtsrath, und

die Kreisrichter Clasen in Ueckermünde und Schenk zu Stargard in Pommern sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden;

die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Schröck von Landsberg a. d. W. an das Kreisgericht in Frankfurt, sowie

die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Graßhoff in Gardelegen nach Burg ist zurückgenommen, und dagegen der Kreisgerichts-Rath Schoß in Calbe a. d. S. in gleicher Eigenschaft nach Burg versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Dr. Teßmann in Greifswald ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Diebloff bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, unter Uebertragung der ersten Gerichtskommission in Luckenwalde,

der Gerichts-Assessor Wer bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Franzburg,

der Gerichts-Assessor Dr. Lintz in Posen bei dem Kreisgericht in Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Freyschmidt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum.

Der Kreisrichter Wagner in Jastrow ist an das Kreisgericht in Conitz,

der Kreisrichter Eltester in Neustadt a. d. D. an das Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg, und

der Kreisrichter Schirmeister in Balve an das Kreisgericht in Schlawe versetzt;

der bei der Staatsanwaltschaft in Stettin beschäftigte frühere Kreisrichter von Salpius ist wiederum als Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stralsund angestellt worden;

die Kreisrichter Altag in Alt-Landsberg und Scheefer in Polnisch-Wartenberg sind gestorben.

Subalternen.

Der Salarien-Kassen-Rendant Lilie in Görlitz, so wie der Salarien- und Depositial-Kassen-Rendant Maron in Belgard sind zu Rechnungsräthen, und

der Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Dummet in Stettin zum Kanzleirath ernannt;

der Appellationsgerichts-Sekretair Plathe in Arnsberg ist als Kreisgerichts-Sekretair an das Kreisgericht in Neuwied versetzt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Kruckenberg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Beeskow, und

der Gerichts-Assessor Berner zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Templin ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Röbenbeck in Grünberg und dem Rechtsanwalt Petrich in Muskau ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Mündel in Glogau ist unter Beilegung des Karakters als Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Kreisrichter Rosenthal in Woldenberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittstock und zum Notar im Departement des Kammergerichts, und

der Kreisrichter Wagener in Stralsund zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Großmann in Lobsens ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln der Kaufmannschaft in Crefeld, Elberfeld und Trier getroffenen Wahlen

des Kaufmanns Karl Sohmann zum Präsidenten, des vormaligen Fabrik-Inhabers Christian Wiesel und des Seidenfabrikanten Hermann ter Meer zu Richtern, sowie der Seidenhändler August Dahl und Hermann Heydweiller zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld;

des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Franz Joseph Gebhard zum Präsidenten, der bisherigen Handelsrichter Gustav Fellinger und Gustav Maurenbrecher zu Richtern, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter Ferdinand Schöller, Karl Greef, Friedrich Neef, Johann Friedrich Hackenberg, Eduard Ringel und Heinrich Boecker zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Elberfeld;

des bisherigen Ergänzungsrichters Mathias Schwalbach zum Richter, sowie der Kaufleute Ferdinand Meurin und Friedrich Hartenek zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier,

sind von Sr. Majestät bestätigt worden;

der Landgerichts-Assessor Efferz in Altenkirchen ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Trier, und

der Notariats-Kandidat Karl Euler in Rheinberg zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wermelskirchen im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wermelskirchen, ernannt;

dem Landgerichts-Assessor von der Mosel in Cleve ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. April 1853, — betreffend die Verpflichtung zu Beiträgen für Kirchen- und Pfarrbauten in Pommern.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 261.
General-Konzession vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 516).

a. Plenarbeschluß.

In Alt- Vor- und Hinterpommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in dem §. 261 Tit. 11 Thl. II. derogiren.
Angenommen vom Plenum in der Sitzung am 4. April 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Durch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 sind diejenigen Lutheraner, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche getrennt halten, von dem Parochialnexus der evangelischen Kirche befreit, und es soll auch bei ihnen in Ansehung der Verpflichtung, zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben beizutragen, die Vorschrift des §. 261 Tit. 11 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen und Pfarrer, und umgekehrt, zu entrichten sind. Es ist Zweifel darüber entstanden, ob in Pommern, woselbst altlutherische Gemeinden mehrfach zusammengetreten sind, dergleichen abweichende Provinzialgesetze und Herkommen bestehen.

In einer bei dem ersten Senate des Ober-Tribunals unter dem 2. Mai 1851 entschiedenen Sache, in welcher es sich darum handelte, ob die in der Dorfschaft P. ansässigen, einer altlutherischen Gemeinde angehörigen Wirthe verpflichtet seien, die zur Ausführung des Kirchenbaues ausgeschriebenen und nach örtlicher Observanz auf die bäuerlichen Wirthe vertheilten Fuhren zu leisten, ist die Weigerung der altlutherischen Wirthe für begründet angenommen; es ist ausgeführt, daß Parochiallasten in Pommern nicht als dingliche Lasten anzusehen seien, auch ein Herkommen im entgegengesetzten Sinne nicht dargethan sei. In einer neuerlich zur Entscheidung des ersten Senats gelangten Sache, in welcher darüber gestritten wird, ob die in dem Dorfe J. mit Grundstücken angesessenen Altlutheraner verpflichtet sind, die auf ihre bäuerlichen Grundstücke vertheilten, zum Bau der evangelischen Pfarrei erforderlichen Dachschöfe zu liefern, hat dagegen der erste Senat beschlossen, von jener Ansicht abzugehen; es ist deshalb zur Entscheidung des Plenums die Frage gestellt worden:

> ob nach Provinzialgesetzen oder Herkommen in Pommern Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen und von den Grundbesitzern zu entrichten sind, auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarren entrichtet werden müssen.

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Beschlusses bestellte Referenten sind im Wesentlichen übereinstimmend in ihren Ausführungen zu dem Resultat gekommen, daß die aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben auch in Pommern der Regel nach persönlicher Natur sind, daß zwar einzelne Arten solcher Abgaben, namentlich Meßkorn und gewisse Pröven sich als dingliche Abgaben darstellen, eine solche Ausnahme jedoch hinsichtlich der Beiträge zu Bauten der kirchlichen Gebäude nicht zu behaupten sei, diese Beiträge vielmehr selbst dann, wenn sie nach Maaßgabe des Grundbesitzes vertheilt, oder aus den Gutserzeugnissen zu entnehmen sind, als persönliche Verpflichtungen zu betrachten und in Pommern nicht zu denjenigen Parochiallasten zu rechnen sind, welche vermöge besonderer Provinzialgesetze oder eines allgemeinen Herkommens von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen und Pfarreien, oder umgekehrt, entrichtet werden müssen.

In der heutigen zur Entscheidung der vorgedachten Frage bestimmten Sitzung ward zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß es weder rathsam noch ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, die zu entscheidende

Frage, so wie geschehen, auf alle und jede Parochiallasten zu beziehen, da der angeregte Streit nur die Kirchenbaulast betreffe, und auf diese die Entscheidung zu beschränken sich um so mehr empfehle, da die aus dem Parochialverbande entstehenden Lasten und Abgaben nicht nach einer und derselben Regel zu beurtheilen seien. Dieser Vorschlag fand Zustimmung, und es ward deshalb die zu entscheidende Frage näher dahin festgestellt:

ob in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden in Pommern Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden sind, welche der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in dem §. 261 Tit. 11 Thl. II. derogiren.

Bei der hierüber eröffneten Diskussion ward diese Frage zwar von mehreren Mitgliedern verneint, inzwischen auch die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt. Von dieser Seite wird insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß in dem Entwurf des Pommerschen Provinzialrechts der Grundsatz aufgestellt ist,

daß Lasten und Abgaben, welche aus dem Parochialverbande fließen und auf Grundstücken haften, von jedem Besitzer ohne Unterschied seiner Religion übernommen werden müssen.

Dieser Entwurf — ward ausgeführt — habe allerdings keine gesetzliche Kraft; nach der Art und Weise, wie derselbe zu Stande gekommen, müsse in demselben jedoch ein unverwerfliches Zeugniß für ein in Pommern herkömmliches Recht gefunden werden. Es komme also nur darauf an, daß eine gewisse Parochiallast als auf Grundstücken haftend gelte, um von jedem Besitzer ohne Unterschied seiner Religion getragen werden zu müssen. Es müsse behauptet werden, daß dies hinsichtlich der Kirchenbaulast als herkömmlich nicht in Zweifel gezogen werden könne. Der Grund hiervon sei darin zu finden, daß von jeher bei dem modus contribuendi der Parochianen die Angesessenen von den Nichtangesessenen unterschieden worden, und nicht etwa für jeden Leistungsfall, sondern nach einer festen Vorschrift oder Sitte. Dieser Unterschied habe nicht allein auf die Quantität der Leistung eingewirkt, so daß dieselbe sich nach den Hufen, auch wohl nach der Art der Höfe bestimmt, sondern auch auf die Art der Leistung. Gewisse Prästationen seien, weil sie am besten von Grundstücksbesitzern getragen werden könnten, auch nur ihnen auferlegt, z. B. Spanndienste, andererseits bei den Abgaben und Lieferungen solche, welche auf einem landwirthschaftlichen Gute erzeugt werden. Habe nun ein solcher Zustand lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte hindurch gedauert, seien gewisse Prästationen immer von den Grundstücksbesitzern und nur von diesen geleistet worden, so sei es ganz unausbleiblich, daß sich unter den Betheiligten die rechtliche Ansicht, das Herkommen bilde, es seien diese Leistungen an das Grundstück gebunden und auch von solchen zu tragen, die nicht in persönlicher Hinsicht Parochianen zu nennen sind. Deshalb müsse schon nach dem natürlichen Gange der Dinge bei einer Parochiallast, welche nach ihrer Beschaffenheit den Grundstücksbesitz voraussetzt, welche namentlich aus den Grundstücks-Erzeugnissen geleistet werde und in dieser Weise schon eine Reihe von Geschlechtern bestanden habe, die Präsumtion dafür sprechen, daß sie nach der herrschenden Rechtsansicht auf dem Grundstücke hafte. Diese Ansicht sei auch von den Pommerschen Praktikern entschieden ausgesprochen, insbesondere sei deshalb auf Augustin von Balthasar, de libris ecclesiasticis cap. 2 §. 10, sowie auf den Traktat des von Essen, de onere structurae Seite 83 Bezug zu nehmen, woraus sich der Grundsatz ableiten lasse, daß in Pommern Alles, was aus den Gutserzeugnissen gegeben werde, als auf dem Grundstücke haftend gelte, folglich mit Anwendung des vorgedachten, im Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts aufgestellten Grundsatzes auch von denjenigen geleistet werden müsse, welche einer anderen Religion angehören.

Diese Ausführung fand jedoch Widerspruch. Der in Bezug genommene, im Entwurfe des Pommerschen Provinzialrechts aufgestellte Grundsatz ward in dieser Beziehung nicht für entscheidend angenommen, weil damit nur angedeutet sei, daß es auch dingliche Parochiallasten gebe, und dieser Grundsatz schon aus allgemeinen Rechtsregeln folge, da nichts entgegenstehe, daß auch Parochiallasten, wiewohl an sich persönlicher Natur, die Eigenschaft eines dinglichen Rechtsverhältnisses annehmen könnten. In der versuchten Weise lasse sich aber der Beweis, daß die Kirchenbaulast in Pommern nach einem allgemeinen Herkommen dinglicher Natur sei, nicht führen. Die Vertheilung der Baulast, wie solche in der gegenseitigen Ausführung vorausgesetzt werde und ohne Zweifel vielfach auch thatsächlich stattgefunden habe und noch stattfinde, finde in gleichem Maaße auch nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts statt; durch eine solche Vertheilung der Parochiallast werde aber die rechtliche Natur der Parochiallast als solche nicht geändert. Um daher den gegenseitig vertheidigten Grundsatz als solchen zu rechtfertigen, würde insbesondere auch nachzuweisen sein, daß jene Vertheilungsweise auch dann stattgefunden habe und maaßgebend gewesen sei, wenn die Grundstücke, auf welche gewisse Arten der Beiträge zu der Kirchenbaulast gelegt worden, sich in dem Besitze von Personen befunden, welche einer fremden Religion angehören. Daß sich insoweit ein allgemeines Herkommen gebildet,

darüber fehle jede Andeutung. Jedenfalls könne insoweit von einem allgemeinen Herkommen nicht die Rede sein, höchstens könne sich fragen, ob an einzelnen Orten ein dergleichen Herkommen sich gebildet habe. Dies müsse aber dahingestellt bleiben, da ein solches begreiflich in jedem einzelnen Falle besonders nachgewiesen werden müsse.

Es ist hierauf die obige Frage zur Abstimmung gebracht, und hat sich die Majorität für die verneinende Beantwortung erklärt, in Folge dessen der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz als Beschluß angenommen worden ist.

I. 2288. K. 19. Vol. 4.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1853, — betreffend die Kompetenz der Einzelrichter in Steuer-Untersuchungssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849. §§. 28. 165 ff. (Ges.-Samml. S. 19).
Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851. Art. VIII. XIII. (Ges.-Samml. S. 94).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101. 135. ff. 142 (Ges.-Samml. S. 232).

Auf die in der Untersuchung
wider
den Einlieger D.
von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 9. März 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß die Kompetenzbestimmung im Artikel XIII. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 auch auf Steuer-Kontraventionen Anwendung findet (vergl. Art. VIII. a. a. O.);

daß demnach auch Steuer-Kontraventionen — wenn das Strafmaaß die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt — von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu entscheiden sind;

daß in dieser Kompetenzbestimmung durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 ausdrücklich nichts geändert und auch aus Artikel 142 nicht zu folgern ist, daß weil hiernach das Rechtsmittel der Appellation in allen Steuersachen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe eingeführt ist, bei Berücksichtigung des Artikels 101 a. a. O. auch bei Uebertretungen in Steuersachen nur die Gerichtsabtheilungen kompetent seien, weil nach Artikel 101 das Rechtsmittel der Appellation nur gegen Erkenntnisse, welche von Gerichtsabtheilungen abgefaßt worden, zulässig sei;

daß vielmehr der Artikel 142 nur eine Ausnahme von der Regel des Artikels 101 enthält und demnach dahin aufgefaßt werden muß, daß das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, obgleich nicht eine Gerichtsabtheilung, sondern der Polizeirichter in erster Instanz verhandelt und erkannt hat, zumal die im Artikel 135 ff. bezeichneten Sachen, insofern dieselben vor dem Einzelrichter zu verhandeln und von ihm zu entscheiden waren, nur dadurch den Bestimmungen im Artikel 120 a. a. O. und der §§. 165 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849 entzogen worden sind, daß anstatt des Rechtsmittels des Rekurses, das Rechtsmittel der Appellation eingeführt worden ist;

daß nach §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Polizei-Anwalte Vertreter der Staatsanwaltschaft sind, und daher daraus, daß in den Artikeln 137 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 von Staatsanwalten die Rede, kein Moment gegen die vorstehende Ausführung zu entnehmen ist;

daß der Appellationsrichter daher, wenn er in Beziehung auf die Kompetenz des Einzelrichters in Steuersachen den Betrag der verwirkten Strafe nicht beachten will, die allgemeinen Kompetenzbestimmungen verletzt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 18. Dezember 1852 zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 9. März 1853.

I. 2492. Crimin. 37.

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. April 1853, — betreffend die Befugniß des Appellationsrichters, die in zweiter Instanz neu angebrachten erschwerenden Umstände einer strafbaren Handlung zu berücksichtigen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 30. 101.

In der Untersuchung wider den Knecht B. zu F. hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft

das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. April 1853 ꝛc.,

in Erwägung:

daß zwar in dem den Anklageprozeß zur Grundlage habenden Strafverfahren die Anklage und der Anklagebeschluß, beziehungsweise der die Eröffnung der Untersuchung betreffende Beschluß unter den Maaßgaben des Art. 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, die Grenzen, innerhalb deren sich das Strafverfahren zu bewegen hat, bestimmen;

daß aber eine Beschränkung in Bezug auf hinzutretende, bloß die Strafe der That erhöhende Momente nicht stattfindet;

daß nur zu solchen, die Art oder das Maaß der Strafe bestimmenden, eine Schärfung der Strafe begründenden Momenten, nicht einmal zu den die That selbst betreffenden, sie begleitenden und qualifizirenden Umständen, die schon erfolgte Vorbestrafung des Angeklagten — der Rückfall desselben in dasselbe Verbrechen oder Vergehen — gehört;

daß nach den Grundsätzen des, zugleich eine zweite Instanz gestattenden Anklageprozesses, auch für die zweite Instanz, in Bezug auf das beneficium novorum, unter Innehaltung der schon gedachten Grenzen, Gleichheit der Parteien, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, stattfindet, namentlich in der Appellations-Instanz auch der Staatsanwalt dasjenige, was der erste Richter als feststehend angenommen hat, durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel anzufechten befugt ist, §. 126 Verordnung vom 3. Januar 1849;

daß diese Vorschrift auch hierin weder durch die, auf die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen (Abschn. I. der Verordnung vom 3. Januar 1849) Bezug habenden Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche der Appellationsrichter angeführt hat, beziehungsweise berücksichtigt zu haben scheint, noch durch Art. 101 a. a. O. abgeändert worden ist;

daß, wo der erste Richter bei der Aburtelung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Angeklagte wegen desselben Verbrechens oder Vergehens früher durch Preußische Gerichte rechtskräftig noch nicht verurtheilt sei, auch dieser Umstand zu den von ihm (wenn auch nur stillschweigend) als feststehend angenommenen Thatsachen gehört, der Staatsanwalt daher auch diese Voraussetzung in der Appellations-Instanz durch neue Thatsachen und Beweismittel anzufechten befugt ist, und soweit diese Voraussetzung nicht als solche thatsächliche Feststellung erscheint (vergl. Einf. Ges. vom 14. April 1851 Art. XXVI.), sie in zweiter Instanz auch auf andere Weise, als nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel, angefochten werden kann;

daß, wo in Folge solcher neuen Anführungen sich erst in zweiter Instanz ergiebt, daß die Verhandlung der Sache vor das Schwurgericht gehört haben würde, dadurch auch festgestellt wird,

daß der erste Richter sich — wenn auch vielleicht ohne eigene Verschuldung — mit Unrecht für kompetent erachtet habe, und hierdurch, mit Rücksicht auf Art. 102 und 9 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, die Voraussetzung des Appellationsrichters, daß es für einen solchen Fall an einem Wege zur Umleitung des Verfahrens fehlen würde, sich beseitigt;

daß hiernach der Appellationsrichter, indem er in dem angefochtenen Erkenntnisse angenommen hat, daß die neue Anführung des Staatsanwalts über die schon wegen Diebstahls erfolgte Vorbestrafung des Angeklagten in zweiter Instanz unzulässig und nicht zu berücksichtigen sei, der Staatsanwaltschaft widergesetzlich das rechtliche Gehör verschränkt, und die nach den Grundsätzen des — auch eine zweite Instanz gestattenden — Anklageprozesses sich als wesentliche darstellende Vorschrift des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849, ebenso wie Art. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, durch unrichtige Auslegung und Anwendung, sowie folgeweise auch den §. 58 des Strafgesetzbuchs verletzt hat, sein Erkenntniß daher zu vernichten ist;

in fernerer Erwägung:

daß in der Sache selbst, theils mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten als Appellaten angebrachten Nova, welche vom Appellationsrichter noch nicht gewürdigt worden sind, theils mit Rücksicht darauf, daß dem Angeklagten das in dessen Abwesenheit verkündete Urtel erster Instanz noch nicht in Ausfertigung zugestellt worden ist, für ihn also die Appellationsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat (§. 127 der Verordnung), noch nicht erkannt werden kann;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu K. vom 14. Oktober 1852 zu vernichten, und die Sache zunächst an das Kreisgericht zu B. zur ordnungsmäßigen Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses erster Instanz an den Angeklagten, und sodann an den Kriminalsenat des Appellationsgerichts zu K. zur hiernächstigen anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 13. April 1853.

I 2493. Crimin. 4. Vol. 19.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, — betreffend die Erfordernisse eines speziellen Rechtstitels, welcher der Verfügung einer Landes-Polizeibehörde entgegengesetzt werden soll.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 11.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1. 2. 5 (Gesetz-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers W. auf A., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, Behufs des Baues eines Straßendammes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verfügung vom 10. Juni 1851, durch welche mit Vorbehalt des Rechtsweges der Gutsbesitzer W. auf A. zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Behufs des Baues eines Straßendammes auf der Landstraße von J. nach K. für verpflichtet erklärt worden, ist — wie in dem Kompetenz-Konflikt richtig bemerkt ist — von der Regierung zu Gumbinnen als Landes-Polizeibehörde erlassen und in der Erfüllung derjenigen Obliegenheit begründet, welche nach §. 11 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts der Staat hat, für die Unterhaltung, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu sorgen. Es liegt sonach eine polizeiliche Verfügung vor, gegen welche nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und wenn zugleich derjenige, welchem durch die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat sich zwar in der Klage auf den Vertrag vom 20. Juni 1769 berufen, durch welchen das in seinem Besitze befindliche frühere Domainen-Vorwerk A. erworben ist; er hat geltend gemacht, daß nach diesem Vertrage die Erhaltung der Dämme und Brücken nach „der bisherigen Usance" erfolgen solle, und den Beweis angetreten, daß nach dieser Usance die in der Klage bezeichneten Ortschaften die Hand- und Spanndienste bei dem Brücken- und Dammbau geleistet haben. Hierin ist jedoch kein solcher spezieller Rechtstitel zu finden, auf welchen sich Kläger der Landes-Polizeibehörde gegenüber berufen könnte, da unter einem solchen Titel vielmehr nur derjenige zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Landes-Polizeibehörde zu begründen, und welchen die letztere als verpflichtend für sich anzuerkennen hat. Jener Vertrag würde im günstigsten Falle dem Kläger nur gegen den Domainenfiskus Rechte geben; gegen den Domainenfiskus ist aber die Klage nicht gerichtet, wie eben sowohl aus der Klage selbst, als nicht minder und noch bestimmter aus der von dem Kläger unter dem 15. November v. J. über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung sich ergiebt. Die in dieser Erklärung versuchte Ausführung, daß es zulässig sei, so wie geschehen, gegen die Landes-Polizeibehörde, oder wie der Kläger sich ausdrückt, gegen den Wege-Fiskus, auf Befreiung von der dem Kläger angemutheten Verbindlichkeit zu klagen, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und findet in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ihre Widerlegung. Es liegt ganz eigentlich der Fall vor, welcher im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehen ist, und es muß deshalb dem Kläger überlassen bleiben, seine Rechte in der §. 5 bestimmten Weise zu verfolgen; der Kompetenz-Konflikt hat aber, wie geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2015. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juni 1853. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Registrator, Kanzlei-Rath Schirm, ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf von Rittberg, ist zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Andriessen ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otto Julius Bernhard Schulze bei dem Kammergericht,

der Rechtspraktikant Ott in Hechingen bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Röer bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Matthes bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Stöckel bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Ebmeier und Lührmann bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Kupffender bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Nöldechen in Stralsund ist in Folge seiner Ernennung zum Direktor des Konsistoriums der Provinz Sachsen, aus dem Justizdienste geschieden;

dem pensionirten Land- und Stadtrichter, Justizrath Becker in Massow ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Mundt hierselbst an das Kreisgericht in Sorau ist auf seinen Antrag zurückgenommen;

der ehemalige Patrimonialrichter, Appellationsgerichts-Referendarius Lähr in Baldenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baldenburg ernannt, und

der Kreisrichter Schnaase zu Neustadt in Westpreußen an das Kreisgericht in Carthaus versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Druffel in Münster ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Reißner, Harte und Grubitz bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg sind zu Justizräthen ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln der Kaufmannschaft zu Aachen und Coblenz getroffenen Wahlen

des Kaufmanns Christian Thywissen zum Richter und des Kaufmanns Edmund Jungbluth zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Aachen, sowie

der Kaufleute Johann Peter Clemens und Johann Georg Schmidt zu Richtern, und der Kaufleute Philipp Jakob Caspers und Jakob Raffauf zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Coblenz

sind von Sr. Majestät bestätigt;

die Auskultatoren von Gruben und Keller in Cöln und Buß in Coblenz sind zu Referendarien bei den dortigen Landgerichten ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1853 — das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige betreffend.

Strafgesetzbuch §. 110.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei dem gerichtlichen Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige von einzelnen Gerichten ohne Unterschied der Fälle stets auf das geringste Maaß der im §. 110 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe, nämlich auf 50 Rthlr. Geldbuße erkannt, ohne daß dabei auf die Verhältnisse des Angeschuldigten und die sonst obwaltenden besonderen Umstände die gebührende Rücksicht genommen worden ist.

Dies ist der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend. Indem das Strafgesetzbuch dem erkennenden Richter bei Abmessung der Geldstrafe einen ausgedehnten Spielraum — zwischen 50 bis 1000 Rthlr. — gestattet, hat es deutlich zu erkennen gegeben, daß das geringste Strafmaaß nicht etwa die Regel bilden und nur in ganz besonderen Fällen überschritten, sondern daß die Strafe nach den vielen möglichen Gradationen den Verhältnissen jedes einzelnen Falles angepaßt werden soll.

Bei der eigenthümlichen Natur des in Rede stehenden Vergehens hat das Gesetz als nächsten Anhaltspunkt für die Bemessung der Strafe offenbar die Vermögenslage des Angeschuldigten im Auge gehabt, und demgemäß vorausgesetzt, daß gegen den Wohlhabenden eine höhere Geldbuße als gegen den Unbemittelten eintreten werde. In der That würde auch die Wirksamkeit des Strafgesetzes bei dieser Art von Vergehen in hohem Maaße beeinträchtigt werden, wenn der Wohlhabende nur eine so geringe Geldbuße zu gewärtigen hätte, daß sie für ihn und bei seiner Vermögenslage keine mit dem Vergehen in einem richtigen Verhältnisse stehende Strafe darstellen würde.

Der Justiz-Minister findet sich veranlaßt, die Gerichte auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, damit in vorkommenden Fällen geeignete Rücksicht darauf genommen werde.

Berlin, den 4. Juni 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2540. Criminalia 11.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. März 1853, — betreffend die Verpflichtung des Appellations-Richters zur Prüfung der in zweiter Instanz angebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 (Ges.-Samml. S. 36).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101. 108 (Ges.-Samml. S. 232).

In der Untersuchung wider den Handelsmann B.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen 1. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 18. März 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß gemäß §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Appellationsrichter die in dem ersten Urtheil enthaltene thatsächliche Feststellung zum Grunde zu legen hat, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen;

daß der Appellationsrichter sich daher einer Prüfung der in der zweiten Instanz vorgetragenen neuen Thatsachen oder neuen Beweismittel zum Zwecke der Beurtheilung, ob durch selbige eine von der des ersten Richters abweichende thatsächliche Feststellung begründet werde, nicht entziehen darf, und daß, wo dies gleichwohl nicht geschehen, es an der Feststellung einer zur Anwendung des Strafgesetzes erforderlichen thatsächlichen Unterlage ermangelt;

daß die Appellations-Rechtfertigungsschrift des Angeklagten mehrere die Widerlegung des vom ersten Richter festgestellten Thatbestandes betreffende neue Thatsachen und Beweismittel enthält, gleichwohl aber weder aus dem Erkenntnisse des Appellationsrichters, noch sonst wo zu ersehen, daß derselbe diese Thatsachen und Beweismittel einer Prüfung unterworfen habe, vielmehr in dem Erkenntnisse angegeben ist:

daß die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel nicht angegriffen seien;

daß es sonach an einer erschöpfenden Feststellung des die Anwendung der angezogenen Strafgesetze bedingenden Thatbestandes zur Zeit ermangelt, weshalb nach dem Schlußsatze im Artikel 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Appellations-Urtheil zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Beurtheilung der in zweiter Instanz vom Angeklagten vorgetragenen Nova sowie zur demnächstigen Entscheidung in die Appellations-Instanz zurückzuweisen war,

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 15. November 1852 zu vernichten, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 18. März 1853.

I. 2587. Criminalia 4. Vol. XIX.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, — betreffend die Einziehung herkömmlicher Beiträge zum Küstergehalt.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 79 ff.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 3 (Gef.-Samml. S. 198).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 6 (Gef.-Samml. S. 351).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu T. anhängigen Prozeßsache
des Ackerers L. zu T., Klägers,
wider
die Gemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend die Einziehung von Küstergehalt,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat mittelst Ladung der Gemeinde T. vor das Landgericht zu N. am 29. August 1851 Opposition wider eine gegen ihn wegen rückständigen herkömmlichen Küstergehalts auf Anstehen der Gemeinde vorgenommene administrative Mobiliarpfändung unter der Behauptung eingelegt, daß er nichts verschulde.

Der gegen die Zulässigkeit des so ergriffenen Rechtsweges von der Regierung zu Trier erhobene Kompetenz-Konflikt ist indessen begründet und der Rechtsweg in dieser Sache also nicht zulässig.

Es handelt sich nämlich von Beiträgen zum Küstergehalt in der katholischen Pfarrei J., welche vermöge alten Herkommens und notorischer Ortsgewohnheit von jeder Ehe in Korn und Stroh jährlich zu geben sind, und deren Leistung in Gelde nach den Martini-Marktpreisen vom Kläger gefordert ist, weil er den Rückstand in Natur abzuliefern sich geweigert hatte.

Wegen solcher Abgaben ist nach der administrativen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 6 nicht allein stets die Verwaltungs-Exekution zulässig, sondern auch nach Nr. 1 und 3 der auch in der Rheinprovinz (§. 1 der Verordnung vom 9. Juni 1819) anwendbaren Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836, der Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als nicht aus „besonderen Gründen" die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung oder eine Ueberbürdung behauptet wird, wobei unter „besonderen Gründen" wie die Verweisung auf §§. 79 ff. Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41 und 42 ergiebt, nur die im §. 79 durch Rückweisung auf §§. 4 bis 8 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten verstanden sind, d. h. Vertrag, Privileg oder Verjährung der Abgabepflicht wider den Fiskus.

Da nun aber der Kläger weder auf besonderen Vertrag, noch auf ein Privileg, noch endlich auf die Verjährung seine Befreiung in der Vorladung gestützt, sondern nur das Schuldigsein im Allgemeinen geläugnet hat, so ist keiner der Fälle vorhanden, in welchen der Rechtsweg stattfindet.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2359. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juni 1853. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stambran im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Runge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Eggersmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Stubenrauch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hohnhorst bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Julius Müller bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

die Auskultatoren Schröder und Kunau bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Ziegert in Samter ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst, und

der Gerichts-Assessor Reich in Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg, ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Benetsch in Thorn ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Stölting in Bilstein ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Olpe gestattet worden;

der Rechtsanwalt Hundt in Olpe ist gestorben.

Der Geheime Ober-Justizrath von der Hagen ist zum Mitgliede des Staatsraths und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ernannt und in Folge dessen von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entbunden; an seiner Stelle ist der Geheime Ober-Justizrath von Alvensleben zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1853, — die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über fixirte Diäten betreffend.

Durch eine in dem Staats-Anzeiger von 1852 Nr. 254. S. 1522. abgedruckte Verfügung des General-Postamts vom 17. Oktober v. J. wurde den Postbehörden zu erkennen gegeben, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich damit einverstanden erklärt habe, daß es der Beibringung von Haupt- und Jahres-Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen nicht bedürfe, daß es vielmehr genüge, wenn den Rechnungen die monatlichen Quittungen als Beläge beigefügt würden. In Folge dessen sind bei mehreren Gerichten Zweifel darüber entstanden, ob die hiervon abweichende, im §. 31. der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 1. März 1852 unter Nr. 7. enthaltene Vorschrift,

wonach über die für das ganze Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum geleisteten Ausgaben an Besoldungen, Emolumenten und laufenden Diäten in der Regel General-Quittungen zu beschaffen und beizubringen sind,

noch ferner zu beobachten sei. Es ist dabei zugleich in Frage gestellt worden:

ob die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über fixirte Diäten, welche bei Bewilligung derselben nicht ausdrücklich als jährliches Gehalt bezeichnet worden sind, sich nach den Jahresbeträgen oder nach den einzelnen monatlichen Zahlungen bestimme.

Nachdem der Justiz-Minister hierüber mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und diese mit dem Herrn Finanz-Minister in Kommunikation getreten, ist angenommen worden, daß dergleichen fixirte Diäten künftig als periodische Hebungen im Sinne des §. 8 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu behandeln und demgemäß in allen Verwaltungs-Ressorts gleichmäßig darauf zu halten sei, daß über den Empfang derselben Jahresquittungen ausgestellt werden.

Die im §. 31 der Instruktion vom 1. März 1852 unter Nr. 7 enthaltene Vorschrift ist daher von den Gerichten auch in Zukunft zu befolgen, und versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß der zu den General-Quittungen zu verwendende Stempel nach dem Betrage, über welchen quittirt wird, nicht nach dem monatlichen Diätenbetrage zu berechnen ist.

Berlin, den 7. Juni 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2361. Steuer-Sachen 51.

Num. 78.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1852, — den Thatbestand des betrüglichen Bankeruts betreffend.

Strafgesetzbuch §. 259.

In der Voruntersuchung wider den Handelsmann H. aus B.

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts bei dem Königlichen Appellationsgericht zu P.

in Erwägung:

daß der §. 259 des Strafgesetzbuchs zu dem Thatbestande des betrüglichen Bankeruts, neben einer der unter Nr. 1—4 a. a. O. angegebenen Handlungen, nur den Umstand erfordert, daß ein Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer seine Zahlungen eingestellt habe;

daß, — wie die Motive zu §§. 342 ff. des Entwurfs vom Jahre 1847 Seite 84 und die Erklärungen der Regierungs-Kommissarien in den Verhandlungen des ständischen Ausschusses von 18⁴⁷⁄₄₈ Bd. 4. S. 321 und 323 (vergl. Motive zu §. 235 des Entwurfs vom Jahre 1850

S. 67) ergeben, — durch die Hinstellung dieser Voraussetzung angedeutet worden ist, daß es dabei auf die gerichtliche Falliments-Erklärung oder Konkurs-Eröffnung nicht ankomme, vielmehr lediglich die Thatsache der Einstellung der Zahlungen entscheidend sei;

daß mithin das Vorhandensein eines betrüglichen Bankeruts weder im Gebiete der Rheinischen Prozeßgesetze (Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. XII. §. 2. Nr. 2) davon, daß der Fallit (Code de commerce art. 437) die Einstellung seiner Zahlungen gerichtlich erklärt (Art. 440 a. a. O.), noch im Gebiete der altländischen Prozeßgesetze davon abhängig ist, daß der Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer sein Zahlungsunvermögen dem Gericht angezeigt, sich zur Abtretung seines gesammten Vermögens an seine Gläubiger erboten, und ihn, gegen diese Ueberlassung, mit allem Personal-Arreste zu verschonen, angetragen (also auf cessio bonorum provozirt) habe (vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 4. Nr. 1. Thl. I. Tit. 48. §§. 1. 3. 46. 7), oder aber über sein Vermögen Konkurs eröffnet sei (vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §§. 4—7. 632. 633. Anh. §. 315.),

daß daher der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu P., indem er in dem Beschlusse vom 24. September d. J. angenommen hat:

> „es könne, wenn auch der Angeklagte sein Vermögen (ganz oder theilweise) bei Seite geschafft habe, in dessen Verfahren die andere gesetzlich bestimmte Bedingung des betrüglichen Bankeruts, nämlich die der Zahlungseinstellung, nicht gefunden werden, weil hierzu erforderlich erachtet werden müsse, daß der Gemeinschuldner seine gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit dem Gerichte angezeigt, und sein Vermögen den sämmtlichen Gläubigern überlassen (bonis cedirt) habe, oder, daß sein Vermögen für sämmtliche Gläubiger (die Masse) mit Beschlag belegt (Konkurs eröffnet), und dadurch den letzteren ein gesetzliches Sicherheitsrecht (prätorisches Pfandrecht) gewährt worden sei, ein solcher Fall aber hier nicht vorliege."

den §. 259 des Strafgesetzbuchs unrichtig ausgelegt, und dadurch gegen Rechtsgrundsätze verstoßen hat, daß demzufolge jener Beschluß aufzuheben ist;

in Erwägung:

daß der Angeschuldigte zu den Handelsleuten gehört, daß, wie auch in dem erwähnten Beschlusse bereits angenommen war, die in der Voruntersuchung erfolgten Ermittelungen genügende Anzeigen ergeben haben, daß der Angeschuldigte sein Vermögen theilweise bei Seite geschafft habe (Strafgesetzbuch §. 259. Nr. 1);

in fernerer Erwägung:

daß über das Vorhandensein des thatsächlichen Moments der Zahlungseinstellung nach den ermittelten Umständen zu befinden ist;

daß die in der Voruntersuchung erfolgten Ermittelungen, soweit als zur Eröffnung der Untersuchung erforderlich ist, genügend die Annahme rechtfertigen, daß der Angeschuldigte seine Zahlungen eingestellt gehabt habe, da, abgesehen davon, daß nach Zurückbringung des Angeschuldigten aus dem Auslande, und nachdem mehrere Gläubiger auf sein noch wieder herbeigeschafftes Vermögen Arrest ausgebracht, er auch bei seiner gerichtlich erfolgten Vernehmung die Unzulänglichkeit seines Vermögens anerkannt hatte, über dieses unterm 5. Juni d. J. das sogenannte abgekürzte Konkurs-Verfahren eingeleitet worden ist, der Angeschuldigte nicht nur, namentlich nach der Aussage des Zeugen D. kurz vorher, ehe er sich heimlich in das Ausland entfernte, vergeblich zur Zahlungsleistung aufgefordert worden war, sondern er auch den Käufer seines Grundstücks jedenfalls nur zur Befriedigung einiger seiner Gläubiger angewiesen, und in Stand gesetzt, sonst aber geständlich bei jener Entfernung gar keine Maaßregeln zur Abwickelung der Schuldverhältnisse mit seinen übrigen Gläubigern Behufs deren (wenigstens theilweisen) Befriedigung aus seinem hiernächst unzulänglich befundenen Vermögen getroffen hatte, und in der nach Gratifikation einzelner Gläubiger (vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47. §§. 64. 65. Thl. I. Tit. 48. §. 7 c.) unter solchen Umständen bewirkten Flucht eines Handelsmannes, bei hiernächst von ihm vor Gericht anerkannter oder konstatirter Vermögensunzulänglichkeit die Zahlungseinstellung thatsächlich gefunden werden kann;

daß hiernach der Antrag der Staatsanwaltschaft mit Recht auf §. 259. Nr. 1 des Strafgesetzbuchs gegründet ist;

in Erwägung endlich:

daß auch die Freilassung des Angeschuldigten aus der Haft nur in Folge des obengedachten Rechtsirrthums veranlaßt worden ist,

beschlossen,

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 24. September d. J. aufzuheben u. s. w. (es folgen sodann die weiteren Bestimmungen, wodurch der Handelsmann H. aus B. wegen betrüglichen Bankeruts in den Anklagestand versetzt worden rc.).

Berlin, den 22. Oktober 1852.

I. 5112. Criminalia 49.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen über die Räumung eines Grabens zur Beschaffung der Vorfluth.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8 §. 29.
Edikt vom 15. November 1811 §. 10 (Ges.-Samml. S. 352).
Kab. O. vom 25. August 1832 (Just. Min. Blatt von 1840 S. 129).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2. 5 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 7 (Ges. Samml. S. 41).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu T. anhängigen Prozeßsache

des Wirths G. zu L., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung der gedachten Königlichen Regierung, Verklagten,

betreffend die Fortschaffung eines Grabens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Wirth G. besitzt in der Feldmark des Dorfes L. zwei nebeneinander liegende, durch einen Graben von einander getrennte Grundstücke. Auf Veranlassung der Dorfschaft L., welche von dem rc. G. Behufs Verschaffung der Vorfluth, Räumung dieses Grabens verlangte, wies die Regierung zu Gumbinnen denselben zur Aufräumung und Unterhaltung des Grabens an, und da er sich dessen weigerte, so ließ der Landrath den Graben im Wege der Exekution im September v. J. aufräumen. G. hat hiegegen am 7. Oktober v. J. beim Kreisgericht zu T. wider den durch die Regierung zu Gumbinnen vertretenen Fiskus Klage erhoben und darauf angetragen, den Fiskus zu verurtheilen, daß er seine Befreiung von der Verpflichtung, den fraglichen Abzugsgraben auf seinen Grundstücken zu dulden, anerkenne, und den im September v. J. dort gezogenen Graben zuwerfe, auch den zu beiden Seiten des Grabenrandes abgelegten Erdauswurf entferne. Zur Begründung dieses Klageantrages führt der Kläger an, daß der zwischen seinen beiden Grundstücken, welche früher im Besitze verschiedener Eigenthümer gewesen seien, befindliche Graben immer nur als Grenzbezeichnung und niemals als Abzugsgraben gedient habe, daß derselbe auch zur Entwässerung der anliegenden Ländereien und der Straße untauglich sei, und daß er sich deshalb nach §. 29. Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts die ihm auferlegte Einschränkung seines Eigenthums nicht brauche gefallen zu lassen. Die Regierung zu Gumbinnen hat mittelst Plenarbeschlusses vom 14. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher auf das Gesetz vom 11. Mai 1842 und auf das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811 gestützt wird. Das Rechtsverfahren ist hierauf sistirt worden.

Der Kompetenz-Konflikt ist begründet. Aus dem Beschlusse der Regierung vom 14. Oktober v. J. und aus einem bei den Akten befindlichen Schreiben des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 7. Januar d. J. ergiebt sich, daß das Verfahren der Regierung, welches den Kläger zu der vorliegenden Klage veranlaßt hat, durch den Antrag der bäuerlichen Wirthe zu L. herbeigeführt worden ist, welche von dem Kläger, Behufs Beschaffung der Vorfluth, Ausräumung des auf seinen Grundstücken befindlichen Grabens verlangten und, da er sich hierzu nicht verstehen wollte, die Hülfe der Verwaltungs-Behörden in Anspruch nahmen, die ihnen denn auch vom Landrath und von der Regierung auf Grund des §. 10 des sogenannten Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 in der oben angegebenen Weise gewährt worden ist. Dieser §. 10 lautet:

> Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Von der Regierung sowohl, als auch von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird anerkannt, daß durch diese Gesetzesstelle der Rechtsweg über die Frage nicht ausgeschlossen sei, ob dem, welcher polizeilich zur Auskrautung oder Räumung eines Grabens angehalten worden, diese Verpflichtung wirklich obliegt? Es wird aber namentlich in dem Schreiben des Ministeriums behauptet, daß über die gedachte Frage, wenn sie streitig ist, nur zwischen den betheiligten Privat-Parteien, also zwischen dem angeblich Pflichtigen einerseits und den Extrahenten der polizeilichen Verfügung andererseits gerichtlich prozessirt werden könne, und daß bei einem Streite über die Räumungspflicht der Polizeibehörde die interimistische Entscheidung zustehe. Für diese letztere Behauptung wird eine im Justiz-Ministerial-Blatte von 1840 S. 129 abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. August 1832, durch welche in einem Spezialfalle das Recht der Verwaltungsbehörde zu einer solchen interimistischen Anordnung anerkannt ist, und außerdem der §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 angeführt, welcher die Polizeibehörde zu dergleichen interimistischen Festsetzungen in Fällen ermächtigt, wo es sich um die Räumung eines Privatflusses zum Zweck der Beschaffung der Vorfluth handelt.

Diese Ausführung ist richtig. So wenig es bezweifelt werden kann, daß nach §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 der Rechtsweg nur über das Wann und Wie der Räumung eines Grabens absolut ausgeschlossen, daß derselbe aber über die Verpflichtung zur Räumung an sich zulässig ist, eben so wenig kann der Polizeibehörde die Befugniß bestritten werden, bis zur Entscheidung eines solchen Prozesses interimistisch zu bestimmen, durch wen die polizeilich nöthig befundene Räumung bewirkt werden soll. Es folgt dies nicht nur aus der Analogie der Bestimmungen, welche im §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1811, auf welchen die Order vom 25. August 1832 hinweist, für den Wasserstand bei Mühlen, und im §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 für die Räumung von Privatflüssen Behufs Beschaffung der Vorfluth getroffen sind; es folgt auch außerdem aus dem Zwecke und der wahren Bedeutung des §. 10 selbst. Dieser Zweck, welcher offenbar darin besteht, die Beschaffung der erforderlichen Vorfluth ohne Verzug und auf dem kürzesten Wege herbeizuführen, läßt sich nur erreichen, wenn die Polizeibehörde in Streitfällen zu interimistischen Anordnungen der angegebenen Art für befugt erachtet wird. Wollte man im Gegentheil annehmen, daß die Polizeibehörde, falls die Räumungspflicht bestritten wird, nicht weiter prozediren dürfte, vielmehr die gerichtliche Entscheidung über die streitige Rechtsfrage abwarten müßte, so würde damit der Zweck des §. 10 augenscheinlich vereitelt werden. Die ganze Bestimmung würde ihre Bedeutung verlieren.

Geht man von dieser Auffassung aus, so findet auf den vorliegenden Fall der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Anwendung, nach welchem zwar zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten — hier dem Kläger und den Extrahenten der polizeilichen Verfügung — sowie über die zu leistende Entschädigung der Rechtsweg zulässig ist, bis zur richterlichen Entscheidung aber die polizeiliche Verfügung in Kraft bleibt. Der Rechtsweg über diese interimistische Festsetzung selbst ist daher unstatthaft, mithin der Antrag des Klägers, den Fiskus zur Zuwerfung des im Exekutionswege geräumten und vertieften Grabens zu verurtheilen, zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet.

Gesetzt aber auch, man wollte und könnte der Polizeibehörde die Befugniß zu interimistischen Anordnungen in Fällen, wie der vorliegende, versagen, so würde das Resultat kein anderes sein. Die Verfü-

gung, gegen welche der Kläger seinen Klageantrag richtet, ist unzweifelhaft eine polizeiliche Verfügung, der Rechtsweg gegen dieselbe wäre mithin zu dem Zwecke der Wiederherstellung des früheren Zustandes, wie ſie der Kläger verlangt, nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur dann zulässig, wenn die Befreiung von der dem Kläger polizeilich auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet würde. Diese Bedingung trifft hier nicht zu. So wenig der von dem Kläger behauptete Umstand, daß der fragliche Graben immer nur als Grenzbezeichnung gedient habe, einen speziellen Rechtstitel für die Befreiung von der Räumungspflicht enthält, eben so wenig ist der von ihm angeführte, das allgemeine Prinzip für die Expropriationsrechte des Staats aussprechende §. 29 Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts als eine die behauptete Befreiung des Klägers begründende besondere gesetzliche Vorschrift anzusehen. Ein besonderes Recht auf Befreiung steht also dem Kläger nicht zur Seite. Er könnte daher nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 — wenn nicht der §. 5 Anwendung fände — nur über die Frage, ob ein Eingriff in seine Privatrechte geschehen sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse, zum Rechtswege verstattet werden.

Aus vorstehenden Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erklärt werden müssen.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2268. K. 36. Vol. III.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. März 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von Gensdarmen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen.

Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2. Nr. 2. (Ges.-Samml. S. 249.)
Verordnung vom 30. Dezember 1820 §§. 12. 17. (Ges.-Samml. 1821 S. 1.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu G. anhängigen Prozeßsache

des Wirths L., Klägers,
wider
den Gensdarmen K., Verklagten,
betreffend Erstattung von 31 Thalern und 6 Silber-Rubeln,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gensdarm K. hat bei einer Grenzpatrouille in G. den Kläger L. aus dem Königreich Polen betroffen, denselben wegen Verdachts eines am 4. Juni 1851 verübten Diebstahls genöthigt, einen angemessenen Betrag zur Sicherheit des inländischen Bestohlenen zu deponiren, und weil L. sich nicht im Besitze baaren Geldes befand, zu diesem Zwecke eine Quantität Zucker, die Letzterer in das Königreich Polen einführen wollte, zu verkaufen. Der Verkaufspreis wurde von dem Gensdarmen bei dem Ankäufer mit Beschlag belegt und nebst 6 Silberrubeln, die nachträglich von L. resp. dessen Ehefrau eingezahlt sind, zum gerichtlichen Depositum offerirt und vereinnahmt; auch ist demnächst wider denselben wegen des vorgedachten Diebstahls die Untersuchung eingeleitet und dessen Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe von fünf Wochen erfolgt.

Die von L. auf Grund der amtlichen Einschreitung des Gensdarmen K. wider Letzteren erhobene Klage, dahin gerichtet, denselben schuldig zu erkennen, ihm sowohl den Kaufpreis des Zuckers mit 31 Thalern, als die 6 Silberrubel zu zahlen, liegt außer der gerichtlichen Kompetenz.

Nach der dargestellten Sachlage ist es unzweifelhaft, daß der Verklagte das Verfahren, auf welches der Kläger seinen Zahlungsanspruch stützt, im Amte und Kraft der ihm nach §. 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 1.) zustehenden Ermächtigung vollzogen hat. Dieser Anspruch ist nicht auf Entschädigung wegen Rechtsverletzungen, deren der Verklagte sich durch Ueberschreitung

seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hätte, sondern auf Herausgabe der von dem Verklagten dem eines Diebstahls verdächtigen ausländischen Kläger abgenommenen Kaution, also wider eine Amtshandlung des Verklagten gerichtet, die als Akt der exekutiven Polizei der gerichtlichen Kognition nicht unterliegt. Nach §. 2. Nr. 2. der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 249) gehört die Handhabung der Sicherheits-Polizei zum Ressort der Regierung, welche auch, nach §. 17 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 die Amtsverrichtungen der Gensdarmerie zu überwachen und zu leiten hat. Ueberdies hat die rein amtliche Eigenschaft des Verfahrens des Verklagten, sowie des Gegenstandes der Klage dadurch eine unzweideutige, scharf bezeichnete Bestätigung erlangt, daß die eingeklagten Beträge zum gerichtlichen Depositum offerirt, vereinnahmt und dadurch auf gesetzlichem Wege in den Bereich des mit der Untersuchung des Diebstahls befaßten Gerichts gelangt sind, mithin ein dem Besitze und der Disposition des Verklagten gänzlich entzogenes Objekt bilden. Die auf Herausgabe desselben gerichtete Civilklage würde also, wenn sie zu einer dem Klagepetitum entsprechenden Entscheidung führen sollte, nicht in dem privativen Rechtskreise des Verklagten, sondern nur wider diejenige Behörde zur Vollziehung gelangen können, welche das Depositum in amtliche Verwahrung genommen hat. Die Begründung des Kompetenz-Konflikts liegt daher am Tage; auch kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Königliche Regierung denselben zur Geltung zu bringen hatte, da, wenn auch das Depositum sich gegenwärtig im Gewahrsam des Gerichts befindet, die wider den Gensdarmen erhobene Klage doch nach vorstehenden Erwägungen in das Gebiet der polizeilichen Gewalt eingreift und gegen die Amtshandlungen eines der Regierung untergeordneten Organs gerichtet ist.

Berlin, den 5. März 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1675. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 10.

Ueber die Unzulässigkeit einer an die Geschworenen allgemein auf Gründe, welche die Strafe ausschließen, zu richtenden Frage.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81. (Ges.-Samml. S. 227.)

Der Art. 81. der Verordnung vom 3. Mai 1852 enthält die Bestimmung, daß bei den Schwurgerichts-Verhandlungen die den Geschworenen vorzulegenden Fragen darauf zu richten sind:

> ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen habe, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden seien,

sobald dies besonders beantragt oder von dem Gericht selbst für nöthig erachtet wird.

In Folge einer irrthümlichen Auffassung dieser Vorschrift ist es bei mehreren Schwurgerichten vorgekommen, daß den Geschworenen für den Fall der Bejahung der Hauptfrage allgemein die Zusatzfrage gestellt wird:

> ob — abgesehen von dem Mangel an Zurechnungsfähigkeit — andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden seien,

oder in der Art:

> ob dem Angeklagten bei der That Umstände zu statten kommen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Diese Auslegung des Art. 81. ist unrichtig. Das Gesetz vom 3. Mai 1852 hat in jener Bestimmung nur solche Ausschließungsgründe im Sinne gehabt und auch nur haben können, welche das Strafgesetzbuch als solche anerkennt. Wenn sich der Angeklagte auf einen Umstand der Art ausdrücklich beruft, so muß den Geschworenen über das Vorhandensein dieses besonderen Umstandes eine Frage gestellt werden.

Dagegen hat es niemals in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, den Geschworenen durch die Vorlegung so allgemeiner Fragen, wie sie oben angeführt sind, eine Art von Strafmilderungs- oder Begnadigungsrecht einzuräumen.

Diese Ansicht, welche von Seiten des Justiz-Ministers in mehrfachen speziellen Verfügungen aufrecht

erhalten worden, ist auch in einem Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals als die allein richtige anerkannt. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß es sich hier nicht von den Fällen handelt, in welchen das Strafgesetzbuch im Allgemeinen die Berücksichtigung mildernder Umstände zugelassen hat.

Das erwähnte Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals lautet:

In der Untersuchung wider die Köllmerfrau B. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1852 ꝛc.

in Erwägung,

daß eine ohne weitere Erörterung allgemein auf „Gründe, welche die Strafe ausschließen," gerichtete Frage an die Geschworenen nicht für zulässig erachtet werden kann, da theils der Zusammenhang des Art. 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ergiebt, daß unter den dort erwähnten

anderen Gründen, welche die Strafe ausschließen,

nur

solche bestimmte Gründe, welchen die gedachte Wirkung vermöge besonderer gesetzlicher Vorschrift beigelegt ist,

zu verstehen sind; theils der Schlußsatz des Art. 80. a. a. O. erfordert, daß

„Umstände, welche die Strafe ausschließen .....,"

besonders hervorgehoben werden; theils endlich das Amt der Geschworenen darin besteht, dem rechtlichen Urtheil des Gerichtshofes die thatsächliche Unterlage zu gewähren, nicht aber die Befugniß in sich schließt, nach Feststellung eines Thatbestandes, welcher den Begriff eines Verbrechens enthält, über den Eintritt oder Nichteintritt der Strafe nach arbiträrem Gutbefinden zu bestimmen, was die Folge der Zulassung von Fragen der vorliegenden Art ohne Begründung durch spezielle Strafausschließungsgründe sein würde;

daß die Zulässigkeit der Feststellung mildernder Umstände nach dem Gesammt-Karakter des Falles und ohne spezielle und positive Grundlage eine Eigenthümlichkeit der neueren Gesetzgebung ausmacht, welcher die Vorschriften des Strafgesetzbuchs besonders angepaßt sind, und als eine Abweichung von den allgemeinen Prinzipien der Strafrechtspflege keine Ausdehnung gestattet;

in Erwägung ferner,

daß im vorliegenden Falle den Geschworenen die Frage:

ob der Angeklagten bei der That Umstände zu statten kommen, welche die Strafe ausschließen,

ohne irgend eine vorhergegangene Erörterung dieser Umstände vorgelegt worden, und hierdurch sowohl, als dadurch, daß das freisprechende Erkenntniß sich lediglich auf die von den Geschworenen ertheilte bejahende Antwort gründet, gegen den oben entwickelten Grundsatz verstoßen ist, welcher Verstoß zufolge des Schlußsatzes im Art. 108. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 als ein wesentlicher angesehen werden muß;

daß, wenn demnach die Vernichtung des ergangenen Verfahrens, sowie des Erkenntnisses auszusprechen gewesen, doch nicht schon jetzt auf Grund der von den Geschworenen auf die dritte Frage gegebenen Antwort:

daß die Angeklagte schuldig sei, den Diebstahl in Gemeinschaft mit Anderen und mit Anwendung eines falschen Schlüssels verübt zu haben,

eine Strafe festgesetzt werden kann, weil bei der erfolgten Zulassung der die Strafausschließung betreffenden Frage in ihrer allgemeinen Fassung keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß der Angeklagten das volle rechtliche Gehör gestattet sei, und ein bestimmter gesetzlicher Grund der Strafausschließung nicht vorliege, —

für Recht erkannt:

daß auf die von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde die Verhandlung und das Erkenntniß des Schwurgerichts zu W. vom 19. Juni 1852, so weit jene, wie dieses die Angeklagte B. betreffen, zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Schwurgericht zurückzuverweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juni 1853. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Le Viseur und Kohleis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Retter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor von Arnstedt ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen worden;

der Gerichts-Assessor Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze in Berlin ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sack bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Mottau und Wilmanns bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Jordan bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Rohling bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Scholz bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Herzog bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Hirschberg bei dem Kammergericht;

der an das Appellationsgericht zu Insterburg versetzte bisherige Kammergerichts-Referendarius Gerhardt ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Dr. Kuhne in Wongrowiec ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Inowraclaw, und

der Kreisrichter von Koch in Preußisch-Stargardt an das Kreisgericht in Ohlau versetzt;

der Gerichts-Assessor Ellerbeck in Bromberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Gnesen ernannt, und

der Kreisrichter von Heydorff in Burg Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Bartels ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Lenke in Stettin und Billerbeck in Anclam, sowie dem Rechtsanwalt Strenbel in Gräfenhaynchen ist der Titel „Justizrath" verliehen;

der ehemalige Land- und Stadtgerichts-Direktor Weimann in Merseburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lobsens und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Rechtsanwalt Kretschy in Lüben zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Justizrath und Advokat-Anwalt Evelt in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amt als Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf ertheilt;

der Advokat Frings in Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

der Landgerichts-Referendarius Schnitzler in Cöln zum Landgerichts-Assessor daselbst,

der Landgerichts-Referendarius Clostermann in Cöln zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

die Landgerichts-Auskultatoren Camphausen und Leibl in Cöln zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt;

der Friedensrichter Pollmann in Gummersbach ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

dem Friedensrichter Kanl in Saarburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Feld in Barmen ist zum Landgerichts-Sekretair in Düsseldorf, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Thissen in Bonn zum Parketsekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Cloeren in Uerdingen ist an das Friedensgericht in Kirchberg versetzt worden;

der Advokat-Anwalt Deby in Aachen und der Parketsekretair Teusch in Elberfeld sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1853, — betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht beim schweren Diebstahl, auch wenn mildernde Umstände festgestellt werden.

Strafgesetzbuch §. 218.
Just.-Min.-Blatt von 1852 S. 195.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Taglöhner S. und den Leinweber F. von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 11. April 1853 ꝛc., nach Anhörung der General-Staatsanwaltschaft und stattgehabter mündlicher Verhandlung,

in Erwägung:

daß die im Eingange des §. 218 des Strafgesetzbuchs für den schweren Diebstahl im Allgemeinen angedrohte Stellung unter Polizei-Aufsicht auch dann, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, eintreten muß, indem die am Schlusse des Paragraphen für diesen Fall vorgeschriebene Strafe von Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nur an die Stelle der im Eingange des Paragraphen als Regel angedrohten Zuchthausstrafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzlich zur Folge hat, tritt, und die im Eingange angedrohte Stellung unter Polizei-Aufsicht, welche nach §. 216 schon beim einfachen Diebstahl eintreten kann, daher dadurch, daß ihrer am Schlusse des §. 219 nicht wieder Erwähnung geschehen, nicht aufgehoben worden ist, dieser Auslegung auch die Bestimmung im Gesetze vom 9. März d. J., wonach wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, wenn mildernde Umstände festgestellt worden, die Freiheitsstrafe zwar bis zu sechs Monaten Gefängniß herabgesetzt werden kann, aber dennoch immer auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden muß, entspricht, — das nach §. 218 Nr. 3 und der Schlußbestimmung die Angeklagten zu Gefängniß und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, aber nicht zur Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilende Schwurgerichts-Erkenntniß mithin den §. 218 verletzt hat;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu P. vom 8. November 1852 in soweit,

als es gegen die beiden Angeklagten nicht auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt hat, zu vernichten und dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte S. auf Ein Jahr und der Angeklagte F. auf Ein und ein halbes Jahr unter Polizei-Aufsicht zu stellen, auch die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde den Angeklagten aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 11. April 1853.

I. 2801. Criminal. 120. Vol. VI.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die polizeiliche Androhung, Festsetzung und Beitreibung von Geldbußen als polizeiliches Exekutionsmittel.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 351).
Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz am 8. August v. J. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Metzgers J. zu N., Klägers,

wider

den dortigen Polizei-Direktor und die Steuerkasse, Verklagte,

betreffend die Androhung, Festsetzung und Beitreibung von Geldbußen als polizeiliches Exekutionsmittel,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Metzger J., hatte früher eine Gastwirthschaft unter der Bezeichnung „zum Niederländischen Hofe," die auch in einer Inschrift über der Thür seines Hauses angebracht war. Die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft wurde ihm später polizeilich entzogen, die Ueberschrift über seiner Hausthür ließ er indeß ohne den Zusatz „Gasthof," aller Aufforderungen zur Löschung und Androhung von Geldstrafen Seitens der Polizeibehörde ungeachtet, stehen. Durch eine Verfügung vom 4. August 1852 forderte ihn der Polizei-Direktor zu N., auf Grund des §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, auf, die festgesetzten drei Geldbußen von zusammen 6 Thlr. binnen 24 Stunden dem Polizei-Sergeanten zu zahlen, welcher den Auftrag habe, nach Ablauf der Frist die Pfändung bei ihm vorzunehmen; zugleich wurde er wiederum bei 4 Thlr. Strafe angewiesen, die Inschrift zu löschen, mit dem Bemerken, daß die Löschung auf seine Kosten sonst von Amtswegen geschehen würde.

Gegen diese Verfügung hat er durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 6. August v. J. Einspruch mit Ladung des Polizei-Direktors vor das Friedensgericht eingelegt, mit dem Antrage, zu erkennen:

1. daß der Verklagte kein Recht habe, die in seiner Verfügung vom 4. August v. J. erwähnte Geldstrafe von 6 Thlr. anzudrohen oder festzusetzen, daß er, Opponent, deshalb auch nicht verpflichtet sei, diese Summe zu bezahlen, vielmehr die diesfällige Verfügung als nichtig und wirkungslos aufzuheben sei;
2. daß, selbst wenn Verklagter die Befugniß zur Androhung oder Festsetzung einer Geldstrafe gegen den Opponenten gehabt habe, derselbe dennoch nicht befugt sei, sie exekutivisch beizutreiben, mithin die Anordnung des Zwangsverfahrens in der Verfügung vom 4. August v. J. vernichtet werden müsse.

Gegen die Verhandlung dieses Prozesses hat die Regierung zu Coblenz am 8. August v. J. den Kompetenz-Konflikt ergriffen, der auch begründet ist.

Es kommt hierbei nicht auf die Entscheidung der Frage an: ob der Polizei-Direktor zu N. befugt war, die Unterdrückung der hier in Rede stehenden Hausbezeichnung dem Kläger bei Geldstrafe zu befehlen, die Strafe festzusetzen und, wie geschehen, die Löschung der Inschrift selbst ausführen zu lassen. Nur davon handelt es sich hier: ob, wenn eine solche Anordnung und Festsetzung geschehen, die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden über die Gesetzmäßigkeit derselben zu entscheiden haben? Und ganz mit Recht behauptet die Regierung, daß, da keiner der Ausnahmefälle des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorliege, nach eben diesem Gesetze die Verwaltungsbehörde ausschließlich kompetent sei.

Zwar ist für den Kläger in einer eingereichten Denkschrift die Kompetenz der Gerichte deshalb behauptet, weil das Gesetz vom 11. Mai 1842 bei Ausschließung des Rechtsweges den Begriff polizeilicher Verfügungen nicht gegeben, und das Gesetz vom 11. März 1850 in den §§. 5 und 6, diesen Mangel ergänzend, nur solche Verfügungen unter jenen Begriff gestellt habe, welche mit dem Gemeinde-Vorstande berathen, eine allgemeine Disposition treffen und eine von der Regierung regulirte vorgängige Verkündigung erhalten hätten, so daß die Polizeibehörden auf Grund des §. 20 des letzteren Gesetzes auch nur hinsichtlich solcher Verfügungen zur faktischen Ausführung ihrer Anordnungen befugt seien. Es liegt indeß hierin eine offenbare Vermengung ganz verschiedener Dinge. — Das Gesetz vom 11. Mai 1842 ist speziell zur Bestimmung der Grenzen der Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen erlassen, und es spricht im §. 1 aus, daß es polizeiliche Verfügungen jeder Art, mithin alle Verfügungen, welche Polizeibehörden als solche gegeben, betreffe. Das Gesetz vom 11. März 1850 dagegen regulirt die Polizeiverwaltung nur in zwei Punkten, nämlich 1. hinsichtlich der Frage, wer die Ortspolizei zu versehen habe? (§§. 1—4) und 2. hinsichtlich der legislativen Befugniß, Polizei-**Straf**vorschriften oder **Straf**verordnungen zu erlassen, abzuändern und aufzuheben, sowie deren Handhabung (§§. 5—19).

Hinsichtlich der Exekutivgewalt der Polizeibehörden und der executio ad faciendum endlich bestätigt das Gesetz vom 11. März 1850 im §. 20 nur das bestehende Recht und fügt hinzu, daß bei Nichtausführung dessen, was die Polizeibehörde dem Privaten geboten, sie die Ausführung auf dessen Kosten bewirken könne.

Von einer Definition des Begriffs „polizeiliche Verfügung" im Allgemeinen, von einer Beschränkung desselben auf die im Gesetze vom 11. März 1850 speziell regulirten allgemeinen Straf-Polizeivorschriften, eine Beschränkung, die in sich unmöglich wäre, von dem Umfange der Zulässigkeit des Rechtsweges zur Beseitigung von Polizeiverfügungen enthält das zuletzt erwähnte Gesetz also gar nichts und läßt daher das Gesetz vom 11. Mai 1842 in voller Kraft, nur daß es rücksichtlich der allgemeinen Strafverordnungen dem sie anwendenden Polizeirichter im §. 17 ausdrücklich die Befugniß giebt, die gesetzliche Gültigkeit derselben zu prüfen. Diese Ausnahme abgerechnet, gilt der im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Satz auch noch jetzt, daß Beschwerden über polizeiliche Verfügungen, auch wenn sie deren Gesetzmäßigkeit betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören, und der Rechtsweg nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Ausnahmefällen stattfindet, — Fälle, deren Dasein in vorliegender Sache auch nicht einmal behauptet worden ist.

Der gegen die polizeilichen Verfügungen des Polizei-Direktors wegen Löschung der Inschrift am Hause des Klägers und wegen Festsetzung der diesfälligen, nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 18 Nr. 2 des Ressort-Reglements vom 20. Juni 1818 in via executionis angedrohten Geldbußen ergriffene Rechtsweg ist mithin nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unstatthaft und daher auch nach §. 3 der Rheinischen administrativen Exekutionsordnung vom 24. November 1843. Denn in demselben ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und über die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens nur dann zugelassen, wenn er bis zu diesem Gesetze zulässig war, — eine Vorschrift, die den Rechtsweg auch in Bezug auf die Behauptung des Klägers ausschließt, daß der Polizei-Direktor nicht selbst die Einziehung der Geldbuße habe anordnen können.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2369 b. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

-Kalender

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juli 1853. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Blumenthal ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wellmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Kammergerichts-Referendarius von Winterfeld im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Brasse bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Zimmer bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Schubarth und Bette bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Harsewinckel und Bartels bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

der Auskultator Eugen Adolph Franz Schmidt bei dem Appellationsgericht in Stettin;

der Referendarius Frenzke in Magdeburg ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Tenzer hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Menzel in Birnbaum ist an das Kreisgericht in Soran, und

der Kreisgerichts-Rath Brendel zu Beuthen in Ober-Schlesien an das Kreisgericht in Glogau versetzt worden;

die Obergerichts-Assessoren Steinhausen und Dirksen I. sind zu Stadtrichtern bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor von Borries zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt;

der Kreisrichter Bötticher in Seelow ist an das Kreisgericht in Frankfurt, und

der Kreisrichter Werneyer in Lobsens an das Kreisgericht in Ohlau versetzt;

dem Kreisrichter Lieber aus Leobschütz ist Behufs seines

Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisrichter Vogtmann in Marggrabowa ist gestorben.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Strecker zu Inowraclaw ist zum Staatsanwalt in Gnesen ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar von Normann in Greifswald ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Allstädten in Sinzig ist an das Friedensgericht in Mülheim,

der Friedensrichter Wildt in Montjoie an das Friedensgericht in Ahrweiler, und

der Friedensgerichtsschreiber Rosbach in Wachtendonk an das Friedensgericht in Nideggen versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat, vormalige Landgerichts-Auskultator Neureiter in Trier ist zum Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Verfügung vom 24. Juni 1853, — betreffend das Abrechnungs-Verfahren zwischen den Salarien-Kassen der Kreisgerichte und den Regierungs-Hauptkassen.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851 §. 93.

Nach §. 93 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 sollen von den Kreisgerichts-Salarien-Kassen die Abschlüsse und die danach abzuführenden Gelder für die ersten drei Quartale innerhalb der ersten zehn Tage des ersten Monats im neuen Quartal an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

Dieser Vorschrift ist nach den dem Justiz-Minister von dem Herrn Finanz-Minister gemachten Mittheilungen die Auslegung gegeben worden, daß es danach für genügend zu erachten sei, wenn die Einsendung der Abschlüsse und Gelder dergestalt erfolge, daß dieselben erst mit dem zehnten Tage des neuen Quartals bei der Regierungs-Hauptkasse eingehen.

Da jedoch die Regierungs-Hauptkassen nach dem Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativ vom 17. März 1828 ihre Bücher für das abgelaufene Quartal schon am zehnten des folgenden Monats, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, schon am vorhergehenden Tage abschließen müssen, so ist zur Vermeidung von Störungen in dem Abrechnungsverfahren die frühere Einsendung der Abschlüsse Seitens der gerichtlichen Salarien-Kassen an die betreffende Regierungs-Hauptkasse dringend erforderlich.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Abschlüsse der Salarien-Kassen für die ersten drei Quartale den Regierungs-Hauptkassen spätestens drei Tage vor dem zehnten der Monate April, Juli und Oktober zugehen.

Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2641. Justizfonds 77. Vol. 2.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1853, betreffend die Kommunikation der Gerichtsbehörden mit dem Königlich Preußischen Konsul in Bremen.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844. (Just.-Min.-Bl. S. 207 ff.)

Der Königlich Preußische Konsul Delius in Bremen ist von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden, in denjenigen Fällen, in welchen ihm Nachlaß-Effekten im Auslande verstorbener Preußischer Unterthanen von auswärtigen Behörden oder Privat-Personen überwiesen worden, insofern die Heimath des Verstorbenen einigermaßen sicher konstatirt ist, mit den betreffenden Provinzial-Behörden wegen Regulirung der Nachlaß-Angelegenheiten in direkte Verbindung zu treten.

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 werden sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntniß gesetzt, um in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 2592. C. 17 Vol. II.

Num. 85.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. April 1853, — betreffend den Begriff des Diebstahls in einem bewohnten Gebäude.

Strafgesetzbuch §. 218 Nr. 2.

In der Untersuchung wider den Häusler Joseph G. und den Gärtner Johann G.
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., nach Anhörung der General-Staatsanwaltschaft beschlossen,

in Erwägung:
daß nach den bisherigen Verhandlungen der Joseph G. hinreichend beschwert ist, in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1852 aus dem unverschlossenen Stalle des Müllers W. eine Kuh und einen Düngerhaken entwendet zu haben, während Johann G. außerhalb Wache gehalten;

in Erwägung:
daß der §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs den zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahl für einen schweren erachtet, im vorliegenden Falle aber für dargethan zu erachten ist, daß der Knecht Johann K. und der Hirte Jakob W. zur Zeit des Diebstahls auf dem Boden des gedachten Stalles geschlafen haben, dieselben auch regelmäßig in dem Stalle oder auf dem Boden desselben zu schlafen pflegen, mithin allerdings aus einem bewohnten Gebäude gestohlen ist, und es nicht in Betracht kommt, ob das Gebäude ausschließlich zum Aufenthalte von Menschen bestimmt und eingerichtet, oder gar mit einer Feuerstelle oder sonst mit Vorrichtungen zur häuslichen Wirthschaft versehen ist; der Grund, weshalb das Gesetz einen in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl besonders auszeichnet, vorzugsweise in der größeren Gefahr für die Einwohner und in dem Schutze, welcher den zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden gewährt wird, gefunden werden muß;

in Erwägung:
daß Joseph G. bereits mehrere Male, und Johann G. bereits einmal wegen Diebstahls durch Preußische Gerichtshöfe rechtskräftig verurtheilt sind, mithin gegen den ersteren der §. 219, gegen

den letzteren der §. 58 zur Anwendung kommt, und demgemäß nach Artikel XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, §. 1 des Strafgesetzbuchs und Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 die Kompetenz des Schwurgerichts eintritt;

daß der Beschluß des Kriminalsenats des Appellationsgerichts zu R. vom 22. März 1853 aufzuheben, und dagegen:

1) der Joseph G. als hinreichend belastet: „am 13. oder 14. Juni 1852 dem Müller W. zu R. eine Kuh und einen Düngerhaken in der Absicht, sich diese Gegenstände rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben, und zwar
   a) zur Nachtzeit, und
   b) aus einem unverschlossenen Stalle, in welchem damals die Knechte des W. schliefen, auch sonst regelmäßig zu schlafen pflegen,"
2) der Johann G. als hinreichend belastet: „dem Joseph G. bei Verübung dieses Diebstahls durch Wachehalten wissentlich Hülfe geleistet zu haben,"

auf Grund der §§. 218 Nr. 2, §§. 219, 34 und 58 des Strafgesetzbuchs in den Anklagestand zu versetzen, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu O. zu verweisen.

Berlin, den 15. April 1853.

I. 2895. Crim. 120. Vol. 6.

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, — betreffend die Unzulässigkeit einer Besitzstörungs-Klage gegen straßenpolizeiliche Anordnungen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 170).
Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 9 (Ges.-Samml. S. 18).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu R. anhängigen Prozeßsache

des Ackerers F. zu O., Klägers,

wider

den Tagelöhner S. und Konsorten daselbst und die Königliche Bauverwaltung zu P., Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger F. besitzt auf dem Banne von O. an der Köln-Luxemburger Bezirksstraße eine Wiese, welche von dieser Straße durch einen Graben und dahinter befindlichen Damm getrennt ist. Dieser Graben war 1851 verschlammt, und um zu verhüten, daß das darin einfließende Wasser über die Straße trete, ließ der Straßenbaubeamte den Schlamm aus dem Graben durch die Verklagten S. und P. auf die Straße werfen.

Gegen diese Maaßregel stellte der Kläger am 31. Oktober 1851 eine Besitzklage an, die er gegen die Arbeiter und mit dem Antrage richtete, ihn im ruhigen Besitze und Genusse seiner Wiese zu schützen und zu

handhaben, den Verklagten jede fernere Störung zu untersagen, ihnen aufzugeben, den Graben wieder zuzuwerfen und alles in den früheren Zustand zu stellen, eventuell den Kläger dazu zu ermächtigen, es auf Kosten der Verklagten zu thun, und diese solidarisch zu einer Entschädigung von 1 Rthlr. und zu den Kosten zu verurtheilen.

In diesen Prozeß intervenirte die Bauverwaltung zu P. und erklärte, den Prozeß für die Verklagten zu übernehmen, setzte aber der Besitzklage die Einrede entgegen, daß Fiskus zur Reinigung des, wenigstens theilweise ihm mitgehörenden, Grabens um so mehr befugt gewesen, als es sich von einer zur Erhaltung des polizeilichen Zustandes der Straße nöthigen Maaßregel gehandelt, gegen welche wohl eine petitorische Klage auf Entschädigung, aber keine Besitzstörungs- und davon abgeleitete Entschädigungs-Klage gesetzlich stattfinde. Diese Einrede verwarf am 7. April v. J. das Friedensgericht zu N. und gab dem Kläger vorbehaltlich des Gegenbeweises den Beweis des Annalbesitzes des Grabenterrains zur Zeit der Ausgrabung auf. Nunmehr legte die Regierung den Kompetenz-Konflikt ein, der auch unbedingt zulässig und begründet ist.

Daß der Friedensrichter den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen hat, macht nicht, wie jener meint, den Konflikt unzulässig, weil nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 nur eine rechtskräftige diesfällige Entscheidung eine solche Wirkung, der Friedensrichter aber nur in erster Instanz entschieden hat.

Es handelt sich sodann — was die Sache selbst betrifft — von einer zur Abwendung der Gefahr der Ueberschwemmung und Zerstörung einer öffentlichen Bezirksstraße getroffenen polizeilichen Verfügung, und gegen polizeiliche Verfügungen ist der Rechtsweg nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und zugleich einer der Fälle der folgenden Paragraphen vorhanden ist. Wesentliche Bedingung der Zulässigkeit des Rechtsweges ist also Geltendmachung des Privat-Eigenthums als durch die Polizeiverfügung verletzt, und die wegen Besitzstörung erhobene Klage ist eben nicht auf Eigenthum, sondern auf bloßen Besitz begründet, gehört mithin nicht zu den Klagen, welchen allein der Rechtsweg in solchen Fällen eröffnet ist. Nur eine petitorische Klage kann gegen eine polizeiliche Anordnung in denjenigen Fällen stattfinden, welche die §§. 2 u. folg. des Gesetzes bezeichnen. Es geht dies auch aus §. 4 a. a. O. hervor. Denn derselbe bestimmt, daß, wenn einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegensteht, vielmehr nur behauptet wird, daß durch dieselbe ein Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen Entschädigung gewährt werden müsse, der Rechtsweg nur darüber stattfinde, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes aber niemals verlangt werden könne, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig sei. Denn hierin ist die Klage auf Handhabung im Besitze gegen die erfolgte Ausführung der Polizeiverfügung deutlich versagt, und nur die Klage auf Entschädigung für das durch die Polizeiverfügung geopferte Recht, also eine petitorische Entschädigungsklage zugelassen. Auch kann es nicht anders sein, weil, wenn gegen eine polizeiliche Verfügung der hier in Rede stehenden Art das possessorium zulässig wäre, die Polizeiverwaltung ihre Pflicht — Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu erhalten — in den wichtigsten Fällen zu erfüllen ganz außer Stande sein würde.

Der Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ändert hierin nichts, wenn er das Eigenthum für unverletzlich erklärt und bestimmt, daß es nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne, indem dadurch das Gesetz vom 11. Mai 1842 nicht ohne Weiteres von selbst seine Wirksamkeit verloren hat, und jener Satz also in der durch die Nothwendigkeit gebotenen Beschränkung, welche dieses Gesetz enthält, zu verstehen ist.

Berlin, den 16. April 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2370. K. 36. Vol. 3.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 11.

Ueber die Berichtigung des Besitztitels für den heres fiduciarius bei fideikommissarischer Substitution.

(Mitgetheilt von dem Stadtgerichts-Direktor Voigt zu Berlin.)

Nach §. 53. Theil I. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts ist eine fideikommissarische Substitution dann vorhanden,

> wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft oder das Vermächtniß in den bestimmten Fällen oder unter den angegebenen Bedingungen einem Andern zu überliefern.

Hierbei hat der Gesetzgeber zwei aufeinander folgende Erben, den einen vom Tode des Testators ab, den andern vom Tode des Fiduciar-Erben ab, oder bei einer anderen Suspensiv-Bedingung, von deren Eintreten ab, untergestellt.

Erben werden beide im Landrecht genannt.

Der Fiduciar-Erbe wird §. 472 a. a. O. Haupterbe genannt, während §. 480 a. a. O. der fideikommissarische Erbe als fideikommissarisch nachgesetzter Erbe bezeichnet wird. Der fideikommissarische Erbe ist also nur ein eventueller, unter einer Suspensiv-Bedingung eingesetzter Erbe.

In Betreff eines solchen Erben verordnet das Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9 §. 369:

> daß, wenn Jemanden eine Erbschaft unter einer zurechtbeständigen aufschiebenden Bedingung hinterlassen worden, er nur von dem Zeitpunkte der Erfüllung dieser Bedingung Eigenthümer wird.

Es ergiebt sich hieraus unzweifelhaft,

> daß der heres fiduciarius wirklich Eigenthümer wird.

Wollte man dies nicht annehmen, so würde bis zum Eintritt des Substitutionsfalls gar kein Eigenthümer vorhanden sein.

Die Intestat-Erben sind durch das Testament ausgeschlossen, auf diese kann man also im vorliegenden Falle nicht zurückgehen.

Der §. 466 Theil I. Titel 12 des Landrechts bestimmt nun zwar allerdings, daß der Fiduciar-Erbe, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers haben solle; diese Gesetzstelle hat indeß nur das Rechtsverhältniß, in welchem der Fiduciar-Erbe dem fideikommissarischen Erben gegenüber stehen soll, im Auge.

Diesem gegenüber erwirbt er nur ein beschränktes, und zwar durch die Anrechte des fideikommissarischen Erben beschränktes Eigenthum. Den Gläubigern des Nachlasses gegenüber ist er vollständiger Eigenthümer der Erbschaft, muß das Inventarium legen, den Gläubigern, wenn er der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig wird, aus eigenen Mitteln gerecht werden, beim Antrage der Exekution auf erbschaftlichen Liquidations-Prozeß provoziren, und kann die Gläubiger nicht an den fideikommissarischen Erben verweisen.

In den Motiven zu dem Entwurf der das Erbrecht betreffenden Gesetze (Pensum XVI. pag. 180) ist zur Hebung und Begegnung aller Zweifel vorgeschlagen, den §. 466 a. a. O. dahin zu fassen:

> daß dem eingesetzten Erben oder Legatar bis zum Eintritt des Substitutionsfalls das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines Nießbrauchers zukomme.

Dadurch würde allerdings der Zweifel in Betreff der Eigenthumsfolge sofort gehoben werden, obwohl man auch durch Zusammenhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Hebung dieses Zweifels gelangt; — aber es würde diese Fassung mit einer anderen Bestimmung in Widerspruch treten. Nach §. 95

Thl. I. Tit. 9 des Landrechts percipirt nämlich der fideikommissarisch eingesetzte Erbe auch den Schatz, während der Nießbraucher nach §. 97 Thl. I. Tit. 9 und §. 41 Thl. I. Tit. 21 des Landrechts hierauf keinen Anspruch hat.

Wollte man annehmen, daß der Fiduciar-Erbe nicht Eigenthümer würde, so müßte man annehmen, daß er nur Legatar in Absicht des Nießbrauchs geworden wäre, und dann hätte ihn der Gesetzgeber, und im konkreten Falle der Erblasser so bezeichnen müssen.

Selten wird von den Testatoren gerade mit der Eingangs gedachten Begriffsaufstellung des §. 53 Thl. I. Tit. 12 des Landrechts disponirt, und eben deshalb ist es oft zweifelhaft,

ob eine fideikommissarische Substitution wirklich vorliegt.

In solchem Falle bleibt allerdings nichts weiter übrig, als die Erklärung der fideikommissarischen Erben darüber zu erfordern,

ob sie in die ausschließliche Besitztitelberichtigung für den Fiduciar-Erben willigen;

denn dem Hypothekenbuch führenden Richter müssen die Rechtsgeschäfte, auf Grund welcher von ihm Einschreibungen in die Hypothekenbücher verlangt werden, klar vorliegen. Es kann von ihm nicht verlangt werden, daß er sich auf Deduktionen behufs deren Feststellung einlasse und den muthmaaßlichen Willen der Verfügenden auf diese Art erforsche.

Die meisten Schwierigkeiten bieten in fraglicher Beziehung in der Regel die wechselseitigen Testamente der Eheleute dar.

a) Nicht selten setzen sie sich und ihre Kinder zu Erben ein, und verordnen, daß der Ueberlebende Besitz, Nießbrauch und Disposition über die Substanz haben solle.

b) Sehr oft wird auch bestimmt, daß die Kinder oder die benannten Erben nur dasjenige erhalten sollen, was von dem gemeinschaftlichen Vermögen nach dem Tode des letztlebenden der Testirenden vorhanden sein wird.

In dem erstgedachten Falle ist keine fideikommissarische Substitution vorhanden, vielmehr dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch als Prälegat zugesichert.

Der Nießbrauch giebt keine Eigenthumsrechte in Betreff der Substanz, und die Dispositionsbefugniß über die Substanz des Vermögens begreift, nach §. 168 des Anhangs zum Landrecht, das Recht, die Substanz zu vermindern oder zu verzehren, nicht in sich; folglich wird der überlebende Ehegatte durch eine solche letztwillige Verordnung nicht alleiniger Eigenthümer des Nachlasses, sondern weil er und die Kinder gemeinschaftlich zu Erben eingesetzt sind, so geht die Erbschaft auf die sämmtlichen Erben mit dem Tode des Testators sofort über (Landrecht Thl. I. Tit. 9 §§. 367, 368, 382) und alle eingesetzte Erben werden Miteigenthümer der Erbschaft. An sich würde auch ein juridischer Unverstand darin liegen, wenn man Jemanden Nießbrauch und Eigenthum an einer und derselben Sache gleichzeitig übertragen wollte.

Das Eigenthum umschließt alle Rechte des Nießbrauchs, und werden die letzteren vom ersteren umfaßt. Nießbrauch, dem Eigenthümer gegenüber, ist aber ein abgesonderter juridischer Begriff. In diesem Falle würde daher der Besitztitel für sämmtliche Erben einzutragen sein, und kann nur auf die ideellen Antheile der Miterben Rubrica II. zu Gunsten des überlebenden Ehegatten dessen Berechtigung als Beschränkung eingetragen werden.

Wenn aber der zweite obengedachte Fall vorliegt, so ist ein fideicommissum de eo quod supererit vorhanden, und liegt es in diesem Falle außer Zweifel, daß eine fideikommissarische Substitution obwaltet, folglich der Besitztitel für den Fiduciar-Erben berichtigt und Rubr. II. die sich aus §§. 468, 469 Thl. I. Tit. 12 des Landrechts ergebende Beschränkung eingetragen werden muß.

Es kann auch bei diesem fideicommisso de eo quod supererit nicht darauf ankommen,

ob der Testator den überlebenden Ehegatten und die Kinder gemeinschaftlich zu Erben eingesetzt oder gesagt, daß er die Letzteren nur in denjenigen Theil des Nachlasses zu Erben einsetze, welchen der überlebende Ehegatte bei seinem demnächstigen Ableben hinterlassen würde, sobald nur im ersten Falle klar erhellt, daß die instituirten Kinder sich mit demjenigen Erbe begnügen sollen, welches der überlebende Ehegatte hinterlassen werde.

Nicht selten findet sich auch in solchen Testamenten der Eheleute die Bestimmung,

daß der überlebende Ehegatte nach den Regeln der Intestat-Erbfolge Theilung halten solle, wenn er sich wieder verheirathe,

und kömmt dann in Frage:

ob die Theilung ex tunc oder ex nunc eintreten soll, ob also dieser Besitz eine aufschiebende oder auflösende Bedingung ist.

Nach §. 120 Thl. I. Tit. 4 des Landrechts wird man diese Bedingung für eine auflösende erachten müssen, da hier derselben unter dem Marginal-Rubro „auflösende Bedingungen" ausdrücklich Erwähnung geschieht. Ist aber die Bedingung eine auflösende, so wird der eingesetzte Erbe Eigenthümer, und die fideikommissarischen Erben werden und bleiben nur eventuelle Erben ex tunc.

Die in Rede stehende Beschränkung muß indeß in diesem Falle Rubr. II. eingetragen werden.

Hiernach würde man für die Praxis zweckmäßig folgende Grundsätze adoptiren müssen:

1) Bei einer klar ausgesprochenen fideikommissarischen Substitution wird der Besitztitel für den Fiduciar als Eigenthümer berichtigt, und die Rechte des fideikommissarischen Erben werden als Beschränkung der Disposition in der zweiten Rubrik vermerkt.
2) Wenn die fideikommissarische Substitution nicht klar vom Testator ausgesprochen ist, muß der Besitztitel für alle instituirte Erben gleichzeitig eingeschrieben werden; es wäre denn, daß der Konsens zur ausschließlichen Besitztitelberichtigung von den Miterben für den angeblichen Fiduciar-Erben beigebracht, und dadurch der Zweifel gehoben würde.
3) Aus der Bestimmung, daß der überlebende Ehegatte über die Substanz disponiren könne, folgt noch nicht, daß ein fideicommissum de eo quod supererit vorliegt, wenn die Miterben nicht dies ausdrücklich anerkannt und in die ausschließliche Besitztitelberichtigung für den überlebenden Ehegatten gewilligt haben.
4) Die Bedingung:

   daß der überlebende Ehegatte nach den Regeln der Intestat-Erbfolge Theilung halten solle, wenn er zur anderweitigen Ehe schreitet,

   ist eine auflösende, und der Besitztitel also für den überlebenden Ehegatten zu berichtigen, Rubrica II. aber ist die Bedingung als Beschränkung einzutragen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juli 1853. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Felsmann in Breslau ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bergan bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Laur, Steuer und Selchow bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Korpulus bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator von Wangenheim bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

die Auskultatoren Moßner und Fändrich bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Hall aus Hamm und Hertz bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Grawert bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Johann Friedrich Wilhelm Schmidt bei dem Appellationsgericht in Glogau.

3. Subalternen.

Der bei dem Appellationsgericht in Breslau angestellte Büreau-Assistent, Referendarius Bläschke ist zum Archiv-Registrator ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Jüttner in Pleß,

der Kreisrichter Landek in Cosel,

der Kreisrichter Gorke in Falkenberg,

der Kreisrichter Michalk in Bauerwitz,

der Kreisrichter Plate in Ratibor,

der Kreisrichter Berger zu Neustadt in Oberschl., und

der bisherige Staatsanwalt Schück in Pleß bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschl.;

der Kreisgerichts-Rath Günther in Schneidemühl ist an das Kreisgericht in Bromberg versetzt;

der Kaufmann Johann Wilhelm Otto in Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und zum kaufmännischen Mitgliede bei dem dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium ernannt worden;

die Kreisrichter Gützloe in Ahlen und Goeker in Lüdenscheid sind an das Kreisgericht in Wesel,

die Kreisrichter Burmann in Lüdenscheid und Schmidt in Schubin an das Kreisgericht in Dortmund, und

der Kreisrichter Müller in Calbe a. d. Milde an das Kreisgericht in Salzwedel versetzt;

der Gerichts-Assessor Otto Schönstedt in Magdeburg und der Kreisrichter Stelzer in Burg sind zu Stadt- und Kreisrichtern bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Anton Wilhelm Hermann Müller in Halberstadt bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale,

die Gerichts-Assessoren Strecker in Magdeburg und Stegemann zu Seehausen im Magdeburgischen bei dem Kreisgericht in Wanzleben, letzterer zugleich mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Seehausen,

der Gerichts-Assessor Küster in Burg bei dem Kreisgericht in Gardelegen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Calbe a. d. Milde,

der Gerichts-Assessor Schwarzlose in Calbe a. d. Saale bei dem Kreisgericht in Burg,

der Gerichts-Assessor Fromme zu Seehausen i. d. Altmark bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Wilhelm Loerbroks in Dortmund bei dem Kreisgericht in Essen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werden, und

der Gerichts-Assessor Holle in Soest bei dem Kreisgericht in Hagen mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schwelm.

Der Kreisgerichts-Rath Neyhöfer in Heydekrug ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Bernard in Ratibor ist zum Kanzlei-Rath,

der Kreisgerichts-Sekretair Vogel in Hagen zum Kanzlei-Direktor, und

der bisherige Deposital-Kassen-Buchhalter Mutschall bei dem Stadtgericht in Berlin zum Deposital-Kassen-Rendanten ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Meyer in Marienburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem dortigen Kreisgericht ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Bernhard in Gnesen, Damke in Filehne, Hirschberg zu Neustadt in Oberschl. und Walter zu Beuthen in Oberschl. sind zu Justiz-Räthen ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Guerard in Elberfeld ist zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Pfitzner in Wipperfürth an das Friedensgericht in Merzig versetzt worden,

der Friedensrichter, Justizrath von Mülbracht in Wegberg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1853, — den Nachweis der Anstellungs- oder Versorgungs-Berechtigung der bei den Gerichten im Subaltern- oder Unterbeamtendienste beschäftigten Diätarien betreffend.

Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen vom 1. März 1852. §. 19.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hat sich bei Revision der Rechnungen der Gerichtsbehörden bis auf die neueste Zeit ergeben, daß bei einzelnen Gerichten nicht selten solche Personen, welchen eine Anstellungs- oder Versorgungsberechtigung nicht zusteht, dennoch gegen Diäten für den Subaltern- oder Unterbeamten-Dienst angenommen und in diesem Verhältnisse selbst auf längere Dauer beibehalten sind, ohne daß die Gründe für die ausnahmsweise Zulassung solcher nicht anstellungsberechtigter Personen angegeben worden. Es sind deshalb hierüber weitere Rückfragen nöthig gewesen, und ebenso haben in den gleichfalls nicht selten vorgekommenen Fällen, wenn die Rechnungen und Beläge über die Anstellungsansprüche der zugelassenen Gehülfen gar keinen sichern Aufschluß gewährten, weitere Erörterungen erfolgen müssen.

Zur Beseitigung der hieraus für die Rechnungsrevision sich ergebenden Weiterungen wird die im §. 19. der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen vom 1. März 1852 enthaltene, von den Ge-

richtsbehörden genau zu befolgende Vorschrift, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, dahin ergänzt,

daß bei ausnahmsweiser Zulassung nicht versorgungs- oder anstellungsberechtigter Diätarien, welche aus Dispositionsfonds, Aversionalquanten oder ersparten Gehältern remunerirt werden, in der in beglaubigter Abschrift zu den Rechnungsbelägen zu nehmenden Anstellungsverfügung jedesmal die besonderen Gründe, aus welchen die Annahme derselben hat erfolgen müssen, anzugeben sind, und daß in gleicher Weise zu verfahren ist, wenn ein solcher, Anfangs nur auf kürzere Zeit angenommener Diätarius hiernächst über die Dauer von drei Monaten hinaus beibehalten wird.

Zugleich werden die Obergerichte auf den Wunsch der Königlichen Ober-Rechnungskammer angewiesen, an dieselbe eine vollständige Nachweisung sämmtlicher bei den Gerichten ihres Departements während des Jahres 1853 länger als drei Monate beschäftigt gewesenen, aus Dispositionsfonds, Aversionalquanten oder ersparten Gehältern remunerirten Gehülfen für den Subaltern- und Unterbeamten-Dienst unter Angabe ihrer Anstellungs- oder Versorgungsberechtigung, oder — wenn diese Berechtigung mangelt — unter Anführung der Gründe, aus welchen ihre ausnahmsweise Annahme oder Beibehaltung erforderlich gewesen ist, bis zum 1. April k. J. einzureichen.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 2701. M. 89. Vol. VIII.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 12.

Ueber die Verjährung der Polizei-Uebertretungen.

Strafgesetzbuch §. 339.

Bei denjenigen Polizei-Uebertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten, wie z. B. bei dem gesetzwidrigen Betrieb eines Gewerbes, dem Aufbewahren entzündbarer Materialien an feuergefährlichen Orten, dem fortgesetzten Beherbergen einer polizeilich nicht angemeldeten Person, dem Nichthalten der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften u. s. w., haben einzelne Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft eine Verfolgung nicht mehr für zulässig erachtet, wenn seit dem Tage der ersten Verübung, resp. Unterlassung die im §. 339 des Strafgesetzbuchs bestimmte dreimonatliche Verjährungsfrist abgelaufen ist. So z. B. war Jemand beschuldigt worden, seine Schwester vom 2. Februar bis zum 4. Mai bei sich beherbergt und polizeilich nicht angemeldet zu haben. Die Anklage wurde am 12. Mai erhoben, der Angeklagte aber freigesprochen, weil das Gericht annahm, daß die Uebertretung am 3. Februar vollendet, mithin am 3. Mai verjährt gewesen sei, und daß deshalb eine Verfolgung nicht weiter Statt finden könne.

Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Der Angeschuldigte hatte seine Schwester vom 2. Februar bis zum 4. Mai bei sich aufgenommen; er hatte also Anfangs Mai noch eben so gegen die polizeilichen Vorschriften verstoßen, wie Anfangs Februar, und die Verjährung konnte erst mit dem Zeitpunkte beginnen, wo der gesetzwidrige Zustand aufhörte.

Es muß nämlich in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, unterschieden werden, ob blos die durch die strafbare Handlung oder Unterlassung hervorgebrachte Wirkung fortdauert, oder ob die Handlung oder Unterlassung selbst fortdauert. In Fällen der ersteren Art kann allerdings die Verjährung nicht erst mit dem Augenblick beginnen, wo die Wirkung der That aufhört; denn die That, nicht aber ihre Wirkung, bildet das Delikt, und es wird daher z. B. Niemand die Verjährung der Körperverletzung erst mit der Wiederherstellung des Beschädigten beginnen lassen wollen.

In Fällen der zweiten Art aber, wo die strafbare Handlung selbst entweder fortdauert, oder immer von Neuem wiederholt wird, beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte, wo die Handlung oder Unterlassung selbst aufhört, also z. B. mit dem Augenblick, wo der fremde Beherbergte auszieht, oder wo der

gesetzwidrig begonnene Gewerbebetrieb aufgegeben wird, oder wo die entzündbaren Materialien von den feuergefährlichen Orten weggeschafft werden u. s. w.

In diesem Sinne hatte sich der Justiz-Minister bereits in einer unterm 28. August 1852 an die Beamten der Staatsanwaltschaft erlassenen Verfügung ausgesprochen. Neuerdings ist die Frage auch bei dem Ober-Tribunal zur Erörterung gekommen und von dem Plenum des Senats für Strafsachen in gleicher Weise entschieden worden. Der Fall, welcher vorlag, war folgender:

Eine Dienstmagd im Regierungsbezirk Düsseldorf hatte am 29. Oktober 1852 dem Bürgermeister des Orts Behufs ihrer Abmeldung ein Gesindebuch vorgelegt, in welchem ein Attest ihrer Herrschaft eingeschrieben war, besage dessen sie vom 1. Oktober 1851 bis 1. Oktober 1852 bei dem Aussteller gedient hatte. Es ergab sich, daß die Herrschaft das Mädchen gar nicht angemeldet hatte, indem dasselbe weder in der Klassensteuerrolle noch in den Zugangsregistern eingetragen war, und es wurde daher der Dienstherr auf Grund der Verordnungen der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1838 und 12. Februar 1852 vor das Polizeigericht in U. gefordert, wo derselbe indeß der gehörigen Vorladung ungeachtet nicht erschien. Der Polizeianwalt trug darauf an, eine Geldbuße von einem Thaler, event. Gefängniß von einem Tage zu erkennen, das Polizeigericht sprach aber durch Kontumazial-Urtheil den Beschuldigten frei, weil, wenn die erwähnten Polizeiverordnungen bestimmen, daß der An- und Abzug des Gesindes von der Dienstherrschaft binnen 24 Stunden bei Strafe von 1 Thlr. bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden solle, die Uebertretung im vorliegenden Falle mit dem 2. Oktober 1851 vollendet und zur Verfolgung im Strafwege geeignet gewesen, die Uebertretung also nach §. 339 des Strafgesetzbuchs verjährt sei, zumal die besagten Polizeigesetze nur die unterlassene Anmeldung, nicht aber das Behalten im Dienste über die Anmeldungsfrist hinaus mit Strafe bedrohen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft ergriff gegen dieses Urtheil den Kassationsrekurs und trug auf Vernichtung des Urtheils an, weil, wenn auch die Uebertretung durch die unterlassene Anmeldung binnen 24 Stunden vollendet sei, doch die fortgesetzte Unterlassung der Anmeldung, also die Fortsetzung der Uebertretung die Verjährung ausschließe, welche unter solchen Umständen erst nach der erfolgten Anmeldung hätte laufen können.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht durch Urtheil vom 11. April d. J.

in Erwägung, daß, wenn die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1838, welche am 12. Februar 1852 wiederholt publizirt ist, bestimmt: „daß der An- und Abzug des Gesindes von der Dienstherrschaft binnen 24 Stunden von der Ortspolizeibehörde angezeigt und die Uebertretung mit Geldbuße von 1 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß belegt werden soll", hieraus zwar folgt, daß 24 Stunden nach unterlassener Anmeldung die Uebertretung im Strafwege verfolgt werden kann;

daß aber nach dem klaren Sinne jener Verordnung, deren eigentlicher Zweck die Erhaltung der polizeilichen Kontrolle über das Gesinde ist, die verpönte Handlung in dem Halten nicht angemeldeten Gesindes besteht, mithin der Dienstherr bei fortgesetzter Unterlassung der Anmeldung die Verordnung so lange übertritt, als er das Gesinde nicht angemeldet im Dienste behält, hiernach aber eine Verjährung der Uebertretung erst von dem Zeitpunkte an läuft, in welchem das Gesinde während des Dienstes angemeldet oder aus dem Dienste entlassen ist;

daß demnach das angefochtene Urtheil die erwähnte Polizeiverordnung falsch ausgelegt und den §. 339 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewendet hat,

das Urtheil des Polizeigerichts in U. vernichtet und die Verhandlung der Sache vor das Polizeigericht zu D. verwiesen.

Dieser Entscheidung entsprechend ist demnächst folgender Grundsatz in das Präjudizienbuch des Königlichen Ober-Tribunals eingetragen worden:

„Die Verjährung der Uebertretung einer Polizeivorschrift, nach welcher Fremde oder Gesinde binnen einer bestimmten Frist nach der Aufnahme oder nach dem Dienstantritte bei Strafe angemeldet werden müssen, beginnt nicht mit dem Ablaufe dieser Frist, sondern erst mit demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Nichtangemeldete angemeldet wird, oder das Quartier oder den Dienst verläßt."

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juli 1853. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Ober-Tribunals-Rath Belitz ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Breslau ernannt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Henschke im Bezirk des Appellationsgerichts in Posen,

der Kammergerichts-Referendarius Kurlbaum im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Becker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Terbeck bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Methner bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Löwy bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Johann Franz Heinrich Müller bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

die Auskultatoren Frech, Pißin und von Salmuth bei dem Kammergericht,

der Auskultator Weber bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Samter bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Denhard in Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stralsund, und

der Stadtgerichts-Rath Mücke in Breslau mit dem Karakter als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Breslau versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

der Kreisrichter Gierth in Schönau,
der Kreisrichter Heermann in Brieg,
der Kreisrichter Knöpffler in Steinau, und
der Kreisrichter Brehmer in Münsterberg.

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

der Kreisrichter Wolff in Bunzlau,
der Kreisrichter Priever in Goldberg,

der Kreisrichter Elsholz in Sagan, und
der Kreisrichter von Brandenstein in Glogau.

Der Kreisrichter von Schleinitz aus Strehlen ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,

der Kreisrichter Grube in Worbis an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei der Deputation in Wernigerode, und

der Kreisrichter Wex in Franzburg an das Kreisgericht in Minden, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Petershagen, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dülberg in Siegen bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Balve,

der Gerichts-Assessor Funke in Brilon bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg,

der Gerichts-Assessor Bonhoff in Wernigerode bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei der Deputation in Wernigerode,

der Gerichts-Assessor Michaelis in Aschersleben bei dem Kreisgericht in Worbis,

der frühere Patrimonialrichter Kröber in Zeitz bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Häckel in Ziegenrück bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziegenrück, und

der Gerichts-Assessor Ellering aus Münster bei dem Kreisgericht in Ostrowo.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Gropius in Liegnitz ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Breslau ernannt, und

dem Staatsanwalts-Gehülfen Klebs in Braunsberg der Karakter als Staatsanwalt verliehen;

der Staatsanwalt von Sprenger in Löwenberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Steinmann in Ohlau ist zum Justiz-Rath ernannt worden;

der Notarius Staude in Stralsund ist gestorben.
Zur Wiederbesetzung der Stelle ist ein Bedürfniß nicht vorhanden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1853, — über das Verfahren der Polizeianwalte bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305 ff.)
Instruktion vom 24. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853. S. 10.)

Nach dem Erlaß der allgemeinen Instruktion für die Polizeianwalte vom 24. November 1852 ist mehrfach die Frage angeregt worden, ob nicht hinsichtlich des Verfahrens, welches die Polizeianwalte bei der gerichtlichen Verfolgung der in dem Holzdiebstahlsgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen zu beobachten haben, eine besondere Instruktion für dieselben erforderlich sei.

Der Justiz-Minister kann, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrzahl der Königlichen Ober-Staatsanwalte, ein Bedürfniß hierzu nicht anerkennen.

Da jedoch über das Verfahren in Holzdiebstahlssachen einzelne Bedenken erhoben, auch in mehreren Punkten eine Vereinfachung des Geschäftsganges vorgeschlagen worden, und da überdies nach §. 26 des Gesetzes vom 2. Januar 1852 die Verrichtungen der Polizeianwalte Behufs der gerichtlichen Verfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen den verwaltenden Forstbeamten übertragen werden können, für welche einige nähere Bestimmungen angemessen erscheinen, so hat es der Justiz-Minister für zweckmäßig erachtet, die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zu der Instruktion vom 24. November v. J. zu treffen, welche die Königlichen Ober-Staatsanwalte den als Polizeianwalte fungirenden Beamten mitzutheilen haben. Dabei bleibt ihnen überlassen, soweit sie dies für nöthig befinden, die Polizeianwalte noch mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Herren Ober-Staatsanwalte. I. 2916. F. 52. Vol. 16.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Polizeianwalte vom 24. November 1852, in Beziehung auf das Verfahren bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

I.

Die in der Instruktion vom 24. November 1852 enthaltenen Vorschriften sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch von den in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zu Polizeianwalten bestellten verwaltenden Forstbeamten zu beachten.

II.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen bei Verfolgung der in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 mit Strafe bedrohten Handlungen die §§. 13—16, 29—35, 37—39 der Instruktion vom 24. November 1852, nicht aber, da das Mandatsverfahren ausgeschlossen ist, die §§. 17—28 zur Anwendung. An Stelle der letzteren und der §§. 36. 40. sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 §§. 27—40 maaßgebend.

Dabei ist zu bemerken:

a) Einer besonderen Anklageschrift bedarf es nicht. Die Stelle derselben kann das im §. 28 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorgeschriebene Verzeichniß vertreten. Wenn sich gegen die Vollständigkeit desselben nichts zu erinnern findet, so überreicht der Polizeianwalt das eine Exemplar dem Gericht mit dem schriftlichen Antrage:

hinsichtlich derjenigen, nach den Nummern zu bezeichnenden Fälle, wegen welcher der Polizeianwalt die Verfolgung für begründet erachtet, gegen die Beschuldigten die Untersuchung zu eröffnen.

b) In Betreff derjenigen Fälle, welche der Polizeianwalt zur Verfolgung nicht für geeignet erachtet, hat derselbe den Denuncianten sofort von der Ablehnung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

c) Wenn nicht alle Denunciationsfälle in der Gerichtsßitzung zur Erledigung gelangen, so können die unerledigt gebliebenen Fälle mit Bezeichnung der früheren Nummer in dem nächsten Verzeichnisse vorgetragen werden. Dieselben sind sodann mit den neuen Fällen dieses Verzeichnisses weiter zu verfolgen.

III.

In Betreff der Registratur-Einrichtung können von den Ober-Staatsanwalten nachstehende Modifikationen der in den §§. 64—69. der Instruktion enthaltenen Vorschriften gestattet werden:

a) Die in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestellten Polizeianwalte können von der Führung des in §§. 65. und 66. der Instruktion vorgeschriebenen Tagezettels und einer Prozeßliste unter der Voraussetzung entbunden werden,

daß die Polizeianwalte das in ihren Händen verbleibende Exemplar des Verzeichnisses (§. 28 des Gesetzes vom 2. Juni 1852) dazu benutzen, die Notizen über die jederzeitige Lage der einzelnen Untersuchungen darin übersichtlich einzutragen, so daß dieses Verzeichniß die Prozeßliste und den Tagezettel ersetzt.

Sofern der Polizeianwalt als Forstbeamter ein besonderes Forst-Journal zu führen hat, kann dieses Journal als Tagezettel für die polizeianwaltlichen Geschäfte mitbenutzt werden.

b) Die zur Verfolgung aller in ihrem Bezirke vorkommenden Uebertretungen bestellten Polizeianwalte sind befugt, die Forstdenunciations-Verzeichnisse als eine Nummer in die von ihnen in Gemäßheit der Instruktion vom 24. November 1852 zu haltenden Tagezettel und Prozeßliste einzutragen. Die Zahl der Denunciationsfälle jedes Verzeichnisses muß aber vermerkt werden.

c) Es bedarf nicht der Anlegung besonderer Büreau-Akten für jede einzelne Untersuchung; es genügt, daß nur über ein oder mehrere Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Schriftstücken ein besonderes Aktenstück angelegt werde, wobei die Sonderung nach Forstbezirken und nach Zeitabschnitten zweckmäßig ist.

IV.

Die am Schlusse des Geschäftsjahres an den Ober-Staatsanwalt einzureichende Geschäfts-Uebersicht (§. 76. C. der Instruktion) braucht in Betreff der erwähnten Untersuchungen nur zu enthalten:

1) die Zahl der Verzeichnisse aus jedem Forstbezirk,
2) die Zahl der Denunciationsfälle,
3) die Zahl der Audienztage.

V.

Die Anklagen wegen der Forst-Polizei-Kontraventionen, welche nicht in dem Verfahren des Gesetzes vom 2. Juni 1852, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und der Instruktion vom 24. November desselben Jahres ihre Erledigung erhalten, können in ähnliche tabellarische Anklage-Verzeichnisse, wie unter Nr. II. verordnet ist, zusammengefaßt werden. Diese Verzeichnisse müssen aber nach Maaßgabe der gedachten Bestimmungen besonders angelegt, und dürfen mit den Verzeichnissen wegen der Holzdiebstähle ꝛc. nicht verbunden werden.

Berlin, den 1. Juli 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. April 1853 — betreffend die Nothwendigkeit der Angabe des Druckers und seines Wohnortes auf gedruckten Wahlzetteln.

Preß-Gesetz vom 12. Mai 1851 §§. 5 u. 7. (Ges.-Samml. S. 273.)

Am 30. November 1852 sollte zu C. in der Rheinprovinz die Wahl von sechs Stadträthen stattfinden. Der Buchdrucker P. ist geständig, daß er auf Bestellung des Kaufmanns S. daselbst, vor der Wahl 384 Zettel gedruckt, welche unter der Aufschrift: „Stadträthe“ und den Rubriken: „Erste Klasse“, „Zweite Klasse“, „Dritte Klasse“, die Namen von je zwei Kandidaten enthielten. Name und Wohnort des Druckers sind auf den Zetteln nicht genannt, und ist auch kein Exemplar derselben bei der Ortspolizeibehörde eingereicht. Der Hausknecht N. zu C. hat bei seiner polizeilichen Vernehmung zugestanden, daß er am 25. November zu einer Gesellschaft im Gasthofe zum Adler gerufen worden, von derselben zum Buchdrucker P. geschickt sei mit dem Auftrage, die von P. gedruckten Zettel abzuholen, daß er diesen Auftrag ausgeführt, und die Zettel in dem Gastzimmer auf den Tisch gelegt habe. P. und N. wurden, der Erstere wegen des Druckes ohne polizeiliche Erlaubniß, der Letztere wegen Verbreitung der Zettel vor das Polizeigericht gestellt, woselbst der eidlich vernommene Gutsbesitzer S. bekundete, daß er die Zettel im Gasthofe zum Adler auf den Tischen liegen gesehen habe. Von Seiten des Polizeianwalts wurde auf Grund der §§. 5. 7. 8. 39. und 41. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gegen jeden Beschuldigten eine Geldstrafe von Einem Thaler, event. Gefängnißstrafe von Einem Tage beantragt.

Das Polizeigericht erkannte auf Freisprechung, weil die fraglichen Zettel zu den Ausnahmen des §. 5. des erwähnten Gesetzes gehörten, in Betreff welcher weder die Benennung des Druckers und seines Wohnortes, noch die Hinterlegung bei der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben sei.

Gegen dieses am 8. Dezember 1852 erlassene Urtheil hat der Polizeianwalt den Kassations-Rekurs ergriffen. In dem Einsendungsberichte wird ausgeführt, daß „Wahlzettel“ den Ausnahmefällen des §. 5. jenes Gesetzes nicht beizuzählen seien, da sie keine Drucksachen für Bedürfnisse des Gewerbes oder Verkehrs, oder des häuslichen und geselligen Lebens seien. Es wird Vernichtung des angefochtenen Urtheils und Erlaß eines Strafurtheils nach dem Antrage des Polizeianwalts begehrt. Die Kassationsverklagten haben nicht geantwortet.

Urtheil.

In Erwägung, daß von der Regel der §§. 5. und 7. des Gesetzes vom 12. Mai 1851, wonach alle Druckschriften mit dem Namen und Wohnorte des Druckers versehen und vor der Ausgabe der Orts-Polizeibehörde eingereicht werden sollen, nach §. 5. nur solche Druckschriften befreit sind, „welche zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen;“

daß, wenn hiernach die Ausnahmefälle auf die bezeichnete Kathegorie beschränkt sind, und die Beispiele im §. 5. (Formulare, Preiszettel, Visitenkarten) auch rücksichtlich des besonderen Stoffes dieser Beschränkung entsprechen, die Annahme, daß gedruckte Kandidatenlisten, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Kandidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen und dieses ausdrücken, an und für sich im Allgemeinen schon den Ausnahmefällen des §. 5. beizu-

zählen seien, nicht begründet erscheint, und daß daher das angefochtene Urtheil, welches lediglich auf dieser allgemeinen Voraussetzung beruht, den §. 5. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unrichtig ausgelegt, mithin verletzt hat:

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil des Polizeigerichts zu C. vom 8. Dezember 1852, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt den Kassations-Verklagten die Kosten zur Last und verweist die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor das Polizeigericht zu S.

Berlin, den 28. April 1853.

I. 2981. Rh. Criminal. 41.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1853, — betreffend die Frage: ob zur Verfolgung leichter Körperverletzungen ein Antrag des Beschädigten erforderlich sei.

Strafgesetzbuch §§. 186 ff.
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. XVI.

In der Untersuchung wider den Förster Wilhelm J. zu R. und auf die von demselben eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Plenarsitzung vom 27. Juni 1853, in Erwägung:

daß der Regel nach die Staatsanwaltschaft befugt ist, wegen aller im Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen die Anklage zu erheben, ohne daß es dazu eines Antrages von Seiten des Verletzten bedarf;

daß daher die Ausnahme und die Abhängigkeit der öffentlichen Anklage von dem Antrage einer Privatpartei auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift beruhen muß;

daß die §§. 187 ff. in Beziehung auf vorsätzlich zugefügte leichte Körperverletzungen eine solche ausdrückliche Beschränkung der Anklage nicht enthalten;

daß der §. 189 nur für den Fall disponirt, wenn wegen solcher Körperverletzung die Privatklage erhoben ist, und mithin keine Bestimmung für den andern Fall, wenn nämlich keine Privatklage, sondern eine von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage vorliegt, enthält;

daß die Abweichung dieser Bestimmung von der in den §§. 160 und 343 für Ehrverletzungen und im §. 198 für fahrlässige Körperverletzungen gegebenen Bestimmung keineswegs auf eine Gleichstellung der vorsätzlichen Körperverletzungen mit den eben genannten beiden Vergehen, sondern vielmehr auf eine beabsichtigte Verschiedenheit hindeutet;

daß zwar zufolge §. 188 auch bei Körperverletzungen dem Richter im Falle der Retorsion dieselbe Ermächtigung zu seiner Strafmilderung gegeben ist, wie im §. 153 bei Ehrverletzungen;

daß jedoch aus der in dieser Beziehung eintretenden gleichen Behandlung keineswegs auf eine gleiche Behandlung beider Vergehen in anderen Beziehungen, namentlich rücksichts der Abhängigkeit von dem Antrage des Verletzten, geschlossen werden kann;

daß wenn der Artikel XVI. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851:

1) für den Fall des Einschreitens der Staatsanwaltschaft, und
2) für den Fall der Privatklage des Verletzten

Bestimmungen giebt, und diese Bestimmungen sowohl bei Ehrverletzungen als auch bei leichten Mißhandlungen angewendet wissen will, diese Zusammenstellung nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß diese Vergehen nun auch in allen Bezeichnungen gleich zu stellen seien, und mithin bei leichten Mißhandlungen das Einschreiten des Staatsanwalts nur unter denselben Bedingungen wie bei Ehrverletzungen eintreten könne;

daß der Artikel XVII. am angeführten Orte, indem er für Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen bestimmt, daß eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage nicht durch die Zurücknahme des Antrages gehemmt werden solle, nur die Einwirkung der Privatpartei auf die Untersuchung beschränkt, und mithin keine Andeutung dafür enthält, daß im Falle leichter Mißhandlung der Antrag der Privatpartei erforderlich sei, um die Staatsanwaltschaft zur Anklage zu ermächtigen;

daß hiernach bei leichten Körperverletzungen eine Beschränkung der Staatsanwaltschaft auf den Antrag der Partei nicht im Gesetze ausgesprochen und nur darin eine Gleichstellung derselben mit den Ehrverletzungen eingetreten ist, daß in beiden Fällen außer dem Untersuchungsverfahren auch eine Privatklage zulässig ist, und daß in beiden Fällen die Zurücknahme des bei Ehrverletzungen nothwendigen, bei leichten Mißhandlungen gleichgültigen Antrages der Partei die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage nicht hemmt;

in Erwägung:

daß auch die Materialien der Gesetze dieser Auslegung überall zur Seite stehen;

daß namentlich die Kommission der zweiten Kammer, von welcher die im Entwurfe nicht enthaltenen §§. 188 und 189 eingeschaltet wurden, sich nur dahin äußert, daß weil gegenwärtig auch Realinjurien nach den Bestimmungen über leichte Körperverletzungen zu ahnden seien, es angemessen sei, auch bei diesen

1) hinsichts der Retorsion, und
2) im Falle Privatklage erhoben wird,

die bei Ehrverletzungen hinsichts des Antrages auf Bestrafung und hinsichts der Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen (S. 107 des Berichts der zweiten Kammer);

daß in Beziehung auf die Artikel XVI. und XVII. a. a. O. sich in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer (Seite 5) nur bemerkt findet, daß durch dieselben die bereits im §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 174) für die älteren Provinzen festgestellte Begränzung der öffentlichen und der Privatklagen bei Injurien auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs angewendet würden;

daß der gedachte §. 5 zwar als Regel aufstellt, daß alle Beleidigungen, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden können, daß er jedoch der Staatsanwaltschaft in allen Fällen, wo ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nöthig erscheint, die Befugniß zur öffentlichen Anklage giebt und sie dabei von dem Antrage des Beleidigten unabhängig macht;

daß der Begriff der leichten Körperverletzung des Strafgesetzbuchs ein sehr viel weiterer ist, als der der leichten Realinjurie im Sinne der früheren Gesetzgebung, und daher beim Mangel einer jeden Andeutung nicht angenommen werden kann, daß die Gesetzgebung durch die Artikel XVI. und XVII. a. a. O. eine weit über das Maaß der früheren Gesetzgebung hinausgehende Beschränkung der Staatsanwaltschaft habe eintreten lassen wollen;

in Erwägung:

daß hiernach das angegriffene Urtheil die Gesetze in dieser Beziehung richtig ausgelegt und nicht verletzt hat;

daß andere Gründe, namentlich solche, welche sich auf die Verletzung der das Verfahren betreffenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze beziehen, nicht geltend gemacht sind:

für Recht erkannt,

daß die wider das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 25. November v. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 27. Juni 1853.

I. 3201. Criminal. 118.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über streitige Pensionsansprüche der Kommunalbeamten.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 61, 157. (Gesetz-Samml. S. 229.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinden der Bürgermeisterei B., Kläger,
wider
den jetzigen Posterpedienten, früheren Bürgermeister V. zu B., Verklagten,
betreffend Pensionsberechtigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte, jetzt Posterpedient zu B., war früher Bürgermeister daselbst. Derselbe legte diese Stelle im Jahre 1848 nieder, wurde aber auf seine im Jahre 1849 geltend gemachte und von der Regierung für begründet erkannte Behauptung, daß die durch Furcht veranlaßte Niederlegung seines Amtes ungültig, durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 29. Juni 1850 in seine frühere Stelle wieder eingesetzt. Da rc. V. bei der in Folge der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 stattgefundenen Wahl als Bürgermeister nicht wieder gewählt wurde, so setzte die Königliche Regierung auf Grund des §. 157 der Gemeinde-Ordnung dessen Pension auf 261 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. fest. Die Gemeinden der Bürgermeisterei B. haben diese Pension in den fälligen Raten zwar gezahlt, zugleich aber auch wider den rc. V. Klage erhoben. Unter den mehreren Klageanträgen ist hier nur derjenige zu erwähnen, welcher Gegenstand des Kompetenz-Konflikts geworden; derselbe lautet:

den Verklagten nicht für befugt zu fernerer Pensionserhebung, die Gemeinden für nicht verpflichtet zu fernerer Pensionszahlung zu erklären, auch den Verklagten zur Rückzahlung der bereits gezahlten 187 Rthlr. 20 Sgr. und der ferner im Laufe des Prozesses gezahlt werdenden Pensionsbeträge nebst 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klage-Insinuation und resp. für die späteren Zahlungen vom Zahlungstermin an gerechnet, auch in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Die Klage stützte sich im Wesentlichen auf die Behauptung, daß der Verklagte zur Zeit der Publikation der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht mehr Bürgermeister gewesen, die durch diese Gemeinde-Ordnung damals bereits angeordnete Wahl eines Bürgermeisters der Regierungs-Verfügung vom 29. Juni 1850 nur den Karakter eines provisorischen Verwaltungsauftrags beizulegen gestatte, durch welchen für den Verklagten nach §. 157 der Gemeinde-Ordnung eine Pensionsberechtigung nicht begründet werde.

Der von der Königlichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt gründet sich auf die Ansicht, daß über die Frage, ob Jemand die Qualität als Kommunalbeamter besitze oder zu irgend einer Zeit besessen habe? der Verwaltung die Entscheidung zustehe. Diese Entscheidung sei sowohl durch die Wiedereinführung des rc. V. vom 29. Juni 1850, als durch die Pensionsfestsetzung vom 29. Oktober 1851 erfolgt. Durch Zulassung der Klage würde mithin das Gericht in die Lage kommen, nicht nur die Richtigkeit jener Entscheidung seiner Beurtheilung zu unterziehen und die Eigenschaft des Verklagten als Verwaltungsbeamten zum Gegenstande der Untersuchung zu machen, sondern, wenn es der Klage gemäß erkenne, eine von der kompetenten Verwaltungsbehörde erlassene Entscheidung rein administrativer Natur reformiren und einem von derselben angestellten Beamten seine Qualität aberkennen. Solches Verfahren, so meint die Regierung, würde einen unstatthaften Eingriff in das Ressort der Verwaltung und in Beziehungen involviren, in welchen diese nach der Gesetzgebung unabhängig sein soll.

Diese Ausführung beruht auf unrichtigen Voraussetzungen, die ihre Widerlegung schon in dem §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 finden. Dieser Paragraph verpflichtet die Gemeinden, den Bürgermeistern, wenn sie dienstunfähig geworden oder nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, Pensionen zu gewähren. Sodann heißt es:

Ueber die Pensionsansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksraths, — *soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht*, — *findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt*.

Darüber, daß der Regierung die durch die Gemeinde-Ordnung von 1850 dem Bezirksrath überwiesenen Funktionen zustehen, besteht keine Meinungsdifferenz. Es ist mithin unzweifelhaft, wie die gesetzliche Regel, daß gegen die Entscheidung der Regierung über Pensionsansprüche von Bürgermeistern, welche aus ihrer amtlichen Stellung wegen Dienstunfähigkeit oder weil sie nicht wieder gewählt sind, ausscheiden, die

Berufung auf richterliche Entscheidung stattfindet, nur eine die Regel selbst beschränkende Ausnahme erleidet, nämlich in Bezug auf die Feststellung der Thatsache der Dienstunfähigkeit. Hiernach beruht also, da es sich in dem vorliegenden Falle von Dienstunfähigkeit nicht handelt, die Statthaftigkeit der gerichtlichen Entscheidung auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung. Im §. 157 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist die Pensionsberechtigung der Bürgermeister auch auf diejenigen ausgedehnt, welche bereits vor Einführung der Gemeinde-Ordnung ohne vorherige Wahl angestellt, bei den in Folge derselben stattfindenden Wahlen ihre bisherige Dienststellung einbüßten. Daß in Bezug auf das Verfahren über streitige Pensionsansprüche in den Fällen, in welchen diese Bürgermeister (zu denen der Verklagte gehört) ausscheiden, andere Grundsätze zur Anwendung kommen, als in den Fällen des §. 61 a. a. O., ist von der Königlichen Regierung selbst nicht behauptet; vielmehr stehen sich beide Fälle in Beziehung auf die Pensionsansprüche völlig gleich, indem der Unterschied nur durch die Verschiedenheit, welche in Bezug auf den Modus der Anstellung zwischen der älteren und neueren Gesetzgebung bestand, begründet ward. Auch ist es einleuchtend, daß die für den Kompetenz-Konflikt angeführten Gründe nicht diesen Unterschied, sondern das beiden Fällen gemeinsame Prinzip bei streitigen Pensionsansprüchen treffen; denn sie vindiziren der Regierung bei einem Streit zwischen einem ausgeschiedenen Bürgermeister, überhaupt zwischen einem ausgeschiedenen Kommunalbeamten und den Kommunen über Pensionsberechtigung und deren Umfang, mit Ausschluß der Gerichte, die Entscheidung der Frage:

> ob derjenige, welcher einen Anspruch auf Pension erhebt, auch die Qualität als Kommunalbeamter, die ihn zur Pension berechtigt, besitze oder zu einer bestimmten Zeit besessen habe?

eine Frage, durch deren Beantwortung sowohl in den Fällen des §. 61 als denen des §. 157 der Anspruch ausgeschiedener Bürgermeister auf Pension wider die Gemeinden bedingt sein kann. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründen also für die Entscheidung dieser Frage keine Ausnahme von der Regel der gerichtlichen Kompetenz. Auch die dagegen und für den Kompetenz-Konflikt angeführten anderen Gründe sind unhaltbar. Den Nerv derselben bildet die Voraussetzung, daß der von den Klägern im Prozeßwege erhobene Anspruch wider den Verklagten in den Kompetenzkreis der Verwaltung eingreife, welche durch ihre Entscheidung eine Frage rein administrativer Natur, innerhalb ihres von der richterlichen Einwirkung unabhängigen Ressorts, geordnet habe. Allein es handelt sich hier nicht von einem in dem Kompetenzkreise der Königlichen Regierung liegenden Verwaltungsakte, namentlich nicht davon, ob der rc. B. durch dessen Wiedereinführung in das Bürgermeisteramt in seine frühere öffentliche Dienststellung getreten, ob die Regierung dadurch den Kreis ihrer Befugnisse überschritten, ob den vom Verklagten während der Dauer seiner Verwaltung vollzogenen amtlichen Akten der Karakter der Gesetzmäßigkeit beizulegen? rc. Die amtliche Qualität des rc. B. während seiner Funktion und die Befugniß der Regierung zur Uebertragung derselben wird von den Klägern gar nicht angefochten. Gegenstand des Streites sind lediglich privatrechtliche Ansprüche, welche von dem Verklagten nach dem Aufhören seiner amtlichen Stellung gegen die Kläger geltend gemacht und durch administrative Festsetzung vorläufig zur Vollziehung gelangt sind. Die Kläger bestreiten diese Ansprüche, weil sie behaupten, daß die thatsächlichen Voraussetzungen und Bedingungen nicht vorhanden seien, von denen die Gemeinde-Ordnung von 1850 den Pensionsanspruch der Bürgermeister abhängig macht, und auf diesen Streitpunkt gravitirt die Entscheidung. Daß dieselbe mit Ausschluß der richterlichen Kognition der Verwaltung überwiesen sei, ist durch keine gesetzliche Bestimmung angeordnet; es gestattet vielmehr, wie schon gezeigt, der §. 61 a. a. O. die Berufung auf richterliche Entscheidung, wie denn überhaupt die auf das Diensteinkommen bezüglichen Streitigkeiten zwischen den Kommunalbeamten und den Gemeinden der gerichtlichen Entscheidung unterliegen.

Daß endlich die in unserer Gesetzgebung vielfach sanktionirte Berufung auf rechtliches Gehör von den Festsetzungen der Verwaltungsbehörden, da, wo dieselbe, wie im vorliegenden Falle ausdrücklich gestattet ist, den Einwand einer Kompetenz-Ueberschreitung beseitigt, ferner, daß, wenn die privatrechtliche Natur des Klageanspruchs und die gerichtliche Kompetenz im Prinzip feststeht, dahin auch alle die Entscheidung bedingenden Fragen gehören, bedarf keiner Ausführung.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3202. K. 36. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juli 1853. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath, früheren Hofgerichts-Direktor, Freiherrn von Klot-Trautvetter in Greifswald ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt, und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Kreisgerichts-Direktor Vogel in Templin ist zum Kammergerichts-Rath, und

der Stadtgerichts-Rath Freiherr von Vogten in Breslau zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Corsepius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Zenthöfer im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Kammergerichts-Referendarius Dieckmann im Bezirk des Kammergerichts;

dem Gerichts-Assessor Rüling bei dem Kammergericht ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Riebe bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Zielaskowski, Heinrich Jordan und Teubner bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Striethorst, Wentzel und Klingner bei dem Kammergericht,

der Auskultator Ehrenberg bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Sembritzki bei dem Appellationsgericht in Königsberg;

der frühere Kammergerichts-Referendarius Dr. von Riegolewski ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Halberstadt überwiesen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Höne in Schubin ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wongrowiec ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Kolbenach in Kosten,

der Kreisrichter Hoyer in Wollstein,

der Kreisrichter Sames in Freysburg, und

der Kreisrichter Hachenberg in Neuwied.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Reide und Hennig zu Beuthen in Oberschlesien bei dem Kreisgericht daselbst, letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tarnowitz,

die Gerichts-Assessoren von der Goltz in Samter und Leviseur in Grätz bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor Kohleis in Kozmin bei dem Kreisgericht in Birnbaum,

der Gerichts-Assessor Markers in Oelde bei dem Kreisgericht in Siegen,

der Gerichts-Assessor Janisch in Lautenburg bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lautenburg, und

der Gerichts-Assessor Keuffel bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Deputation in Seelow;

der Kreisrichter Passauer in Marienwerder ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Hoppe in Rawicz ist zum Rechnungsrath und der Kreisgerichts-Sekretair Weizmann in Crossen zum Kanzleirath ernannt;

dem Kreisgerichts-Sekretair Nahn in Belgard ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Starke in Preußisch Stargard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schwetz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Gerichts-Assessor Bauck in Stolp zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauenburg, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Cöslin ernannt;

den Rechtsanwalten und Notaren Görlitz in Löwenberg und Schimmelfennig zu Königsberg in Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Berichtigung.

S. 225 Z. 14 v. o. statt Le Viseur ist zu lesen: Leviseur.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1853, — betreffend die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195).
Allerhöchste Ordres vom 10. März und 12. Mai 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 170 und 258).

Durch die allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 ist bestimmt worden:

daß in unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, den Gensdarmen nur bei Reisen über ihren Geschäftsbezirk hinaus und insoweit sie zum Zweck ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt gewesen sind, Diäten zugebilligt werden sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Allerhöchste Ordre vom 10. März v. J. bestätigt, und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai desselben Jahres nur insofern eine Aenderung getroffen, als die früher bewilligten Diätensätze erhöht worden sind.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sind jedoch bei mehreren Gerichten abweichend von diesen Bestimmungen den Gensdarmen auch bei einer kürzeren als zwei Tage und eine Nacht währenden Abwesenheit von ihrem Standquartier Diäten dann gezahlt worden, wenn das Standquartier vom Orte der Vernehmung weiter als drei Meilen entfernt gewesen ist, und es ist dies dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß die Gensdarmen nach den für die verschiedenen Brigaden erlassenen Dienst-Reglements täglich nur drei Meilen auf ihren Patrouillen-Reisen zurückzulegen brauchen, und daß ihnen mithin für je drei Meilen der volle Tagessatz berechnet werden müsse.

Der Justiz-Minister kann im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen diese Ansicht nicht für begründet erachten und findet sich daher veranlaßt, den Gerichtsbehörden hierdurch zu eröffnen,

daß bei der Festsetzung von Diäten für die Gensdarmen, wenn sie Behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung in unvermögenden Sachen Reisen machen müssen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 10. März v. J. nur die wirkliche Zeit der zu diesem Zwecke stattgehabten Abwesenheit vom Standquartier in Betracht gezogen werden darf, dagegen dem Umstande, daß die Gensdarmen nach ihrem Dienst-Reglement auf Patrouillen-Reisen nur drei Meilen täglich zurückzulegen nöthig haben, kein dem vorstehenden Grundsatze zuwiderlaufender Einfluß beizumessen ist.

Die Gerichte werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3038. G. 24. Vol. II.

Num. 93.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. April 1853 — betreffend die Befugniß der Regierungen, das unbefugte Kollektioniren bei Strafe zu untersagen.

Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 11 (Gesetz-Samml. S. 254).
Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 §. 11 Nr. 4 lit. e. (Gesetz-Samml. 1826 S. 4).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 32 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 512).
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. Juni 1851 (Just.-Minist.-Blatt S. 255).

Die Ehefrau des Schreiners B. zu M. in der Rheinprovinz wurde in Folge einer Anzeige des Polizeidieners B. vom 22. Januar 1853, welche zugleich die Zeugen bezeichnet, wegen unbefugten Kollektirens vor das Polizeigericht zu M. gefordert, wo die Beschuldigte eingestand, daß sie bei mehreren Einwohnern von M. mit einer Liste Geldbeiträge gesammelt, um damit ihren Ehemann aus dem Schuldgefängnisse zu befreien; sie habe 15 Rthlr. eingesammelt.

Auf Grund der mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassenen Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828 beantragte der Polizeianwalt gegen die Beschuldigte eine Geldstrafe von drei Thalern, event. zweitägiges Gefängniß, und Konfiskation des kollektirten Betrages. Das Polizeigericht erkannte auf Freisprechung, weil die erwähnte Regierungs-Verordnung wegen Mangels der höheren Genehmigung zum Erlaß derselben nach §. 32 des Ressort-Reglements ungültig sei, da, wenn auch die Verordnung im Eingange erwähne, daß sie mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassen werde, doch nach dem Gesetze vom 30. April 1815 und nach der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Polizeiangelegenheiten nicht zum Geschäftskreise der Ober-Präsidenten gehörten, mithin die Genehmigung des Staats-Ministeriums oder doch jedenfalls des Ministers des Innern zur Gültigkeit der Verordnung erforderlich gewesen wäre.

Gegen dieses am 3. Februar 1853 erlassene Urtheil hat der Polizeianwalt den Kassationsrekurs ergriffen. Es wird Verletzung des §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des §. 11 lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, sowie des §. 32 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 behauptet und ausgeführt: „Nach §. 11 der Regierungs-Instruktion hätten die Regierungen ohne höhere Genehmigung Strafvorschriften, wie sie die §§. 1 und 8 der erwähnten Regierungs-Verordnung enthielten, erlassen können, wenn die Handlung bereits durch ein Gesetz verboten, in diesem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt gewesen sei. In Betreff des Kollektirens habe ein solches Verbot bestanden, indem der §. 11 Nr. 4 lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten die Abhaltung aller öffentlichen

Kollekten, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, von der Genehmigung der Ober-Präsidenten abhängig mache, mithin jede andere Kollekte verbiete. Insoweit daher die Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1828 nicht kirchliche Kollekten zum Gegenstande habe, liege derselben ein gesetzliches Verbot zum Grunde, und habe sie also der höheren Genehmigung nicht bedurft. Die höhere Genehmigung sei dieser Verordnung aber in der That auch ertheilt, indem sie mit Genehmigung des Ober-Präsidenten erlassen sei, welchem nach §. 1 der Instruktion vom 31. Dezember 1825 die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, zu welcher nach §. 1 Nr. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 namentlich die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei gehöre, zustehe. Nach §. 4 der Instruktion für die Ober-Präsidenten habe der Ober-Präsident, außer der Aufsicht über die Verwaltung, auch Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange zu rügen, solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit abzustellen, und nach §. 7 habe er Beschwerden gegen Regierungsverfügungen zu prüfen. Hiernach könne es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Ober-Präsident die nächste der Regierung vorgesetzte höhere Behörde sei, und umfasse daher der Ausdruck „höhere Behörde" im §. 32 des Ressort-Reglements und §. 11 der Regierungs-Instruktion die Ober-Präsidenten um so mehr, als die frühere Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 30. April 1815 §. 4 dieselben überhaupt als beständige Kommissarien der Regierungen bezeichne.

Urtheil:

in Erwägung:

daß nach §.11 lit. e. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 die Befugniß zum Kollektiren, außer dem Falle einer Kirchenkollekte, an die Genehmigung des Ober-Präsidenten geknüpft, ohne diese Genehmigung das Kollektiren also verboten ist;

daß dieses gesetzliche Verbot nach §. 11 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Königliche Regierung zu Düsseldorf berechtigte, selbst ohne höhere Genehmigung, in Betreff des unbefugten Kollektirens eine Polizeistrafvorschrift zu erlassen, und daß demnach das Polizeigericht zu M., indem es die Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828, weil sie ohne höhere Genehmigung erlassen worden, für ungültig erklärte, den §. 11 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 verletzt hat:

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil des Polizeigerichts zu M. vom 3. Februar 1853, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt der Kassationsverklagten die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zur Last, und in der Sache:

in Erwägung:

daß die Beschuldigte durch ihr wiederholtes Zugeständniß überführt ist, im Januar 1853 bei mehreren Einwohnern von M. vermittelst Kollektirens 15 Thaler eingesammelt zu haben, um ihren Mann aus dem Schuldgefängnisse zu befreien, ohne daß sie mit der erforderlichen Genehmigung zur Kollekte versehen war, — nach Einsicht der Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. Januar 1828 Nr. 2 und 8, so wie des Art. 162 der Kriminal-Prozeß-Ordnung,

verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, die Ehefrau B., wegen unbefugten Kollektirens zu einer Geldbuße von drei Thalern, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen und zu den Kosten und erklärt die eingesammelten 15 Thaler zum Besten der Armen in M. für konfiszirt.

I. 2983. Rh. Gener. 110.

Num. 94.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1853, — betreffend die Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 99).
Gesetz vom 2. März 1850 §. 99 (Ges.-Samml. S. 107).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

der Wittwe U. und Konsorten, Kläger und Appellanten,

wider

den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Minden, Verklagten und Appellaten,

betreffend Holzrückstände,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren definitiv einzustellen, und dessen Erledigung der General-Kommission zu überweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Fiskus ist in den Jahren 1829 und 1830 rechtskräftig verurtheilt worden, den Eingesessenen von M. und O. das nöthige Brennholz jährlich gegen Entrichtung gewisser Anweisegebühren aus den Forsten der Domaine D. zu verabreichen und hat hierauf — im Jahre 1845 — bei der General-Kommission zu Münster auf Ablösung dieser Holzberechtigung und auf Ermittelung und Festsetzung der den Provokaten für die Vergangenheit gegen das bisher bezogene fixe Holzquantum gebührenden Mehrbeträge provozirt.

Während des hiernach eingeleiteten Ablösungsverfahrens haben mehrere von den Provokaten in zehn verschiedenen, in der Hauptsache gleichlautenden Klagen beim Kreisgericht zu N. darauf angetragen, den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung in Minden, zur Zahlung des Werths der ihnen in den letzten 7—8 Jahren bis zum Jahre 1850 zu wenig verabreichten Holzquantitäten und eventuell zur nachträglichen Naturallieferung derselben zu verurtheilen. Von Seiten des Fiskus wurden die Forderungen der Kläger in quanto bestritten, und es wurde ihnen praejudicialiter die Einrede der Inkompetenz des Gerichts entgegengesetzt, weil die Sache zur Kompetenz der General-Kommission gehöre und bei derselben anhängig sei. Das Kreisgericht zu N. hat auch in allen Prozessen diese Einrede für begründet anerkannt und durch wesentlich gleichlautende Urtel vom Juni und Juli 1852 die Kläger angebrachtermaaßen abgewiesen. Nachdem das hiergegen von den Klägern erhobene Rechtsmittel der Appellation bereits instruirt war, hat die Königliche General-Kommission zu Münster mittelst Beschlusses vom 3. Dezember 1852, unter Berufung auf die Vorschriften der Paragraphen 7 und 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom Mandatar der Kläger und Appellanten für unbegründet, von dem Appellationsgericht zu Paderborn aber, in Uebereinstimmung mit den Erkenntnissen erster Instanz, für begründet erachtet wird.

Diese Ansicht ist die richtige. Nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 haben die General-Kommissionen in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Nach dieser Vorschrift, insbesondere nach den Schlußworten derselben sind auch streitige Rückstände solcher Prästationen, welche den Gegenstand eines bei einer Auseinandersetzungsbehörde anhängigen Ablösungs-

verfahrens bilden, zu denjenigen mit dem Hauptverfahren konneren Gegenständen zu rechnen, über welche die gedachte Behörde mit zu entscheiden hat. Denn vor Entscheidung der Streitigkeiten über dergleichen Rückstände kann man nicht sagen, daß die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückgeführt sind.

Auf derselben Voraussetzung beruht die Vorschrift im §. 99 des Gesetzes vom 2. März 1850, wonach auch Abgabenrückstände unter gewissen Bedingungen der Rentenbank überwiesen werden können. Es würde auch unverkennbar zu den seltsamsten Resultaten führen und dem Geiste der agrarischen Gesetzgebung ganz zuwiderlaufen, wenn in einem Falle, wie der vorliegende, wo es sich um Fixirung einer unbestimmten Holzberechtigung, um Festsetzung des wirklichen Holzbedarfs der Berechtigten handelt, die Regulirung des streitigen Rechtsverhältnisses, obwohl solche für die Vergangenheit und für die Zukunft wesentlich dieselben Ermittelungen nöthig macht, gleichwohl von zwei verschiedenen Behörden, für die Vergangenheit von den Gerichten, für die Zukunft von der General-Kommission bewirkt werden sollte.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3331. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 13.

Ueber die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht.

Strafgesetzbuch §. 146.

Der §. 146 des Strafgesetzbuchs verordnet im ersten Absatze:

> Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Bei Abfassung dieser Bestimmung ist es, wie die der Emanation des Strafgesetzbuchs vorangegangenen legislativen Verhandlungen ergeben, die Absicht gewesen, die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt unter Strafe zu stellen und nur diejenigen Weibspersonen hiervon zu eximiren, welche den polizeilichen Anordnungen gemäß in polizeilich genehmigten Bordellen Aufnahme gefunden haben, oder in anderer Weise konzessionirt worden sind.

Von einzelnen Gerichten ist indessen, dem entgegen, die erwähnte Bestimmung in dem Sinne aufgefaßt worden,

> daß die darin ertheilte Strafvorschrift zu ihrer Anwendung als Bedingung voraussetze, daß durch **besondere** polizeiliche Anordnungen die gewerbsmäßige Unzucht erst ausdrücklich verboten sein müsse.

Obwohl diese Ansicht dem Sinne und Geiste des Gesetzes nicht entspricht, so ist doch, um einer unrichtigen Auffassung derselben mit Sicherheit zu begegnen und die unbedingte Anwendung des §. 146 außer Zweifel zu stellen, von Seiten des Herrn Ministers des Innern unterm 11. März 1852 an sämmtliche Regierungen die Weisung ergangen, das Treiben gewerbsmäßiger Unzucht in ihren Departements nach Befinden noch ausdrücklich durch besondere Verordnung unter Androhung der im §. 146 bestimmten Strafen zu untersagen. Dieser Anweisung gemäß ist von Seiten der meisten Regierungen ein solches Verbot erlassen und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden.

Von der Regierung in Cöln ist dies nicht geschehen, und neuerdings von dort ein Fall der gedachten Art zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt, in welcher der höchste Gerichtshof den §. 146

des Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung mit einem früheren Urtheil vom 7. Mai 1852 in derjenigen Weise ausgelegt hat, wie er oben dem Sinne und Geiste des Gesetzes als entsprechend bezeichnet worden ist.

Das Sachverhältniß ist folgendes:

Zwei Mädchen in Cöln waren beschuldigt, gewerbsmäßig Unzucht getrieben zu haben, wurden jedoch durch Rathskammerbeschluß des Landgerichts vom 9. November 1852 außer Verfolgung gesetzt, weil diese Handlung nur, wenn sie den polizeilichen Anordnungen zuwiderlaufe, strafbar sei, solche Anordnungen aber in Cöln nicht bestehen. Auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Opposition erfolgte jedoch unterm 16. November die Verweisung der Beschuldigten vor das Zuchtgericht, weil durch §. 146 des Strafgesetzbuchs eine derartige Unzucht keinesweges für straflos erklärt sei, vielmehr die Anordnungen der Polizei nur die Bedingungen einer ausnahmsweisen Duldung und die in dieser Beziehung nothwendigen Sicherheitsmaaßregeln zum Gegenstande haben könnten. Die Zuchtpolizeikammer erkärte auch in ihrem Urtheile vom 28. Dezember 1852 beide Beschuldigte, von denen die eine schon früher wegen gleichen Vergehens bestraft worden war, der gewerbsmäßigen Unzucht für überführt, sprach dieselben aber gleichwohl frei, weil die Bedingung, unter welcher das Gesetz dergleichen Handlungen für strafbar erkläre, nicht vorhanden sei, und die Appellationskammer verwarf unterm 17. Februar 1853 die ergriffene Berufung der Staatsanwaltschaft aus demselben Grunde.

Der Ober-Prokurator bei dem Landgericht ergriff hiergegen den Kassationsrekurs, und indem er zugiebt, daß der §. 146 des Strafgesetzbuchs jetzt allein maaßgebend, und daß eine polizeiliche Anordnung seit der am 1. Juli 1852 erfolgten Aufhebung der geduldeten und beaufsichtigten Bordelle über den gewerbsmäßigen Betrieb der Unzucht nicht erlassen sei, führte er im Wesentlichen aus:

> Zur Zeit der Abfassung und Einführung des Strafgesetzbuchs hätten die Bordelle als eine besondere Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 1023 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts, Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1825) bestanden; die Möglichkeit solcher Ausnahmen habe das Gesetz erhalten, nicht die gewerbsmäßige Unzucht in Städten und auf dem Lande erlauben, nicht der Polizei die weit über die Befugnisse, welche das Gesetz vom 11. März 1850 gebe, hinausgehende Macht ertheilen wollen, diese Unzucht hier oder dort dem §. 146 des Strafgesetzbuchs zu unterwerfen; durch Aufhebung der Bordelle sei nur die Ausnahme, nicht die Regel weggefallen. Diese Auslegung stehe mit dem Wortlaute des §. 146 nicht im Widerspruch, wenn man das „zuwider" wie „nicht in Gemäßheit" verstehe. Die Verwaltungsbehörden, der Anklagesenat, früher die Appellationskammer selbst, und auch das Königliche Ober-Tribunal in einem Urtheile vom 7. Mai 1852 hätten diese Ansicht für die richtige angesehen.

Der Ober-Prokurator trug demgemäß auf Kassation des angegriffenen Urtheils wegen falscher Auslegung und Verletzung des §. 146 des Strafgesetzbuchs, und in der Sache selbst auf Reformation des Urtheils erster Instanz nach den gemachten Anträgen an.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf am 21. April d. J. folgendes Urtheil erlassen:

in Erwägung:

> daß die gewerbsmäßige Unzucht auch in der Rheinprovinz (nach der Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1825 und dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 1023. u. ff.) mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe geahndet wurde, und nur in Betreff der bei der Polizei gemeldeten, den im Interesse der Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheitspolizei getroffenen polizeilichen Anordnungen unterworfenen Dirnen eine Ausnahme gemacht war;
>
> daß der §. 146. des jetzigen Strafgesetzbuchs dieselbe Regel mit derselben Ausnahme feststellt; nur in Beziehung auf die Strafart und das Strafmaaß eine mildere Bestimmung enthält, und insbesondere da, wo das Gewerbe unter gewissen Bedingungen geduldet wird, die Strafe derer, welche es treiben, ohne die Bedingung erfüllt zu haben, keinem Zweifel unterliegen kann;

in Erwägung:

> daß hiernach zu entscheiden ist, ob durch Schließung der Bordelle die gesetzliche Regel sich ändere, oder nur die Ausnahme ihre Erledigung finde;

in Erwägung:

> daß Ersteres schon deshalb nicht anzunehmen, weil ein Gewerbe dadurch nicht frei wird, daß die Polizei demselben jede Duldung versagt; daß vielmehr aber die Entziehung oder unbedingte Verweigerung jeder Konzession diejenige polizeiliche Anordnung ist, welche, so lange sie in Kraft

bleibt, den gewerbsmäßigen Betrieb der Unzucht verhindern, die Einrede des Ausnahmefalles abschneiden soll;

in Erwägung:

daß bei wegfallender Ausnahme die Regel zur Anwendung kommt, ohne daß es dieserhalb einer Verfügung der Behörden bedarf, da sie aus dem Gesetze selbst folgt;

in Erwägung:

daß hiernach das angegriffene Urtheil, indem es die Kassationsverklagten der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht für überführt erklärt und demnach den §. 146 des Strafgesetzes wegen angeblichen Mangels der zur Bestrafung erforderlichen Bedingungen nicht angewendet hat, dieses Gesetz verletzt:

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Landgerichts zu Cöln vom 17. Februar 1853 und verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten, unter Verurtheilung der Kassationsverklagten in die Kosten;

Und, indem es in der Sache selbst erkennt, nimmt es aus denselben Gründen die Berufung des öffentlichen Ministeriums von dem Urtheile der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu Cöln vom 28. Dezember 1852 an, und mit Anwendung des §. 146 des Strafgesetzbuchs verurtheilt es, wegen gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht wider polizeiliche Anordnungen, die beschuldigte R. zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, die beschuldigte T. zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juli 1853. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justizrath Bischoff ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Hoheit dem ältestregierenden Herzog zu Anhalt verliehenen Kommandeur-Kreuzes II. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären ertheilt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmaling in Naumburg ist zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Opitz im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von Busse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Disse aus Paderborn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Bergmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Willebrand bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Frommer bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Heyn und Schäfer bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Gustav Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Alsen bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Dr. jur. Schulte bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und

der Auskultator von der Gröben bei dem Kammergericht.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Stadt- und Kreisrichter Fischer und Pfeiffer in Magdeburg sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen daselbst, und

der Kreisrichter Schneidewind in Bleicherode zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden;

der Kreisrichter Bode aus Seelow ist an das Kreisgericht in Landsberg a. d. Warthe versetzt;

der Gerichts-Assessor Busse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sonnenburg, ernannt;

dem Kreisrichter Böhncke zu Insterburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Baumann in Tuchel ist gestorben.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Mager hierselbst ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Stralsund ernannt, und

der Staatsanwalt Irgahn in Waldenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Wolff in Grottkau ist seines Amts entsetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Glöckner in Brieg ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Rottels in Aachen ist zum Landgerichts-Rath ernannt, und

dem Notar Coninx in Düsseldorf der Karakter als Justizrath verliehen worden;

der Friedensrichter Werh von Limont in Neumagen ist nach Sinzig versetzt;

der Landgerichts-Referendarius Wulfert in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Rühl in Velbert ist an das Friedensgericht in Barmen versetzt,

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Ransoné in Merzig zum Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Kelch in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Wipperfürth ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Verfügung vom 21. Juni 1853, — betreffend die den Depositalmassen bei Transferirungen von Privat- und Pfandbriefs-Aktivis anzurechnenden Zinsen.

Allgemeine Deposital-Ordnung Tit. II. §. 197.
Verordnung vom 18. Juli 1849 §. 19 (Ges.-Samml. S. 295).

a.

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 26. Februar d. J., in Betreff der den Depositalmassen bei Transferirungen von Privat- und Pfandbriefs-Aktivis anzurechnenden Zinsen, hierdurch eröffnet, daß die Frage:

> ob das für die Zuschreibung der Zinsen von Bank-Aktivis durch die Verordnung vom 18. Juli 1849 eingeführte Verfahren in seinem ganzen Umfange auch auf die Zinsen von Privat- und Pfandbriefs-Aktivis anzuwenden sei?

bereits früher angeregt und verneinend beantwortet worden ist, weil die gedachte Verordnung in dem durch die früheren Vorschriften, namentlich durch die Deposital-Ordnung und die Allerhöchste Order vom 22. März 1837 bestimmten Verfahren bei Ab- und Zuschreibung der Privat- und Pfandbriefs-Kapitalien und der davon aufkommenden Zinsen nichts geändert hat.

Aus dem §. 197 Tit. II. der Deposital-Ordnung und dem darin angeführten Beispiele aber ergiebt sich, daß die Zuschreibung allemal mit dem 1. des folgenden Monats, die Abschreibung aber, je nachdem die Ausschüttung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt, mit dem 1. oder dem 15. des laufenden Monats erfolgen muß.

Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

b.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.
Berlin, den 25. Juli 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1108. D. 15. Vol. 9.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1853, — betreffend den Kostenansatz für die Verhandlung und Entscheidung über Präjudizial-Einreden.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1852 Nr. 2 (Just.-Minist.-Bl. S. 34).

Bei den neuerlich stattgefundenen Berathungen über die Revision des Gesetzes vom 10. Mai 1851,
betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten,
ist unter andern auch die Frage zur Erörterung gezogen worden, in welcher Art, mit Rücksicht auf die neue Sportelgesetzgebung, der Kostenpunkt in den Fällen zu behandeln sei,

wenn im Prozesse über eine der im §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 speziell benannten Einreden abgesondert von der Hauptsache verhandelt und erkannt, die Einrede in erster Instanz für begründet erachtet, in höherer Instanz dagegen verworfen worden ist, und demzufolge in der früheren Instanz anderweitig verhandelt und erkannt werden muß.

Dabei ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß dieser Fall in Betreff des Kostenpunktes einer gleichen Auffassung unterliegen müsse, wie derjenige, wenn in Folge der Vernichtung eines Erkenntnisses die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die frühere Instanz zurückgewiesen wird.

Für die Fälle der letzteren Art bestimmt der §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gef.-Samml. S. 302), daß das Gericht die Kosten des vernichteten Erkenntnisses niederzuschlagen und die des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren habe, daß dagegen über die Kosten des früheren Verfahrens, ebenso wie über die Hauptsache, nochmals in derjenigen Instanz zu entscheiden sei, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden. In letzterer Beziehung konnte es nach dem Stande der Sportelgesetzgebung zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 14. Dezember 1833 keinem Bedenken unterworfen sein, daß die nochmalige Entscheidung über den Kostenpunkt nur die Frage, welche der Parteien zur Tragung der Kosten für verbunden zu erachten, zum Gegenstande haben durfte, daß dagegen der Kostenansatz, weil dieser nach den damals geltenden Sporteltaxen für jeden einzelnen Bestandtheil des Prozeßverfahrens besonders stattfand, dadurch nicht berührt wurde. Anders gestaltet sich in letzterer Hinsicht die Sache nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851, welches nicht besondere Kostenansätze für Termine, Verfügungen und andere speziell bezeichnete Akte des Gerichts, sondern die Erhebung von Pauschquanten für das ganze prozessualische Verfahren in einer Instanz anordnet. An und für sich könnte es danach gerechtfertigt erscheinen, in dem Falle des §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wenn die Sache zur anderweitigen Entscheidung in die frühere Instanz zurückgewiesen worden ist, das Kostenpauschquantum für diese frühere Instanz den Parteien nochmals in Rechnung zu stellen.

Dagegen ist jedenfalls die Niederschlagung der Kosten des vernichteten Erkenntnisses jetzt deshalb unausführbar, weil der neue Gerichtskosten-Tarif einen besonderen Ansatz für das Erkenntniß nicht enthält.

Hieraus ergiebt sich, daß von der im §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 vorgeschriebenen Niederschlagung der Urtelskosten abgesehen werden muß. Im Uebrigen aber ist der Justiz-Minister der bei den vorgedachten Berathungen geltend gemachten Ansicht beigetreten, wonach in allen zur Sprache gebrachten Fällen, also auch in denen des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846,

die Kostenansätze der früheren Instanz auf den Kostenbetrag der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung derselben Instanz in Anrechnung zu bringen sind.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß danach auch in den Fällen der §§. 60. 68. 79 ff. Tit. 10 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren werden kann.

Dabei ist vorausgesetzt, daß in diesen, sowie in den Fällen des §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846, in Folge des in erster Instanz für begründet erachteten Einwandes bereits eine Entscheidung über die Hauptsache und über den Kostenpunkt gefällt, und dieselbe in der höheren Instanz geändert worden ist. Als Grundsatz aber ist es anerkannt, daß die abgesonderte Erörterung und Entscheidung über dergleichen Einreden nicht einen zweifachen Kostenansatz für diejenige Instanz, in welcher die Einreden erhoben und zur Separat-Verhandlung gestellt worden sind, zur Folge haben darf, indem davon ausgegangen wird, daß die spätere anderweitige Verhandlung der Sache nur als eine Ergänzung der früher stattgefundenen zu betrachten ist.

Nach gleichen Grundsätzen muß aber auch dann verfahren werden, wenn die erhobenen Einreden schon in erster Instanz für unbegründet erachtet worden, und das darüber gefällte Urtel die Rechtskraft beschritten hat, oder in höherer Instanz bestätigt worden ist, nur daß in diesen Fällen der Ansatz der Kosten überhaupt erst dann erfolgen kann, wenn ein Erkenntniß über die Hauptsache und den Kostenpunkt vorhanden ist.

Dagegen erscheint es, wenn gegen ein über Präjudizial-Einwendungen ergangenes Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet wird, nicht gerechtfertigt, die Kosten für das Verfahren in höherer Instanz außer Ansatz zu lassen, weil der Grund, daß das besondere Verfahren über die Einwendungen bei erfolgender Verwerfung derselben in dem anderweitig anzuordnenden Verfahren über die Hauptsache lediglich seine Ergänzung findet, für die Verhandlungen in den höheren Instanzen nicht geltend gemacht werden kann.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. Juli 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2742. Sportelsachen 3. Vol. VIII.

Num. 97.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen, in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

4. Ueber den Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes und über die Ausstellung von Prüfungszeugnissen.

Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 22—25. 177 (Ges.-Samml. S. 45).
Verordnung vom 9. Februar 1849 §§. 23. 43. 74 (Ges.-Samml. S. 98).
Cirkular-Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe rc. vom 31. März 1849 (Minist.-Bl. des Innern S. 137).

Der Einwohner J. hatte in Bromberg das Bäckergewerbe selbstständig betrieben, und glaubte dazu aus dem Grunde berechtigt zu sein, weil er in Gemäßheit des §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei einer Bäcker-Innung, und zwar zu E., die vorgeschriebene Prüfung abgelegt und von derselben ein Prüfungszeugniß erhalten hatte. Die Regierung zu Bromberg erachtete jedoch die Innung zu E. nach der von dem Ministerium für Handel und Gewerbe erlassenen Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1849 hierzu nicht für kompetent und erklärte das dem J. ausgestellte Prüfungsattest für ungültig. In Folge dessen wurde

ihm von dem Magistrat in Bromberg der selbstständige Betrieb des Bäckergewerbes daselbst untersagt. Da er gleichwohl den Betrieb fortsetzte, so erhob der Polizeianwalt auf Grund der §§. 23 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849 Anklage; durch die gleichlautenden Erkenntnisse erster und zweiter Instanz ist er jedoch für nichtschuldig erklärt worden.

Die Gerichte sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß nach §§. 23 und 43 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur von einer Prüfung überhaupt, nicht von der Seitens einer bestimmten Innung vorgenommenen Prüfung abhängig sei, daß vielmehr das von einer Innung ausgestellte Prüfungsattest für alle Orte Gültigkeit habe, und daß die Verfügung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 31. März 1849 nur eine Instruktion für die Innungen, nicht aber eine gesetzlich bindende Vorschrift für die Interessenten selbst enthalte.

Bei der Wichtigkeit, welche diese Frage für das Ressort der Gewerbeverwaltung besitzt, hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dem Ober-Staatsanwalt in Bromberg auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 129 die Ermächtigung zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zu ertheilen.

In derselben ist geltend gemacht worden, daß die Entscheidung der Gerichte erster und zweiter Instanz der Verordnung vom 9. Februar 1849 und der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 31. März 1849 sowie der darauf bezüglichen Verfügung der Regierung in Bromberg vom 28. Januar 1851 (Amtsblatt S. 47) widerspreche, indem hiernach nur die Prüfungs-Kommissionen des Wohnorts oder des Orts der Beschäftigung des Kandidaten zur Vornahme der Prüfung befugt, die von anderen Kommissionen ausgestellten Meisterbriefe aber ungültig und deshalb nicht geeignet seien, die gesetzliche Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes zu ertheilen. Es ist ferner hervorgehoben, daß es sich hierbei nicht blos um die Frage handelt, ob die von einer inkompetenten Prüfungs-Kommission vorgenommene Prüfung und das von derselben ertheilte Prüfungsattest den Besitzer zum Gewerbebetriebe berechtige, sondern zugleich um die Frage, ob ein von der kompetenten Verwaltungsbehörde ausdrücklich für ungültig erklärtes Prüfungszeugniß eine solche Berechtigung begründen könne, und von den Gerichten ein Ausspruch darüber ergehen dürfe, daß die von der Regierung getroffene Entscheidung nicht zu beachten sei. Nach §§. 23 und 25 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 müsse angenommen werden, daß die Verwaltungsbehörden allein darüber zu befinden hätten, ob eine solche Prüfung und das in Folge dessen ausgestellte Attest für gültig zu erachten sei oder nicht.

Das Ober-Tribunal ist im Wesentlichen diesen Ansichten beigetreten und hat demgemäß folgendes Urtheil gefällt:

Auf die in der Untersuchungssache wider den Bäcker J. zu Bromberg von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. März 1853 2c.

in Erwägung:

daß nach der Feststellung der Vorderrichter die Königliche Regierung zu Bromberg das dem Angeklagten von der Bäcker-Innung zu E. ausgestellte Qualifikations-Attest für ungültig erklärt und demselben den selbstständigen Gewerbebetrieb als Bäcker zu Bromberg untersagt, der Angeklagte aber dessenungeachtet den selbstständigen Betrieb des Bäckergewerbes begonnen resp. fortgesetzt hat;

daß die Vorderrichter die §§. 23 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849, auf welche in Verbindung mit dem Umstande, daß die Fortsetzung des Gewerbebetriebes dem Angeklagten polizeilich untersagt, dieser Untersagung ungeachtet derselbe aber fortgesetzt worden, die Anklage gestützt ist, für nicht anwendbar erklärt haben, weil sie die Verwaltungsbehörden nicht für befugt gehalten, aus dem angegebenen Grunde dem Angeklagten den selbstständigen Gewerbebetrieb zu untersagen;

daß aber die Frage, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem Angeklagten von der Verwaltungsbehörde mit Recht oder Unrecht untersagt worden, nicht Gegenstand richterlicher Beurtheilung und Entscheidung sein konnte, weil nach den §§. 22 bis 25 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Kommunal- resp. die Polizeibehörden darüber zu befinden haben, ob der selbstständige Gewerbebetrieb dem sich Meldenden zu gestatten oder zu untersagen ist, weil ferner Be-

schwerden über die erfolgte Untersagung bei den Verwaltungsbehörden anzubringen sind, und der Rechtsweg dagegen nicht stattfindet;

daß es an einer Feststellung darüber mangelt, daß der Angeklagte in dem geordneten Instanzenzuge die Zurücknahme der obigen Verfügung der Königlichen Regierung zu Bromberg, wodurch ihm der selbstständige Gewerbebetrieb untersagt worden ist, erwirkt hat, derselbe daher ein Gewerbe selbstständig betrieben hat, ohne den vorgeschriebenen Nachweis seiner Qualifikation geführt zu haben (§. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849);

daß aus diesen Gründen die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung der §§. 23 und 74 a. a. O. begründet, deshalb das Erkenntniß zu vernichten, und der Angeklagte nach diesen Gesetzen zu bestrafen ist;

daß aber der §. 177 der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar ist, weil die Anklage nicht behauptet hat, daß mit der Handlung des Angeklagten zugleich ein Steuervergehen verbunden gewesen sei;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 16. Dezember 1852 zu vernichten, und das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu Bromberg vom 22. Oktober 1852 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebes mit einem Thaler Geldstrafe, welcher für den Fall des Unvermögens eine eintägige Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 23. März 1853.

I. 1811. G. 64. Vol. IV.

Num. 98.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2. 4. 6 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen drei Prozeßsachen:

der Zimmerpoliere R. und F. 2c., Kläger,

wider

den Lehnschulzen K. zu K., Verklagten und Litisdenunzianten, und das Königliche Polizei- und Rentamt zu W., Litisdenunziaten,

betreffend die Wiederherstellung von Ställen oder Zahlung der Wiederherstellungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

In der Dorfstraße zu K. befanden sich im Jahre 1851 mehrere kleine von Holz erbaute Ställe, deren einer gemeinschaftlich von den Zimmerpolieren R. und F., ein zweiter von dem Tagelöhner M. und der dritte

von dem Tagelöhner E. besessen wurde. Unter dem 22. Dezember jenes Jahres trugen die ebengenannten Besitzer in gleichlautenden, gegen den Ortsschulzen K. gerichteten Klagen dem Kreisgericht zu W. vor: der Verklagte habe in seiner Eigenschaft als Schulze diese Ställe niederreißen lassen und sie dadurch in ihren Rechten verletzt, da die Ställe seit länger als 50 Jahren dort aufgerichtet und nur in ihrem Material von Zeit zu Zeit erneuert seien. Wörtlich übereinstimmend beantragten die resp. Kläger:

den Verklagten zu verurtheilen, die Ställe so aufrichten zu lassen, wie sie vor dem Abbruch gewesen seien, oder aber der Wiedererrichtung der Ställe durch die Kläger keine Hindernisse in den Weg zu legen und ihnen, für den Fall, daß er die Ställe nicht aufrichte, 15 Thaler Entschädigung für jeden Stall zu zahlen.

Der Verklagte entgegnete: er interessire bei diesen Sachen gar nicht; das Domainenamt W. habe den schriftlichen Befehl zur Niederreißung der Ställe ertheilt und durch einen Gensdarmen unter seiner Zuziehung ausführen lassen. Er sei daher nicht der rechte Verklagte, wolle aber eventuell dem Domainenamt W. litem denunziren. Die Richtigkeit dieses Sachverhältnisses erkannte auch der in den Terminen mit erschienene Domainenbeamte K. an, erklärte demgemäß, daß allerdings eventuell die Klage nur gegen das Domainenamt, nicht gegen den Schulzen, gerichtet werden könne, wandte aber ein, daß ein gerichtliches Verfahren in diesen Sachen unzulässig sei, weil die Niederreißung der ohne polizeiliche Erlaubniß erbauten Ställe wegen der mit ihnen verbundenen Feuergefährlichkeit und Verengung der Dorfstraße angeordnet worden sei. Die Kläger gestanden hierauf zwar ein, daß ihnen bei Niederreißung der Ställe von dem Gensdarmen eine hierauf gerichtete Verfügung des Domainenamts vorgezeigt sei, sie behaupteten aber nicht zu wissen, ob die Maaßregel aus polizeilichen Gründen angeordnet worden sei und verlangten, auch wenn dies der Fall wäre, gerichtliche Entscheidung über die dadurch geschehene Verletzung ihres behaupteten Privatrechts.

Der Kommissar des Kreisgerichts faßte hierauf zuvörderst in allen drei Sachen gleichlautende Erkenntnisse über den von dem Litisdenunziaten erhobenen Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, in welchem er diesen Einwand verwarf, indem er in den Gründen ausführte:

da aus den Akten des Rentamts W. hervorgehe, daß die Fortschaffung der Ställe durch Verfügungen dieser Behörde angeordnet sei, so könne der verklagte Ortsschulze, der dem habe Folge leisten müssen, zu keinem Schadenersatz angehalten werden; vielmehr sei nur eine Entscheidung zwischen den Klägern und dem Polizeifiskus als Verklagten zu treffen, für diese aber der Rechtsweg nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässig, weil Kläger Entschädigung für eine Beeinträchtigung in Anspruch nähmen, die ihnen durch eine polizeiliche Verfügung in ihren angeblich durch Verjährung erworbenen Privatrechten zugefügt sei.

Nach Behändigung dieser Erkenntnisse an das Domainenamt W. erhob die Königliche Regierung zu Frankfurt in allen drei Sachen den Kompetenz-Konflikt. Sie bestritt die von dem Richter behauptete Anwendbarkeit des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 auf die vorliegenden Fälle, weil ihrer Ansicht nach diese Vorschrift den Rechtsweg nur bei solchen Entschädigungsklagen gestatte, die aus einer erfolgten Expropriation hergeleitet würden, während die Kläger nicht expropriirt, sondern nur angehalten worden seien, die ohne polizeiliche Erlaubniß in der Dorfstraße errichteten Ställe fortzuschaffen, und führte ferner aus, daß auch der §. 6 jenes Gesetzes der Statthaftigkeit der vorliegenden Klage nicht zur Seite stehe.

Die Kläger haben zwar diese Ausführung der Regierung bestritten und präjudiziell sogar behauptet, daß der Kompetenz-Konflikt unzulässig sei, weil die Regierung nicht zugleich den Rekurs gegen die den Präjudizial-Einwand des Domainen-Rentamts verwerfenden Erkenntnisse eingelegt habe, und diese daher rechtskräftig geworden seien; indessen sind ihre Einwendungen sämmtlich nicht durchgreifend.

Denn zuvörderst ist der auf §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gestützte Präjudizial-Einwand der Kläger unrichtig. Die Erkenntnisse des Kreisgerichts-Kommissars, welche dem betheiligten Domainenamt am 21. Januar v. J. behändigt wurden, sind bisher nicht rechtskräftig geworden, weil der Beschluß der Regierung über die Erhebung des Kompetenz-Konflikts schon am 30. März, mithin vor Ablauf der Rekursfrist, beim Kreisgericht einging, und hierdurch allein schon nach §. 19 des oben angeführten Gesetzes der Lauf der Fatalien in diesen Prozessen gehemmt wurde, ohne daß es noch hierzu der Einlegung des Rekurses gegen die Erkenntnisse bedurft hätte.

Aber auch die Begründung des Kompetenz-Konflikts muß rücksichtlich aller Anträge der Kläger anerkannt werden. Denn daß Kläger die Polizeiverwaltung und deren amtliche Organe, den verklagten Ortsschulzen und das Polizeiamt W., nicht wie sie in den beiden ersten Sätzen ihrer Klagepetition gethan haben,

auf Wiederherstellung der polizeilich fortgeschafften Ställe, oder auf Unterlassung der Behinderung dieser Wiederherstellung,

vor Gericht belangen können, erscheint nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842 unzweifelhaft. Dasselbe gestattet in seinem §. 2 eine richterliche Entscheidung, von der die Fortdauer einer getroffenen polizeilichen Verfügung abhängig gemacht werden könnte, nur in dem einzigen Falle, wenn Derjenige, welchem durch eine solche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Eine solche Behauptung glauben die Kläger zwar durch die Angabe aufgestellt zu haben, daß die qu. Ställe auf der Dorfstraße seit länger als 50 Jahren bestanden hätten, und ihnen hierdurch das Eigenthum an den Plätzen und das Recht, die Ställe dort ferner zu halten, erworben sei. Daß aber dieser vermeinte spezielle Rechtstitel jedenfalls nur gegen den Eigenthümer der Dorfstraße, nicht aber gegen die Polizeibehörde geltend gemacht werden könnte, und daß Kläger aus ihm nicht, wie §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 verlangt, ihre Befreiung von der durch polizeiliche Verfügung ihnen auferlegten Verpflichtung herleiten können, leuchtet von selbst ein.

Ist aber hiernach der Rechtsweg über diese alternativen Hauptanträge der Kläger unzulässig, so kann derselbe auch in Ansehung des damit in Verbindung stehenden sogenannten Entschädigungsanspruchs nicht für statthaft erachtet werden. Kläger fordern nämlich darin für den Fall, daß Verklagter, der ersten Alternative der Hauptanträge zuwider, die Ställe nicht selbst wieder aufrichte, sondern vielmehr ihnen nach der zweiten Alternative deren Wiederaufrichtung nur überlassen sollte, die Zahlung der dazu erforderlichen Kosten, die sie aus der Differenz des Werths jedes der Ställe und des nach dem Abbruch ihnen verbliebenen Materials derselben auf je 15 Thaler berechnen. Diese Forderung hängt mit jenem Hauptantrage auf Gestattung der Wiederherstellung der Ställe aufs Innigste zusammen, und ist dergestalt blos ein Theil und Supplement desselben, daß wenn, wie gezeigt, über den Antrag auf Wiederherstellung der Ställe kein Prozeß zulässig ist, ein solcher auch über die Forderung der Kosten dazu nicht gestattet werden kann. Der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, auf welchen die Kreisgerichts-Kommission zu W. und die Kläger Bezug nehmen, läßt den Rechtsweg über ganz andere Entschädigungsforderungen gegen die Polizeiverwaltung zu, als die hier in Rede stehende, nämlich über solche, wo Jemand nicht die Wiederherstellung eines durch eine polizeiliche Verfügung gestörten Zustandes, sondern vielmehr Schadenersatz dafür fordert, daß ihm die Wiederherstellung nicht gestattet wird und er dadurch in seinen Privatrechten beeinträchtigt sei.

Es mußte daher der Kompetenz-Konflikt durchweg für begründet erklärt werden.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3464. K. 36 Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. August 1853. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Gruchot in Soest ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Koelman im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Kammergerichts-Referendarius Voigtel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Voigt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Steulmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau;

dem Gerichts-Assessor Böck in Glogau ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Liegnitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Hübner, Schubarth, Schäffer und Emil Hoffmann bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Werne und Rave bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Bartels und Georg Friedrich Boldewin Schulze bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Herrfurth bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

die Auskultatoren Zarnikow, Hoyer und Sablotny bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

4. Subalternen.

Der Kammergerichts-Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Friese ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Paschke in Prenzlau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Mützschefahl in Grottkau ist an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt;

der Kreisrichter Dr. Henning in Stralsund ist zum Kreisgerichts-Rath, und

der Gerichts-Assessor Paul Friedrich Anton Fritsch in Sprottau zum Kreisrichter daselbst ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Köncker in Prenzlau ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor von Düesberg in Glogau ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Liegnitz ernannt;

den Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessoren Engler in Bütow, Hildebrandt in Cammin und Gieblow in Danzig ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Marchand und Gall bei dem Stadtgericht hierselbst und Kuhlmeyer in Brandenburg sind zu Justizräthen, und

der bisherige Staatsanwalt Caspar in Stralsund, unter Verleihung des Karakters als Justizrath, zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, mit gleichzeitiger Verstattung der Praxis bei dem Stadtgericht in Berlin, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden;

die Notare, Justizräthe Pyl in Greifswald und Trending in Groß-Salze sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Freiherr von Proff-Irnich in Cöln ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst,

die Auskultatoren von Rönne und Bitter in Bonn, Nolden in Düsseldorf und Janssen in Aachen sind zu Landgerichts-Referendarien, und

der Parket-Sekretair Hölzer in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht Nr IV. in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1853, — betreffend die Ermächtigung des Finanz-Ministers zum Verkaufe herrenloser Grundstücke von geringem Werthe.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. ermächtige Ich Sie, Grundeigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird, und dessen Taxwerth die Summe von 200 Thalern nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage bei Mir nach Ihrem Ermessen im Wege der öffentlichen Lizitation, oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentlichen Verkehrswerthe der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen.

Sanssouci, den 4. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Bodelschwingh.

An den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. August 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3315. F. No. 4.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 14.

Ueber den Futterdiebstahl der Dienstboten.

Strafgesetzbuch §. 215.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75. 76 (Ges.-Samml. S. 225).

Die Frage, ob der sogenannte Futterdiebstahl der Dienstboten, d. h. die Fälle, wo ein Knecht oder Kutscher seinem Dienstherrn Futter entwendet, um die seiner Wartung anvertrauten Pferde, Kühe, Ochsen rc. damit zu füttern und ihnen dadurch ein besseres Ansehen zu geben, als Diebstahl anzusehen und zu bestrafen sei, war schon nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts kontrovers.

Das Landrecht definirte im §. 1108 Thl. II. Tit. 20 den Diebstahl als eine Entwendung, welche von dem Entwender um seines Gewinnes, Vortheils oder Genusses willen vorgenommen worden, und betrachtete Entwendungen, bei welchen es an einer solchen gewinnsüchtigen Absicht fehlte, nach §§. 1113 und 1119 nicht als Diebstahl. Von mehreren Gerichten wurde hieraus gefolgert, daß der Futterdiebstahl der Dienstboten, da eine gewinnsüchtige Absicht bei demselben nicht anzunehmen sei, im Allgemeinen nicht als strafbar betrachtet werden könne. Von anderen Gerichten ist das Gegentheil angenommen worden.

Das Strafgesetzbuch hat nun zwar in seiner Definition des Diebstahls (§. 215) die gewinnsüchtige Absicht nicht mit aufgenommen, sondern nur die Absicht, sich die entwendete Sache rechtswidrig zuzueignen. Gleichwohl ist die Praxis über die Beurtheilung des Futterdiebstahls auch nach Emanation des Strafgesetzbuchs schwankend geblieben, und es ist bald auf Freisprechung, bald auf Strafe erkannt worden. Neuerdings ist ein Fall der Art zur Entscheidung des Obertribunals gelangt und bei dieser Gelegenheit auch jene Rechtsfrage zur Erörterung gekommen.

Das Sachverhältniß ist folgendes:

Drei Knechte A., B. und C. wurden beschuldigt:

1) am sogenannten dritten Pfingstfeiertage v. J. Abends 11 Uhr mittelst Einsteigens durch eine Luke, nachdem sie die hölzerne Klappe, mit welcher die Luke zugenagelt war, aufgebrochen hatten, aus der verschlossenen Scheune ihrer Dienstherren jeder etwa einen Scheffel Futterkorn entwendet zu haben;

der A. war außerdem noch verdächtig:

2) zwischen Ostern und Pfingsten v. J. Abends gegen 6 Uhr seinem Dienstherrn, nachdem er auf das Dach des Butterhauses und von dort auf das Dach des Milchhauses gestiegen, von hier aus aber durch eine offen stehende Luke in den sonst verschlossenen Roggenboden gekrochen war, aus dem letzteren etwa zwei Scheffel Roggen, und
3) am 4. Juni v. J. durch ein etwa 24—30 Fuß von der Erde entferntes unverschlossenes Fenster in die über dem Backhause seiner Dienstherrschaft befindliche Kammer gestiegen zu sein, sodann die verschlossene Thür zwischen dieser Kammer und dem Kornboden erbrochen, und aus dem letzteren etwa einen Scheffel Roggen in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben.

Die drei Knechte wurden deshalb durch Beschluß des Anklagesenats vom 16. Juli 1852 in den Anklagestand versetzt und vor das Schwurgericht in P. verwiesen. — Vor diesem gestanden sie ein, sich der unter Nr. 1 erwähnten Entwendung schuldig gemacht zu haben, jedoch mit dem Zusatze, daß sie das entwen-

dete Korn zum Futtern der Pferde, und auf diese Weise in den Nutzen ihrer Dienstherrschaft verwendet hätten. In gleicher Weise erklärte sich A. des unter Nr. 2 erwähnten Diebstahls für schuldig, des unter Nr. 3 aber für nichtschuldig.

Im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung beschloß der Gerichtshof, die Geschworenen nur zur Aburtheilung des dritten Falles zuzuziehen, und es ward demnächst durch ihren Ausspruch der Knecht A. dieser letzteren Handlung zwar nicht in der angegebenen Art, auf eine gestellte eventuelle Frage aber dahin für schuldig erklärt:

am 4. Juni v. J. eine Quantität Roggen, von der er wußte, daß sie seinem Dienstherrn entwendet war, aus dem Backhause in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, fortgenommen zu haben.

Der Staatsanwalt beantragte nun gegen B. und C. Verhängung einer einjährigen Gefängnißstrafe, gegen A. aber Verhängung einer vierjährigen Gefängnißstrafe, und gegen Alle Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, indem er bei Allen die Annahme von mildernden Umständen befürwortete.

Der Schwurgerichtshof sprach indessen sämmtliche Angeklagte von der unter Nr. 1 erwähnten, und den Knecht A. auch von der unter Nr. 2 gedachten Anklage frei, und verurtheilte den letzteren nur wegen des einfachen Diebstahls Nr. 3, dessen ihn die Geschworenen für schuldig erklärt hatten, zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, den Nebenstrafen und den Kosten.

Der Gerichtshof ist dabei nach Ausweis der Entscheidungsgründe von der Ansicht ausgegangen, daß die Absicht, sich eine fremde Sache zuzueignen, nur dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn dieselbe dem bisherigen Eigenthümer gänzlich entzogen werden solle, daß diese Absicht aber in den vorliegenden Fällen nicht vorgewaltet habe, indem das Futterkorn Eigenthum der Herrschaft geblieben, als solches in deren Futterlade aufbewahrt, und durch Verfütterung an ihre Pferde in den Nutzen derselben verwendet worden sei, daß daher die Handlung der Knechte, wenngleich dieselbe an sich für rechtswidrig zu betrachten sei, nicht als Diebstahl angesehen werden, vielmehr nur einen Privatschadens-Ersatzanspruch begründen könne.

Gegen diese Entscheidung legte der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde ein und begründete dieselbe in folgender Weise:

„Das Allgemeine Landrecht hatte im §. 1108 Thl. II. Tit. 20 als Erforderniß für den Thatbestand des Diebstahls die gewinnsüchtige Absicht hingestellt („seines Gewinnes, Vortheils oder Genusses wegen"), gleichwohl haben unter der Herrschaft desselben die Gerichte keinen Anstand genommen, die Diebstahlsstrafe auf Fälle des sogenannten Futterdiebstahls anzuwenden. Bei der Umarbeitung des Strafgesetzbuchs fand man, daß jene Definition zu enge gefaßt sei, und daß ein Diebstahl recht füglich auch in anderen Fällen, wo die Absicht strafbar erscheine, ohne gerade auf Gewinn gerichtet zu sein, vorliegen könne. So ward nach einer wiederholten und sorgfältigen Prüfung die Fassung des jetzigen §. 215 des Strafgesetzbuchs gewählt, wonach ein Diebstahl begangen wird, wenn Jemand

„eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen."

Die Materialien zum Strafgesetzbuch lassen darüber keinen Zweifel, daß die letzten Worte keinen andern Sinn haben, als: daß, ebenso wie im gemeinen Recht, beim Diebe die Absicht vorwalten müsse, die fremde Sache als Eigenthum zu haben (animus rem sibi habendi), d. h. also, sich thatsächlich in dasjenige Verhältniß zur Sache zu setzen, in welchem rechtlich sich nur der Eigenthümer befindet. Wenn nun das Eigenthum in dem Recht besteht, über eine Sache mit Ausschließung Anderer aus eigener Macht und freier Willkür zu verfügen, so muß ein Diebstahl vorliegen, sobald Jemand eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, um in der angegebenen Weise über sie zu verfügen. Daher ist es keinesweges erforderlich, daß es im Willen des Diebes gelegen habe, die Sache eine Zeit lang als Eigenthum zu behalten; es genügt, wenn dieser Wille nur dahin gerichtet war, eine eigenmächtige Disposition über sie zu treffen in einer Weise, wie nur der Eigenthümer berechtigt sein würde. Ist einmal diese Absicht festgestellt, so ist mit der Wegnahme, mit der Besitzergreifung, der Diebstahl vollendet, und alles, was der Urheber derselben später vornimmt, ist an sich für den Thatbestand gleichgültig und kann für den Richter

nur insofern Bedeutung haben, als er darauf bei Feststellung der bei der That vorwaltenden Absicht und eventuell bei Abmessung der Strafbarkeit Rücksicht nehmen kann.

Daß diese Auffassungsweise bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs vorgewaltet habe, ist in keiner Weise zu verkennen. Schon die Motive zum Entwurfe besagten (S. 60):

„die Wegnahme ist schon an und für sich strafbar, die Art der Verwendung kann nur höchstens als Schärfungs- oder Milderungsgrund in Betracht kommen. Ueberdies kann Niemand einem Andern die Sache zueignen wollen, bevor er sie sich selbst zugeeignet hat." —

und bei der Berathung wurde die Frage: ob es Diebstahl sei, wenn die Sache weggenommen werde, um sie wegzuschenken, bejaht, weil der Dieb über die Sache verfügt habe.

Wendet man diese Grundsätze auf den Fall an, wo ein Dienstbote seinem Herrn gegen dessen Willen Futter entfremdet, und es an das Vieh des Herrn verfüttert, so leuchtet es zunächst ein, daß eine wirkliche Wegnahme vorliegt, indem das Eigenthum dem Herrn entzogen wird; es liegt aber auch eine Zueignung, und zwar eine rechtswidrige Zueignung vor, denn ohne sie wäre es nicht denkbar, daß der Dienstbote über die Sache verfügte; die Zueignung muß nothwendig der Verfügung vorhergehen. Der Fall liegt daher nicht anders, als der oben angeführte, wo die Wegnahme geschah, um die Sache sofort zu verschenken, und so wenig man es bezweifeln würde, daß eine Magd, welche der Dienstherrschaft Geld entwendet, um für die Kinder der Herrschaft Näschereien zu kaufen, einen Diebstahl begehe, eben so wenig wird auch hier die Annahme des Diebstahls einem Bedenken unterliegen können. Dabei kann es selbstredend keinen Unterschied machen, ob durch die Verfütterung das Futter in den Nutzen des Herrn verwendet wird, sobald einmal die vorgängige rechtswidrige Zueignung vorhergegangen ist. Es kommt hinzu, daß in vielen Fällen eine nützliche Verwendung gar nicht wird anzunehmen sein, daß im Gegentheil die zu starke Fütterung für das Vieh zum öftern eher nachtheilig, als vortheilhaft ist, ja daß in den meisten Fällen dieser Art thatsächlich die Verfütterung nur den Vorwand bildet, um andere Verwendungen zu verdecken.

Bei den früheren Entwürfen eines neuen Strafgesetzbuchs ist übrigens die vorliegende Frage speziell zur Sprache gebracht worden, und nehmen die Entwürfe von 1829 und 1830 die Strafbarkeit des „Futterdiebstahls" als eines Diebstahls an; im entgegengesetzten Sinne sprechen sich freilich die Entwürfe von 1833 und 1836 aus. In den Motiven zu dem Entwurfe von 1847 findet sich dagegen zu §. 279 die Bemerkung:

„Die brandenburgschen und sächsischen Stände haben hier des sogenannten Futterdiebstahls, d. h. der Entwendung des Futters von Seiten der Dienstboten zur bessern Fütterung des ihrer Pflege anvertrauten Viehes, Erwähnung gethan. Es wird darüber, soweit diese Entwendung nicht unter den §. 433 fällt, oder fallen soll, eine besondere Bestimmung gewünscht, insbesondere darum, weil hier die Anwendung der Diebstahlsstrafe unangemessen sei. Dieser spezielle Gegenstand eignet sich indessen nicht zu einer besondern Straffestsetzung; ob und nach welchen Grundsätzen eine solche Entwendung zu bestrafen sei, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, und muß der richterlichen Beurtheilung überlassen werden."

Inwieweit bei der schließlichen Redaktion des Strafgesetzbuchs andere Grundsätze als maaßgebend betrachtet worden sind, ist bereits oben angedeutet worden. Es wird in dieser Beziehung insbesondere auf die dort allegirte Stelle aus den Motiven zu §. 198 des letzten Entwurfs Bezug genommen, sowie darauf, daß bei den Kammerverhandlungen niemals die dort ausgesprochene Ansicht der Regierung gemißbilligt worden ist."

Die Staatsanwaltschaft trug darauf an, aus diesen Gründen das Urtheil des Schwurgerichtshofes in P. wegen Verletzung des §. 215 des Strafgesetzbuchs zu vernichten und nach ihren früheren Anträgen anderweitig zu erkennen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch Urtheil vom 16. Februar d. J.

in Erwägung:

daß, nach Ausweis der in desfallsiger Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Anklagesenats vom 16. Juli 1852 erhobenen Anklage die Angeklagten beschuldigt sind, die darin ihnen

zur Last gelegte Wegnahme von Korn ihrer Dienstherren in allen darin gedachten Fällen in der Absicht bewirkt zu haben, „sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen" und daß also speziell begründet worden, daß der Thatbestand des Diebstahls vorhanden sei;

in Erwägung:

daß bei der Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht zu P. nur der Mitangeklagte A. die eine, am 4. Juni 1852 stattgehabte Entwendung von Korn in Abrede stellte und nur wegen dieses Falls mit den Geschworenen verhandelt, und denselben eine Frage sowohl wegen schweren als wegen einfachen Diebstahls vorgelegt, und die erstere verneint, die letztere aber mit mehr als sieben Stimmen bejaht wurde;

daß im Uebrigen aber sowohl der A., als die Mitangeklagten B. und C. die ihnen zur Last gelegte Wegnahme von Korn einräumten, dabei aber, in Uebereinstimmung mit ihren Angaben in der Voruntersuchung, behaupteten, das Korn nur den ihrer Wartung anvertrauten Pferden ihrer Dienstherren verfüttert und dadurch in den Nutzen der letzteren verwendet zu haben;

daß die Staatsanwaltschaft sowohl, als auch die Vertheidiger diese Erklärungen der Angeklagten für qualifizirte Geständnisse erachteten, und der Gerichtshof beschloß, wegen dieser Fälle eine Verhandlung mit den Geschworenen nicht eintreten zu lassen, daß hiernächst der Schwurgerichtshof in dem darauf abgefaßten Erkenntnisse nur gegen den Mitangeklagten A. auf Grund des von den Geschworenen abgegebenen Verdikts wegen einfachen Diebstahls (Entwendung vom 4. Juni 1852) nach §§. 215. 216 des Strafgesetzbuchs eine dreimonatliche Gefängnißstrafe und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr festgesetzt, im Uebrigen aber sämmtliche Angeklagte von der Anklage freigesprochen hat, indem er bezüglich dieser Freisprechung in Ansehung der unter Nr. 1 und 2 der Anklage gedachten Fälle davon ausging:

> daß auf Grund der von den Angeklagten gemachten, als Geständnisse erachteten Angaben die behauptete Verfütterung des weggenommenen Korns an die Pferde der Dienstherren als thatsächlich feststehend zu erachten sei (Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), und daß hierin in rechtlicher Beziehung eine zum Diebstahl erforderliche Absicht der rechtswidrigen Zueignung nicht gefunden werden könne, weil dadurch das Korn den Eigenthümern nicht entzogen, sondern ihnen verblieben und für sie verwendet worden;

in Erwägung jedoch,

daß diese Rechtsansicht für richtig nicht erachtet werden kann, da, wie die Entstehungsgeschichte und die Materialien der im §. 215 enthaltenen Begriffsbestimmung des Diebstahls ergeben, die rechtswidrige Zueignung durch Verwendung der weggenommenen Sache für einen Dritten oder auch den Eigenthümer oder Bestohlenen nicht von selbst und unter allen Umständen unbedingt ausgeschlossen und der Begriff des Diebstahls beseitigt wird, vielmehr nur anzuerkennen ist, daß eine solche Verwendung der weggenommenen Sache für den Bestohlenen in einzelnen Fällen nach Bewandniß der konkreten Umstände in thatsächlicher Beziehung zur Nichtannahme der rechtswidrigen Zueignung, wie der §. 215 sie erfordert, möglicher Weise führen kann, die Entscheidung hierüber in jedem Falle der thatsächlichen Feststellung, also in Schwurgerichtssachen durch die Geschworenen, gehört;

in Erwägung,

daß eine solche thatsächliche Feststellung in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, indem die Angeklagten nur die Wegnahme des Korns einräumten, in ihrer damit verbundenen Angabe, daß sie dasselbe den Pferden ihrer Dienstherren verfüttert, nur ein Ablehnen der zum Thatbestande des Diebstahls erforderlichen Absicht rechtswidriger Zueignung, nicht aber ein Zugeständniß derselben gefunden werden kann;

in Erwägung,

daß hiernach ein im Artikel 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorausgesetztes Schuldbekenntniß nicht vorlag, daß bei dem Mangel dieser Voraussetzung die Mitwirkung der Geschworenen nicht ausgeschlossen werden durfte, sondern deren Zuziehung hätte erfolgen müssen (Artikel 75 und 76 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

in Erwägung,

daß der Staatsanwalt seinen bei dem Schwurgerichtshofe formirten Strafantrag zwar mit darauf gestützt hat,

„daß bei sämmtlichen Angeklagten mildernde Umstände zur Anwendung kommen müßten",

daß es aber an einer Feststellung solcher mildernder Umstände fehlt, da sie weder durch die Geschworenen, noch durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes erfolgt ist, obwohl in jener Anführung der Staatsanwaltschaft der Antrag auf solche Feststellung enthalten war, hiernach aber auch in dieser Beziehung gegen die Vorschrift der Artikel 75 und 76 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie gegen die Bestimmungen der §§. 216 und 218 des Strafgesetzbuchs und Artikel XXIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 verstoßen ist;

in Erwägung,

daß hiernach das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu P. nach Artikel 107 Nr. 2 und Artikel 108 Nr. 7, sowie Artikel 108 Nr. 1 und Artikel XXIV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 der Vernichtung unterliegt;

in Erwägung:

daß die Verletzung der zuletzt gedachten Vorschriften in der unrichtigen Ansicht, daß

die Verwendung weggenommenen Futterkorns zum Futter für die Pferde der Dienstherrschaft der Thäter

das Vorhandensein der Absicht rechtswidriger Zueignung rechtlich und von selbst ausschließe, ihren Grund und die Folge gehabt hat, die Anwendung des Strafgesetzes schon jetzt, also ungerechtfertigter Weise nicht eintreten zu lassen, weshalb auch aus diesem Gesichtspunkte die auf Verletzung des Strafgesetzes gegründete Nichtigkeitsbeschwerde anzunehmen war (Artikel 107 Nr. 1 und Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

in Erwägung:

daß in der Hauptsache ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt werden kann, weil es nach Vorstehendem sowohl an der gesetzlichen Feststellung

des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Absicht der rechtswidrigen Zueignung,

als an der gesetzlichen Feststellung

über das Vorhandensein mildernder Umstände

fehlt, mithin in beiden Beziehungen noch die anderweite vorschriftsmäßige Verhandlung erfolgen muß;

in Erwägung:

daß die hiernach auszusprechende Vernichtung des Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes vom 20. September 1852 sich einerseits in Betreff des ersten und zweiten Anklagepunktes gegen sämmtliche Angeklagte auch auf das diese Punkte betreffende Verfahren erstrecken muß (Artikel 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852); andererseits in Betreff des dritten Anklagepunktes in Ansehung des Mitangeklagten A. es zwar bei dem, zu den deshalb den Geschworenen vorgelegten Fragen abgegebenen Verdikte derselben in Betreff der Schuldfrage zu verbleiben hat, die Vernichtung des Verfahrens aber in Betreff der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände auch hier eintreten muß, sowie, daß diese Vernichtung auch in Ansehung der erfolgten materiellen Verurtheilung des A. zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und in die Kosten der Untersuchung nothwendig ist, weil, falls der A. in Folge des neuen Verfahrens auch bei dem ersten und zweiten Anklagepunkte oder bei einem derselben schuldig befunden werden sollte, auch eine neue Beurtheilung und Festsetzung der alsdann im Ganzen für gerechtfertigt zu erachtenden Strafe nach Maaß und Art erfolgen muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu P. vom 20. September 1852 und das demselben zum Grunde liegende Verfahren von demselben Tage, mit alleiniger Ausnahme und Beibehaltung des den Mitangeklagten A. betreffenden Spruchs der Geschworenen, zu ver-

nichten, und im Uebrigen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht zu verweisen.

In Uebereinstimmung hiermit hat der Senat des Königlichen Ober-Tribunals für Strafsachen zu §. 215 des Strafgesetzbuchs folgendes Präjudiz eintragen lassen:

„Wenn ein Dienstknecht seiner Dienstherrschaft Korn (Futter) wegnimmt, um dasselbe dem seiner Wartung anvertrauten Vieh zu verfüttern, so folgt daraus nicht von selbst und unter allen Umständen, daß damit die rechtswidrige Zueignung ausgeschlossen, und dadurch der Thatbestand des Diebstahls beseitigt sei."

Der Senat für Strafsachen erkennt also grundsätzlich an, daß die bezeichnete Handlung eines Dienstboten, der sogenannte Futterdiebstahl, nicht unbedingt straflos ist. Die Beurtheilung der Strafbarkeit wird aber in jedem einzelnen Falle von der Feststellung der konkreten Umstände abhängig gemacht. Diese Ansicht dürfte auch ganz gerechtfertigt sein, da allerdings Fälle denkbar sind, in welchen nach den obwaltenden Umständen die zum Thatbestande des Diebstahls erforderliche Absicht der rechtswidrigen Zueignung als vorhanden nicht wird angenommen werden können.

Berichtigung.

S. 251 Nr. 93 ist in der Ueberschrift statt Kollektioniren zu lesen: Kollektiren.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. August 1853. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein fungirende frühere Fürstlich Wiedsche Obergerichts- und Regierungs-Direktor, Geheime Justizrath Pasch, ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt;

der Appellationsgerichts-Rath Dassel in Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Stettin, und der bisherige Kreisgerichts-Direktor, frühere Oberlandesgerichts-Rath Fürstenthal in Wehlau als Rath an das Appellationsgericht in Posen versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hübner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Wehmeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

die Kammergerichts-Referendarien Stechow, von Carisien, Schwiening, Simon und Pomme im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Eugen Eberhard Hugo Schultz-Völcker, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Salzmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Heinrich aus Goldap im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Jeske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Graf von Westarp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;

der Gerichts-Assessor Bahlmann in Münster ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, und der Gerichts-Assessor Voigtel bei dem Kammergericht in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Furbach, Dr. Zöllner, Snethlage und Heilbron bei dem Kammergericht,

der Auskultator von und zur Mühlen bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Lottermoser bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Fettback bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Keyl und Kößler bei dem Appellationsgericht in Posen,

die Auskultatoren Barz und Wulsten bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Schröter bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Colberg in Berlin bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Präsidenten Dr. Schröder hierselbst ist der Rang eines Rathes zweiter Klasse beigelegt worden;

dem Stadtgerichts-Rath Prätorius hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt;

die Stadtrichter Preß in Berlin und Freiherr von Henneberg in Breslau sind zu Stadtgerichtsräthen ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Scheinert in Mohrungen ist an das Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Tapiau, zurückversetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Brauneck in Danzig bei dem Kreisgericht in Preußisch Stargardt,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Silberschlag bei dem Kreisgericht in Burg,

der Gerichts-Assessor Schöndörffer in Labiau bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Straube bei dem Kreisgericht in Spandau, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Fehrbellin;

der Kreisrichter Runde in Dingelstedt ist an das Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als widerruflicher Dirigent der Gerichts-Deputation in Pasewalk, und

der Kreisrichter Oestreich in Brandenburg an das Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Hoyerswerda, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Nickel in Osterwieck und der Kreisrichter Noak in Cosel sind gestorben.

4. Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Hottenrott in Nordhausen ist zum Kanzlei-Direktor ernannt, und

dem Stadtgerichts-Kanzlisten Dames hierselbst zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Kreisrichter Baier in Görlitz ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Löwenberg ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Stadtrichter Meyn hierselbst ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, unter gleichzeitiger Verstattung der Praxis bei dem Kammergericht, ernannt;

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Martins II. hierselbst, ist seinem Wunsche gemäß als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Sagan, unter Verleihung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau, versetzt, und dagegen der Rechtsanwalt Härtel in Sagan zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, mit der Verstattung zur Praxis bei dem Stadtgericht hierselbst, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt;

den Justizräthen Garmatter hierselbst und Reber zu Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die Auskultatoren, Notariatskandidat Comes und Maas in Coblenz, van Calker in Bonn und Chenet in Aachen sind zu Landgerichts-Referendarien daselbst, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Heinz zum Friedensgerichtsschreiber in Velbert, im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 3. August 1853

zu dem Gesetze vom 24. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 521), betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783.

Einleitung.

Durch §. 54 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung betreffend, ist der Justiz-Minister ermächtigt worden, die Gerichtsbehörden mit den erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu versehen. Auf Grund dieser Bestimmung werden den Gerichten in den Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Gesetzeskraft hat, die nachstehenden Anweisungen ertheilt, und denselben folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Hauptzweck des erlassenen Gesetzes ist: das Verfahren in Hypothekensachen, wie es sich nach der Hypotheken-Ordnung und den dieselbe ergänzenden und erläuternden späteren Bestimmungen gestaltet hat, den Bedürfnissen und der praktischen Erfahrung gemäß zu vereinfachen.

Ohne die bewährten, den Grundbesitz und den Realkredit sichernden Hauptgrundsätze der Preußischen Hypotheken-Verfassung abzuändern, haben dem Verkehr bei dem Hypothekenbuche diejenigen Erleichterungen, welche die wesentlich veränderten Verhältnisse erfordern, gewährt und überflüssige Hemmnisse und Weiterungen beseitigt werden sollen.

Es ist dabei die bisherige Hypotheken-Gesetzgebung in allen den Punkten bestehen geblieben, die nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift des neuen Gesetzes abgeändert worden sind, oder sich als unvereinbar mit dessen Bestimmungen darstellen. Dasselbe gilt von den seit Emanation der Hypotheken-Ordnung ergangenen Vorschriften über das Verfahren in Hypothekensachen, da eine Kodifikation aller jener Bestimmungen nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat.

Es kann ferner nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze nicht zweifelhaft sein, daß diejenigen Vorschriften der Novelle, welche dem materiellen Hypothekenrecht angehören, und etwas von dem bisherigen Rechte Abweichendes oder demselben Fremdes enthalten, z. B. die §§. 8. 29. 30. 43 ff., auf Rechtsverhältnisse, die aus der Periode vor der Gesetzeskraft der Novelle herrühren, nur insoweit anwendbar sind, als dies nach den allgemeinen Regeln über die Rückwirkung der Gesetze zulässig ist.

Die Gerichte werden, wie der Justiz-Minister erwarten darf, die Tendenz des Gesetzes: den Bedürfnissen des Verkehrs durch wesentliche Vereinfachungen, jedoch ohne Gefährdung der Sicherheit, entgegen zu kommen, auch ihrerseits durch das Bestreben unterstützen, bei der Bearbeitung der Hypothekengeschäfte die Anforderungen der Dienstbereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit mit den Rücksichten der Sorgfalt und Gründlichkeit einerseits, und der Vermeidung unnöthiger Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten andererseits, in einer ebenso der Wichtigkeit des Gegenstandes als dem Interesse des Publikums entsprechenden Weise zu vereinigen.

Artikel 1.

(Zu §§. 1 und 7 des Gesetzes.)

Form und Einrichtung der Hypothekenfolien.

Durch den §. 1 des Gesetzes wird die bisjetzt erfolgte Eintragung aller durch die Rezesse der Auseinandersetzungs-Behörden eintretenden Aenderungen bei sämmtlichen dadurch berührten Grundstücken —

ein Verfahren, durch welches besonders die Hypothekenfolien der berechtigten Grundstücke (Rittergüter u. dergl.) häufig mit einer sehr bedeutenden Zahl zum Theil entbehrlicher Vermerke angefüllt werden — auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine durch die Verhältnisse begründete Nothwendigkeit solcher Eintragungen vorliegt.

1) Aus den in dieser Beziehung unter Nummer 1—3 des §. 1 aufgestellten Normen ergiebt sich, daß, falls z. B. die Abfindung in Land besteht, oder die Auseinandersetzung lediglich durch Kompensation der Berechtigungen und Verpflichtungen bewirkt wird, eine Eintragung nur erforderlich ist, wenn dadurch ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß berührt, aufgehoben oder verändert wird. Desgleichen bedarf es bei einer Verwandlung von Abgaben in Rente, wenn dabei nicht zugleich die Abfindung des berechtigten Gutes durch die Rentenbank vermittelt wird, (vergl. über diesen Fall den §. 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 — Ges.-Samml. S. 112) keines Vermerkes auf dem Folium des berechtigten Gutes, falls nicht etwa auf diesem Folium die Zubehörigkeit der bisherigen Abgaben zu dem Gute durch die Eintragung besonders vermerkt war; es genügt vielmehr, daß auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks, in dessen zweiter Rubrik die Abgaben und zwar bei einem richtigen Verfahren (vergl. Verfügung vom 11. Januar 1842 — Just.-Minist.-Blatt S. 18) als Zubehör des berechtigten Gutes eingetragen waren, in der Kolonne „Cessionen" die eingetretene Aenderung vermerkt wird. Nur wenn die zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vereinbarte Rente keine dauernde sein sollte, sondern die Verabredung etwa zugleich auf Amortisation der Rente gerichtet wäre, würde es, weil ein solcher Fall zu einem der Abfindung durch Kapital ähnlichen Resultate führt, auch auf dem Folium des berechtigten Gutes einer Eintragung bedürfen. Uebrigens folgt aus dem §. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 135), daß bei dem verpflichteten Grundstücke eine Abfindung durch Kapital, sofern die Auseinandersetzungs-Behörde es verlangt, selbst dann einzutragen ist, wenn die aufgehobene Verbindlichkeit bisher aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich war, indem diese Eintragung des Abfindungskapitals bei dem verpflichteten Grundstücke, so lange das Kapital noch nicht an den Berechtigten oder nach §. 63 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) an die Staatskasse wirklich gezahlt worden, im Interesse des Berechtigten unerläßlich ist.

2) Wo die Rezesse der Auseinandersetzungs-Behörden hiernach noch zu Eintragungen Veranlassung geben, haben sowohl die Auseinandersetzungs-Behörden bei ihren Requisitionen um die Eintragung (vergl. §. 7 des Gesetzes in Verbindung mit der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1843 — Just.-Minist.-Blatt S. 83), als die Gerichte bei der Fassung der Eintragungsvermerke wie überall, so hier besonders die möglichste Kürze zu beobachten.

3) Ob in den Fällen, wo die bestätigten Rezesse eine Eintragung erforderlich machen, dieselben bei den Grundakten aufzubewahren oder den Interessenten zuzustellen, und ob letzteren Falles eine vollständige beglaubigte Abschrift des Rezesses oder nur ein Extrakt aus demselben, wie es der §. 5 des Gesetzes gestattet, zu den Grundakten über die bei der Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung u. s. w. konkurrirenden Grundstücke zu bringen, haben die Gerichte nach den jedesmaligen Umständen zu ermessen.

4) Abgesehen von den Bestimmungen der §§. 1 und 7 des Gesetzes sind die bisherigen Vorschriften über den Verkehr zwischen den Auseinandersetzungs- und Hypotheken-Behörden, vergl. insbesondere

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 196. 197 (Ges.-Samml. S. 161),
Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 58. 59. 62 (Ges.-Samml. S. 96),
Verordnung vom 29. Juni 1835 §. 3 (Ges.-Samml. S. 135),
Deklaration vom 30. Juli 1842 (Ges.-Samml. S. 245),
Gesetze vom 2. März 1850 §. 109 resp. §. 18 (Ges.-Samml. S. 109 resp. 115),

unverändert geblieben. Namentlich gilt dies in Bezug auf die vorläufigen Vermerke, welche auf Antrag der Auseinandersetzungs-Behörden noch vor der Errichtung und Bestätigung des förmlichen Rezesses einzutragen, und nach dessen Bestätigung wieder zu löschen sind. Wenn dagegen ein solcher Antrag von der Auseinandersetzungs-Behörde nicht

gestellt, sondern von der vor der Rezeßbestätigung bewirkten Ausführung einer Ablösung, Regulirung oder Gemeinheitstheilung der Hypotheken-Behörde nur Nachricht gegeben wird,

vergl. die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 8. März 1838 (Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher zu §. 91 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung — 2. Ausgabe — Bd. 10 S. 207) und vom 22. Oktober 1838 (ebendaselbst zu §§. 202 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Bd. 4 S. 267),

so liegt hierin keine Veranlassung für die Hypotheken-Behörde, die erfolgte Ausführung von Amtswegen im Hypothekenbuche zu vermerken, und erledigt sich hierdurch die darauf bezügliche Verfügung vom 17. Mai 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 409).

5) Da endlich der ganze §. 1 des Gesetzes nur auf Veränderungen der bestehenden Hypothekenfolien sich bezieht, so ist dadurch in der bisherigen Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, die Anlegung der in Folge der Rezesse, insbesondere bei Eigenthumsverleihungen im Wege der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erst nothwendig werdenden neuen Hypothekenfolien in Antrag zu bringen, nichts geändert worden.

Artikel 2.

In Betreff der Einrichtung der Hypothekenfolien im Allgemeinen werden:

1) die nach Emanation der Hypotheken-Ordnung ergangenen Bestimmungen:

a) Publikandum vom 2. Oktober 1797 (Hoffmann, Repertorium S. 221 Nr. IX. ff.),
b) Verfügung vom 15. November 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 244),
c) Instruktion vom 12. August 1820 §. 22 (Jahrb. Bd. 16 S. 95),
d) Verordnung vom 31. März 1834 §. 6 (Ges.-Samml. S. 47),
e) Instruktion vom 29. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 610),
f) Allerhöchste Order vom 9. Mai 1839 Nr. II. (Ges.-Samml. S. 164),
g) Instruktion vom 2. August 1839 für das Departement Naumburg §. 63,

in Erinnerung gebracht, wonach die Vereinigung sämmtlicher Grundstücke eines und desselben Besitzers unter derselben Gerichtsbarkeit auf Einem Folium, wenn dadurch die Uebersichtlichkeit nicht gestört wird, möglichst zu begünstigen ist. Es werden in solchen Fällen auf dem Titelblatte die einzelnen Grundstücke unter fortlaufenden Nummern aufgeführt, und ebendaselbst die später hinzutretenden Grundstücke unter Fortsetzung dieser Nummern vermerkt, auch die letzteren in der ersten Hauptrubrik bei der Zuschreibung allegirt, während die Abschreibung von Grundstücken auf dem Titelblatte solcher Folien in einer besonderen Kolonne für Abschreibungen geschieht.

Auf solche Vereinigung sämmtlicher Grundstücke desselben Besitzers muß bei jeder passenden Gelegenheit hingewirkt, in Fällen aber, wo durch eine bei den Auseinandersetzungs-Behörden eingeleitete oder bevorstehende Separation eine umfassende Veränderung in den Besitzverhältnissen der Grundstücke vorbereitet wird, hierauf Rücksicht genommen, und in der Regel der Abschluß des Auseinandersetzungs-Rezesses als der geeignete Zeitpunkt dazu abgewartet werden.

2) In vielen Fällen gewährt es sowohl den Grundbesitzern, als den Real-Interessenten erhebliche Vortheile, wenn neben der in der Hypotheken-Ordnung I. §§. 33 ff. vorgeschriebenen Bezeichnung der Grundstücke zugleich deren Größe, und bei Gutskomplexen (Bauergütern u. dergl.) deren einzelne Bestandtheile, soweit darüber zuverlässige Nachrichten vorliegen, angegeben werden. Zwar ist dieses Verfahren nur für die Provinz Westphalen

Verordnung vom 31. März 1834 (Ges.-Samml. S. 47),
Allerhöchste Order vom 16. Juli 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 250),
Instruktion vom 30. Januar 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 67),

allgemein vorgeschrieben und genau geregelt. Allein auch in den übrigen Provinzen ist ein ähnliches Verfahren, wie es auch bereits durch mehrfache Bestimmungen

Reskript vom 20. Februar 1785 (Hoffmann, Repertorium S. 217),

Instruktion vom 2. August 1839 für das Departement Naumburg §. 67,
Verfügung vom 23. Oktober 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 352),
angebahnt ist, bereits vielfach, wenigstens bei Besitzungen von mäßigem Umfange, üblich geworden, und dabei die erwähnte Instruktion vom 30. Januar 1842 als Anhalt für die Vermerkung der einzelnen Bestandtheile nach einer Nummerfolge auf dem Titelblatt, für die Zu- und Abschreibungen, für die Aenderung resp. Vervollständigung der früheren Formulare u. s. w. benutzt worden. Es kann nur für angemessen erachtet werden, wenn die Gerichte bei Anlegung neuer und Umschreibung älterer Folien auf dem angedeuteten Wege fortschreiten, wobei jedoch die Wünsche und Anträge der Grundbesitzer nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

3) Auch wenn bei Anlegung neuer oder Umschreibung bereits vorhandener Hypothekenfolien nicht in der unter Nr. 1 oder 2 erwähnten Weise verfahren, sondern das ursprüngliche Formular der Hypotheken-Ordnung beibehalten wird, ist es zur Herbeiführung einer besseren Uebersichtlichkeit, wenigstens bei größeren Besitzungen, zweckmäßig, der ersten Hauptrubrik des Foliums eine vierte Kolonne für „Zuschreibungen" und eine fünfte für „Abschreibungen" beizufügen, und wenn das umzuschreibende Folium schon Zu- oder Abgangsvermerke auf dem Titelblatte enthält, bei der Umschreibung des Foliums das Erforderliche aus diesen Vermerken in die entsprechenden neuen Kolonnen der ersten Hauptrubrik zu übertragen. Auf dergleichen älteren Folien, welche diese Kolonnen noch nicht erhalten haben, sind Zuschreibungen künftig in der zweiten Kolonne der ersten Hauptrubrik zu bewirken, falls nicht schon vorher Zuschreibungen auf dem Titelblatte vermerkt sind, in welchem Falle dies Verfahren bei demselben Folium bis dahin, daß sich Veranlassung zu einer Umschreibung des Foliums ergiebt, ebenso beibehalten werden kann, wie das Verfahren, wonach Abschreibungen, statt in der zweiten Kolonne der ersten Hauptrubrik, in einer besonderen Kolonne des Titelblatts, wenn dieses für eine solche Kolonne Raum gewährt, vermerkt werden.

4) Bei Anlegung neuer und Umschreibung älterer Folien ist ferner
   a) in der zweiten Hauptrubrik vor der bisherigen letzten Kolonne die fehlende Kolonne für „Veränderungen" und zwar in zweien Abtheilungen, die erste für die „Eintragung", die zweite für die „Löschung" jener Veränderungen einzurichten;
   b) dieselben beiden Abtheilungen sind in der dritten Hauptrubrik bei der schon in der Hypotheken-Ordnung für „Cessionen und andere Subinskriptionen" angeordneten, und fortan ebenso wie in der zweiten Hauptrubrik: „Veränderungen" zu überschreibenden Kolonne einzuführen;

   vergl. das Formular im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 75. 76.

5) Im Allgemeinen kann den Gerichten nur dringend empfohlen werden, ältere in mangelhafter Form und mit übergroßer Weitläufigkeit angelegte, oder im Laufe der Zeit unübersichtlich gewordene Folien bei passenden Gelegenheiten, wie sie namentlich Parzellirungen, nothwendige Subhastationen, die fortschreitende Thätigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden oder die oben unter Nr. 1 empfohlene Vereinigung der bisher auf mehreren Folien eingetragenen Grundstücke desselben Besitzers auf ein Folium darbieten, umzuschreiben und sodann dadurch zu schließen, daß ein desfallsiger Vermerk auf das bisherige Folium gesetzt, und dasselbe in allen Kolonnen roth durchstrichen wird.

Es ist dabei sorgfältig zu beachten, daß die materiellen Rechtsverhältnisse durch eine solche Umschreibung nicht berührt werden dürfen, und daß, wo in dieser Beziehung ein Bedenken entstehen könnte, bei dem Verfahren die Betheiligten zuzuziehen sind. Im Uebrigen kommt es auf die jedesmaligen Verhältnisse zu sehr an, als daß sich allgemein anwendbare Vorschriften ertheilen ließen; es muß vielmehr die Umsicht der Gerichte den richtigen Weg für solche in der Hypotheken-Ordnung nicht vorausgesehene Fälle an die Hand geben, und das Ziel dahin gerichtet sein, derartige neue Folien so einzurichten, daß einestheils der gegenwärtige Zustand in übersichtlicher und bestimmter Form und Fassung wiedergegeben, und andererseits die vorgegangenen Veränderungen in den Verhältnissen der Grundstücke nicht unberücksichtigt bleiben, ohne daß jedoch in letzterer Beziehung eine Abkürzung und Zusammenfassung der Ver-

merke, z. B. über die Resultate der stattgehabten Ablösungen oder Dismembrationen, ausgeschlossen wäre. Zum Anhalt können dabei die Verfügungen vom 26. März 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 205) und vom 24. August 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 217) dienen, namentlich in Bezug auf die Frage: ob, wenn die auf dem Titelblatte stehende Bezeichnung oder Größe des Grundstücks zu dem in Folge von Zu- oder Abschreibungen, Dismembrationen und dergl. sich ergebenden Bestande nicht mehr paßt, nicht mindestens das Titelblatt einer den obwaltenden Umständen entsprechenden Berichtigung unterworfen werden muß. Die Gerichte werden insbesondere wohl thun, in den geeigneten Fällen mit den Auseinandersetzungs-Behörden in Kommunikation zu treten und auf ein ähnliches Verfahren hinzuwirken, wie es für die Gerichte der Provinz Sachsen durch die Verfügung vom 16. März 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 184), betreffend das Zusammenwirken der Regulirungs- und Hypotheken-Behörden bei Feststellung der Besitzverhältnisse von Grundstücken, die durch Gemeinheitstheilungen betroffen werden, angeordnet worden ist.

Artikel 3.

(Zu §. 2 des Gesetzes.)

Eintragung von Altentheilen.

1) Zur Erläuterung der abgekürzten Weise der Eintragung eines Altentheils dient das Formular Anlage A. Nr. 1.

2) In ähnlicher abgekürzter Art, wie der §. 2 des Gesetzes für die Eintragung von Altentheilen vorschreibt, kann übrigens der Eintragungsvermerk auch bei der Eintragung anderer Lasten oder Einschränkungen des Eigenthums gefaßt werden, über welche die zum Grunde liegenden Urkunden einzelne erläuternde und modifizirende Bestimmungen enthalten, die für das Verständniß der Bedeutung des eingetragenen Rechts nicht wesentlich sind.

Artikel 4.

(Zu §§. 3—7 des Gesetzes.)

Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

1) Zu §. 3 wird in Betreff der Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden und Gesuche auf die §§. 8 und 9 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, auf die Instruktion vom 10. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 508) und den §. 6 des Geschäfts-Reglements vom 3. August 1841 (Beilage zum 40. Stück des Justiz-Minist.-Bl. von 1841 S. 9) verwiesen, und besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in derselben Weise, wie die eingereichten Urkunden, auch die gerichtlichen Protokolle über Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die das Hypothekenbuch berühren, zu präsentiren sind.

2) Zur Erläuterung dessen, was der §. 5 über die zu den Grundakten zu fertigenden beglaubigten Abschriften erwähnt, wird auf die dieserhalb schon früher ergangenen, namentlich die Verhütung überflüssiger Abschriften bezweckenden Vorschriften verwiesen,

vergl. Verfügungen vom 17. November 1820 (Jahrb. Bd. 16 S. 258),
vom 13. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 191),
vom 19. Juni 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 520),
vom 22. Februar 1837 Nr. 10 (Justiz-Minist.-Bl. von 1839 S. 395).

3) Im §. 6 des Gesetzes hat darüber, inwiefern Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung, welche zwar nicht aus dem Hypothekenbuche, aber doch aus den Grundakten oder vorliegenden andern Anträgen sich ergeben, zu berücksichtigen oder zu erledigen sind, keine allgemeine Vorschrift gegeben, vielmehr das geeignete Verfahren der Beurtheilung der Gerichte nach vernünftigem Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen werden sollen.

Artikel 5.

(Zu §. 8 des Gesetzes.)

Intabulations-Klausel.

Nach den, die §§. 146. 195 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung und den §. 403 Thl. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts abändernden letzten beiden Absätzen des §. 8 des Gesetzes bedarf es bei vertragsmäßigen Hypotheken-Titeln neben der Verpfändungserklärung nicht noch der besonderen Einwilligung zur Eintragung; es genügt vielmehr die erstere oder die letztere.

Artikel 6.

(Zu §§. 9—11 des Gesetzes.)

Urkunden zur Begründung von Eintragungen.

1) Die Vorschrift des §. 9 des Gesetzes, wonach der Akt über die Cession, Verpfändung u. s. w. einer Hypothekenforderung nicht mehr, wie die §§. 203. 228. 231 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung anordnen, auf das Original-Instrument gesetzt werden soll, stellt sich als die erste von denjenigen Maaßregeln dar, durch welche dem Bedürfnisse einer wesentlichen Vereinfachung der Hypotheken-Instrumente hat abgeholfen werden sollen.

Mit dem §. 9 stehen in Verbindung und dienen zur Erläuterung desselben die Bestimmungen der §§. 14 ff. über die künftige Bildung und die weitere Behandlung der Hypotheken-Instrumente, und daran schließen sich die §§. 22 ff. über die Ertheilung der Hypothekenbuchs-Auszüge. Gleichwie übrigens die Nichtbefolgung der bisherigen Form einer Cession u. s. w. auf die Gültigkeit derselben nicht von Einfluß war, so wird auch künftig die Eintragung einer Cession nicht etwa um deswillen abgelehnt werden können, weil die im §. 9 vorgeschriebene Form nicht beachtet, z. B. das Instrument durch eine auf dasselbe gesetzte, erst später beglaubigte Privat-Erklärung cedirt worden, oder weil der Cessionar es aus besondern Gründen etwa rathsam gefunden, vor Eintragung der Cession einen auf den besonders ausgefertigten Cessions-Akt hinweisenden Vermerk auf das Instrument zu setzen.

2) Der §. 10 giebt für die hypothekarische Verbriefung von Ansprüchen aus den oft sehr umfangreichen Urkunden über zweiseitige Verträge ein Auskunftsmittel an die Hand, dessen Zulässigkeit nach den bisherigen Vorschriften (vergl. Hypoth.-Ordn. Tit. II. §. 126) nicht unzweifelhaft war.

Hinsichtlich des Kostenansatzes für derartige besondere Urkunden ist der letzte Satz des §. 10, außerdem aber der §. 24 Nr. 2 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 für die Gerichte, und der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 für die Notare, maaßgebend.

3) Der §. 11 gewährt, im Vergleich mit den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 67. 73, eine Erleichterung, für deren Zulässigkeit sich bereits die Verfügung vom 28. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 448) ausgesprochen hatte. Bei der Ertheilung eines solchen attestirten Auszuges aus einer letztwilligen Verordnung ist zu beachten, daß neben der auf den Erwerb eines gewissen Grundstücks bezüglichen Bestimmung auch diejenigen Anordnungen berücksichtigt werden müssen, welche das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß, über das Grundstück zu verfügen, einschränken (vergl. §. 28 des Gesetzes). Uebrigens ist, indem der erste Satz des §. 11 vorschreibt, daß es in dem vorausgesetzten Falle nicht des vollständigen Inhalts der letztwilligen Verordnung bedürfe, hinsichtlich der bei der Ausfertigung letztwilliger Verordnungen überhaupt zu berücksichtigenden Verhandlungen (vergl. Verfügung vom 3. Dezember 1832 Jahrb. Bd. 40 S. 416), nichts geändert. Ein Gleiches gilt von der zu der Berichtigung des Besitztitels für einen Legatar erforderlichen Erklärung der Erben (Hypoth.-Ordn. Tit. II. §. 66), desgleichen von dem bei Vorlegung eines Auszugs aus einem Erbrezesse noch erforderlichen Nachweise der Erbes-Legitimation der Kontrahenten u. s. w.

Artikel 7.

(Zu §§. 12. 13 des Gesetzes.)

Eintragungs-Verfügung.

1) In Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes wird hierdurch bestimmt, daß bei kollegialischen Hypotheken-Behörden die Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen im Konzepte der Regel nach nur von dem Dezernenten und dem Dirigenten zu unterzeichnen sind. Die Vorlegung solcher Verfügungen an einen Kodezernenten, als drittes Mitglied (§. 25 Tit. II. Hypoth.-Ordn.), ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Dirigent ausnahmsweise wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache oder aus anderen Rücksichten die Bestellung eines Kodezernenten entweder für den einzelnen Fall oder für gewisse Sachen überhaupt, für angemessen erachtet.

Indem hierbei noch besonders auf die der Aenderung des erwähnten §. 25 Tit. II. der Hypoth.-Ordn. zum Grunde liegende Absicht der möglichsten Beschleunigung der Bearbeitung der Hypothekensachen aufmerksam gemacht wird, muß zu gleichem Zwecke, im Anschluß an die dieserhalb bereits ergangenen Vorschriften (vergl. Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 — Justiz-Minist.-Bl. S. 233 — und Reglement vom 3 August 1841 — Beilage zum 40. Stück des Justiz-Minist.-Bl. von 1841) den Gerichten insbesondere empfohlen werden: nicht blos die Hypothekensachen nach geographischen Bezirken zu vertheilen, sondern auch, wo die Verhältnisse es gestatten, die Bearbeitung der Vormundschafts-, Kuratel- und Nachlaßsachen mit der der Hypothekensachen desselben Bezirks zu vereinigen, und die auch für die Förderung der Hypothekengeschäfte sehr wesentliche Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich besonders angelegen sein zu lassen.

2) Die Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen müssen, wie schon die Allerhöchste Order vom 9. Mai 1839 zu III. (Ges.-Samml. S. 164) angeordnet hat, mit Bestimmtheit und so kurz als möglich gefaßt werden.

Durch die §§. 2 und 13 des Gesetzes wird die Ausführung dieser Anordnung sehr erleichtert. Außerdem ist zu beachten:

a) daß nach §. 29 des Gesetzes die Verhaftung der Hypothek für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung, sowie die Nebenbestimmungen über die Rückzahlung eines Kapitals in den Eintragungsvermerk nicht aufgenommen werden sollen;

b) daß bei der Eintragung von Cessionen die Erwähnung des Namens der Cedenten überflüssig erscheint, daher wegzulassen ist;

c) daß es bei Löschung einer Post oder Subinskription auf Grund der Quittung nicht eingetragener Cessionarien auch der blos historischen Erwähnung der letzteren nicht bedarf, die Löschungsverfügung vielmehr auch in diesem Falle nur die Thatsache der Löschung zu enthalten braucht.

3) In Folge des §. 13 fällt die mit Rücksicht auf die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 49. 74. und des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 20 §§. 405. 406 früher (vergl. Verfügung vom 30. April 1834 — Jahrb. Bd. 44 S. 406) für erforderlich erachtete besondere Eintragung des Besitztitels für jeden Zwischenbesitzer fort. Es genügt nach §. 13, daß der Zwischenbesitzer in dem Vermerke über die Eintragung des Besitztitels für den letzten Erwerber historisch erwähnt wird, und zwar nach der Absicht des Gesetzes auch dann, wenn bei dieser Eintragung des Besitztitels zugleich Eintragungen in der II. oder III. Rubrik auf Grund von Dispositionen eines Zwischenbesitzers erfolgen sollten.

Die Ansetzung besonderer Kosten der Besitztitel-Berichtigung für die Zwischenbesitzer findet nicht mehr statt.

Bei der Eintragung des Ueberganges einer eingetragenen Post gilt nach §. 13 ganz dasselbe.

Artikel 8.

(Zu §§. 14. 15 des Gesetzes.)

Bildung der Hypotheken-Instrumente.

1) In weiterer Verfolgung des schon im Artikel 6 hervorgehobenen Zieles der Vereinfachung der Urkunden für den Hypothekenverkehr bestimmt der §. 14 des Gesetzes, aus welchen Urkun-

den die künftig zu bildenden Hypotheken-Instrumente bestehen sollen. Zugleich gestattet der spätere §. 17, daß unter den dort näher bestimmten Bedingungen die Bildung von Hypotheken-Instrumenten über eine erfolgte Eintragung ganz unterbleiben kann. (Vergl. darüber die Artikel 10 und 11.)

2) Es soll nun nach Nr. 1 des §. 14 das Hypotheken-Instrument, außer dem nach Nr. 2 zu annektirenden Hypothekenbuchs-Auszug, in denjenigen Urkunden bestehen, welche:
   a) das eingetragene Recht begründen, und
   b) etwa später eine Aenderung desselben bewirken.

   Dagegen sollen die in dem zweiten Alinea des Paragraphen bezeichneten Dokumente nicht angeheftet werden.
   a) Demzufolge ändert sich das bisherige Verfahren, wonach z. B., wenn von zweien Erben der eine das Erbschaftsgrundstück übernahm und für die Abfindung des andern Hypothek bestellte, dem Erbrezesse das Testament resp. Erblegitimationsattest annektirt wurde, und wenn nach des erwähnten Miterben Tode die Abfindungspost cedirt werden sollte, wiederum theils der Cessions-Akt, theils alle die Legitimation der cedirenden Erben feststellende Schriftstücke angeheftet werden mußten.
   b) Einer späteren Annektirung an das ursprüngliche Hypotheken-Instrument unterliegen vielmehr nur diejenigen Urkunden, durch welche „das eingetragene Recht etwa später eine Aenderung erleidet", wobei aber nur die dingliche Seite des ganzen Rechtsverhältnisses in Betracht kommt, während die dem Hypothekenbuche überhaupt fern liegenden persönlichen Beziehungen unberücksichtigt bleiben. Ein Fall der letzteren Art ist z. B., wenn der Gläubiger den bisherigen Besitzer des Grundstücks aus dem persönlichen Schuldnerus entläßt und den neuen Besitzer als persönlichen Schuldner annimmt. Zu den Fällen der ersteren Art aber gehört, wenn z. B. nachträglich der Zinsfuß einer Hypothek erhöht (vergl. §. 30) oder noch ein zweites Grundstück verpfändet wird. Daß in diesen Fällen*) die betreffenden Urkunden nach erfolgter Eintragung dem ursprünglichen Hypotheken-Instrumente zu annektiren sind und durch die betreffende Ingrossations-Registratur (§. 27) sowie den nach §. 23 beizufügenden Hypothekenbuchs-Auszug nicht ersetzt werden, folgt aus der nur accessorischen Natur des Hypothekenrechts, die daher im Verkehr über eingetragene Posten den vorsichtigen Cessionar der Verpflichtung nicht überhebt, vor der Cession das Hypotheken-Instrument nach den hieraus sich ergebenden Gesichtspunkten zu prüfen.

   In dieser Hinsicht hat das Gesetz vom 24. Mai d. J. auch nichts geändert, und wenn insbesondere der §. 15 denjenigen, welcher eine Post von einem eingetragenen Nachfolger des ersten Gläubigers erwirkt, gegen alle die Berechtigung seines Auktors betreffende Einwendungen, soweit sie nicht aus dem Hypotheken-Instrumente oder dem Hypothekenbuche erhellen, für gesichert erklärt, so ist es eben nur die Legitimation, welche für solche Fälle im Interesse des Hypothekenverkehrs durch diese, dem erörterten Systeme des Gesetzes sich anschließende, Vorschrift jeder Kontestation hat entzogen werden sollen.

3) In den Fällen, wo die Bildung eines Hypotheken-Instruments über eine Eintragung erfolgen soll, welcher nicht ein eigentliches Dokument, sondern z. B. nur eine Requisition zum Grunde liegt (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 45. 78. 193), ist auch ferner nach der durch das Gesetz nicht abgeänderten Vorschrift des §. 45 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung zu verfahren.

---

*) Die bei Erweiterungen der Hypothek geltenden Rücksichten treten nicht eben so ein, wenn es sich um eine Einschränkung der Hypothek handelt, wenn z. B. ein Theil des Kapitals gelöscht, eine Herabsetzung des Zinsfußes eingetragen, die Löschung bei einem von mehreren verpfändeten Grundstücken vermerkt wird. Es bedarf daher in solchen Fällen nicht der Anheftung der betreffenden Urkunden an das Hypotheken-Instrument, vielmehr genügt hier die dem letzteren nachträglich gegebene Ingrossations-Registratur nebst dem Hypothekenbuchs-Auszuge über die partielle Löschung (vergl. §§. 23. 27) vollständig für den Zweck der allgemeinen Erkennbarkeit der stattgefundenen Einschränkung des Realrechts. Eine in erwähnter Art eingetretene Aufhebung eines Theils des eingetragenen Rechts ist keine Aenderung desselben im Sinne des §. 14 Nr. 1 des Gesetzes.

Artikel 9.

(Zu §. 16 des Gesetzes.)

Bildung des Hypotheken-Instruments bei Theilcessionen.

1) Hinsichtlich der bei Theilcessionen eintretenden Behandlung des Haupt-Instruments wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des §. 208 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, wonach der Akt über die Theilcession sowohl auf das Original-Instrument, als auf die davon für den Theilcessionar gefertigte beglaubigte Abschrift gesetzt werden sollte, durch den §. 399 Thl. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts und den §. 5 der Verordnung vom 8. Februar 1811 (Ges.-Samml. S. 150) die Aenderung erhalten hat, daß bei Aufnahme des Aktes auf das Haupt-Instrument nur der Vermerk zu setzen ist, welche der darin enthaltenen Forderungen oder welcher Theil der Forderung cedirt worden; eine Aenderung, auf welche auch die spätere Allerhöchste Order vom 6. November 1834 (Ges.-Samml. S. 180) nicht von Einfluß gewesen ist, indem vielmehr unter der in dieser Order erwähnten Registratur nur der im §. 399 a. a. O. des Allg. Landrechts angeordnete Vermerk zu verstehen ist. (Vergl. Verfügung vom 21. Februar 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 224.) Dabei hat es auch das Gesetz vom 24. Mai d. J. belassen, indem der §. 16 hinsichtlich der bei Theilcessionen anzufertigenden beglaubigten Abschrift der Haupt-Urkunde auf die bestehenden Vorschriften verweist.
2) Um übrigens den Antrag auf Eintragung einer Theilcession zu begründen, bedarf es nach §. 222 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung nach wie vor der Beibringung nicht blos des Zweig-Dokuments, sondern auch der Haupt-Urkunde, da der Hypothekenrichter vor der Eintragung sich die Ueberzeugung von der Befolgung der unter Nr. 1 dieses Artikels erwähnten Vorschrift verschaffen und auch die Haupt-Urkunde nach §. 222 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung mit der entsprechenden Ingrossations-Registratur versehen lassen muß.

Artikel 10.

(Zu §§. 17. 20. und 35. des Gesetzes.)

Eintragung ohne Bildung eines Hypotheken-Instruments.

Wenn der §. 17, abweichend von dem System der Hypotheken-Ordnung (Tit. II. §§. 37—41. 46. 77. 82. 205. u. s. w.), wonach die Bildung eines mit Ingrossations-Registratur und Hypothekenschein versehenen förmlichen Instruments bei jeder Eintragung in einer der drei Rubriken erfolgen sollte, dies in den im ersten Satze des §. 17 näher bezeichneten Fällen von einem ausdrücklichen Antrage abhängig macht, außerdem aber bei der Eintragung einer Post in der zweiten oder dritten Rubrik den Verzicht auf die Bildung eines Hypotheken-Instruments gestattet; so ist hierbei die Rücksicht leitend gewesen, für diejenigen Fälle, wo die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung über das praktische Bedürfniß hinausgehen, und nach der täglichen Erfahrung zu übermäßigen Weiterungen und Kosten, sowie zu großen Verwickelungen bei der späteren Löschung führen, die zum Theil von der bisherigen Praxis*) schon versuchte Vereinfachung eintreten zu lassen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn, wie es namentlich bei der Eintragung der in Uebertrags- oder Gutsüberlassungs-Verträgen den Geschwistern des neuen Besitzers ausgesetzten Abfindungen, bei Eintragungen kleiner Beträge im Wege der Exekution, bei Eintragung von Gerichtskosten und dergl. häufig vorkommen wird, auf die Bildung eines Hypotheken-Instruments verzichtet worden ist, so wird nach der Eintragung, falls diese auf Grund eines von dem Hypothekenrichter zum Protokoll aufgenommenen Akts erfolgte, nur die im §. 20 vorgeschriebene Benachrichtigung an den Betheiligten erlassen, und es bedarf einer Ausfertigung des Akts für ihn überhaupt nicht, falls er sie nicht, jenem Verzicht unbeschadet, dennoch verlangt.

---

*) Vergl. Verfügungen vom 25. September 1840 (Justiz-Minist.-Bl. S. 320), 10. September 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 290) und 3. Juni 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 142), Instruktion vom 2. August 1839 für das Departement Naumburg §. 58.

2) Im letzteren Falle, oder wenn Behufs der Eintragung bei der Hypotheken-Behörde eine ausgefertigte Urkunde eingereicht worden ist, wird weder die Ingrossations-Registratur (§. 27) auf die Ausfertigung gesetzt, noch dieser ein Hypothekenbuchs-Auszug (§. 22) angeheftet, sondern es tritt wiederum nur die Benachrichtigung nach §. 20 ein.

3) Durch den zweiten Satz des §. 20 ist übrigens die allgemeine Regel, daß der Ingrossator unter dem Konzepte jeder Verfügung, wodurch eine Eintragung angeordnet wird, die wirklich erfolgte Eintragung zu vermerken hat, z. B.

„Der angeordnete Vermerk ist eingetragen Vol...... Fol...... des Hypothekenbuchs von X.

N. N. den ..... 185..

N. N. Ingrossator."

für die Fälle des §. 20 noch besonders eingeschärft.

4) Die Anlage A. enthält Formulare zu den im §. 20 vorgeschriebenen Benachrichtigungen für verschiedene vorkommende Fälle.

5) Besondere Kosten sind für diese Benachrichtigungen nicht anzusetzen, da dieselben zu den Nebengeschäften im Sinne der §§. 25 ff. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 gehören.

6) Es versteht sich von selbst, daß, wenn nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger die Eintragung beantragt hat, außer der bisher erwähnten Benachrichtigung des Gläubigers nach §. 20, auch dem Schuldner von der Eintragung Kenntniß gegeben werden muß, wie denn überhaupt die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung (vergl. u. a. Tit. II. §§. 149. 223. 296) über die jedesmalige Benachrichtigung des bei einer Eintragung passiv Betheiligten keine Aenderung erfahren haben.

Artikel 11.

An den nach dem ersten Absatze des §. 17 bei der Eintragung einer Post in der zweiten oder dritten Rubrik gestatteten Verzicht auf die Bildung eines Hypotheken-Instruments knüpft sich zugleich die fernere Erleichterung, daß die gänzliche oder theilweise Löschung einer solchen Post, auch wenn diese an sich cessibel wäre, von dem Schuldner auf Grund der bloßen Quittung des eingetragenen Gläubigers oder seiner Erben erwirkt werden kann, ohne daß, wenn eine auf die Post bezügliche ausgefertigte Urkunde existiren sollte (vergl. Artikel 10 Nr. 2) zum Zwecke der Löschung die Beibringung dieser Urkunde erforderlich ist, oder die nach §. 20 erfolgte Benachrichtigung mit vorgelegt werden muß.

Die durch den erwähnten ersten Absatz des §. 17 bezweckte Vereinfachung erleidet nach dem folgenden Absatz desselben Paragraphen aber eine Einschränkung, wenn die dem Verzicht auf die Bildung eines Hypotheken-Instruments in der Regel zum Grunde liegende Voraussetzung, daß der eingetragene Anspruch in erster Hand bleiben, und ohne der Gegenstand weiteren Verkehrs zu werden, zur Tilgung gelangen werde, sich nicht bestätigen sollte. Demzufolge hat das Gesetz die nachträgliche Bildung eines Hypotheken-Instruments vorgeschrieben, wenn die betreffende Post cedirt oder verpfändet werden, oder wenn deren Inhaber einem Andern die Priorität bewilligen sollte, und die Eintragung einer solchen Subinskription beantragt wird.

In derartigen Fällen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) Der mit dem Akte über die Cession u. s. w. wieder eingereichten Urkunde (event. der nachträglich zu bewirkenden Ausfertigung, vergl. Artikel 10 Nr. 1) wird dem §. 27 gemäß die Ingrossations-Registratur gegeben, und ein Hypothekenbuchs-Auszug (§. 22) beigefügt. Dem Schuldner ist davon Nachricht zu ertheilen.

2) In den Hypothekenbuchs-Auszug ist jedoch nicht bloß der Vermerk über die ursprüngliche Eintragung der Post, sondern auch der Vermerk über die Eintragung der Cession u. s. w. aufzunehmen, wogegen es, wenn nach der Eintragung der Post noch andere Posten intabulirt sein sollten, der Aufnahme derselben in diesen Hypothekenbuchs-Auszug nicht bedarf.

3) In gleicher Art ist zu verfahren, wenn der ursprüngliche Gläubiger, der bei der Eintragung auf die Bildung eines Hypotheken-Instruments verzichtete, diese nachträglich beantragen sollte, obwohl eine Cession oder dergl. nicht stattgefunden.

Artikel 12.

(Zu §. 18 des Gesetzes in Verbindung mit §§. 14. 26.)

Vereinfachung älterer Hypotheken-Instrumente und Aufbewahrung von Original-Urkunden bei den Grundakten.

Bei dem §. 18 des Gesetzes ist zu beachten, daß die darin, dem Zweck und den Bedingungen nach näher bezeichnete Vereinfachung älterer Dokumente nicht von Amtswegen, sondern nur, wenn der Eigenthümer der Hypothek darauf anträgt, zu bewirken ist. Die in solcher Weise von der Haupt-Urkunde abgetrennten Dokumente sind zu den Grundakten zu nehmen, falls nicht die Rückgabe oder Kassation derselben von den Interessenten beantragt wird.

Da übrigens sowohl nach §. 18, als nach §§. 14 und 26 des Gesetzes der bisher nur ausnahmsweise (vergl. z. B. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 218) zulässige Fall der dauernden Aufbewahrung von Original-Urkunden bei den Grundakten künftig in größerer Zahl vorkommen wird, so ist dabei in folgender Weise zu verfahren:

1) Wenn Zahl oder Umfang solcher bei einem Grundaktenstück dauernd verbleibender Dokumente bedeutender werden sollte, so kann, um das Anschwellen der kurrenten Akten zu verhüten, ein besonderes Beilage-Aktenstück (volumen adhibendum) angelegt werden, welchem ein die einzelnen Urkunden spezifizirender Rotulus — Geschäfts-Reglement vom 3. August 1841 §. 15 Nr. 5 — vorzuheften ist. Jedes zu diesem besondern Aktenstück gebrachte Dokument ist mit einem Umschlagebogen zu versehen, und auf diesem ist das die betreffende Verfügung enthaltende Blatt der Haupt-Akten zu allegiren.
2) Derartige Beilage-Akten können auch, ebenso wie die älteren Bände von Grundakten selbst, wenn es zur Ersparung von Raum angemessen erscheint, aus der kurrenten Hypotheken-Registratur entfernt und in besonderen Fächern verwahrt werden. Auf den Akten und in dem Akten-Repertorium ist ein Vermerk darüber zu machen.
3) Was die im kurrenten Hypotheken-Geschäftsverkehr eingehenden, zur demnächstigen Rückgabe an die Betheiligten bestimmten Dokumente betrifft, so werden die Gerichte ermächtigt, statt der bisher vorgeschriebenen Führung der betreffenden Asservationsliste — vergl. Geschäfts-Reglement vom 3. August 1841 (§. 9 Beilage D.) und Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (§. 52. Nr. 7 litt. A.) — den einzelnen Grundakten Urkunden-Verzeichnisse nach dem Formulare, welches die, zugleich die Benutzung erläuternde, Anlage B. enthält, vorheften zu lassen. B.

Artikel 13.

(Zu §§. 19. 21. 53 des Gesetzes.)

Hypothekenscheine.

1) Nach den Vorschriften des Gesetzes findet die Ertheilung von Hypothekenscheinen in vim recognitionis nicht mehr statt; an die Stelle derselben treten vielmehr die Hypothekenbuchs-Auszüge (§§. 22. 23). Nur pro informatione werden Hypothekenscheine in der bisherigen Weise*) noch ertheilt, und zwar:
   a) nach §. 21, wenn der Besitzer die Bildung eines Hypotheken-(Besitz-)Instruments über die Berichtigung des Besitztitels ausdrücklich beantragt,
   b) nach §. 53, auf sonstigen Antrag von Personen, die einen Hypothekenschein zu fordern nach den bisherigen Vorschriften (Hypoth.-Ordn. Tit. I. §§. 73. 74, Tit. II. §§. 303. 304) berechtigt sind.

   Für den Fall unter litt. a. bestimmt der §. 21 zugleich, daß der Besitzer auch berechtigt ist, statt des vollständigen Hypothekenscheins nur einen Auszug in Betreff des Titelblatts und der Rubrik I. des Hypotheken-Foliums zu verlangen.
2) Wenn eine größere Zahl von Grundstücken, die rechtlich mit einander kein Ganzes bilden,

*) Vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 301. 305 ff., Verfügungen vom 1. Mai 1804 (Rabe Bd. 8 S. 40) und vom 23. Juni 1837 (Ergänzungen x. zu §. 307 Tit. II. der Hypoth.-Ordn. Bd. 10 S. 321).

(Wandel-Aecker in Sachsen, oder dergl.) auf demselben Folium eingetragen ist, und die durch Ertheilung eines Hypothekenscheins beabsichtigte Information nur eins oder einzelne von diesen Grundstücken betrifft, so kann auf Verlangen auch ein die übrigen Grundstücke nicht mit umfassender Hypothekenschein ertheilt werden, so daß in denselben nur diejenigen Vermerke des Titelblattes und der drei Rubriken aufgenommen werden, welche sich entweder auf das betreffende Grundstück allein, oder zugleich mit anderen Grundstücken beziehen. Sollte jedoch, namentlich bei Folien aus älterer Zeit, die hiebei vorausgesetzte klare Ueberfichtlichkeit fehlen, so können die Gerichte den Antrag auf Ertheilung solcher Hypothekenscheine über einzelne Parzellen des Foliums ablehnen, und statt dessen einen das ganze Folium umfassenden Hypothekenschein ertheilen.

3) In Bezug auf den Kostenansatz für Hypothekenscheine wird die Bestimmung im §. 30 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 dahin erläutert, daß, wenn nach Nr. 2 dieses Artikels der Hypothekenschein nur über eins oder einzelne der Grundstücke eines Foliums ertheilt wird, der Kostenansatz nur nach dem Werthe dieses oder dieser Grundstücke sich bestimmt.

Artikel 14.

(Zu §§. 22—26 des Gesetzes.)

Hypothekenbuchs-Auszüge.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekenbuchs-Auszüge haben das Mittel, um die bisherigen Hypothekenscheine in vim recognitionis zu vereinfachen, nicht etwa in *extraktiven Attesten* gesucht, so daß der Hypothekenrichter sich in jedem einzelnen Falle der mühsamen und verantwortlichen Arbeit hätte unterziehen müssen, aus dem ganzen Inhalte des Hypothekenfoliums das Erhebliche (nur dem schließlichen Resultate nach) zusammenzustellen; sondern die Hypothekenbuchs-Auszüge stimmen darin mit den früheren Hypothekenscheinen überein, daß sie im Wesentlichen *mechanisch zu fertigende Abschriften* aus den Hypothekenfolien sind. Es soll jedoch aus diesen Abschriften dasjenige wegbleiben, was in der übergroßen Mehrzahl der Fälle für den Empfänger kein Interesse hat, und wofür ihm in den Ausnahmefällen die Mittel zur näheren Information durch die Einsicht des Hypothekenbuchs und den Antrag auf Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione in der bisherigen Form (§. 53) gegeben sind. Deshalb ist für die Hypothekenbuchs-Auszüge die Form *extraktiver Abschriften* gewählt, und dasjenige bestimmt bezeichnet worden, was in diese (bei jeder Bildung eines Hypotheken-Instruments zu ertheilenden) Extrakte aus dem Hypothekenbuche aufzunehmen ist.

1) Zur näheren Erläuterung des §. 22 wird auf die probeweise ausgefüllten Formulare, Anlagen C. und D. und die darunter befindlichen Bemerkungen Bezug genommen.

Von diesen Formularen ist das eine vorzugsweise für Gutskomplexe, das andere für solche Grundstücke bestimmt, die in keinem Pertinenzial-Verbande zu einem geschlossenen Gute stehen. Das letztere schließt sich demjenigen Formular an, welches für die Hypothekenfolien über Wandel-Aecker und walzende Grundstücke vorgeschrieben ist,

vergl. Instruktion vom 29. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 610) in Verbindung mit der Allerh. Order vom 9. Mai 1839 Nr. II. (Ges.-Samml. S. 164) und der Instruktion für das Departement Naumburg vom 2. August 1839 §. 135.

Aus einer Vergleichung des Formulars D. mit demjenigen, welches durch die Verfügung vom 30. November 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 598) und durch spätere Anordnungen für die Hypothekenscheine in den Landestheilen, in welchen dem Hypothekenbuche das Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegt, vorgeschrieben ist, ergiebt sich zugleich, mit welchen Modifikationen das Formular D. in den gedachten Landestheilen, sowohl bei Gutskomplexen als bei anderen Grundstücken anzuwenden ist.

2) Zu §. 23.

a) Die Anlage E. enthält ein Formular zu dem Hypothekenbuchs-Auszuge, wie er bei *Cessionen und anderen Subinskriptionen* in der Regel ertheilt werden soll. Zu demselben kann bei neueren Hypotheken-Instrumenten, denen bereits ein Hypothekenbuchs-

Auszug in der Form des §. 22 angeheftet ist, der auf letzterem noch vorhandene Raum benutzt werden.

b) Wenn bei Cessionen u. s. w. die Ertheilung eines Hypothekenbuchs-Auszuges in der Form des §. 22 ausdrücklich beantragt wird, wie der §. 23 gestattet, so ist es des Verständnisses wegen erforderlich, daß auch der ursprüngliche Eintragungsvermerk über die betreffende Post aufgenommen wird, auf welchen dann der Vermerk über die Eintragung der Cession u. s. w. folgt.

c) Indem durch den Schlußsatz des §. 23 die Vorschrift unter Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 10. Mai 1829 (Ges.-Samml. S. 49) aufrecht erhalten ist, bleibt es demgemäß wie bisher zulässig, unter früher ertheilten Hypothekenscheinen oder Hypothekenbuchs-Auszügen auf Verlangen der Interessenten zu bescheinigen, daß seit der Ertheilung derselben keine neue Forderungen eingetragen, oder, daß eine vorstehende Post ganz oder theilweis gelöscht worden. Ebenso unbedenklich ist die fernere Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 214 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung über die Zulässigkeit von Attesten darüber, daß bei einer bestimmten Post seit der Ertheilung des Hypothekenscheins (oder Hypothekenbuchs-Auszuges) kein Vermerk über eine der im §. 214 erwähnten Veränderungen eingetragen worden.

d) Bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen sind die Kosten für einen nach §§. 22 oder 23 des Gesetzes ertheilten Hypothekenbuchs-Auszug oder für ein nach der vorstehenden Bemerkung litt. c. ertheiltes Attest nach §. 30 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 anzusetzen. Der darin bestimmte Satz ist jedoch, wie sich aus §. 28 des Tarifs ergiebt, in den Fällen, wo es sich um eine gleichzeitig auf mehrere Folien erfolgte Eintragung handelt, und daher mehrere Hypothekenbuchs-Auszüge ertheilt werden, nur einmal zu zahlen.

3) Zu §. 24.

a) Daß durch die in dem ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Vorschriften über die Ertheilung der Hypothekenbuchs-Auszüge bei Theilcessionen die Frage nicht berührt wird, welche Urkunden beigebracht werden müssen, damit die Eintragung einer solchen Subinskription erfolgen könne, ist schon im Artikel 9 Nr. 2 erwähnt.

b) Ferner ergiebt der §. 24, daß es nicht nothwendig ist, nach erfolgter Eintragung der Theilcession auch der Haupturkunde außer der Ingrossations-Registratur (vergl. Art. 9 Nr. 2) noch einen Hypothekenbuchs-Auszug beizufügen. Sollte dies jedoch ausdrücklich beantragt werden, so ist einem solchen Antrage in ähnlicher Art stattzugeben, wie dies durch den §. 24 bei Prioritätsbewilligungen in Bezug auf die vortretende Post nachgelassen ist.

c) Aus der zuletzt gedachten Bestimmung folgt zugleich in Betreff der bei Prioritätsbewilligungen zu beobachtenden Form die Beseitigung der über das Bedürfniß hinausgehenden und daher von der bisherigen Praxis auch bereits verlassenen*) Vorschrift des §. 232 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, wonach dem Instrumente über die Post, zu deren Vortheil die Prioritätsbewilligung erfolgt, auch eine beglaubigte Abschrift des Instruments über die zurücktretende Post beigefügt werden sollte.

Eine unbedingte Nothwendigkeit, Behufs der Eintragung einer Prioritätsbewilligung außer dem Instrument über die zurücktretende Post auch noch das Instrument über diejenige Post, zu deren Vortheil die Bewilligung gereicht, beizubringen, liegt überhaupt nicht vor.

d) Nach dem die Beschleunigung des Geschäftsganges bezweckenden zweiten Absatze des §. 24 sind bei kollegialischen Hypotheken-Behörden die Hypothekenbuchs-Auszüge in der Reinschrift (über die Konzepte vergl. §. 12 des Gesetzes) von dem Dirigenten der zweiten Abtheilung der Kreisgerichte resp. der ständigen Deputationen zu vollziehen. Dasselbe gilt

*) Vergl. darüber u. a. Just.-Minist.-Blatt 1852 S. 224.

von den künftigen Hypothekenscheinen (§. 53 des Gesetzes) und den unter Nr. 2 Litt. d. dieses Artikels erwähnten Attesten. Es fällt sonach die frühere Vorschrift (Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 315) weg, wonach außer der Unterschrift des Dirigenten auch noch die des Dezernenten erforderlich war.

c) Zum letzten Absatze des §. 24 wird den Gerichten die Anwendung von Siegeln in Schwarzdruck bei der Ausfertigung von Hypotheken-Instrumenten, Hypothekenbuchs-Auszügen u. s. w. empfohlen, weil dadurch die Ablösung der Siegel von den Urkunden am wirksamsten verhütet wird.

4) Zu §. 26.
Was die früheren Hypothekenbuchs-Auszüge (§§. 22. 23) betrifft, deren Abtrennung nach §. 26 in dem darin vorgesehenen Falle erfolgen soll und mit sorgfältiger Schonung der Hypotheken-Instrumente zu bewirken ist, so gelten hinsichtlich ihrer Aufbewahrung bei den Grundakten, falls nicht die Rückgabe oder Kassation von den Interessenten beantragt wird, die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 im Artikel 12 zu §. 18 des Gesetzes.

Artikel 15.

(Zu §. 27 des Gesetzes.)

Ingrossations-Registratur.

1) Durch den §. 27 des Gesetzes (vergl. auch §. 19) ist die bisherige Ingrossations-Registratur beibehalten, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Hypotheken-Instrument nicht gebildet worden (§. 17 Absatz 1). Dieselbe ist beispielsweise in folgender Art zu fassen:
„Zweihundert Thaler (200 Thlr.) Darlehn in Rubr. III. Nr. 4 für den Kaufmann N. zu N. eingetragen Vol. ..... Pag. ..... des Hypothekenbuchs von N. N. zufolge Verfügung vom 20. Oktober 1853.
Cüstrin, den 24. Oktober 1853.
N. N. Ingrossator."
oder (bei theilweiser Löschung)
„Funfzig Thaler (50 Thlr.) gelöscht Vol. ... Pag. ... des Hypothekenbuchs von N. N. zufolge Verfügung vom 20. Oktober 1853.
(Datum und Unterschrift.)"

2) Ehe die Ingrossations-Registratur auf das Hypotheken-Instrument gesetzt wird, ist der Entwurf derselben zugleich mit dem Konzept der expedirten Verfügung der Revision zu unterziehen (vergl. Verfügung vom 31. Dezember 1836 — Ergänzungen ꝛc. zu §§. 33 ff. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung S. 95).

3) Wenn im Laufe der Zeit in Folge von Cessionen u. s. w. eine abermalige Ingrossations-Registratur nöthig wird, so ist für dieselbe der Uebersicht wegen der Raum gleich hinter der ersten Registratur zu benutzen.

4) Bei Löschungen kommen auch künftig die §§. 256. 257 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung zur Anwendung, wonach bei vollständiger wie bei theilweiser Löschung einer Post das betreffende Hypotheken-Instrument mit der Ingrossations-Registratur zu versehen, und dasselbe bei vollständiger Löschung, wenn nicht der Ausnahmefall des §. 257 a. a. O. vorliegt, zu durchschneiden ist, worauf die Rückgabe an den gewesenen Schuldner mit der im §. 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung erfolgt (vergl. Formular A. Nr. 5).

Artikel 16.

(Zu §. 28 des Gesetzes.)

Eintragungen von Amtswegen.

1) Die dem Hypothekenrichter bisher, namentlich nach §§. 79 ff. und §. 124 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, obliegende Verpflichtung, bei der Eintragung des Besitztitels zugleich gewisse Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen zu Gunsten eines der Kontra-

henten oder eines Dritten, von Amtswegen einzutragen, ist durch das Gesetz auf die im ersten Absatze des §. 28 bezeichneten Fälle eingeschränkt worden. Da hienach in einer erheblichen Zahl von Fällen, in denen die Betheiligten bisher auf die Eintragung ex officio zu rechnen pflegten, namentlich bei Altentheilen u. s. w., die Eintragung künftig nur auf Antrag geschieht, so wird hierauf von den Gerichten und Notaren bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermöge der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden allgemeinen Verpflichtung (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 2 §§. 28. 31. 34, Thl. II. Tit. 3 §§. 10. 11. 20, Thl. III. Tit. 7 §. 48) sorgfältige Rücksicht zu nehmen sein, damit von den Interessenten zur Verhütung von Nachtheilen der Antrag auf Eintragung, wo es dessen bedarf, gestellt wird.

2) Ferner ist es nach dem dritten Absatze des §. 28 nicht mehr Sache des Hypothekenrichters, den auf Dritte bezüglichen Inhalt der Erwerbungs-Urkunden, soweit er zur Eintragung von Amtswegen nicht geeignet ist, dennoch zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Dies gilt auch von letztwilligen Verordnungen, in Betreff deren es jedoch bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 12 §§. 230 ff. über die Bekanntmachungen verbleibt, welche der die letztwillige Verordnung publizirende Richter von Amtswegen zu erlassen hat, und für deren Beschleunigung ein besonderer Grund in der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 28 liegt, wonach den Legatarien u. s. w., wenn sie innerhalb zweier Monate nach Publikation der letztwilligen Verordnung, von dem Publikations-Termin gerechnet, die Eintragung nachsuchen, die Priorität vor denjenigen Eintragungen gesichert bleibt, welche auf Grund von Dispositionen dessen, der durch die letztwillige Verordnung das Grundstück erworben hat, etwa schon früher erfolgt sein sollten.

Artikel 17.

(Zu §§. 29 und 30 des Gesetzes.)

Ausdehnung der Hypothek auf Kosten und höheren Zinsfuß.

1) Die im §. 29 des Gesetzes enthaltene Vorschrift führt, wie eine Vergleichung mit den §§. 156. 157. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung ergiebt, und schon im Artikel 7 Nr. 2 angedeutet worden ist, zu einer erheblichen Abkürzung der Eintragungs-Vermerke, namentlich durch Weglassung der Bestimmungen über die Modalitäten der Kündigung und über die Rückzahlung des Kapitals, wogegen die durch den §. 29 nicht ausgeschlossene Berücksichtigung der Zins-Zahlungstermine zur Erleichterung der Mandatsklage wegen Hypothekenzinsen gereicht.

2) Die dem §. 30 gemäß erfolgende Erhöhung des Zinsfußes bis zu fünf Prozent, welche diesen das Vorzugsrecht der bereits eingetragenen Zinsen beilegt, ist nicht unter einer neuen Nummer in der ersten Kolonne der dritten Hauptrubrik, sondern bei der betreffenden Post in der folgenden Kolonne (Veränderungen) einzutragen.

Artikel 18.

(Zu §§. 32—35 des Gesetzes.)

Löschungen.

1) Durch den §. 32, welcher in den dort erwähnten Fällen die Löschung auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, ohne daß es noch einer Löschungsbewilligung des Gläubigers bedarf, für zulässig erklärt, wird das Requisit der Beibringung des Hypotheken-Instruments, wo dieselbe nach den allgemeinen Vorschriften zur Löschung erforderlich ist, nicht erledigt.

2) Rücksichtlich des ersten Absatzes des §. 35 wird auf die Bemerkungen im Artikel 11 (zu §§. 17. 20 des Gesetzes) Bezug genommen.

3) Durch den zweiten Absatz des §. 35 sind die §§. 273—276 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung insoweit geändert worden, als die bei nicht cessibeln Posten bisher erforderliche Mortifikations-Urkunde über das angeblich verlorene Instrument wegfällt.

4) Der dritte Absatz des §. 35 beseitigt einen häufig erhobenen Zweifel darüber, ob neben der Einreichung des mit der Ingrossations-Registratur versehenen Instruments auch die Vorlegung des annektirt gewesenen Hypothekenscheins ein wesentliches Requisit der Löschung sei.

5) Alle gelöschte Eintragungs-Vermerke sind im Hypothekenbuche und in der den Grundakten vorgehefteten Hypotheken-Tabelle (Verfügungen vom 13. Dezember 1832 und vom 14. Dezember 1833 — Jahrb. Bd. 42. S. 437), für deren genaue Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbuche der Ingrossator verantwortlich ist, roth zu unterstreichen. (Vergl. das Formular im Just.-Min.-Bl. von 1842 S. 73 ff.) Wo dieses Verfahren bisher noch nicht üblich gewesen, ist bei passender Gelegenheit das Erforderliche nachzuholen.

Dasselbe Roth-Unterstreichen findet, wenn von Parzellar-Folien (vergl. Art. 2 Nr. 1 und 2) einzelne Grundstücke abgeschrieben werden, sowohl in Bezug auf diese Grundstücke, als auf diejenigen Intabulate statt, welche, indem sie nur auf den abgeschriebenen Grundstücken haften und auf deren neues Folium übertragen sind, für das bisherige Folium keine Bedeutung mehr haben. Solche gelöschte Posten resp. abgeschriebene Parzellen sind in den Hypothekenscheinen pro informatione und den Hypothekenbuchs-Auszügen nur durch die Worte: „ist gelöscht" oder „ist abgeschrieben" zu bezeichnen. (Vergl. das Formular D.)

Artikel 19.

(Zu §§. 36—42 des Gesetzes.)

Deposition zum Zweck der Löschung, und Aufgebot einer Post, deren Inhaber nicht legitimirt ist.

1) Da es sich hier um ein prozessualisches Verfahren handelt, so gehören die Verhandlungen nicht vor den Hypothekenrichter als solchen, sondern zur Kompetenz des Prozeßrichters, also der Ersten Abtheilung der Gerichte.

2) Zur Abkürzung und Kostenersparung können mehrere Aufgebote der im §. 42 erwähnten Art zu Einem Verfahren verbunden werden.

Artikel 20.

(Zu §§. 43—48 des Gesetzes.)

Protestationen.

1) Die in den §§. 43—48 behandelten Protestationen, sie mögen den Schutz des Eigenthums selbst oder die Sicherung eines Realrechts bezwecken, und im letztern Falle auf protestativische Eintragung einer neuen Post oder auf protestativische Subinskriptionen bei einer bereits eingetragenen Post gerichtet sein, sollen nach dem Gesetze fortan, vorbehaltlich der im §. 45 für die Exekutions-Instanz auf Grund der Verordnung vom 4. März 1834 beibehaltenen Ausnahme, nur erfolgen:

   a) entweder wenn die Bedingungen des §. 18 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung vorhanden sind, wobei zu bemerken ist, daß die §§. 57. 72 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung nur einzelne Anwendungen der im §. 18. a. a. O. allgemein für Protestationen sowohl zur Erhaltung des Vorrechts, als auch zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers gegebenen Regel enthalten und deshalb in den §§. 43 und 51 des Gesetzes nicht besonders hervorgehoben sind; oder

   b) auf Requisition des Prozeßrichters (§. 6 des Gesetzes).

   Die §§. 43. 44. 48 regeln das Verfahren Behufs der Herbeiführung der definitiven Eintragung oder Löschung solcher protestativischen Intabulate.

2) Die Bestimmungen der §§. 43 seq. lassen sich, da sie fertige Folien voraussetzen, und durch das Gesetz der das Verfahren bei Anlegung neuer Hypothekenbücher betreffende vierte Titel der Hypotheken-Ordnung völlig unberührt geblieben ist*), auf diejenigen protestativischen Vermerke

---

*) Was den dritten Titel der Hypotheken-Ordnung betrifft, so haben diejenigen Vorschriften desselben, welche sich auf das Verfahren bei den magistratualischen, Domainen- und Patrimonialgerichten bezogen, durch die veränderte Gerichts-Organisation ihre Bedeutung verloren, während die übrigen Bestimmungen des dritten Titels theils schon früher antiquirt waren, theils in dem Gesetze vom 24. Mai d. J. berücksichtigt worden sind, so daß gegenwärtig für alle Gerichte gleichmäßige Normen gelten.

nicht anwenden, welche bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens auf Grund der §§. 13. 26. 35 Tit. IV. der Hypotheken-Ordnung und der später ergangenen Vorschriften über das Hypotheken-Einrichtungswesen eingetragen sind oder noch eingetragen werden.

3) Eben so wenig hat es in der Absicht des Gesetzes, namentlich der §§. 43—48 und 51 gelegen, hinsichtlich des bisherigen Verfahrens der Hypotheken-Behörden bei Parzellirungen,

vergl. Verfügung vom 8. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 108) und Instruktion vom 3. November 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 365),

namentlich hinsichtlich der Eintragung eines vorläufigen Vermerks über den erfolgten Besitzwechsel, etwas zu ändern.

4) Bei der protestativischen Eintragung einer neuen Post in der II. oder III. Hauptrubrik, sowie bei Eintragung von Arresten (§. 52) empfiehlt es sich, für die Eintragung nur die größere Hälfte des Raumes der ersten Kolonne zu verwenden und den übrigen Raum für die künftige definitive Eintragung frei zu lassen.

Artikel 21.

(Zu §§. 49. 50 des Gesetzes.)

Protestationen zur Erhaltung der Einreden.

1) Bei der Eintragung der in den §§. 49. und 50 des Gesetzes berührten Einreden findet die Bildung von Hypotheken-Instrumenten, wie sie nach der allgemeinen Bestimmung der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 45. für erforderlich erachtet werden könnte, nicht statt, sondern an den Extrahenten wird nur die im §. 20 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung in ähnlicher Art, wie nach Formular A. Nr. 4. erlassen. Außerdem ist der bei der Eintragung passiv Betheiligte von derselben zu benachrichtigen.

2) Bei den im Falle des §. 50 zu erlassenden Requisitionen des Prozeßrichters muß mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11 §. 739 und Thl. I. Tit. 20 §§. 424—426 besondere Beschleunigung eintreten.

Artikel 22.

(Zu §§. 51. 52. des Gesetzes.)

Beschlag und Arrest auf Grundstücke.

1) Unter den §. 51 des Gesetzes fallen insbesondere diejenigen Protestationen zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers, welche z. B. auf Requisition des Subhastationsrichters nach §. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. S. 39), einer Verwaltungsbehörde nach §. 15 der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Ges.-Samml. S. 53), der Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 59 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 116), desgleichen im Falle eines Moratoriums nach §. 65 Thl. I. Tit. 47 der Allg. Gerichts-Ordnung u. s. w. einzutragen sind.

2) Der §. 52 handelt nur von dem Arrest auf Grundstücke; hinsichtlich des Arrestes auf intabulirte Posten sind die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 233 ff. unverändert geblieben.

Artikel 23.

(Zu §. 53 des Gesetzes.)

Einsicht des Hypothekenbuchs u. s. w.

1) Für die durch den §. 53 des Gesetzes gestattete Einsicht der Grundakten sind dieselben Bedingungen (Hypoth.-Ordn. Tit. I. §§. 72 ff.) maaßgebend, wie für die in der Hypotheken-Ordnung erwähnte Einsicht des Hypothekenbuchs. Hiernach ist dem Eigenthümer des Grundstücks oder demjenigen, welcher die Einwilligung desselben beibringt, die Einsicht der Grund-Akten vom Ingrossator während der Dienststunden ohne Weiteres zu gestatten. Andere Personen müssen die Erlaubniß des Gerichts nachsuchen, und bei ihnen bestimmt sich durch die

Veranlassung des Gesuchs auch der Umfang, in welchem ihnen die Einsicht — der ganzen Grundakten oder nur einzelner Stellen — zu gewähren ist. Es genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Gerichts-Direktors oder Abtheilungs-Dirigenten oder des Gerichts-Kommissars.

Dasselbe gilt von den mit dem Hypothekenbuche etwa in Verbindung stehenden Lehns-Akten u. s. w.

2) Von den im §. 53 ferner erwähnten Hypothekenscheinen pro informatione ist schon im Art. 13 die Rede gewesen. Wenn der §. 53 außerdem auch die Ertheilung von Hypothekenbuchs-Auszügen pro informatione gestattet, so kommen dafür die zum §. 22 entworfenen Formulare C. und D. (Art. 14) zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß darin aus der III. Rubrik auch die zuletzt eingetragene Post nicht, wie im Falle des §. 22 litt. C. Nr. 2 in wörtlicher Fassung, sondern der Nr. 1 a. a. O. gemäß, nur der Nummer, dem Betrage und dem Zinsfuße nach aufzunehmen ist.

3) Hinsichtlich der Kosten für die pro informatione ertheilten Hypothekenscheine oder Hypothekenbuchs-Auszüge kommen die Bestimmungen im Art. 13 Nr. 3 beziehungsweise Art. 14 Nr. 2 litt. d. zur Anwendung.

Berlin, den 3. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

Anlage A.

Zu Artikel 10.

Formular

zu den Benachrichtigungen nach §. 20 des Gesetzes.

1) **Bei Eintragungen aus einem von dem Hypothekenrichter aufgenommenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Ausfertigung nicht verlangt worden:**

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund des am 24. November d. J. aufgenommenen Vertrages folgende Eintragung im Hypothekenbuche von N. N. Band ... Fol. ... bewirkt ist:

Zweite Hauptrubrik Nr. 6.

„Ein im §. 7 des Kaufkontrakts vom 24. November 1853 näher angegebener „Auszug für den N. N. zu N. N.

„Eingetragen zufolge Verfügung vom 27. November 1853."

Dem Antrage gemäß ist die Ausfertigung des Vertrages und Bildung eines Hypotheken-Instruments über die eingetragene Post unterblieben.

Menden, den 30. November 1853.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.
(Unterschrift.)

An
den N. N. ꝛc.

2) **Bei Eintragungen, wenn im Falle unter Nr. 1 eine Ausfertigung verlangt, oder wenn das die Eintragung begründende Dokument nicht vom Hypothekenrichter zu Protokoll aufgenommen ist:**

Sie erhalten hiebei eine (die) Ausfertigung des Vertrages vom ...ten ..... mit dem Bemerken (zurück), daß auf Grund desselben folgende Eintragung im Hypothekenbuche von N. N. Band ... Fol. ... bewirkt ist:

Dritte Hauptrubrik Nr. 7.
(Inseratur wörtlich.)

Orig.

Die Bildung eines Hypotheken-Instruments über die eingetragene Post ist dem Antrage gemäß unterblieben.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

3) In den Fällen unter Nr. 2 empfiehlt sich bei Posten, die ihrer Natur nach cessibel sind, folgender Zusatz:

wovon Sie unter Verweisung auf die §§ 17. und 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 521) benachrichtigt werden.

4) Bei vollständiger Löschung einer Post, über welche ein Hypotheken-Instrument nicht existirt (vergl. §. 35 Absatz 1 des Gesetzes):

Orig.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß auf Grund der hiebei zurückerfolgenden Urkunde vom 1. Mai 1854 im Hypothekenbuch von N. N. Vol. ... Fol. ... die in der III. Hauptrubrik unter Nr. 4 für den N. N. eingetragene Darlehnspost von funfzig Thalern durch Eintragung folgenden Vermerks:

„zu 4 gelöscht zufolge Verfügung vom 2. Juni 1854"

gelöscht worden ist.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

5) Bei vollständiger Löschung einer getilgten Post, über welche ein Hypotheken-Instrument existirt, welches kassirt werden kann (§§. 256. 257. Tit. II. der Hypoth.-Ordn.)

wie unter Nr. 4 mit dem Zusatze:

Orig.

Das kassirte Hypotheken-Instrument wird Ihnen hiebei zugefertigt.

Bemerkung.

In Betreff der zu entrichtenden Kosten ist in den Formularen das Erforderliche beizufügen oder zu ändern.

Anlage B.

Zu Artikel 12. Nr. 3.

Formular

für das Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Urkunden.	Folium, wo solche eingegangen.	Bemerkungen über den Verbleib der Urkunden.	
1.	2.	3.	4.	Folium

Bemerkungen.

1) Es brauchen in das Verzeichniß nur diejenigen Urkunden eingetragen zu werden, welche nach der ersten Vorlegung an den Dezernenten nicht sogleich, sei es mit einer zurückweisenden Verfügung, oder nach einer sofort bewirkten Eintragung, zurückgegeben werden können, sondern obwohl zur Zurückgabe bestimmt, noch länger bei dem Gerichte verbleiben müssen.

2) Die Aufbewahrung der in solcher Art vermerkten Urkunden erfolgt nach §. 9 des Geschäfts-Reglements vom 3. August 1841 unter Verschluß des Büreau-Vorstehers, nachdem die Urkunden mit einem Umschlage oder einem angeklebten Etikett versehen sind, worauf zu vermerken ist, zu welchen Grundakten sie gehören.

3) Damit bei abermaliger Vorlegung der Grundakten an den Dezernenten diese Urkunden nicht jedesmal wieder beigefügt zu werden brauchen, haben die Dezernenten in der Regel gleich bei der ersten Vorlegung einer Urkunde, von der sich voraussehen läßt, daß sie künftig in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten genommen werden muß, die Anfertigung dieser zu den Akten zu heftenden Abschrift zu verfügen.

Anlage C.

Formular zu Artikel 14 (§. 22 des Gesetzes).

Auszug aus dem Hypothekenbuche von N. N.

Band ..... Fol. .....

A. Titelblatt und erste Hauptrubrik.

I. Bezeichnung des Grundstücks:

Das Gut N. N. im Kreise N. N.

II. Eingetragener Besitzer:

Gutsbesitzer Karl N. N. zu N. N.

III. Letzter Erwerbspreis im Jahre 1831:

Vierzig Tausend Thaler Courant.

IV. Nach der letzten Besitztitel-Berichtigung im Jahre 1831 sind folgende, nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 §. 22 in den Hypothekenbuchs-Auszug aufzunehmende Vermerke eingetragen:

1) Die N. N. Wiese ist durch Vertrag vom 24. November 1843 für Dreihundert Thaler (300 Rthlr.) verkauft: hier abgeschrieben und auf Vol.... Fol.... des Hypothekenbuchs von N. N. übertragen, zufolge Verfügung vom 20. Dezember 1843.

2) Die von dem Bauergute N. N. zu entrichtenden Abgaben und Dienste sind durch Zahlung eines Kapitals von Siebenhundert Thalern (700 Rthlrn.) zufolge bestätigten Rezesses vom 1. Juli 1845 abgelöst; abgeschrieben zufolge Verfügung vom 8. August 1845.

B. Eintragungen in der zweiten Hauptrubrik.

1) Fünf Thaler Zins jährlich, am Martinitage zahlbar an die Kirche zu N. N., nach dem Anerkenntnisse des Besitzers.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1817.

2) Das Vorkaufsrecht auf zehn Jahre für den N. N. aus dem Vertrage vom 2. Januar 1835.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 20. Januar 1835.

Das Vorkaufsrecht ist durch Vertrag vom 20. Dezember 1844 auf zehn fernere Jahre für den N. N. vorbehalten.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1845.

3) Ist gelöscht.

4) Die Zehntpflicht der Grundstücke ..... (kurze Bezeichnung) für den Domainen-Fiskus, protestativisch eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Februar 1836.

Demnächst auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des Oberlandesgerichts zu N. N. vom 2. Mai 1838 definitiv eingetragen, zufolge Verfügung vom 27. Mai 1839.

5) Die nothwendige Subhastation des Guts ist eingeleitet; spätere Dispositionen sind daher den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Oktober 1853.

C. Posten der dritten Hauptrubrik.
1) Zehntausend Thaler (10,000 Rthlr.) landschaftliche Pfandbriefe zu 4 pCt.
2) Zweitausend Thaler (2000 Rthlr.) Courant zu 4 pCt. und bei nicht pünktlicher Zahlung der Zinsen zu 5 pCt.
3) Fünfhundert Thaler (500 Rthlr.) Gold zu 4 pCt., protestativisch eingetragen.
4) Ist gelöscht.
5) Fünfhundert Thaler (500 Rthlr.) Konventionsmünze, als Rest von 1000 Thalern, unverzinslich.
6) Eine Kaution, welche laut notariellen Vertrages vom 17. Juli 1852 dem Kaufmann N. N. zu N. N. für den Schaden aus etwaiger Nichterfüllung eines Lieferungs-Vertrages über 100 Wispel Weizen bestellt worden.
Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. August 1852.
7) Ein Arrest auf Höhe von Achthundert Thalern (800 Rthlrn.) Courant und 5 pCt. Zinsen.
8) Sechshundert Thaler (600 Rthlr.) und 15 Sgr. 4 Pf. Courant zu 5 pCt.
9) Tausend Thaler (1000 Rthlr.) Darlehn aus der gerichtlichen Urkunde vom 15. November 1853 nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli, für den Kaufmann Julius N. N. zu N. N. zu gleicher Priorität mit den Posten:
Nr. 10 von Achthundert Thalern (800 Rthlrn.) Courant zu 5 pCt. und
Nr. 11 von Zweihundert Thalern (200 Rthlrn.) Gold zu 5 pCt.
Eingetragen zufolge Verfügung vom 27. November 1853.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Bromberg, den 30. November 1853.

Königliches Kreisgericht.
Zweite Abtheilung.
(L. S.) N. N.

N. N.
(Ingrossator.)

Bemerkungen.
1) Dieses Formular, bei welchem angenommen ist, daß der Hypothekenbuchs-Auszug Behufs Bildung des Hypotheken-Instruments über die Post: Rubrica III. Nr. 9 ertheilt wird, ist zu benutzen, wenn es sich um Gutskomplexe, oder um einzelne städtische oder ländliche Grundstücke handelt, im Gegensatz zu einer Mehrheit einzelner Grundstücke, die, wiewohl in der Hand eines Besitzers vereinigt, doch unter sich im rechtlichen Sinne kein Ganzes bilden.
2) Unter litt. A. Nr. I. würden auch die in einem anderen Gerichtsbezirke belegenen Pertinenzen (Hyp.-Ordn. Tit. I. §. 34) zu erwähnen sein.
3) Zu litt. A. Nr. II.
Aus welchem Rechtsgrunde der Besitzer zu dem Eigenthum des Grundstücks gelangt ist, gehört nicht in den Hypothekenbuchs-Auszug.
4) zu litt. A. Nr. III.
a) Zugleich mit dem letzten Erwerbspreise ist das Jahr des Erwerbs anzugeben.
b) Eventualiter würde Nr. III. lauten müssen:
„Der letzte Erwerb — im Jahr 1831 — hat ohne Bestimmung eines Werths stattgefunden."
Dies gilt auch in dem Falle, wenn z. B. der Kaufpreis zugleich für andere Grundstücke, die nicht auf diesem Folium stehen, in ungetheilter Summe verabredet ist.
c) Hinsichtlich der Unterscheidung des Kaufpreises für das Grundstück selbst von demjenigen für das bewegliche Inventarium ist die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 146) zu beachten.
5) zu litt. A. Nr. IV.
Welche Vermerke hier aufzunehmen sind, bestimmt die Nr. 4 litt. A. des §. 22 des Gesetzes; es gehören dazu insbesondere die Vermerke über die Zu- und Abschreibung von

Pertinenzen, es mögen die Vermerke auf dem Titelblatte oder in der ersten Rubrik sich befinden.

6) zu litt. B.

Da nach litt. B. des §. 22 der vollständige Inhalt der zweiten Rubrik mit alleiniger Ausnahme der vollständig gelöschten Posten aufzunehmen ist, so müssen bei jeder Post auch die Vermerke aus der Kolonne: Cessionen u. s. w., soweit sie nicht etwa schon gelöscht sind, mit aufgenommen werden.

7) zu litt. C.

Durch das Formular wird die Nr. 1 der litt. C. des §. 22 dahin erläutert, daß

a) die vorgeschriebene Angabe des Betrages der einzelnen Posten auch die Angabe der Münzsorte (Gold, Courant oder dergl.) erfordert.

b) Landschaftliche Pfandbriefe sind besonders bemerklich zu machen.

c) Auf welchen anderen Folien etwa die Posten, von denen die Nr. 1 litt. C. des §. 22 noch eingetragen sind (vergl. Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 159), gehört nicht in den Hypothekenbuchs-Auszug.

d) Auch der Inhalt der Kolonne: Cessionen 2c. bleibt unberücksichtigt, mit Ausnahme des Falles, wenn diese Kolonne Vermerke über Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes enthalten sollte; diese sind zu berücksichtigen, weil aus der vorgeschriebenen Angabe des Zinsfußes folgt, daß stets der neueste Zinsfuß anzugeben ist.

Unverzinsliche Posten sind als solche zu bezeichnen.

e) Sollten gleichzeitig mit derjenigen Post, auf welche der zu ertheilende Hypothekenbuchs-Auszug sich bezieht, andere Posten unter demselben Vorzugsrechte eingetragen sein, so ist es bei einer Fassung des Eintragungsvermerks, wie sie das Formular unter Nr. 9 ergiebt, nicht erforderlich, daß hinter dem in wörtlicher Fassung (§. 22 litt. C. Nr. 2) aufzunehmenden Vermerk über die zuerst gedachte Post auch noch hinsichtlich derjenigen Posten von gleicher Priorität, welche eine spätere laufende Nummer erhalten haben, diese Nummer und der Betrag (§. 22 litt. C. Nr. 1) nochmals angeführt wird.

f) Die Fassung des Schlußsatzes des §. 22 ergiebt, daß bei Hypotheken von unbestimmter Höhe nicht nur der ursprüngliche Eintragungsvermerk, sondern auch die Vermerke aus der Kolonne: Cessionen aufzunehmen sind.

8) Wenn das Folium außer einem Gutsverbande noch ein oder anderes selbstständiges Grundstück (welches nicht Pertinenz des ersteren ist) enthalten sollte, so kann unter litt. A. Nr. I. die Fassung gewählt werden:

I. Bezeichnung der Grundstücke:

1) das Bauergut Nr. 17 im Dorfe N. N.

2) die N. N. Wiese (Lage und Größe).

In derartigen Fällen muß übrigens nach der Natur der Sache (vergl. auch die Bemerkung unter Nr. 4 zum Formular D.) bei Fassung der Eintragungsvermerke darauf Rücksicht genommen werden, ob nur der Gutskomplex, oder nur die übrigen Grundstücke, oder beides zusammen durch die betreffende Post belastet ist. Es ist demgemäß in dem Hypothekenbuchs-Auszuge auch bei den aus der III. Rubrik nur extraktweise aufgeführten Posten die erforderliche Notiz hinzuzufügen.

9) Schließlich ist es nicht zweifelhaft, daß, gleichwie das ganze Gesetz, obwohl es, z. B. in den §§. 3. 8. 13, zunächst nur von Grundstücken spricht, ebenso der §. 22 mit den entsprechenden Modifikationen auch Anwendung findet, wo nicht ein Grundstück, sondern eine Gerechtigkeit den Gegenstand des Foliums bildet.

Anlage D.
Formular
zu Artikel 14 (§. 22 des Gesetzes).

Auszug
aus dem Hypothekenbuche von N. N.
Band..... Fol......

A. Titelblatt und erste Hauptrubrik.

I. Bezeichnung der Grundstücke.

Folgende in der .... Flur (Feldmark, Gemeinde) belegene Grundstücke

Laufende Nr.	Nr. des Flurbuchs oder Katasters.	Feldgegend oder Flur-Abtheilung.	Beschreibung nach Kulturart und angegebener Größe.	Zur laufenden Nr.	Abschreibungen.
1.	747.	am rothen Berge	$2\frac{1}{4}$ Acker Weinberg		
2.	527.	klein Querfeld	$1\frac{1}{4}$ Acker Ackerland	2	hiervon $\frac{1}{2}$ Acker ab- und Band..... Fol...... unter Nr. 13 zugeschrieben laut Verfügung vom 11. Oktober 1834.
3. 4. 5.	sind abgeschrieben				
6.	159.	über der Pulske	$\frac{1}{2}$ Acker Feld		
7.	420.	im Riethfelde	1 Acker Wiese		
8.	ist abgeschrieben				
9.	320.	im Kampe	4 Morgen Hütung		

II. Eingetragene Besitzerin:
Anna verwittwete Patschke geborne Neumann zu N. N.

III. Letzter Erwerbspreis:
1) Im Jahre 1836 für die Grundstücke 1. 2. 6. 7. 8 Sechshundert Thaler (600 Rthlr.) Courant.
2) Im Jahre 1853 für das Grundstück Nr. 9 Zweihundert Thaler (200 Rthlr.) Courant.

IV. Nach der letzten Besitztitel-Berichtigung sind die Grundstücke Nr. 1. 2. 6. 7. 9 am 14. September 1853 zu Achthundert funfzig Thalern (850 Rthlr.) gerichtlich abgeschätzt.

B. Eintragungen in der zweiten Hauptrubrik.

1) Vier Thaler zehn Silbergroschen Courant jährlich termino Michaelis an den Besitzer des Guts N. N. zu entrichtender Zins von dem Grundstück Nr. 2. Eingetragen auf Grund des Anerkenntnisses des Besitzers zufolge Verfügung vom 26. Mai 1834.
Nr. 1 ist zugleich übertragen auf Band ..... Fol. ..... Nr. 13 zufolge Verfügung vom 11. Oktober 1834.

2) Ist gelöscht.

3) Die nothwendige Subhastation des Grundstücks Nr. 1 ist verfügt; spätere Dispositionen sind daher den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig.
Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. September 1853.

C. Posten der dritten Hauptrubrik.
1) Zweihundert Thaler (200 Rthlr.) Gold zu 4 pCt., haftend auf dem Grundstück Nr. 1.
2) Funfzig Thaler (50 Rthlr.) Courant als Rest von 100 Rthlrn., zu 4½ pCt., haftend auf den Grundstücken Nr. 6. 7.
3) Ist gelöscht.
4) Hundert Thaler (100 Rthlr.) Courant rückständige Kaufgelder nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen zahlbar am 1. Dezember, aus dem Vertrage vom 2. März 1853 für den Schuhmacher Karl N. zu N.; auf das Grundstück Nr. 9 eingetragen zufolge Verfügung vom 27. November 1853.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Naumburg, den 30. November 1853.

Königliches Kreisgericht.
Zweite Abtheilung.
(L. S.) N. N.

N. N.
(Ingrossator.)

Bemerkungen.
1) Dieses Formular ist zu benutzen, wenn es sich um ein der Instruktion vom 29. April 1834 (Jahrbücher Band 43 S. 610) gemäß oder nach einem im Wesentlichen ähnlichen Formular angelegtes Parzellar-Folium (über Wandel-Aecker oder dergleichen, im Gegensatz zu Gutskomplexen) handelt.
2) Die unter dem Formular C. befindlichen Bemerkungen Nr. 3 bis 7 einschließlich finden auch auf das Formular D. Anwendung.
3) Zu litt. A. Nr. IV. des Formulars D. bedarf es keiner Vermerke über die nach der letzten Besitztitel-Berichtigung stattgefundenen Zu- und Abschreibungen der Parzellen 8 und 9, weil diese bereits in Nr. I. resp. III. des Formulars Berücksichtigung gefunden haben.
4) Zu litt. B. und C. des Formulars.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß auf Folien der hier in Rede stehenden Art die Grundstücke, worauf die einzelnen Posten haften, in dem Eintragungsvermerke jedesmal speziell nach der laufenden Nummer des Titelblatts angegeben sein müssen. Es würden sonst die in solchen Fällen eigentlich vorliegenden konzentrirten mehreren Folien an einem wesentlichen Mangel leiden. Hieraus folgt die Nothwendigkeit wie die Ausführbarkeit der Anordnung, daß auch in dem Hypothekenbuchs-Auszuge litt. C. die verpfändeten Grundstücke speziell anzugeben sind. Nur dadurch kann auch der Absicht des Gesetzes entsprochen werden, welches, indem der §. 22 litt. A. Nr. 1 die Bezeichnung des Grundstücks vorschreibt, unmittelbar nur den Fall im Auge hat, wo das Grundstück, auf welches sich die Vermerke in allen Rubriken des Foliums beziehen, ein einheitliches ist.

5) Wenn nur auf eins oder mehrere Grundstücke, für welche das Folium bestimmt ist, eine neue Post eingetragen wird — vergl. das Beispiel in dem Formular Rubr. III. Nr. 4 — so kann, wenn die Interessenten darauf antragen, ein nur das für die Post verpfändete Grundstück betreffender Hypothekenbuchs-Auszug ertheilt werden. Der Eingang ist dann dahin zu fassen:

Folgendes mit anderen Grundstücken auf demselben Folium eingetragene Grundstück.

Im Uebrigen gilt das im Artikel 13 unter Nr. 2 Gesagte.

Anlage E.

Formular

zu Artikel 14 (§. 23 des Gesetzes).

Auszug

aus dem Hypothekenbuche von N. N.

Band ..... Fol. .....

In der dritten Hauptrubrik ist bei der Post Nr. 6 folgender Vermerk in das Hypothekenbuch eingetragen worden:

Zu Nr. 6. Cedirt laut notarieller Urkunde vom 7. November 1853 an den N. N. zu N. N.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 24. November 1853.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Glogau, den 27. November 1853.

Königliches Kreisgericht.
Zweite Abtheilung
N. N.

(L. S.) N. N.
(Ingrossator.)

Num. 101.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853, — betreffend die Korporationsrechte der von den Staatsbehörden eingerichteten Elementarschulen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §§. 12 ff.

a. Plenarbeschluß.

Eine durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementar-Unterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation.

Angenommen vom Plenum in der Sitzung am 20. Juni 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen den sogenannten gemeinen Schulen Korporationsrechte zustehen, hat in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einer Entscheidung vom 30. März 1843 hat der Erste Senat des Ober-Tribunals angenommen, daß die im Artikel 13 der Deklaration vom 6. April 1839 verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln den Schulvorständen oder sogenannten Schulgemeinden im Sinne der §§. 34 ff. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts nicht zu Statten komme. Es sind sonach den Schulgemeinen die Rechte privilegirter Korporationen nicht zugestanden.

Uebereinstimmend hiermit ist von dem Ersten Senate in einer anderen Prozeßsache der Grundsatz ausgesprochen, daß den Elementarschulen unbedingt die Eigenschaft einer Korporation, welche klagen und verklagt werden könne, abzusprechen sei, wenn sie auch Vermögen und Grundstücke besitzen könnten, indem dergleichen Vermögen zur Disposition derjenigen stehe, die zu der Schule gewiesen seien — der Schul-Sozietät — und Ansprüche auf dasselbe nur gegen diese Sozietät oder deren Vertreter gerichtet werden könnten.

Auch in einer späteren Sache ist bei dem Ersten Senate in einem Erkenntnisse vom 3. Januar 1845 der Grundsatz festgehalten, daß die verklagte Schulgemeinde keine eigentliche Körperschaft bilde, wiewohl in dieser Sache angenommen ist, daß die Schulgemeinde durch den bestellten Schulvorstand in ihren Vermögens-Angelegenheiten rechtsbeständig vertreten werde.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem Ersten Senate in der Sache mehrerer Bewohner des Amts P. wider die städtische evangelische Schulgemeinde zu P., vertreten durch den Schulvorstand, zur Erwägung gekommen. In dieser Sache hat die Schulgemeinde den Einwand der fehlenden Passiv-Legitimation entgegengestellt und diesen Einwand auf die Ansicht gestützt, daß Elementarschulen nicht als Korporationen anzusehen seien. Der Erste Senat hat jedoch, abweichend von der früher vertheidigten Ansicht, angenommen, daß im vorliegenden Falle der betreffenden Schule allerdings der Karakter einer moralischen Person zukomme. Bei dem hierin hervortretenden Konflikt mit den früheren Entscheidungen ist daher dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen:

> ob der Verband einer öffentlichen Elementarschule, welche von Staatswegen durch die Königliche Regierung eingerichtet, insbesondere mit einer Repräsentation (einem Schulvorstande) versehen ist, die Eigenschaft einer Korporation habe?

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind in ihren Ausführungen zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese Frage zu bejahen sei. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß wenn im §. 54 und §. 67 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts den gelehrten Schulen und den Universitäten die äußeren Rechte der Korporationen, alle Rechte privilegirter Korporationen beigelegt worden, hieraus nicht zu folgern sei, daß den sogenannten gemeinen Schulen die Eigenschaft einer Korporation schlechthin abzusprechen, daß vielmehr bei gemeinen Schulen dasjenige maßgebend sei, was nach den allgemeinen Gesetzen über den Begriff einer Korporation entscheide. In dieser Beziehung sei daher auf die Bestimmungen in §§. 25 ff. Theil II. Titel 6 des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen, und da hiernach die Rechte der Korporationen und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, welche sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden, so könnten diese Rechte solchen Schulgemeinden nicht versagt werden, denen der Staat zur gesicherten Verfolgung ihres gemeinnützigen Zweckes eine auf die Fortdauer berechnete Organisation und einen auf die Vertretung nach Außen berechneten Vorstand, mithin die Bedingungen und Kennzeichen einer juristischen Persönlichkeit verleihe. Es ist ausgeführt, daß der Regel nach solchen Schulanstalten, denen das Prädikat der öffentlichen gebühre, auch der Karakter der juristischen Persönlichkeit eingeräumt werden müsse, weil gerade die Oeffentlichkeit der Anstalt auch deren Genehmigung und Konstituirung vom Staate mit Nothwendigkeit voraussetze. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß nach §. 19 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles dasjenige gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet worden, nach dem hierbei in Bezug genommenen §. 193 Theil II. Titel 11 aber die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerungen ihres Vermögens privilegirten Korporationen gleichzuachten seien, wobei dann insbesondere zur Erwägung gezogen ist, daß wenn das Gesetz den Schulen als solchen, Vermögen und insbesondere Grundstücke zu besitzen gestatte, dies nur unter der Voraussetzung erklärlich sei, daß das Gesetz den ausdrücklich vom Staate konstituirten Schulverbänden, den öffentlichen Schulen, den Karakter einer wirklichen Körperschaft zugestehe, da nach §. 13 Theil II. Titel 6 des Allgemeinen Landrechts blos erlaubte Privatgesellschaften als solche weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben könnten.

Bei der in der heutigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt diese, noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des versammelten Kollegiums, so wie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, daß die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt allen Elementarschulen ohne Unterschied zugestanden werden könne, bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die obwaltenden konkreten Verhältnisse ins Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Schulanstalt die Selbstständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten, Korporationsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten.

Hiernach ist folgender Grundsatz zum Plenarbeschluß erhoben worden:

> Eine durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Sozietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation.

I. 3395. S. 41. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

velle und be
:cher werden v

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. August 1853. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Nikisch ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen ernannt;

der Gerichts-Assessor Buchholtz aus Hamm ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Schubarth ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Köller bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius bei der Deputation in Seelow,

der Gerichts-Assessor Gruihn in Prökuls bei dem Kreisgericht in Memel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Prökuls,

der Gerichts-Assessor Haberkorn in Gnesen bei dem Kreisgericht in Schubin, und

die Gerichts-Assessoren Wilhelm Hermann Schulz in Hagen und Gustav Simons in Lüdenscheid bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Rätzell in Tilsit ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Pleß und Rybnick ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Hasenclever in Schwelm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, und

dem Justizrath Lorenz zu Cöslin in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath die Entlassung von den Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1853, — betreffend die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe einzureichenden tabellarischen Nachweisungen.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 3. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 387) sind den Berichten über die Schwurgerichts-Verhandlungen, welche von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsidium des Appellationsgerichts erstattet und von diesem an den Justiz-Minister eingesandt werden, tabellarische Nachweisungen der verhandelten Untersuchungssachen beizufügen.

Bei Aufstellung dieser Nachweisungen ist bisher insofern ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden, als einzelne Vorsitzende in die Rubrik:

„Antrag, welcher am Schlusse der Verhandlung von der Staatsanwaltschaft gemacht worden ist“

nur den der Fragestellung vorhergehenden, Andere nur den nach dem Ausspruche der Geschworenen zu stellenden Antrag, noch Andere beide Anträge aufnehmen lassen. Nur das letztere Verfahren entspricht dem Zwecke der betreffenden Rubrik.

Die Präsidien der Königlichen Obergerichte werden deshalb veranlaßt, darauf zu halten, daß in die den Schwurgerichtsberichten beizufügenden tabellarischen Nachweisungen beide Anträge der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden.

Berlin, den 6. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte. I. 3613. Criminalia 4. Vol. XIX.

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1853, — betreffend die Erstattung vorläufiger Anzeigen an den Justiz-Minister über erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 §. 15 (Just.-Minist.-Bl. S. 463).

Die Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 enthält im §. 15 die Bestimmung:

daß über erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen von den Staatsanwalten dem vorgesetzten Ober-Staatsanwalte und von diesem dem Justiz-Minister sofort eine vorläufige Anzeige gemacht werden soll.

Da auf diesem Wege die Nachricht von solchen Verbrechen, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig verspätet an den Justiz-Minister gelangt, so wird mit Aufhebung jener Vorschrift hierdurch anderweitig angeordnet:

daß die Staatsanwalte fortan über Verbrechen der vorbezeichneten Art in allen Fällen sogleich unmittelbar an den Justiz-Minister vorläufige Anzeige zu erstatten haben. Dasselbe muß auch von denjenigen Staatsanwalts-Gehülfen geschehen, welche sich nicht an dem Wohnorte des Staatsanwalts, zu dessen Ressort sie gehören, befinden.

Gleichzeitig mit dieser Anzeige haben dieselben an den ihnen vorgesetzten Ober-Staatsanwalt Bericht zu erstatten, und darin zu bemerken, daß dem Justiz-Minister Anzeige gemacht worden sei.

Der Justiz-Minister erwartet von den Staatsanwalten und den betreffenden Staatsanwalts-Gehülfen, daß sie diese Anordnung pünktlich befolgen, und die Anzeigen in allen Fällen der gedachten Art nach Möglichkeit beschleunigen werden.

Berlin, den 9. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 3095. S. 35.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853, — betreffend die Ressort-Verhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militairbeamten.

Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 94).

Das von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Reglement des Königlichen Kriegs-Ministeriums über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April d. J., welches den Obergerichten durch die Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 4. Juni c. zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist, enthält im §. 141 folgende Bestimmungen:

„Die Gerichtsbehörden richten die Anträge auf Abzüge vom Gehalt

a) der Generalität und der nicht zu einem Korpsverbande gehörigen, nicht regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte

an das Kriegs-Ministerium,

b) aller übrigen Stabsoffiziere, der zum Korpsverbande gehörigen, nicht regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte, sowie aller Kommandeure von Truppen-Abtheilungen mit eigener selbstständiger Kassenverwaltung

an die Intendantur,

c) der sonstigen regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte

an den Kommandeur des Truppentheils.

Das Kriegs-Ministerium, die Intendantur und resp. der Truppentheil stellen den Betrag des gesetzlichen Abzugs fest, welcher der Gerichtsbehörde durch die betreffende Kasse zur weiteren Befriedigung der Gläubiger überwiesen wird.

Wo es sich nur um einen Gläubiger handelt, kann an diesen nach der Requisition der Gerichtsbehörde die Aushändigung oder Uebersendung der Gehaltsabzüge unmittelbar erfolgen."

Da hierdurch die von dem Kriegs-Ministerium früher angefertigte und den Gerichten durch die Allg. Verfügung vom 22. Januar 1841 mitgetheilte „Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind" mehrfache erhebliche Aenderungen erlitten, überdies auch im Innern des Königlichen Kriegs-Ministeriums selbst ein Ressortwechsel stattgefunden hat, welcher auf die Bearbeitung der Gehalts- und Abzugs-Angelegenheiten der Offiziere und der Beamten der Militair-Verwaltung durch die einzelnen Departements und Abtheilungen von Einfluß ist, so hat der Herr Kriegs-Minister Veranlassung genommen, eine anderweitige Nachweisung der betreffenden Militairbehörden und Militairpersonen, an welche dergleichen Requisitionen zu richten sind, anfertigen zu lassen.

Dieselbe wird nachstehend sämmtlichen Gerichtsbehörden mit der Anweisung mitgetheilt, bei Stellung ihrer Anträge auf Vollstreckung der Exekution in die Gehälter und Pensionen der Offiziere und der Beamten der Militair-Verwaltung, von jetzt ab diese neue Nachweisung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 9. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3409. M. 53. Vol. VI.

a.

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge vom 1. Juli 1853 an zu richten sind.

Die Requisitionen sind zu richten:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
I.	das Allgem. Kriegs-Depart. des Kriegs-Ministeriums.	1.	des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, und des Sekretairs desselben,	
		2.	des Direktors und der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Kommission,	
		3.	der Beamten der Militair-Studien-Kommission,	
		4.	des General-Stabs-Arztes der Armee,	
		5.	des katholischen und evangelischen Feldprobstes,	
		6.	der Beamten des General-Auditoriats,	
		7.	der Zeug-Offiziere, Zeugschreiber und Zeughaus-Büchsenmacher,	
		8.	der nicht regimentirten Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission,	
		9.	des Inspekteurs der Artillerie-Werkstätten,	
		10.	der Direktoren, Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber der Pulverfabriken,	
		11.	des Militair-Direktors, Direktions-Assistenten und Gieß-Direktors der Geschützgießerei,	
		12.	der Direktoren, resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Offiziere, Fabriken-Kommissarien, Betriebsführer, Ober-Büchsenmacher, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,	
		13.	des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin.	
II.	das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1.	der sämmtlichen Generale mit alleiniger Ausnahme des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspekteure der Remonten und der Artillerie-Werkstätten und des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommission,	Zu A. II. 1. Wegen der Ausnahmen siehe A. I. 1. A. IV. 1. A. I. 9. und A. I. 2.
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Kommandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure sind,	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
		3.	des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Corps,	
		4.	der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,	
		5.	der Offiziere des großen Generalstabes mit Einschluß des Plankammer-Inspektors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspektion der Artillerie,	
		6.	der Adjutanten Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegs-Ministers, der General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Corps und des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Ingenieur-Inspekteure, insoweit sie nicht zu den regimentirten Offizieren gehören,	
		7.	der Offiziere und Beamten des Kriegs-Ministeriums,	
		8.	der Beamten der General-Militair-Kasse,	
		9.	der Ingenieur-Geographen,	
		10.	der Metallographen,	
		11.	des Militair-Polizei-Inspektors in Luxemburg.	
III.	die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.	1.	der Militair-Intendanten.	
IV.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für die Remonte-Angelegenheiten.	1.	des Remonte-Inspekteurs und des Direktors der Remonte-Depots,	
		2.	der Beamten der Remonte-Depots.	
V.	den Chef des Generalstabes der Armee.	1.	des Direktors und der Beamten des Königlichen lithographischen Instituts zu Berlin.	
VI.	die Kommandantur der Residenz Berlin.	1.	der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin, mit Ausnahme jedoch a) des Garnisonpredigers.	Zu A. VI. 1. a. siehe XIV. 20.
VII.	die Kommandanturen in den Festungen.	1.	der Festungs-Bauschreiber,	
		2.	der Fortifikations-Unterbeamten, als Materialien-Schreiber, Wall- und Schleusenmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.	
VIII.	die Kommandeure der betr. Truppentheile.	1.	der regimentirten Offiziere und Militair-Beamten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Kompagnieen, mit Ausnahme jedoch a) der Regiments-Kommandeure, b) der Bataillons-Kommandeure, c) des Direktors der Militair-Reitschule,	Zu A. VIII. a. bis i. siehe A. II. 3. und A. XIV. 1 bis 8.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
			d) des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz, e) des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg, f) des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung, g) der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen, h) der Chefs der Invaliden-Kompagnieen, i) des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps.	
IX.	die Kommandanten der Invalidenhäuser.	1.	der Offiziere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser in Berlin und Stolpe, mit Ausnahme jedoch a) der Kommandanten dieser Häuser.	Zu A. IX. 1. a. siehe A. XIV. 14.
X.	die Direktoren der Allgemeinen Kriegsschule und der Artillerie- und Ingenieurschule.	1. 2.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Allgemeinen Kriegsschule, mit Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere, der Offiziere, Lehrer und Beamten der Artillerie- und Ingenieurschule, mit Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere.	Zu A. X. 1 und 2. Wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Offiziere sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören. Wegen der Abzüge von den Gehältern der Direktoren, siehe A. XIV. 31.
XI.	den Kommandeur des Kadetten-Korps und an die Direktoren der Provinzial-Kadettenhäuser.	1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten sämmtlicher Kadetten-Anstalten, mit Ausnahme des Kommandeurs und der Direktoren.	Zu A. XI. 1. siehe A. XIV. 30.
XII.	den General-Stabsarzt der Armee.	1.	der Aerzte, Lehrer und Beamten des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Akademie für das Militair, mit Ausnahme der von den Truppen dahin kommandirten Unterärzte.	Zu XII. Wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Unterärzte sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören.
XIII.	den Kommandeur der Milit.-Kurschmieds-Eleven.	1.	der Unterbeamten bei den Militair-Kurschmieds-Eleven, und der letzteren selbst.	
XIV.	die Militair-Intendanturen der betr. Armee-Korps.	1. 2. 3. 4.	der Regiments-Kommandeure, der Bataillons-Kommandeure, des Directors der Militair-Reitschule, des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz,	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
		5.	des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg,	
		6.	des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung,	
		7.	der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen,	
		8.	der Chefs der Invaliden-Kompagnieen,	
		9.	der General-Stabs-Offiziere bei den General- und bei den Divisions-Kommando's,	
		10.	der Offiziere des Ingenieurs-Korps, mit Ausnahme jedoch a) des General-Inspekteurs dieses Korps, b) der Ingenieur-Inspekteure, und c) der Adjutanten bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und bei den Ingenieur-Inspektionen,	Zu A. XIV. 10. siehe A. II. 1. 2. und 6.
		11.	der Artillerie-Offiziere der Plätze,	
		12.	derjenigen Kommandanten in den großen Städten und Festungen, welche nicht Generale sind,	Zu A. XIV. 12. Wegen der Kommandanten, welche Generale sind, siehe A. II. 1.
		13.	der Platzmajore in den großen Städten und Festungen,	
		14.	der Kommandanten der Invalidenhäuser,	
		15.	der Etappen-Inspektoren,	
		16.	der Train-Offiziere,	
		17.	der Militair-Intendantur-Beamten, mit Ausnahme jedoch a) der Militair-Intendanten,	Zu A. XIV. 17. siehe A. III. 1.
		18.	der Generalärzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unterärzte,	
		19.	der Ober-Stabs- und Stabsärzte in den Garnisonen und Festungen,	
		20.	der Militair-Ober-, Divisions- und Garnison-Prediger, ingleichen der Divisions- und Garnison-Küster,	
		21.	der sämmtlichen Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,	
		22.	der Beamten der Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen,	
		23.	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		24.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen,	
		25.	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		26.	der Beamten der Administration der militair-fiskalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin,	
		27.	der Militair-Bau-Beamten für Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Köln,	
		28.	der Lehrer und Beamten bei den Garnisonschulen,	
		29.	des Direktors, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin kommandirten Offiziere und Militairs,	Zu A. XIV. 29. Wegen der Kommandirten gilt die Anmerkung zu A. X.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
XIV.	die Militair-Intendanturen der betr. Armee-Korps.	30.	der Direktoren der Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstatt und Bensberg incl. des Kommandeurs des Kadetten-Korps,	
		31.	der Direktoren der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,	
		32.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Central-Turnanstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin kommandirten Offiziere,	Zu A. XIV. 32. Wegen der kommandirten Offiziere gilt die Anmerkung zu A. X.
		33.	der Aerzte, Pharmaceuten und Beamten des Militair-Medizinal-Stabes,	
		34.	des Kommandeurs der Militair-Kurschmieds-Eleven.	
			B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen	
I.	die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.	1.	der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere,	
		2.	der mit halbem Gehalte ausgeschiedenen Offiziere und Militair-Beamten,	
		3.	der auf Inaktivitäts-Gehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung,	
		4.	der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung.	

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Justiz-Ministeriums,
zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. August 1853. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kalkulator Kraatz ist zum Rechnungsrath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Lewald und Lau im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Pappritz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Referendarius Winiker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Löffler in Thorn ist gestorben;

der Gerichts-Assessor Böning ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Senftenberg, und

der Gerichts-Assessor Hartmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlochau ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Heymer in Elberfeld und Günther in Cöln sind zu Assessoren bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Advokat Feller in Trier zum Friedensrichter in Neumagen, und

der Landgerichts-Sekretair Mayer in Coblenz zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt worden.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 13. August 1853, — betreffend die Kosten des Transports ausländischer, zur Landesverweisung verurtheilter Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuer.

Strafgesetzbuch §. 120.

Die Frage:

ob die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuer, gegen welche nach §. 120 des Strafgesetzbuchs auf Landesverweisung erkannt worden ist, aus dem Kriminalfond oder aus dem Polizeifond zu entnehmen seien,

ist neuerlich mehrfach Gegenstand der Erörterung zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden gewesen.

In Folge einer darüber geführten Korrespondenz ist der Justiz-Minister mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen dahin übereingekommen, daß der Kriminalfond die erwähnten Kosten zu tragen hat.

Den Gerichtsbehörden wird dies hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. August 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3378. Criminalkosten 16. Vol. III.

Num. 106.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juni 1853., — betreffend die Unterbrechung der Klageverjährung durch Litisdenunziation.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9 §§. 551. ff.
Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 17 §. 10.

a. Plenarbeschluß.

Die Litisdenunziation unterbricht die Verjährung der von dem Litisdenunzianten gegen den Litisdenunziaten anzustellenden Regreßklage.

Angenommen vom Plenum in der Sitzung vom 6. Juni 1853.

b. Sitzungsprotokoll.

Im Präjudizienbuche ist unter Nr. 995 auf Grund einer Entscheidung des Dritten Senats vom 6. März 1841 der Satz eingetragen:

durch bloß Litisdenunziation wird, insofern dieselbe nicht ein Anerkenntniß zur Folge hat, der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen.

Von diesem Satze abzugehen hat der Vierte Senat am 10. Februar d. J. beschlossen, auch hat sich gefunden, daß schon früher der Zweite Senat in einer Entscheidung vom 9. Juli 1836 angenommen hatte, die Litisdenunziation unterbreche gleich der Klageanmeldung die Verjährung. Die Sache ist daher an das Plenum zur Entscheidung verwiesen, und die zunächst zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage dahin angegeben worden:

ob der Litisdenunziation bezüglich auf den, von dem Denunzianten gegen den Denunziaten dem-

nächst anzustellenden Regreßprozeß die Wirkung einer Klageanmeldung, wie solche der §. 551 Tit. 9 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts vorschreibt, beizulegen sei?

Die Berathung über diese Frage fand heute statt. Die beiden Referenten haben sich im Sinne des Präjudizes 995 gegen die jetzige Ansicht des Vierten Senats ausgesprochen.

Im Wesentlichen übereinstimmend gehen sie davon aus, daß in den Lehren des gemeinen Rechts kein Anhalt für die Ansicht zu finden sei, daß die Litisdenunziation an und für sich einen Einfluß auf die Klageverjährung habe, daß auch bei der rein positiven Natur des Instituts außer den vom Gesetze bezeichneten beiden Mitteln der Unterbrechung der Verjährung, nämlich:

a) Klageanmeldung, §. 551 Thl. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts,

b) Anerkennung der Verbindlichkeit §. 562 ebend.

in der Litisdenunziation nicht ein drittes Mittel der Unterbrechung gefunden werden könne, vielmehr untersucht werden müsse, ob die Litisdenunziation ihrer Natur nach einem jener beiden gesetzlichen Mittel der Unterbrechung zu subsumiren sei?

Dies wird sodann untersuchend von beiden Referenten verneint.

Darüber, daß, wenn die Litisdenunziation zu einer Anerkennung der Regreßverbindlichkeit von Seiten des Litisdenunziaten geführt hat, dadurch die Verjährung unterbrochen werde, besteht kein Streit, dieser Fall scheidet daher aus, und die Referenten haben sich hauptsächlich damit beschäftigt, zu untersuchen, ob die Litisdenunziation in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung der Klageanmeldung gleichzustellen sei? Die Referenten verneinen dieses und heben hauptsächlich nachstehende Unterschiede beider Institute hervor:

Die Unterlassung der Litisdenunziation habe nur die im §. 10 Thl. I. Tit. 17 der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Folge, für das Bestehen des Regreßanspruches selbst sei sie gleichgültig. Die Litisdenunziation enthalte nicht eine Ankündigung des Rechtsstreites, welchen der Denunziant gegen den Denunziaten beginnen wolle, sondern desjenigen, welchen ein Dritter begonnen habe. Diese Ankündigung geschehe mit dem Ansinnen, den Litisdenunziaten zu vertreten, in der Absicht, daß der Vormann bei der Verhandlung der Sache erscheine, dem Litisdenunziaten beistehe und ihn gegen den gemeinschaftlichen Gegner vertrete. Allerdings sei damit auch eine Mahnung verbunden, dem Denunziaten Gewähr zu leisten, ihm das Objekt der Regreßklage zu vertreten, allein eine bloße außergerichtliche Erinnerung sei nach §. 561 Thl. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts nicht hinreichend, die Verjährung zu unterbrechen, der Gegensatz davon sei die gerichtliche Erinnerung, worunter nur die Klageanmeldung verstanden werden könne. Eine Klageanmeldung gebe nicht, wie die Litisdenunziation, bloß die Absicht zu erkennen, künftig einmal eine Klage anstellen zu wollen, es werde vielmehr darin die richterliche Hülfe wirklich schon in Anspruch genommen. Inhalt, Antrag und Wirkung einer Klageanmeldung und einer Litisdenunziation seien demnach auch durchaus verschieden. Die Anmeldung der Klage bezwecke die Einleitung des Prozesses gegen den Verklagten und dessen Verurtheilung den Klägern gegenüber, wogegen in dem Prozesse, in welchem die Litisdenunziation stattfinde, Litisdenunziant und Denunziat gemeinschaftliche Sache gegen einen Dritten machen sollen, der Regreßprozeß des Denunzianten gegen den Denunziaten aber gar nicht hineingezogen werden dürfe. Die Klageanmeldung müsse, um die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, beim gehörigen Richter angebracht werden, wogegen es bei der Litisdenunziation gleichgültig sei, ob der Richter, bei welchem sie angebracht werde, der für den Regreßprozeß kompetente sei.

Bei der eröffneten Diskussion fand hauptsächlich die jetzt vom Vierten Senate aufgestellte Ansicht:

daß nämlich die Litisdenunziation gleich der Klageanmeldung die Verjährung unterbreche,

Unterstützung. Die Vertheidiger dieser Meinung suchten dieselbe insbesondere durch den Nachweis zu begründen, daß die Litisdenunziation in Beziehung auf dasjenige, was vorzugsweise bei der Unterbrechung der Verjährung in Betracht komme, noch mehr enthalte, als eine bloße Klageanmeldung.

Die Klageanmeldung — so wird ausgeführt — unterbreche die Verjährung, weil sie die Versäumniß in Verfolgung des Rechts beseitige und eine Manifestation, dasselbe verfolgen zu wollen, dem Richter gegenüber enthalte. Dasselbe enthalte auch die Litisdenunziation. Auch mit der Klageanmeldung beginne der Prozeß selbst noch nicht, sie habe nur zum Zweck, die richterliche Hülfe behufs Aufnehmung der Klage in Anspruch zu nehmen, und es genüge, wenn in derselben der Grund und Gegenstand der Klage nur im Allgemeinen bezeichnet werde. Auch sei die Unterbrechung der Verjährung durch die Klageanmeldung von der Fortsetzung der Sache nicht abhängig. Erscheine der Kläger in dem zur Aufnahme der Klage anberaumten Termine nicht, so würden die Akten reponirt. Dessenungeachtet sei mit dem Augenblicke der Anmeldung

die Verjährung unterbrochen, und es beginne nun von der Zeit an, wo die Sache durch die Schuld des Klägers liegen geblieben sei, eine neue Verjährung (vergl. §§. 551 — 555 Thl. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts).

Hieraus ergebe sich deutlich, daß das Gesetz in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung nur auf die Manifestation beim Richter, den Anspruch geltend machen zu wollen, Gewicht lege, und eine solche Manifestation sei offenbar auch in der Litisdenunziation enthalten. Diese setze nicht nur die Absicht des Litisdenunzianten voraus, sich für den Fall, daß er in dem Prozesse unterliegen sollte, an seinen Vormann zu halten, sondern es müßten auch darin die Thatsachen, durch welche die Verbindlichkeit des Litisdenunziaten zur Vertretung begründet werden soll, nebst den darüber anzugebenden Beweismitteln auseinander gesetzt werden (vergl. §§. 8 — 13 Thl. I. Tit. 17 der Allgemeinen Gerichtsordnung).

Sie enthalte insofern entschieden mehr, wie eine bloße Klageanmeldung, als mit der Litisdenunziation die Rechtsvertheidigung des Litisdenunzianten dem Litisdenunziaten gegenüber wirklich schon beginne, dadurch die Entscheidung einer Präjudizialfrage vorbereitet und die Existenz des Anspruches, dessen Vertretung der Litisdenunziant verlangt, festgestellt werden soll. Durch die Litisdenunziation werde daher sogar schon eine partielle Verurtheilung der Litisdenunziaten herbeigeführt und der Litisdenunziant, welcher auf diese Art einen Theil seines Rechts ausübe, erhalte dadurch das ganze Recht. Darauf, daß der Richter, bei dem die Litisdenunziation angebracht werde, nicht immer der kompetente für den künftigen Regreßprozeß sei, könne kein besonderes Gewicht gelegt werden. Denn sei die Litisdenunziation der Sache nach eine Klageanmeldung, so müsse auch dem Anbringen der Litisdenunziation bei dem für diese kompetenten Richter die Wirkung einer Klageanmeldung beim gehörigen Richter beigelegt werden. Auch unterbreche die Klageanmeldung bei einem ungehörigen Richter die Verjährung nur dann nicht, wenn sie nicht binnen einem Jahre nach erfolgter Zurückweisung beim gehörigen Richter wiederholt werde.

Endlich wurde für diese Meinung noch geltend gemacht, daß wenn auch das Gesetz nur Klageanmeldung und Anerkenntniß namentlich als die beiden Mittel der Unterbrechung der Verjährung durch Richtgebrauch bezeichne, dadurch noch nicht ausgesprochen werde, daß eine Unterbrechung durchaus nur durch diese beiden Akte bewirkt werden könne. Der §. 561 Thl. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, wonach eine außergerichtliche Erinnerung nicht hinreichend sei, die Verjährung zu unterbrechen, gestatte sogar den Schluß, daß einer gerichtlichen Erinnerung diese Wirkung beizulegen sei, und finde man daher, daß eine solche resp. eine Klageanmeldung virtualiter in der Litisdenunziation enthalten sei, so stehe auch nichts entgegen, dieser die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beizulegen.

Auch die entgegengesetzte Meinung fand ihre Vertheidiger, es wurden aber dafür im Wesentlichen nur die von den beiden Referenten aufgestellten Gründe geltend gemacht.

Bei der hierauf zur Abstimmung gebrachten Frage:

bewirkt die Litisdenunziation eine Unterbrechung der Verjährung der Regreßklage?

wurde dieselbe bejahend beantwortet.

Als Resultat der Berathung ergiebt sich daher der zu den §§. 551 und ff. Tit. 9 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts einzutragende Rechtsgrundsatz:

die Litisdenunziation unterbricht die Verjährung der von dem Litisdenunzianten gegen den Litisdenunziaten anzustellenden Regreßklage.

I. 3229. V. 16. Vol. V.

Num. 107.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Wirkung der Präklusion von Entschädigungsansprüchen bei Bewässerungsanlagen.

Gesetz vom 28. Februar 1843 §§. 22 ff. (Ges.-Samml. S. 41).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder anhängigen Prozeßsache:
des Mühlenbesitzers K. zu R., Klägers und Appellanten,
wider
den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Marienwerder, Verklagten und Appellaten,
betreffend Entschädigung wegen Wasserentziehung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenbesitzer K. zu R. behauptet, daß die Königliche Meliorations-Verwaltung in C. vor mehreren Jahren bei Gelegenheit der an den Flüssen Schwarzwasser und Brahe ausgeführten Berieselungsanlagen den Wdzidze-See etwa 5 bis 6 Fuß abgelassen habe, daß dieser See mit drei anderen Seen, welche das seine Mühle treibende Flüßchen, die Ferse, speisen, in einer, wenn auch nur unterirdischen, Verbindung stehe, und daß in Folge der Verminderung des Wassers in dem Wdzidze-See eine Verminderung des Wassers in den drei anderen Seen und in der daraus gespeisten Ferse eingetreten sei, dergestalt, daß seine Mühle, während früher stets mit zwei Mahlgängen gearbeitet worden, jetzt kaum ausreichendes Wasser für einen Mahlgang behalten habe, und seine Schneidemühle gar nicht mehr betrieben werden könne. Auf diese Behauptungen gestützt, hat der rc. K. unterm 30. Juli 1850 bei dem Königlichen Kreisgerichte zu C. gegen die Königliche Meliorations-Verwaltung Klage erhoben, mit dem Antrage:

dieselbe zu verurtheilen, den Wasserstand des Wdzidze-See's, wie er vor der Entwässerung war, wiederherzustellen, und den Kläger wegen seines seitdem gehabten Verlustes und entgangenen Gewinnes zu entschädigen, oder, sofern sie das Erstere nicht könne, dem Kläger diese Entschädigung auch für die Folgezeit zu gewähren.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder, auf welche nach Auflösung der Meliorations-Verwaltung die Geschäfte der Letzteren übergegangen sind, bestritt die Behauptungen des Klägers, und es ward derselbe, ohne daß die Beweisaufnahme darüber veranlaßt wurde, mittelst Erkenntnisses vom 23. September 1851, aus Rechtsgründen mit seinem Antrage abgewiesen.

Der Kläger legte gegen dieses Erkenntniß Appellation ein, und zwar, nach Inhalt der Appellations-Rechtfertigung nur hinsichtlich seines auf Entschädigung gerichteten Antrages, so daß nur noch der Entschädigungsanspruch in lite ist. Das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder ordnete, nach Verhandlung der Sache, mittelst Resoluts vom 30. März 1852 die Beweisaufnahme über die thatsächlichen Behauptungen an. Während diese Beweisaufnahme im Gange war, erhob aber die Königliche Regierung zu Marienwerder mittelst Beschlusses vom 4. Oktober 1852 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren mittelst Verfügung vom 17. Oktober 1852 eingestellt worden ist.

Mit dem Beschlusse vom 4. Oktober 1852 ist ein unterm 30. April 1845 von der Königlichen Regierung zu Danzig, Abtheilung des Innern, in Bezug auf die Berieselungsanlagen an den Flüssen Schwarzwasser und Brahe erlassener Präklusionsbescheid vorgelegt worden, welcher, nach Inhalt jenes Beschlusses, der Königlichen Regierung zu Marienwerder bis dahin unbekannt geblieben war, weil das betreffende Aktenstück der Königlichen Regierung zu Danzig bei Uebernahme der Akten Seitens der Königlichen Regierung zu Marienwerder, als die Geschäfte der Meliorations-Verwaltung auf sie übergingen, verpackt gewesen und später erst aufgefunden worden ist.

Nach Inhalt dieses Präklusionsbescheides vom 30. April 1845, ist auf Provokation des Fiskus, dessen Absicht, das Wasser der Flüsse Schwarzwasser und Brahe zu Berieselungsanlagen zu benützen und zu dem Ende unter Anderen auch eine Ableitung aus dem in Rede stehenden Wdzidze-See anzulegen, in der im §. 21 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 41) vorgeschriebenen Weise mit der Aufforderung, etwanige Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, und mit der gesetzlichen Verwarnung vor Präklusion dieser Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche öffentlich bekannt gemacht, und der Königlichen Regierung zu Danzig durch Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1843 die Abfassung der zu erlassenden Präklusions-Bescheide rücksichtlich der Meliorationen am Schwarzwasser und an der Brahe auch für die Regierungs-Bezirke Bromberg und Marien-

werder übertragen worden. Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre und des Gesetzes vom 28. Februar 1843 spricht der gedachte Bescheid aus, daß 136 namentlich aufgeführten Interessenten, unter denen sich der Kläger nicht befindet, die angemeldeten Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche vorzubehalten,

„alle Andere aber in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl mit ihrem Widerspruchsrechte, als dem Anspruche auf Entschädigung zu präkludiren, dieselben auch in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihres Widerspruchsrechts gegen die Anlage für verlustig zu erklären, und ihnen in dieser Beziehung nur ein Anspruch auf Entschädigung vorzubehalten."

Mit Bezug hierauf wird in dem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 4. Oktober 1852 bemerkt, daß der Kläger mit der jetzt erhobenen Forderung, da er sich bei dem Aufgebots- und Präklusions-Verfahren nicht gemeldet habe, präkludirt sei, und daß nach den Bestimmungen, welche das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Wirkungen dieses Verfahrens enthalte, der Rechtsweg über jene Forderung für unzulässig erachtet werden müsse. Es wird insbesondere angeführt: Die §§. 22 und 23 des eben gedachten Gesetzes bestimmen die Wirkung des darin geregelten Aufgebot- und Präklusions-Verfahrens dahin, daß

1) alle vorbehaltenen und angemeldeten Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen werden, mit Ausnahme
2) solcher Ansprüche, welche lediglich die Frage betreffen, ob einem bereits bestehenden Triebwerke das erforderliche Wasser entzogen werde, und daß
3) die präkludirten Grundbesitzer nur das Restitutions-Gesuch bei der Regierung haben.

Die vorliegende Sache falle unter die Kategorien zu 2 und 3. Zu 2 sei für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen; zu 3 sei dessen Zurückweisung lediglich ein Akt der Exekution der erlassenen Präclusoria, welche der Regierung gebühre, da es ein allgemeiner Grundsatz sei, daß die Exekution jedes Erkenntnisses derjenigen Behörde zustehe, welche dasselbe abgefaßt habe.

Der Sachwalter des Klägers, welchem der Beschluß vom 4. Oktober 1852 und der Präklusions-Bescheid vom 30. April 1845 mitgetheilt worden, hat, ohne sich darüber weiter auszulassen, sich auf die Erklärung beschränkt, daß er den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet erachte.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt mußte auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht in Marienwerder, für unbegründet erklärt werden.

Was zunächst die Bezugnahme auf die in dem Bescheide vom 30. April 1845 ausgesprochene Präklusion der Entschädigungs-Ansprüche hinsichtlich des zu den Bewässerungs-Anlagen zu verwendenden Wassers anlangt, so leuchtet nicht ein, wie die Entscheidung über den hier vorliegenden Klageantrag als ein Akt der Exekution jenes Bescheides aufgefaßt und von der Königlichen Regierung beansprucht werden könnte. Der Präklusions-Bescheid steht, in Bezug auf die dadurch ausgeschlossenen Ansprüche, auf gleicher Linie mit einem richterlichen Urtheil, wodurch ein im Wege der Klage erhobener Anspruch zurückgewiesen worden. Wird der abgewiesene Kläger wegen desselben Anspruchs gegen den früheren Verklagten von Neuem klagbar, so kann der Letztere den anderweiten Prozeß nicht dadurch beseitigen, daß er den Richter des Vorprozesses mit dem Antrage angeht, den Kläger im Wege der Exekution zur Zurücknahme der von Neuem erhobenen Klage anzuhalten; er kann sich dagegen vielmehr nur dadurch schützen, daß er der Klage die Einrede der res judicata, als eine exceptio litis finitae, entgegenstellt, die dann nach §§. 60 ff. Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 10 von dem zur Entscheidung über die Hauptsache berufenen Gericht zu erörtern und zu erledigen ist. Ebenso kann auch die Berufung auf den ergangenen Präklusions-Bescheid, wie das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder mit Recht hervorhebt, nur als ein Einwand in Betracht kommen, welcher der erhobenen Entschädigungsklage entgegengesetzt wird und der Kognition derjenigen Instanz anheimfällt, die zur Entscheidung über die Klage selbst kompetent ist. Daß dem Kläger über die Einwürfe, welche er gegen die Gültigkeit und Anwendbarkeit der ihm entgegengehaltenen Präklusion etwa erheben könnte, das rechtliche Gehör versagt wäre, ist in dem Gesetze vom 28. Februar 1843 nirgends bestimmt. Allerdings kann nach der in dem Beschlusse vom 4. Oktober 1852 in Bezug genommenen Bestimmung des §. 22 ein Restitutionsgesuch gegen die Präklusion nur bei der Regierung, und zwar binnen zehntägiger Frist, angebracht werden. Allein von einem solchen Restitutionsgesuche ist hier gar nicht die Rede. In dem ganzen, schon in die zweite Instanz gediehenen Prozesse geschieht des ergangenen Präklusions-Bescheides vom 30. April 1845 von keiner Seite irgendwie Erwähnung; erst in dem Beschlusse vom 4. Oktober 1852, mittelst dessen der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, wird derselbe überhaupt zur Sprache gebracht. Jene Bestimmung des §. 22 betrifft aber eben nur den Fall,

wo Jemand, der es versäumt hat, binnen der bei dem Aufgebote festgesetzten Frist sich zu melden, wegen erheblicher Hinderungsgründe die Aufhebung der an sich gegen ihn wirksamen Präklusion nachsucht; sie besagt keinesweges, daß die Regierung über alle Streitigkeiten zu entscheiden hätte, die darüber entstehen möchten, ob die von ihr ausgesprochene Präklusion gegen denjenigen, der mit Entschädigungs-Ansprüchen gegen den Unternehmer der Bewässerungsanlage auftritt, überhaupt wirksam sei.

Es kann hiernach nur darauf ankommen, ob der vom Kläger erhobene Entschädigungs-Anspruch an sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 der richterlichen Kognition entzogen und die Entscheidung darüber der Regierung zugewiesen sei. Dies muß verneint werden.

Das ebengedachte Gesetz legt zunächst im §. 16 gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers eines Privatgewässers unternimmt, den vorhandenen Mühlenbesitzern ein Widerspruchsrecht bei, wenn dadurch

a) ein auf speziellen Rechtstiteln beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (½, ⅓ u. s. w.) beeinträchtigt, oder
b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Der §. 19 räumt sodann dem Unternehmer die Befugniß ein, die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch zu nehmen,

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Dispositionen stattfinden;
2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

In den folgenden Paragraphen wird dann davon gehandelt, welches Verfahren in jedem dieser beiden Fälle eintrete. Von dem im letzteren Falle stattfindenden Verfahren ist in dem §. 24 ff. die Rede; der erstere Fall wird in den vorangehenden §§. 20 bis 23 abgehandelt. Die §§. 20 bis 22 ordnen das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, welches auf Provocation des Unternehmers im administrativen Wege einzuleiten ist, und ermächtigen die Regierung zur Abfassung des Präklusions-Bescheides, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt. Der §. 23 bestimmt demnächst:

„In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungsanlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16 litt. b), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist."

Auf die Bestimmung des zweiten Alinea dieses §. 23 beruft sich die Königliche Regierung zu Marienwerder, indem sie behauptet, daß danach für den auf Entschädigung wegen Wasserentziehung gerichteten Anspruch des Klägers der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der vom Kläger erhobene Anspruch, wie das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder annimmt, überhaupt seiner Natur nach gar nicht unter das zweite Alinea, sondern unter das erste Alinea des §. 23 zu subsumiren sei, da die in jenem zweiten Alinea enthaltene besondere Bestimmung, wodurch die Entscheidung eines privatrechtlichen Streites ausnahmsweise der richterlichen Kognition entzogen wird, jedenfalls aus den fernerweit von dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder geltend gemachten Gründen auf den hier vorliegenden Fall nicht zu beziehen ist. Das Königliche Appellationsgericht führt nämlich an, daß durch den §. 23, wie die ganze Stellung desselben ergebe, der Verwaltungsbehörde nur dann eine Kompetenz habe eingeräumt werden sollen, wenn ein Provokationsverfahren stattgefunden habe, und *bei diesem Verfahren* sich Widersprüche und Entschädigungsansprüche ergeben haben, daß aber dieser Fall hier nicht zutreffe, da Kläger sich bei dem Provokationsverfahren nicht gemeldet habe, vielmehr erst nach erfolgter Präklusion mit seiner Klage hervorgetreten sei.

Diese Auffassung muß allerdings für begründet erachtet werden. Es darf nämlich der §. 23 a. a. O., wenn derselbe auch allgemein lautet, ohne auf ein vorangegangenes Provokationsverfahren Bezug zu nehmen, doch nicht außer Zusammenhang mit den anderen Dispositionen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 aufgefaßt werden. Der §. 23 steht nach dem oben dargelegten Zusammenhange dieses Gesetzes in der Reihe derjenigen Paragraphen, die sich auf den Fall beziehen, wenn der Unternehmer einer Bewässerungsanlage auf Grund des §. 19 Nr. 1 die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem Zwecke in Anspruch nimmt, um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen stattfinden; er bildet den Schluß dieser Reihe, bevor in dem folgenden §. 24 zu den Bestimmungen über den zweiten im §. 19 Nr. 2 gedachten Fall übergegangen wird, wo die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem Behuf in Anspruch genommen wird, um zu Gunsten der Bewässerungsanlage die Abtretung oder Einschränkung der Rechte Anderer herbeizuführen. In diesem Zusammenhange steht der §. 23 mit den vorhergehenden Dispositionen der §§. 20—22 über das auf Provokation des Unternehmers ergangene Aufgebot- und Präklusionsverfahren in unmittelbarer Beziehung. Demgemäß wird die Anwendbarkeit der im §. 23 enthaltenen Ausnahmebestimmung, wodurch die Entscheidung über die Frage: ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde? mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zugewiesen wird, nicht nur dadurch bedingt, daß jenes Verfahren vorangegangen, sondern es ist auch diese ganze Bestimmung überhaupt nur auf diejenigen Ansprüche zu beziehen, welche in Folge des im administrativen Verfahren ergangenen Aufgebots bei der Administrativbehörde angebracht werden. Die fragliche Bestimmung bildet die Norm für die weitere Behandlung derjenigen Ansprüche, welche auf diesem Wege bei ihr geltend gemacht werden; sie leidet aber auf Ansprüche, welche außerhalb des Provokationsverfahrens erhoben werden, keine Anwendung, wie dies auch in dem, von dem Königlichen Appellationsgerichte in Bezug genommenen Reskripte des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 298) anerkannt und als den vorangegangenen legislativen Berathungen entsprechend, nachgewiesen wird.

Es könnte inkonsequent erscheinen, wenn hienach, nachdem einmal das Aufgebot und die Präklusion ergangen, unter den Interessenten, je nachdem sie sich gemeldet haben oder nicht, ein Unterschied gemacht und den säumigen Interessenten der Rechtsweg gestattet wird, während solcher denen versagt ist, welchen keine Versäumniß zur Last fällt. Allein diese Inkonsequenz ist nur scheinbar. Tritt nämlich Einer der präkludirten Interessenten hinterher mit einem Anspruche wegen Entziehung des benöthigten Wassers klagend auf, so erledigt sich der ganze Anspruch durch den Präjudizial-Einwand der ergangenen Präklusion, so daß es auf Entscheidung der Frage: ob seinem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser durch die Bewässerungsanlage entzogen werde, gar nicht mehr ankommt. Würde aber der Einwand der Präklusion nicht für begründet erkannt, weil etwa in Bezug auf diesen Interessenten das Aufgebot nicht gehörig erfolgt, oder in dem zur Einsicht ausgelegten, dem Aufgebote zum Grunde liegenden Plane die ihm zum Nachtheile gereichende Disposition gar nicht, oder anders, als sie ausgeführt worden, angegeben wäre, u. s. w., so würde eben damit auch konstatirt sein, daß das Aufgebot und die Präklusion diesem Interessenten gegenüber als nicht erfolgt anzusehen sei. Ihm gegenüber steht dann die Sache ebenso, als wenn das Provokationsverfahren gar nicht stattgefunden hätte; es kann mithin, wenn die Anwendbarkeit der in dem §. 23 enthaltenen Ausnahmebestimmung an sich dadurch bedingt ist, daß dieses Verfahren vorangegangen, solche auch auf jenen Fall keine Anwendung finden.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3550. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. September 1853. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Steilberg bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Kosse bei dem Appellationsgericht in Cöslin;

dem Kammergerichts-Referendarius von Oesfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Flaminius in Spandau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Templin, und

der Kreisgerichts-Rath Mitschke in Krotoschin zum Direktor des Kreisgerichts in Meseritz ernannt;

dem Geheimen Justiz- und Stadtgerichtsrath Hilbert zu Königsberg i. Pr. ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

die Kreisrichter Fink in Culm und Leonhardt in Marienwerder sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schnackenberg bei dem Kreisgericht in Strehlen,

der Gerichts-Assessor Lemcke bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius bei der Deputation in Hoyerswerda, und

die Gerichts-Assessoren Hosius und Gescher in Ehrenbreitstein bei dem Kreisgericht in Neuwied, unter Belassung in ihrer Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ehrenbreitstein;

der Gerichts-Assessor Miliecki in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht ernannt;

der Kreisrichter Seemann in Darkehmen ist an das Kreisgericht zu Insterburg,

der Kreisrichter Freiherr von Hundt in Posen an das Kreisgericht in Neiße, und

der Kreisrichter Roese in Czarnikau an das Kreisgericht in Samter versetzt;

dem Kreisrichter Benda in Tuchel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Fröhlich in Stuhm ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 108.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1853, den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten nach Maaßgabe der Gesetze vom 9. und 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619 und 622 ff.) betreffend.

Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Gesetze vom 9. und 10. Mai 1851 und des zu dem letzteren Gesetze gehörigen Tarifs wird den Gerichtsbehörden hierdurch Nachstehendes eröffnet:

I. Gesetz vom 10. Mai 1851.

1) Die im §. 15 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 505) für gewisse Rechtsgeschäfte bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit ist nicht für aufgehoben zu erachten, indem derartige Geschäfte gegenwärtig nach Maaßgabe der Instruktion vom 10. September 1851 zu §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai desselben Jahres unter den Gesichtspunkt derjenigen auch fernerhin sportelfrei zu behandelnden Verfügungen und Verhandlungen wegen Besitzveränderungen fallen, welche zum Zwecke des allgemeinen Besten mit der Verpflichtung der Interessenten, sich solche gefallen zu lassen, angeordnet werden.

II. Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851.

2) Wenn mehrere in eine Kostenrechnung aufgenommene Tarifsätze von einem Zahlungspflichtigen zu erheben sind, so unterliegt der ganze Betrag der kombinirten Sätze der in Beziehung auf überschießende Pfennige vorgeschriebenen Abrundung und dem von jedem vollen Thaler zu erhebenden Zuschlage, letzterem insoweit, als die einzelnen Sätze überhaupt dem Zuschlage unterworfen sind.

3) Die im §. 1 des Tarifs vorgeschriebenen Sätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn in dem zur Beantwortung einer Klage anstehenden Termin, bei dem Ausbleiben des Verklagten, der Kläger die Klage zurücknimmt.

4) Die Hälfte des Satzes §. 1 des Tarifs kommt auch dann zur Anwendung, wenn die zur Auf- oder Annahme von letzwilligen Verordnungen u. s. w. deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr im dispositionsfähigen Zustande oder schon todt antreffen.

5) Für Zwischenverfügungen zur Beseitigung von vorläufigen Anständen ist in Hypothekensachen der Regel nach nicht besonders zu liquidiren.

Wenn jedoch der Antragsteller der Sache keinen weiteren Fortgang giebt, sondern die ihm dazu gestellte Frist verstreichen läßt, so tritt ebenfalls die Hälfte des Satzes §. 1 des Tarifs ein.

6) Die Bestimmungen des Reskripts vom 15. Juni 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 497) über den Kostenansatz für mehrere in einer Verhandlung aufgenommene Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen nach dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Mai 1851 nicht weiter zur Anwendung; vielmehr ist in Fällen dieser Art, wie folgt, zu verfahren.

Wenn die in einer Verhandlung enthaltenen mehreren Akte gleichen Tarifsätzen unterliegen, so erfolgt der Kostenansatz nicht für jeden einzelnen Akt nach dem Gegenstande desselben besonders, sondern für alle Akte im Ganzen nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände, so daß z. B. für die Aufnahme eines unter die Bestimmungen des §. 16 des Tarifs fallenden Akts über einen Gegenstand von .... 1,000 Rthlr.
und einer damit verbundenen Anerkennung eines schriftlich abgefaßten Vertrages (§. 17 des Tarifs) über einen Gegenstand von .... 1,500 „

wie bei einem Gegenstande von .... 2,500 Rthlr.
nach §. 16 des Tarifs zu liquidiren ist.

Treffen dagegen in einem Akte verschiedene einseitige und zweiseitige Geschäfte zusammen, so ist der Werth der Gegenstände zwar ebenfalls Behufs des Kostenansatzes zusammenzurechnen, bei der nach §. 20 eintretenden Verdoppelung der Tarifsätze des §. 16 ist aber nur der Werth des Gegenstandes zu berücksichtigen, über welchen der zweiseitige Vertrag geschlossen ist. Wenn also z. B. A. dem B. ein Grundstück für 1000 Rthlr. verkauft und von dem Kaufgelde in derselben Verhandlung 600 Rthlr. dem C. cedirt, so sind die Kosten zunächst für einen Gegenstand von 1600 Rthlr. nach §. 16, außerdem aber rücksichtlich eines Gegenstandes von 1000 Rthlr. nochmals nach den Sätzen desselben Paragraphen zu liquidiren, woraus sich die Verdoppelung der Sätze in Beziehung auf den, in dem Gesammtobjekte enthaltenen Gegenstand des Kaufvertrages ergiebt.

Bei analoger Anwendung des §. 19 endlich auf die Fälle, in denen zweiseitige Geschäfte mit der Uebernahme accessorischer Verbindlichkeiten Seitens dritter Personen verbunden sind, ergiebt sich das Resultat, daß, wenn beispielsweise bei dem Verkauf eines Grundstücks zum Preise von 1000 Rthlrn., ein Dritter für die Zahlung des rückständigen Kaufgeldes auf Höhe von 500 Rthlrn. sich verbürgt, einmal die Kosten für 1000 Rthlr. nach den Sätzen des §. 20, außerdem aber für 500 Rthlr. nach den halben Sätzen des §. 16 zu liquidiren sind.

7) Für die Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und für die auf Grund derselben zu ertheilenden Atteste ꝛc. sind die Kosten ohne Unterschied, ob die Entlassung einen majorennen oder minorennen Sohn betrifft, unter Zugrundelegung des nach §. 11 Nr. 4. a des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu berechnenden Objekts-Werthes stets nach §. 16 des Tarifs zu liquidiren. Erfolgt aber die Entlassung bei Gelegenheit eines anderen Geschäfts, so ist bei dem Kostenansatze ebenfalls nach den oben Nr. 6 im zweiten und dritten Absatze enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

8) In Hypothekensachen sind für die nachbenannten Geschäfte besondere Kosten nicht zu erheben:
   a) für die Schließung eines oder mehrerer Folien und deren Uebertragung auf ein Folium, vorausgesetzt, daß der Besitztitel von den betreffenden Grundstücken auf den Namen eines und desselben Besitzers berichtigt ist,
   b) für die Eintragung von Taxen (auch Feuertaxen),
   c) für die in Gemäßheit des Reskripts vom 26. Juli 1847 bei Berichtigung des Besitztitels für den letzten Besitzer einzutragenden historischen Vermerke der Zwischenbesitzer,
   d) für die Abschreibung von Grundstücken (Realitäten), sowie für die bei Dismembrationen auf dem Folium des Hauptgutes zur Sicherheit der Parzellen-Käufer einzutragenden Protestationen und deren Löschung, ferner für die Uebertragung der Intabulate rubr. II. und III. des Hauptgutes auf das Folium des Trennstücks,
   e) für die Eintragung des Vermerks der Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten,
   f) für den auf Grund der bestehenden Gütergemeinschaft einzutragenden Vermerk des Miteigenthums des andern Ehegatten, wenn die Eintragung von Amtswegen oder bei Gelegenheit der Besitztitelberichtigung für den einen Ehegatten erfolgt.

Wird die Eintragung des Miteigenthums eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten auf besonderen Antrag desselben veranlaßt, so sind die Kosten dafür nach §. 25 des Tarifs anzusetzen, wobei jedoch als Objekt die Hälfte des Grundstückswerths anzunehmen ist.

In den vorstehend unter a bis f aufgeführten Fällen beschränkt sich übrigens die Kostenfreiheit auf die gedachten Geschäfte selbst und ist auf die bei Gelegenheit derselben zu bearbeitenden, an sich kostenpflichtigen Geschäfte, z. B. auf die Ertheilung von Hypothekenscheinen, nicht auszudehnen.

9) Für die zweite, event. für jede besondere Eintragung einer und derselben Post in das Hypothekenbuch und für das darüber zu ertheilende Attest ist zusammen die Hälfte der im §. 26 oder §. 27 des Tarifs bestimmten Sätze bis zu dem im §. 28 bestimmten Maximum zu erheben. Wird jedoch anstatt eines bloßen Attestes ein vollständiger Hypothekenschein ertheilt, so ist dafür noch besonders der im §. 30 des Tarifs bestimmte Satz zu liquidiren.

10) Die Anwendung der Sätze des §. 43 des Tarifs setzt eine von dem Gericht speziell beaufsichtigte Verwaltung und eine bei demselben stattfindende Rechnungslegung über das Pupillen-Vermögen voraus. Wenn daher nach §. 652 Tit. 18 Thl. II. des Allg. Landrechts die Einkünfte des Vermögens der Mutter oder einem Dritten oder auch dem Vormunde selbst gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten in Pausch und Bogen überlassen worden sind, und nur die Dokumente über das Vermögen der Pflegebefohlnen im gerichtlichen Depositiorium aufbewahrt werden, so sind jene Sätze nicht zu erheben.

Dasselbe gilt von der Verwaltung des Vermögens eines Fideikommisses oder einer Stiftung in den Fällen des §. 47 A. des Tarifs.

III. Gesetz vom 9. Mai 1851.

11) Den zur Auf- oder Annahme letztwilliger Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals abgeordneten Gerichtspersonen sind die im §. 9 dieses Gesetzes bestimmten Kommissionsgebühren auch dann zu bewilligen, wenn die Kommissarien sich zwar auf Verlangen des Antragstellers an den Ort, wo die Auf- oder Annahme erfolgen soll, begeben haben, das Geschäft selbst aber nicht hat vorgenommen werden können, entweder weil der Antragsteller inzwischen gestorben oder dispositionsunfähig geworden ist, oder weil er seine Absicht inzwischen geändert hat.

Da übrigens die Bewilligung von Kommissionsgebühren nur zulässig ist, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, so dürfen nicht Kommissionsgebühren neben Diäten und Reisekosten, oder anstatt derselben gewährt werden. Auch findet eine mehrfache Erhebung von Diäten für einen Tag, wenn an demselben mehrere letztwillige Dispositionen an verschiedenen Orten auf- oder angenommen worden sind, niemals Statt.

Hiernach haben die Gerichte fortan in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 14. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 3577. Sportelsachen. Vol. III.

Num. 109.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853, betreffend die Berechnung der Pension städtischer Beamten, welche nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste das Amt eines Rechtsanwalts oder Notars angenommen haben.

Allgem. Ger.-Ordn. §. 462 des Anhangs zu Th. III. Tit. 7 §. 3.
Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §§. 159. 161. (Ges.-Samml. S. 344.)
Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 101. (Ges.-Samml. S. 25.)
Kabinets-Order vom 4. Juli 1832. Zusammenstellung zu §§. 159. 161. (Ges.-Samml. S. 188.)

a. Plenarbeschluß.

Einem ausgeschiedenen Kommunalbeamten, welcher eine städtische Pension bezieht, kann das Einkommen, welches er durch die anderweitige Anstellung als Rechtsanwalt oder Notar erhält, nach Maaßgabe der durch die Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 genehmigten Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen zur Städteordnung vom 19. November 1808 §§. 159 und 161 und des §. 101 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 angerechnet werden.

Angenommen vom Plenum des Ober-Tribunals in der Sitzung vom 20. Juni 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt im §. 159 eine Pension für diejenigen besoldeten Magistratsmitglieder, welche nach Ablauf der zwölfjährigen Wahlperiode wieder gewählt werden, und

in den durch die Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 genehmigten nachträglichen Bestimmungen ist zu den §§. 159 und 161 verordnet, daß, wenn der Pensionirte ein Staats- oder Kommunal-Amt, welches mit einem Einkommen verbunden ist, erhält, und dies Einkommen mit Zurechnung der Pension den Betrag der früheren Besoldung übersteigt, die Pension, soweit der Ueberschuß reicht, und so lange dies Verhältniß dauert, ganz oder zum Theil wegfallen, die Annahme eines Privatdienstes dagegen keinen Einfluß auf die Fortzahlung der Pension haben soll. Nach §. 101 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 sollen ebenfalls die Pensionen ganz oder zum Theil wegfallen oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeindeamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt.

Die Anwendung dieser Vorschriften kommt in Frage in einem Falle, welcher jetzt dem Ersten Senate des Königlichen Ober-Tribunals zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der mit 300 Rthlr. besoldete Bürgermeister P. in G. ist nach zwölfjährigem Dienste mit 150 Rthlr. Pension ausgeschieden, hat demnächst die Anstellung als Rechtsanwalt und Notar erhalten, deren Einkommen sein früheres Bürgermeistergehalt von 300 Rthlr. erreicht, und dennoch die Stadt G. wegen Fortzahlung der Pension von 150 Rthlr. belangt. Die Verklagte hat aber den vom Kläger bestrittenen Einwand erhoben, daß sein neues Amt ein Staatsamt, daher zur Zeit von ihr die Pension nicht zu zahlen sei. Deshalb hat auch das Kreisgericht zu L. am 16. Juli 1852 den Kläger zur Zeit abgewiesen und das Appellationsgericht zu A. am 5. Januar 1853 dies Erkenntniß bestätigt. Bei der Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers hat sich jedoch das Vorhandensein verschiedener Entscheidungen in früheren Fällen ergeben.

In einem Erkenntnisse des Ersten Senats vom 23. März 1839 ist angenommen und unter Nr. 633 als Präjudiz eingetragen:

> das Amt eines Justizkommissarius, wenn es dem ehemaligen städtischen Beamten so viel oder mehr einträgt, als sein städtischer Posten, bewirkt das Ruhen der ihm ausgesetzten städtischen Pension.

Dagegen ist in einem späteren Erkenntnisse des Ersten Senats vom 20. Juni 1845 (Entscheidungen Band XI. S. 366) der Satz zu finden:

> das Amt eines Justizkommissarius ist kein unmittelbares mit einem Gehalte verbundenes Staatsamt, und so wie eben deswegen Justizkommissarien als solche keinen Anspruch auf Pensionirung haben, ist ihr Amt auch nicht als ein solches zu betrachten, welches den Bezug einer für Kommunaldienste zu gewährenden Pension alterirt.

Der Erste Senat hat daher die ihm vorliegende Sache dem Plenum zur Entscheidung mit der Frage überwiesen:

> ob pensionsbefähigte, städtische Beamte, welche nach ihrer Entlassung aus dem Kommunalamte eine Rechtsanwaltschaft oder das Notariat angenommen haben, und deren neue Einnahme das frühere Diensteinkommen erreicht, dennoch zur Pension berechtigt?
>
> oder
>
> ob sie davon ausgeschlossen sind?

Die beiden, zur Erörterung der Plenarfrage ernannten Referenten waren im Wesentlichen zu gleichen Resultaten in ihren Vorträgen gelangt.

Der erste Referent hat ausgeführt: daß man bei Beantwortung der vorliegenden Frage nicht davon ausgehen dürfe, als seien Rechtsanwalte und Notarien im eigentlichen Sinne des Wortes Staatsbeamte. Nach §. 462 des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 7. §. 3. seien zwar Justizkommissarien — also auch die an deren Stelle getretenen Rechtsanwalte — und Notarien als wirkliche Staatsdiener anzusehen. Dadurch aber werde das wahre Verhältniß nicht geändert, nach welchem insbesondere der Advokat kein Diener und eigentlicher Beamter des Staats sei, indem er weder eine Befugniß, noch eine Obliegenheit auszuüben habe, welche ursprünglich dem Staate angehörte, dieser vielmehr durch Einsetzung der Gerichte und Vollstreckung ihrer Urtheile seine Verpflichtung vollständig erfüllt habe. Sie gehörten hiernach nur zu den Personen, welche zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind. Diese öffentliche Stellung aber sei es, welche gerade das Präjudiz Nr. 633 rechtfertige. Denn in den allegirten Gesetzen sei der Staats- und Kommunaldienst dem Privatdienste entgegengestellt. Ohne Weiteres aber sei es klar, daß die Stellung der Rechtsanwalte und Notarien nicht aus dem Gesichtspunkte des Privatdienstes betrachtet werden könne, indem sie zur Uebernahme ihrer Stellung dem Staate ihre Qualifikation nachzuweisen haben, durch die Bestallung desselben ermächtigt, besonderen Amtsvorschriften und der

Oberaufsicht des Staats unterworfen, auch wegen Verletzung jener Vorschriften nach Umständen ihrer Funktion enthoben werden. Die aufgestellte Frage werde also dahin zu beantworten sein:

Einem ausgeschiedenen Kommunalbeamten, welcher eine städtische Pension bezieht, kann auf dieselbe nach Maaßgabe der Kabinets-Order vom 14. Oktober 1811, §. 101 der revidirten Städteordnung und §§. 60 und 119 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 das Einkommen angerechnet werden, welches er durch anderweitige Anstellung als Rechtsanwalt oder Notar erhält.

Der zweite Referent hat zwar außer Zweifel erachtet, daß die Rechtsanwaltschaft und das Notariat Staatsämter seien, indessen ebenfalls auf den in den Gesetzen aufgestellten Gegensatz des Privatdienstes das hauptsächliche Gewicht gelegt, aber auch eine ausführliche Betrachtung den Bedenken gewidmet, welche aus den Eigenschaften der Einnahme der Rechtsanwalte und Notarien und aus dem Umstande erhoben werden, daß sie weder aus einer Staats- noch einer Kommunalkasse, sondern nur vom Publikum für den Betrieb spezieller Geschäfte gezahlt wird. Er hat jedoch die Ansicht ausgeführt, daß alle Bedenken zunächst erledigt werden durch das in Bezug auf die Kabinets-Order vom 14. Oktober 1811, in der Kabinets-Order vom 5. Juni 1824 (Annal. Band VIII. S. 873) klar ausgesprochene Motiv: sowohl von dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird. Die Grenze, innerhalb deren ein solcher Erwerb in Betracht zu ziehen, sei durch die Ausschließung des Privatdienstes gezogen, das Entscheidende also, daß der Staats- und der Kommunaldienst die Befähigung zum Erwerbe gebe, was bei Rechtsanwalten und Notarien der Fall. Auch sei der §. 161 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24 §. 108, in Verbindung mit der Kabinets-Order vom 23. Mai 1826 (Gesetz-Samml. S. 54) nicht zu übersehen, wo die Justizkommissarien in Ansehung der Beschlagnahme ihres Einkommens den übrigen Civilbeamten gleichgesetzt, die Aerzte aber ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Beantwortung der vorgelegten Frage werde daher beantragt, wie folgt:

Auch die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat, welches der pensionsberechtigte städtische Beamte nach seinem Ausscheiden aus dem Kommunaldienste übernimmt, und dessen Einnahme das frühere Einkommen aus diesem Dienste erreicht oder übersteigt, ist für ein solches Amt zu erachten, auf welches die Vorschriften der mit der Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 publizirten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu der Städteordnung vom 19. November 1808 und des §. 101 der Städteordnung vom 17. März 1831 über das Ruhen oder die Verminderung der Pension sich beziehen.

Bei der eröffneten Diskussion erhob sich kein besonderer Widerspruch gegen die Ausführungen der beiden Referenten. Vielmehr wurde auch der Unterscheidung, welche der erste Referent in Ansehung der Eigenschaft der Rechtsanwalte und Notarien zwischen ihrer vom Staate verliehenen und bewachten öffentlichen Stellung und zwischen dem Amte eigentlicher Staatsbeamten, entwickelt hat, beigestimmt und bemerkt, daß man sich hiernach zur Begründung der von beiden Referenten vertheidigten Ansicht nicht hauptsächlich auf die Fassung des §. 462 Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung zu berufen habe. Ohne besondere Abstimmung wurde demnächst die Beantwortung der Plenarfrage, so wie deren Formulirung, durch Annahme des nachstehenden Rechtsgrundsatzes von der Versammlung einstimmig beschlossen:

Einem ausgeschiedenen Kommunalbeamten, welcher eine städtische Pension bezieht, kann das Einkommen, welches er durch die anderweitige Anstellung als Rechtsanwalt oder Notar erhält, nach Maaßgabe der, durch die Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 genehmigten Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen zur Städteordnung vom 19. November 1808 §§. 159 und 161 und des §. 101 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 angerechnet werden.

I. 3904. O. 18.

Num. 110.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1853 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche die Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme und die Ausübung des Retentionsrechts zum Gegenstande haben.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 14 §. 446.
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache
des Zeesemers Friedrich W. zu W., Klägers
wider
den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stettin, Abtheilung für Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, Verklagten,
betreffend die Rückgabe eines Bootes und Entschädigung wegen dessen bisheriger Vorenthaltung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Kläger ist seiner Angabe nach in der Nacht vom 29. zum 30. November 1851 sein Boot, mit dem er am Haffufer in der Königlichen Forst zwischen L. und K., um nach letzterem Orte zu gehen, gelandet war, von dem Forst-Hülfsaufseher N. in Beschlag genommen und fortgeführt, er selbst aber, nachdem er um dessen Rückgabe sich gemeldet hatte, wegen Verdachts eines in jener Nacht daselbst verübten Holzdiebstahls gerichtlich zur Untersuchung gezogen, allein freigesprochen worden. Dennoch hat nachher sowohl der Oberförster jenes Reviers, als auch die Königliche Regierung zu Stettin die Rückgabe des Boots verweigert und solche von der Erstattung der in Folge der Beschlagnahme entstandenen Transport-, Bewachungs- und Insertionskosten abhängig gemacht, zu deren Zahlung Kläger sich aber nicht verbunden erachtet. Derselbe beantragt daher die Verurtheilung des Fiskus

a) zur Rückgabe des Boots und der darin befindlich gewesenen Leinen, Rudern 2c., oder Erstattung des Werths dieser Gegenstände von resp. 3 Rthlr. 15 Sgr. und 4 Rthlr. 10 Sgr.
b) zur Zahlung an Schadenersatz:
   aa) für die während der Beschlagnahme eingetretene Verschlechterung des Boots 11 Rthlr. 15 Sgr.
   bb) für die an Miethe eines anderen Boots zur Betreibung seines Geschäfts von ihm verausgabten 10 Rthlr.,
   cc) für verausgabte Kosten, die durch Abschätzung seines Boots entstanden seien, 2 Rthlr.

Die Regierung zu Stettin, welche ohne Einlassung auf diese Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, behauptet: in jener Nacht des November 1851 habe der Forst-Hülfsaufseher N. in den sogenannten Haffbergen des Forstreviers hart am Strande mehrere Personen getroffen, welche entwendete Baumstämme den Berg hinab nach dem Wasser gerollt hätten. Da er als Einzelner nicht gewagt habe, die Diebe, deren Zahl in der Dunkelheit nicht zu bestimmen gewesen sei, anzugreifen, so habe er, um ihnen den Rückweg abzuschneiden und so später ihre Entdeckung herbeizuführen, des in der Nähe am Ufer liegenden Boots sich bemächtigt und dasselbe in Sicherheit gebracht; als er aber später mit Beistand Anderer zurückgekehrt, seien die Diebe fort gewesen, am Morgen aber der objektive Thatbestand der Defraudation durch den Oberförster festgestellt, der sodann durch eine öffentliche Bekanntmachung den Eigenthümer des abgepfändeten Boots aufgefordert habe, sich zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu melden. Inzwischen sei eine solche Meldung Seitens des Klägers erfolgt, und da sich gegen ihn Indicien der Theilnahme an dem Holzdiebstahl ergeben hätten, so sei er zur gerichtlichen Untersuchung gebracht, in dieser aber am 3. April v. J. freigesprochen. Nunmehr hätte zwar die Rückgabe des Boots an ihn, sofern er sich als Eigenthümer legitimiren würde, geschehen müssen, jedoch nur gegen Erstattung der entstandenen Aufbewahrungs- und Insertionskosten, die er indessen verweigert habe. Die Frage über die Zulässigkeit seiner jetzt angestellten Klage sei prinzipiell von großem Gewicht. Erfahrungsmäßig werde etwa ½ der zur Anzeige gebrachten Holzdiebe wegen mangelnder Beweise freigesprochen. Würde die Verwaltung der Gefahr ausgesetzt, zur Entschädigung solcher freigesprochenen Holzdiebe wegen der ihnen abgenommenen Pfänder, Transportmittel 2c. richterlich verurtheilt zu werden, so sei eine geordnete Polizeiverwaltung in den Staatsforsten fast nicht mehr möglich. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Falle folge aber auch daraus, daß der Forstaufseher N. ein vereideter polizeilicher Exekutivbeamter sei, zu dessen Pflichten es besonders gehöre, die Forst vor Dieben zu schützen, dieselben zu ergreifen, oder ihre Entdeckung herbeizuführen. Geschehe dies auch zunächst im Finanz-Interesse des

Fiskus, so doch nicht minder in dem der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Staats- und Privateigenthums. Was die Polizeibehörde in dieser Beziehung thue oder lasse, unterliege nicht der Beurtheilung der Gerichte, da von den Ausnahmen, welche dieserhalb das Gesetz vom 11. Mai 1842 in seinen §§. 2, 4 und 6 gestatte, keine hier vorliege.

Gegen diese Ausführung der Regierung hat der Mandatar des Klägers, indem er zugleich die darin enthaltenen faktischen Behauptungen, soweit sie von den Angaben in der Klage abweichen, nicht zugesteht, vornehmlich Folgendes eingewandt:

Es handle sich bei der vorliegenden Klage nach der erfolgten gerichtlichen Freisprechung des Klägers gar nicht mehr um Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme, sondern um Herausgabe des nach dieser richterlichen Entscheidung ungerechtfertigter Weise in Beschlag genommenen Gegenstandes, und um Entschädigung für dessen Vorenthaltung. Die Forstschutzbeamten der Regierung, und diese selbst, ständen in Beziehung auf das Forstschutzrecht zu Dritten in keinem anderen Verhältnisse, wie die vereideten Privatförster und die Forstbesitzer; nicht als Landespolizeibehörde handle die fiskalische Station und deren Beamte dabei, sondern als Grundherrschaft; gleich dem Privatforstbesitzer werde auch der Fiskus aus ungerechtfertigten, von ihm gebilligten Handlungen seiner Beamten verhaftet und darüber, ob ihn in casu eine solche Verhaftung treffe, müsse der Rechtsweg offen stehen.

Aus ähnlichen Gründen hat sich auch die Kreisgerichts-Kommission zu Stettin, und mit ihr das dortige Appellationsgericht gegen den Kompetenzkonflikt ausgesprochen. Sie halten die durch den Forstaufseher vorgenommene Beschlagnahme des Boots des Klägers nicht für eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern für eine nach dem Tit. 14 Thl. I. Allg. Landrechts zu beurtheilende Pfändung, über deren Rechtsbeständigkeit nach §. 446 a. a. O. der Forstfiskus ebensowohl, wie jeder andere Forstbesitzer, vor dem ordentlichen Richter Rede stehen müsse.

Es kommt indessen auf eine nähere Erörterung dieser letzteren Streitfrage nicht an, weil, wie auch der Mandatar des Klägers richtig hervorhebt, als eigentlicher Gegenstand und Zweck der vorliegenden Klage gar nicht die Anfechtung der Beschlagnahme des Boots bezeichnet werden kann. Diese Beschlagnahme ist ein bereits vorübergegangenes Faktum; ihre rechtliche Existenz und Bedeutung hat schon seit dem 3. April v. J. aufgehört, weil an diesem Tage der Kläger vor Gericht von der Anschuldigung des Holzdiebstahls freigesprochen ist. Die Regierung sagt selbst, jedenfalls hätte nun dem rc. W. das Boot zurückgegeben werden müssen, wenn er sich als dessen Eigenthümer auf zuverlässige Weise auswies und die Kosten der Aufbewahrung rc. bezahlte; sie erkennt also an, daß sie die spätere Zurückhaltung des Boots nicht mehr auf das ursprüngliche Recht zur Beschlagnahme, sondern nur noch auf ein wegen entstandener Gegenforderungen vermeintlich ihr zustehendes Retentionsrecht gründet. In dieser Weise ist auch das Rechtsverhältniß in der Klage aufgefaßt. Kläger greift nicht die durch die Entscheidung des Strafgerichts schon beseitigte Rechtsbeständigkeit der Beschlagnahme des Boots, sondern die Rechtsgültigkeit der späteren Vorenthaltung desselben an; er fordert Rückgabe des angeblich zu Unrecht retinirten Boots, und verbindet damit Forderungen auf Ersatz des ihm durch die Vorenthaltung entstandenen Schadens. Dem Rechtswege über eine derartige gegen den Domainen- und Forstfiskus gerichtete Vindikations- und Entschädigungsklage steht kein Gesetz, insbesondere auch nicht das vom 11. Mai 1842 im Wege, und wenn allerdings zwei von den Entschädigungsforderungen des Klägers, nämlich die für die während der Beschlagnahme erfolgte Verschlechterung des Boots und für die Kosten, die ihm durch Miethung eines anderen Boots zum Betriebe seines Gewerbes entstanden sind, anscheinend theilweise sich auf denjenigen Zeitraum zurückerstrecken, wo die richterliche Entscheidung in der gegen den Kläger eingeleiteten Untersuchung noch nicht erfolgt war, so muß es der künftigen Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben, ob Kläger die gedachten Entschädigungen auch für diesen Zeitraum in Anspruch zu nehmen befugt ist oder nicht.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4020. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. September 1853. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Bachmann in Paderborn ist zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Graf von Strachwitz ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der interimistische Kreisgerichts-Direktor Fischer in Hechingen ist definitiv zum Direktor des dortigen Kreisgerichts ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Hübener zu Stargard in Pommern in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden;

der Stadtrichter Költsch in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt,

der Kreisgerichts-Rath Odel in Bergen an das Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tribsees,

der Kreisgerichts-Rath Weymann in Unna an das Kreisgericht in Münster und

der Kreisgerichts-Rath Heßner in Preuß. Stargardt an das Kreisgericht in Elbing versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der frühere Kreis-Justizrath, nachherige Oberlandesgerichts-Sekretair Lentz in Pillau, bei dem Kreisgericht in Königsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pillau und mit der Bestimmung, daß er künftig den Titel als Kreisgerichts-Rath zu führen habe,

der Obergerichts-Assessor Flensberg in Münster bei dem dortigen Kreisgericht,

der Gerichts-Assessor von Kienitz in Bublitz bei dem Kreisgericht in Bergen, und

der Gerichts-Assessor Heimlich in Tapiau bei dem Kreisgericht in Mohrungen;

der Kreisrichter Henke in Strasburg ist an das Kreisgericht in Thorn, und

der Kreisrichter Wild zu Inowraclaw an das Kreisgericht in Schubin versetzt worden;

die Kreisrichter Falk in Johannisburg und Eichapfel in Trzemeszno sind gestorben.

Subalternen.

Der frühere Justizamts-Sekretair Stiefel in Altenkirchen ist zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hoffmann zu Hirschberg ist in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg versetzt;

der Gerichts-Assessor Karl Eduard Ferdinand Schmidt zu Posen ist zum Gehülfen des Ober-Staatsanwalts in Glogau ernannt und ihm zugleich die Verwaltung der Staatsanwalts-Geschäfte bei dem Kreisgericht in Lüben übertragen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Foß in Neiße ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Löwenberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Heydolph in Habelschwerdt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Brieg versetzt, und

der Rechtsanwalt und Notar von Karczewski zu Inowraclaw durch rechtskräftiges Urtheil von dem Amte als Notar entlassen worden.

Die in Cöslin erledigte Rechtsanwalts-Stelle (S. 301) soll für jetzt nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 111.

Allgemeine Verfügung vom 23. August 1853 — betreffend die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge.

Kriminal-Ordnung §§. 604. 563. 261.
Deklaration vom 20. Oktober 1822 (Ges.-Samml. S. 216).
Gesetz vom 3. Mai 1853 §. 14 (Ges.-Samml. S. 174).

a) Verfügung des Justiz-Ministers.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Minister des Innern in Betreff der Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge erlassene Cirkular-Verfügung vom 27. Juni d. J. wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Dabei wird Denselben Folgendes eröffnet:

Im Allgemeinen unterliegt die Verpflichtung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher zur Erstattung der Kosten ihrer Verpflegung während der Detention in der Strafanstalt keinem Bedenken. Dieselbe ist im §. 604 der Kriminal-Ordnung anerkannt, dessen Vorschrift sich — wie schon der Zusammenhang mit den §§. 568, 620, 622 daselbst ergiebt, außerdem aber auch in der Deklaration vom 20. Oktober 1822 (Ges.-Samml. S. 216) ausdrücklich ausgesprochen ist — nicht blos auf die Verpflegungskosten während der Untersuchungshaft bezieht, sondern auch von den während der Strafhaft erwachsenden Kosten dieser Art zu verstehen ist.

Der §. 563 der Kriminal-Ordnung weist den Richter an, für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt Sorge zu tragen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Kosten der Verpflegung der zur Arbeit Verurtheilten durch den Verdienst derselben während der Strafhaft gedeckt werden; insoweit letzteres nicht der Fall ist, versteht es sich von selbst, daß das Vermögen der Züchtlinge für die Kosten ihrer Alimentation in der Strafanstalt verhaftet bleibt, und daß diese Kosten auf Ansuchen der Direktion der Strafanstalt, ebenso wie die übrigen Kosten der Strafvollstreckung, auf Grund des ergangenen Erkenntnisses durch die Gerichte beizutreiben sind.

Zu diesem Zwecke haben die Gerichte schon im Laufe jeder Untersuchung die Vermögensverhältnisse des Angeklagten durch Vernehmung desselben (§. 261 der Kriminal-Ordnung) und so weit dies erforderlich ist, durch eine, von den Ortsbehörden einzuholende amtliche Auskunft zu ermitteln. Nach dem Resultate dieser Ermittelungen ist mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß durch Untersuchungskosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden darf, zu beurtheilen, ob das Vermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Strafhaft für festgestellt zu erachten sei oder nicht.

Im ersteren Falle ist bei Ablieferung des Verurtheilten an die Strafanstalt eine Bescheinigung über das Unvermögen desselben auszustellen und der Direktion der Anstalt zu übersenden. Kann ein solches Attest

nicht ertheilt werden, so hat das Gericht die Requisition der Strafanstalts-Direktion wegen Beitreibung der jährlich zu liquidirenden Verpflegungskosten abzuwarten, nach dem Eingehen derselben aber an den Vormund des Sträflings einen Zahlungsbefehl von den Untersuchungs-Akten aus zu erlassen, und, wenn dieser erfolglos bleibt, auf erneuerten Antrag der Direktion die Exekution in das Vermögen des Sträflings zu verfügen.

Einer vorgängigen Einklagung der aufgewendeten Verpflegungskosten Behufs der hypothekarischen Eintragung derselben auf die Grundstücke des Sträflings bedarf es nicht, da nach §. 15 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 631) jede Kostenforderung einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien giebt, nach §. 59 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 647) und dem damit übereinstimmenden §. 14 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 174) aber Verpflegungskosten ohne Unterschied, ob dieselben während der Untersuchung selbst oder bei der Strafvollstreckung erwachsen, zu den Untersuchungskosten gehören.

Ein Zurückgehen auf subsidiarisch verpflichtete Personen oder Gemeinden findet in Betreff der Kosten der Verpflegung des Züchtlings in der Strafanstalt unter keinen Umständen statt.

Berlin, den 23. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln. I. 3026. Kriminalkosten 4. Vol. III.

b) Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

Der Herr Finanz-Minister hat den schon früher gemachten Vorschlag neuerdings wiederholt, daß zur Erleichterung der Staaatsfonds die Wiedereinziehung der Verpflegungskosten bemittelter Züchtlinge aus deren Vermögen in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo die Kriminal-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, wo aber dessenungeachtet ein Rückgriff auf das Vermögen der Züchtlinge wegen jener Kosten bisher nicht stattgefunden hat, allgemein angeordnet werden möge.

Da die Behufs allgemeiner Anordnung vorgeschlagene Einrichtung in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern bereits seit langer Zeit besteht, und der Herr Finanz-Minister ausdrücklich erklärt hat, daß es sich bei seinem Vorschlage nur darum handle, die Verhaftung der Züchtlinge selbst in Anspruch zu nehmen, nicht aber auf subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art zurückzugehen, der Herr Justiz-Minister aber, mit dem ich deßfalls kommunizirt habe, seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß einer im administrativen Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermögender Verbrecher aus denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts entgegenstehe, sofern nur der Grundsatz des §. 622 der Kriminal-Ordnung, daß durch Kriminalkosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, dabei gehörig beachtet werde: so nehme ich keinen Anstand, die Königliche Regierung anzuweisen, nach dem Vorschlage des Herrn Finanz-Ministers unter Beachtung seiner näheren Erklärung und des von dem Herrn Justiz-Minister hervorgehobenen Grundsatzes auch in Ihrem Bezirk verfahren zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Berechnung der einzuziehenden Beträge der Arbeitsverdienst der Züchtlinge auf dieselben in Anrechnung zu bringen ist.

Da die Verpflegungskosten zu den Kosten der Strafvollstreckung gehören, so ist es, womit sich auch der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, unzweifelhaft, daß die Gerichte verpflichtet sind, dieselben aus dem Vermögen der Züchtlinge beizutreiben, wenn sie dieserhalb von den Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in der Weise requirirt werden, wie dies schon jetzt in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern geschieht.

Was nun das Verfahren bei Einziehung der Verpflegungskosten speziell betrifft, so besteht namentlich in der Provinz Posen die Einrichtung, daß sich die Gerichte auf Grund der Ermittelungen, welche sie schon wegen der In- oder Exigibilität der Untersuchungskosten anzustellen haben, sogleich bei den Einlieferungen über die Vermögensverhältnisse der Aufzunehmenden aussprechen.

Wird bei der Einlieferung ein sogenanntes „Armen-Attest", daß nämlich der Züchtling zur Bezahlung der Detentionskosten unvermögend sei, mitgesandt, so bleiben

a) die qu. Kosten außer Ansatz, was durch die mittelst der Armen-Atteste justifizirte Gefangenliste bei der Rechnung der Strafanstalt nachgewiesen wird.

In Ermangelung von dergleichen Attesten oder nach Inhalt anderweiter näherer Mittheilungen, werden dagegen die Detentionskosten nach den Austrägen der Generalverwaltungs-Uebersicht der betreffenden Strafanstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes für jedes Jahr liquidirt und entweder

b) durch die Untersuchungsgerichte auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion eingezogen, resp. in Folge von Verfügungen derselben erlangt, oder

c) wenn die Erlangung der fraglichen Kosten nicht möglich ist, daneben aber noch Immobiliar-Exekutions-Objekte, wenn auch vor der Hand nicht realisirbar, vorhanden sind, auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion durch das betreffende Untersuchungsgericht auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gef.-Samml. S. 622 ff.), und des §. 59 des Tarifs zu dem gedachten Gesetze (Gef.-Samml. ibid.) hypothekarisch sicher gestellt, oder endlich

d) wenn auch das Vorhandensein solcher Objekte keine Aussicht zu dermaleinstiger Befriedigung darbietet, auf den Vortrag der Anstalts-Direktion niedergeschlagen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in Ihrem Bezirk mit Anweisung zu versehen resp. zu instruiren.

Der Herr Justiz-Minister wird ersucht werden, hiernach die Gerichtsbehörden ebenfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Juni 1853.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

An sämmtliche Königliche Regierungen in den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen, mit Ausschluß der von Magdeburg, Erfurt und Arnsberg. B. I. 407.

Num. 112.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1853, betreffend die Frage: ob das Chursächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 durch Einführung des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben zu erachten sei.

Publikations-Patent zum Allg. Landrecht Art. II. und VI.
Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 15 §. 15.
Patent vom 15. November 1816 §§. 2 und 3. (Gef.-Samml. S. 233.)

a. Plenarbeschluß.

Das Chursächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 ist als Sächsisches allgemeines Landesgesetz durch Einführung des Allgemeinen Landrechts in den vormals Sächsischen Landestheilen nach §. 2 des Patents vom 15. November 1816 aufgehoben und für eine besondere Wegeordnung im Sinne des §. 15 Titel 15 Theil II. des Allgemeinen Landrechts nicht zu achten.

Angenommen vom Plenum am 4. Juli 1853.

b. Sitzungsprotokoll.

Bei dem Königlichen Ober-Tribunal sind in Betreff der Frage, ob das Chursächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 durch Einführung des Allgemeinen Landrechts in die vormals Sächsischen Landestheile aufgehoben sei, entgegengesetzte Entscheidungen ergangen.

In einem Erkenntnisse des Zweiten Senats vom 12. Mai 1833 ist diese Frage verneint, indem angenommen worden, daß das Mandat vom 28. April 1781 als eine „besondere Wegeordnung" im Sinne des §. 15 Theil II. Titel 15 des Allg. Landrechts aufzufassen und deshalb als fortbestehend zu erachten sei.

In einem späteren, unter dem 26. Juni 1851 bei dem Zweiten Senate ergangenen (Bd. 21 S. 152 der Entscheidungen abgedruckten) Erkenntnisse ist dagegen diese Frage im entgegengesetzten Sinne beantwortet. Daß jene abweichende Entscheidung ergangen, ist bei Abfassung des Erkenntnisses vom 26. Juni 1851 nicht

zur Sprache gekommen. Neuerlich ist aber dieselbe Frage bei dem Dritten Senate zur Erwägung gekommen. Der Dritte Senat hat sich nun zwar ebenfalls für die bejahende Beantwortung jener Frage ausgesprochen; zur Erledigung des hiernach vorliegenden Konflikts ist jedoch nunmehr die Frage:

ob das Chursächsische Wegebau-Mandat vom 28. April 1781 durch den §. 2 des Patents vom 15. November 1816 aufgehoben sei,

oder:

ob dasselbe noch als geltendes Gesetz für die jenem Patente unterworfenen Landestheile bestehe,

zur Entscheidung des Plenums gestellt.

Die zur Vorbereitung des zu fassenden Beschlusses bestellten Referenten stimmen beide darin überein, daß das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 ein allgemeines Sächsisches Landesgesetz sei, dessen verpflichtende Kraft sich auf den ganzen Sächsischen Staat bezogen, mithin nicht ein blos für einzelne Provinzen und Orte dieses Staats geltendes Recht festgestellt habe. Dagegen weichen die Referenten in der Würdigung der rechtlichen Natur der im §. 15 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts in Bezug genommenen „besonderen Wege-Ordnungen", so wie darin, ob das Sächsische Mandat vom 28. April 1781 für eine besondere Wege-Ordnung zu erachten und dessen fortdauernde Gültigkeit durch den §. 15 a. a. O. erhalten sei, von einander ab.

Der erste Referent erachtet die im §. 15 a. a. O. in Bezug genommenen „besonderen Wege-Ordnungen" nicht als etwas Selbstständiges, von Provinzialgesetzen Ausgeschiedenes, will vielmehr unter „besondere Wege-Ordnungen" nur solche verstanden wissen, welche provinzielle oder lokale Anwendung finden, hat indessen ausgeführt, daß selbst dann, wenn anzunehmen wäre, daß in anderen Provinzen des Preußischen Staats unter besondere Wege-Ordnungen im Sinne des §. 15 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts etwas anderes, als provinzielle oder lokale Verordnungen zu verstehen sei, dies jedenfalls in Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816 auf die vormals Sächsischen Landestheile keine Anwendung finden würde. In dieser Weise ist daher der erste Referent zu dem Resultat gekommen, daß das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 in den vormals Sächsischen Landestheilen nach §. 2 des Patents vom 15. November 1816 aufgehoben, und für eine besondere Wege-Ordnung im Sinne des §. 15 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts nicht zu achten sei.

Die entgegengesetzte Ansicht ist von dem zweiten Referenten vertheidigt. Im wesentlichen ist von demselben Folgendes ausgeführt:

Die Frage, ob die in dem Texte des Allgemeinen Landrechts enthaltene Hinweisung in concreto ein allgemeines oder nur ein Provinzialgesetz betreffe, ob sie also im Sinne des Artikel II. oder des Artikel VI. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 erfolgt sei, lasse sich dadurch nicht beantworten, ob zufällig damals — bei Publikation des Allgemeinen Landrechts — ein allgemeines, oder ob nur provinzielle Gesetze in der betreffenden Materie vorhanden gewesen. Das Gesetz könne in seiner Wirkung dadurch, ob der Zustand der Rechtsmaterie zur Zeit der Publikation des Landrechts generell geordnet gewesen, oder nicht, niemals bedingt sein, sobald diese Wirkung nicht auf den damaligen Umfang des Staats beschränkt, sondern fortwirkend auch auf den künftigen Umfang des Staats, d. h. auch auf das Verhältniß der neu hinzutretenden Gebietstheile gedacht werden dürfe. Wenn zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts ein allgemeines Landesgesetz existirt habe, auf welches der Text des Allgemeinen Landrechts verweise, so sei nicht zweifelhaft, daß jenes Landesgesetz durch die Hinweisung auf solches in Kraft erhalten worden. Die Frage sei aber, ob durch eine solche Hinweisung in dem Texte des Allgemeinen Landrechts auch für die später erworbenen Landestheile das in diesen für ein allgemeines zu achtende Gesetz in der betreffenden Materie in Kraft erhalten werde? ob also die Verweisung nur auf die allgemeinen Landesgesetze in dem damaligen territorialen Sinne zu beschränken oder auch auf die später erworbenen Landestheile in ihrem territorialen Sinne, d. i. in ihrem Verhältnisse zu der früheren Gesetzgebung ihres Gesammtstaats auszudehnen sei, und wenn die zweite Alternative bejaht werde, ob im vorliegenden Falle die Verweisung im §. 15 Thl. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts eine größere Kraft habe, als die allgemeine Disposition des späteren Patents vom 15. November 1816. Diese Frage müsse — ist weiter ausgeführt — zu Gunsten des Straßenbau-Mandats von 1781 beantwortet werden. Ob das Publikationspatent zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 in den vormals Sächsischen Landestheilen überhaupt Gültigkeit erlangt habe, diese Frage könne in ihrer Allgemeinheit dahingestellt bleiben. Jedenfalls werde zugegeben werden müssen, daß die Kraft und Bedeutung einer Hinweisung auf spezielle Verordnungen in dem Texte des Allgemeinen

Landrechts nur aus dem Publikationspatente des letzteren zu erklären sei, weil nur dieses, nicht aber das neuere Publikationspatent vom 15. Februar 1816, Vorschriften darüber enthalte. Wenn also das Patent vom 5. Februar 1794 die allgemeinen Landesgesetze, auf welche der Text des Landrechts verweist, aufrecht erhält, so müsse die unbeschränkt in dem Patente vom 15. November 1816 ausgesprochene Aufhebung der allgemeinen Landesgesetze insoweit modifizirt gedacht werden, weil man sonst zu dem Resultate gelangen würde, daß die Verweisung für die neuen Provinzen überhaupt nicht gelte, obwohl der Text des Allgemeinen Landrechts unbeschränkt in Kraft getreten sei. Es sei also nur die Frage, ob der Gegenstand dieser Verweisung insofern verändert zu denken sei, als er sich für die neuen Provinzen auf ihre allgemeinen Gesetze beziehe, während er sich zur Zeit der Publikation des Landrechts nur auf eine Allgemeinheit in dem damaligen Umfange des Staats beziehen konnte. Offenbar könne nun aber die Hinweisung nicht in diesem letzteren Sinne aufgefaßt werden, da sie solchen Falls nur so lange überhaupt gelten oder gegolten haben würde, als die damals vorhanden gewesenen allgemeinen Gesetze, auf welche verwiesen ist, nicht anderweit aufgehoben sind; denn die neu publizirten allgemeinen Gesetze erhielten durch diese Publikation allein Kraft; mit der Aufhebung jener würde also die Verweisung völlig gegenstandslos geworden sein. Dies sei aber einer Auffassung des Gesetzes von einem höheren staatsrechtlichen Standpunkte aus zuwider. Das Gesetz sei vielmehr für den Staat in seiner fortschreitenden politischen Entwickelung gegeben und müsse daher auch für die Resultate dieser Entwickelung passend gedacht werden. In dem späteren, durch neue Erwerbungen gebildeten Umfange des Staates sei also der ursprüngliche territoriale Begriff des allgemeinen Gesetzes ein veränderter. Das Gesetz sei nicht mehr deshalb allgemein, weil es ein solches in dem früheren Umfange des Staats gewesen. Denn in den später erworbenen Provinzen seien die älteren Verwaltungs- und anderen Gesetze nicht mit publizirt, sondern zum Theil besonders eingeführt; in diesen Provinzen sei daher, wenn man überhaupt den Begriff für die in Beziehung auf den verweisenden Text des Landrechts gelten lassen müsse, das allgemeine Gesetz ein solches, welches es im Verhältniß dieser Provinzen zu ihrem früheren Staatsverbande gewesen.

Die Resultate dieser Ausführung sind von dem zweiten Referenten in folgender Schlußfolgerung zusammengefaßt:

> Das Patent vom 15. November 1816 hebe nur die allgemeinen Gesetze auf, auf welche der Text des Allgemeinen Landrechts nicht besonders verweise. Der §. 15 Tit. 15 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts verweise auf besondere Wege-Ordnungen. Diese Verweisung begreife überhaupt sowohl allgemeine Gesetze, als Provinzialgesetze. Der konkrete Fall, also die Eigenschaft des gerade vorliegenden Gesetzes, entscheide, ob die Verweisung im Sinne des Artikel II. oder des Artikel VI. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht zu verstehen sei, ob sie also im ersteren Falle die Wirkung einer Konservirung des allgemeinen Gesetzes haben solle. Im vorliegenden Falle sei das Mandat von 1781 ein allgemeines Landesgesetz, es sei mithin durch jene Verweisung gegen die Disposition des Patents vom 15. November 1816 in Kraft geblieben.

In der heutigen zur Berathung hierüber bestimmten Plenarsitzung hat die vorstehende, von dem zweiten Referenten aufgestellte und vertheidigte Ansicht keine weitere Unterstützung gefunden, wohl aber ist derselben mehrseitig widersprochen worden. Es sind nicht blos die Grundsätze bekämpft, welche aus dem Publikationspatente vom 4. Februar 1794 abgeleitet und auf den vorliegenden Fall angewendet sind; hauptsächlich ist aber Folgendes geltend gemacht:

Nach dem deutlichen Wortinhalte der §§. 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816 sei in den vormals Sächsischen Landestheilen das Allgemeine Landrecht in die Stelle der allgemeinen Landesgesetze getreten, und es seien nur die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte in gesetzlicher Kraft erhalten. Es müsse einleuchten, daß jedes bei Einverleibung der vormals Sächsischen Landestheile in den Preußischen Staat in jenen bestandene Gesetz, nothwendig in eine der beiden in den §§. 2 und 3 des Patents aufgestellten Kategorieen fallen müsse. Da nun aber volles Einverständniß darüber vorhanden sei und auch nicht bezweifelt werden könne, daß das Sächsische Straßenbau-Mandat seine Wirksamkeit nicht auf einzelne Provinzen und Orte beschränkt habe, sondern ein allgemeines Landesgesetz sei, so folge unabweislich, daß an dessen Stelle das Allgemeine Landrecht getreten, die gesetzliche Kraft jenes Mandats mithin für die vormals Sächsischen Landestheile in dem Patent vom 15. November 1816 untergegangen sei. Sei aber dies, so könne ohne inneren Widerspruch nicht behauptet werden, daß jenes Mandat durch die in dem §. 15 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts enthaltene Hinweisung auf besondere Wege-Ordnungen in

Kraft erhalten sei. Eine Verweisung auf ein Gesetz, welches als solches nicht mehr besteht, sei rechtlich etwas Unmögliches.

Diese Ausführung, nach welcher es ganz dahingestellt bleiben kann, was man sich eigentlich unter den besonderen Wege-Ordnungen im Sinne des §. 15 a. a. O. zu denken habe, fand mehrseitige Zustimmung.

Es ist hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

ob das Chursächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 als Sächsisches allgemeines Landesgesetz durch Einführung des Allgemeinen Landrechts in den vormals Sächsischen Landestheilen nach §. 2 des Patents vom 15. November 1816 aufgehoben und für eine besondere Wege-Ordnung im Sinne des §. 15 Th. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts nicht zu achten sei?

und diese Frage von der Majorität bejaht, die bejahende Beantwortung sonach als Beschluß des Plenums zu betrachten.

I. 3852. Sachsen 7. Vol. II.

Num. 113.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1853 — betreffend die Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Erörterung und Entscheidung der bei Separationen nach bewirkter Auseinandersetzung geltend gemachten nachträglichen Ansprüche.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 20. 22. (Ges.-Samml. S. 161.)
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7. (Ges.-Samml. S. 96.)

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Neubauers N. zu E., Klägers

wider

den Kolon M. daselbst, Verklagten,

betreffend die Abfindung für eine Holzgerechtigkeit,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren definitiv einzustellen und deren Erledigung der General-Kommission zu überweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem Separationsverfahren über die H.sche Mark wurde am 2. März 1846 über die Abfindung des dabei wegen eines Hude- und Mastrechts und einer Holzgerechtigkeit von 20 Fudern Holz betheiligten P.schen Hofes zu E. zwischen dem Besitzer desselben, Kolon M. und den übrigen Mark-Interessenten ein Vergleich abgeschlossen. Einige Jahre später stellte der Neubauer N., welchem im Jahre 1822 von dem damaligen Besitzer des P.schen Hofes ein Antheil von 2 Fudern von der demselben an der H.schen Mark zustehenden Holzgerechtigkeit käuflich abgetreten war, beim Kreisgericht zu N. wegen dieser, von dem Kolon M. bestrittenen Gerechtsame einen Prozeß gegen Letzteren an, worin derselbe durch drei gleichlautende Erkenntnisse verurtheilt wurde, von der ihm für die Holzgerechtigkeit des P.schen Hofes in der H.schen Mark laut Vergleichs vom 2. März 1846 überwiesenen Land- und resp. Geldabfindung die davon dem Kläger auf seinen Holzgerechtigkeits-Antheil von jährlich zwei Fudern gebührende Rate und Abfindung herauszugeben. In Folge dieses Judikats erhob der Neubauer N. am 6. April 1852 beim Kreisgericht zu N. eine neue Klage wider den Kolon M., worin er darauf antrug, den Verklagten zur Herausgabe des zehnten Theils der erhaltenen Land- und Holz-Abfindung und der von der Landabfindung genossenen Früchte, so wie zur Zahlung des zehnten

Theils der Geldabfindung mit 180 Thalern nebst Zinsen zu verurtheilen. Inzwischen hatte der Verklagte, Kolon M., schon im Januar 1852 bei der Königlichen General-Kommission zu Münster, welcher damals der Theilungs-Rezeß in der Separationssache der H.schen Mark zur Bestätigung vorlag, auf Feststellung und Ausweisung des dem rc. R. gebührenden Antheils an seiner Abfindung angetragen und es war hierauf von der General-Kommission dem Oekonomie-Kommissarius A. zu M. der Auftrag zur Regulirung der Sache ertheilt worden. Während der hierdurch veranlaßten Korrespondenz zwischen den betheiligten Behörden über die Kompetenzfrage wurde der beim Kreisgericht zu N. anhängige Prozeß zwischen den Parteien instruirt und unter dem 17. Juli 1852 von diesem Gericht auf Abweisung des Klägers aus dem Grunde erkannt, weil die Sache zur Kompetenz der General-Kommission gehöre. Dieses sofort publizirte Erkenntniß war den Parteien noch nicht insinuirt, als die General-Kommission zu Münster unter dem 23. Juli 1852 den Kompetenz-Konflikt erhob, der vom Kläger bestritten, vom Appellationsgericht zu Paderborn aber für begründet erachtet wird.

Derselbe ist auch wirklich begründet. Die Klage beruht auf einer Holzgerechtigkeit des Klägers an der H.schen Mark, bestehend in einem Zehntheil der zum P.schen Hofe zu C. gehörigen Holzgerechtigkeit an dieser Mark. Der Kläger gehörte hiernach zu den Theilnahmeberechtigten bei der Separation der H.schen Mark und hat für sein Theilnahmerecht eine Abfindung zu fordern. Er hat dieses Recht in dem Vorprozesse gegen den Besitzer des P.schen Hofes geltend gemacht und rechtskräftig erstritten, und der Zweck der neuen Klage besteht nur darin, die dem Kläger gebührende Rate von der Abfindung des P.schen Hofes zu ermitteln und festzustellen. Daß diese Ermittelung mit zu den Gegenständen der Separation der H.schen Mark gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich um einen nachträglich geltend gemachten Anspruch an das Objekt der Separation, welcher nach §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 auch, wenn er erst nach bewirkter Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wäre, zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde gehören würde und letzterer daher im vorliegenden Falle, wo der Separationsrezeß zur Zeit des von dem Kolon M. bei der General-Kommission gestellten Antrages auf Regulirung dieses Punktes noch nicht bestätigt war, nach §. 20 a. a. O. um so weniger entzogen werden kann. Dasselbe folgt aus der Vorschrift im §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834, worin den General-Kommissionen alle Regulirungen übertragen sind, deren es bedarf, um die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Daß der Vorprozeß von den ordentlichen Gerichten entschieden worden ist, erscheint auf die Beurtheilung des vorliegenden Kompetenz-Konflikts einflußlos. Offenbar gehörte auch jener Vorprozeß vor die General-Kommission und es kann nur einem Versehen der Behörden und der Parteien zugeschrieben werden, wenn er nicht dahin verwiesen worden ist.

Aus vorstehenden Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4138. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. September 1853. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Ulrich in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisgerichtsrath von Blomberg in Münster ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Thienell im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius von Schimmelfennig im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg, und

der Kammergerichts-Referendarius von Bönninghausen im Bezirk des Kammergerichts.

3. Referendarien:

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Makower bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Brandes bei dem Appellationsgericht in Posen;

dem Kammergerichts-Referendarius von Jastrow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt;

Die Gerichts-Assessoren Reimer und Stambrau zu Neidenburg bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Gelpcke zu Görlitz bei dem Kreisgericht in Grünberg,

der Gerichts-Assessor Töpffer zu Loslau bei dem Kreisgericht in Falkenberg in Oberschlesien, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Liman zu Spremberg bei dem Kreisgericht in Schneidemühl;

der Kreisrichter Freiherr von Lützow zu Grünberg ist an das Kreisgericht in Görlitz,

der Kreisrichter Hammerfeld zu Falkenberg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Grottkau, und

der Kreisrichter Detmar zu Sensburg an das Kreisgericht in Warendorf mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ahlen versetzt worden;

der Kreisrichter Buchalsky zu Cremmen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Allgemeine Verfügung vom 8. August 1853, — betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile eintritt.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 373).

Durch die allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 373) sind die Gerichte angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen den Inhaber Preußischer oder fremder Orden und Ehrenzeichen oder Denkmünzen in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Nach einer Mittheilung der letzteren ist diese Verfügung häufig unbeachtet geblieben, weshalb dieselbe hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht wird, daß die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen rc. und deren Einsendung an die General-Ordens-Kommission sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken ist.

Berlin, den 8. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte. I. 3448. Criminalia 25.

Num. 115.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1853, — die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte betreffend.

Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 48 (Ges.-Samml. S. 218).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 51 (Ges.-Samml. S. 465).
Allerhöchste Order vom 10. Mai 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 96).

Der §. 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter rc. bestimmt:

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Dieselbe Bestimmung enthält in Betreff der nichtrichterlichen Beamten der §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.

Zur Beseitigung der bei der Ausführung dieser Vorschriften entstandenen Bedenken wird im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes angeordnet:

1) die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen.

   Die auf die Allerhöchste Ordre vom 10. Mai 1828 gestützte Ansicht, daß auch an suspendirte Beamte die Zahlung der frei bleibenden Hälfte des Gehalts in vierteljährlichen Raten vorauszubezahlen sei, ist irrig, weil die gedachte Allerhöchste Order nur die Modalitäten festsetzt, unter welchen den Beamten das Gehalt während ihrer Amtsführung zu zahlen ist, und deshalb auf suspendirte Beamte keine Anwendung finden kann.

2) Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben.

   Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den

Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß haben die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. August 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3379. O. 29. Vol. II.

Num. 116.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zur Anlage von Einfriedigungen an Wegen und sonstigen Schutzmaaßregeln.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen S. zu B., Klägers, jetzt Appellaten,

wider

die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, Verklagte, jetzt Appellantin,

betreffend die Anlage einer Einfriedigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, dessen Grundstücke von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn durchschnitten werden, hat sich bei dem Resultate des Expropriationsverfahrens nicht beruhigt, vielmehr in einer am 18. Februar 1851 bei dem Kreisgericht zu H. angestellten Klage verschiedene Forderungen gegen die Eisenbahngesellschaft geltend gemacht, von denen eine den Gegenstand des vorliegenden Kompetenz-Konflikts bildet.

Der Kläger behauptet nämlich, daß sein Weidevieh zuweilen an anderen Stellen als auf dem gewöhnlichen Uebergangswege, die Eisenbahn betrete, daß er für eine solche Polizeikontravention schon einmal denunzirt worden, und daß es, um diesem Uebelstande vorzubeugen, erforderlich sei, seine Ländereien da, wo sie an die Eisenbahn anstoßen, mit einer Einfriedigung zu versehen, deren Länge in der Klage auf 72½ Ruthen und deren Kosten auf eben so viel Thaler angegeben werden. Der Klageantrag ist bei diesem Punkte dahin gerichtet, die Verklagte zu verurtheilen, ihm an seinen Grundstücken da, wo sie an die Eisenbahn stoßen, eine Frechtung (Einfriedigung) anzulegen, damit von derselben das Vieh nicht auf die Eisenbahn übertreten könne, oder ihm anstatt derselben eine Entschädigungssumme von 72 Thalern. 15 Sgr. zu bezahlen.

Die verklagte Eisenbahngesellschaft setzte diesem Anspruche den Einwand entgegen, daß die Regierung, zu deren Kognition die Sache gehöre, die Einfriedigung nicht angeordnet habe und der Kläger solche daher nicht fordern könne. Außerdem berief sich die Verklagte darauf, daß den Grundstücken des Klägers durch Wege, Gräben und sonstige Wehren hinreichender Schutz gewährt werde.

Das Kreisgericht zu H. verordnete eine Beweisaufnahme, die zu Gunsten des Klägers ausfiel. Die Länge derjenigen Grenzen, deren Einfriedigung der Kläger verlangt, wurde auf 71½ Ruthen ermittelt. Das Kreisgericht verurtheilte hierauf unter dem 5. November 1851 die verklagte Eisenbahngesellschaft, dem Kläger an seinen Grundstücken da, wo sie an die Eisenbahn stoßen, entweder eine Frechtung anzulegen oder ihm 71½ Rthlr. zu zahlen. Die verklagte Eisenbahngesellschaft hat hiegegen appellirt. Nach Beendigung der In-

struktion des Appellatorii ist von der Regierung zu Arnsberg mittelst Plenarbeschlusses vom 14. Dezember 1852 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Derselbe wird auf den §. 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gestützt, dessen erster Absatz so lautet:

Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Die Regierung behauptet nun, daß der Kläger, wenn er die Eisenbahngesellschaft für verpflichtet halte, an seinen Grundstücken, für deren Durchschneidung er übrigens entschädigt worden sei, eine Frechtung anzulegen, diesen Anspruch bei ihr — der Regierung — hätte geltend machen müssen. Wäre sein Antrag von ihr abgelehnt worden, so würde dann zu erwägen gewesen sein, inwiefern sich ein Entschädigungsanspruch hätte begründen lassen, welcher eventuell allerdings gerichtlich zu verfolgen wäre. Der Antrag auf Anlage einer Frechtung — wenn auch nur alternativ mit dem Antrage auf Verurtheilung in die Kosten einer solchen Anlage gestellt — betreffe eine Frage, deren Entscheidung das Gesetz der Regierung vorbehalten habe.

Der Anwalt des Klägers beruft sich in der Gegenausführung darauf, daß die Regierung während des Expropriationsverfahrens die jetzt verlangte Einfriedigung nicht angeordnet habe, was einer Ablehnung gleich stehe. Er folgert hieraus, daß nach der eignen Deduktion der Regierung der Fall schon eingetreten sei, in welchem Kläger gerichtlich auf Entschädigung klagen könne. Außerdem behauptet er, daß nach Eröffnung der Bahn die Kompetenz der Regierung aufhöre.

Das Appellationsgericht zu Hamm giebt in seinem Gutachten zu, daß der Kläger die Herstellung der Frechtung allerdings gerichtlich nicht fordern, die Verklagte vielmehr hiezu nur von der Regierung angehalten werden könne. Dem Kläger stehe nur das Recht zu, statt der Expropriationssumme einen höhern Werth seiner zu Bahnzwecken verwendeten Grundstücke nachzuweisen und zu dem Ende nicht allein deren Grund und Boden zu schätzen, sondern auch alle durch den Zwangsverkauf für seine Person und das übrig bleibende Areal entstehenden Nachtheile als Mitfaktoren des außerordentlichen Werthes jener Grundstücke in computum zu bringen. In dieser Weise sei die durch die Expropriation nothwendig gewordene Frechtung in Betracht zu ziehen. Kläger fordere die Kosten derselben mit Recht, weil eben die Anlage der Frechtung selbst nicht geschehen sei. Der Rechtsweg in Ansehung des Geldanspruchs sei also unbedenklich zulässig. Die alternative Stellung des Klageantrags auf Ausführung der Einfriedigung oder Zahlung einer Geldsumme, obgleich sie umgekehrt lauten sollte, sei lediglich eine Restriktion des an sich nur zulässigen Antrages auf Geldentschädigung und also nicht geeignet, als ein Eingriff in die Kompetenz der Regierung angesehen zu werden.

Dieser Gegenausführungen ungeachtet ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Hätte der Kläger Ersatz eines Schadens eingeklagt, welcher dadurch verursacht worden, daß die von der Regierung zum Schutze seiner Grundstücke angeordneten Anlagen, als Wege, Gräben u. s. w. für diesen Zweck nicht ausreichten, so würde die gerichtliche Verfolgung eines solchen Anspruchs unbedenklich zulässig sein, — was auch von der Regierung in dem Konfliktsbeschlusse ausdrücklich anerkannt wird. So liegt aber die Sache nicht. Was der Kläger verlangt, ist nicht Ersatz eines Schadens. Er behauptet gar nicht, daß er durch die mangelnde Einfriedigung schon Schaden erlitten habe. Er führt nur an, daß er einmal wegen polizeiwidrigen Uebertretens seines Weideviehes auf die Eisenbahn denunziirt worden sei, ohne anzugeben, welchen Erfolg die Denunziation gehabt habe. Was er verlangt, ist die Ausführung einer wirksamen Schutzmaaßregel gegen solche Uebelstände oder die Gewährung der Mittel, um diese Maaßregel selbst zur Ausführung zu bringen.

Der einzige Gegenstand dieser beiden alternativen Klageanträge ist die begehrte Einfriedigung, also eine von den im §. 14 des Eisenbahngesetzes ausdrücklich erwähnten Anlagen. Entweder soll die Eisenbahngesellschaft diese Einfriedigung selbst ausführen, oder sie soll dem Kläger die Ausführung überlassen und ihm die Kosten bezahlen. Das, was der Kläger erreichen will, ist bei beiden alternativ gestellten Anträgen eins und dasselbe, nämlich die Einfriedigung seiner Grundstücke. Bei der Regierung hat er diese Anlage bis jetzt nicht beantragt.

Die zu entscheidende Frage ist hiernach die, ob der Rechtsweg über die Verpflichtung einer Eisenbahngesellschaft zu einer der im §. 14 des Eisenbahngesetzes erwähnten Anlagen mit Uebergehung der Regierung zulässig ist?

Diese Frage kann zwar nicht unbedingt verneint werden. Denn es lassen sich Fälle denken, wo jene Verpflichtung auf einem speziellen privatrechtlichen Titel, z. B. auf einem Vertrage beruhet, mithin ohne Zweifel gerichtlich verfolgt werden kann. Für alle anderen Fälle aber muß die Frage verneint werden, weil das Gesetz im §. 14 die Entscheidung darüber, welche Schutzanlagen an Wegen, Einfriedigungen u. s. w. die Gesellschaft auszuführen habe, der Regierung überweist. Wenn daher ein Eisenbahn-Adjacent eine solche Anlage ausgeführt zu sehen wünscht, so wird er sich, in Ermangelung gütlicher Einigung, jedenfalls zunächst an die Regierung zu wenden und bei derselben die nach §. 14 nöthige Festsetzung zu beantragen haben. Wenn die Regierung die gewünschte Anlage nöthig findet, so wird sie im Verwaltungswege die Eisenbahngesellschaft zu deren Ausführung anhalten. Lehnt dagegen die Regierung den Antrag ab, und entscheidet sie, daß die geforderte Anlage nicht nöthig sei, so kann gegen eine solche Entscheidung der Rechtsweg nicht zugelassen werden. Denn die Geltendmachung der durch den §. 14 begründeten Verpflichtung, die mit der Expropriation nichts gemein hat, und auch nicht blos zu Gunsten der expropriirten, sondern zu Gunsten aller benachbarten Grundbesitzer den Eisenbahngesellschaften durch das Gesetz auferlegt wird, ist lediglich der Regierung zugewiesen. Dies ergiebt sich theils aus den Worten des Gesetzes: „welche die Regierung nöthig findet", indem damit die ganze Verpflichtung von dem Ermessen und der Bestimmung der Regierung abhängig gemacht wird, theils aus der Gleichstellung der Ueberfahrten mit den anderen, im §. 14 benannten Anlagen.

Die über die Eisenbahn führenden Fahrwege sind nämlich in landespolizeilicher Hinsicht so wichtig, daß die Entscheidung darüber, ob und wo sie anzulegen sind, nach der Natur der Sache nothwendig der Landespolizei-Behörde allein vorbehalten bleiben muß. Es kann demnach nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die Entscheidung hierüber den Gerichten zu übertragen. Was aber hiernach von den Ueberfahrten gilt, muß auch von allen anderen, im §. 14 bezeichneten Schutzanlagen deshalb gelten, weil solche im Gesetz mit den Ueberfahrten auf gleiche Linie gestellt werden.

Für diese Auffassung spricht außerdem der Zusammenhang, in welchem der §. 14 a. a. O. mit den vorgehenden Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, insbesondere mit §. 11 steht. Das ganze Expropriationsverfahren soll hiernach von der Regierung geleitet werden. Dieselbe hat die Taratoren zu ernennen und gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Tarwerthes den Grundeigenthümer zur Uebergabe des zu expropriirenden Grundstücks an die Eisenbahngesellschaft anzuhalten. Dabei ist ausdrücklich bestimmt, daß der Grundeigenthümer, wenn er mit der Schätzung der Taratoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen könne. Dagegen ist im §. 14 ein solcher Vorbehalt nicht zu finden. Es folgt hieraus, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, gegen die auf Grund des §. 14 von der Regierung getroffenen Festsetzungen den Rechtsweg nachzulassen.

Der Kläger fordert im vorliegenden Falle die Einfriedigung seiner Grundstücke nicht auf Grund eines speziellen Rechtstitels, sondern lediglich deshalb, weil er solche für nöthig hält, um ihn vor Nachtheilen bei Benutzung dieser Grundstücke zu schützen, also auf Grund der im §. 14 des Eisenbahngesetzes den Eisenbahn-Gesellschaften allgemein auferlegten, von der Kognition der Regierung abhängigen Verpflichtung. Der Rechtsweg über diese Forderung ist demnach auch abgesehen davon, daß dieselbe noch gar nicht bei der Regierung geltend gemacht worden ist, nach den oben entwickelten Grundsätzen unstatthaft. Dagegen bleibt es dem Kläger unbenommen, die Eisenbahngesellschaft auf Entschädigung für die Nachtheile, die für ihn aus dem Mangel der von ihm begehrten Schutzanlage entstehen, gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Für die von dem Anwalt des Klägers aufgestellte Behauptung, daß die Kompetenz der Regierung mit der Eröffnung der Bahn aufhöre, fehlt es an jedem gesetzlichen Grunde. Vielmehr ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des §. 14 deutlich das Gegentheil, indem es nicht zu bezweifeln ist, daß auch in dem hierin erwähnten Falle die Bestimmung über die nachträglich auszuführenden Schutzanlagen zur Kompetenz der Regierung gehört.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt und der erhobene Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3486. K. 36. Vol. III.

Nr. 117.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Ernennung eines Schiedsgerichts zur Ausmittelung eines Brandschadens nach dem Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen.

Vergl. das Reglement vom 5. Januar 1836 §§. 107, 108 (Ges.-Samml. S. 104.)

Auf den von dem Königlichen Minister des Innern erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Posen anhängigen Prozeßsache

des Freischulzen R. zu J., Klägers,

wider

die Königliche Provinzial-Feuersozietäts-Direktion in Vertretung des Ober-Präsidii zu Posen, Verklagte,

betreffend die Ernennung eines Schiedsgerichts zur Ausmittelung eines Brandschadens

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, welcher mit der Feststellung des Schadensersatzes für den im Mai 1850 stattgefundenen Brand seines Gehöftes zu J. nicht zufrieden ist, behauptet, nach dem Feuersozietäts-Reglement für die Provinz Posen, ein Recht zu haben, auf eine schiedsrichterliche Entscheidung über die Höhe des ihm zu ersetzenden Schadens zu bestehen, und da die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion sich weigert, eine solche Entscheidung eintreten zu lassen, so ist er mit dem Antrage gegen dieselbe klagbar geworden, sie zu verurtheilen, darin zu willigen, daß die Höhe der Schadensvergütigung für die abgebrannten Gebäude des Schulzenguts durch ein in dem Provinzial-Feuersozietäts-Reglement bestimmtes Schiedsgericht entschieden werde, dieselbe auch schuldig zu erachten, ihrerseits binnen vier Wochen einen Schiedsrichter zu ernennen.

Gegen diese Klage, welche dem Ober-Präsidenten zu Posen, der in dieser Provinz die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion vertritt, insinuirt ist, hat der Minister des Innern unter dem 27. Februar 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach dem Feuersozietäts-Reglement für Posen nicht die Gerichte, sondern nur die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden haben, ob ein derartiger Fall sich zur schiedsrichterlichen Entscheidung eigne oder nicht, und dieser Ansicht ist das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Posen beigetreten.

Der Kompetenz-Konflikt muß auch für begründet und der Rechtsweg für unstatthaft angesehen werden.

Der §. 107 des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 läßt den Rechtsweg zwischen der Sozietät und den Assoziirten nur allein über die Frage zu, ob der Assoziirte rücksichtlich eines Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten und ob ihm überhaupt eine Vergütigung zu versagen sei oder nicht. Dieser Fall liegt hier nicht vor, für alle andere Fälle aber, und namentlich über die Höhe eines Schadensersatzes, der an sich nicht verweigert wird, ist nach §. 108 der Rechtsweg ausgeschlossen und es findet nur entweder ein Rekurs an den Minister des Innern oder eine schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Zwar hat im gegenwärtigen Falle der Kläger seinen Antrag nicht auf Ermittelung der Höhe des Schadens, sondern nur auf Bestellung eines Schiedsgerichts behufs dieser Ermittelung gerichtet, allein auch dieser Antrag ist zur Erörterung im Rechtswege nicht geeignet, weil §. 108 des erwähnten Reglements, unter namentlicher Hervorhebung einzelner Fälle, alle anderen Fälle ohne Ausnahme, wenn solche nicht zu den §. 107 bezeichneten gehören, vom Rechtswege ausschließt. Gegen die Verweigerung der Bestellung eines Schiedsgerichts findet daher nur allein der Rekurs an den Minister des Innern statt und auch über die Frage, ob die Provokation auf ein Schiedsgericht nach §. 109 des Reglements rechtzeitig angebracht worden ist oder nicht, als warum es sich im vorliegenden Falle eigentlich handelt, hat nur der Minister des Innern zu entscheiden, da die Behauptung des Klägers, daß ihm ein Festsetzungsdekret der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion gar nicht zugegangen und daher die Frist zur Einlegung der Provokation nach §. 109 des Reglements nicht abgelaufen sei, nur eine Beschwerde gegen das Verfahren der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion enthält, über welche nach §. 105 jenes Reglements nur das Ministerium des Innern zu befinden hat.

Hiernach erscheint der Kompetenz-Konflikt als begründet und der Rechtsweg unstatthaft.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3592. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 15.

Ueber die Beantwortung eventueller Fragen in Schwurgerichtssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22 (Ges.-Samml. S. 18).
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. XXV. (Ges.-Samml. S. 99).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 86, 95, 98 (Ges.-Samml. S. 229).

Der Knecht F. war wegen vorsätzlicher Tödtung der unverehelichten H. zur Untersuchung gezogen worden.

Bei der mündlichen Verhandlung wurden den Geschworenen folgende drei Fragen vorgelegt:

1) Ist der Angeklagte ꝛc. schuldig, am 28. Juli 1852 die unverehelichte H. zu R. durch einen Schuß vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?

2) Eventuelle Frage, falls die erste verneint wird:
Ist der Angeklagte schuldig, die H. durch einen Schuß vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung getödtet zu haben?

3) Eventuelle Frage, falls auch die zweite verneint wird:
Ist der Angeklagte schuldig, mittelst eines Schusses durch Fahrlässigkeit den Tod der H. herbeigeführt zu haben?

Die erste Frage war also auf Mord, die zweite auf Todtschlag und die dritte auf Tödtung durch Fahrlässigkeit und zwar in der Art gerichtet, daß die zweite Frage nur nach Verneinung der ersten und die dritte nur nach Verneinung der beiden ersten Fragen zu beantworten war.

Die Geschworenen verneinten die erste Frage und bejahten die zweite mit sieben gegen fünf Stimmen; die dritte blieb unbeantwortet. In Gemäßheit des Artikels 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 trat hierauf der Gerichtshof in Berathung und entschied sich gegen den Ausspruch der Geschworenen dahin, daß die zweite Frage zu verneinen, der Angeklagte aber für schuldig zu erachten sei, mittelst eines Schusses durch Fahrlässigkeit den Tod der unverehelichten H. herbeigeführt zu haben. Indem also der Gerichtshof die zweite Frage verneinte, bejahte er zugleich, ohne die Geschworenen weiter zu hören, die dritte Frage und erkannte hierauf, daß der Knecht F. von der Anklage des Mordes freizusprechen, dagegen wegen Tödtung eines Menschen durch Fahrlässigkeit zu einjähriger Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Die Staatsanwaltschaft hielt dies Verfahren des Gerichts den gesetzlichen Bestimmungen nicht für entsprechend und legte deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil ein. Das Ober-Tribunal hat denn auch in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Staatsanwaltschaft durch Erkenntniß vom 29. April d. J.

in Erwägung,

daß im schwurgerichtlichen Strafverfahren die thatsächlichen Feststellungen, welche die Grundlage der richterlichen Entscheidung bilden sollen, lediglich den Geschworenen zukommen, eine Mitwirkung des Gerichtshofes dabei aber nur dann, wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage durch die Geschworenen nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist und nur insoweit eintritt, daß dann der Gerichtshof über den von den Geschworenen mit nur sieben gegen fünf Stimmen festgestellten Punkt zu entscheiden hat (Artikel 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

daß deshalb, wenn nach Maaßgabe des Artikels XXV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und des Artikels 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eventuelle Fragen gestellt worden, deren Beantwortung nur im Falle der Verneinung einer vorhergehenden andern, — im Verhältnisse zu jener als Hauptfrage erscheinenden — Frage erfolgen soll, auch beim Eintritt dieses Falles die Beantwortung solcher eventuellen Fragen lediglich den Geschworenen zusteht, und eine Konkurrenz des Gerichtshofes auch hierbei nur unter der angegebenen Voraussetzung und in der angegebenen Beschränkung eintreten kann;

daß, wo diese Voraussetzung des Artikels 98 a. a. O. in Bezug auf eine den Geschworenen gestellte Hauptfrage, an welche für den Fall der Verneinung derselben eine eventuelle Frage angereiht worden ist, eintritt, nicht schon durch die, die erstere betreffende Beantwortung der Geschworenen, sondern erst durch die Entscheidung des Gerichtshofes die (bejahende oder

verneinende) Feststellung der Thatsache, worauf jene Frage sich bezieht, erfolgt, mithin wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, der Fall, für welchen die an eine solche Hauptfrage sich anschließende eventuelle Frage gestellt worden ist, eintritt, letztere daher dann von den Geschworenen, denen sie für den eingetretenen Fall schon gestellt war, zu beantworten ist, nicht aber der Gerichtshof deren Beantwortung übernehmen darf;

daß hierzu auch nicht Betrachtungen über die Gründe, wodurch die Geschworenen in ihrer Majorität bei ihrem Ausspruche über die Hauptfrage sich hätten bestimmen lassen und konsequenterweise demnächst bei Beantwortung der eventuellen Frage sich würden leiten lassen müssen, führen können, vielmehr in Folge der Bestimmungen des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 95 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dergleichen Betrachtungen völlig ungehörig sind;

daß aber auch, — den vorliegenden Fall namentlich betreffend, wo eine vorsätzliche Tödtung betreffende Hauptfrage (Frage 2) und für den Fall der Verneinung derselben, eine fahrlässige Tödtung betreffende eventuelle Frage (Frage 3) den Geschworenen gestellt war, — zwar die Begriffe von „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" einander ausschließen, dergestalt, daß von einer Handlung und deren Folgen nicht gleichzeitig ausgesagt werden kann, daß letztere vorsätzlich und daß sie fahrlässig herbeigeführt seien, jedoch es nichts widersprechendes enthält, wenn derjenige, der eine Handlung für eine vorsätzliche erklärt hat, hiernächst, nachdem gegen diese seine Annahme anderweit die Abwesenheit des Vorsatzes festgestellt worden ist, von derselben Handlung aussagt, daß sie wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen sei (Artikel XXV. des Einführungsgesetzes) — wie denn hierauf die gesetzlichen Anordnungen über die Stellung eventueller, bloße Fahrlässigkeit betreffender Fragen in den Artikel XXV. des Einführungsgesetzes und Artikel 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, — sowie für das Rheinische Strafverfahren (welches nach den Motiven der Verordnung vom 3. Januar 1849, für die letztere hierbei zur Richtschnur gedient hat) schon in den Artikeln 337 ff. 346 der Rheinischen Strafprozeßordnung und der Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 63, 64) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. Dezember 1833 (Ges.-Samml. von 1834 S. 3, 4) beruhen;

daß daher der Schwurgerichtshof zu N., indem er, nachdem die den Geschworenen gestellte zweite — vorsätzliche Tödtung betreffende — Frage von denselben nur mit sieben gegen fünf Stimmen bejaht war, sich rücksichtlich der thatsächlichen Feststellung nicht darauf beschränkt hat, eben diese Frage zu entscheiden, sondern auch die eventuelle — fahrlässige Tödtung betreffende — dritte Frage beantwortet und darauf sein Erkenntniß gestützt hat, die ihm zustehenden Befugnisse überschritten und die Mitwirkung der Geschworenen ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (Artikel 75 a. a. O.) ausgeschlossen hat, deshalb sein Erkenntniß und das vorangegangene Verfahren, soweit sie durch jene Ueberschreitung berührt werden, zu vernichten sind (Artikel 108 Nr. 7 Artikel 117 a. a. O.);

in fernerer Erwägung,

daß die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache, nach dem für dieselbe nur noch verbleibenden Gegenstande derselben, nunmehr zur Kompetenz der Gerichtsabtheilung gehört,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu N. vom 3. Dezember 1852, insoweit als darin der Angeklagte wegen Tödtung eines Menschen aus Fahrlässigkeit verurtheilt ist, desgleichen das im Termine den 3. Dezember 1852 stattgehabte Verfahren, soweit dieses über die Entscheidung der den Geschworenen gestellten zweiten Frage hinausgegangen ist, — also mit Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschworenen zur ersten Frage und der verneinenden Entscheidung des Gerichtshofes zur zweiten Frage, — zu vernichten und die Sache zur hiernach erforderlichen anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu C. zu verweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. September 1853. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Krause in Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Appellationsgerichts-Rath Rintelen zu Arnsberg ist zum Geheimen Justizrath ernannt;

2. Assessoren.

Der Referendarius Arthur Julius August Schulze ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Kapp in Münster ist zum Kanzlei-Sekretair ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Holzt zu Rosenberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

die Kreisrichter von Sallwürk in Hechingen und Keller in Burbach sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Steulmann in Guhrau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Grünberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Wartenberg ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Leske in Perleberg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Spremberg ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Hopnk in Bosbach und der Rechtsanwalt Bürkle in Hechingen sind zu Justizräthen ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Starke in Schwetz ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Wohlers in Düsseldorf ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 118.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1853, — betreffend die Abfassung der telegraphischen Dienst-Depeschen.

Die Bestimmung des Telegraphen-Instituts bringt es mit sich, daß dasselbe für einzelne Mittheilungen nicht in einem höheren Maaße in Anspruch genommen werden darf, als die zu befördernde Mittheilung nothwendig erfordert.

Diese Mittheilungen müssen daher so kurz gefaßt sein, als es, unbeschadet der Deutlichkeit, nur irgend möglich ist. Jedes aus diesem Gesichtspunkte entbehrliche Wort ist als ein für die telegraphische Korrespondenz ungeeignetes zu betrachten, und es müssen namentlich bei amtlichen Depeschen die sonst üblichen Kurialien gänzlich vermieden werden.

Da nach einer dem Justiz-Minister von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugegangenen Benachrichtigung diesen Erfordernissen von Seiten der Behörden bei Aufgabe telegraphischer Dienst-Depeschen nicht überall entsprochen wird, so werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern sie in die Lage kommen, zur Beförderung von Depeschen sich der Telegraphen zu bedienen, darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei Abfassung solcher Depeschen der äußersten Kürze zu befleißigen haben.

Berlin, den 3. September 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 3903. T. 20

Num. 119.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Kompensation von Ansprüchen mit solchen Forderungen, deren Einziehung im Wege der administrativen Exekution verfügt worden ist.

Reg.-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11 (Gesetz-Samml. S. 254).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers Heinrich K. zu Z., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Erfurt, Verklagten,
betreffend die Verstattung zur Kompensation,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, gegen den die Königliche Regierung zu Erfurt im Wege administrativer Exekution die Einziehung von 33 Thlrn. 27 Sgr. 2 Pf. verfügt hat, die derselbe, wie nicht streitig ist, als den Antheil seines Ritterguts an denjenigen Kosten zu zahlen hat, welche die im Jahre 1848 durch den Bürgermeister W. im Auftrage der Regierung über jenes Rittergut und noch ein zweites provisorisch geführte Polizeiverwaltung verursachte, beantragt in seiner Klage die Verurtheilung des Fiskus,

sich gefallen zu lassen, daß er, Kläger, jene seine Schuld mit zweien an den rc. W. rechtskräftig ihm zuerkannten Forderungen kompensiren dürfe.

Er stützt sein Recht hierzu auf die Behauptung, daß jene Kostenforderung der 33 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. dem rc. W. zustehe, der sie auch schon in einem Vorprozesse gegen ihn, den Kläger, compensando geltend zu machen vergeblich versucht hätte, und daß rc. W. diese Forderung zur Deckung eines bei der Land-

Feuersozietäts-Kasse zu Merseburg von ihm zu vertretenden Defekts der Regierung überwiesen habe, die letztere mithin als Cessionaria sich darauf die Abrechnung dessen gefallen lassen müsse, was er, der Kläger und debitor cessus, seit früher schon an den Cedenten W. zu fordern habe.

Die Regierung hat sich auf eine Beantwortung dieser Klage und der darin enthaltenen Behauptungen des Klägers nicht eingelassen. Sie hat ohne Weiteres den Kompetenz-Konflikt erhoben und ihn auf folgende Sätze gestützt:

Nicht dem rc. W., der sich wegen seiner Remuneration als kommissarischer Polizeiverwalter lediglich an sie, die kommittirende Behörde zu halten habe, stehe jene Forderung der 33 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. an den Kläger K. zu, sondern vielmehr ihr, der Regierung, nomine fisci; deshalb habe sie gegen diesen ihren Schuldner, ihrer fiskalischen Befugniß gemäß, die administrative Exekution verfügt; wenn aber gegen diese der Exequendus im Rechtswege mit einer Klage auf Verstattung zur Kompensation von Forderungen gehört werden sollte, die ihm an den rc. W. zuständen, so werde durch ein solches Verfahren das ihr, der Regierung, gebührende Exekutionsrecht beseitigt und in ihre Kompetenz von den Gerichten eingegriffen.

Dieser Kompetenz-Konflikt muß als begründet anerkannt werden, da das der Klage zum Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniß sich nach dem Inhalt der von dem Kläger selbst überreichten Urkunden, nämlich dem in seinem Vorprozesse gegen den rc. W. unter dem 10. Juni 1850 ergangenen Erkenntnisse der Kreisgerichts-Deputation zu Z., und dem an ihn, den Kläger, Seitens des Landraths zu R. unter dem 8. Januar v. J. erlassene Zahlungs-Mandat anders, als Kläger es zu thun versucht hat, und vielmehr in der That den Angaben der Regierung entsprechend darstellt.

Die Letztere hat als Ober-Aufsichtsbehörde im Jahre 1848 die provisorische Verwaltung des Polizeibezirks, in welchem das Gut des Klägers belegen ist, dem rc. W. aufgetragen und den Beitrag des Klägers zu den Kosten dieser Verwaltung auf 33 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt. Der rc. W. versuchte zwar, diese Summe in dem Seitens des Klägers im Jahre 1850 wegen eines Darlehns von 56 Rthlr. gegen ihn geführten Prozesse, als eine angeblich ihm an den Kläger zustehende Honorarforderung compensando geltend zu machen; er wurde aber mit diesem Einwande zurückgewiesen, indem das Gericht in dem obengedachten Erkenntnisse ausführte: er könne wegen seines Honorars für die Polizeiverwaltung einen Anspruch direkt an den Kläger, mit dem er in keinem Vertragsverhältniß stehe, nicht machen, sondern sich dieserhalb nur an die Behörde halten, die ihn zum Polizeiverwalter bestellt und ihm ein Gehalt dafür zugesichert habe. Stand aber hiernach wegen der 33 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. dem rc. W. kein Rechtsanspruch an den Kläger zu, so konnte er solchen auch nicht, wie Kläger in der jetzt vorliegenden Klage behauptet, zur Deckung eines von ihm zu vertretenden Defekts bei der Land-Feuersozietäts-Kasse der Regierung „überweisen". Diese angebliche Ueberweisung wird auch nicht durch den Inhalt des oben erwähnten, vom Kläger produzirten landräthlichen Zahlungs-Mandats dargethan, indem darin nur historisch erwähnt ist, daß rc. W. die Regierung gebeten habe, die fraglichen Gelder an die Land-Feuersozietäts-Kasse zu Merseburg zur Deckung seines Defekts zahlen zu lassen.

Ueberdies aber bemerkt der Landrath darin, daß die Regierung in einem deshalb erlassenen Reskripte sich dahin ausgesprochen habe:

> daß, da die Forderung der 33 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. in einem Anspruch auf Gehalt besteht, die Entscheidung ihr gebühre, und daß weder das obengedachte Erkenntniß, noch die sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kläger und dem rc. W., diese Forderung, die sich lediglich auf das öffentliche Recht gründe, irgendwie berühren könnte, vielmehr nur die Verwaltungsbehörde darüber zu befinden habe.

Indem der Landrath, mit Anführung dieser Gründe, dem Kläger anbefiehlt, die fraglichen Gelder bei Vermeidung der administrativen Exekution an ihn einzuzahlen, erhellet klar, daß die Regierung bei der Exekutionsverfügung nicht, wie Kläger darzustellen gesucht hat, als Cessionaria des rc. W., sondern vielmehr aus eigenem Rechte handelnd aufgetreten ist.

Legt man aber dieses aus den Beilagen der Klage hervorgehende Sachverhältniß zum Grunde, so folgt die Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts aus der einfachen Betrachtung, daß es sich hier um eine Forderung der fiskalischen Kasse, auf Zahlung eines Beitrags zu Polizeiverwaltungskosten handelt, in Ansehung welcher der Regierung, als polizeilichen Ober-Aufsichtsbehörde nicht nur nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 das Recht der administrativen Exekution, sondern auch allein das Recht zur Festsetzung der Forderung, und mithin auch zur Entscheidung über die dagegen erhobenen Einreden zusteht. Hiermit läßt sich aber der vorliegende Prozeß, durch den die Einrede der Kompensation gegen die ge-

dachte Forderung zur richterlichen Entscheidung gestellt werden soll, nicht vereinbaren, und mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3255. K. 36. Vol. III.

Nr. 120.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Einziehung der von den Grundstücken eines Bezirks an den Küster zu entrichtenden Getreide-Abgaben.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Prozeßsache

der Hüfner R. und Genossen zu K., Kläger,

wider

die Küsterei daselbst, Verklagte,

betreffend Umfang und Maaß der dem Küster von den Grundstücken der Kläger zustehenden Getreide-Abgabe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kläger haben von ihren Hüfnerstellen zu K. ein jeder an die dortige Küsterei eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche, wie außer Streit ist, im Hypothekenbuche auf den Hüfnerstellen eingetragen steht. In dem Hypothekenbuche ist diese Abgabe als Ein Scheffel Roggen klein Maaß betragend bezeichnet. Die Kläger weigern sich nicht, die Abgabe in diesem Umfange zu leisten; nach der Behauptung des Küsters soll indessen die Abgabe nicht bloß Einen Scheffel, sondern observanzmäßig Einen Scheffel zwei Metzen betragen, und da die Kläger ihre entgegengesetzte Behauptung im Wege der Beschwerde nicht haben zur Geltung bringen können, so haben sie den Rechtsweg betreten und in ihrer gegen die Küsterei gerichteten Klage in Antrag gebracht, die Küsterei für nicht befugt zu erachten, fernerhin von den Hüfner-Grundstücken der Kläger eine höhere Roggenabgabe als von jedem Kläger einen Scheffel klein Maaß jährlich zu erheben.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat den Kompetenz-Konflikt erhoben und diesen auf die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 gestützt. Der in solcher Weise begründete Kompetenz-Konflikt muß indessen zurückgewiesen werden, weil der vorliegende Fall nicht ein solcher ist, auf welchen jene gesetzliche Bestimmung Anwendung findet. Die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 spricht in ihrer Bestimmung zu 1 lediglich von solchen beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind. Von einer solchen Abgabe handelt es sich aber nicht; nach Lage der Akten ist vielmehr zweifellos, daß die Abgabe, um deren Größe es sich handelt, zwar auf allen Hüfnergrundstücken ruht, aber ihrem Betrage nach verschieden und daß solche auf den Grundstücken der Kläger hypothekarisch eingetragen ist. Solche hypothekarisch eingetragene Leistungen lassen sich aber nicht unter den Gesichtspunkt der auf Ortsverfassung beruhenden Verpflichtungen bringen und da die Kabinets-Order vom 19. Juni 1836, weil sie in ihrer Bestimmung zu 3 eine Ausnahme von der Regel der Prozeßfähigkeit aufstellt, eine ausdehnende Anwendung nicht gestattet, so muß der Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen und der Rechtsweg für zuläßig erklärt werden.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2464. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. September 1853. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Zu Ober-Tribunals-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath von Diebitsch in Ratibor,

der Appellationsgerichts-Rath Sonnenschmidt in Greifswald,

der Appellationsgerichts-Rath Goebel in Cöln und

der Appellationsgerichts-Rath Heineccius in Cöslin.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Mollard zu Gora (Kreis Pleschen) ist bei seiner definitiven Entlassung aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Woellerling und Meyer bei dem Kammergericht,

der Auskultator Loeffke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Freuzel bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Freiherr von Steinaecker bei dem Appellationsgericht in Magdeburg und

der Auskultator Friedländer bei dem Appellationsgericht in Arnsberg;

die Kammergerichts-Referendarien Grosche und von Wissmann sind, letzterer Behufs Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden;

der Kammergerichts-Referendarius Burow ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Koenig in Görlitz ist zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Angern bei dem Kreisgericht in Brandenburg und

der Gerichts-Assessor Galon in Schubin bei dem Kreisgericht daselbst;

der Kreisrichter Pohlandt zu Lindow ist an das Kreisgericht in Spandau versetzt;

der Kreisrichter Guder in Bernstadt (Kreisgerichts-Bezirk Oels) ist gestorben.

Subalternen.

Dem Schultheißen Brück in Rudersbach ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Orthmann in Cöslin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Kreisrichter Koschella in Habelschwerdt ist zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts daselbst, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau,

der bisherige Kreisrichter von Chappuis in Guhrau zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts in Landeshut mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau und

der bisherige Kreisrichter Strecker in Benneckenstein zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Worbis, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keuffel in Worbis ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Assessoren Siegfried in Cöln und Mauß in Bonn sind zu Landgerichts-Räthen ernannt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Altstaedten in Baumholder ist zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt, und

der Landgerichts-Sekretair Lemasson in Malmedy mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 6. September 1853, — betreffend die Abänderung eines Formulars zu den Geschäfts-Uebersichten.

Gesetz vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 250).
Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 333).

Mit Rücksicht auf die in dem Gesetze vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte in Untersuchungssachen werden sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, sich anstatt des der allgemeinen Verfügung vom 20. Oktober 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 333) beigefügten Schemas I. in Zukunft des nachstehenden Schemas zu der Abtheilung II. (Untersuchungen) der Haupt-Uebersicht der Geschäfte zu bedienen.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 3300. G. 47. Vol. IX.

Schema
zur Haupt-Uebersicht der Geschäfte.

II. Untersuchungen.

Nr.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig			davon sind beendigt			unbeendigt bleiben			Zahl der wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind. d)	Zahl der Sektionen ohne wirkliche Untersuchungen.	Zahl der übrigen Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist.
		überjährige	diesjährige	Summa	durch richterliche Entscheidung	durch Niederschlagung. Tod d. Angeschuldigten	Summa	überjährige	diesjährige	Summa			
1.	Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen. a)												
2.	Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar: a) Verbrechen, b) b) Vergehen.												
3.	Untersuchungen wegen Uebertretungen. c)												
4.	Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren. e)												
	Summa												

a) Kreisgerichte, welche nicht zugleich Schwurgerichte sind, haben die an das Schwurgericht gelangenden Untersuchungen nicht aufzuführen.

b) Hier sind die vor den Gerichts-Kollegien nach Art. I. §. 1 und Art. IV. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 wegen Verbrechen geführten Untersuchungen zu vermerken.

c) Unter dieser Nummer werden alle zur Kompetenz der Polizeigerichte gehörigen Untersuchungen aufgeführt. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XX.)

d) Die Zahl dieser Strafmandate darf den Untersuchungen wegen Uebertretungen nicht hinzugerechnet werden.

e) Insoweit wegen eines derartigen Diebstahls nicht das im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 305) vorgeschriebene Verfahren eintritt, sind die Untersuchungen bei der betreffenden Nummer aufzunehmen.

Num. 122.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung solcher Leistungen, welche zur Unterhaltung von Entwässerungs-Anlagen durch die Landespolizei-Behörde regulirt worden sind.

Gesetz vom 5. November 1811 §§. 14—23 (Ges.-Samml. S. 354).
Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 §. 2 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 249).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 1 und 2 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers S. zu C., Klägers,

wider

den Fiskus, Verklagten,

Befreiung von Beiträgen zu Entwässerungs-Anlagen betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Aus der den Akten beigefügten Schau- und Graben-Ordnung vom 25. Mai 1833 ergiebt sich, daß die Entwässerung des Thurbruchs im Interesse der Landeskultur veranlaßt und ausgeführt ist, mithin als eine, aus den Befugnissen und Verpflichtungen der Landespolizei hervorgegangene Maaßregel erscheint. Einen nothwendigen und integrirenden Theil derselben bildet die durch die Königliche Regierung bewirkte Regelung der Beiträge und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Entwässerungs-Anlagen erforderlich sind, sowie die Feststellung des Tarifs jener Beiträge und deren Repartition auf die Besitzer des Thurbruchs nach Maaßgabe ihrer Antheile. Der von dem Kläger im Prozeßwege erhobene Anspruch auf Befreiung von den auf 250 Morgen 128 Ruthen der nach einer Vermessung von 1773 zum Thurbruche gehörigen klägerischen Grundstücke gelegten Beiträgen, und der Antrag, den Königlichen Fiskus nicht für berechtigt zu achten, dieselben zu erheben, ist daher nicht gegen den Domainen-Fiskus gerichtet, an welchen jene Prästationen nicht zu leisten sind. Auch behauptet der Kläger nicht, daß die 250 Morgen, um die es sich handelt, im Besitze des Fiskus, oder daß dieser aus irgend einem Titel verbunden sei, die auf dieselben repartirten Leistungen zu übernehmen, oder daß dem Kläger ein, seine Befreiung begründender spezieller Rechtstitel (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842) zur Seite stehe. Seine Klage stützt sich lediglich auf die Behauptung, daß der von der Regierung für die Repartition der Unterhaltungskosten entworfene Tarif unrichtig sei, weil die mehrerwähnten 250 Morgen nicht zum Thurbruch gehörten. Jene Repartition ist aber ein nicht aus einem privatrechtlichen Verhältniß, sondern aus der Befugniß der Regierung als Landespolizei-Behörde hervorgegangener Akt, und es beruht diese Befugniß auf ausdrücklichen gesetzlichen Sanktionen (§§. 14—23 des Gesetzes wegen Verschaffung der Vorfluth vom 5. November 1811; — §. 2 Nr. 4 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817; — §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842), welche den Rechtsweg im vorliegenden Falle ausschließen.

Die Frage: ob die Klage in einer andern Richtung, nämlich gegen die Thurbruchs-Interessenten prozeßfähig sei? liegt nicht vor, und daher außer dem durch die dargestellte Sachlage begrenzten Gebiete der Beurtheilung des Gerichtshofes.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3464. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Oktober 1853. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.
Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Nereschko bei dem Appellationsgericht zu Königsberg,
der Auskultator Forst bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein,
die Auskultatoren Illies und Levin bei dem Kammergericht und
der Auskultator Fuchs II. bei dem Appellationsgericht zu Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Knoblauch in Naugard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Prenzlau,
der Kreisgerichts-Direktor Friedberg in Preuß. Stargard als Direktor an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern und
der Kreisgerichts-Rath Grodke in Freistadt an das Kreisgericht zu Guhrau versetzt worden;
die Obergerichts-Assessoren Rietz und Maximilian Bernhard Schulze sind zu Stadtrichtern bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

C. Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath von der Osten zu Stallupönen ist an das Kreisgericht in Tilsit versetzt und
dem Rechtsanwalt und Notar Hahn zu Arnswalde die Verlegung seines Wohnsitzes nach Woldenberg gestattet;
dem Rechtsanwalt und Notar Toobe in Tilsit ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Notar, Justizrath Block in Gollnow ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Movius in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt;
dem Justizrath und Advokat Jungbluth in Aachen ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Päpstlichen St. Gregor's-Ordens gestattet worden;
der Friedensgerichtsschreiber Schimmelfennig zu Meurs ist zum Landgerichts-Sekretair in Coblenz ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 123.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1853, — betreffend die Exekutionsvollstreckung gegen Militair-Beamte in Civilsachen.

Allg. Gerichtsordnung § 155 des Anhangs zu Th. I. Tit. 24 §. 70.
Allerh. Orders vom 4. Juni 1822 (Ges.-Samml. S. 209), vom 8. November 1831 (Ges.-Samml. S. 250) und vom 4. Januar 1833 (Ges.-Samml. S. 3).
Reskript vom 29. August 1834 (Jahrbücher Bd. 44 S. 85).

Aus Veranlassung eines Spezialfalles ist die Frage:

ob die Allerhöchste Order vom 4. Januar 1833, welche bestimmt,

daß exekutivische Maaßregeln gegen die in Kasernen wohnenden Militair-Personen, soweit sie nach §. 155 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und nach Inhalt der Allerhöchsten Order vom 8. November 1831 überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte vollstreckt werden sollen,

blos auf Personen des Soldatenstandes, oder auch auf die, in dergleichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Beamten zu beziehen sei?

einer anderweiten Prüfung unterworfen worden.

Nach Einsicht der Verhandlungen, welche die Allerhöchste Order vom 4. Januar 1833 zur Folge gehabt haben, ist es als unzweifelhaft anzunehmen, daß es sich bei der gedachten Verordnung lediglich darum gehandelt hat, von den allgemeinen Vorschriften der Allerhöchsten Order vom 4. Juni 1822 im Interesse der Militairdisziplin eine Ausnahme hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes zu machen, und daß mithin

die Allerhöchste Order vom 4. Januar 1833 nur auf Personen des Soldatenstandes zu beziehen ist, dagegen Exekutionen aus Civil-Erkenntnissen in das Mobiliar der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Beamten unter Beachtung der Allerhöchsten Erlasse vom 4. Juni 1822 und 8. November 1831 durch die Civilgerichte zu vollstrecken sind.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister wird dies sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. September 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3096. M. 53 Vol. VI.

Num. 124.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851, — betreffend die Befugniß der Forstbeamten zum Waffengebrauch gegen Holzdiebe.

Gesetz vom 31. März 1837 (Ges.-Samml. S. 65).

Auf die bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. wider den Forst-Hilfsaufseher R. zu J. wegen Verwundung des Ackerbürgers H. stattgehabten Verhandlungen zur Ermittelung,

ob ein Mißbrauch des Waffenrechts stattgefunden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der von der Königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider den Forst-Hilfsaufseher R. erhobene Widerspruch als begründet anzuerkennen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Forst-Hilfsaufseher R. zu J. bemerkte am 8. Februar 1850 Abends gegen 5 Uhr in der Grimnitzer Forst mehrere mit Fällen von Kiefern beschäftigte Holzdiebe. Da er sich ihnen gegenüber nicht stark genug fühlte, so eilte er nach dem nahe liegenden Städtchen J., holte zu seiner Unterstützung den Hilfsaufseher K. und den zum Dorfschutze kommandirten Gardejäger W. herbei und kehrte mit beiden in die Forst zurück, wo sie sich an einem Wege aufstellten, welchen ihrer Vermuthung nach die Holzdiebe passiren mußten. Gegen halb 8 Uhr kamen dieselben auch wirklich mit zweien Wagen an, auf denen sie das entwendete Holz abfahren wollten. Sie wurden von den Forstaufsehern angehalten. Einer der Holzdiebe, der Ackerbürger H., widersetzte sich, und es entstand nun ein Streit, welchen ein anderer der Holzdiebe, der Arbeiter L., dazu benutzte, um mit seinem Fuhrwerke zu fliehen. Der H., welcher den zweiten mit gestohlenem Holze beladenen Wagen führte, wurde dagegen festgehalten und gezwungen, mit den drei Forstaufsichtsbeamten und seinem Fuhrwerke den Weg nach der Oberförsterei einzuschlagen. Als sie auf diesem Wege, welcher durch J. führt, in die Nähe der Wohnung des H. kamen, bog derselbe nach seinem Hofe um, widersetzte sich den Forstaufsehern, welche ihn zur Fortsetzung der Fahrt nach der Oberförsterei aufforderten, und gerieth darüber mit dem Gardejäger W. in ein Handgemenge, wobei er letzteren am Halse ergriff und ihn hinter den Pferden durch über die Wagendeichsel drängte. Auf den Hülferuf des W. sprang der Forsthilfsaufseher R. hinzu und versetzte dem H. mit seinem Hirschfänger einen Hieb über den Kopf so, daß derselbe zu Boden fiel. Die Forstaufsichtsbeamten wurden hierauf durch die Steinwürfe der zusammengelaufenen Menge genöthigt, sich zurückzuziehen. H. und L. sind wegen der gedachten Holzentwendung zur Strafe des vierten Holzdiebstahls verurtheilt worden.

Da die dem H. durch den Hieb des R. zugefügte Verletzung nach dem beigebrachten ärztlichen Atteste zwar nicht als lebensgefährlich, aber doch als eine schwere Körperverletzung erschien, so wurde die Frage einer näheren Erörterung unterworfen, ob dem R. ein Mißbrauch der Waffe zur Last falle. Die Regierung zu Potsdam hat diese Frage verneint, dagegen hat das Kreisgericht zu A. angenommen, daß von Seiten des R., da er außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe, eine Ueberschreitung der Befugniß des Waffengebrauchs vorliege und daher die Untersuchung wider ihn wegen der dem H. zugefügten Verletzung eingeleitet werden müsse.

Zur Entscheidung dieses Konflikts sind die Akten mit dem Gutachten des Ober-Staatsanwalts beim Kammergericht, und des Staatsanwalts zu A., welche sich beide für die Ansicht der Regierung erklären, dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte vorgelegt worden.

Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Ges.-Samml. S. 65) schreibt vor, daß wenn Jemand von einem Königlichen Forstbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden ist, das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen, den Thatbestand, unter Zuziehung eines Oberforstbeamten, feststellen und ermitteln soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe (§. 4), daß ferner, nach beendigter Voruntersuchung, die Akten der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitgetheilt werden sollen (§. 6); daß, nach Eingang dieser Erklärung das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß zu fassen habe, und daß, wenn die Unter-

suchung wider die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen werde, die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden soll (§. 7).

Nach diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1837 ist in der vorliegenden Sache verfahren.

In der Sache selbst ist die Ansicht der Regierung zu Potsdam, daß dem Forst-Hilfsaufseher R. ein Mißbrauch der Waffen nicht Schuld gegeben werden kann, nach der Lage der Sache und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wohl begründet.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 haben die Königlichen Forst- und Jagdbeamten die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutz der Forsten gegen Holzdiebe von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

1) wenn ein Angriff gegen ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holzdiebstahl auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Im vorliegenden Falle hatte nun der Hilfsaufseher R. den Ackerbürger H. beim Fällen von Kiesern in der Königlichen Forst betroffen. Er hat ihn hierauf in Begleitung des Forst-Hilfsaufsehers K. und des Gardejägers W., deren Aussagen mit denjenigen des R. durchaus übereinstimmen, an einer Stelle in der Königlichen Forst angehalten, als er im Begriff war, das entwendete Holz abzufahren. Der H. sollte dann zu der Forstbehörde, dem Oberförster zu G., abgeführt werden. Er hat sich auf dem Wege dahin der Abführung thätlich widersetzt, indem er den Versuch machte, in der Nähe seiner Wohnung nach seinem Hofe zu fahren, und in Folge der Aufforderung der Forstbeamten, den Weg nach der Oberförsterei zu verfolgen, den Gardejäger W. gewaltsam angriff. Hierauf hat der Hilfsaufseher R., um seinen Kameraden aus den Händen des H. zu befreien, und um dadurch die Abführung des Letzteren zum Oberförster möglich zu machen, den Hirschfänger gezogen und dem H. einen Hieb über den Kopf versetzt.

Dieser Waffengebrauch erscheint hiernach aus einem zweifachen Grunde gerechtfertigt, einmal, weil der auf der That betroffene Holzdieb die Person eines der drei mit seiner Abführung beschäftigten Forstschutzbeamten angegriffen, und zweitens, weil er sich seiner Abführung zu der Forstbehörde vermittelst der wider den Gardejäger W. verübten Thätlichkeit widersetzt hatte.

Zu der Annahme, daß der Gebrauch der Waffen weiter ausgedehnt worden sei, als es zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig war, liegt durchaus keine thatsächliche Veranlassung vor.

Das Kreisgericht zu A. erblickt in dem ermittelten Thatbestande deshalb einen Mißbrauch der Waffen, weil der R. außerhalb der Forst von seinen Waffen Gebrauch gemacht habe. Dasselbe geht mithin von der Voraussetzung aus, daß ein Forstbeamter überall nicht befugt sei, das ihm im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuüben. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Dieselbe wird durch keine Bestimmung des gedachten Gesetzes gerechtfertigt. Vielmehr wird sie durch die Bestimmung widerlegt, daß der Waffengebrauch gestattet ist, wenn sich der Holzdieb der Abführung zur Forstbehörde thätlich widersetzt. Denn diese Abführung kann, da die Forstbehörde nur ausnahmsweise innerhalb der Forst ihren Sitz hat, der Regel nach nur auf einem Wege erfolgen, welcher aus der Forst herausführt. Wenn also das Gesetz dem Forstbeamten ohne weitere Beschränkung das Recht des Waffengebrauchs für die Fälle beilegt, in denen der auf der That Betroffene oder in dem Forste als der Verübung des Holzdiebstahls verdächtig Angehaltene sich der Abführung zur Forstbehörde thätlich widersetzt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß dies Recht auch dann stattfindet, wenn der thätliche Widerstand gegen die Abführung erst auf dem Wege zur Forstbehörde und außerhalb der Forst versucht wird. Wäre die entgegengesetzte Auslegung, welche das Kreisgericht zu A. seinem Beschlusse zum Grunde gelegt hat, die richtige, so würde die erwähnte gesetzliche Vorschrift ganz unwirksam sein. Der angehaltene Holzdieb hätte dann nur nöthig, den Widerstand gegen seine Abführung so lange auszusetzen, bis er mit dem ihn begleitenden Forstbeamten die Gränze der Forst überschritten hätte.

Aus vorstehenden Gründen ist anzunehmen, daß eine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung zur Ein-

leitung einer gerichtlichen Untersuchung wider den Königlichen Forst-Hilfsaufseher R. wegen der dem Ackerbürger H. zu J. am 8. Februar 1850 zugefügten Verletzung nicht vorliege.

Der Widerspruch der Königlichen Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung einer solchen Untersuchung mußte demnach als begründet anerkannt werden.*)

Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. 17213. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 16.

Kann ein Rechtsanwalt gezwungen werden, über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger von dem Angeklagten mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen?

Kriminal-Ordnung §. 313.
Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 230 Nr. 11; Th. III. Tit. 7 §. 23.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 53 (Ges.-Samml. S. 23.)

Die verehelichte F. und deren Sohn Mathias waren wegen versuchten Mordes durch Urtheil des Schwurgerichts in W. zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hatte der Rechtsanwalt L. als Vertheidiger der Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, dieselbe wurde jedoch durch Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar d. J. verworfen.

Nach der Publikation des schwurgerichtlichen Urtheils hatte der Rechtsanwalt L. mit seinen beiden Klienten verschiedene Unterredungen gehabt. Bei dieser Gelegenheit soll ihm ein Geständniß abgelegt worden sein, über welches das Kreisgericht in W. nunmehr sein Zeugniß verlangte, weniger in Beziehung auf seine Klienten, als besonders um Mittheilungen zu offenbaren, durch welche eine dritte Person der Theilnahme an dem von den beiden Verurtheilten verübten Verbrechen bezüchtigt worden war.

Der Rechtsanwalt L. hielt sich nicht für verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger von seinen Klienten im Vertrauen gemachten Mittheilungen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und führte, als das Kreisgericht zu W. seine Vernehmung wiederholt verlangte, und das Appellationsgericht zu H., die Anordnung des Kreisgerichts bestätigte, beim Königlichen Ober-Tribunal Beschwerde hierüber.

---

*) Das Königliche Ober-Tribunal hat seit dem Mai 1850 in seinen Entscheidungen die Ansicht angenommen:
daß Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte nach dem Gesetze vom 31. März 1837, — betreffend die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen — nur dann zu strafen sind, wenn die Widersetzlichkeit innerhalb des Forst- oder Jagdreviers stattgehabt hat.
Es könnte scheinen, als ob diese Ansicht mit dem vorstehenden Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung über Kompetenz-Konflikte im Widerspruch stehe. Dies ist indessen nicht der Fall.

Das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten gestattet den gedachten Beamten von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes persönlich angegriffen oder mit einem Angriffe bedroht werden, sowie, wenn sie bei Anhaltung, Pfändung oder Abführung der Kontravenienten Widerstand erfahren. Auch das Königliche Ober-Tribunal erachtet einen solchen Widerstand, gegen Forst- oder Jagdbeamte in Ausübung ihres Berufs verübt, für strafbar, es mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Forst- oder Jagdreviers erfolgen; es wendet nur im ersteren Falle die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, im letzteren Falle dagegen den §. 89 des Strafgesetzbuchs (früher §. 166 des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20) an; es besteht daher nur eine Differenz über das anzuwendende Strafgesetz, jenachdem die Widersetzlichkeit innerhalb oder außerhalb des Forst- oder Jagdreviers stattgefunden hat.

Die davon verschiedene Frage: ob und in welchem Umfange Jagd- und Forstbeamte in Ausübung ihres Amtes von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen? und ob in einem einzelnen Falle ein Mißbrauch der Waffen stattgehabt hat? wird dadurch gar nicht berührt; vielmehr ist diese Frage, unabhängig von dem Gesetze vom 31. März 1837 über Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte, lediglich nach dem Gesetze von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forstbeamten zu entscheiden.

Der General-Staatsanwalt, welcher zu einer Aeußerung über die zu entscheidende Frage veranlaßt wurde, erklärte sich dahin, daß die hier interessirenden Fragen:

1) Kann ein Vertheidiger gezwungen werden, über Dinge, welche er in dieser Eigenschaft von seinen Klienten erfahren, ein eidliches Zeugniß abzulegen?
2) Macht es hierbei einen Unterschied, daß die Sache, soweit sie den Klienten betrifft, rechtskräftig entschieden ist, und daß,
3) das Zeugniß nicht in Beziehung auf den Klienten, sondern in Beziehung auf dritte Personen verlangt wird?

nach seiner Ansicht verneint werden müßten, und führte zur Rechtfertigung dieser Ansicht folgendes aus:

Allerdings sagt der §. 311 der Kriminal-Ordnung:

Jedermann im Staate ohne Unterschied des Standes ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen,

und der §. 312:

Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden.

Unter den Ausnahmen, welche hiernächst der §. 313 von der Regel des §. 312 macht, findet sich keine, welche auf den Vertheidiger bezogen werden könnte, namentlich ist diejenige, welche unter Nr. 3 aufgestellt ist:

wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde,

hier nicht anwendbar, weil sie augenscheinlich andere Fälle vor Augen hat, und weil der einzelne Rechtsanwalt durch die Erfüllung der Verpflichtung, Zeugniß abzulegen, einen Nachtheil nicht erleidet, wenn diese Verpflichtung für alle Rechtsanwalte besteht.

Allein es ist nicht anzunehmen, daß die Kriminal-Ordnung durch die von ihr aufgestellte Regel und Ausnahmen den hier vorliegenden Gegenstand dergestalt habe erschöpfen wollen, daß dem Richter jede durch die Natur der Verhältnisse noch so dringend gebotene eigene Beurtheilung entzogen sei.

Diese Beurtheilung kann besonders dann als ausgeschlossen nicht betrachtet werden, wenn seit dem Erlasse des Gesetzes in Beziehung auf Punkte, welche durch dasselbe geregelt werden sollten, die Gesetzgebung wesentliche Aenderungen erlitten hat. Das ist hier der Fall.

Nach §. 446 der Kriminal-Ordnung durfte die Unterredung des verhafteten Angeklagten mit dem Rechtsanwalte, der ihn vertheidigen sollte, nur in Gegenwart des Richters oder des Protokollführers stattfinden. Der §. 53 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gestattet dagegen dem verhafteten Angeklagten, sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Vertheidiger zu besprechen, wenn dieser ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamte ist. Durch diese Bestimmung hat das Gesetz den Standpunkt des Vertheidigers als eines Mannes des Vertrauens des Angeklagten, gegen den er sich ohne Gefahr rückhaltslos äußern dürfe, ausdrücklich anerkannt. Das Recht der Vertheidigung ist ein geheiligtes; Alles, was durch die unverkümmerte Ausübung desselben nothwendig geboten wird, muß als durch das Gesetz sanktionirt betrachtet werden. Damit aber der Vertheidiger die Nichtschuld oder die geringere Schuld des Angeklagten darlegen könne, muß dieser ihm das ganze Sachverhältniß mit allen Umständen vertrauensvoll mittheilen können. Ein Zwang von Seiten des Staats, das Mitgetheilte zu offenbaren, würde als ein Zwang zum Mißbrauche eines nothwendigen Vertrauens unsittlich sein. Bestände der Zwang dennoch, so würde dadurch nur die Vertheidigung verlieren, die strafrechtliche Verfolgung aber nicht gewinnen, weil jeder brave Mann, der als Vertheidiger gewählt oder bestellt wäre, den Angeklagten würde warnen müssen, ihm nicht ein Vertrauen zu schenken, zu dessen Bruche er gezwungen werden könnte. Das Gesetz kann aber etwas Unsittliches überhaupt nicht wollen, am wenigsten dann, wenn dadurch ein wesentlicher Zweck nicht einmal zu erreichen ist.

Der Umstand zu 2., daß die Sache in Beziehung auf den Klienten des Vertheidigers rechtskräftig entschieden ist, kommt deshalb nicht in Betracht, weil nichts zu der Annahme berechtigt, daß der Angeklagte nur bis zu entschiedener Sache das Anvertraute als ein Geheimniß habe betrachtet wissen wollen. Ueberdies ist auch nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung in Beziehung

auf die öffentliche Meinung, ferner auf Begnadigung, Strafmilderung, Restitution, die geschehene oder nicht geschehene Ablegung eines Geständnisses keineswegs gleichgültig.

3. Auch der Umstand, daß das Zeugniß nicht in Beziehung auf den Klienten, sondern in Beziehung auf Dritte verlangt wird, macht keinen Unterschied. Denn die vertraulichen Mittheilungen des Angeklagten an seinen Vertheidiger müssen als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet werden, aus welchem Einzelnes nicht herausgerissen werden darf. Wäre eine Trennung selbst in der Art möglich, daß die Schuld des eigenen Klienten des Vertheidigers gänzlich unberührt bliebe, daß dieser sogar exkulpirt werden würde, so hat der Vertheidiger doch kein Recht, über das ihm anvertraute Geheimniß in dieser Weise zu verfügen, die möglicherweise der Intention des Klienten, unter keinen Umständen einen Dritten bezüchtigt zu sehen, gradezu widerspricht.

Aus diesen Gründen, und mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 und die Formel des von den Rechtsanwalten zu leistenden Eides, beantragt der General-Staatsanwalt:

unter Aufhebung der Verfügung des Appellationsgerichts zu H. den Rechtsanwalt L. für nicht verpflichtet zu erklären, über dasjenige, was von dem Mathias F. und dessen Mutter ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger derselben mitgetheilt worden, ein Zeugniß abzulegen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf unterm 17. März 1853 folgende Verfügung an das Kreisgericht zu W. erlassen:

Der Justizrath L. hat darüber bei uns Beschwerde geführt, daß er über Eröffnungen, welche die Frau F. in der wider sie und ihren Sohn geschwebten Untersuchung ihm in seiner Eigenschaft als ihrem Vertheidiger gemacht haben soll, ein Zeugniß abzulegen, seiner Weigerung ungeachtet, vom Königlichen Kreisgerichte angehalten wird, und auch der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu H. mittelst Verfügung vom 15. Januar d. J. seine Weigerung für nicht gerechtfertigt erklärt hat.

Es ist zwar richtig, daß im §. 313 der Kriminal-Ordnung unter den Ausnahmen von der Regel: daß Jeder zur Abgabe des von ihm geforderten Zeugnisses allenfalls durch Zwangsmaaßregeln angehalten werden soll, der Fall, wo ein Rechtsanwalt seine Auslassung über die ihm als Vertheidiger von einem Angeschuldigten anvertrauten Geheimnisse verweigert, nicht aufgeführt worden ist; aber wie nach §. 23 Tit. 7 Th. III. der Allgemeinen Gerichtsordnung das Vertrauen, welches Parteien den Rechtsanwalten als solchen in ihren Rechtsangelegenheiten schenken müssen, überhaupt geschützt ist, und wie nach §. 230 Nr. 11 Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, insbesondere in Civilprozessen, Mandatarien über die in demselben Prozesse vorgefallenen, oder zu ihrer Kenntniß gekommenen Fakta zum Zeugnisse weder angehalten noch zugelassen werden dürfen, so erfordert noch mehr das Vertrauen, welches ein Angeschuldigter seinem Vertheidiger im vollen Maaße muß schenken dürfen, daß der Angeschuldigte dafür Gewähr habe, daß wider seinen Willen von Allem, was er in Folge dieses Vertrauens seinem Vertheidiger eröffnet, zu keiner Zeit, auch nicht nach ergangener Entscheidung in dieser Untersuchung irgend Etwas, auch nicht das, was er über einen Andern, z. B. über eines Andern Mitschuld, dem Vertheidiger mittheilt, geoffenbart werde. In der neueren Gesetzgebung ist dies auch darin indirekt zu erkennen gegeben, daß nach §. 53 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem Vertheidiger, wenn er ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist, gestattet ist, sich mit dem verhafteten Angeklagten ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen, indem daraus die Absicht erhellet, dem verhafteten Angeklagten in die Lage zu bringen, ohne Grund zur Besorgniß von Nachtheilen und ohne Rückhalt sich gegen seinen Vertheidiger äußern zu dürfen.

Das Königliche Kreisgericht wird daher angewiesen, davon, daß der Justizrath L. zur Abgabe eines Zeugnisses über das, was die Frau F. in der wider sie und ihren Sohn geschwebten Untersuchung ihm als ihren Vertheidiger anvertraut haben soll, auch insofern es einen Dritten betrifft, wider seinen Willen angehalten werde, abzustehen.

Num. 17.

Kann ein Geistlicher gezwungen werden, über das, was ihm, außer der Beichte, als Amtsgeheimniß mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen?

Strafgesetzbuch §. 155.
Rheinische Straf-Prozeß-Ordnung Art. 157.

Die Feldhüter B. und C. zu S. in der Rheinprovinz waren vor dem Forstpolizeigericht zu S. beschuldigt, sieben Weidenstämme entwendet, oder doch an deren Entwendung sich betheiligt zu haben. In der Verhandlung kam ein Brief des Pfarrers R. zum Vorschein, wonach er den Eigenthümer der entwendeten Stämme ersucht, ein schriftliches Zeugniß darüber auszustellen, daß er nichts dagegen habe, daß zur Verzierung des Dorfes S. einige Weidenreiser von seinem Eigenthum genommen worden, indem er hierdurch die genannten Feldhüter vor ihrem Brotverlust bewahren würde.

Der Pfarrer R., über den Inhalt dieses Briefes zur Abgabe seines Zeugnisses aufgefordert, weigerte seine Erklärung, weil er das, was ihm die beiden Feldhüter, obwohl außer der Beichte, anvertraut, als Amtsgeheimniß betrachte.

Auf Antrag des öffentlichen Ministeriums verurtheilte das Polizeigericht, unter Anwendung des Art. 157 der Kriminal-Prozeß-Ordnung, den Pfarrer R. durch Urtheil vom 7. Februar d. J. wegen unbefugter Verweigerung seines Zeugnisses in eine Geldbuße von einem Thaler, eventuell in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und in die Kosten.

Gegen dieses Urtheil ist von dem rc. R. der Kassations-Rekurs eingelegt und zu dessen Rechtfertigung ausgeführt, daß die Entscheidung den §. 155 des Strafgesetzbuchs verletze, indem die amtliche Pflicht der Geheimhaltung bei Geistlichen sich nicht auf den Inhalt der Beichte beschränke, sondern Alles umfasse, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sei, und daß die Entscheidung mithin auch eine falsche Anwendung des Art. 157 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung enthalte.

Hierauf hat das Königliche Ober-Tribunal unterm 19. Mai 1853 folgendes Urtheil erlassen:

In Erwägung:

daß bei Seelsorgern die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft ihnen gemachten Eröffnungen in dem Sinne des §. 155 des Strafgesetzbuchs nicht auf den Inhalt einer förmlichen Ohrenbeichte, wie geschehen, beschränkt werden kann, vielmehr sich auf das erstreckt, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit auch sonst mitgetheilt worden ist; daß daher in der vorliegenden Sache das Gericht sich mit der, auf den Zeugeneid abgegebenen Erklärung hätte begnügen müssen, daß dem Zeugen über den Gegenstand der Vernehmung nur solche Eröffnungen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gemacht seien, welche mitzutheilen sein Amt nicht erlaube;

daß in dem angegriffenen Urtheile nicht festgestellt worden ist, daß die Ablegung des Zeugnisses mit dieser aus §. 155 des Strafgesetzbuchs sich rechtfertigenden Einschränkung verweigert worden sei; daß mithin durch Festsetzung einer Strafe gegen den Kassationskläger wegen Zeugniß-Verweigerung der angeführte Paragraph des Strafgesetzbuchs und des Art. 157 der Kriminal-Prozeß-Ordnung verletzt und unrichtig angewendet worden sind,

aus diesen Gründen:

kassirt das Ober-Tribunal (Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung) das Urtheil des Forstpolizeigerichts zu S. vom 7. Februar 1853, verordnet die Beischreibung dieses Erkenntnisses an dem Rande des kassirten Urtheils und die Zurückgabe der Succumbenzgelder, sodann zur Sache und aus den angeführten Gründen spricht es den Beschuldigten von Strafe und Kosten frei.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Oktober 1853. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Koeppen und Stengel im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Eisermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor Sommer in Münster ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Vogt bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Zumfelde und Ficker bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Lampe bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Lohmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Klauer bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Kaehrn bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Nowack und Steinbeck bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Otto bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Krause in Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gräflich Stolbergsche Kammer-Direktor, frühere Obergerichts-Assessor Raupisch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stralsund, und

der Gerichts-Assessor, Freiherr von König in Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Landeck ernannt;

der Kreisrichter Scholz in Kempen ist an das Kreisgericht in Krotoschin und

der Kreisrichter Riemann in Landeck an das Kreisgericht in Oels mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt versetzt worden;

der Kreisrichter Hammer in Tilsit ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Dahme in Münster ist zum Kanzleirath ernannt.

C. Rechtsanwalte.

der Obergerichts-Assessor Lipke in Schlochau ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts in Schwetz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz, und

der Kreisrichter Hentrich in Groß-Salze zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Magdeburg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Longard in Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Aachen verliehen und derselbe gleichzeitig an das Untersuchungsamt in Malmedy versetzt;

der Landgerichts-Sekretair Wunderlich in Elberfeld ist an das Landgericht in Aachen versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 30. September d. J., — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. über die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Gesetz vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25).
Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 241).

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Nachstehende Cirkular-Verfügung, welche der Herr Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, an die Regierungen der sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß der Regierung zu Stralsund unterm 6. September d. J., in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 — über die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen — erlassen hat, wird den Gerichtsbehörden in den gedachten Landestheilen hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 30. September 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern — mit Ausschluß von Neuvorpommern — Schlesien, Posen und Sachsen. I. 4156. Gutsherrliche Verhältnisse 41. Vol. IV.

b.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

In der Verfügung vom 29. März d. J. habe ich die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbsweisen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungswege Schranken zu setzen, und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das Gesetz vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstücke-

lung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verfügung vom 29. März d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letztere daher der Königlichen Regierung hiermit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken:

1) Das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

2) Mit der im §. 7 Nr. 1 und in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrationsgeschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist.

3) Der Landrath oder Magistrat, welchem nach §. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 68) durch den Hypothekenrichter eine beglaubigte Abschrift des Dismembrationsvertrages zugefertigt wird, hat, ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten sofort, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuschreiten.

4) Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Lasten stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll (§. 6 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.).

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Landrath oder Magistrat (§. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen.

Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositionsbefugniß über dasselbe nachweisen.

Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Beschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungsregisters in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrationsprojekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebrigen ebenso verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans resp. der Karte und des Vermessungsregisters bleibt bei den Akten der Verwaltungsbehörde; das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimistisch bestätigten Regulirungsplans zu verbinden und, nachdem dieser Plan den Parteien publizirt worden ist, dem Hypothekengerichte zur Benutzung zu übersenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrationsprojekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5) Die Ortsbehörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücksparzellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzulösen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen (§. 9 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.). Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen und hat sich die Polizeibehörde dabei nur auf dessen Requisition zu betheiligen.

6) Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§. 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 maaßgebend.

Daneben ist aber der Ortsobrigkeit und der Gemeinde im §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten fortan vor der Entscheidung über das Ansiedelungsgesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7) Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Baukonsens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Ortsbehörden haben ohne Nachsicht den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedelung, zu der der Ansiedler den Baukonsens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Kontravenienten zur Bestrafung anzuzeigen (§§. 12. 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.).

8) Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht (§. 14 l. c.).

9) Die Rekurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulative werden auch künftig, wie bisher, vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10) Die Landräthe behalten die ihnen im §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die Königliche Regierung hiermit auf, Sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, Ihre Landräthe, Magistrate und Ortsbehörden danach zu instruiren und die Verbotsbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
von Westphalen.

Cirkular-Verfügung an die Regierungen der sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß der Regierung zu Stralsund.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Oktober 1853. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Herzog zu Halberstadt ist zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Pianka zu Frankfurt a. d. O. ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt;
der Gerichts-Assessor Laue ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt, und
dem Gerichts-Assessor Mersmann zu Preußisch-Stargard die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren von Wedell und Lasker bei dem Kammergericht,
der Auskultator Schwinck bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.,
der Auskultator Kriege bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Brendel bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Auskultator Derckmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
die Kreisrichter Ferie und Göcker zu Wesel, Heidemann zu Altena, von Martin und Bölling zu Bochum, von Pestel-Dreppenstedt zu Dortmund und Freiherr von Ripperda zu Dirschau;
dem Kreisgerichts-Rath Peppo zu Neisse ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
die Gerichts-Assessoren Wendisch zu Marienwerder bei dem dortigen Kreisgericht und Bodstein zu Breslau bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Stadtgerichts-Rath Noerner hierselbst ist zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Dohm und Kehl zu Essen sind zu Justizräthen ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Braunschweig zu Preußisch-Holland ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichte erster Instanz zu Königsberg in Pr. versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Büllers zu Aachen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Düsseldorf verliehen,

der Landgerichts-Assessor Arntz zu Düsseldorf ist an das Landgericht zu Cleve versetzt,

der Landgerichts-Assessor Pattberg zu Malmedy zum Friedensrichter in Saarburg und

der Friedensgerichtsschreiber Borcherts zu Mettmann zum Landgerichts-Sekretair in Elberfeld ernannt;

die Gerichtsschreiberamts-Kandidaten Meißner zu Coblenz und H. J. Busch zu M. Gladbach sind als Friedensgerichtsschreiber resp. in Meurs und in Mettmann angestellt worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruhet:

1. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Magdeburg, von Gerlach.

2. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dr. von Schlieckmann in Naumburg und

dem Kreisgerichts-Direktor Horn daselbst.

3. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath Friese in Halberstadt,
dem Appellationsgerichts-Rath Hundrich in Magdeburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Knauff in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Bodenstein in Merseburg,
dem Kreisgerichts-Rath Bothfeld in Erfurt,
dem Kreisgerichts-Rath Dietrich in Quedlinburg,
dem Kreisgerichts-Rath Herbst in Weißenfels,
dem Kreisgerichts-Rath von Kaisenberg in Halberstadt,
dem Kreisgerichts-Rath Kellner in Nordhausen,
dem Kreisgerichts-Rath Resch in Heiligenstadt,
dem Staatsanwalt Zier in Wittenberg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bielitz in Naumburg, und
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heine in Halberstadt.

4. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Appellationsgerichts-Boten Bultmann in Halberstadt,
dem Appellationsgerichts-Boten Frisch in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Gehnen in Quedlinburg,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Herzer in Heiligenstadt,
dem Appellationsgerichts-Kastellan und Boten Müller in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Schmidt in Delitzsch,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Seconde-Lieutenant Seharr in Halle a. d. S., und
dem Kreisgerichts-Sekretair Wernicke daselbst.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 126.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1853, — betreffend das Verfahren bei Kassen-Defekten.

Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 §. 30.
Verordnung vom 24. Januar 1844 §§. 1 und 4 (Ges.-Samml. Seite 52).
Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 197).

Nach der Verordnung vom 24. Januar 1844 ist die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kasse oder Verwaltung gehört.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist nach §. 4 der allegirten Verordnung von derselben Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen, welcher jedoch, sofern diese Behörde nicht selbst die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde hat, erst durch die Genehmigung der letzteren Vollstreckbarkeit erlangt.

In Folge dieser Bestimmungen sind die Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf den §. 30 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1847 über das bei Kassen-Defekten zu beobachtende Verfahren, namentlich über die in solchen Fällen an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu machenden Mittheilungen, mit näherer Anweisung versehen worden.

Wie bei Feststellung ermittelter Defekte zu verfahren sei, wenn ein Einschreiten im Verwaltungswege gegen eine bestimmte Person nach den Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1844 nicht gerechtfertigt erscheint, und inwieweit dabei von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formen Gebrauch gemacht werden könne, darüber haben sich verschiedene Ansichten gebildet. Vom praktischen Standpunkte aus muß es für zweckmäßig erachtet werden, daß auch in diesen Fällen die Feststellung des Defekts in der Form eines motivirten Beschlusses erfolgt, welcher von der im §. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bezeichneten Behörde abzufassen und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ebenso, wie dies in der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1847 in Betreff der vollstreckbaren Beschlüsse vorgeschrieben worden, sofort mitzutheilen ist.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren, dabei aber zu beachten, daß die hier in Rede stehenden Beschlüsse nur die Feststellung des Defekts selbst zum Zwecke haben und daher nichts enthalten dürfen, was der weiteren Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden Beamten entgegenstehen könnte. Der Ausspruch, daß eine bestimmte Person oder überhaupt irgend ein Beamter zum Ersatze des Defekts nicht verpflichtet sei, ist demnach nicht Gegenstand des zu fassenden Beschlusses, wenngleich die Erörterung, wie sich von selbst versteht, auch auf die zu der Schuldfrage in Beziehung stehenden Thatumstände zu richten ist.

Einer Genehmigung des von einer unteren Behörde abgefaßten Beschlusses von Seiten der vorgesetzten Provinzial-Behörde bedarf es in den gedachten Fällen nicht, jedoch ist der Beschluß der Provinzial-Behörde mitzutheilen.

Berlin, den 15. Oktober 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4363. Crimin. 15 Vol. IV.

Num. 127.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die vertragsmäßige Verpflichtung zur Heizung einer Schulstube.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 9.
Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges.-Samml. S. 259).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde W., Klägerin,

wider

den Küster und Schullehrer P. zu W., Verklagten,

betreffend die Heizung der Schulstube,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde W. ward im Jahre 1849 von der Königlichen Regierung in Magdeburg veranlaßt, die Schulstube in dem Küsterhause zu vergrößern. Bei dieser Vergrößerung ward die Einrichtung getroffen, daß die Schulstube einen eigenen Ofen erhielt, während diese früher durch einen mit der Wohnstube des Küsters gemeinschaftlichen Ofen, und zwar auf Kosten des Schullehrers und Küsters P., geheizt wurde. Es

entstand Streit darüber, wer das Heizungs-Material für den Ofen in der Schulstube zu liefern habe. Die Königliche Regierung erklärte mittelst Verfügung vom 10. Dezember 1851 die Gemeinde hierzu verbunden und hielt auch auf wiederholte Reklamationen der Gemeinde diese Entscheidung aufrecht. Sie gab zwar, als die Gemeinde erklärte, daß sie lieber durch einen anderweiten Umbau die frühere Einrichtung, wonach die Wohnstube und die Schulstube durch einen gemeinschaftlichen Ofen geheizt wurden, wiederherstellen wolle, hierzu ihre Einwilligung, jedoch nur mit der Maaßgabe, daß untersucht werden sollte, ob die Schulstube und die Wohnstube nach dem Umbau größer seien, als diese Lokale früher, während sie von dem P. auf seine Kosten geheizt wurden, gewesen waren, und wieviel Material jetzt mehr als damals zur Heizung beider Stuben erforderlich sei, und daß die Gemeinde schuldig erklärt ward, dem rc. P. für diesen Mehrbetrag eine Entschädigung entweder in natura oder in Geld zu gewähren. Die Gemeinde W. ward hierauf unterm 2. Oktober 1852 bei dem Königlichen Kreisgerichte in S. gegen den rc. P. klagbar, mit dem Antrage:

> zu erkennen, daß der Verklagte für seine Person, und so lange er Küster in W. sei, nicht für befugt zu erachten, die Lieferung von Holz zur Heizung der Schulstube von ihr zu verlangen, derselbe vielmehr verbunden, die Kosten der Heizung der Schulstube selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Gemeinde stützt diesen Antrag einestheils darauf, daß der rc. P. in einem über seine Annahme als Schullehrer am 26. Mai 1829 zwischen ihm und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich sich verpflichtet habe, außer den darin benannten Emolumenten nichts weiter von der Gemeinde zu beanspruchen, anderntheils auf die Behauptung, daß derselbe bei den Verhandlungen über den Eingangs erwähnten Umbau in der Gemeinde-Versammlung auf Lieferung von Holz ausdrücklich verzichtet habe. In letzterer Hinsicht führt sie insbesondere an: es habe nach dem ursprünglichen, von dem Landrathe genehmigten Anschlage die Schulstube nur durch Hinzunahme eines daneben gelegenen Stalles vergrößert werden sollen; der rc. P. habe aber gewünscht, daß ihm die alte Schulstube zum Privat-Gebrauch überlassen und eine neue Schulstube gebaut werde, und als hiegegen Bedenken erhoben worden, weil der rc. P. bei dieser Einrichtung von der Gemeinde auch Holz zur Heizung der Schulstube beanspruchen würde, sei von ihm erwiedert worden, er verlange kein Holz, wenn der Bau, so wie er es wünsche, eingerichtet werde, wie dies demnächst in Folge der ebengedachten Verzichtleistung auf Grund eines anderweiten, von dem Landrathe bestätigten Planes geschehen sei.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg hat demnächst mittelst Plenarbeschlusses vom 23. November 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe ist jedoch nicht für begründet zu erachten.

In dem Plenarbeschlusse vom 23. November 1852 wird zunächst bemerkt: die im Jahre 1829 von der Gemeinde beabsichtigte Anstellung des rc. P. sei von der Königlichen Regierung nicht genehmigt, derselbe vielmehr erst unterm 16. Juni 1835, nachdem inzwischen zweien anderen Personen die Küster- und Schullehrerstelle übertragen gewesen, provisorisch, demnächst unterm 4. August 1838 definitiv zum Küster und Schullehrer ernannt, der in Bezug genommene, erst jetzt zu ihrer Kenntniß gelangte Vertrag vom 26. Mai 1829 aber von der Schul-Aufsichtsbehörde niemals genehmigt worden; auch habe der rc. P. seiner Angabe nach bei den Verhandlungen über den Umbau die Verbindlichkeit zur Heizung der Schulstube aus eigenen Mitteln nicht unbedingt, sondern nur für den Fall übernommen, wenn ihn das Gesetz dazu verpflichte; überhaupt habe aber der rc. P. ohne Genehmigung der Schul- und Aufsichtsbehörde ein bindendes Kontrakts-Verhältniß mit der Gemeinde in Betreff seiner amtlichen Stellung, seiner Rechte und Pflichten gar nicht eingehen können, weil dadurch das öffentliche Interesse verletzt werden könnte.

Diese Bemerkungen betreffen jedoch nicht die Kompetenzfrage, sondern die materielle Frage: ob ein vertragsmäßiges Abkommen mit dem rc. P., in Folge dessen er zur Heizung der Schulstube aus eigenen Mitteln verpflichtet wäre, in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen sei. Diese Frage ist an sich privatrechtlicher Natur, und unterliegt der richterlichen Entscheidung, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen der Rechtsweg ausgeschlossen wird. Die Königliche Regierung folgert diese Ausschließung daraus, daß die Schulaufsicht nach §. 9. Thl. II. Tit. 12 des Allg. Landrechts, und §. 18. lit. d., e., f., g. und k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 lediglich zum Ressort der Regierung gehöre. Die Königliche Regierung führt an: sie habe als Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Verpflichtung, das Heizungs-Material für die Schule zu liefern, auferlegt und dabei das angeblich zwischen der Gemeinde und dem rc. P. getroffene Abkommen um deswillen nicht berücksichtigt, weil die Schulstelle zu W. dem Lehrer ohnehin schon nur ein unzureichendes Einkommen gewähre und derselbe in vollständige Nahrungslosigkeit versetzt und da-

durch zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig gemacht werden würde, wenn er von diesem seinem geringen Einkommen noch einen namhaften Betrag jährlich einbüßen sollte; — die Klage bezwecke lediglich, die Rechte und Pflichten des rc. P. der Gemeinde gegenüber anders zu reguliren, als es von der Schulaufsichts-Behörde festgesetzt worden sei, indem demselben eine neue, mit pekuniären Opfern verbundene Verpflichtung aus Veranlassung seines Amtes zuerkannt werden solle; sie überschreite daher die Grenzen des Privatrechts und greife in das Gebiet des Schulaufsichtsrechts über; — die Entscheidung über die Folgen eines, die amtliche Stellung des Lehrers betreffenden, ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingegangenen Kontrakts-verhältnisses könne, da dieses einen außerhalb der Grenzen des Privatrechts liegenden Akt bilde, dem richterlichen Urtheile nicht anheimfallen, es würden sonst in jedem solchen Falle die Befugnisse der Schul- und Aufsichtsbehörde illusorisch gemacht und die ihr zustehenden Gerechtsame in Betreff der Schuleinrichtungen mehr oder weniger den richterlichen Behörden übertragen werden.

Es ist nun allerdings in dem nach §. 18 a. a. O. den Regierungen zugewiesenen Rechte der Aufsicht über das Elementarschulwesen auch die Befugniß begriffen, die Dotation des Schullehrers und die von der Schulgemeinde hiefür so wie zur Unterhaltung der Schule aufzubringenden Leistungen zu reguliren, und die Gemeinde kann einer solchen Regulirung der Aufsichtsbehörde im Rechtswege nicht widersprechen, da durch die richterliche Entscheidung über diesen Widerspruch in das Schul- und Aufsichtsrecht eingegriffen werden würde. Allein es folgt hieraus noch nicht, daß vertragsmäßige Verabredungen, welche der Schullehrer in Bezug auf das ihm zugewiesene Einkommen oder auf die von der Gemeinde für die Schule zu gewährenden Leistungen mit der Gemeinde eingeht, der richterlichen Cognition entzogen wären. Die letztere hat nur die Entscheidung darüber zum Gegenstande, ob ein gültiges Vertragsverhältniß unter beiden Theilen vorliege und welche privatrechtliche Folgen daraus für die Kontrahenten sich ergeben. Die Schulanstalt als solche ist dabei ganz unbetheiligt; es handelt sich lediglich um einen Anspruch an die Person des dermaligen Schullehrers. Es kann sein, daß der Richter die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Rechtsgültigkeit eines von dem Schullehrer getroffenen Abkommens mit der Gemeinde nicht für erforderlich erachtet, und daß der Schullehrer, wenn er zur Erfüllung des eingegangenen, ihm nachtheiligen Abkommens angehalten wird, eine solche Schmälerung seines Einkommens erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird. Dies ist dann aber lediglich eine Folge davon, daß der Lehrer sich unbesonnener Weise auf Verpflichtungen eingelassen hat, die seine Subsistenz gefährden, ebenso, als wenn derselbe mit Dritten ein ihm nachtheiliges, seine Subsistenz gefährdendes Kontraktsverhältniß eingegangen wäre. Es kann nicht deshalb, weil dieses Kontraktsverhältniß, wenn es für rechtsgültig erklärt würde, die Subsistenz des Lehrers gefährden möchte, die Entscheidung darüber, ob es rechtsgültig sei, dem ordentlichen Richter entzogen werden, der zur Entscheidung über dergleichen privatrechtliche Fragen berufen ist. Es wird übrigens auch durch das richterliche Urtheil über die Existenz und Rechtsgültigkeit des von der Gemeinde behaupteten Abkommens mit dem rc. P. an sich der Befugniß der Aufsichtsbehörde nicht vorgegriffen, nöthigenfalls, wenn sich ergäbe, daß der rc. P. zur eigenen Heizung der Schulstube außer Stande wäre, im öffentlichen Interesse ihrerseits einzuschreiten und die Gemeinde zu der nothwendigen Heizung anzuhalten, da das richterliche Urtheil sich lediglich auf die Entscheidung darüber beschränkt, ob der rc. P. jene Heizung rechtsgültig übernommen habe, ohne die Gemeinde der Schulaufsichtsbehörde gegenüber von der Verpflichtung zu entbinden, für das Bedürfniß der Schule Sorge zu tragen.

Berlin, den 25. Juni 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3689. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 18.

Ueber die Aufnahme der Geständnisse des Angeklagten in dem Audienz-Protokolle.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 (Ges.-Samml. S. 36).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 75. 78 (Ges.-Samml. S. 209).

Im Falle des Schuldbekenntnisses (Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) müssen sämmtliche in dem Geständnisse enthaltene Erklärungen, soweit sie geeignet sind, auf die Beurtheilung der Sache Einfluß auszuüben, aus dem Audienz-Protokoll erhellen.

Dies ist vom Königlichen Ober-Tribunal in mehreren Fällen für wesentlich erachtet und wegen Verletzung dieser Vorschrift Vernichtung ausgesprochen worden. So auch in dem nachfolgenden Erkenntnisse:

In der Untersuchung wider den Müller K. zu T. und Genossen,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. in der Sitzung vom 18. Februar 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde darauf gestützt ist, daß der erste Richter den Imploranten, obwohl ihm nur ein fortgesetzter Diebstahl zur Last falle, zweier Diebstähle für schuldig erachtet, und dadurch den §. 56 des Strafgesetzbuchs verletzt habe;

daß die Prüfung dieser Beschwerde dadurch bedingt ist, daß dem Richter der Nichtigkeits-Instanz die der Entscheidung des Vorderrichters zum Grunde liegenden Thatsachen in der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Weise zur Beurtheilung gestellt werden;

daß, wenn ein im schwurgerichtlichen Verfahren Angeklagter sich, wie Implorant gethan, schuldig bekennt, und die Thatfrage in Gemäßheit des Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch sein Geständniß für festgestellt erachtet und die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen wird, die dem Urtheil des Gerichtshofes unterzulegenden Thatsachen nicht im Sinne des Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in den Urtelsgründen festzustellen, vielmehr ausschließlich aus den in der schwurgerichtlichen Verhandlung niedergeschriebenen Bekenntnissen herzunehmen sind;

daß zu diesem Zwecke, der Bestimmung des Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gemäß, in die Verhandlung sämmtliche in dem Geständnisse enthaltene Erklärungen, soweit sie auf die Beurtheilung der Sache Einfluß auszuüben geeignet sind, aufgenommen werden müssen;

daß, dem entgegen, die schwurgerichtliche Verhandlung vom 19. Oktober 1852 sich auf die Anführung: „Angeklagter habe sich schuldig bekannt, und auf näheres Befragen alle Thatsachen eingeräumt, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens enthielten" — beschränkt, demzufolge dergestalt mangelhaft ist, daß daraus nicht zu entnehmen ist, ob und in wieweit die vorbezeichneten Merkmale in dem Geständnisse erfindlich sind,

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des K. das am 19. Oktober 1852 publizirte Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu O., soweit es den Imploranten betrifft, zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gegen diesen an gedachtes Schwurgericht zurückzuweisen.

Nr. 19.

Ueber den Diebstahl in Schäferhütten.

Strafgesetzbuch §. 218.

Das Strafgesetzbuch bedroht im §. 218 Nr. 2 und 3 den Diebstahl, welcher in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird, desgleichen den in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs oder Einsteigens verübten Diebstahl, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht.

In mehreren Fällen ist es zweifelhaft geworden, was hier unter „Gebäude, bewohntes Gebäude, umschlossener Raum" zu verstehen sei, ob namentlich eine bewegliche Schäferhütte, oder eine als Schlafstelle für den Schäfer eingerichtete Bretterbude zu diesen Kategorieen zu rechnen seien.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in mehreren Entscheidungen diese Frage verneint; als Beispiele werden die beiden nachfolgenden aus der neueren Zeit hier mitgetheilt.

1.

In der Untersuchung wider den Zimmergesellen S. hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 4. Mai 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt worden, daß der Angeklagte die in der Nacht vom $\frac{14}{15}$. August 1852 gestohlenen Gegenstände aus einer beweglichen, als Schlafstelle für den Schäfer eingerichteten Bretterbude weggenommen habe;

daß der Ansicht der Staatsanwaltschaft, zufolge welcher das Gesetz den Begriff eines Gebäudes dahin aufgefaßt wissen wolle, daß darunter ein für sich bestehendes, zur Wohnung oder zum zeitweisen Aufenthalte von Menschen, oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmtes Bauwerk zu verstehen sei, und dieser Begriff auch eine bewegliche, jedoch als Schlafstelle eines Menschen eingerichtete Bretterbude umfasse, nicht beigetreten werden kann;

daß der Sprachgebrauch eine so allgemeine Begriffsbestimmung nicht rechtfertigt, derselbe vielmehr als wesentliches Merkmal eines Gebäudes auch dessen unmittelbare, feste oder dauernde Verbindung mit dem Boden, und die durch diese Verbindung bedingte Eigenschaft der Unbeweglichkeit erfordert;

daß im Allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß das Strafgesetzbuch dem Worte „Gebäude" eine andere Bedeutung, als die demselben durch den Sprachgebrauch verliehene, habe beilegen wollen, und daß schon aus diesem Grunde, insofern es sich um die Anwendung eines Strafgesetzes handelt, eine ausdehnende Feststellung des Begriffs unstatthaft erscheint;

daß aber auch, wiewohl der Entwurf zum Strafgesetze von 1843 an dieser Stelle neben den bewohnten Gebäuden auch der Hütten, welche bewohnt werden, gedachte, dieser Hütten weder im §. 218, noch im §. 221 des Strafgesetzbuchs eine Erwähnung geschehen, obgleich der letztgedachte Paragraph nichts anderes bezweckte, als festzustellen, welche Baulichkeiten oder Räume den bewohnten Gebäuden gleichgestellt werden sollten, und als solche namentlich die bewohnten Schiffe, also eine bewegliche Wohnung aufführt — und hierdurch deutlich zu erkennen gegeben ist, daß das Strafgesetzbuch nicht beabsichtigt habe, den Begriff des Gebäudes auf jede Hütte zu beziehen, und ihn solchergestalt zu verallgemeinern;

daß vielmehr an der engeren Begriffsbestimmung des Sprachgebrauchs um so mehr festgehalten werden muß, als sich dazu im Strafgesetzbuch selbst eine hinreichende Rechtfertigung findet, indem dasselbe in den §§. 285 und 286 den Gebäuden die Hütten, und in den §§. 283 und 345 Nr. 11 den Gebäuden die sonstigen Bauwerke ausdrücklich entgegenstellt, mithin den Begriff: „Gebäude" nicht als einen solchen anerkennt, welcher jedes Bauwerk umfaßt;

daß, wenn hiernach eine bewegliche Bretterbude nicht dem Begriff eines Gebäudes subsumirt werden kann, dem Schwurgerichtshofe, welcher aus diesem Grunde den §. 218 des Straf-

gesetzbuchs nicht für anwendbar erachtet hat, eine Verletzung dieses Strafgesetzes nicht vorgeworfen werden kann;

daß endlich auch eine derartige Bretterbude nicht für einen umschlossenen Raum im Sinne des §. 218 Nr. 3 und §. 221 des Strafgesetzbuchs gehalten werden kann, da hierunter vielmehr ein umschlossener Flächenraum verstanden werden muß;

daß sonach die Beschwerde auch von diesem Gesichtspunkte aus unbegründet erscheint, der Kostenpunkt endlich gemäß §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu bestimmen gewesen;

für Recht erkannt:

daß die von der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu B. vom 18. Januar 1853 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde unter Niederschlagung der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zurückzuweisen.

2.

In der Untersuchung wider den Maurerlehrling K. und den Arbeitsmann B.,
auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. in seiner Sitzung vom 8. Juli 1853. rc.

in Erwägung:

daß zwar zufolge §. 218 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs der in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens verübte Diebstahl als ein schwerer anzusehen, und im wiederholten Rückfalle gemäß §. 219 mit 5 bis 20jährigem Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht gestraft werden soll;

daß jedoch diese Vorschriften auf den vorliegenden Diebstahlsversuch, wenngleich die Thüre der Schäferhütte mittelst Erbrechens derselben geöffnet worden, keine Anwendung finden, weil die Schäferhütte für ein Gebäude im gesetzlichen Sinne nicht gehalten werden kann, der Sprachgebrauch hierunter vielmehr ein durch ein Fundament mit dem Boden verbundenes Bauwerk versteht, mithin dessen Unbeweglichkeit voraussetzt;

daß ein Grund zu der Annahme, das Strafgesetzbuch habe dem Worte: „Gebäude" eine weitere Bedeutung als der allgemeine Sprachgebrauch beilegen wollen, nicht erfindlich ist, daß vielmehr das Gegentheil sich aus §. 221 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, sowie aus den §§. 285 und 286 und endlich aus §. 345 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs ergiebt, indem für nothwendig gehalten ist, bewohnte Schiffe den Gebäuden ausdrücklich gleichzustellen, neben den Gebäuden auch der zur Wohnung von Menschen dienenden, sowie anderer Hütten Erwähnung zu thun, und endlich den Gebäuden andere Bauwerke gegenüber zu stellen;

daß sonach der Schwurgerichtshof mit Recht die von den Angeklagten erbrochene Schäferhütte nicht für ein Gebäude angesehen, und folglich auch die Vorschriften des §. 218 Nr. 3 und §. 219 des Strafgesetzbuchs nicht verletzt hat;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu S. vom 7. April 1853 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, unter Niederschlagung der Kosten dieses Rechtsmittels, zurückzuweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Oktober 1853. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Ober-Tribunals-Rath Bergmann ist zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Proske in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Khaynach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Ruffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Hilberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und

der Referendarius Ahlemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor Adolph Hillmar von Leipziger in Naumburg ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Scheven bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Rakow bei dem Kammergericht,

der Auskultator Richter bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator von Bülow bei dem Appellationsgericht in Paderborn;

der Kammergerichts-Referendarius Cohn ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Honigmann zu Sangerhausen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Ruhe in Inowraclaw,
der Kreisrichter Wild in Schubin,
der Kreisrichter Hilscher in Nakel,
der Kreisrichter Rosenkranz in Bromberg,
der Kreisrichter Thalheim in Trebnitz, und
der Kreisrichter von Wentzky in Brieg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ludwig Heinrich Ernst Alexander Schultze in Magdeburg bei dem Kreisgericht in

Heiligenstadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dingelstedt,

die Gerichts-Assessoren Pitsch und von Wulffen bei dem Kreisgericht in Tilsit, und

der Gerichts-Assessor Kuwert bei dem Kreisgericht in Tilsit mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Skaisgirren;

der Kreisgerichts-Rath Lindenau in Norkitten, der Kreisrichter Dengel in Pillkallen und der Kreisrichter Schlenther zu Insterburg sind an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisgerichts-Rath von Martin in Bochum an das Kreisgericht in Soest, und

der Kreisgerichts-Rath Bluhm in Mewe an das Kreisgericht in Conitz mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Tuchel versetzt worden;

dem Stadtgerichts-Rath Pohl in Königsberg ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisrichter Wilhelmi in Wetzlar ist pensionirt.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Möser in Brieg ist zum Rechnungs-Rath ernannt, und

dem Ober-Registrator bei dem Stadtgericht in Berlin, Kanzleirath Fischer der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Freiherr von Haustein hierselbst ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Krüger in Jauer und Nagel in Neumarkt sind zu Justizräthen ernannt; dem Rechtsanwalt und Notar Wegener in Ottmachau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Grottkau gestattet worden.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Stephani in Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht daselbst verliehen;

die Landgerichts-Auskultatoren Reichmann in Bonn und Eschweiler in Cöln sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 128.

Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1853, — betreffend die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden.

cf. J. M. Bl. 1860. S. 94.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 198.)

a) Verfügung des Justiz-Ministers.

Ueber die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen werden, hat der Herr Finanz-Minister die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 1. d. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen.

Indem dieselbe mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 23. Mai d. J. (Just.-Minist.-Blatt S. 198) den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden die letzteren zugleich angewiesen, sich nach dem Inhalte der gedachten Cirkular-Verfügung, insbesondere so weit sie

1) das Verfahren in Betreff der Vereinnahmung der Werthbeträge des Entwendeten, der Pfandgelder und des Erlöses für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler, und für konfiszirte Gegenstände bei den Salarienkassen, sowie
2) das Verfahren hinsichtlich der Behandlung der konfiszirten oder in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, ebenfalls zu achten und demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 6. Oktober 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden (mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln). I. 4145. F. 52. Vol. XVI.

b) Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. September 1853.

Nachdem in Folge des neuen Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, die Einnahmen an den gerichtlich erkannten Strafgeldern wegen der, in Staatsforsten begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, sowie auch, zufolge ergangener besonderer Anordnung, die in Forstpolizei-Kontraventionssachen gerichtlich erkannten Straf- und Pfandgelder, von den Forstkassen an die gerichtlichen Salarienkassen zur Einziehung und Vereinnahmung übergegangen sind, so werden aus Veranlassung dieser eingetretenen Veränderungen der Königlichen Regierung nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt.

1) In Diebstahlssachen wegen Holz rc. gehören zwar die Werthsbeträge des Entwendeten, zu deren Zahlung die Schuldigbefundenen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 neben der Strafe zu verurtheilen sind, nach der rechtlichen Natur dieser Einnahmen, zu den Forst-Revenüen; indessen ist es zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens für zweckmäßig erachtet worden, auch die Ersatzgelder von denselben Kassen einziehen und verrechnen zu lassen, welchen die Einziehung und Vereinnahmung der Strafgelder gesetzlich obliegt.

Demzufolge hat der Herr Justiz-Minister nach einer mit mir getroffenen Vereinbarung, in einer, an die Gerichte erlassenen allgemeinen Verfügung vom 23. Mai d. J. bestimmt, daß die gedachten Werthsbeträge eben so, wie dies hinsichtlich der erkannten Geldbußen geschehen muß, bei den gerichtlichen Salarienkassen definitiv zu vereinnahmen sind. Die Vereinnahmung von dergleichen Ersatzgeldern bei den Königlichen Forstkassen findet demzufolge nicht mehr statt.

Diejenigen Forstkassen, bei welchen vom Jahre 1853 ab derartige Ersatzgelder noch zur Vereinnahmung gekommen sind, haben solche mittelst vollständiger Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Rechnungsbelägen an die betreffenden Salarienkassen zur Vereinnahmung und Verrechnung abzuliefern.

Die in den Spezial-Forstgeld-Etats zur Soll-Einnahme stehenden Ersatzgelder sind demnach für 1853 und so lange die jetzigen Etats in Gültigkeit bleiben, gleich den Forststraf- und Pfandgeldern als ausfallend zu verrechnen und künftig in den nächsten Etats abzusetzen.

2) In den Spezial-Forstgeld-Etats ist unter dem Tit. IV.: „an Ersatz-, Forststraf- und Pfandgeldern“, auch der besondere Ansatz: „Erlös für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler und für konfiszirte Gegenstände“, enthalten. In Bezug auf die, in den §§. 17, 22 und 23 des Gesetzes vom 2. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen, wird wegen dieses Gegenstandes Nachstehendes angeordnet:

Die zu konfiszirenden oder in Beschlag zu nehmenden Gegenstände (§§. 17 und 22), sofern solche nicht nach §. 23 dem nächsten Ortsvorstande sofort zu überliefern sind, hat der betreffende Oberförster zur Disposition des Gerichts aufzubewahren und über diese Gegenstände ein Verzeichniß nach einem, von der Königlichen Regierung dazu zu ertheilenden Schema zu führen, worin unter A. die werthvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten ist, und unter B. die werthlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist, zu verzeichnen sind.

Zur Vermeidung beträchtlicher Transportkosten sind die Gegenstände sub A., wenn nicht zu einer früheren Abführung Veranlassung ist, nur vierteljährlich an das Gericht gegen Bezahlung der Transportkosten abzuliefern, wogegen die Gegenstände sub B., um das Gericht nicht mit Uebersendung werthloser Sachen zu belästigen, deren Transportkosten vielleicht nicht einmal durch den aus dem Verkauf zu erwartenden Erlös gedeckt werden würden, und um zu verhindern, daß Gegenstände, welche zum Holzdiebstahle dienen und durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder anderen Waldprodukten Vorschub geleistet werden würde, in den Gebrauch zurückkehren, dem Gerichte nicht mit zu übersenden sind. Von derartigen Gegenständen ist vielmehr vierteljährlich zunächst nur ein besonderes Verzeichniß dem Gericht mitzutheilen und seiner Bestimmung anheimzustellen, ob es mit der Vernichtung dieser Gegenstände einver-

standen ist, oder ob und welche davon dennoch an das Gericht zu übersenden sind. Soweit das Gericht mit der Vernichtung einverstanden ist, ist dieselbe vom Oberförster unter Zuziehung des Ortsvorstandes in angemessener Weise, bei Sägen, Aexten, Messern ꝛc. durch in Gegenwart des Oberförsters und Ortsvorstandes gegen Ueberlassung des Materials zu bewirkendes Zusammenschlagen in einer Schmiede, zu besorgen und solches unter der, dem Gerichte zurückzusendenden desfallsigen Nachweisung zu bescheinigen. Dabei ist, wenn der Werth des Materials die mit der Vernichtung der Werkzeuge verbundenen Kosten übersteigt, der Erlös zu bemerken und dessen Einzahlung zur betreffenden Salarienkasse zu veranlassen. Sollte wider Erwarten die Vernichtung solcher Gegenstände, welche aus polizeilichen Rücksichten zweckmäßig außer Gebrauch zu setzen sind, von einzelnen Gerichten beanstandet werden, so hat die Königliche Regierung vorkommenden Falles Anzeige zu machen und Vorschläge anzugeben, in welcher Art dem Uebelstande abzuhelfen sein möchte.

Vorstehendem zufolge fallen bei den Forstkassen die Einnahmen unter der obigen Etats-Position von 1853 ab, ebenfalls weg und in den nächsten Etats ist diese Position abzusetzen.

3) Die vorstehend zu 1. und 2. ertheilten Anweisungen in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen der Forstkassen findet auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, wo ausnahmsweise die Forstkassen noch die Einziehung der Forststrafgelder für Rechnung der gerichtlichen Salarienkassen einstweilen, bis das Exekutions-Personal der Gerichte die erforderliche Verstärkung erhalten haben wird, zu besorgen haben.

Uebrigens hat die Königliche Regierung dem betreffenden Appellationsgericht auf dessen Verlangen Behufs der Aufstellung der nächsten Salarienkassen-Etats und sonst die erforderlichen Materialien in Betreff der Forststrafgelder ꝛc. mitzutheilen.

4) In Betreff der zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörenden Landestheile, in welchen die Gerichte keine besondere Kassen haben, vielmehr die Kassengeschäfte von den Regierungs-Haupt- und den Spezialkassen der Verwaltungsbehörden besorgt werden, tritt die Modifikation obiger Vorschriften zu 1. und 2. ein, daß die in Rede stehenden Forststraf- und Ersatzgelder ꝛc. bei dem Tit. 7 des Regierungs-Hauptkassen-Etats: „vermischte Einnahmen Abtheilung a. Geldstrafen“ zu vereinnahmen und daselbst auf den nächsten Etat zu übernehmen sind.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

An sämmtliche Königliche Regierungen. II. 13925 b.

Nr. 129.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

5. Ueber die rechtliche Natur des nach den Provinzial-Forst-Ordnungen zu zahlenden Pfandgeldes für das verbotswidrige Hüten in den Schonungen und über das bei dergleichen Kontraventionen einzuleitende Verfahren.

Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 (Rabe Bd. 8 S. 354 ff.).
Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. §§. 413. 425 ff.
Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 34. Nr. 1. §§. 103. 104.

Mehrere Provinzial-Forst-Ordnungen bedrohen das verbotswidrige Hüten in den Schonungen mit einem Pfandgelde, welches nach der Stückzahl des gehüteten Viehes zu entrichten ist, ohne daß es einer vorangegangenen Pfändung bedarf. Ueber die rechtliche Natur dieses Pfandgeldes haben sich abweichende Ansichten geltend gemacht. Während einerseits behauptet wird, daß dasselbe eine öffentliche Strafe sei und daher

Kontraventionen dieser Art im Wege des Untersuchungsverfahrens gerügt werden müssen, ist von der anderen Seite behauptet worden, daß das Pfandgeld nur den Schadensersatz repräsentire, mithin ein Civilanspruch sei und daher im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden müsse.

Die hiernach streitig gewordene Frage ist kürzlich in einem nach der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805 zu entscheidenden Falle zur Kognition des Königlichen Ober-Tribunals gekommen. Da die der Entscheidung zum Grunde liegenden Rechtssätze auch für andere Provinzial-Forst-Ordnungen zutreffen dürften, so erscheint die Mittheilung derselben von allgemeinerem Interesse.

Auf Antrag der Forstbehörde wurde nämlich gegen den Wirth Christian D. und Genossen wegen verbotswidrigen Hütens in der Schonung durch den Polizeianwalt Anklage erhoben. Nachdem die Eröffnung der Untersuchung im Beschwerdewege durch das Königliche Ober-Tribunal angeordnet worden war, sprach der Einzelrichter des Kreisgerichts zu B. durch Erkenntniß vom 15. Januar d. J. die Angeklagten frei und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor den Civilrichter. Der hiergegen erhobene Rekurs wurde von dem Appellationsgericht zu Bromberg durch Erkenntniß vom 18. April d. J. zurückgewiesen. Auf die von dem Ober-Staatsanwalt in Folge der ihm nach Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ertheilten Ermächtigung des Justiz-Ministers erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, hat jedoch das Königliche Ober-Tribunal in seiner Sitzung vom 16. September 1853,

in Erwägung:

daß die Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805 nach ihrem Eingange zur Beförderung der Forstpolizei, also im öffentlichen Interesse, erlassen ist und wegen dieses öffentlichen Interesse auch im §. 12. Tit. II. das Verbot des Behütens der Schonungen enthält, daß ferner im §. 13. das Hüten in den Schonungen ein Vergehen genannt wird, und der Tit IV. von den bei Hütungsverbrechen stattfindenden Strafen und Prämien für die Entdecker handelt, daß unter diesen Prämien nur der Antheil, welcher dem Denunzianten am Pfandgelde gebührt, und unter den Strafen nur das Pfandgeld zu verstehen ist, welches, und zwar das geringere neben dem Schadensersatze, und das höhere mit Verzicht auf den Schadensersatz, der Eigenthümer aber auch dann zu fordern befugt ist, wenn durch die Behütung der Schonung kein Schade entstanden ist, — vergl. §§. 37—39. a. a. O. —

daß daher der Appellationsrichter, wenn derselbe den Satz aufstellt, daß nach dieser Forst-Ordnung sowohl, als auch nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14. Abschn. 4., das Pfandgeld nichts weiter als die im Gesetze im Voraus bestimmte Entschädigung für den verursachten Schaden sei, diese Gesetze unrichtig auffaßt, weil sowohl nach der Forst-Ordnung als nach dem Allg. Landrecht das Pfandgeld neben dem Schaden, nach der Forst-Ordnung aber — wie gesagt — das höhere Pfandgeld selbst ohne Beschädigung verlangt werden kann, zwischen der Forst-Ordnung und dem Allg. Landrecht aber noch der Unterschied besteht, daß nach Ersterer das Pfandgeld von jedem in der Schonung betroffenen Stück Vieh, nach dem Allg. Landrecht aber nur von dem wirklich gepfändeten Stück Vieh das Pfandgeld zu entrichten, und aus den gepfändeten Stücken nur der Schade zu vergüten ist, weshalb auch nur so viel Stücke Vieh gepfändet werden dürfen, als zur Deckung des Schadens erforderlich ist — §§. 37. ff. Tit. IV. der Forst-Ordnung und §§. 413. 425. ff. Tit. 14. Th. I. des Allg. Landrechts. —

daß demnach wegen dieser verschiedenen Natur des Pfandgeldes nach dem Allg. Landrecht und der Forst-Ordnung aus dem Ersteren, wie von dem Appellationsrichter geschehen ist, kein Rechtfertigungsgrund dafür entnommen werden kann, daß das nach der Forst-Ordnung dem Eigenthümer eines Waldes zustehende Recht auf Pfandgeld nur ein Civilanspruch sei und nicht im Untersuchungsverfahren, sondern im Civilprozesse geltend gemacht werden müsse;

daß der Richter sich durch diese Annahme überdies mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Forst-Ordnung Tit. V. §§. 2. 5 und 7 in Widerspruch gesetzt hat, weil nach diesen Gesetzen die Rüge der Hütungs-Kontraventionen im Wege der Untersuchung erfolgen soll, sowie denn auch in der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35 §. 34 Nr. 1 §§. 103 und 104 vorausgesetzt wird, daß Forst-Kontraventionen im Untersuchungsverfahren gerügt werden;

daß aus vorstehenden Gründen das bei dem Behüten der Schonungen zu entrichtende Pfandgeld für eine öffentliche Strafe erachtet und dergleichen Kontraventionen im Wege der Unter-

suchung gerügt werden müssen und der Appellationsrichter — von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend — sich mit Unrecht zur Rüge der zur Anklage gebrachten Hütungs-Kontravention für inkompetent erachtet und die vorstehend angeführten Gesetze verletzt hat,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 18. April 1853 zu vernichten, das gegen die Angeklagten ergangene Erkenntniß des Polizeirichters des Kreisgerichts zu B. vom 15. Januar 1853 aufzuheben und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor den Einzelrichter des Königlichen Kreisgerichts zu B. zu verweisen.

I. 4547. F. 1. Vol. VI.

Num. 130.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Juni 1853 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die angeblich durch Verjährung erworbene Befreiung von Deichlastverpflichtungen.

Gesetz vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des Einsassen B. zu N., Klägers,

wider

die Dorfschaften N. und Groß und Klein W. und das Domainen-Vorwerk Groß St., Verklagte,

betreffend die Befreiung von Gestellung eines berittenen Eiswächters,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger B. zu N., welcher gleich anderen dortigen Eingesessenen zu der Stellung eines berittenen Eiswächters beim Eisgange in der Nogath angehalten worden ist, behauptet, hiervon befreit zu sein, indem er und noch drei andere von ihm benannte Einsassen des Deichverbandes observanzmäßig statt dessen gehalten seien, bei plötzlich eintretender Gefahr, wo die entfernter wohnenden Eingesessenen nicht so schnell zu Hülfe eilen können, einen vierspännigen Wagen nebst den erforderlichen Mannschaften und dem nöthigen Material zu gestellen. Er hat gebeten, seine Befreiung auf den Grund der bereits vor dem Erscheinen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 vollendeten Verjährung durch Erkenntniß auszusprechen

Das Kreisgericht zu E. wollte Anfangs die Klage nicht einleiten, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 der gerichtlichen Erörterung von Deichlastverpflichtungen entgegenstehe, hat sich aber später dazu dennoch entschlossen, weil das Appellationsgericht zu Marienwerder in der Verfügung vom 26. Juni 1852 den Grundsatz aussprach, daß das Gesetz der Ausführung einer durch Verjährung vor 1848 erworbenen Befreiung nicht entgegenstehe.

Nach eingeleiteter Klage hat die Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt erhoben und denselben auf die §§. 16 und 22 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 gestützt. Das Kreisgericht zu E. hält diesen Konflikt für begründet, weil, wenn auch eine vor 1848 vollendete Verjährung vorliegen sollte, dennoch die Entscheidung der Streitigkeiten mit Ausschluß des Rechtsweges an die Verwaltungsbehörde verwiesen sei. Das Appellationsgericht zu Marienwerder will dagegen den Rechtsweg zulassen, weil der §. 22 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 nur die Streitigkeiten über die Deichpflicht nach §. 16 an die Verwaltung verweise, §. 16 aber ausdrücklich nur die neue Erwerbung der Befreiung durch Verjährung ausschließe, mithin eine schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vollendete Verjährung nicht berühre.

Die hier angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 28. Januar sind indeß für die Entscheidung der vorliegenden Sache nicht maaßgebend.

Allerdings sagt der §. 22:

> Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16 dienstpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden,

und der hier in Bezug genommene §. 16 verordnet:

> Die Deichpflicht (§. 15b) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maaßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaaßstab zugelassen werden. „Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden".

Beide Paragraphen finden sich aber in derjenigen Abtheilung des Gesetzes, die, vom §. 11 anfangend, von neuen Deichverbänden handelt, und sind für andere Verhältnisse nicht zutreffend, da sie ein Statut unterstellen, wie solches im §. 16 ausdrücklich in Bezug genommen ist.

Für denjenigen Deichverband an der Nogath, zu dem der Kläger und die Verklagten gehören, existirt zur Zeit noch kein Statut im Sinne des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und deswegen fehlt den aus §§. 16 und 22 für und wider die Zulassung des Rechtsweges entnommenen Argumenten die Grundlage.

Der hier in Rede stehende, wahrscheinlich seit Alters her bestehende Deichverband ist ein solcher, den das Gesetz vom 28. Januar 1848 vorfand, der, wenn der Deich überhaupt während der Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts angelegt war, nach §§. 64 und 65 Thl. II. Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden mußte, und auf den jetzt einstweilen die §§. 1—10 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 Anwendung finden. Nach diesen Bestimmungen setzt die Regierung die Beiträge interimistisch fest; es ist aber — wenn etwa ein nicht Verpflichteter herangezogen sein sollte — die Entschädigungsforderung gegen die Betheiligten im Rechtswege geltend zu machen. §. 8. Den daraus entstehenden Verwickelungen soll durch Bildung eines neuen Deichverbandes entgegengetreten werden. §. 10.

Es liegt auch nach diesen Bestimmungen außer Zweifel, daß über die zum Zweck der Deicherhaltung geforderten Beiträge, der Behörde gegenüber, nicht im Wege Rechtens gestritten werden kann.

Allein kein Gesetz steht der Ausführung im Wege Rechtens entgegen, wenn behauptet wird, daß früher durch spezielle Rechtstitel, als wozu auch die vom Kläger behauptete Verjährung gehört, unter den Deichgenossen bestimmte Rechtsverhältnisse entstanden sind.

Der §. 17 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 verordnet sogar, daß solche Rechtsverhältnisse nach Entwerfung des Deichstatuts berücksichtigt werden sollen, indem dafür eine ablösbare Entschädigung bewilligt wird, und bei der interimistischen Regulirung, welche nach §. 7 vor der Entwerfung des Deichstatuts stattfindet, ist die Entschädigungsklage durch §. 8 vorbehalten. Der Entschädigungsklage kann nur eine Erörterung des unter den Deichgenossen bestehenden Rechtsverhältnisses zum Grunde gelegt werden und über dieses Rechtsverhältniß muß daher der Weg Rechtens stattfinden, welches auch um so weniger Bedenken hat, als dadurch die Anordnungen der Behörde in keiner Weise berührt werden.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Berlin, den 2. Juli 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3485. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 20.

Kann gegen einen freigesprochenen Angeklagten wegen desselben Verbrechens eine neue Untersuchung eingeleitet werden?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 118 (Ges.-Samml. S. 35).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 109 Absatz 2 (Ges.-Samml. S. 234.)
Kriminal-Ordnung §. 414.

Johann Gottlieb W. war der Theilnahme an einem schweren Diebstahl angeklagt, wurde aber von den Geschworenen für „nicht schuldig" erklärt und hierauf durch Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen. Demnächst hatte die Staatsanwaltschaft neue Beweise ermittelt, die ihrer Ansicht nach erheblich genug waren, um die Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines neuen Verfahrens herbeizuführen. Der erneuerte Antrag auf Einleitung der Untersuchung wurde aber durch Beschluß des Kreisgerichts zu L. und demnächst auch durch Beschluß des Appellationsgerichts zu G. abgelehnt. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft gab der General-Staatsanwalt folgende Erklärung ab:

In Erwägung:

daß W. durch den Wahrspruch der Geschworenen der Theilnahme an einem schweren Diebstahl, verübt in der Nacht vom 16. zum 17. Juli 1852 in dem Wohnhause des Gutsbesitzers S., für nicht schuldig erklärt und demgemäß durch Erkenntniß des Schwurgerichts zu L. vom 15. Februar d. J. von der Anschuldigung dieses Verbrechens auf Grund des §. 118. der Verordnung vom 3. Januar 1849 freigesprochen worden ist, eine derartige Freisprechung aber nur die Bedeutung haben kann, daß der also Freigesprochene wegen desselben Verbrechens, sowie es in der den Geschworenen vorgelegten Frage charakterisirt worden, nicht von Neuem zur Rechenschaft gezogen werden darf;

in Erwägung:

daß dies um so weniger zweifelhaft erscheint, als nach Art. 109 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — mit Ausnahme der daselbst erwähnten, hier nicht vorliegenden beiden Fälle der durch Zusammenstellung des Schwurgerichts oder durch die Fragestellung begründeten Nichtigkeit — der Staatsanwaltschaft nicht einmal die Nichtigkeitsbeschwerde zugestanden ist, wenn ein Angeklagter von Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, derselben auch das ihr im §. 98 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 noch beigelegte Rechtsmittel der Restitution durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 entzogen worden;

in Erwägung ferner,

daß die Vorschrift im §. 414 der Kriminal-Ordnung, nach welcher die auf den Mangel an Beweisen gegründete Freisprechung eine Erneuerung der Untersuchung gestattet, mit der in der Kriminal-Ordnung anerkannten, durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22 Absatz 2 aber beseitigten Beweistheorie in der engsten Verbindung steht, und nur wenn selbige noch bestände, eine Bedeutung haben könnte;

aus diesen Gründen bin ich der rechtlichen Ansicht, daß das Verlangen der Staatsanwaltschaft zu L.,

wegen desselben Verbrechens, dessen der 2c. W. durch die Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, auf Grund neu aufgefundener Beweisstücke ein erneuertes Strafverfahren einzuleiten,

ein nicht begründetes ist, und beantrage demgemäß, die ein gleiches Ziel verfolgende Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu G. vom 7. Mai 1853 zurückzuweisen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat aus den vorgetragenen, durchweg genehmigten Gründen unterm 25. Mai 1853 die Beschwerde für nicht begründet erachtet.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. November 1853. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Ollenroth und Golz im Bezirk des Kammergerichts;

dem Gerichts-Assessor Mende ist wegen seiner definitiven Ernennung zum Bergamts-Justitiarius in Rüdersdorf die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Siehr, Calame und Ueberson bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Knirim bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Münzer bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Pehlemann bei dem Kammergericht,

der Auskultator Rospatt bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Steinhäuser bei dem Appellationsgericht in Arnsberg und

der Auskultator Günther bei dem Appellationsgericht in Naumburg;

dem Kammergerichts-Referendarius Schillok ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Larz zu Straßburg in Westpr. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wehlau in Ostpr. und

der Kreisgerichts-Direktor von Borries zu Carthaus in in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Thorn versetzt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Michels und Geisberg in Dorsten,

die Kreisrichter Jungeblodt und Schrakamp in Warendorf,

der Kreisrichter Hellweg in Coesfeld,

der Kreisrichter von Druffel in Münster und

der Kreisrichter Uedinck in Ahaus;

dem Kreisgerichts-Rath Pape in Memel und dem Kreisrichter Bescherer in Forst ist die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

der Kreisrichter Heimbrod in Posen ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Heidebrinck in Tecklenburg ist zum Kanzlei-Rath ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Justizräthe Furbach und Dr. Straß, der Geheime Justizrath Marchand und der Rechtsanwalt Deycks sind von ihren Funktionen als Rechtsanwalte bei dem fünften (Rheinischen) Senat des Ober-Tribunals entbunden worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Busch in Steinfurt,
der Rechtsanwalt und Notar Berkemeyer in Tecklenburg,
die Rechtsanwalte und Notare Wilke, Ebmeier und Schede in Halle a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar Arndt in Annaburg,
der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Schleusingen,
der Rechtsanwalt und Notar Grumbach in Merseburg und
der Rechtsanwalt und Notar Plesch in Zeitz;

der Kreisrichter Thesing in Darkehmen ist zum Rechtsanwalt bei den Kreisgerichten zu Stallupönen und Pillkallen, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stallupönen, ernannt, und

dem Rechtsanwalt und Bischöflichen Justitiarius, Justizrath Böle in Münster, die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Päpstlichen St. Gregors-Ordens gestattet werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Leuthaus in Coblenz ist zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,
der Landgerichts-Assessor Sommer in Coblenz zum Staats-Prokurator daselbst,
der Landgerichts-Referendarius Adams in Coblenz zum Landgerichts-Assessor daselbst, und
der Landgerichts-Referendarius Claessen in Aachen zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden;
die Landgerichts-Auskultatoren Bernards in Cöln, Peters in Aachen und Schraut in Trier sind zu Landgerichts-Referendarien bei ihren betreffenden Landgerichten ernannt worden;
der Friedensrichter Häuten in Kempen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1853, — die Beurlaubung der Rechtsanwalte und Notare betreffend.

Verordnung vom 16. Dezember 1824 (Jahrb. Bd. 25 S. 96 ff.).
Reskript vom 30. November 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 391).

Die Verordnung vom 16. Dezember 1824 über die Beurlaubung der Justizbeamten enthält im §. 8 die Bestimmung, daß den Rechtsanwalten und Notaren zu Reisen in eigenen Angelegenheiten im In- und Auslande der Urlaub von den unmittelbaren Oberen zu ertheilen sei.

Diese Bestimmung ist demnächst in dem Reskript vom 30. November 1831 dahin erläutert worden, daß die vorgesetzte Behörde, bei welcher die Rechtsanwalte dergleichen Urlaubsgesuche anzubringen haben, das kompetente Obergericht sei, weil die Rechtsanwalte gewöhnlich bei mehreren Gerichten fungiren, und häufig mit ihrem Amte auch das des Notars vereinigen.

Dagegen genügt es nach dem erwähnten Reskript bei Dienstreisen der Rechtsanwalte, wenn dieselben dem Gericht an dem Orte, welcher ihnen zum Wohnsitz angewiesen ist, vor ihrer Abreise anzeigen, daß sie in Dienstangelegenheiten verreisen, wohin sie reisen, und wie lange ihre Abwesenheit wahrscheinlich dauern werde. Bei einer, mehrere Tage dauernden Abwesenheit müssen sie zugleich anzeigen, daß und wie sie für die Verwaltung ihrer Geschäfte während ihrer Abwesenheit gesorgt haben.

Da die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich auf die Beurlaubung der Rechtsanwalte und Notare bei Reisen in persönlichen Angelegenheiten beziehen, den durch die neue Organisation der Gerichte herbeigeführten veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so wird unter Abänderung jener Vorschriften Folgendes angeordnet:

1) Den Rechtsanwalten und Notaren kann für die Ferienzeit der Urlaub, ohne Beschränkung in Bezug auf die Dauer der Abwesenheit und das Ziel der Reise, von dem Vorgesetzten desjenigen Gerichts, bei welchem sie in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalte angestellt sind, bewilligt werden. Sollten sie in dieser Eigenschaft bei mehreren Kreisgerichten fungiren, so ist der Urlaub von dem Vorgesetzten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und, wenn sie zugleich bei einem Gericht erster Instanz und bei einem Obergericht an-

gestellt sind, von dem Ersten Präsidenten des Obergerichts zu ertheilen. In allen diesen Fällen hat der Gerichts-Dirigent welcher den Urlaub ertheilt, hiervon den Vorgesetzten der anderen Gerichte, bei denen der Rechtsanwalt fungirt, Mittheilung zu machen, und dieselben zugleich zu benachrichtigen, auf welche Weise für die Vertretung des beurlaubten Rechtsanwalts gesorgt ist.

2) Die Präsidenten der Stadtgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte werden ermächtigt, den bei diesen Gerichten angestellten Rechtsanwalten, auch wenn dieselben zugleich Notare sind, bei Reisen in eigenen Anlegenheiten außerhalb der Ferienzeit Urlaub auf die Dauer von vierzehn Tagen zu gewähren. Jedoch ist ein solcher Urlaub auf besonders dringende Fälle zu beschränken.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Kreisgerichten angestellt, so muß den Vorgesetzten der anderen Gerichte von dem Urlaub und von der Art der Vertretung des Rechtsanwalts Mittheilung gemacht werden.

3) In allen Fällen, in welchen außer den Ferien der Urlaub von dem Präsidenten oder Direktor eines Gerichts erster Instanz ertheilt worden, ist davon dem Obergerichte Anzeige zu machen.

4) Soll die Vertretung des beurlaubten Rechtsanwalts durch einen Referendarius, welcher nicht dem betreffenden Gericht zur Beschäftigung überwiesen ist, erfolgen, so ist dazu die Genehmigung des Obergerichts-Präsidenten erforderlich.

5) Im Betreff der Reisen der Rechtsanwalte in Dienstangelegenheiten verbleibt es bei den Bestimmungen des Reskripts vom 30. November 1831.

Die Gerichte werden angewiesen, sich fortan nach diesen Anordnungen in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 29. Oktober 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 4431. U. 26. Vol. II.

Num. 132.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1852, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 130. 131.; Tit. 14. §§. 78—80.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats der Stadt P., Klägers,
wider
den G. v. W. zu P., Verklagten,
betreffend die Verpflichtung des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu P. hält den G. v. W. daselbst für verpflichtet, nach Maaßgabe seines Einkommens zu der in P. eingeführten städtischen Einkommensteuer beizutragen. Der G. v. W. erkennt diese Verpflichtung nicht an. Der Magistrat hat deshalb im November v. J. gegen ihn dahin geklagt, denselben zur Einzahlung der auf ihn zu repartirenden städtischen Einkommensteuer zur Kämmereikasse für verpflichtet zu erachten. Nachdem die Klage eingeleitet worden war, hat die Königliche Regierung zu Posen dagegen, auf

Veranlassung des Verklagten, durch den Plenarbeschluß vom 31 Januar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher vom Kreisgericht zu P. für unbegründet, dagegen vom Appellationsgericht daselbst für begründet erachtet wird.

Die letztere Meinung ist die richtige.

Der §. 78 Th. 2 Tit. 14 des Allg. Landrechts, auf welchen die Regierung mit Recht den Kompetenz-Konflikt gegründet hat, bestimmt ganz allgemein:

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, deren sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.

Damit ist die Entscheidung über die gedachte Verbindlichkeit mit Ausnahme der im §. 79 vorbehaltenen Fälle, von welchen keiner hier vorliegt, dem Richter entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen. Es folgt daraus, daß in Streitfällen die Interessenten — also nicht blos der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte — die Entscheidung der Verwaltungs-Instanz nachsuchen und dieser Entscheidung sich unterwerfen müssen, daß mithin dem Berechtigten nicht die Befugniß zusteht, den Rechtsweg zu wählen, wenn er sich von demselben einen besseren Erfolg verspricht, als von der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Dieser Fall liegt hier vor. Der Magistrat zu P. geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß, wenn der Streit über die Verbindlichkeit des Verklagten zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer im Beschwerdewege zur Entscheidung der Regierung gelangen sollte, diese Entscheidung ungünstig für die Stadt ausfallen würde. Deshalb sucht er die administrative Entscheidung dadurch zu umgehen, daß er — ohne von seinem Exekutionsrechte Gebrauch zu machen — den angeblich Verpflichteten in gerichtlichen Anspruch nimmt. Ein solches Verfahren ist aber nach §. 78 a. a. O. unstatthaft.

Wenn das Kreisgericht zu P. zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Ansicht auf den §. 131 Th. 2 Tit 8 des Allg. Landrechts sich beruft, wonach die nach §. 130 zur Einziehung der unstreitigen Abgaben und anderer Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt berechtigten Magisträte die Erörterung und Entscheidung eines wegen der Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen entstehenden Streites dem gehörigen Richter überlassen sollen, so ist dabei übersehen, daß nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen früheren Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden die Kriegs- und Domainenkammern der gehörige Richter für Streitigkeiten über Gemeindeabgaben waren,

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justizsachen denen Kriegs- und Domainenkammern verbleiben, oder welche vor die Justizkollegia oder Regierungen gehören. (Ediktensammlung von 1747—51);

Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Ediktensamml. Seite 837),

und daß bei der zur Zeit der Aufhebung jener früheren Organisation ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats, zu welchen das Ober-Aufsichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Verwaltungsbehörden verblieben ist.

Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden §§. 35. 36 (Ges.-Samml. Seite 473).

Demgemäß ist denn auch in den seitdem erlassenen Städte-Ordnungen, namentlich in der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 139 (Ges.-Samml. S. 33) und in der in P. geltenden Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138. 139 (Ges.-Samml. S. 246) die Entscheidung über Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten den vorgesetzten Verwaltungs-Instanzen übertragen worden. Dieses Entscheidungsrecht der Verwaltungsbehörden würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunalabgaben in anderen, als den im §. 79 Th. 2 Tit. 14 des Allg. Landrechts bezeichneten Fällen — von denen, wie oben bemerkt, keiner hier vorliegt — der richterlichen Kognition überlassen, und damit der administrativen Entscheidung entzogen werden sollten.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 170. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. November 1853. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Wiester ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau ernannt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kemner bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Helfritz bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Auskultator Rendschmidt bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

dem Kammergerichts-Referendarius von Krzyżanowski ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Körner in Labiau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Memel versetzt worden;

die Kreisrichter Gerlach in Gardelegen und Schmidt in Wanzleben sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Kosegarten zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Aschersleben ernannt worden;

der Kreisrichter Strauch in Kempen ist an das Kreisgericht in Posen, und der Kreisrichter Treuding in Ziesar an das Kreisgericht in Calbe a. d. S. mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Groß-Salze versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath von Hippel in Oppeln ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt, und gleichzeitig der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Tänzer in Calbe a. d. S., der Kreisrichter von Gersdorf in Görlitz und der Kreisrichter Berndt in Posen sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Schrage in Osterode ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Mohrungen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preuß. Holland und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Königsberg, und

der Rechtsanwalt Schön in Lyck zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoyer in Posen, ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Eberhard Philipp Rudolph von Groote in Cöln ist zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Flatters in Eitorf pensionirt worden;

der Notar Eisenhuth in Aachen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 133.

Allerhöchste Order vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Ermächtigung des Appellationsgerichts in Arnsberg zur Ertheilung von Majorennitätserklärungen in den Hohenzollernschen Landen.

Auf Ihren Bericht vom 3. Oktober d. J. will Ich den am 26. Juni 1830 geborenen Jakob St. zu N., Oberamts Hechingen, dessen Immediatgesuch vom 15. Dezember v. J. nebst Anlagen zurück erfolgt, hierdurch für großjährig erklären. — Für die Zukunft will Ich zugleich das Appellationsgericht zu Arnsberg in Beziehung auf die Hohenzollernschen Lande ermächtigen, Majorennitäts-Erklärungen zu ertheilen.
Magdeburg, den 22. Oktober 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(kontrasign.) Simons.

An den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.
Berlin, den 7. November 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4892. M. 3. Vol. III.

Num. 134.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1853, die Gebühren der bei Eidesabnahmen zugezogenen Geistlichen betreffend.

Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73 §§. 1. 2).
Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851 §. 67. (Ges.-Samml. S. 650).

Gegen die Zulässigkeit der Bewilligung von Gebühren an Geistliche, welche von den Gerichten bei Eidesleistungen in unvermögenden Untersuchungssachen zugezogen worden, sind früher Bedenken erhoben worden, welche sich hauptsächlich darauf gründeten, daß die Thätigkeit der Geistlichen in den angegebenen Fällen nicht als ein Bestandtheil des gerichtlichen Verfahrens, sondern als ein Akt der Seelsorge anzusehen sei, und daß die bestehende Sporteltaxe dafür einen besonderen Gebührenansatz nicht enthalte.

Diese Bedenken sind inzwischen durch den §. 67 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 für beseitigt zu erachten, indem derselbe unter den von den Parteien zu erstattenden Auslagen, neben den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, auch die der zuzuziehenden Geistlichen ohne weitere Beschränkung aufführt, und dabei hinsichtlich des Betrages auf die bestehenden Verordnungen, insbesondere auf die Verordnung vom 29. März 1844 verweist.

Den Obergerichten bleibt daher überlassen, hiernach mit Rücksicht auf die in den §§. 1 und 2 der allegirten Verordnung bestimmten Sätze die Höhe der den Geistlichen in Fällen ihrer Zuziehung bei Eidesleistungen zu bewilligenden Gebühren, Diäten und Reisekosten, soweit es noch nicht geschehen ist, nach Maaßgabe der Instruktion vom 10. November 1851 zum §. 67 des Gerichtskosten-Tarifs ein für allemal festzusetzen, dabei aber zu beachten, daß die Gebühren auch in den Fällen, in welchen das Geschäft nicht über

sechs Stunden gedauert hat, nicht füglich auf einen niedrigeren Betrag als auf einen Thaler bestimmt werden können.

Die in Anwendung zu bringenden Sätze haben die Obergerichte demnächst den ihnen untergeordneten Gerichten erster Instanz zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 4890. E. 26. Vol. VI.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 21.

Anweisung zur Anfertigung der Referate, Rechtsgutachten und Erkenntnisse in Untersuchungssachen aus der Appellations-Instanz.

(Mitgetheilt von dem Appellationsgerichts-Rath Lemmer in Frankfurt a. d. O.)

Die nachfolgende Anweisung, durch ein praktisches Bedürfniß hervorgerufen, ist im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt bereits seit einiger Zeit mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen. Da der Inhalt derselben auch für die übrigen Departements von Interesse ist, so wird die Anweisung hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Die von den Referendarien während ihrer Beschäftigung bei dem Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Frankfurt nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. April 1853, sowie des Appellationsgerichts vom 12. Oktober 1852, anzufertigenden schriftlichen Darstellungen des Sachverhältnisses, Rechtsgutachten und Erkenntnisse in Untersuchungssachen aus der Appellations-Instanz können häufig wegen formeller Mängel für praktisch brauchbar nicht erachtet werden. Es fehlt an Mustern, aus denen die Erfordernisse dieser Arbeiten ersehen werden können, indem von den Mitgliedern des Kollegiums nach Vorschrift des Gesetzes schriftliche Darstellungen der Verhandlungen nicht angefertigt werden und die Erkenntnisse in Urschrift den Gerichten der ersten Instanz zugehen. Andererseits, finden die im §. 528. und §. 488 ff. der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 gegebenen Vorschriften für Abfassung von Relationen und Erkenntnissen bei Behandlung der Untersuchungssachen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetz vom 3. Mai 1852 nicht überall mehr Anwendung und diese letzten enthalten keine speziellen Bestimmungen dafür.

Bei der besonderen Behandlung, welche jede Sache nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit erfordert, lassen sich erschöpfende und auf alle Fälle passende Anweisungen auch nicht füglich ertheilen; indessen ergeben der Zweck und die Bestimmung der Darstellungen des Sachverhältnisses, der Rechtsgutachten und Erkenntnisse allgemeine Regeln, welche bei Arbeiten der Art beachtet werden müssen und deren Modifikation nach der besonderen Beschaffenheit jeder Sache dem Referenten überlassen bleibt. Diese Regeln, soweit sie auf Untersuchungssachen in zweiter Instanz Anwendung finden, sind, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits in der Allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 29. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 138) ertheilten Vorschriften nachstehend zusammengestellt worden.

Im Allgemeinen wird dem Referenten anempfohlen, mit dem Niederschreiben der Sachdarstellung und des Rechtsgutachtens erst dann zu beginnen, wenn er nach sorgfältigem Lesen der Akten mit der Sache in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung völlig vertraut ist, wenn er einen Plan zu dem Vortrage gemacht hat und im Stande ist, mündlich eine Darstellung der Sachlage vorzutragen und ein wohlgeordnetes und

begründetes Rechtsgutachten abzugeben. Wenn der Referent bei dem Durchlesen der Akten findet, daß ein sichtbarer und in die Augen fallender Mangel vorhanden ist, welcher die Abfassung einer Entscheidung hindert, daß z. B. die Akten nicht vollständig sind oder Vorakten fehlen, so hat er nach Rücksprache mit dem Korreferenten wegen Herbeischaffung des Fehlenden das Erforderliche zu veranlassen.

Die Schreibart muß natürlich, ungekünstelt, einfach, deutlich und allgemein verständlich, ohne Beimischung fremder Ausdrücke sein (§. 497 der Kriminal-Ordnung). Abbreviaturen sind zu vermeiden, und in dem Erkenntnisse, als einer bleibenden Urkunde, muß die Zeit, zu welcher etwas geschehen ist, durch vollständige Angabe des Tages, Monats und Jahres, z. B. am 12. Juni 1853, nicht beziehungsweise, z. B. am 12. Juni d. J., bezeichnet sein.

Die faktischen Angaben des Referenten sind überall durch die am Rande zu vermerkenden Aktenfolien zu belegen.

Was insbesondere

I. die Darstellung der stattgehabten Verhandlungen (Referate)

anlangt, so wird eine solche bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz nach §. 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch den aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennenden Referenten nur mündlich gegeben. Das Zeugniß der Brauchbarkeit kann der von dem Referendarius zu seiner Ausbildung ausgearbeiteten schriftlichen Darstellung nur dann ertheilt werden, wenn sie geeignet ist, der von dem Gerichtsmitgliede zu gebenden mündlichen Darstellung nach Analogie der im §. 32 der Instruktion vom 24. Juli 1833 für Civilsachen gegebenen Vorschrift zum Grunde gelegt zu werden.

Es ist daher zweckmäßig, die Erfordernisse aufzustellen, welchen die mündlichen Darstellungen der Verhandlungen durch ein Gerichtsmitglied im Audienztermine entsprechen müssen.

Der Zweck dieser Darstellung ist, die bis dahin stattgehabten Verhandlungen, insoweit dieselben für die Entscheidung in zweiter Instanz noch von Erheblichkeit sein können, ohne alle Einmischung eines Urtheils, klar, vollständig, treu, unter Weglassung unerheblicher Nebenumstände und Vermeidung jeder unnützen Wiederholung und jeder weitläufigen zur Sache nicht gehörenden Ausführung (§. 497 der Kriminal-Ordnung), in gedrängter Kürze dergestalt wiederzugeben, daß sich ohne Weiteres daran die rechtlichen Ausführungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft anschließen können (§. 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849) und nach Anhörung Beider der Gerichtshof in den Stand gesetzt ist, die Sache vollständig zu übersehen und ohne weitere thatsächliche Mittheilung aus eigener Ueberzeugung zu entscheiden (§. 496 der Kriminal-Ordnung).

Die Anordnung der Darstellung wird insbesondere danach verschieden sein, ob nur über Einen Angeklagten und über Ein Verbrechen oder Vergehen, oder ob über mehrere Angeklagte und mehrere Verbrechen oder Vergehen zu urtheilen ist.

Was zunächst den Fall anlangt, wenn

A. nur Ein Angeklagter in Untersuchung und dieser nur Eines Verbrechens oder Eines Vergehens angeklagt ist,

so wird der Vortrag nach folgender Anordnung deutlich und zweckentsprechend sein.

Der Referent hat

1) beim Beginn seiner Darstellung den Gegenstand derselben vorweg ganz allgemein zu bezeichnen und kurz anzugeben, was durch das erste Urtheil erkannt, z. B. weshalb und wozu der Angeklagte verurtheilt ist, sowie, wer dagegen appellirt hat.

Hierauf sind

2) Stand, Vor- und Zunamen des Angeklagten, dessen Wohnort und die übrigen Personalien nach den stattgehabten Verhandlungen, die letzteren jedoch nur insoweit anzuführen, als sie auf die Entscheidung von Einfluß sind, z. B. das Alter, wenn er zur Zeit der begangenen That das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (§. 42 ff. des Strafgesetzbuchs), die früheren Verurtheilungen desselben, besonders wenn er sich im Rückfalle befindet (§. 58 a. a. O.), und nach Maaßgabe des Inhalts der für die Anklageschrift vorgeschriebenen Anklageformel (Allg. Verf. vom 29. März 1853 Justiz-Minist.-Bl. Seite 134) die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, der subjektive und objektive Thatbestand, insbesondere auch die Absicht des Thäters, der Vorsatz, die

Fahrlässigkeit, sowie andere Qualifikationen der That, Zeit und Ort der That, und die sonstigen Momente des konkreten Falles insoweit anzugeben, als es zur Individualisirung desselben erforderlich ist.

In einzelnen Fällen ist es sogar nothwendig, den Inhalt der Anklage ausführlicher vorzutragen, namentlich bei freisprechenden Erkenntnissen erster Instanz, gegen welche die Staatsanwaltschaft appellirt hat.

Ferner ist der Beschluß des Gerichts zu erwähnen, welcher die Eröffnung der Untersuchung anordnet, sowie das Strafgesetz, auf Grund dessen und die Handlung, wegen deren die Untersuchung eröffnet wird, ihrem Begriff nach z. B. als „schwerer Diebstahl" zu bezeichnen.

Hierdurch werden die Zuhörer von vorn herein auf dasjenige, worauf sie in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung ihr Augenmerk zu richten haben, aufmerksam gemacht. Abgesehen davon aber, so bedarf es auch der Erwähnung des Inhalts der Anklageschrift und des darauf ergangenen Beschlusses deshalb, weil beide in der Regel die Grenzen bestimmen, innerhalb welcher sich das Strafverfahren zu bewegen hat (§§. 1 und 11 der Verordnung vom 3. Januar 1849), und weil, wenn die nähern Umstände, von welchen die in der Anklage erwähnten Thatsachen begleitet waren, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welche sie die Anklage nicht gebracht hat (Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) und die Entscheidung über diese Grenzen hinausgeht, die derselben vorangehende Prüfung eine Kenntniß dieser Grenzen erfordert.

Ist der Angeklagte verhaftet, so ist auch die Zeit der Haft anzugeben. Endlich ist zu erwähnen, wodurch der für den Angeklagten in zweiter Instanz auftretende Vertheidiger oder Vertreter legitimirt ist.

Eine weitere Geschichtserzählung ist nicht erforderlich, insbesondere ist es in der Regel überflüssig, anzuführen, wie die strafbare Handlung entdeckt worden, wie der Verdacht auf den Angeklagten gefallen u. s. w.

3) Ferner ist anzuführen, ob der Angeklagte sich für schuldig bekannt hat, oder nicht.

4) Es folgt nun die Erwähnung der Entscheidung des ersten Richters. Es sind hierbei

a) die Verdachtsgründe und resp. faktischen Entlastungsmomente, sowie die Beweismittel, auf Grund deren der Beweis derselben für geführt oder für nichtgeführt erachtet worden (Artikel 31 zweiter Absatz), und

b) das Gesammtresultat dieser Erörterungen, die eigentliche thatsächliche Feststellung (Artikel 31 erster Absatz), d. h. diejenigen für erwiesen oder für nicht erwiesen erachteten Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, einschließlich derjenigen Umstände, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, anzuführen.

Die Mittheilung der Verdachtsgründe und der faktischen Entlastungsmomente, sowie der Beweismittel, auf Grund deren sie als erwiesen oder nicht erwiesen erachtet worden, hat den Zweck, den Gerichtshof in den Stand zu setzen, demnächst zu prüfen, ob wesentliche Bedenken gegen die in dem ersten Urtheil enthaltenen Feststellungen vorhanden sind, sowie ferner, ob die in zweiter Instanz angebrachten Thatsachen oder Beweismittel neu sind und ob sie eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen können. Die Mittheilung muß daher so ausführlich sein, wie es zur Erreichung dieses Zweckes in jedem einzelnen Falle nothwendig ist.

Die eigentliche thatsächliche Feststellung ist wörtlich aufzunehmen. Hiernächst ist anzuführen, welche strafbare Handlung nach dieser Feststellung von dem ersten Richter angenommen ist, und unter Mittheilung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes die Entscheidung des ersten Richters, soweit sie den Tenor betrifft, wörtlich anzugeben.

Hieran schließt sich unter Anführung derjenigen Thatsachen, auf welche es zu der im Rechtsgutachten erfolgenden Beurtheilung der Förmlichkeiten ankommt, z. B. wenn das Urtel publizirt, und an welchem Tage das Rechtsmittel angemeldet ist, die Angabe, daß und von wem gegen die Entscheidung appellirt ist, und worin diese Beschwerden bestehen (§§. 129. 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849). Hierauf folgen die Anführungen aus der Appellationsrechtfertigung und der Gegenerklärung in der Sache selbst, soweit sie neue Thatsachen und Beweismittel enthalten, nebst den Anträgen. Die nähere Ausführung des Inhalts der Appellationsschrift und Gegenschrift und insbesondere der darin entwickelten Rechtsansichten, welche bei der mündlichen Verhandlung dem Vertheidiger resp. dem Staatsanwalt überlassen bleibt, findet in dem Rechtsgutachten ihre Stelle.

Zweckmäßig ist es, die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft" und „Angeklagte" durchweg, sowohl in der Appellations-Instanz, als in dem Rechtsgutachten beizubehalten und nicht in der Weise zu wechseln, daß bei dem Vortrage von dem Appellanten oder Appellaten geredet wird.

Ist von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft appellirt, so ist in der Regel diejenige Appellation voranzustellen, welche die umfassendere und für die andere präjudiziell ist; hieran schließt sich die auf

dieselbe bezügliche Gegenerklärung, und erst dann kommt die andere Appellation mit den darauf erfolgten Gegenerklärungen.

Hat bereits in zweiter Instanz eine Beweisaufnahme stattgefunden, so ist deren Ergebniß mitzutheilen. Verhandlungen über Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle, sowie die Aussagen der nicht bei dem mündlichen Verfahren, sondern kommissarisch vernommenen Zeugen und Sachverständigen unter Angabe des Grundes, warum die Vernehmung nicht bei dem mündlichen Verfahren erfolgt ist (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. März 1853. Entscheidungen, Band 24 Seite 446), sowie endlich Schriftstücke, bezüglich derer die Kenntniß ihres vollständigen Inhalts zur Aufklärung des Sachverhältnisses nothwendig oder dienlich ist, sind wörtlich aufzunehmen (§§. 19. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852). Sind mehrere Zeugen und über verschiedene Umstände vernommen worden, so sind ihre Aussagen übersichtlich zu ordnen, so daß die über denselben Umstand lautenden hinter einander, die erheblicheren und umfassenderen vorangestellt werden. Betrifft die Aussage desselben Zeugen mehrere verschiedene Umstände, so wird es insbesondere bei mehreren Zeugen zweckmäßig sein, daß die Aussage desselben nach den verschiedenen Umständen, über welche sie lautet, getrennt wird und an verschiedenen Stellen ihren Platz findet.

Aus der Vernehmung der Zeugen über die Generalfragen ist nur das aufzunehmen, was auf deren Glaubwürdigkeit von Einfluß sein kann.

Wenn mehrere Angeklagte oder mehrere Verbrechen oder Vergehen konkurriren, so gelten im Allgemeinen auch die vorstehend ertheilten Anweisungen; die besondere Behandlung aber, welche der Vortrag aus Untersuchungsakten dieser Art erfordert, führt zu folgenden eigenthümlichen Regeln:

B. Wenn nur Ein Angeklagter in Untersuchung ist, diesem aber mehrere Verbrechen oder Vergehen zur Last gelegt worden,

so wird der Vortrag in folgender Weise geordnet:

1) Allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes desselben, bezüglich der zur Beurtheilung in der Appellations-Instanz kommenden strafbaren Handlungen.

2) Personalien des Angeklagten und allgemeine Angabe, daß und durch welches Gericht die Untersuchung gegen ihn eröffnet, ob er verhaftet und wodurch sein Vertreter oder Vertheidiger legitimirt ist.

3) Die einzelnen Anschuldigungen, insoweit bezüglich derselben appellirt ist, eine nach der andern in der von dem ersten Richter in seinem Urtheil beobachteten Reihenfolge.

Bei jedem Anklagepunkte ist der wesentliche Inhalt der Anklage und des Beschlusses über Eröffnung der Untersuchung, die Erklärung des Angeklagten über seine Schuld, sowie anzuführen, was und auf Grund welcher Verdachtsmomente von dem ersten Richter als thatsächlich festgestellt erachtet, welche strafbare Handlung nach dieser thatsächlichen Feststellung angenommen und welche Strafe für dieselbe angemessen erachtet ist.

4) Der Tenor der Entscheidung des ersten Richters.

Bei Mittheilung der Anführungen aus der Appellations-Rechtfertigung und der Gegenerklärung ist es zweckmäßig, die Beschwerden nach den verschiedenen Anklagepunkten getrennt vorzutragen.

C. Bei mehreren Theilnehmern an Einem Verbrechen oder Vergehen

folgt nach allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und nach Angabe des wesentlichen Inhalts der Anklage und des Beschlusses über Eröffnung der Untersuchung bezüglich der Angeklagten, deren Beschwerde in die Appellations-Instanz gediehen ist, die Entscheidung des ersten Richters, und zwar ist

1) anzuführen, was und auf Grund welcher Verdachtsmomente hinsichtlich des gemeinschaftlichen objektiven Thatbestandes als thatsächlich feststehend angenommen ist,

2) werden die einzelnen Angeklagten getrennt vorgenommen. Bei jedem einzelnen sind seine Personalien, und ob er verhaftet und wodurch sein Vertreter oder Vertheidiger legitimirt ist, seine Erklärung über die Schuld und die Verdachtsgründe anzuführen, auf Grund welcher und welche Handlung bezüglich seiner, als thatsächlich festgestellt erachtet worden.

3) Bei jedem Angeklagten ist sodann anzugeben, welche strafbare Handlung nach dieser Feststellung von dem ersten Richter angenommen ist.

Sodann ist der Tenor der Entscheidung rücksichtlich aller Angeklagten, welche appellirt haben, anzugeben.

Die Appellation mehrerer Angeklagten, insoweit sie gemeinsame Beschwerden und Anträge haben, oder dieselben neuen Thatsachen oder Beweise enthalten, kann zusammengefaßt werden, im übrigen aber ist sie nach der Reihe, in welcher die Angeklagten in der Darstellung der Sache in erster Instanz aufgeführt sind, zu behandeln.

D. Bei mehreren Theilnehmern an mehreren Verbrechen oder Vergehen

ist

1) im allgemeinen der Gegenstand der Darstellung bezüglich der Angeklagten und der strafbaren Handlungen, in Betreff deren die Sache in die Appellations-Instanz gediehen ist, anzugeben.

2) Sodann sind die Verbrechen oder Vergehen hinter einander abgesondert in der im ersten Erkenntniß beobachteten Folgereihe vorzutragen, bei jedem ist der wesentliche Inhalt der Anklage und des Beschlusses über Eröffnung der Untersuchung, die Erklärung des Angeklagten über seine Schuld, sowie anzuführen, was und auf Grund welcher Verdachtsmomente von dem ersten Richter bezüglich des objektiven und subjektiven Thatbestandes als thatsächlich feststehend erachtet, und welches Verbrechen oder Vergehen nach dieser Feststellung von demselben angenommen ist.

3) Demnächst sind die einzelnen Angeklagten abgesondert hintereinander unter Angabe ihrer Personalien aufzuführen, und jedem ist mit Bezug auf den faktischen Vortrag zu 2. sein Konto über die ihm nach der Feststellung des ersten Richters zur Last fallenden Verbrechen oder Vergehen zu machen. (Vergleiche die in der juristischen Zeitung Jahrgang 1835 abgedruckte Verfügung vom 20. April 1830).

4) Hieran schließt sich der Tenor der Entscheidung des ersten Richters rücksichtlich aller Angeklagten, welche appellirt haben.

5) In Betreff der Appellation findet die unter C. gegebene besondere Regel auch hier Anwendung.

II. Rechtsgutachten (Votum).

Bei Anfertigung des Rechtsgutachtens hat der Referent seine eigene Ansicht über die zu treffende Entscheidung darzulegen und zu begründen, dergestalt, daß jedes Mitglied des Kollegiums dadurch in den Stand gesetzt wird, die Richtigkeit derselben zu beurtheilen.

Zu diesem Zwecke sind zunächst die wesentlichen Förmlichkeiten zu prüfen. Dahin gehört: ob das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, sowie dasjenige, welches in zweiter Instanz erkennen soll, kompetent ist (Gesetz vom 14. April 1851, über Einführung des Strafgesetzbuchs, Artikel 2 ff., Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Gesetz vom 22. Mai 1852), ob die Appellation rechtzeitig angemeldet, ob die Appellationsschrift auch noch nach abgelaufener Frist zuzulassen ist (Artikel 104 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), und wodurch die Person, welche für den Angeklagten als Vertreter oder Vertheidiger auftritt, dazu legitimirt ist (§§. 16. 134 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Artikel 20 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852; vergleiche Justiz-Ministerialblatt von 1850 Seite 97).

Wenn der Referent der Ansicht ist, daß aus einem formellen Mangel eine materielle Entscheidung nicht erfolgen könne, so darf er sich nicht damit begnügen, diese seine Ansicht zu begründen, er muß vielmehr für den Fall, daß das Kollegium anderer Meinung sein sollte, in der Regel zur Beurtheilung der Sache selbst übergehen. Nur ausnahmsweise, wenn bei mündlicher Rücksprache der Korreferent damit einverstanden ist, kann er es bei Beurtheilung des formellen Mangels bewenden lassen.

Nach Prüfung der Förmlichkeiten hat der Referent kurz anzugeben, wie er in der Sache selbst entscheiden, ob er noch resolviren oder erkennen will, und im letzteren Falle, wie er erkennen will. Bei dem Antrage auf ein Resolut muß er sich aber eventuell über die nach jetziger Lage der Sache zu treffende definitive Entscheidung, und ebenso umgekehrt bei dem Antrage auf definitive Entscheidung darüber aussprechen, ob bei abweichender Ansicht etwa eine weitere Erörterung, und welche, erforderlich ist.

Für die Beurtheilung der Sache selbst können nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Der Referent hat dabei zu erörtern, was nach seiner Ueberzeugung thatsächlich festgestellt ist, und demnächst auszuführen, was aus diesen Thatsachen nach den Gesetzen folgt.

Die weitere Anordnung wird, wie bei der Darstellung des Sachverhältnisses, auch hier danach verschieden sein, ob nur über Einen Angeklagten und nur über Ein Verbrechen oder Vergehen zu urtheilen ist, oder ob mehrere Angeklagte oder mehrere Verbrechen oder Vergehen konkurriren.

Wenn

A. nur Ein Angeklagter in Untersuchung und nur Eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt ist,

so soll

a) bei Erörterung der Frage, welche Thatsachen bei der Entscheidung für festgestellt zu erachten sind, nach Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Appellationsrichter hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, sowie derjenigen Umstände, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung seiner Entscheidung zum Grunde legen. Eine abweichende Feststellung kann nur durch neue Thatsachen oder neue Beweise oder durch die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme begründet, und eine solche Wiederholung darf nur dann angeordnet werden, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die im ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Die richtige Auffassung dieser Bestimmungen führt zu folgenden Vorschriften für Feststellung des Thatsächlichen in der Entscheidung des Appellationsrichters.

1) Die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, sowie diejenigen Umstände, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind, so wie sie der erste Richter als festgestellt erachtet hat, besonders und ausdrücklich wieder hervorzuheben.

2) Hierauf folgt die Prüfung, ob sich gegen diese in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen wesentliche Bedenken ergeben.

In den Fällen, wo der erste Richter ein zum Thatbestand gehöriges Moment zwar angenommen, jedoch nicht deutlich genug hervorgehoben hat, ist der Appellationsrichter befugt, diesen Mangel durch ausdrückliche Erklärung zu verbessern. (Allg. Verfügung vom 29. März 1853. Just.-Minist.-Bl. S. 137).

Ebenso kann er eine summarische Feststellung des ersten Richters nach der aktenmäßigen Sachlage in ihre einzelnen thatsächlichen Bestandtheile auflösen. (Verfügung des Präsidiums des Appellationsgerichts zu Naumburg, Just.-Minist.-Bl. von 1853. S. 155.)

Wenn aber in dem ersten Urtheil eine zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörende Thatsache fehlt und dessen ungeachtet ein Schuldig ausgesprochen ist, so ist der Appellationsrichter blos auf Grund der schriftlichen Verhandlungen erster Instanz den Thatbestand durch Hinzufügung neuer, in der Feststellung des ersten Richters nicht enthaltener Merkmale zu ergänzen nicht befugt; er wird vielmehr unter Aufhebung des ersten Urtheils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zurückweisen oder auf Grund eines wiederholten vor ihm selbst stattfindenden Verfahrens den Thatbestand anderweit feststellen müssen. (Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.).

3) Wenn in der Appellations-Instanz Thatsachen oder Beweismittel als neue angeführt sind, so sind dieselben einer besondern Prüfung zu unterwerfen. (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. November 1852. Goltdammer's Archiv I. S. 228.) Bezüglich des Begriffs der neuen Thatsachen und neuen Beweismittel hat der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. angenommen, daß Thatsachen, über welche in erster Instanz Beweis nicht erhoben ist, oder Beweismittel, welche in erster Instanz nicht aufgenommen worden, in zweiter Instanz als neue Thatsachen resp. neue Beweismittel zu betrachten sind und einer neuen thatsächlichen Feststellung zum Grunde gelegt werden können; daß dagegen die Frage, ob Thatsachen, über welche in erster Instanz bereits Beweis erhoben und Beweismittel, welche in erster Instanz bereits aufgenommen worden, für neu zu erachten, wenn sie in dem ersten Urtheil nicht hervorgehoben und geprüft worden, nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen ist.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich in dem Erkenntniß vom 12. April 1850 (Grundsätze. Erste Fortsetzung S. 17) dahin ausgesprochen, daß, wenn der Richter ohne Zulassung des Gesetzes die Vereidigung des Belastungszeugen versagt, und der Appellationsrichter die Vereidigung des Zeugen in zweiter Instanz nachgeholt hat, die beeidigte Aussage des Zeugen als neues Beweismittel zu betrachten ist.

Soll von der Beweisaufnahme ganz oder zum Theil abgesehen werden, so muß der Referent sich darüber aussprechen, ob und aus welchen Gründen er den angetretenen Beweis für gesetzlich unzulässig,

z. B. für verspätet (Artikel 104 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), oder die Thatsachen und Beweismittel nicht für neue oder aus Rechtsgründen für unerheblich erachtet, oder ob er deshalb nicht aufgenommen werden soll, weil er eine von der Feststellung des ersten Richters abweichende Ueberzeugung doch nicht begründen würde.

Denn in dem Falle der Nichtigkeitsbeschwerde muß der erkennende Richter beurtheilen können, ob der Appellationsrichter aus Rechtsgründen den angetretenen Beweis für unerheblich erachtet, oder ob er von der Befugniß, die thatsächliche Seite des Falles zu erledigen, Gebrauch gemacht hat, da die letztere der Kritik des über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Richters nicht unterliegt. (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1852. Goltdammers Archiv I. Seite 228. Allg. Verfügung vom 29. März 1853 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 138.)

4) Die Aufnahme des Beweises muß der Regel nach (Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) bei dem mündlichen Verfahren erfolgen.

Wenn die für erheblich erachtete Beweisaufnahme, insbesondere die Vernehmung von Zeugen durch einen Kommissar bewirkt werden soll, so muß diese Abweichung von der Regel gesetzlich (Artikel 25 cit. §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849) motivirt werden. (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1853. Entscheidungen. Band 24 Seite 446.)

5) Wenn in der Appellations-Instanz eine neue Beweisaufnahme oder eine Wiederholung des in erster Instanz stattgefundenen Beweisverfahrens erfolgt ist, so ist zu beurtheilen, ob und inwiefern dadurch die von dem ersten Richter angenommene thatsächliche Feststellung ergänzt werden kann, oder aber nach Verschiedenheit des Falles widerlegt und das Resultat der Beweisaufnahme geeignet ist, eine abweichende thatsächliche Feststellung zu begründen. Im letzteren Falle sind die Verdachtsgründe, die Indicien und die faktischen Entlastungsmomente — die Gründe der eigentlichen thatsächlichen Feststellung — (Artikel 31 a. a. O. zweiter Absatz) mit besonderer Sorgfalt anzugeben, in logischer Ordnung und Zusammengehörigkeit aufzuführen, und überall durch Hervorhebung der Beweise, auf Grund deren sie für erwiesen oder für nicht erwiesen erachtet werden sollen, einzeln zu begründen.

Hiervon gesondert ist das Gesammtresultat dieser thatsächlichen Ermittelungen, die von dem Appellationsrichter danach anzunehmende *eigentliche thatsächliche Feststellung* dergestalt hervorzuheben, daß der Unterschied von jenen Ausführungen auch äußerlich deutlich hervortritt.

Die Allgemeine Verfügung vom 29. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 138), aus welcher insbesondere diese und die folgenden für die thatsächliche Feststellung durch den Appellationsrichter ertheilten Anweisungen entnommen sind, empfiehlt bei Anführung des Endresultates der verurtheilenden Entscheidungen ausdrücklich zu sagen:

„Gegen den Angeklagten ist als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß derselbe die und die Handlung in der und der Absicht begangen hat, z. B. daß der Angeklagte durch Vorbringen der falschen Thatsache, er sei der zum Abholen der und der Waaren bestellte Bote des B., den A. zur Herausgabe dieser Waaren an ihn in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, bewogen, und dadurch das Vermögen des A. beschädigt hat."

Als Regel ist festzuhalten, daß in der thatsächlichen Feststellung die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören, deren der Angeklagte schuldig zu erklären ist, — der subjektive und objektive Thatbestand der strafbaren Handlung, so wie er in dem Strafgesetze aufgestellt ist, sowohl in der Hauptsache, als in den begleitenden Umständen, die mit zu den, ein Vergehen resp. Verbrechen oder ein schwereres Vergehen resp. Verbrechen konstituirenden, den Thatbestand desselben bildenden gehören, — mithin nicht blos die äußere Erscheinung der That, sondern auch die innere Qualifikation derselben, namentlich die Absicht, die Ueberlegung, der Vorsatz, die Fahrlässigkeit des Angeklagten, wenn das Gesetz dieselben als zum Begriff der strafbaren Handlung erforderlich bezeichnet, vollständig aufgenommen werden. Es gelten hierbei im Wesentlichen dieselben Vorschriften, welche im Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für die Fragestellung an die Geschworenen ertheilt sind. Dabei sind von dem Appellationsrichter die Thatsachen, auf welche die Berücksichtigung mildernder oder erschwerender Umstände gegründet wird, wie Entlastungs- und Belastungsmomente festzustellen, und als Resultat hervorzuheben, ob danach mildernde oder erschwerende Umstände als vorhanden anzunehmen sind.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren Strafmaaßes von der Feststellung *mildernder Umstände überhaupt* abhängig macht, so ist noch ausdrücklich hinzuzufügen, daß danach mildernde Umstände für *festgestellt* anzunehmen seien.

Sind Umstände vorhanden, welche die Strafe ausschließen (§§. 40. 41 des Strafgesetzbuchs), so sind dieselben ebenfalls hier zu erörtern. Rechtsbegriffe, deren Bedeutung bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den gegebenen Fall einem Zweifel unterliegt, dürfen nicht mit aufgenommen, sondern es müssen an deren Stelle die faktischen Momente des konkreten Falles gesetzt werden.

Bei Begründung freisprechender Entscheidungen, bei denen die Freisprechung nicht blos auf einer den Ansichten der Staatsanwaltschaft entgegenstehenden Auslegung des Gesetzes, sondern lediglich auf der thatsächlichen Feststellung beruht, muß die letztere nach Verschiedenheit der Fälle die ausdrückliche Angabe enthalten:

„Es ist nicht als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß z. B. der Angeklagte den N. an der Gesundheit beschädigt, oder körperlich verletzt habe."

oder

„Es ist zwar als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß N. durch eine Handlung des Angeklagten körperlich verletzt worden, jedoch nicht, daß dieses durch Fahrlässigkeit desselben geschehen sei."

Wenn endlich in einem Urtheil zwar angenommen werden soll, daß das in der Anklage bezeichnete Verbrechen nicht vorliege, gleichwohl aber unter Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Verurtheilung erfolgen soll, weil die ermittelten Thatsachen von einem andern bis dahin nicht geltend gemachten Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, so wird die thatsächliche Feststellung in beiden Richtungen klar hervortreten müssen. Es wird also z. B. wenn die Anklage und die Entscheidung erster Instanz auf Grund der angeführten Indicien, insbesondere wegen des Besitzes gestohlenen Guts, auf Diebstahl lautete, in der zweiten Instanz aber sich eine Hehlerei ergab, zu sagen sein:

„Es ist als thatsächlich feststehend zwar nicht anzunehmen, daß N. in der Zeit .... dem N. die und die Sachen in der Absicht weggenommen, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen;

wohl aber,

daß er diese Sachen, wissend, daß sie gestohlen, angekauft habe."

Hierauf folgt

b) die Erörterung der Frage, was aus den nach vorstehenden festgestellten Thatsachen folgt, und welches Gesetz darauf Anwendung findet.

Die betreffenden Gesetzesstellen sind nach der durch die Praxis gebilligten Auffassung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Juli 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 221) nur dann wörtlich aufzunehmen, wenn es für die Auslegung derselben und die Prüfung ihrer Anwendbarkeit nothwendig ist, daß den Mitgliedern des Kollegiums der Wortlaut des Gesetzes und dessen Inhalt in seinem ganzen Zusammenhange vergegenwärtigt werde. Dabei ist die Ansicht des ersten Richters der Beurtheilung zu unterwerfen und nach Umständen mit Gründen zu unterstützen oder zu widerlegen.

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten ist ferner zu erörtern, ob der Angeklagte sich im Rückfalle befindet (§. 58 des Strafgesetzbuchs), und überhaupt kommen bei der Frage, welche Strafe er verwirkt hat, und ob die von dem ersten Richter erkannte angemessen ist, oder in welcher Weise sie abgeändert werden muß, seine Zurechnungsfähigkeit, die Moralität der Handlung, der Grad der Strafbarkeit und dabei die mildernden und erschwerenden Umstände nach Maaßgabe der thatsächlichen Feststellung zur Beurtheilung.

Bei Beurtheilung des Kostenpunktes ist die Vorschrift der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1851 (Justiz-Ministerialblatt Seite 386) zu beachten, wonach die Entscheidung über die subsidiaire Verbindlichkeit des Kriminalfonds oder einer Stadt zur Uebertragung der Kosten nicht mehr durch das Urtel (§. 488 der Kriminal-Ordnung) zu treffen ist.

B. Bei Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen, deren Ein Angeklagter beschuldigt worden, werden

1) die einzelnen Beschuldigungen, insoweit sie der Prüfung des Appellationsrichters unterliegen, eine nach der andern in der von dem ersten Richter in seinem Urtheil beobachteten Reihenfolge nach der Anleitung unter A. a. beurtheilt, und bei jedem Anklagepunkte ist zu erörtern, was bezüglich des objektiven und subjektiven Thatbestandes thatsächlich für festgestellt zu erachten ist.

Wenn hiernach alle Anklagepunkte vorgetragen sind, so folgt

2) die Beurtheilung der Strafbarkeit des Angeklagten. Es wird ihm hier das Konto gemacht. Der Anschuldigungen, von denen er nach der Erörterung unter 1. freizusprechen ist, wird hier nicht weiter er-

wähnt; es wird vielmehr aus denselben der Schluß gezogen, welcher verschiedener strafbarer Handlungen der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung des ersten resp. des Appellationsrichters schuldig ist, und nach der Anleitung unter A. b. geprüft, welches Strafgesetz darauf Anwendung findet und ob die erkannte Strafe angemessen ist.

C. Bei mehreren Theilnehmern an Einem Verbrechen oder Vergehen

ist

1) nach den unter A. a. gegebenen Vorschriften zunächst zu erörtern, was hinsichtlich des gemeinschaftlichen objektiven Thatbestandes der strafbaren Handlung als thatsächlich feststehend anzunehmen ist.

Sodann werden

2) die einzelnen Angeklagten getrennt vorgenommen, und bei jedem nach den unter A. a. ertheilten Anweisungen ermittelt, was er gethan, und nach den Anleitungen unter A. b. ob und welche Strafe er verwirkt hat und ob danach die im ersten Erkenntniß festgesetzte angemessen ist.

D. Bei mehreren Theilnehmern an mehreren Verbrechen oder Vergehen

sind

1) die einzelnen Verbrechen oder Vergehen eins nach dem andern in der von dem ersten Richter in seinem Urtheil beachteten Reihenfolge vorzutragen und bei jedem ist nach der unter A. a. gegebenen Anleitung zu prüfen, was hinsichtlich des objektiven und des subjektiven Thatbestandes thatsächlich für festgestellt zu erachten ist.

Sodann wird

2) zur Beurtheilung der Strafbarkeit jedes einzelnen Angeklagten geschritten und ihm das Konto gemacht. Auch hier bedarf es der Erwähnung der Anklagepunkte, von welchen der Angeklagte freizusprechen ist, nicht weiter; es ist vielmehr nur zu resumiren, welcher strafbaren Handlungen der Angeklagte nach dem Vortrage unter 1. nach der thatsächlichen Feststellung des ersten resp. des Appellationsrichters schuldig ist, und nach der Anleitung unter A. b. zu beurtheilen, welches Strafgesetz darauf Anwendung findet, und ob die erkannte Strafe angemessen ist. Mit dem schwersten Verbrechen oder Vergehen wird der Anfang gemacht.

Endlich ist

3) die Formel des Resoluts oder Erkenntnisses,

welches der Referent in Vorschlag bringt, so vollständig anzugeben, daß dieselbe in das Protokoll über die mündliche Verhandlung wörtlich aufgenommen werden kann.

Wenn bei dem von dem Gerichte erster Instanz beobachteten Verfahren erhebliche Verstöße vorgekommen sind, welche zwar nicht der definitiven Entscheidung entgegenstehen, jedoch Veranlassung geben, auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, oder den Erlaß von Rügen zu beantragen, so findet eine derartige Kritik hier am Schlusse des Rechtsgutachtens am zweckmäßigsten Platz.

III. Das Erkenntniß.

Im Eingange des Urtheils (dem Rubrum) ist nach den Reskripten vom 9. Juni und 10. Dezember 1834 (Ergänzungen zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Seite 364), der Instruktion vom 7. April 1839 Nr. 45 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 133), §. 33 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und der Allgemeinen Verfügung vom 21. April 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 167) folgende Fassung zu wählen:

„Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den Tagelöhner N. aus X. hat der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu N. in seiner Sitzung vom .... in welcher anwesend waren:

N. Präsident, Vorsitzender,
O. P. Q. R. Appellationsgerichts-Räthe,
S. Ober-Staatsanwalt,
T. Gerichtsschreiber

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts ꝛc.

Bei nicht verwickeltem Sachverhältniß ist es zweckmäßig, zwischen dem Rubrum und dem Tenor der Entscheidung die Gründe derselben unter der Formel:

„in Erwägung,
daß ꝛc."

folgen zu lassen, und mit dem Tenor der Entscheidung zu schließen:

„für Recht erkannt", z. B.:

„daß auf die Appellation des Angeklagten (resp. der Königlichen Staatsanwaltschaft)"

im Falle der Bestätigung:

„das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom .... zu bestätigen, und dem Angeklagten die Kosten der zweiten Instanz aufzuerlegen",

im Falle der Abänderung:

„das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom .... dahin abzuändern, daß N. des schweren Diebstahls nicht schuldig und von Strafe und Kosten freizusprechen",

im Falle der theilweisen Abänderung:

„das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom .... dahin abzuändern, daß dem Angeklagten nicht, wie geschehen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu untersagen, und er nicht unter Polizeiaufsicht zu stellen, im Uebrigen aber das Erkenntniß zu bestätigen, und dem Angeklagten auch die Kosten der zweiten Instanz aufzuerlegen",

im Falle der Abänderung auf die Appellation des einen Appellanten bei beiderseitigen Appellationen:

„die Appellation des Angeklagten gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom .... zurückzuweisen, dagegen dasselbe auf die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft dahin abzuändern, daß N. nicht des einfachen, sondern des schweren Diebstahls schuldig, und deshalb ꝛc. zu bestrafen und ihm die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen",

oder auch:

das Erkenntniß des Kreisgerichts zu N. vom .... auf die Appellation des Angeklagten dahin abzuändern, daß ꝛc., dadurch die Appellation der Königlichen Staatsanwaltschaft für erledigt zu erachten und die Kosten ꝛc."

Bei verwickeltem Sachverhältniß kann diese Form schleppend und dadurch das Urtheil unverständlich werden, in solchen Fällen ist es daher angemessener, nach dem Eingange des Urtheils (dem Rubrum) das, was der Richter für Recht erkannt (den tenor sententiae) und darnach erst die Entscheidungsgründe folgen zu lassen.

Was insbesondere die Entscheidungsgründe anlangt, so ist in derselben Weise und Folgeordnung, welche für Anfertigung des Rechtsgutachtens vorgeschrieben ist, auszuführen, was thatsächlich festgestellt ist, und was daraus nach den Gesetzen folgt, nur mit dem Unterschiede, daß der Referent bei Anfertigung des Rechtsgutachtens seine eigene Ansicht und in dem Erkenntniß den Beschluß des Kollegiums zu begründen hat.

In einer Nebenverfügung hat der Referent die Absendung des Audienzprotokolls und des Urtels, sowie der Akten, an das Gericht erster Instanz zu verfügen und etwa beschlossene Rügen zu veranlassen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. November 1853. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath Rathgen ist Behufs Uebertritts in den Großherzoglich Weimarschen Staatsdienst die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Frenzel im Bezirk des Appellationsgerichts in Posen,

der Kammergerichts-Referendarius Liebscher im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendarius Blochmann im Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Stiefel bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,

der Auskultator Holle bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Peine bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Karl August Hermann Ehrenfried Schmidt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Reusch bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Jensen bei dem Kammergericht und

die Auskultatoren Brunn und Korn bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Sekretair, Justizrath Eschmann in Ratibor ist zum Appellationsgericht-Kalkulator und Departements-Rechnungs- und Kassen-Revisor daselbst ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Kersten in Rietberg und

der Kreisrichter von Ditfurth in Lübbecke.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Piglosiewicz in Samter bei dem Kreisgericht daselbst und

der Gerichts-Assessor Gießing in Wollstein bei dem Kreisgericht daselbst;

der Stadtgerichts-Rath Mertens in Königsberg i. Pr. ist pensionirt, und

der Stadtrichter Bading hierselbst auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden;

der Kreisgerichts-Rath Vogel in Glatz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Boerner in Halle a. d. S. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Sack bei dem Kreisgericht in Soest ist zum Staatsanwalt ernannt, und

dem Staatsanwalts-Gehülfen Freiherrn von Dörnberg in Duisburg Behufs Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Klingemann in Höxter ist zum Justizrath, und

der Rechtsanwalt Lipke in Schwetz zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Ruland in Osterode ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln der Kaufmannschaft zu Cöln getroffenen Wahlen der bisherigen Handelsrichter Wolter Canetti und Emil Peil, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter Franz Molinari, Franz Kohlhaas und Franz Bogen zu Richtern, ferner die Wahlen der Kaufleute Aloysius Nick, Otto Langen, Carl Oelbermann und Friedrich Hellmers zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln und

die von den Notabeln der Kaufmannschaft zu Aachen getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Pastor zum Richter, sowie des Kaufmanns Carl Küttgens zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen sind Allerhöchst bestätigt worden;

dem Appellationsgerichts-Rath Scheibe in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt, und

der Landgerichts-Referendarius von Scheibler in Kempen zum Friedensrichter daselbst ernannt worden;

der Justizrath und Notar Efferz in Cleve ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 135.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1853, — betreffend die Frage: ob das Krugverlagsrecht durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben, oder als fortbestehend zu betrachten sei?

Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 23. §§. 56. 58.
Edikt vom 28. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 95).
Gesetz vom 7. September 1811 §. 54 (Ges.-Samml. S. 268).
Gesetz vom 13. Mai 1833 §. 3 (Ges.-Samml. S. 59).
Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 Nr. 9 (Ges.-Samml. S. 20).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 4 und 5 (Ges.-Samml. S. 42).

a. Plenarbeschluß.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Februar 1845 in dem §. 4 zu 1 und 3 (a) beziehen sich nicht auf das im §. 5 dieses Gesetzes dahin näher bezeichnete Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Angenommen vom Plenum am 3. Oktober 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthält im §. 4 folgende Bestimmungen:

„Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (den Mahlzwang, den Branntweinzwang und den Brauzwang),
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht ꝛc.

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht."

Hieran schließt sich der §. 5 an, welcher dahin lautet:

„Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 aufgehoben sind, können von dem Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme."

Der §. 5 handelt sonach auch von dem Krugverlage, welcher nach dem davon in den §§. 56 und 58 Tit. 23. Th. I. des Allgem. Landrechts aufgestellten Begriffe in der Befugniß besteht, eine gewisse Schankstätte mit dem daselbst auszuschänkenden Getränke zu versorgen und dem Inhaber der Schankstätte zu untersagen, daß er das auszuschänkende Getränk nirgend anders, als aus der berechtigten Fabrikationsstätte hernehmen dürfe.

Hinsichtlich dieses Krugverlagsrechts hat sich eine verschiedene Auslegung dieser Vorschriften geltend gemacht.

In einem Prozesse der brauberechtigten Hausbesitzer H. und Genossen zu W. wider den Schankwirth D. hatte der Verklagte dem auf Anerkennung ihres Krugverlagsrechts gerichteten Anspruch der Kläger den Einwand entgegengesetzt, daß das Krugverlagsrecht durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben sei, weil dasselbe einer Korporation zustehe, auch auf einem Privilegium beruhe. In dem, bei dem dritten Senat des Ober-Tribunals unter dem 15. September 1847 ergangenen Erkenntnisse ist jedoch dieser Einwand zurückgewiesen und geltend gemacht, daß sich weder aus dem §. 4 Nr. 1, noch aus dem §. 4 Nr. 3 (a.) die Aufhebung jenes Zwangsrechts herleiten lasse, dasselbe vielmehr zufolge des §. 5 nur für ablösbar erklärt worden sei. Die Gründe dieser Entscheidung beruhen im Wesentlichen darauf, daß im §. 4 der Gewerbe-Ordnung des Krugverlages überhaupt nicht gedacht, von demselben vielmehr erst in dem §. 5 in dessen zweiten Satze die Rede sei. Hier sei der Krugverlag rücksichtlich der Ablösbarkeit denjenigen Zwangsrechten gleichgestellt, welche durch den §. 4 nicht aufgehoben worden. Deshalb und weil die den Krugverlag betreffende besondere Bestimmung den allgemeinen vorangehen müsse, könne, was rücksichtlich des Krugverlags Rechtens sei, nicht aus dem §. 4, sondern nur aus dem §. 5 entnommen werden. In Betracht dieser besonderen Bestimmung könne der Krugverlag auch nicht unter dem im §. 4 Nr. 3 aufgehobenen Brauzwange begriffen werden; es könne dies um so weniger geschehen, da der in dem §. 4 Nr. 3 aufgehobene Brauzwang als das Recht bezeichnet sei, die Konsumenten zu zwingen, daß sie das Getränk von dem Berechtigten beziehen, der Ausdruck „Konsumenten" aber nicht die Abnehmer zum Debit, sondern die Abnehmer zur Selbstverzehrung betreffe.

Auf Grund dieser Entscheidung ist unter Nr. 1929 folgendes Präjudiz eingetragen:

„Durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist das Krugverlagsrecht ohne Unterschied, ob dieses Recht einer der im §. 4 Nr. 1 gedachten Korporationen, oder wem sonst zustehe, ohne Unterschied, ob dieses Recht auf einem Vertrage, oder worauf sonst beruhe, und ohne Unterschied zwischen Stadt- und Landnahrung, nicht aufgehoben, vielmehr nur dem Verpflichteten das Recht zu dessen Ablösung beigelegt worden."

Ein ähnlicher Fall hat jetzt dem zweiten Senat des Ober-Tribunals zur Entscheidung vorgelegen. Der Stadt D. ist im Jahre 1470 ein Bierzwangsrecht dahin ertheilt, daß kein Kretschmer oder Schankwirth in den Pflegen L. und D. und innerhalb einer Meile um die Stadt fremdes Bier einbringen, noch schänken dürfe, sondern das Bier aus der Stadt D. entnehmen solle. Dem Inhalte dieses Privilegiums zuwider, hat der verklagte Inhaber einer Schankstätte seinen Bedarf an Bier aus anderen Brauereien entnommen und ist deshalb auf Entschädigung in Anspruch genommen, hat aber den Einwand entgegengesetzt, daß das fragliche Krugverlagsrecht durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben sei. Der Appellationsrichter hat diesen Einwand in Uebereinstimmung mit dem vorgedachten Präjudiz verworfen; der zweite Senat hat jedoch die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, indem derselbe die in dem obigen Präjudiz ausgesprochenen Grundsätze für richtig nicht anerkennt. Der Widerspruch gegen diese Grundsätze äußert sich in zwei Punkten.

Nach dem Präjudiz unterliegt der Krugverlag einer bloßen Ablösbarkeit, im Gegensatze der Aufhebung, ohne Rücksicht darauf, wem das Recht zusteht; der zweite Senat erachtet dagegen den Krugverlag für aufgehoben, wenn er dem Fiskus, einer Kommune oder Gemeine innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustand, oder von einem dieser Berechtigten nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

Nach dem Präjudiz ist der Krugverlag nicht aufgehoben, sondern nur ablösbar, möge er „auf einem Vertrage oder worauf sonst" beruhen. Der zweite Senat hält ihn für aufgehoben, wenn er als Ausfluß des nicht auf Vertrag beruhenden Branntwein- und Bierzwanges anzusehen ist.

Um diese abweichende Ansicht zu rechtfertigen, ist von dem zweiten Senat Folgendes geltend gemacht:

Der §. 4 Nr. 1 hebe alle Zwangsrechte, welche gewissen Berechtigten zustehen, auf, ohne irgend eine Ausnahme zu machen; das Krugverlagsrecht sei ein Zwangsrecht und gehöre mithin zu den hier aufgehobenen Rechten.

Im Brauzwange, den der §. 4 Nr. 3 a. aufhebt, insofern er nicht auf einem Vertrage beruht, sei auch das Recht enthalten, das Einbringen des außerhalb des Zwangsbezirks gebrauten Bieres zu untersagen, also auch alle Schankstätten des Bezirks mit Bier zu verlegen; die Aufhebung des Brauzwanges umfasse alle in demselben enthaltenen Befugnisse, da keine Ausnahme ausgesprochen sei, folglich auch jenes Recht, die Schankstätten zu verlegen, das Krugverlagsrecht, insofern es ein Ausfluß des Bierzwanges sei.

Daß sich das Gesetz im §. 4 Nr. 3 (a.) des Ausdrucks „Konsumenten" bediene, während der §. 1 des Edikts vom 28. Oktober 1810 die Worte „Andere zu zwingen" gebraucht hat, sei von keiner Bedeutung, weil ein Schankwirth, welcher in seiner Schankstätte das Bier debitirt, in Bezug auf das Getränk, welches er aus der Fabrikationsstätte entnimmt, zwar nicht als Verzehrer, wohl aber als Verbraucher anzusehen sei.

Auch darauf sei kein Gewicht zu legen, daß im §. 4 des Gesetzes des Krugverlages nicht gedacht und derselbe im §. 5 rücksichtlich der Ablösbarkeit denjenigen Zwangsrechten gleichgestellt worden sei, die durch den §. 4 nicht aufgehoben worden, weil es der besonderen Erwähnung des Krugverlagsrechts weder im §. 4 Nr. 1, noch im §. 4 Nr. 3 a. des Gesetzes bedurft habe, in jenem nicht, weil dort alle Zwangsrechte aufgehoben sind, in diesem nicht, weil mit dem Brauzwange alle darin enthaltenen Befugnisse aufgehoben worden. Wesentlich komme es nun darauf an, ob in den Worten des §. 5, namentlich in dem Satze: dasselbe gilt u. s. w. eine Ausnahme von der im §. 4 Nr. 1 und im §. 4 Nr. 3 a. ausgesprochenen Aufhebung zu finden sei. Dieser Satz sei aber dahin zu verstehen, daß das Krugverlagsrecht für ablöslich zu erachten, insofern es nicht durch den §. 4 aufgehoben worden; es sei also dadurch den anderen durch §. 4 nicht aufgehobenen Zwangsrechten gleichgestellt. Dafür sprechen die Worte „Dasselbe gilt"; denn es würde nicht dasselbe gelten, wie von den im ersten Satze des §. 5 erwähnten Berechtigungen, wenn die Aufhebung im §. 4 nicht auch auf das Krugverlagsrecht bezogen werde.

Außerdem sei zu erwägen, daß der eigentliche Krugverlag von dem Krugverlagsrechte, welches als Ausfluß des Brauzwanges anzusehen, wesentlich verschieden sei. Bei dem im §. 56 Tit. 23 Th. I. des

Allg. Landrechts definirten Krugverlage werde vorausgesetzt, daß das Recht einer bestimmten Fabrikationsstätte zustehe, und zwar gegen eine bestimmte Schankstätte. Ein solcher Fall liege nicht vor, wenn das Recht, die Schankstätten des Bezirks zu verlegen, nur ein Ausfluß des Brauzwanges sei. Diesem Rechte korrespondire eine allgemeine Verpflichtung, die ursprünglich nur auf landesherrlicher Bewilligung habe beruhen können, während das Korrelat des eigentlichen Krugverlags eine individuelle Verbindlichkeit sei, die durch jeden Privat-Titel habe konstituirt werden können. Der im §. 5 gegebene Begriff des für ablösbar erklärten Krugverlagsrechts entspreche nun aber dem Begriffe des eigentlichen Krugverlagsrechts. Es folge daraus, daß der Gesetzgeber dabei nicht die mit dem Bierzwange verbundene Berechtigung, alle Schankstätten eines Bezirks mit Bier zu verlegen, vor Augen gehabt haben könne. Dieser Ansicht stehe auch der Gang der Gesetzgebung in den alten Provinzen zur Seite, da der §. 54 des Gesetzes vom 7. September 1811 das durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 aufgehobene Krugverlagsrecht nur insoweit aufrecht erhalten habe, als es auf Verjährung und Vertrag beruhe.

Bei dem hiernach unzweifelhaft vorliegenden Konflikt ist die Frage:

> Ist durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Krugverlagsrecht ohne Unterschied, ob dieses Recht einer der im §. 4 Nr. 1 gedachten Korporationen, oder wem sonst zustehe, ohne Unterschied, ob dieses Recht auf einem Vertrage oder worauf sonst beruhe, nicht aufgehoben, vielmehr nur dem Verpflichteten das Recht zu dessen Ablösung beigelegt worden?

oder:

> Ist vielmehr durch das gedachte Gesetz das Krugverlagsrecht aufgehoben,
>
> a) wenn es dem Fiskus, einer Kommune oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zusteht, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen ist,
>
> und
>
> b) wenn es als ein Ausfluß des im §. 4 Nr. 3 a. aufgehobenen, nicht auf Vertrag beruhenden Branntwein- und Bierzwanges anzusehen ist?

zur Entscheidung des Plenums gestellt worden.

Die zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses bestellten Referenten weichen in ihren Ansichten von einander ab. Während sich der erste Referent den neueren, durch den zweiten Senat vertheidigten Ansichten angeschlossen, hat der zweite Referent ausgeführt, daß die ältere, in dem vorgedachten Präjudiz niedergelegte Ansicht durch die Gesetze gerechtfertigt sei.

Auch in der heutigen, zur Berathung hierüber bestimmten Plenarsitzung haben diese beiden, sich entgegenstehenden Ansichten Vertheidiger gefunden. Die überwiegende Mehrheit des Kollegiums hat sich jedoch für die ältere Ansicht entschieden. Die Gründe, aus welchen diese letztere Ansicht für die richtige erachtet wird, sind folgende:

Der entstandene Konflikt hat lediglich das im §. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 in seinem zweiten Satze näher bezeichnete Recht zum Gegenstande, also das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Die zur Entscheidung des Plenums gediehene Frage ist sonach, ob das in dieser Weise näher bezeichnete Recht, ohne Rücksicht auf dessen Entstehung und wem dasselbe zusteht, durch das Gesetz für ein blos ablösbares erklärt, oder ob dasselbe unter gewissen Voraussetzungen durch das Gesetz selbst aufgehoben ist.

Für welche dieser Ansichten man sich auch entscheiden mag, so versteht es sich doch zuvörderst von selbst, daß das fragliche Recht selbst als ein solches gedacht werden muß, welches zur Zeit der Publikation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 noch wirklich bestanden hat.

In dieser Beziehung ist aber nicht zu übersehen, daß in denjenigen Landestheilen, auf welche das Gesetz vom 7. September 1811 Anwendung findet, durch den §. 54 dieses Gesetzes das Krugverlagsrecht nur insoweit aufrecht erhalten worden, als dasselbe auf Grund der Verjährung oder ausdrücklichen Verträge bestand. Eben so verhält es sich in der Provinz Posen mit Rücksicht auf den §. 3 des für diese Provinz unter dem 13. Mai 1833 ergangenen Gesetzes. Die in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über das Krugverlagsrecht gegebene Bestimmung kann eben deshalb, insoweit es sich von jenen Landestheilen handelt, selbstredend nur auf das durch Vertrag und Verjährung begründete Verlagsrecht angewendet werden, eben weil das in anderer Weise begründete Verlagsrecht schon durch die frühere Gesetzgebung beseitigt

war. Insoweit ist daher das unter der Nr. 1929 eingetragene Präjudiz zu weit gefaßt, wenn in demselben ganz allgemein ausgesprochen ist, daß durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Krugverlagsrecht ohne Unterschied, ob dieses Recht auf einem Vertrage oder worauf sonst beruht, nicht aufgehoben, sondern nur dem Verpflichteten das Recht zu dessen Ablösung beigelegt worden. In dieser Allgemeinheit kann vielmehr der aufgestellte Grundsatz nur in den übrigen Theilen der Monarchie, welche durch die Gesetze vom 7. September 1811 und 13. Mai 1833 nicht berührt werden, gelten.

Wenn man aber den Grundsatz in dieser Weise beschränkt, so wird derselbe von der Majorität des Kollegiums dem Gesetze entsprechend gehalten; die Majorität erachtet die hierfür in dem Erkenntnisse vom 15. September 1847 aufgestellten Gründe für völlig überzeugend. Es wird von ihr insbesondere Gewicht darauf gelegt, daß des Krugverlagsrechts in dem §. 4 der Gewerbe-Ordnung überhaupt nicht, sondern nur in dem §. 5 gedacht ist, also in demjenigen Theile des Gesetzes, welcher im Allgemeinen von den blos ablösbaren Zwangs- und Bannrechten handelt. Die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht wollen zwar dieses Schweigen des Gesetzes in dem §. 4 Nr. 1 und Nr. 3 a. dadurch erklären, daß es hier der besonderen Erwähnung des Krugverlagsrechts nicht bedurft habe, weil dasselbe im §. 4 zu 1 schon unter „allen Zwangsrechten“ und im §. 4 zu 3 a. unter dem „Brau- und Branntweinszwange“ stecke. Dieser Auffassung ist jedoch entgegenzusetzen, daß, wäre sie richtig, sodann das Krugverlagsrecht nicht minder im §. 5 schon unter den im ersten Satze desselben erwähnten, durch die Bestimmungen des §. 4 nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechten hätte begriffen sein können, daß sich aber das Gesetz hierauf nicht beschränkt, vielmehr in einem zweiten Satze ausdrücklich hinzugefügt hat, daß dasselbe auch von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, gelten soll. Die Majorität findet hierin, insoweit es sich darum handelt, ob das Krugverlagsrecht für aufgehoben zu achten, wenn dasselbe dem Fiskus, einer Kommune oder Korporation zusteht, klar ausgesprochen, daß das Krugverlagsrecht eine Ausnahme von der hierüber im §. 4 zu 1 aufgestellten Regel bilde, und hält die Auffassung, daß das Krugverlagsrecht aufgehoben sei, wenn es als Ausfluß des im §. 4 Nr. 3 aufgehobenen, nicht auf Vertrag beruhenden Branntwein- und Brauzwanges anzusehen, schon deshalb für eine ganz unberechtigte, weil das Krugverlagsrecht aus dem im §. 4 Nr. 3 a. näher bezeichneten, von dem Verlagsrechte spezifisch geschiedenen Zwange, gegen die bloßen Konsumenten gar nicht fließen kann.

Angenommen indessen, der Wortlaut des Gesetzes könnte über dessen eigentliche Absicht noch irgend Zweifel lassen, so muß doch jeder Zweifel schwinden, wenn auf die dem Gesetze vorangegangenen, in dem Königlichen Staatsministerium und dem Staatsrathe stattgefundenen Verhandlungen zurückgegangen wird. Diese Verhandlungen sind eingesehen und haben bei der Berathung vorgelegen. Aus denselben ergiebt sich, daß ursprünglich das Krugverlagsrecht selbst von der Ablösung ausgeschlossen sein sollte, weil dasselbe für unschädlich erachtet ward. In den späteren Verhandlungen ist zwar auch die Aufhebung des Krugverlages in Frage gekommen, hauptsächlich haben sich aber die Verhandlungen damit beschäftigt, ob dessen Ablösbarkeit zu gestatten sei. Die Abtheilungen des Königlichen Staatsraths haben sich aber, übereinstimmend mit dem Königlichen Staatsministerium, dafür entschieden, das Krugverlagsrecht fortbestehen zu lassen und nur die Ablösbarkeit desselben auf Antrag des Verpflichteten gegen Entschädigung durch denselben zu gestatten. Und hiermit hat sich demnächst auch das Plenum des Staatsraths ausdrücklich einverstanden erklärt, und erst dann, nachdem in solcher Weise festgestellt worden war, daß das Krugverlagsrecht nicht für aufgehoben, sondern nur für ablösbar zu erklären sei, sich mit der ferneren Frage beschäftigt, ob die Aufhebung der dem Fiskus, den Korporationen u. s. w. zustehenden Berechtigungen ohne Entschädigung gerechtfertigt sei.

Aus dem ganzen Gange der stattgefundenen Verhandlungen geht mit größter Bestimmtheit hervor, daß die fragliche Bestimmung im §. 5 der Gewerbe-Ordnung den Krugverlag als Ganzes trifft; in den Verhandlungen handelt es sich immer nur darum, ob derselbe überhaupt aufgehoben, beibehalten, für ablöslich erklärt werden soll, nie ist von einer Scheidung jenes Rechts nach verschiedenen Kategorieen die Rede, und noch weniger ein Unterschied gemacht, je nachdem der Verlag dem Fiskus oder einer Gemeinde zusteht, auf diesem oder jenem Titel beruht. Der Sinn der Bestimmung im §. 5 ist also auch hiernach, daß der Krugverlag gleich den in dem §. 4 nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechten behandelt werden, d. h. für ablösbar gelten solle, und nicht etwa der, daß der Krugverlag gleich allen sonstigen Zwangs- und Bannrechten behandelt, also bald aufgehoben ohne Entschädigung, bald aufgehoben mit Entschädigung, bald beibehalten mit Ablösbarkeit sein solle.

Die vorliegenden Verhandlungen geben aber auch darüber die vollständigste Gewißheit, daß es überall nicht beabsichtigt ist, durch die in dem §. 4 Nr. 3 zu a. aufgenommene Bestimmung über den Branntwein- und Bierzwang auch den Krugverlag zu umfassen.

In den Verhandlungen und in den denselben zum Grunde liegenden verschiedenen Gesetzentwürfen ist stets zwischen dem Zwange in Ansehung der eigenen Konsumtion und dem Zwange gegen den Gewerbtreibenden hinsichtlich seines Bedarfs zum weiteren Debit auf das bestimmteste unterschieden. In diesem Sinne sind namentlich bei der Plenarberathung des Königlichen Staatsraths die hierauf Bezug habenden Fragen ausdrücklich dahin getrennt:

> Sind der Mahl- und der Getränke-Konsumtionszwang — — nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar zu erklären?
>
> Soll das Krugverlagsrecht nicht für ablösbar erklärt, sondern aufgehoben werden?

Es kann daher hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Krugverlag begreiflich nicht unter die im §. 4 zu 3 a. gedachten Zwangsrechte gehören soll, daß er vielmehr neben dem dort beschriebenen Getränkezwangsrecht stehen soll.

Nachdem hierauf die Diskussion geschlossen, ist folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

> Beziehen sich die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in dem §. 4 zu 1 und 3 a. auch auf das im §. 5 dahin bezeichnete Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme?

Diese Frage ist von der Majorität verneint worden und diese Meinung daher als Beschluß des Kollegiums zu betrachten, wobei jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt wird, daß der hierdurch ausgesprochene Grundsatz, daß das Krugverlagsrecht nur ablösbar sei, mit der näheren Bestimmung zu verstehen ist, insofern das Krugverlagsrecht bei Publikation der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Rücksicht auf den §. 54 des Gesetzes vom 7. September 1811 und des §. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 überhaupt noch als bestehend zu betrachten ist.

I. 1994. G. 23. Vol. VIII.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 22.

Ueber die Auslegung der §§. 90 und 91 des Strafgesetzbuchs.

Der Althäusler K. war von dem Gensdarm Z. verhaftet und zum polizeilichen Gewahrsam abgeliefert worden; auf seinem Rückwege ward der Gensdarm von mehreren Personen umringt, welche die Freilassung des K. durch Worte und Gebehrden, namentlich durch Erheben der Fäuste, in der Weise forderten, daß er sich genöthigt sah, zu seinem Schutze den Säbel zu ziehen. Die Staatsanwaltschaft nahm hieraus Veranlassung, gegen die betheiligten Personen die Anklage zu erheben, und indem sie dieselben beschuldigt:

> sich zusammengerottet und mit vereinten Kräften es versucht zu haben, durch Drohungen den Gensdarm Z. zur Freilassung des kurz zuvor arretirten und zum polizeilichen Gewahrsam gebrachten Althäuslers K. zu zwingen,

die Einleitung der Untersuchung auf Grund der §§. 90 und 91 des Strafgesetzbuchs zu beantragen.

Sowohl das Kreisgericht als auch das Appellationsgericht zu F. wiesen jedoch diesen Antrag zurück, weil der Gensdarm gar nicht befugt gewesen sei, den bereits abgelieferten Verhafteten wieder zu entlassen, die §§. 90 und 91 des Strafgesetzbuchs hier also keine Anwendung finden könnten, da sie Nöthigung zu einer Amtshandlung voraussetzten.

Gegen diesen Beschluß erhob der Ober-Staatsanwalt Beschwerde, und hat das Königliche Ober-Tribunal demnächst durch Bescheid vom 14. Oktober d. J.:

in Erwägung:

daß der angefochtene Beschluß die Angeschuldigten für hinreichend beschwert erachtet, den Gensdarmen Z. am 23. März d. J. auf dem Marktplatze zu N. umringt und die Freilassung des kurz zuvor arretirten und in polizeilichem Gewahrsam befindlichen Althäuslers K. durch Worte und Gebehrden, namentlich durch Erheben der Faust, in einer Weise gefordert zu haben, daß der rc. Z. sich veranlaßt sah, zu seinem Schutze den Säbel zu ziehen;

daß derselbe, wenn er die der Anklage zum Grunde gelegten §§. 90 und 91 des Strafgesetzbuchs auf diesen Thatbestand um deswillen nicht für anwendbar erachtet, weil die Entlassung zum Polizeigefängnisse eingelieferter Personen aus der Haft nicht zu den Amtsbefugnissen der Gensdarmen gehöre, den §. 90 durch unrichtige Auslegung verletzt und demzufolge der Aufhebung unterliegt, da eine Amtshandlung im Sinne dieses Paragraphen jede Handlung ist, welche von dem Beamten in seiner Eigenschaft als Beamter und mit Bezug auf sein Amt gefordert wird, und sie diesen Karakter dadurch nicht verliert, daß der Beamte durch Vornahme derselben seine Amtsbefugnisse überschreiten würde;

daß gleichwohl vorgedachter Thatbestand zu der in der Beschwerde beantragten Einleitung der Untersuchung für ausreichend noch nicht zu erachten ist, da die Bedrohungen des Z. denselben zur Vornahme der von ihm verlangten Handlung nicht bewogen haben, die Anklage auch ausdrücklich nur auf den nach vorgängigem Zusammenrotten gemachten Versuch des Erzwingens einer Amtshandlung gerichtet, die Eröffnung der Untersuchung mithin durch den Nachweis der im §. 31 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Merkmale eines strafbaren Versuchs bedingt ist, deren Vorhandensein ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses nicht Gegenstand der Prüfung des Appellationsrichters gewesen ist,

zum Bescheide ertheilt:

daß der Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 23. September 1853 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußnahme in der Sache selbst an dasselbe zu verweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. November 1853. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Urbani zu Insterburg ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Harnisch im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendarius Bossig im Bezirk des Appellationsgerichts in Bromberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren von Gerlach und Brandt bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Joel und Wollschläger bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Fraustädter bei dem Appellationsgericht in Breslau und
der Auskultator Melies bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Gericke in Wusterhausen a. d. Dosse ist zu seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen;
der Kreisgerichts-Rath Dr. Schneider hierselbst ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorial-Rath in Breslau aus dem Justizdienste geschieden;
der Stadtrichter Eschwe hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath,
der Gerichts-Assessor Dirksen II. zum Stadtrichter hierselbst, und
der Gerichts-Assessor Lindner zum Kreisrichter in Preuß. Stargardt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Berent ernannt worden;
der Kreisrichter Schrötter in Hattingen ist an das Kreisgericht in Hagen mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Schwelm und
der Kreisrichter Maybach in Schwelm an das Kreisgericht in Bochum mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hattingen versetzt worden;
dem Kreisrichter von Prittwitz in Sprottau ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Gerichts-Boten und Exekutor Kauffmann in Danzig ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Lange in Hörter ist an das Kreisgericht in Bielefeld versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 136.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Entschädigung für die zu Eisenbahnbauten abgetretenen Grundstücke.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 11 (Ges.-Samml. S. 505).
Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 154).
Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11. §§. 8—11.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache
des Mühlenbesitzers R. zu S., Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Direktion der Ostbahn, Verklagten,
betreffend expropriirte Grundstücke und dafür zu leistende Entschädigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß in dieser Sache, soviel den Antrag auf Rückgabe von 5 Morgen 109 Quadratruthen Ackerland betrifft, der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, soviel dagegen den Entschädigungs-Anspruch betrifft, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt bei der Stadt S. Grundstücke, welche von der Ostbahn durchschnitten werden und zum Theil für dieselbe in Besitz genommen sind. Ein Expropriations-Verfahren ist eingeleitet, aber noch nicht beendigt. Inzwischen hat der Kläger, unzufrieden mit der von den Taxatoren ermittelten Entschädigung, den Fiskus, vertreten durch die Direktion der Ostbahn, bei dem Kreisgericht in S. auf Zahlung einer höhern Entschädigung in Anspruch genommen. Sein Antrag ist dahin gerichtet, den Beklagten zur Zahlung von 3925 Thalern 29 Sgr. 4 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen von Johannis 1852 ab, sowie zur Rückgabe von 5 Morgen 109 Quadratruthen Ackerland, eventualiter, wenn der Beklagte für berechtigt erklärt würde, diesen Acker zu behalten, zur Zahlung von 1157 Thalern 19 Sgr. 2 Pf. als Entschädigung für die Parzelle zu verurtheilen. Der Beklagte hat, ohne auf die Sache selbst sich einzulassen, den Einwand erhoben, daß das gerichtliche Verfahren über den Gegenstand der Klage zur Zeit unzulässig sei, weil zunächst das Resolut in dem Expropriations-Verfahren abgewartet werden müsse. Das Kreisgericht hat diesen Einwand instruirt, demnächst jedoch auf Verwerfung desselben erkannt. Hierauf ist von der Regierung in Bromberg der Kompetenz-Konflikt erhoben worden.

Die Entscheidung des Kreisgerichts beruht auf folgender Argumentation. Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 505) sei nur für Privat-Eisenbahnen, nicht für Staats-Eisenbahnen gegeben. Der §. 11 des Gesetzes finde also hier nicht Anwendung, vielmehr könne nur auf die Vorschriften in §§. 8 bis 11 Th. I. Tit. 11. des Allg. Landrechts zurückgegangen werden. Danach habe über die Nothwendigkeit der Veräußerung das Staats-Oberhaupt zu entscheiden, der Preis der Grundstücke aber müsse nach dem Ermessen vereideter Taxatoren festgestellt werden. Wenn also auch ein Expropriations-Verfahren von der Regierung eingeleitet sei, so sei der Kläger daran nicht gebunden. Die Nothwendigkeit der Grundstücks-Veräußerung habe der Kläger nicht bestritten; es handle sich daher nur um die Feststellung des Werthes, welche jedoch nicht durch Taxatoren, die einseitig von der Regierung ernannt sind, sondern durch vereidete Taxatoren im Wege Rechtens erfolgen müsse. Das von der Regierung

eingeleitete Expropriations-Verfahren sei daher als unstatthaft anzusehen und der erhobene Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens zu verwerfen.

Gegen diese Entscheidung wird mit Recht in dem Konflikts-Beschlusse angeführt, daß dabei der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 154) übersehen ist, durch welchen bestimmt worden, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Ostbahn auf der Strecke von Driesen in der Richtung über Bromberg nach Dirschau, nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplan erforderlich sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zur Anwendung kommen soll.

Allein dem Gesetze vom 3. November 1838 ist sowohl von dem Kreisgericht zu S. als von der Regierung zu Bromberg eine unrichtige Auslegung gegeben. Der §. 11 dieses Gesetzes verordnet wörtlich:

Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift §§. 8 bis 11 Theil I. Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungs-Verfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In dieser Bestimmung ist die Befugniß der Regierung ausgesprochen, den Eigenthümer gegen Erlegung oder Deposition des Taxwerthes zur Uebergabe des Grundstücks anzuhalten. Daß sie aber, nachdem diese Uebergabe erfolgt ist, dem Rechtswege aus dem Grunde widersprechen könne, weil sie über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ihrerseits noch keinen Beschluß gefaßt, ist in dem Gesetze nicht zu finden. Auch ist kein innerer Grund abzusehen, weshalb der Gesetzgeber eine solche Bestimmung sollte getroffen haben, und weshalb daher dem Gesetze diese Auslegung zu geben. Denn entweder wird die geforderte Summe bewilligt, und dann erledigt sich der Prozeß von selbst, oder sie wird nicht bewilligt, und dann soll der Rechtsweg, wie ausdrücklich vorgeschrieben, seinen Fortgang haben. Der entscheidende Moment liegt nach der Natur der Sache in der nicht zu verweigernden Uebergabe, und dies ist es, was auch das Gesetz seinem wörtlichen Inhalte nach ausspricht. Dabei ist auf das Allgemeine Landrecht §§. 8 bis 11 Titel 11. Theil I. ausdrücklich hingewiesen, und es ist nicht etwa eine dem Eigenthümer nachtheilige Bestimmung hinzugefügt, sondern nur zu seinen Gunsten angeordnet, daß vorab der von der Regierung zu ermittelnde Taxwerth, als der vorläufig für richtig anzunehmende Werth, gezahlt oder deponirt werden solle, ehe die Uebergabe angeordnet werden könne. Nachdem diese erfolgt ist, steht dem Rechtswege über den Entschädigungsanspruch weder das Gesetz noch irgend ein innerer Grund entgegen. Schlimmstenfalls aber, wenn auch von der Regierung mit Recht behauptet werden sollte, daß sie zuvor zu befinden habe, würde dies ein Einwand sein, daß die Klage zu früh angestellt sei, und dieser Einwand würde dem durch das Gesetz ausdrücklich zugestandenen Rechtswege nicht entgegenstehen, sondern im Prozesse geltend zu machen sein.

Hieraus ergiebt sich, daß der Kompetenz-Konflikt, soweit er den Entschädigungspunkt betrifft, nicht für begründet anerkannt werden kann. Es ergiebt sich aber gleichzeitig, daß der Klageantrag, soweit er auf die Rückgabe von 5 Morgen 109 Quadratruthen gerichtet ist, nicht zugelassen werden darf. Die Entscheidung, ob diese Grundfläche für die Ostbahn erforderlich ist, kann niemals dem Richter anheimfallen, sondern gebührt der Verwaltung, welche ihrerseits zu befinden hat, ob sie die vorläufig nicht mehr im Besitze des Klägers befindliche Grundfläche zurückgeben und dadurch den Kläger, soviel diesen Punkt betrifft, klaglos stellen will.

Es hat daher der Kompetenz-Konflikt, soviel den auf Rückgabe von 5 Morgen 109 Quadratruthen Landes gerichteten Antrag betrifft, für wohl begründet erachtet werden müssen, während über die Entschädigungsansprüche der Weg Rechtens zuzulassen war.

Berlin, den 22. Oktober 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5477. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 23.

Steht dem Verklagten, welcher gegen das nach §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 erlassene Mandat Widerspruch erhoben hat, demnächst aber in dem Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung nicht erschienen und durch Erkenntniß verurtheilt worden ist, gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Restitution zu?

Die vorstehende Frage ist bereits in dem Aufsatze Nr. 46 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1847 (Seite 340. 341) erörtert und, in Uebereinstimmung mit den Motiven zum §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 verneinend beantwortet worden. In diesem Sinne haben auch bisher, so viel bekannt, bei den meisten Gerichten die entstandenen Zweifel ihre Erledigung gefunden.

Neuerdings sind jedoch bei einem Appellationsgericht wiederum Bedenken erhoben, und es ist die Majorität des Kollegiums von ihrer bisherigen Ansicht insoweit abgegangen, als dieselbe jetzt

> in dem Falle, wenn die von dem Verklagten auf das Mandat abgegebene Erklärung keine Beantwortung des thatsächlichen Inhalts der Klage, sondern nur generell die Anzeige des Widerspruchs enthält,

gegen das demnächst bei dem Ausbleiben des Verklagten in dem Termine abgefaßte Erkenntniß, das Rechtsmittel der Restitution für zulässig erachtet.

Die Frage ist wichtig genug, um einer nochmaligen Besprechung unterworfen zu werden.

Zur Rechtfertigung der Zulassung der Restitution in dem vorausgesetzten Falle ist Folgendes ausgeführt:

Ein Kontumazial-Erkenntniß, gegen welches die Restitution stattfindet (Kontumazialbescheid), sei das Urtheil, welches bei unterbliebener Klagebeantwortung ergehe. Ein Urtheil dieser Art liege hier vor; denn der blos generelle Widerspruch des Verklagten enthalte keine Antwort auf die Klage. Die Klagebeantwortung erfordere nach gemeinem, wie nach Preußischem Recht die Erklärung des Verklagten über die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen. Jener generelle Widerspruch treffe aber gar nicht den Inhalt der Klage, sondern nur die vom Richter erlassene Verfügung. Diese letztere zu beseitigen, sei der alleinige Zweck des Widerspruchs. Die Erlassung des Mandats stelle nämlich einen Versuch des Richters dar, die Sache ohne förmlichen Prozeß, also ohne Klagebeantwortung, mündliche Verhandlung und Erkenntniß, zu erledigen, die Erhebung des Widerspruchs habe daher nur die Bedeutung, daß der Verklagte auf diese Art der Erledigung nicht eingehen, sondern es auf den förmlichen Prozeß ankommen lassen wolle. Die Sache müsse demgemäß nunmehr so angesehen werden, als ob vorher gar kein Mandat erlassen worden wäre, sondern der Prozeß erst beginne. Dies ergebe sich namentlich aus der Bestimmung des §. 28 cit., wonach, sobald der Widerspruch erhoben worden, nun erst ein Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung nach §. 61 ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833 anberaumt werden solle; denn durch diese Bezugnahme sei ausgedrückt, daß der Verklagte, wenn er in dem Termine ausbleibt, ganz eben so behandelt werden müsse, wie ein Verklagter, der in dem ersten Klagebeantwortungs-Termin nicht erschienen ist; d. h. es müsse ein Kontumazialbescheid nach Vorschrift der §§. 12. 38 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (§§. 9 bis 12. Th. I. Tit. 8 und §. 69. Th. I. Tit. 14 Allg. Gerichtsordnung) wider ihn abgefaßt werden.

Wollte man aber auch den Widerspruch als zugleich gegen den Anspruch oder Antrag des Klägers gerichtet ansehen, so habe auch in diesem Sinne der Widerspruch nicht die Bedeutung einer Klagebeantwortung, weil es an jeder Auslassung über den thatsächlichen Inhalt der Klage, wie dieselbe schon nach der Vorschrift des §. 19 Tit. 8 Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erforderlich sei, hier fehlt.

Hätte das Gesetz den blos generellen Widerspruch des Verklagten als eine Antwort auf die Klage betrachtet wissen wollen, so hätte es ihn auch als eine solche behandeln, folglich ihm eine negirende Wirkung beilegen und für die Vorladung zu dem Termine die Verwarnung festsetzen müssen, daß alle vom Kläger angeführten Thatsachen als bestritten angesehen werden sollten. Die nach §. 28 der Verordnung

vom 21. Juli 1846 zu stellende Verwarnung gehe aber im Gegentheil dahin, daß alle vom Kläger angeführten Thatsachen, denen der Verklagte noch nicht ausdrücklich widersprochen hat, für zugestanden angesehen werden sollen. Wo daher, wie in dem vorausgesetzten Falle, der Verklagte keiner vom Kläger angeführten Thatsache widersprochen hat, mithin alle Thatsachen für zugestanden angesehen werden müssen, äußere der Widerspruch gar keine Wirkung auf den thatsächlichen Inhalt der Klage, könne also nicht als Antwort auf die Klage gelten.

Dem stehe keinesweges entgegen, daß die Vorladung zum Termine nicht unter dem Präjudiz ergehe, welches nach §§. 8 (61) 12 und 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bei der ersten Aufforderung zur Klagebeantwortung eintritt, sondern unter den Verwarnungen, welche in den §§. 23. 24 a. a. O. und in dem §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846 für die nach erfolgter Klagebeantwortung stattfindende mündliche Verhandlung vorgeschrieben sind. Denn hieraus würde sich die Folgerung, daß das Gesetz auch den blos generellen Widerspruch als eine, wenngleich unvollständige Klagebeantwortung behandele, nur dann ziehen lassen, wenn diese Verwarnungen für den Verklagten eine andere Wirkung hätten, als jenes Präjudiz. Eine Vergleichung der allegirten Gesetzstellen ergebe jedoch, daß die rechtliche Lage des Verklagten, der sich auf das Thatsächliche nicht einlasse, dieselbe sei, möge er nun nach den §§. 12 und 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833, oder nach den §§. 23. 24 derselben und §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846 beurtheilt werden, indem in beiden Fällen alle in der Klage angeführten Thatsachen in contumaciam für zugestanden angenommen werden müssen. Die Verwarnungen seien somit in ihren Wirkungen für einen solchen Verklagten gleich; man könne daher aus der Verschiedenheit der denselben zum Grunde liegenden Gesetzstellen umsoweniger folgern, daß das Gesetz beide Fälle verschieden beurtheilt wissen wolle, als der Verklagte nach erhobenem Widerspruche davon, daß sein Ausbleiben im Termine ein kontradiktorisches, die Restitution ausschließendes Erkenntniß zur Folge haben solle, durch die ergehende Vorladung gar nicht speziell unterrichtet werde.

Die Versagung der Restitution enthalte eine ungerechtfertigte Härte, weil dadurch einem Verklagten, der durch irgend einen Zufall am pünktlichen Erscheinen im Termin verhindert ist, jedes Mittel genommen werde, sich auf die Klage einzulassen und die nachtheiligen Folgen seines unverschuldeten Ausbleibens abzuwenden.

Es fragt sich, ob diese Ausführung in der That so überzeugend ist, um eine Auslegung des Gesetzes zu rechtfertigen, welche die Praxis der meisten Gerichtshöfe gegen sich hat, und den Motiven des Gesetzes widerstreitet. Wir müssen dies verneinen.

Daß ein, die Restitution zulassendes Kontumazial-Erkenntniß nur in dem Falle abgefaßt wird, wenn der Verklagte die Klage unbeantwortet gelassen hat, ist gewiß richtig; ebenso gewiß aber läßt sich die Behauptung nicht rechtfertigen, daß eine, den Widerspruch manifestirende Erklärung des Verklagten, worin es an der Auslassung über die in der Klage angeführten Thatsachen fehlt, nicht als eine, den Kontumazialbescheid ausschließende Antwort auf die Klage angesehen werden könne.

Die Erfordernisse einer förmlichen und vollständigen Klagebeantwortung sind im §. 16 Th. I. Tit. 9 der Allgemeinen Gerichtsordnung unter 4 Nummern zusammengestellt. Niemand wird so weit gehen, dieses Gesetz dahin auszulegen, daß diejenige Erklärung des Verklagten, bei welcher die aufgestellten Erfordernisse sich nicht vollständig vorfinden, gar keine Klagebeantwortung sei; eine Erklärung des Verklagten, welche den Erfordernissen nur theilweise genügt, bleibt, eines solchen Mangels ungeachtet, immer eine, wenn auch unvollständige Antwort auf die Klage. Hiernach kann sich die Erklärung des Verklagten unter anderm lediglich auf die Auslassung über einen Theil des thatsächlichen Inhalts der Klage (Nr. 1 a. a. O.), oder lediglich auf Rechtseinwendungen (Nr. 3 a. a. O.), oder auf einen Antrag (Nr. 4 a. a. O.) beschränken, ohne dadurch den Karakter der Klagebeantwortung zu verlieren. Schon durch diese allgemeine Erwägung widerlegt sich die Voraussetzung, auf welche die obige Ausführung wesentlich gestützt ist.

Die Gesetze sprechen aber auch noch ausdrücklich gegen dieselbe.

Die Allgemeine Gerichtsordnung unterscheidet nach Einleitung der Klage im §. 9 und ff. Th. I. Tit. 8 nachstehende Fälle:

1) der Verklagte giebt gar keine Erklärung auf die Klage ab (er erscheint in dem Klagebeantwortungs-Termine gar nicht, §. 9 a. a. O.);
2) er räumt die Forderung des Klägers ausdrücklich ein;
3) er widerspricht dem Anmuthen des Klägers.

Nur in dem ersten Falle wird ein, die Restitution zulassendes Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt

(§. 10 a. a. O., §§. 69. 70 Th. I. Tit. 14 der Allgemeinen Gerichtsordnung). In dem dritten Falle dagegen wird angenommen, daß es der Verklagte auf den Prozeß ankommen lassen wolle, (§§. 17. 19 Th. I. Tit. 8 der Allgemeinen Gerichtsordnung) und muß demgemäß zur Aufnahme der Klagebeantwortung, „nach den Vorschriften des folgenden Titels", d. h. der förmlichen und vollständigen Klagebeantwortung, sowie zur weitern Instruktion der Sache geschritten werden, (§. 19 a. a. O.) Hierbei kann eine Kontumaz des Verklagten niemals einen Kontumazialbescheid, sondern nur eine Kontumazial-Instruktion und ein kontradiktorisches Erkenntniß zur Folge haben.

Schon die Allgemeine Gerichtsordnung würdigt hiernach den blos allgemeinen Widerspruch des Verklagten gegen das Verlangen des Klägers in der Weise, daß sie demselben, indem dadurch die Abfassung eines Kontumazialbescheides verhindert wird, im Allgemeinen die Wirkung einer bestreitenden Antwort auf die Klage beilegt. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 stimmt in dieser Beziehung mit der Allgemeinen Gerichtsordnung überein. Ein Kontumazialbescheid wird nach §. 38 der Verordnung nur in dem Falle des §. 12 derselben abgefaßt, also nur dann, wenn der Verklagte gar keine Erklärung auf die Klage abgegeben hat; nicht auch in dem Falle, wenn der Verklagte widerspricht („den Anspruch bestreitet", §. 14 a. a. O.), vielmehr muß alsdann die vollständige Klagebeantwortung erfordert und Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Die mündliche Verhandlung muß stets eintreten, mag nun die Antwort auf die Klage vollständig oder unvollständig sein, wenn sie sich nur als eine bestreitende darstellt. (§. 18 a. a. O.) Selbst dann, wenn der in dem Termin zur ersten Antwort auf die Klage erschienene Verklagte sich in der Sache selbst nicht erklärt, sondern nur einen unbegründeten Antrag auf Verlegung des Termins anbringt, ist ein Kontumazialbescheid unzulässig *), weil der Verklagte durch einen solchen Antrag zu erkennen giebt, daß er den Anspruch des Klägers nicht ohne Weiteres einräumen, sondern es auf die Fortsetzung des Prozesses ankommen lassen wolle.

Dieselben Grundsätze sind im §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 anerkannt. Die Abweichung von den bisherigen Vorschriften liegt blos darin, daß im §. 28 a. a. O. der generelle Widerspruch des Verklagten als eine besondere Prozeßhandlung fixirt wird, während er nach der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Verordnung vom 1. Juni 1833 insofern in Verbindung mit der zu erfordernden speziellen Beantwortung gedacht ist, als beide auf einen und denselben Termin fallen. Daß durch diese formelle Aenderung die bisherige materielle Wirkung des Widerspruchs nicht vernichtet werden konnte, leuchtet wohl ohne Weiteres ein; es läßt sich im Gegentheil mit Recht behaupten, daß das Gesetz durch die Karakterisirung des Widerspruchs als besondere Prozeßhandlung jene Wirkung noch schärfer hervorgehoben habe.

Unhaltbar ist der Einwand, daß der §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 von einem Widerspruche gegen das erlassene Mandat rede, der nur den Zweck habe, dieses Mandat wieder zu beseitigen, und die Sache auf den Standpunkt zurückzuführen, auf welchem sie sich vor Erlaß des Mandats befand. Wäre dieser Einwand richtig, so träfe der Widerspruch ausschließlich die Form des Verfahrens; das Gesetz würde dem Verklagten gestatten, zu verlangen, daß der ordentliche Prozeß und nicht das für Bagatellsachen vorgeschriebene eigenthümliche Verfahren gegen ihn eintrete: eine Befugniß, die gegen den Grundsatz verstößt, daß den Partheien niemals die Wahl der Prozeßart zusteht. In dem Gesetze ist aber auch gar nicht von einem Widerspruche „gegen das Mandat", sondern generell von Erhebung des Widerspruchs, ohne einen solchen Zusatz, die Rede. Nichts ist daher natürlicher, als die Annahme, daß unter dem Widerspruche ebenso, wie in den früheren Gesetzen das Bestreiten des Anspruchs verstanden ist, welchen die dem Verklagten mit dem Mandat zugefertigte Klage enthält und das Mandat eventuell festgesetzt hat. Nur in diesem Sinne geht der Widerspruch zugleich gegen das Mandat.

Allerdings wird das Mandat, weil es ein durch die Nichteinlegung des Widerspruchs bedingtes ist, durch den rechtzeitigen Widerspruch wirkungslos; damit ist aber keineswegs res integra hergestellt, denn der Widerspruch des Verklagten bleibt ja bestehen, der Anspruch des Klägers ist dadurch bereits ein bestrittener geworden. Die Motive des Gesetzes stellen dies ganz außer Zweifel; es ist danach die Absicht gewesen, vorab durch den Widerspruch des Verklagten im Allgemeinen feststellen zu lassen, daß der klägerische Anspruch streitig sei. Der Prozeß fängt nunmehr nicht erst ganz von vorne an, sondern er gelangt durch diese Feststellung in sein zweites Stadium, in das kontradiktorische Verfahren. Der Umstand, daß hierbei alle in der Klage

*) Vergl. Schering, Handbuch über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, Art. 542 S. 433.

enthaltenen Thatsachen in contumaciam für zugestanden angenommen werden, ist für die vorliegende Frage durchaus unerheblich; der Anspruch bleibt demungeachtet ein bestrittener, das allein genügt, um die Statthaftigkeit eines Kontumazialbescheides auszuschließen.

Der §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 bestätigt diese Wirkung des bloßen Widerspruchs ferner durch folgende nähere Bestimmungen:

1) Das erlassene Mandat soll alsdann, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist Widerspruch erhebt, die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses, gegen welches nach §. 31 der Verordnung das Rechtsmittel der Restitution stattfindet, nicht erlangen können. Hierin ist die Regel anerkannt, daß mit der Existenz des Widerspruchs die Erlassung eines Kontumazialbescheides unvereinbar ist.

Man kann nicht etwa einwenden, daß diese Wirkung des Widerspruchs auf den Fall des Mandates beschränkt bleiben müsse, auf den Fall dagegen, wo ein Termin zur Klagebeantwortung anberaumt werde, nicht zu beziehen sei. Denn das Mandat steht im Mangel des Widerspruchs, in seinen rechtlichen Grundlagen jedem andern gemäß §. 10 Titel 8 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 12 der Verordnung vom 1. Juni 1833 abgefaßten Kontumazialbescheide ganz gleich; es beruht namentlich mit auf der Voraussetzung, daß der thatsächliche Inhalt der Klage zugestanden sei, weil, ohne diese Voraussetzung, das Gesetz den Anspruch des Klägers niemals als einen begründeten zulassen und insbesondere nicht von einem Mandat, welches als Kontumazialbescheid zu behandeln, sprechen könnte.

Jene Voraussetzung wird somit durch die in dem Mandat zu stellende Verwarnung dem Verklagten auch implicite angedroht. Die Eigenthümlichkeit des in Wirksamkeit tretenden Mandates ist, andern Kontumazialbescheiden gegenüber, nur eine formelle, insofern nämlich als ein richterlicher Ausspruch, der nur in der Form einer Verfügung erlassen ist, hinterher eben so behandelt wird, als sei er in Form eines Erkenntnisses erlassen. Ein solcher formeller Unterschied kann kein Grund sein, dem Mandate, welches die Kraft eines Kontumazialbescheides erlangt hat, eine andere rechtliche Bedeutung beizulegen, als den auf sonstige Weise zu Stande gekommenen Kontumazialbescheiden. Steht aber das Mandat diesen Kontumazialbescheiden materiell gleich, so muß auch die Unstatthaftigkeit der letzteren bei vorhandenem Widerspruche des Verklagten ebenso angenommen werden, wie dieselbe im §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in Beziehung auf das Mandat anerkannt ist.

2) Erhebt der Verklagte rechtzeitig Widerspruch, so muß, ohne Unterschied, ob der Widerspruch bereits thatsächliche Auslassungen enthält, oder nicht, eine Vorladung zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung ergehen. Das Erfordern einer vollständigen Klagebeantwortung im Anschluß an den erhobenen, wenngleich nur generellen Widerspruch, läßt deutlich erkennen, daß das Gesetz den Widerspruch jedenfalls als eine Klagebeantwortung ansieht, wenn auch als eine unvollständige, die noch spezialisirt werden muß, um die Wirkungen der Kontumaz in Ansehung des Faktums abzuwenden.

Daß das Wort „vollständig" absichtlich in diesem Sinne im Gesetz beigefügt ist, ergiebt sich insbesondere aus einer Vergleichung mit dem §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833, in welchem von der ersten Vorladung zur Klagebeantwortung und weitern mündlichen Verhandlung die Rede ist. Der §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nimmt auf den §. 61 cit. Bezug; hätte ersterer also bezüglich der Klagebeantwortung nichts Anderes sagen wollen, als der letztere, so hätte es genügt, einfach zu bestimmen, daß die Vorladung nach §. 61 cit. erfolgen solle. Statt dessen verweist jedoch der §. 28 cit. auf diesen §. 61 mit dem ausdrücklichen Beisatze „zur vollständigen Klagebeantwortung", offenbar, um die Abweichung von dem §. 61 zu bezeichnen, welche durch die in dem vorhandenen Widerspruche des Verklagten bereits vorliegende Existenz einer Antwort auf die Klage nothwendig geworden ist.

3) Durch die Vorschrift des §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846, daß die Vorladung zum Termine lediglich unter den, für die Vorladung zur mündlichen Verhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen (§§. 23. 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846) erfolgen soll, wird ferner ausgesprochen, daß der eingelegte Widerspruch keineswegs, als eine ganz unbestimmte oder als eine für die Sache selbst indifferente Erklärung des Verklagten, sondern unter allen Umständen als eine bestreitende Antwort auf die Klage anzusehen ist. Es muß zwar zugegeben werden, daß es bei einem Verklagten, der blos generellen Widerspruch erhoben hat, in Ansehung des thatsächlichen Inhalts der Klage zu demselben Resultate führt, man mag gegen ihn das Präjudiz des §. 12 (61) der Verordnung vom 1. Juni 1833 oder das des §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846 zur Anwendung bringen. Allein es ist, wie schon oben bemerkt, auf die Entscheidung der vorliegenden Frage durchaus ohne Einfluß, daß alle in

der Klage enthaltenen Thatsachen in contumaciam festgestellt werden; vielmehr hängt die Entscheidung davon ab, ob der Anspruch demungeachtet ein bestrittener ist oder nicht. Und gerade hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, daß der §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 für die Vorladung, ohne Unterschied, ob der Widerspruch bereits thatsächliche Auslassungen enthält oder nicht, die bei der Vorladung zur mündlichen Verhandlung eintretenden Verwarnungen vorschreibt. Dadurch wird ausgedrückt, daß der erhobene Widerspruch fortwirkt und vermöge desselben der Anspruch des Klägers jedenfalls als ein bestrittener zu behandeln ist. Dies wird noch klarer durch die gleichzeitige Androhung des Präjudizes aus §. 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833, worin das Vorschreiten in contumaciam als Kontumazial-Verhandlung bezeichnet wird, also als Kontumazial-Instruktion, welche stets die Natur des kontradiktorischen Verfahrens hat. Diese Bedeutung des Präjudizes ist es, welche den Fall des §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 von demjenigen, wo eine Erklärung auf die Klage noch gar nicht vorliegt, wesentlich unterscheidet.

Nach alle dem gehört das auf den erhobenen Widerspruch des Verklagten ergehende Erkenntniß zur Kategorie der kontradiktorischen Urtheile; der Richter hat darin Behufs Verurtheilung des Verklagten nicht blos, wie bei dem Kontumazialbescheide des §. 12 der Verordnung vom 1. Juni 1833, den thatsächlichen Inhalt der Klage in contumaciam festzustellen, sondern zugleich noch auszuführen, daß und warum der Widerspruch, das Bestreiten des Anspruchs von Seiten des Verklagten, nicht zu berücksichtigen ist.

Das Rechtsmittel der Restitution kann somit nicht Anwendung finden. Die Zulassung desselben würde auch dem Geiste der neueren Prozeßgesetzgebung widerstreben, indem sie dem Verklagten das Mittel zu einer exorbitanten Verzögerung des Prozesses an die Hand geben würde. Denn der Verklagte könnte bis zur wirklichen Verhandlung der Sache eine vierfache Frist erlangen, nämlich: 1) die in dem Mandate gestellte Frist, 2) die demnächstige Terminsfrist; 3) die Frist zur Einlegung der Restitution gegen das Erkenntniß, und 4) die Frist bis zu dem auf die eingelegte Restitution anzuberaumenden neuen Termine. Es würde so das gerade herbeigeführt, was zu vermeiden die Absicht der neueren Gesetzgebung ist.

Der Verklagte hat auch ohne die Restitution hinreichende Gelegenheit, für den Fall, daß er am Erscheinen in dem Termin verhindert sein sollte, seine Rechte durch vollständige Beantwortung der Klage zu wahren; er kann seine vollständige Einlassung schon mit der Erhebung des Widerspruchs verbinden; außerdem steht ihm dazu noch die Frist bis zum Termine zu Gebote (vergl. §. 70 der Verordnung vom 1. Juni 1833). Läßt er beide Fristen unbenutzt vorübergehen, so hat er sich die Folgen seiner eigenen Unvorsichtigkeit beizumessen. Gewiß kann man unter solchen Umständen dem Gesetze, welches die Restitution versagt, den Vorwurf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs nicht mit Recht machen. Dieser Vorwurf, wäre er richtig, würde ja alsdann auch da, wo der Verklagte mit dem Widerspruche eine faktische Einlassung, jedoch nur eine theilweise verbunden hat, hinsichtlich des übrigen unbeantwortet gebliebenen thatsächlichen Inhalts der Klage begründet sein, und dennoch wird für diesen Fall die Unzulässigkeit der Restitution auch gegnerischer Seits anerkannt. Noch weniger kann dem Verklagten der Umstand zu statten kommen, daß er in der Vorladung nicht von der Unzulässigkeit der Restitution speziell unterrichtet wird; denn die Entbehrlichkeit jeder Belehrung der Partheien über die zulässigen Rechtsmittel ist von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt.

Auch der Justiz-Minister hat sich bereits mehrfach für die in dem Eingangs erwähnten Aufsatze ausgeführte Ansicht ausgesprochen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Dezember 1853. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die Appellationsgerichts-Räthe Sander in Magdeburg und Müller in Breslau sind zu Geheimen Justizräthen und der Kreisgerichts-Rath Urbani in Stettin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Köhlau im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Schneider im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt,
der Referendarius Gees im Bezirk des Appellationsgerichts in Paderborn und
der Referendarius Poppe im Bezirk des Appellationsgerichts in Magdeburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator von Gerhard bei dem Kammergericht,
der Auskultator Leo bei dem Appellationsgericht in Naumburg und
der Auskultator Solms bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Wietersheim in Stettin ist zum Direktor des Kreisgerichts in Naugard ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
die Kreisrichter von Wartenberg und von Banchet in Neu-Ruppin,
der Kreisrichter Gericke in Havelberg und
der Kreisrichter Klotz in Spandau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Flesche und
der Gerichts-Assessor von Stosch bei dem Kreisgericht in Stettin.

Der Kreisgerichts-Rath Bertram in Nordhausen ist an das Kreisgericht in Insterburg und
der Kreisrichter Felscher in Schönau an das Kreisgericht in Glatz versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Fischer zu Falkenberg in Oberschl. ist nach Grottkau versetzt;
der Kreisrichter Dr. Köhler in Stolp ist zum Rechtsanwalt daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Cöslin und
der frühere Rechtsanwalt und Notar Wolff in Grottkau zum Rechtsanwalt zu Falkenberg in Oberschl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Friedensrichter Stapper in Dülken, und Zinken in Kreis sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 137.

Allerhöchster Erlaß vom 23. November 1853 und Allgemeine Verfügung vom 30. November 1853, — betreffend die Behandlung der Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen.

Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642) und
Allerhöchste Order vom 14. August 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 151).

a. Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich die Bestimmungen des §. 5 der Instruktion vom 30. Juni 1834 und Meiner Order vom 14. August 1846 zu b. in folgender Art abändern:

1) Wenn Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen darauf gegründet sind, daß durch die Strafe der Gewerbe- und Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist das Gericht, welches die Strafe zu vollstrecken hat, eine Frist bis zu dem Zeitraume von vier Wochen zu gewähren befugt. Zu einer weiter gehenden Bewilligung muß die Genehmigung des Obergerichts, und wenn die Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden.

   In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

2) Die bei Gerichts-Kommissionen angebrachten Gesuche der bezeichneten Art unterliegen der kollegialischen Beschlußnahme des betreffenden Kreisgerichts, insofern eine längere als achttägige Frist gewährt werden soll.

Ich überlasse Ihnen, die Gerichtsbehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 23. November 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. Simons.

An den Justiz-Minister.

b. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Dabei wird bemerkt, daß es hinsichtlich der im §. 4 der Instruktion vom 30. Juni 1834 erwähnten Aussetzung oder Unterbrechung von Strafen, soweit dieselbe durch Veränderungen, welche sich in der Person des Verurtheilten ereignet haben, begründet wird, bei der Bestimmung der Allerhöchsten Order vom 14. August 1846 zu a. sein Bewenden behält, und daß diese Bestimmung auch bei Gerichts-Kommissionen in Beziehung auf die von ihnen erkannten und zu vollstreckenden Strafen Anwendung findet.

Berlin, den 30. November 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 5536. Criminalia 99. Vol. VIII.

Num. 138.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob der Braugeschoß als eine gewerbliche Abgabe durch die Gewerbe-Ordnung von 1845 aufgehoben sei, oder nicht?

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.
Verordnung vom 19. Februar 1832 §§. 3, 4 (Ges.-Samml. S. 64).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 3 (Ges.-Samml. S. 41).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 2 (Ges.-Samml. S. 146).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache

der verehelichten Kaufmann H. zu L., Klägerin,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend Braugeschoß,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin besitzt in L. eines der vielen daselbst belegenen brauberechtigten Häuser und hat davon, ihrer Angabe nach, bisher unter dem Namen „Braugeschoß“ eine gewerbliche Abgabe von 1 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf. jährlich an die Stadtkasse entrichten müssen. Sie behauptet, daß diese Abgabe durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben sei, und hat in ihrer am 6. September 1852 gegen den Magistrat zu L. bei dem Kreisgericht daselbst angestellten Klage darauf angetragen, den Verklagten zur Erstattung der seit 1846 zur Ungebühr erhobenen Braugeschoßbeträge mit zusammen 11 Thaler 4 Sgr. zu verurtheilen und ihm die Forterhebung dieser Abgabe für die Zukunft bei Strafe zu untersagen. Nachdem die Klage beantwortet war, hat die Regierung zu Erfurt mittelst Plenarbeschlusses vom 3. Dezember 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher von der Klägerin in einer zu den Akten gebrachten Replikschrift, sowie vom Kreisgericht zu L. und vom Appellationsgericht zu Naumburg für unbegründet erachtet wird. Der verklagte Magistrat hat die Erhebung des Kompetenz-Konflikts selbst veranlaßt, hinterher aber eine Erklärung darüber nicht abgegeben. Im Uebrigen sind die Formalien beobachtet.

In der Sache selbst ist der erhobene Kompetenz-Konflikt zu verwerfen. Die Klägerin begründet ihre Klage in folgender Art.

Sie behauptet, in der Stadt L. hätten bis zum Jahr 1845, 249 sogenannte Brauhöfe oder brauberechtigte Häuser existirt, von deren Braugerechtigkeit unter dem Namen: „Geschoß oder Braugeschoß“ Abgaben in verschiedenen Beträgen an den Magistrat zu entrichten waren; ihr Haus habe zu diesen gehört, sei als brauberechtigt im Hypothekenbuche eingetragen, und der Braugeschoß, den sie für die fragliche Gerechtigkeit an den Magistrat habe zahlen müssen, habe sich auf jährlich 1 Thaler 25 Sgr. 8 Pf. belaufen. Durch die Emanation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sei diese Brauberechtigung und die dafür zu entrichtende Abgabe aufgehoben worden; gleichwohl habe der Magistrat, ihres Widerspruchs ungeachtet, den Braugeschoß pro 1846 bis 1851 exekutivisch von ihr eingezogen. Sie trägt darauf an:

daß der verklagte Magistrat für schuldig erachtet werde, bei Vermeidung der Exekution die widerrechtlich erhobenen Geschoßbeträge von zusammen 11 Thalern 4 Sgr. an sie zurückzuzahlen, auch ihre Befreiung von der Abgabe für die Zukunft anzuerkennen und sich der Forterhebung derselben bei 5 Thalern Strafe zu enthalten.

Sie fundirt also ihre Klage auf die Behauptung, daß der Braugeschoß die Natur einer gewerblichen, durch den §. 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 7. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) aufgehobenen Abgabe habe und verlangt Befreiung von einer solchen Abgabe und Erstattung der in dieser Eigenschaft von ihr eingezogenen Beträge.

Die Entscheidung der Frage:

> ob eine bisher bestandene Abgabe eine gewerbliche sei, und in die Kategorie der durch §. 3 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Abgaben gehöre?

ist nicht nur durch kein spezielles Gesetz dem Rechtswege entzogen, sondern es ist auch umgekehrt die Zulässigkeit der richterlichen Entscheidung über dieselbe in dem Gesetze deutlich anerkannt.

Der §. 3 der Allg. Gewerbe-Ordnung bestimmt nämlich im letzten Absatze:

> ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Fällen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 64) zu beurtheilen;

und die hier in Bezug genommene Verordnung vom 19. Februar 1832 überläßt nicht nur im §. 3 bei Abgaben gemischter Natur die Absonderung des nicht gewerblichen Theiles derselben dem richterlichen Ermessen, sondern setzt auch im §. 4 mit den Worten:

> „In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben als einer Gewerbe-Abgabe entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden; es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein,"

unzweideutig voraus, daß die richterliche Kognition sowohl über die Natur der Abgabe als über die rechtlichen Folgen einzutreten habe, welche sich ergeben, wenn die letztere für eine gewerbliche zu erachten ist. Der §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 146) bestätigt dies, indem er alle desfallsige, in Bezug auf Mühlenabgaben anhängige oder anhängig werdende Prozesse ausnahmsweise an die Auseinandersetzungs-Behörden verweist, nach dem Grundsatze: exceptio firmat regulam.

In der That wird nun auch in dem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Erfurt der Kompetenz-Konflikt nicht darauf begründet:

> daß der Richter über diese Frage gesetzlich nicht entscheiden dürfe.

Dies wird nicht behauptet, der Konflikt vielmehr durch folgende Ausführung zu rechtfertigen gesucht:

> „In der Stadt L. — heißt es — sei der Geschoß die allgemeine Abgabe, um die städtischen Bedürfnisse aufzubringen. Derselbe werde entrichtet von allen Häusern (Hausgeschoß), allen Ländereien (Landgeschoß), und sei bis zur Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auch von den Handwerkern entrichtet worden (Handwerksgeschoß). Der letztere sei durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben. Was den Hausgeschoß betreffe, so sei jedes Haus in L. auf Grund einer mäßigen Taxe mit Geschoß belegt, dessen Betrag sich von 3 Sgr. bis auf 9 Thaler nach dem verschiedenen Taxwerthe belaufe. Dies sei der sogenannte ordinaire Geschoß. Die brauberechtigten Häuser zahlten wenigstens die sogenannte Merkzahl, d. h. 3 Thaler 28 Sgr. 2 Pf.; übersteige aber der ordinaire Geschoß eines solchen Brauhauses den der Merkzahl, so werde nur der ordinaire Geschoß entrichtet. Hieraus ergebe sich, daß die sogenannte Merkzahl keine besondere auf den Braugerechtigkeiten haftende Abgabe sei; denn wäre sie dies, so müßte sie bei jedem brauberechtigten Hause dem ordinairen Geschoß hinzugezählt werden, und daher auch die Häuser, welche mehr als 3 Thaler 28 Sgr. 2 Pf. ordinairen Geschoß zahlen, noch eine besondere Abgabe für die Braugerechtigkeit entrichten, was nicht der Fall sei.
>
> Es sei vielmehr bei der Veranlagung des Hausgeschosses der Grundsatz angenommen, daß brauberechtigte Häuser wenigstens einen Geschoß im Betrage von 3 Thaler 28 Sgr. 2 Pf. zahlen müssen. Ob dieser Grundsatz ein gerechtfertigter sei, und ob namentlich nach der erfolgten Aufhebung des den brauberechtigten Häusern zustehenden ausschließlichen Rechts eine andere Veranlagung dieser Abgabe stattfinden müsse, oder doch billig erscheine, dar-

über zu entscheiden habe nicht das Gericht, sondern es sei dies Sache der Verwaltungsbehörden.

Eine andere als diese auf dem Hause haftende Geschoßabgabe, welche auch Braugeschoß genannt werde, weil sie auf einem brauberechtigten Hause hafte, sei von der Klägerin nicht gefordert worden, und sollte dies aus Versehen geschehen sein, so hätte sie sich im Wege der Beschwerde an die Regierung wenden können. Da es sich hiernach offenbar um eine allgemeine städtische Abgabe handle, so sei der Rechtsweg darüber ausgeschlossen, und stehe lediglich der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zu." (§. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts.)

Diese Ausführung paßt aber zur Lage der Sache nicht; sie könnte in ihrem ersten Theile vielleicht geeignet sein, die Klage als unbegründet darzustellen, aber nicht, einen dagegen erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen.

Denn hier deduzirt die Regierung, daß die fragliche Abgabe nicht, wie die Klägerin behauptet, eine gewerbliche, sondern eine Kommunalabgabe sei. Gesetzt, es stellte sich bei der Erörterung heraus, daß dies der Fall sei, so würde daraus nur folgen,

daß die Klägerin mit ihrer das Klagefundament bildenden Behauptung beweisfällig und mit ihrer auf Befreiung von einer gesetzlich aufgehobenen gewerblichen Abgabe und Erstattung der in solcher Eigenschaft von ihr eingezogenen Beträge gerichteten Klage abzuweisen sei;

aber nicht:

daß dieser unbegründeten Klage der Rechtsweg verschlossen sei.

Wenn die Regierung aber in dem zweiten Theile ihrer Ausführung geltend macht:

daß über die Frage, ob eine andere Veranlagung einer Kommunl-Abgabe stattfinden müsse, nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu befinden habe,

und

daß über die Verpflichtung zur Entrichtung einer allgemeinen städtischen Abgabe der Rechtsweg nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts ausgeschlossen sei,

so würde dies vielleicht die Erhebung eines Kompetenz-Konflikts in dem Falle rechtfertigen,

wenn die Klägerin von der fraglichen Abgabe, als von einer Kommunal-Abgabe Befreiung oder eine andere Veranlagung einer solchen verlangte,

d. h. in einem Falle, der hier nicht vorliegt.

Denn wie durch Darlegung des Klagefundaments und Klageantrages gezeigt worden, verlangt die Klägerin Befreiung von der fraglichen Abgabe, lediglich auf Grund der Behauptung, daß diese eine gewerbliche sei, und nur von der Abgabe, sofern sie diese behauptete Eigenschaft hat; und dieser wirklich nur erhobene — gleichviel ob begründete oder unbegründete — Anspruch ist der richterlichen Kognition nicht entzogen.

Berlin, den 22. Oktober 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5435. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 24.

Ueber die Aufnahme des Geständnisses des Angeklagten in Schwurgerichtssachen, und über den Begriff der Meuterei.

Strafgesetzbuch §. 96.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75. 78. 108 Nr. 7 (Ges.-Samml. S. 225).
Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 Seite 366.

Das Geständniß des Angeklagten ist nur dann geeignet, den Ausspruch der Geschworenen zu ersetzen, wenn dasselbe sowohl den objektiven als den subjektiven Thatbestand des Verbrechens dergestalt vollständig umfaßt, daß zu einer thatsächlichen Ergänzung keine weitere Veranlassung vorhanden ist. Alle Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale des Verbrechens bilden, müssen demnächst in das Protokoll aufgenommen werden. Ist hierin gefehlt, so ist das Verfahren der Nichtigkeit unterworfen.

Diese Grundsätze sind von dem Königlichen Ober-Tribunal in mehrfachen Erkenntnissen angenommen und festgehalten; eines derselben ist bereits Seite 366 dieses Jahrganges mitgetheilt. Das nachfolgende Urtheil, welches von derselben Ansicht ausgeht, gewährt dadurch noch ein besonderes Interesse, daß es sich zugleich über den Begriff der „Meuterei" ausspricht und die Streitfrage erörtert, ob zum Thatbestande derselben das Zusammenrotten zweier Personen schon genügt, oder ob mehr als zwei Personen dabei betheiligt sein müssen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich dahin entschieden, daß die Zusammenrottung zweier Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruche hinreiche, um den Thatbestand der Meuterei herzustellen.

Der Fall, welcher dieser Entscheidung zum Grunde liegt, ist folgender:

Aus dem Kriminalgefängnisse zu D. waren vier in einer Zelle sitzende Gefangene in der Art entwichen, daß sie mittelst Durchbrechens des Fußbodens in's Archiv und von hier durch Aufbrechen von Thüren und Schlössern ins Freie gelangten. Drei von ihnen — der vierte war bald darauf verstorben — wurden wegen Meuterei auf Grund des §. 96 des Strafgesetzbuchs zur Untersuchung gezogen. Jeder von ihnen leugnete jedoch in der Voruntersuchung, an irgend einer Gewaltthätigkeit sich betheiligt zu haben, Jeder wollte den von den Andern bereits geebneten Weg nur benutzt haben, um ins Freie zu kommen.

Vor den Geschworenen blieben zwei beim Leugnen. Der dritte, F., bekannte sich dagegen schuldig. Seine Erklärung wurde auf folgende Art im Audienzprotokolle registrirt:

> ich bekenne mich schuldig, nachdem ich am 16. Januar c. mit einem aus der Mauer des Gefängnisses ausgebrochenen Stück Eisen den Fußboden des Gefängnisses gewaltsam erbrochen und, nachdem ich auf gleiche Weise verschiedene Thürschlösser geöffnet hatte, aus dem Rathhause entwichen zu sein.

Nach erfolgter Beweisaufnahme trug der Vertheidiger des F. darauf an, denselben für nichtschuldig zu erklären, indem bei der Verbindung zweier Menschen — den F. und den inzwischen Verstorbenen meinend — von einem Zusammenrotten, im Sinne des Strafgesetzbuchs §. 96, nicht die Rede sein könne, und verlangte, daß auch in Betreff des F. den Geschworenen Fragen gestellt werden, da in seinem Geständnisse nicht alle thatsächlichen Merkmale des §. 96 a. a. O. vorlägen.

Der Gerichtshof beschloß jedoch in Betreff des F. ohne Zuziehung der Geschworenen zu verfahren, und erkannte gegen ihn auf Grund des §. 96 a. a. O. auf zwei Jahre Zuchthaus.

In der Nichtigkeitsbeschwerde des F. widerholte der Vertheidiger den schon bei der früheren Verhandlung erhobenen Einwand, daß zu einer Zusammenrottung mehr als zwei Personen gehören, und fügte noch die weitere Behauptung hinzu, daß die Bewohner einer Zelle zwar ein Komplott stiften könnten, nicht aber eine Zusammenrottung.

Hierauf hat das Königliche Ober-Tribunal durch Urtheil vom 16. September d. J.,

in Erwägung:

daß die Behauptung des Imploranten, daß auf die von dem Angeklagten zugestandenen Handlungen mit Unrecht der §. 96 des Strafgesetzbuchs angewandt sei, begründet ist, da bei dem schwurgerichtlichen Strafverfahren — abgesehen von den Fällen der Art. 98 und 99 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und abgesehen von der bei eintretender Kontumaz von dem Gesetze (Art. 64. 65. 39 a. a. O.) angenommenen affirmativen Litiskontestation — die Thatfrage lediglich der Beurtheilung der Geschworenen anheimfällt und durch deren Ausspruch zu erledigen ist, und wenn gleichwohl von dieser Regel das Gesetz die Ausnahme zuläßt, daß der Ausspruch der Geschworenen durch das Schuldbekenntniß des Angeklagten ersetzt werden kann, ein solches Schuldbekenntniß, um die Stelle des sonst erforderlichen Ausspruches der Geschworenen vertreten zu können, alles, was bei Zuziehung der Geschworenen deren Ausspruche anheimfällt, umfassen, mithin rücksichtlich des zur Anklage gestellten Verbrechens, dem thatsächlichen Inhalte der Anklage entsprechend, diese erschöpfen, sowohl den objektiven, als den subjektiven Thatbestand jenes Verbrechens dergestalt vollständig darstellen muß, daß es für eine thatsächliche Ergänzung Seitens des Gerichts nicht Raum läßt, deshalb, wo ein Zugeständniß des Angeklagten als thatsächliche Grundlage der Entscheidung angenommen werden soll (Art. 75 a. a. O.), dasselbe auch rücksichtlich aller Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens ausmachen, nach Maaßgabe des Art. 78 a. a. O. in das Protokoll aufgenommen sein muß, indem nur der Inhalt des letzteren darüber entscheidend ist, ob durch das Schuldbekenntniß die Anklage erschöpft, die Thatfrage also erledigt wird;

im vorliegenden Falle aber das Schuldbekenntniß des auch in der Anklage als deren nicht geständig bezeichneten Angeklagten, wie es protokollirt worden ist, nicht sämmtliche Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale des Verbrechens der Meuterei von Gefangenen bilden, namentlich darüber:

daß von Seiten des Angeklagten mit einem oder mehreren anderen Gefangenen Verabredung zum gemeinsamen gewaltsamen Ausbruche aus dem Gefängnisse, und zugleich dieser Abrede entsprechende Handlungen mit vereinten Kräften stattgefunden haben,

nichts enthält, der Gerichtshof daher den §. 96 des Strafgesetzbuchs ohne gehörige thatsächliche Grundlage angewandt und hierdurch dieses Gesetz, zugleich aber auch den Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt, und ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen hat (Artikel 108 Nr. 7 a. a. O.);

daß deshalb das angefochtene Erkenntniß und zugleich das im Termin den 20. Juni c. stattgehabte Verfahren (Artikel 117 a. a. O.), soweit beide den Angeklagten F. betreffen, zu vernichten sind;

daß demnach, zur Erledigung der Anklage gegen denselben, da auch von Seiten der in einer und derselben Zelle zusammensitzenden Gefangenen Zusammenrottung stattfinden kann und ebenso schon die Zusammenrottung zweier Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruche genügt, um den Thatbestand der Meuterei herzustellen, die desfallsigen, auch die Anklage selbst berührenden Ausstellungen der Nichtigkeitsbeschwerde mithin unbegründet sind, eine anderweite Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu D. vom 20. Juni d. J. und das vor dem letzteren im Termin den 20. Juni d. J. stattgehabte Verfahren, soweit beide den Angeklagten F. betrafen, zu vernichten und Behufs der Erledigung der Anklage gegen den genannten Angeklagten die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu D. zu verweisen.

Num. 25.

Wenn der Richter erster Instanz mildernde Umstände nicht festgestellt hat, so ist der Appellations-Richter nicht befugt, ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme mildernde Umstände anzunehmen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 101 (Ges.-Samml. S. 215).

Der Losmann K. aus P. wurde durch Erkenntniß der Kreisgerichts-Deputation zu M. vom 7. Juli d. J. wegen versuchten Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren nebst Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt. Der Angeklagte appellirte; eine Beweisaufnahme fand in der zweiten Instanz nicht statt. Das Appellationsgericht zu Königsberg blieb im Allgemeinen bei der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters stehen, nahm jedoch mildernde Umstände an, und änderte deshalb das Erkenntniß erster Instanz dahin ab, daß der Angeklagte nur mit sechs Monaten Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer zu bestrafen. Hiergegen legte der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein; er behauptete Verletzung der Art. 101 und 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil der Appellationsrichter nicht befugt gewesen sei, ohne Beweiserhebung mildernde Umstände anzunehmen, welche von dem ersten Richter nicht angenommen worden seien. Das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat demnächst auch die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde begründet gefunden, und durch Urtheil vom 19. Oktober d. J.

in Betracht,

daß dem Appellationsrichter nach Wort und Sinn des Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Befugniß nicht beigelegt werden kann, in den vom ersten Richter festgestellten Thatsachen mildernde Umstände zu befinden, welche gesetzlich in bestimmten Fällen eine Herabsetzung der Strafe unter die regelmäßige Minimalgrenze rechtfertigen;

daß vielmehr auch solche Umstände in den Bereich der nach Art. 31 a. a. O. schon in erster Instanz festzustellenden Thatsachen gehören, wie sie nach Art. 84 in Schwurgerichtssachen dem Urtheil der Geschworenen unterliegen, da sie besonders in ihrem Gesammtgewicht nur Ergebnisse einer Beweiserhebung sein können, daß demnach das Appellationsgericht nicht befugt war, ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme mildernde Umstände anzunehmen, deren Dasein von dem ersten Richter nicht anerkannt war:

zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des Appellationsgerichts zu Königsberg vom 10. August d. J. mit der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung zu vernichten und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung auf die Berufung des Angeklagten an das gedachte Königliche Appellationsgericht zurückzuweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Dezember 1853. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kalkulator Kappel ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heinrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Referendarius Wulff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und

der Kammergerichts-Referendarius Wollmer im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Leviseur bei dem Kammergericht,

der Auskultator Mebes bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Becke bei dem Appellationsgericht in Breslau;

der Referendarius Brausewetter bei dem Appellationsgericht in Königsberg ist aus dem Justizdienste entlassen.

3. Subalternen.

Der Departements-Rechnungs- und Kassenrevisor Hoffmann zu Königsberg in Pr. ist zum Rechnungs-Rath ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Zippel in Ratibor ist zum Direktor des Kreisgerichts in Labiau,

der Stadtrichter Sachs in Berlin zum Stadtgerichts-Rath, und

der Gerichts-Assessor Kapp in Ortelsburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Thielemann in Warburg ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Höxter und

der Gerichts-Assessor Everken zum Staatsanwalts-Gehülfen in Warburg ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar Göttlich zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt in Koblenz ist an den Appellationsgerichtshof in Köln,

die Landgerichts-Assessoren Kolligs in Koblenz und von Fuchsius in Cöln an das Landgericht in Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Karl August Moritz Müller in Cöln an das Landgericht in Coblenz versetzt worden;

der Notar Künzeler in Weiden ist zum Notar für die beiden Friedensgerichtsbezirke in Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen bestellt worden.

Berichtigung.

In den Personal-Veränderungen der Nr. 40. S. 400 lit. A. Nr. 1 Zeile 3 — 4 muß es heißen:

der Kreisgerichts-Rath Schreiner in Stettin ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 139.

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1853, — betreffend das Verfahren bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 ff. (Ges.-Samml. S. 235).
Allgem. Verfügung vom 9. August 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 282).
Allgem. Verfügung vom 30. April 1853 (Justiz-Minist.-Bl. S. 174).

Die Gerichte sind bereits durch die allgemeine Verfügung vom 9. August 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 282) darauf aufmerksam gemacht worden, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Verfahren bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen geregelt worden ist, formale Prozeßvorschriften enthalten, deren Beobachtung für den Lauf der Fristen und den Abschluß der Sache von wesentlicher Bedeutung ist.

Gleichwohl ist dieser Gesichtspunkt noch nicht nach allen Seiten hin festgehalten, insbesondere der Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 noch immer nicht in seinem ganzen Umfange befolgt worden. Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, unter Bezugnahme auf die in dieser Hinsicht bereits erlassenen Verfügungen vom 9. August 1852 und 30. April d. J. Folgendes zu bemerken und anzuordnen:

1) Die Ausfertigung des Urtheils, welche dem Angeklagten in Gemäßheit des Artikels 110 a. a. O. ertheilt werden muß, ist demselben
   a) in dem Falle, wo in seiner Abwesenheit das Urtheil verkündet worden ist, ungesäumt nach der Verkündung, und bei Appellations-Urtheilen nach dem Eingange derselben bei dem Gericht erster Instanz,
   b) in dem Falle, wo der Angeklagte, in dessen Gegenwart das Urtheil verkündet worden, die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig angemeldet hat, sofort nach der Anmeldung,

   zu behändigen.

   Dabei ist zu beachten, daß das Urtheil mit den Gründen verkündet werden, und daß die Befolgung dieser Vorschrift aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung ersichtlich sein muß. Wenn das Protokoll einen Vermerk hierüber nicht enthält, so ist nach Maaßgabe der Bestimmung unter a. zu verfahren.

2) **Bei Ausfertigung der in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile** ist in der Praxis ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Einzelne Appellationsgerichte haben in dem Falle, wenn die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, außer der zu den Akten erster Instanz zu nehmenden Ausfertigung, eine zweite für den Angeklagten bestimmte Ausfertigung dem Gericht erster Instanz mitgetheilt. Andere haben in diesem Falle sowohl, als in demjenigen, wo das Urtheil in Gegenwart des Angeklagten verkündet worden, dem Gericht erster Instanz nur Eine Ausfertigung zugehen lassen, welche zu den Gerichtsakten gelangte; die außerdem erforderlichen Ausfertigungen wurden sodann Seitens der Gerichte erster Instanz von dem Appellationsgericht erbeten.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten und der damit verbundenen Weiterungen wird hierdurch bestimmt, daß

a) diejenigen Ausfertigungen, deren Behändigung an die Angeklagten deshalb erforderlich ist, weil die Verkündung des Urtheils in ihrer Abwesenheit stattgefunden hat, den Gerichten erster Instanz zugleich mit der für die Akten derselben bestimmten Urschrift oder Ausfertigung des Urtheils von dem Appellationsgericht zu übersenden sind; daß dagegen

b) diejenigen Ausfertigungen, welche erst in Folge der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder aus anderen Gründen etwa noch erforderlich werden, von den Gerichten erster Instanz auf Grund des in Urschrift oder in Ausfertigung zu den Akten gelangten Appellations-Urtheils zu bewirken sind.

3) Die dem Angeklagten nach erfolgter Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zu ertheilende Ausfertigung des angefochtenen Erkenntnisses ist, auch wenn die Anmeldung nur von dem Vertheidiger ausgegangen ist, dem Angeklagten selbst zu ertheilen.

4) Ueber die Behändigung der Urtheils-Ausfertigung ist ein Insinuations-Dokument zu den Akten zu bringen.

In dem begleitenden Bericht, mit welchem die Untersuchungsakten dem Ober-Tribunal zur Entscheidung auf die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden, ist das Aktenfolium anzugeben, auf welchem sich das Insinuations-Dokument befindet.

5) In gleicher Weise ist ein Insinuations-Dokument über die Behändigung desjenigen Bescheides zu den Akten zu bringen, mit welchem das Gericht erster Instanz in Gemäßheit des Artikels 112 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen hat.

Ueberhaupt ist für die Beschaffung eines Insinuations-Dokuments in allen den Fällen Sorge zu tragen, wo ein Bescheid nur innerhalb einer präklusivischen Frist durch Beschwerde angefochten werden kann.

6) **Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Anmeldung oder Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.**

7) Wenn eine Anmeldungsschrift nur von einem mit Vollmacht nicht versehenen Vertheidiger vollzogen worden ist, so muß, Falls der Angeklagte sich in Haft befindet, von demselben sofort — damit die Frist möglichst gewahrt werde — eine Erklärung darüber erfordert werden, ob er die Einlegung des Rechtsmittels genehmige.

Ebenso ist zu verfahren, wenn für einen verhafteten Angeklagten eine Rechtfertigungsschrift eingeht, welche nicht von diesem selbst, sondern nur von einem mit besonderer Vollmacht zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht versehenen Vertheidiger unterzeichnet worden ist, und der Angeklagte auch vorher nicht das Rechtsmittel selbst angemeldet hat.

8) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der verhaftete Angeklagte, welcher gegen einen Beamten der Gefangenanstalt die Absicht, eine Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, ausgesprochen hat, ungesäumt und möglichst innerhalb der gesetzlichen Frist über die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Angabe der Beschwerdepunkte zu Protokoll vernommen werde.

Wird dem verhafteten Angeklagten erst in Folge der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde eine Urtheilsausfertigung ertheilt, so ist er innerhalb zehn Tagen nach Zustellung derselben über

die Angabe der Beschwerdepunkte zu vernehmen, selbst wenn er dies nicht besonders beantragt.

9) Will der Angeklagte, welcher sich zur protokollarischen Aufnahme der Nichtigkeitsbeschwerde meldet, statt seine Beschwerden dem Beamten mündlich vorzutragen, die Nichtigkeitsbeschwerde ganz oder zum Theil durch Ueberreichung eines nicht legalisirten Schriftsatzes begründen, so ist er über die Unzulässigkeit dieses Verfahrens zu bedeuten, der Schriftsatz jedoch, Falls der Angeklagte bei seinem Verlangen beharrt, zu den Akten zu nehmen.

10) In mehreren Fällen ist die Vorschrift des §. 144 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mitzutheilen ist, von den Gerichten übersehen worden. Diese Bestimmung ist daher zu beachten.

11) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben, wenn ihnen die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in Gemäßheit des §. 144 der Verordnung vom 3. Januar 1849 mitgetheilt worden ist, in keinem Falle die zehntägige Frist verstreichen zu lassen, ohne irgend eine Erklärung abzugeben. Erachten sie eine Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht für erforderlich, so haben sie dies ungesäumt dem Gericht zu erklären, damit die Einsendung der Akten an das Ober-Tribunal nicht einen unnöthigen Aufenthalt erleide.

Berlin, den 5. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 3827. Criminalia 44.

Num. 140.

Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Juli 1853, — betreffend die Bestrafung der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes verübten Beleidigungen.

Strafgesetzbuch §. 102.

Die Ehefrau des Tagelöhners S. zu R. in der Rheinprovinz war wegen Holzdiebstahls zu einer Geldbuße verurtheilt worden, welche der Steuer-Exekutor H. im Zwangswege von ihr einzutreiben beauftragt wurde. Als derselbe sich zu diesem Ende am 2. Juni 1852 in Begleitung des Polizeidieners L. in der Wohnung des Tagelöhners S. einfand und zur Pfändung schreiten wollte, erklärte ihm derselbe:

„er zahle nichts, seine Frau könne für die Strafe arbeiten, er lasse nichts aus dem Hause nehmen und schlage lieber mit der Holzart Alles kurz und klein";

sodann schimpfte er den Steuer-Exekutor:

„alter Schrübber" — „verfluchte krumme Kuh" — „Lumpenhund" — „Hungerleider",

und als dieser den Polizeidiener zum Zeugniß hierüber aufrief, erklärte S.:

„der ist wie Du ein Lumpenkerl".

Gleichwohl ward die Pfändung durch den Exekutor angelegt, ohne daß sich S. derselben thätlich widersetzt hätte.

Dagegen ward er wegen jener Aeußerungen zur Untersuchung gezogen, wobei er jede Beleidigung bestritt, jedoch zugab, daß er bei der fraglichen Gelegenheit sehr aufgebracht und heftig geworden sei, einestheils, weil man ihm als einem armen Mann einige unentbehrliche Mobilien wegnehmen wollte, dann aber auch, weil ihn H. mit einem Spottnamen angeredet habe; es sei möglich, daß er gegen H. einige grobe Worte, keinesweges aber Schimpfworte und insbesondere nicht die oben erwähnten, ausgestoßen habe; eventuell bat er um nachsichtige Beurtheilung.

Die Rathskammer verwies ihn als genügend beschwert:

„am 2. Juni 1852 den Steuer-Exekutor H. und den Polizei- und Gemeindediener L. während der Ausübung ihres Amtes durch Worte beleidigt zu haben,"

auf Grund des §. 102 des Strafgesetzbuchs vor das Zuchtpolizeigericht, vor welchem er am 23. Juli erschien, aber trotz des auf Verhängung einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe gerichteten Antrages des öffentlichen Ministeriums aus dem Grunde des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht überwiesen erklärt und von der Klage freigesprochen wurde, weil die Mobilien zur Gütergemeinschaft gehörten, diese aber nicht für Geldbußen der Ehefrau aufzukommen habe, sonach also H. und L. eine ungesetzliche Handlung hätten vornehmen wollen, sie sich daher selbst zuschreiben müßten, wenn ihnen dieserhalb Unannehmlichkeiten widerfahren seien; das Gesetz, welches den Beamten seiner amtlichen Qualität wegen durch schärfere Strafen gegen die Angreifenden oder Beleidigenden schütze, könne denselben nicht schützen, wenn er Ungesetzliches vornehme, und er mit Rücksicht auf diese Ungesetzlichkeit beleidigt werde, demnach sei der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Beleidigung des H. und L. während Ausübung ihres Dienstes nicht überführt.

Dieses Urtheil ist durch Berufung nicht angegriffen worden und hat daher die Rechtskraft beschritten. Dagegen hat der General-Staatsanwalt dasselbe mit Rücksicht darauf, daß es dem §. 102 des Strafgesetzbuchs zuwider ist, im Auftrage des Justizministers dem Ober-Tribunal zum Zweck der Vernichtung und zur Wahrung des Gesetzes angezeigt, und seinen Antrag in folgender Art motivirt:

Zunächst wird es keinem Bedenken unterliegen, daß das zuchtpolizeiliche Urtheil vom 23. Juli v. J., wenngleich es im dispositiven Theil den Tagelöhner S. „des ihm zur Last gelegten Vergehens nicht überwiesen erklärt", nicht etwa eine thatsächliche, sondern eine rein rechtliche Entscheidung enthält, da es ohne das Ergebniß der Zeugenaussagen über das behauptete Vergehen, einer weitern Prüfung zu unterwerfen, sich darauf beschränkt, das Vorhandensein des Vergehens aus dem Grunde zu verneinen, weil die Beamten eine ungesetzliche Handlung vorgenommen hätten und das Gesetz sie hier nicht schützen könne.

Die Richtigkeit dieser Ausführung wird daher vor dem höchsten Gerichtshofe erörtert werden können und dürfte ihre gänzliche Unhaltbarkeit nicht zweifelhaft sein.

Der §. 102 des Strafgesetzbuchs steht nämlich im sechsten „von den Vergehen wider die öffentliche Ordnung" handelnden Titel, er schützt nicht den einzelnen handelnden Beamten, nicht das Individuum, sondern das Amt und die Staatsgewalt im Ganzen, deren Ausfluß das einzelne Amt ist; er unterscheidet daher auch nicht, ob die Ausübung des Berufs eine gesetzliche oder ungesetzliche sei, sondern droht unbedingt die Strafe an, sobald nur feststeht:

daß dem Beamten, während er amtlich thätig war, eine Beleidigung widerfahren ist.

Nun hört aber der Beamte, wenn er eine im Allgemeinen zu seinen Amtsfunktionen gehörende Handlung vornimmt, dadurch, daß er sich dabei in formeller Beziehung einen Verstoß zu Schulden kommen läßt, oder daß nicht alle Voraussetzungen zutreffen, welche seine Verfahrungsweise rechtfertigen, nicht auf, Beamter, seine Thätigkeit nicht auf, eine Berufshandlung zu sein; was er thut, wird nicht durch jene Mängel zu einer bloßen Privathandlung, sondern sie behält den amtlichen Karakter, und der angeblich Verletzte hat nur das Recht, bei der zuständigen Behörde Remedur nachzusuchen.

Dagegen darf unmöglich angenommen werden, daß jeder Einzelne, gegen den amtlich eingeschritten wird, sich zum Richter über die materielle und formelle Gesetzlichkeit dieses Verfahrens aufwerfen, und daß er, wo er dieselbe vermißt, ungestraft Beleidigungen zufügen oder Widerstand entgegensetzen könne.

Eine solche Theorie ist in Beziehung auf Widersetzlichkeiten allerdings mehrfach aufgestellt und namentlich auch von vielen Französischen Appellhöfen angenommen und von Chauveau-Helie in ihrer Theorie du Code pénal tom 4 p. 321 (ed. Belge Vol. 2 p. 226) mit der sehr unbestimmten Unterscheidung vertreten worden, ob der Beamte formell berufen sei, oder ob er sich eines exces de pouvoir resp. einer violation flagrante de la loi schuldig mache.

Der Französische Kassationshof hat aber diese Ansicht stets aus den oben angeführten Gründen verworfen, und wenn er auch einmal in dieser Praxis geschwankt zu haben scheint (vergl. Rej. 7. April 1837 Sir. 37. 1. S. 641), so ist er doch seitdem entschieden zu seiner früheren

Meinung zurückgekehrt (vergl. Rej. 10. März 1842 und 8. November 1844 den letzten Erwägungsgrund. Sir. 42. 1. S. 831. Sir. 45. 1. S. 283).

Dagegen ist bei Beleidigungen bisher noch Niemand so weit gegangen, wie das Landgericht zu A., und nie ist behauptet, daß eine Ehrenverletzung, welche, selbst dem Privaten zugefügt, strafbar wäre, gegen einen Beamten in officio straflos sei, wenn er die Grenze seiner Befugnisse überschritten hätte.

Es ist daher nicht einmal erforderlich, darauf hinzudeuten, daß der Steuer-Exekutor wirklich vollständig befugt und berufen war, eine Pfändung bei der Ehefrau des S. vorzunehmen, und daß die Frage: ob nicht (der gesetzlichen Vermuthung der Artikel 1393 und 1401 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs ungeachtet) die zu pfändenden Mobilien doch ausschließliches Eigenthum der Ehefrau, und sonach ihre Pfändung rücksichtlich der nuda proprietas nach Artikel 1424 ibid. statthaft war, gar nicht erörtert und geprüft worden ist, sowie daß S. selbst in dieser Beziehung eine Ausstellung gegen das Verfahren des Exekutors gar nicht gemacht hatte, so daß selbst, wenn man der Ansicht der oben citirten Rechtslehrer beipflichten und sie auch auf Ehrverletzungen für anwendbar erachten wollte, die Strafbarkeit der Handlung unbestritten bliebe.

In jedem Falle ist sonach der §. 102 des Strafgesetzbuchs verletzt worden und wird daher darauf angetragen, das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu A. vom 23. Juli 1852 zur Wahrung des Gesetzes zu vernichten.

Urtheil.

In Erwägung:

daß die Beschuldigung gegen den Tagelöhner S. dahin gerichtet war, „daß er am 2. Juni 1852, als der Steuer-Exekutor wegen einer gegen die Ehefrau S. erkannten Geldstrafe in der ehelichen Wohnung eine Pfändung vornahm, er sowohl diesen, als den ihm assistirenden Polizeidiener wörtlich beleidigt habe";

daß das Zuchtpolizeigericht, indem es, ohne Prüfung der Beweisfrage, den Beschuldigten lediglich aus dem Grunde lossprach, weil die Vollstreckung einer gegen die Ehefrau erkannten Geldstrafe nach Artikel 1424 des Civilgesetzbuchs nicht gegen die Mobilien der Gütergemeinschaft verfolgt werden dürfe, die Beamten daher dasjenige, was ihnen bei Gelegenheit einer ungesetzlichen Handlung widerfahren, sich selbst beizumessen hätten, — die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen (§§. 40 ff. und §. 154 des Strafgesetzbuchs) verletzt und den §. 102 daselbst falsch ausgelegt hat, weil, wenn auch der Steuer-Exekutor das civilrechtliche Verhältniß verkannte, welches der Pfändung entgegenstand, deshalb doch, weder von dem Standpunkte gesetzlich berechtigter Selbstvertheidigung, noch von dem Standpunkte eines Verschuldens der Beamten, eine denselben zugefügte Beleidigung schlechthin straflos ist, da die Beleidigung unter solchen Umständen zur Vertheidigung von Rechten nicht dient, das bloße Verkennen eines privatrechtlichen Verhältnisses von Seiten eines Beamten aber den Anspruch auf die Achtung nicht aufhebt, welche der Autorität der Staatsgewalt, deren Träger der Beamte ist, gebührt;

Aus diesen Gründen

vernichtet das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu A. vom 23. Juli 1852, jedoch blos im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des Vernichteten.

I. 5780. Criminalia 58. Vol. III.

Num. 141.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Eigenthumsrechte, welche mit dem Gemeindeverbande in Verbindung stehen.

Erkenntniß vom 10. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 69).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache,
der Stadtkommune zu W., Klägerin,
wider
die Gemeinde B., Verklagte,
betreffend die von der Verklagten auf die Bürgermark geltend gemachten Ansprüche,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobene Kompetenz-Konflikt geht von der Voraussetzung aus, daß in der vorliegenden Sache über die Frage zu entscheiden sei, ob die sogenannte Bürgermark dem Gemeindeverbande W. oder B. angehöre. Verhielte es sich in dieser Weise, so würde der Kompetenz-Konflikt allerdings für begründet anzuerkennen sein, da bereits in einem früheren Erkenntnisse unter dem 10. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 69) näher entwickelt ist, daß und aus welchen Gründen darüber, zu welchem Korporations-Verbande der politischen und Schulgemeinden ein Grundstück gehöre, nicht der Richter, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden berufen sind.

Der jetzt zur Entscheidung vorliegende Fall ist aber wesentlich ein anderer. Bleibt man lediglich bei dem Inhalte der Klage stehen, so könnte es allerdings den Anschein haben, als ob ein Streit über die Grenzen zweier Gemeinden vorliege; denn das Fundament der Diffamationsklage bildet die Behauptung, daß die sogenannte Bürgermark zum Weichbilde der Stadt W. gehöre, die Gemeinde B. sich aber rühme, daß dieselbe zu ihrer Flur gehöre. Allein sowohl die Eingabe des Vertreters des Dominiums B., welche der Klage in Abschrift beigefügt ist, als die später eingereichten Urtheile des Landgerichts zu W. und des Oberlandesgerichts zu Naumburg in einer auf gleichem Fundament beruhenden Prozeßsache der Stadtgemeinde W. wider die Gemeinde M. ergeben unzweifelhaft, daß nicht die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande selbst, sondern die daraus von den Parteien hergeleiteten E i g e n t h u m s r e c h t e, beispielsweise die Trift auf sämmtliche Grundstücke, Grenzrainen und Triftplätze, den Gegenstand des Streits bilden.

Im Wesentlichen handelt es sich sonach um Rechte des Privateigenthums; die Prozeßfähigkeit der vorliegenden Sache kann daher um so weniger ein Bedenken haben, als die richterliche Entscheidung einer von der Verwaltungsbehörde für nöthig erachteten anderweitigen Bestimmung der Grenzen der betreffenden Gemeinde-Bezirke in keiner Weise entgegensteht.

Aus diesen Gründen hat daher der Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 22. Oktober 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5311. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 26.

Ueber die Auslegung des §. 10 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852.
(Gesetz-Sammlung S. 307.)

Der Handarbeiter H. zu J. war mit seiner Ehefrau, welche wegen im dritten Rückfalle begangenen Holzdiebstahls angeklagt und zur Untersuchung gezogen war, vor das Kreisgericht in W. gestellt worden, um auf Grund des §. 10 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen des Werthersatzes des Holzes und wegen der Kosten für verhaftet erklärt zu werden. Dieser letztere Antrag ward indeß, obwohl die Frau nach §§. 1. 8. 16. 18 des angeführten Gesetzes und nach §. 216 des Strafgesetzbuchs zu Strafe und Kosten verurtheilt wurde, zurückgewiesen. Das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 14. Juni 1853 bestätigte diese Entscheidung, weil

1) der §. 10 des Holzdiebstahl-Gesetzes nur den einfachen Holzdiebstahl, in welchem prinzipaliter auf Geldbuße zu erkennen sei, im Auge habe, aber da nicht Platz greife, wo der Dieb mit der Strafe des dritten Rückfalls nach §. 216 des Strafgesetzbuchs belegt werde;
2) weil eine Ehefrau nicht, wie jener §. 10 voraussetze, unter der Gewalt oder Aufsicht des Mannes stehe, auch aus §. 191 Tit. 1 Th. II. des Allg. Landrechts für die Haftbarkeit desselben kein Grund hergeleitet werden könne, indem es deshalb überhaupt eines verurtheilenden Erkenntnisses nicht bedürfe.

Auf die vom Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal jedoch durch Urtheil vom 6. Oktober d. J.

in Erwägung:

daß der §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 einen allgemeinen Grundsatz ausspricht, dessen Anwendbarkeit überall da eintritt, wo der Thäter des Diebstahls entweder zu einer Geldbuße, zum Werthersatze und zu den Kosten, oder neben einer Freiheitsstrafe nur zum Werthersatze und zu den Kosten verurtheilt wird, daß daher ein Grund zur Beschränkung der Vorschrift auf den erstgedachten Fall, also auf den des einfachen Holzdiebstahls allein, nicht ersichtlich ist;

daß ferner das Verhältniß der Ehefrau zum Ehemanne sowohl thatsächlich, als auch nach den gesetzlichen Vorschriften im Abschnitt IV. Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts ein solches ist, wie es nach dem Zwecke des gedachten §. 10 vorausgesetzt wird, indem es in der Pflicht des Ehemannes liegt, die Ehefrau von der Ausübung gesetzlich verbotener Handlungen abzuhalten;

in Erwägung:

daß hiernach zwar eine Vernichtung des angegriffenen Urtels wegen Nichtanwendung des §. 10 jedoch zugleich nach Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Zurückweisung der Sache selbst in die Instanz aus dem Grunde erfolgen muß, weil es an der thatsächlichen Feststellung des Umstandes in der Untersuchung fehlt, ob die verehlichte H. zur Zeit des von ihr verübten Holzdiebstahls bereits mit ihrem jetzigen Ehemanne verheirathet gewesen ist, und der Hausgenossenschaft desselben angehört hat,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 14. Juni 1853 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen, die Kosten dieser Instanz aber niederzuschlagen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Dezember 1853. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Paschke und Lewandowski im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Zippel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

die Referendarien Michaelis, von Sydow und von Dobschütz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Schroll im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Hüger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Mittweg im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;

der Gerichts-Assessor Koehlau bei dem Kammergericht ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Bopp und Jansen bei dem Kammergericht,

der Auskultator Weitzenmüller bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Bulwien bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Sentrup und Luigs bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator von Pfuel bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hübner zu Neustadt in Westpr. bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Vorberg bei dem Kreisgericht in Friedeberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Arnswalde;

der Kreisgerichts-Rath Klotz in Spandau ist an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Mylius in Liebenwerda an das Kreisgericht in Nordhausen,

der Kreisrichter Rhenius in Worbis an das Kreisgericht in Preuß. Stargard,

der Kreisrichter Haenel in Worbis an das Kreisgericht in Ostrowo,

der Kreisrichter Ellering in Ostrowo an das Kreisgericht in Worbis, und

der Kreisrichter Lubowski in Lublinitz in den Bezirk des

Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgericht in Schlochau überwiesen worden;

der Kreisrichter Schultzer in Stralsund ist pensionirt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Botenmeister Schleider in Lübben ist zu seinem Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Tirpitz in Frankfurt ist zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln der Kaufmannschaft zu Trier getroffene Wiedererwählung des Kommerzienraths Wilhelm Lanz zum Präsidenten, so wie die Wahlen der Kaufleute Matthias Schwalbach zum Richter und Ferdinand Menrin zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Trier sind Allerhöchst bestätigt worden;

die Advokaten Wilhelm Wenzel, Menrin und Bettingen in Trier sind zu Anwälten bei dem Landgericht in Trier, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Theobald in Saarbrücken zum Parket-Secretair bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Berichtigung.

In den Personal-Veränderungen der Nr. 50 Seite 417. lit. C. Zeile 1 bis 2 muß es heißen:
der Kreisgerichts-Rath Zippel in Rastenburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Labiau ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 142.

Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1853, — betreffend das Verfahren bei Veräußerung der dem Justizfiskus gehörenden Grundstücke.

(Allerhöchste Order vom 28. Oktober 1842, Just.-Minist.-Bl. S. 359.)

a) Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 4. November d. J. will Ich genehmigen, daß der in dem zurückgehenden Vertrage vom 10. Juni v. J. und auf dem wieder beiliegenden Situationsplane bezeichnete, 462 Quadratfuß Flächenraum enthaltende Theil von dem zu dem Kreisgerichtsgebäude in der Kreisstadt Culm gehörenden Hofe an die katholische Pfarrkirche daselbst für den Preis von Zwanzig Thalern käuflich überlassen wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, dem Justizfiskus eigenthümlich gehörende Grundstücke oder einzelne Theile derselben, sofern ihr Taxwerth die Summe von Zweihundert Thalern nicht übersteigt, ohne vorherigen Immediatbericht nach Ihrem Ermessen im Wege der öffentlichen Lizitation oder aus freier Hand gegen einen angemessenen, dem öffentlichen Verkehrswerthe der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen, oder in geeigneten Fällen gegen andere Grundstücke auszutauschen.

Sanssouci, den 12. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Simons. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz und der Finanzen.

b) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5476. D. 4. Vol. IX.

Num. 143.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1853, — betreffend das Verfahren bei Entlassung bevormundeter Personen aus dem Preußischen Unterthanenverbande.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §. 238.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Herr Minister des Innern hat durch die nachstehende, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister erlassene Verfügung vom 31. v. Mts. sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst angewiesen, den Konsens zur Entlassung bevormundeter Personen aus dem Preußischen Unterthanenverbande erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde beigebracht worden ist.

Den Gerichtsbehörden wird diese Verfügung hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 17. November 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5911. V. 6. Vol. XI.

b.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

Es ist im Beschwerdewege zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Regierungen von der Ansicht ausgehen, als ob zur Entlassung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen aus dem Unterthanenverbande der Antrag des Vormundes ausreiche, die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts aber nicht erforderlich sei.

Diese Ansicht kann, wie auch schon in dem Schreiben des Ministeriums des Innern an das Königliche Justiz-Ministerium (Annalen Band 11 S. 452) anerkannt worden, nicht für richtig erachtet werden. Der §. 238 Tit. 18 Th. II. des Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß, so oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige zu machen und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einzuholen haben. Dieser Fall ist aber vorhanden, wenn es sich um Nachsuchung der Entlassungsurkunde handelt, welche den Verlust der Eigenschaft als Preuße begründet.

Die Königlichen Regierungen werden daher im Einverständniß mit dem Königlichen Justiz-Ministerium veranlaßt, Entlassungsurkunden für bevormundete Personen erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde beigebracht worden ist.

Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

Num. 144.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. September 1853. — Ist die Vorschrift im Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wonach die Hauptfrage nicht in mehrere Fragen getheilt werden soll, für eine wesentliche Prozeßvorschrift zu achten?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 109 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 33).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 80. 108 (Ges.-Samml. S. 227).
Verordnung vom 31. Dezember 1833 (Ges.-Samml. von 1834 S. 3).

In der Untersuchungssache wider P. wegen versuchten schweren Diebstahls hatte der Vorsitzende den Geschworenen zwei Fragen gestellt:

1) Ist der Angeklagte schuldig, am 13. Dezember 1852 während des Dreschens auf der Tenne in der Dominialscheuer zu N. einen Sack mit Waizen gefüllt, demnächst in der folgenden Nacht

durch ein nicht zum Eingange bestimmtes Loch in der Mauer in die verschlossene Scheuer eingestiegen zu sein, in der Absicht, den Sack Waizen wegzunehmen und sich rechtswidrig zuzueignen?

1 a) Ist in der ad 1 gedachten Handlungsweise des Angeklagten P. der Anfang der Ausführung eines mittelst Einsteigens zu verübenden Diebstahls enthalten und ist die Ausführung nur dadurch, daß der Waizen inzwischen gefunden und in Verwahrung gebracht worden, also durch äußere von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden?

Die erste Frage wurde von den Geschworenen mit 7 gegen 5 Stimmen, die zweite mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht, wonächst der Gerichtshof dem Wahrspruch der Geschworenen zu 1 beitrat und den P. wegen versuchten schweren Diebstahls im Rückfalle verurtheilte.

In der Nichtigkeitsbeschwerde führte der Vertheidiger aus, daß durch Theilung der Hauptfrage in zwei Fragen die Vorschrift des Art. 80 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt und der Gerichtshof in die Alternative versetzt worden sei, entweder der Entscheidung der Geschworenen zu 1 beizutreten, oder im Falle der verneinenden Beantwortung in einen nicht zu vermittelnden Widerspruch mit dem mit absoluter Stimmenmehrheit abgegebenen Verdikte zu 1 a. zu gerathen. Einen solchen Widerspruch habe eben die Vorschrift des Artikels 80 Absatz 3 verhüten sollen, und dieselbe sei aus diesem Grunde als eine wesentliche Prozeßvorschrift zu betrachten.

Dieser Ausführung ist das Königliche Ober-Tribunal in dem nachfolgenden Erkenntnisse vom 9. September d. J. beigetreten. Dasselbe hat

in Erwägung,

daß der (mit der Rheinischen Strafprozeßordnung, Art. 345 Nr. 1, wie diese durch die Verordnung vom 31. Dezember 1833 Ges.-Samml. von 1834 S. 3 abgeändert worden ist, übereinstimmenden) Vorschrift der Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 109 Nr. 1:

daß bei der Abstimmung der Geschworenen diejenigen derselben, welche — weil sie die That für nicht bewiesen oder den Angeklagten derselben für nicht überführt hielten, — den Angeklagten für nicht schuldig erklärten, nichts weiter (in Betreff begleitender Umstände, mit welchen, oder unter welchen die That begangen sein soll) zu beantworten hätten —

die Ansicht zum Grunde lag, daß es in sich widersprechend sein würde, wenn ein Geschworener, welcher die That selbst verneint, gehalten sein sollte, sich demnächst noch darüber auszusprechen: ob der Angeklagte sich der That mit dem und dem Umstande schuldig gemacht habe; daß vielmehr ein solcher Geschworener durch Verneinung der That selbst auch schon die begleitenden Umstände, mit oder unter welchen sie verübt sein soll, verneint habe;

daß zwar jene Vorschrift durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 (Art. 91 und 147) aufgehoben worden ist, dieses Gesetz aber im dritten Absatze des Art. 80 bestimmt:

„die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden,"

daß diese Vorschrift für eine wesentliche da erachtet werden muß, wo ihre Nichtbeachtung zu einem Ausspruche der Geschworenen führt, welcher in sich widersprechend und eben deshalb nicht geeignet ist, die gehörige Unterlage für das richterliche Urtheil zu bilden, daß der Angeklagte P. des Versuchs eines schweren Diebstahls durch Einsteigen in ein Gebäude angeklagt war, die Hauptfrage — im Gegensatze von zusätzlichen und eventuellen, desgleichen von etwanigen, begleitende Umstände betreffenden besonderen Fragen — also alle Thatsachen enthalten mußte, welche die wesentlichen Merkmale des strafbaren Versuchs (§. 31 des Strafgesetzbuchs) und die eines Diebstahls mittelst Einsteigens in ein Gebäude (§§. 215. 218 Nr. 3 §. 222 a. a. O.) bilden, den Geschworenen in Bezug auf den Angeklagten P. aber die beiden Fragen:

1) Ist der Angeklagte P. schuldig, am 13. Dezember 1852 in Gemeinschaft mit anderen während des Dreschens auf der Tenne in der Dominialscheune zu N. einen Sack mit Waizen gefüllt, demnächst in der folgenden Nacht durch ein nicht zum Eingange bestimmtes Loch in der Mauer in die verschlossene Scheune eingestiegen zu sein, in der Absicht, den Sack Waizen wegzunehmen und sich rechtswidrig zuzueignen?

und 1 a) Ist in der ad 1 gedachten Handlungsweise des Angeklagten P. der Anfang der Ausführung eines mittelst Einsteigens zu verübenden Diebstahls enthalten und ist die Ausführung

nur dadurch, daß der Waizen inzwischen gefunden und in Verwahrung gebracht worden, also durch äußere von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, gestellt worden sind, die Geschworenen die Frage zu 1 mit nur sieben gegen fünf, die Frage zu 1 a dagegen mit mehr als sieben Stimmen bejaht haben, und nach Vorlesung dieses Ausspruchs der Gerichtshof die Frage zu 1 bejahend entschieden hat;

daß hiernach im vorliegenden Falle die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Artikel 80 Absatz 3, zu einem in sich widersprechenden Ausspruche der Geschworenen geführt hat, da eine Handlung, von welcher angenommen und erklärt wird, daß sie nicht stattgefunden habe, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, nicht gleichzeitig dem Angeklagten als Anfang der Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens beigemessen werden kann, und daher nicht ohne logischen Widerspruch diejenigen fünf Geschworenen (oder doch einer derselben), welche zu Frage 1 den Angeklagten für nicht schuldig erklärt hatten, gleichzeitig zu Frage 1 a von eben derselben Handlung aussagen konnten, daß die in der Frage 1 bezeichnete Handlung einen Anfang der Ausführung (in Bezug auf beabsichtigten Diebstahl durch Einsteigen) enthalte, und die Ausführung nur durch äußere Umstände gehindert sei;

daß in dieser Beziehung daher die — Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens und namentlich unrichtige Fragestellung behauptende — Nichtigkeitsbeschwerde begründet erscheint, deshalb (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 107. Nr. 2., Art. 108 im Schlußsatze und Art. 117) das angefochtene Erkenntniß und das vor dem Schwurgerichte im Termin den 12. Juli d. J. stattgehabte Verfahren, soweit beide den Angeklagten P. betrafen, zu vernichten sind, und die Sache, da der Mangel nicht in der Anklage, sondern nur in der Fragestellung seine Veranlassung findet, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuweisen ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu B. vom 12. Juli d. J. und das vor dem gedachten Schwurgericht im Termin den 12. Juli d. J. stattgehabte Verfahren, soweit beide den Angeklagten P. betrafen, zu vernichten, und die Sache, Behufs Erledigung der Anklage gegen den P. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu B. zu verweisen.

I. 5010. Criminalia 4. Vol. XIX.

Num. 145.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. September und 9. November 1853. — Der Antrag auf Vorladung eines Zeugen zur mündlichen Verhandlung kann nicht ohne nähere Begründung durch bloße Hinweisung auf den §. 19 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beseitigt werden. — Der Art. 25 a. a. O. läßt nicht die Auslegung zu, daß die Vernehmung der Zeugen im Audienztermin entbehrlich sei und durch Vorlesung ihrer Aussagen ersetzt werden könne.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 19. 21 (Ges.-Samml. S. 16).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 25 (Ges.-Samml. S. 214).

a.

Die Wittwe R. zu St. hatte sich damit beschäftigt, Heirathen zu vermitteln, und ist angeklagt worden, hierbei in mehreren Fällen, theils vor, theils nach dem 1. Juli 1851 des Betruges sich schuldig gemacht zu haben. Von dem Kreisgericht zu St. wurde sie auch in acht verschiedenen Fällen des Betruges für überführt erachtet und deshalb durch Erkenntniß vom 6. November 1852 zu anderthalb Jahren Gefängniß und einer Geldbuße von 700 Thalern, welcher im Unvermögensfalle ein Jahr Gefängniß zu substituiren, nebst Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt.

Die Angeklagte appellirte gegen dieses Erkenntniß. Mit Aussetzung der von ihr beantragten Beweisaufnahme erkannte jedoch das Appellationsgericht zu Stettin unter dem 12. Januar d. J. auf Bestätigung desselben.

Nunmehr legte die Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und stellte in derselben mehrere Beschwerdepunkte auf.

Zum Erweise des ersten Punktes der Anklage war in erster Instanz der Müller K. als Belastungszeuge zum Audienztermin vorgeladen worden. Er blieb in demselben ohne Entschuldigung aus, und es wurde darauf das von ihm in der Voruntersuchung eidlich abgelegte Zeugniß vorgelesen. Dem von der Angeklagten sofort gestellten Antrage, den Zeugen, dessen Aussage sie theilweise für unrichtig erklärte, ihr gegenüber zu stellen, ward nicht entsprochen. Auch geschah in den Gründen des Erkenntnisses erster Instanz der unterbliebenen Abhörung des Zeugen im Audienztermin keine Erwähnung; vielmehr wurde in denselben nur gesagt, daß das bei diesem Punkte festgestellte Sachverhältniß durch das theilweise Geständniß der Angeklagten und die eidlichen Zeugnisse der unverehelichten M. und des Müllers K. erwiesen sei. Zur Widerlegung dieses Sachverhältnisses beantragte die Angeklagte in der zweiten Instanz wiederholt, daß der Zeuge K. mit ihr zusammengestellt und zu diesem Behuf zum Audienztermin zweiter Instanz vorgeladen werde. Der Appellationsrichter setzte jedoch diesem Antrage ohne weitere Ausführung die Vorschriften des §. 19 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 entgegen.

Dieses Verfahren wurde von der Angeklagten in der Nichtigkeitsbeschwerde gerügt.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat auch in Beziehung auf diesen Beschwerdepunkt die Nichtigkeitsbeschwerde begründet gefunden, und unter dem 21. September 1853

in Erwägung:

daß der Richter erster Instanz beim ersten Punkte seine thatsächlichen Feststellungen nächst anderen Beweismitteln auch auf das in der Voruntersuchung eidlich abgelegte Zeugniß des Müllers K. gestützt hat, welches beim Ausbleiben des Zeugen im Audienztermin vorgelesen worden ist;

daß von der Vorschrift des §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849, nach welcher die Beweisaufnahme bei dem mündlichen öffentlichen Verfahren stattfinden soll, nach §. 21 a. a. O. eine Abweichung nur in den Fällen zulässig ist, wo die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erfolgen kann;

daß der Richter erster Instanz zur Rechtfertigung der unterbliebenen Abhörung des K. im Audienztermin das Vorhandensein eines solchen Hindernisses nicht nur nicht behauptet, sondern durch die Vorladung des Zeugen zu dem Termin zu erkennen gegeben hat, daß er dergleichen Hinderungsgründe als vorhanden nicht annehme; daß Implorantin nicht nur im Audienztermin erster Instanz das Verlangen, mit dem Zeugen K. zusammengestellt zu werden, ausgesprochen, sondern in der Appellations-Rechtfertigungsschrift die im Audienztermin erster Instanz unterbliebene Abhörung desselben gerügt, und die Vorladung desselben zum Audienztermin des Appellatorii beantragt hat;

daß, wenn der Appellationsrichter diesem Antrage ohne nähere Begründung durch Hinweisung auf den §. 19 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 begegnet, hierin eine Rechtfertigung der verweigerten Vorladung des K. nicht anerkannt werden kann, da der §. 19 von dem Verfahren bei einer durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgehabten Beweisaufnahme handelt, auf den vorliegenden Fall mithin überall nicht zutrifft, der Artikel 25 aber nicht die Auslegung zuläßt, daß die Vernehmung der Zeugen im Audienztermin entbehrlich sein und die Vorlesung der in der Voruntersuchung über ihre Aussagen aufgenommenen Verhandlungen an deren Stelle solle treten dürfen, derselbe vielmehr nur dahin zu verstehen ist, daß die Vorlesung von Schriftstücken nicht unbedingt auf die Fälle der §§. 19 und 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 24 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 beschränkt, vielmehr im Interesse der Aufklärung der Sache auch in anderen Fällen zulässig sei;

daß daher das Appellationsurtel durch Zurückweisung des Antrages auf Vorladung des

Zeugen K. den im §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 aufgestellten Grundsatz des Verfahrens verletzt, und somit bei diesem Punkte der in demselben Gesetze angedrohten Vernichtung unterliegt, welche in Gemäßheit des Artikels 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auf das diesen Anschuldigungspunkt betreffende Verfahren, und in Betracht, daß das Urtel für sämmtliche Vergehen der Implorantin ein Gesammtstrafmaaß bestimmt, auch auf letzteres auszudehnen war;

daß dagegen (hier folgt die Beurtheilung der übrigen Beschwerdepunkte)

für Recht erkannt:

daß das am 12. Januar 1853 publizirte Appellations-Urtel des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin und das demselben an demselben Tage vorangegangene Verfahren, soweit sie sich auf den an dem Müller K. verübten Betrug beziehen, sowie rücksichtlich des gegen die Implorantin, Wittwe R. erkannten Gesammtstrafmaaßes zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in Bezug auf jenen Punkt, und zur anderweiten Festsetzung des über die Implorantin zu verhängenden Strafmaaßes zur zweiten Instanz zu verweisen, im Uebrigen die Richtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

b.

Dieselben Grundsätze sind auch in dem nachfolgenden Urtheil vom 9. November d. J. angenommen.

In der Untersuchungssache wider den Tischlermeister H. und den Arbeitsmann M. auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I. in seiner Sitzung vom 9. November 1853 2c.:

in Erwägung:

daß nach Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Appellationsrichter an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gebunden ist, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen;

daß im vorliegenden Falle der Appellationsrichter die in zweiter Instanz angeführten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich geachtet und nicht allein deren Ermittelung, resp. deren Aufnahme, sondern auch eine theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme angeordnet hat;

daß aber nicht allein nach §§. 14 und 52, sondern auch nach §. 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und nach Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernehmung der in zweiter Instanz vorgeschlagenen Zeugen und nach Artikel 101 die Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erfolgen mußte, dieselbe jedoch vor einem Kommissarius erfolgt ist;

daß zwar eine Ausnahme von jener Regel in den Fällen der §§. 19 und 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 stattfinden kann, aber eine Abweichung von der als Regel vorgeschriebenen Vernehmung von Zeugen vor dem erkennenden Gericht mit Rücksicht auf jene Gesetze gerechtfertigt werden muß, wenn das richterliche Ermessen nicht in Willkühr ausarten und jenes Prinzip des mündlichen Verfahrens außer Anwendung gebracht werden soll;

daß der Appellationsrichter nicht allein den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Reproduktion des Beweises vor dem erkennenden Gericht nicht beachtet, sondern auch sein Verfahren in Betreff der Beweisaufnahme in zweiter Instanz und Konfrontation der Zeugen erster und zweiter Instanz bei Berücksichtigung des §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht gerechtfertigt hat, aus den Akten auch nicht erhellet, daß die Vernehmung der Zeugen in zweiter Instanz und die Konfrontation wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung und wegen anderer unabweislicher Hindernisse vor dem erkennenden Gerichte nicht habe erfolgen können;

daß daher ein wesentlicher Grundsatz des mündlichen Verfahrens durch den Appellationsrichter verletzt, in Gemäßheit des Artikels 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das zweite Urtel zu vernichten und die Sache nach Artikel 117 a. a. O. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 18. Juli 1853 und das vorgängige mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

I. 5909. Criminalia 4. Vol. XIX.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 27.

Bei Publikation des Urtheils in Untersuchungssachen müssen die Gründe der Entscheidung mitgetheilt werden. Daß dies geschehen, ist in dem Protokoll zu vermerken.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 22 (Ges.-Samml. S. 18).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 110 (Ges.-Samml. S. 215).
Allg. Verfügung vom 5. Dezember 1853 Nr. 1 (Just.-Minist.-Bl. S. 418.)

Nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 soll der Richter die Gründe, welche ihn bei seiner Entscheidung geleitet haben, im Urtheil angeben. Bei einigen Gerichten besteht der Gebrauch, daß in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll nur der tenor des Urtheils mitgetheilt, und darunter die Publikation registrirt wird, ohne daß der gleichzeitigen Verkündung der Gründe Erwähnung geschieht.

Das Königliche Ober-Tribunal hat dies in einem Erkenntnisse vom 19. Mai d. J. für eine dem Gesetze entsprechende Verkündung des Urtheils nicht erachtet, und demgemäß entschieden, daß in einem solchen Falle die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein in der Appellations-Instanz ergangenes Urtheil für den Angeklagten nach Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, nicht vom Tage der in seiner Anwesenheit stattgehabten Verkündung, sondern erst von dem Tage der Behändigung des Urtheils an zu laufen beginne.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Dezember 1853. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Klein in Königsberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen, und

der Kreisgerichts-Rath Flaminius in Angermünde zum Appellationsgerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Julius Günther II. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Kammergerichts-Referendarius Richter im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Ernst Heinrich Oswald von Rickisch-Rosenegk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius von Uechtritz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Karl Eduard Julius Schmidt zu Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg;

dem Gerichts-Assessor Heumann im Departement des Kammergerichts ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Zurmühlen bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Schmeitzer bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Neukirch bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Roetger bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Gebhard bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wiernszewski zu Iserlohn ist als Direktor an das Kreisgericht in Sangerhausen versetzt;

dem Kreisgerichts-Direktor Kaehler in Guben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden;

der Kreisgerichts-Direktor Schaubert in Strehlen ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Gerichts-Assessoren Robert in Jastrow und von Gizycki in Schloppe bei dem Kreisgericht in Deutsch-Krone, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Jastrow resp. in Schloppe, und

der Gerichts-Assessor Ponto in Schönlanke bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw;

der Kreisrichter Bucher in Naugard ist an das Kreisgericht zu Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen, und

der Kreisrichter Reimer in Neidenburg an das Kreisgericht in Osterode versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Aschmann in Marienburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel als Rechnungs-Rath verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der frühere Rechtsanwalt und Notar Torno in Rawicz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mittenwalde, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt;

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Fischer zu Falkenberg in Oberschl. nach Grottkau ist auf dessen Gesuch zurückgenommen worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sturm in Driesen ist gestorben.

Die durch den Tod des Notars Göttlich zu Königsberg in Pr. erledigte Notarien-Stelle (S. 417.) wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Kolligs in Elberfeld ist zum Staats-Prokurator bei dem dortigen Landgericht, und

die Landgerichts-Referendarien Eltester in Coblenz und von Westhoven in Trier zu Landgerichts-Assessoren ernannt worden;

der Notar Hovmann in Düren ist in den Friedensgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cleve, versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Rißmann in Cöln ist an die Stelle des durch richterliches Erkenntniß seines Amtes entsetzten Friedensgerichtsschreibers Henkeln zum Friedensgerichtsschreiber in Burtscheid ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 146.

Allgemeine Verfügung vom 3. Dezember 1853, — betreffend die Stempelpflichtigkeit außergerichtlich aufgenommener Nachlaß-Inventarien, welche zu gerichtlichen Nachlaß-Regulirungsakten eingereicht werden.

Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57 ff.).
Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 16 und Tarif zu demselben §§. 33 ff. (Ges.-Samml. S. 622 ff.).
Instruktion zu diesem Gesetze vom 10. September 1851 (Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 114 ff.).

Nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 sind Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen, einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Mit Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, sind jedoch neuerlich Zweifel darüber erhoben worden, ob diesem Stempel auch diejenigen außergerichtlich aufgenommenen Inventarien unterliegen, welche bei gerichtlichen Nachlaß-Regulirungen von den Interessenten zu den Akten eingereicht werden.

Von Seiten des Justiz-Ministers ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister angenommen:

daß die bei dergleichen Nachlaß-Regulirungen eingereichten Privat-Inventarien stempelpflichtig sind.

Der für die Stempelfreiheit dieser Inventarien angeführte Grund, daß nach §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und den §§. 33 ff. des Tarifs zu demselben, gerichtliche Nachlaß-Regulirungs-Verhandlungen für stempelpflichtige Verhandlungen nicht mehr zu erachten seien, ist nicht richtig. Ueber die Stempelpflichtigkeit einer Verhandlung entscheiden lediglich die Vorschriften des Stempelgesetzes. Das Gesetz vom 10. Mai 1851 hat hierin nichts geändert, sondern nur Bestimmungen über den Verbrauch des Stem-

pelpapiers bei den Gerichten sowie darüber getroffen, inwieweit eine Erhebung besonderer Stempelbeträge neben den für die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen anzusetzenden Pauschquanta ferner stattfinde, wobei davon ausgegangen ist, daß der Regel nach die Stempelbeträge in den Pauschsätzen enthalten sind. Auf Privaturkunden, welche in den bei den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegenheiten von den Interessenten zu den Akten eingereicht werden, beziehen sich aber jene Bestimmungen nicht, wie auch in der Instruktion vom 10. September 1851 zum §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai desselben Jahres angedeutet ist. Für die Verwendung des Stempels zu dergleichen Urkunden ist vielmehr das Stempelgesetz, nach wie vor, allein maaßgebend.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden sich in künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 3. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4263. Steuer-Sachen 50. Vol. II.

Num. 147.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1853, — betreffend den Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen die neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851.

Der Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 gegen die in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 335) ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 ist nach einer Benachrichtigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bisher nicht in dem gewünschten Maaße betrieben, und es wird dadurch der Zweck, die Klagen über das schadhafte alte Papiergeld baldigst zu beseitigen, und Letzteres dem weiteren Coursiren zu entziehen, nicht erreicht. Dieser Uebelstand mag zum Theil darin seinen Grund haben, daß die Königlichen Kassen die bei ihnen eingehenden alten Kassen-Anweisungen nicht, wie es geschehen sollte, zum Umtausch abliefern, sondern zu Zahlungen an Privatpersonen wieder verwenden. Da Letzteres fernerhin nicht geduldet werden kann, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, die bei ihren Deposital- und Salarien-Kassen eingehenden alten Kassen-Anweisungen nicht wieder in Zahlung auszugeben, sondern zum Umtausch abzuliefern.

Dieser Umtausch ist nach der beifolgend abgedruckten Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. September d. J. von den in Berlin befindlichen Kassen bei der Kontrolle der Staatspapiere, von allen übrigen Kassen dagegen bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu bewirken.

Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, auch die bei ihren Deposital- und Salarien-Kassen eingehenden Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, da dieselben laut der nachstehend unter b. abgedruckten Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1853 gleichfalls, und zwar vom 2. Januar 1854 ab, gegen neue Kassen-Anweisungen umgetauscht werden sollen, von diesem Zeitpunkte ab nicht wieder in Zahlung auszugeben, sondern in gleicher Weise wie die alten Kassen-Anweisungen zum Umtausch abzuliefern.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5319. Justizfonds 26. Vol. VI.

a.

Bekanntmachung vom 12. September 1853, — betreffend die Einziehung der alten Kassenanweisungen.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzu-

fügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt in Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder:

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 par terre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behuf in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

b.

Bekanntmachung vom 2. Dezember 1853, — betreffend die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehns-Kassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder:

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 par terre rechts,
oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusiv-Termin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Num. 148.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September 1853. — Sachverständige dürfen die eidliche Bekräftigung ihrer Aussage, eben so wie Zeugen, die Ablegung eines Zeugnisses, nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen verweigern.

Kriminal-Ordnung §§. 7. 311. 312. 337.

Der Kaufmann S. zu N. wurde von dem Kreisgericht zu C. wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes zur Strafe verurtheilt. Er appellirte gegen diese Entscheidung und trug zur Rechtfertigung der Appellation darauf an, über gewisse von ihm behauptete Gebräuche des jüdischen Gottesdienstes den Rabbiner B. zu N. als Sachverständigen gutachtlich zu vernehmen. Das Appellationsgericht zu Bromberg erachtete diese Vernehmung für erforderlich, und der Rabbiner B. ließ sich demnächst auch als Sachverständiger vernehmen, verweigerte aber die eidliche Bekräftigung seiner Aussage. Als das Appellationsgericht hierauf Zwangsmaaßregeln gegen ihn anordnete, führte er darüber Beschwerde; dieselbe ist jedoch von dem Königlichen Ober-Tribunal in Uebereinstimmung mit dem Antrage des General-Staatsanwalts durch die Verfügung vom 7. September d. J., als unbegründet zurückgewiesen, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

> Die Bestimmung der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 203 Nr. 5, worauf von Ihnen Bezug genommen worden ist, betrifft nur das Civilprozeß-Verfahren; sie findet auf Untersuchungen, in welchen nicht das vermögensrechtliche Interesse von Privatpersonen, sondern das öffentliche Interesse in Betracht kommt, keine Anwendung. Nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 7. 311. 312. 337, welche auch rücksichtlich der Sachverständigen gelten (vergl. §§. 328. 333. 335 Nr. 3 und §. 389 der Kriminal-Ordnung und §. 64 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9 §. 38) waren Sie verpflichtet, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen und, da keine der gesetzlichen Ausnahmen eintritt, insbesondere auch die Bestimmungen der Kriminal-Ordnung §. 335 Nr. 7 und §. 357 Nr. 8 aufgehoben sind (vergl. Gesetz vom 23. Juli 1847 §§. 1. 7. 24., 29. 33. 72, Ges.-Samml. S. 263), Ihre Aussage eidlich zu bekräftigen. Da Sie letzteres verweigert haben, so ist es den Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 312. 337 gemäß, wenn Zwangsmaaßregeln gegen Sie angeordnet worden sind.

I. 6047. S. 74.

Num. 149.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. und 30. September 1853, — betreffend die Verpflichtung des Appellationsrichters zur Prüfung und Beurtheilung der in zweiter Instanz gemachten Anträge auf Erhebung einer neuen Beweisaufnahme.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 (Ges.-Samml. S. 36).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101. 108. Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 232. 234).

Das Königliche Ober-Tribunal hat wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß,

> wenn in zweiter Instanz von dem Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft eine neue Beweisaufnahme in Antrag gebracht worden ist, der Appellationsrichter zu prüfen und sich darüber zu äußern habe, ob die Beweisaufnahme für erheblich zu achten sei oder nicht, daß dagegen ein stillschweigendes Hinweggehen über den gestellten Antrag das Vertheidigungsrecht beschränke, und daher eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletze, so daß die Vernichtung der ergangenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Appellationsgericht die nothwendige Folge sei.

In diesem Sinne sind z. B. die beiden nachfolgenden Urtheile vom 28. und 30. September d. J. ergangen.

a.

In der Untersuchungssache wider den Wirth K. zu M. auf die Beschwerde des Angeklagten,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 28. September 1853 rc.

in Erwägung:

daß der Angeklagte bei der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation sich darüber beschwert hat, daß der von ihm angetretene Entlastungsbeweis in erster Instanz nicht aufgenommen worden sei,

daß hierin ein erneuerter Antrag auf Aufnahme dieses Entlastungsbeweises enthalten ist;

daß der Appellationsrichter diesen Antrag nicht beachtet und resp. nicht beurtheilt und dadurch dem Angeklagten unzulässigerweise das Vertheidigungsrecht beschränkt, daher den Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt hat,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 14. April 1853 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

b.

In Untersuchungssachen wider Agnes D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung in der Sitzung vom 30. September 1853 rc.

in Erwägung:

daß die Implorantin in ihrer Appellations-Rechtfertigungsschrift zwar zugesteht, dreien Personen den Beischlaf gestattet zu haben, aber ausdrücklich in Abrede stellt, daß dies, wie der erste Richter angenommen hatte, gegen Belohnung geschehen sei, sich dieserhalb auf die genannten Personen berufen und ihre Vernehmung beantragt hat,

in Erwägung:

daß es zwar in den Befugnissen des Appellationsrichters lag, diese beantragte Beweisaufnahme als unerheblich zu versagen, daß er aber nicht den ausdrücklich gestellten Antrag, wie in dem angegriffenen Urtheile geschehen ist, ganz mit Stillschweigen übergehen durfte, und indem er dies that, indem er, ohne die gegen das erste Urtheil erhobene Beschwerde zu würdigen, erklärte, daß gegen die thatsächliche Feststellung in dem Urtheile erster Instanz kein Bedenken obwalte, eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt, insbesondere gegen den Artikel 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoßen hat,

zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu N. vom 21. Juni 1853 und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Appellationsgericht zurück zu verweisen.

I. 6050. Criminalia 4. Vol. 19.

Num. 150.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1853, — betreffend den Diebstahl in bewohnten Gebäuden.

Strafgesetzbuch §. 218 Nr. 2.

Der Eigenthümer K. zu N. ist mit mehreren Genossen durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden, verschiedene Diebstähle zur Nachtzeit in unverschlossenen Ställen, welche sich mit den Wohnhäusern der Bestohlenen unter einem Dache befinden, im Innern aber mit denselben in keiner Ver-

bindung stehen, verübt zu haben. Der Gerichtshof hat diese Diebstähle für einfache erachtet und demgemäß erkannt; die Staatsanwaltschaft hält dieselben dagegen für schwere mittelst Einsteigens in ein bewohntes Haus verübte Diebstähle und hat deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Das Königliche Ober-Tribunal ist der Ansicht des Gerichtshofes beigetreten und hat durch Urtheil vom 5. Oktober d. J.

in Erwägung:

daß der in der Nichtigkeitsbeschwerde als verletzt bezeichnete §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs in seiner Anwendbarkeit voraussetzt, daß der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude verübt worden; daß das der Entscheidung des Schwurgerichtshofes zum Grunde liegende Verdikt der Geschworenen nicht ausspricht, daß die den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bildenden Diebstähle in „bewohnten Gebäuden", vielmehr nur feststellt, daß dieselben in unverschlossenen, unter einem Dache mit Wohnhäusern befindlichen, im Innern mit diesen in keiner Verbindung stehenden Ställen verübt worden seien;

in fernerer Erwägung:

daß, da die Benutzung der Ställe zu Wohnungen für Menschen ohne ausdrückliche Feststellung nicht vorauszusetzen ist, das vorgedachte Gesetz auf diesen Thatbestand nur dann anzuwenden sein würde, wenn eine solche Verbindung zwischen den Ställen und Wohngebäuden festgestellt wäre, welche die ersteren nicht als selbstständige Gebäude, sondern als integrirende Theile der Wohngebäude erscheinen ließe;

daß die Verbindung der Ställe mit Wohngebäuden vermittelst eines gemeinschaftlichen Daches, in Betracht des festgestellten Mangels einer Verbindung im Innern der Gebäude, für einen solchen die Eigenschaft der Ställe als selbstständiger Gebäude aufhebenden Umstand nicht gelten und die Anwendbarkeit des §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs um so weniger rechtfertigen kann, als der Grund zu der härteren Strafe dieses Gesetzes in der mit einem derartigen Diebstahl für die Bewohner des Gebäudes verknüpften Gefahr zu suchen ist, diese aber beim Fortfall eines Zuganges aus dem Gebäude, in welchem der Diebstahl verübt wird, in das daran stoßende Wohngebäude, wenn nicht gänzlich ausscheidet, so doch wesentlich gemindert wird;

daß hienach der dem angefochtenen Urtel gemachte Vorwurf der Gesetzesverletzung für begründet nicht zu erachten ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu J. vom 8. Juli 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde unter Niederschlagung der Kosten zurückzuweisen.

I. 6049. Criminalia 120. Vol. VI.

Num. 151.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

6. Ueber das feuergefährliche Tabackrauchen.

Strafgesetzbuch §. 347 Nr. 6.
Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung §§. 11. 15 (Ges.-Samml. von 1850 S. 267).

Die Frage, ob und inwieweit die Bestimmung im §. 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, wonach derjenige, welcher Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft werden soll, auf das Tabackrauchen Anwendung finde, ist von den Gerichtshöfen sehr verschieden beantwortet worden, und es haben deshalb mehrere Regierungen besondere Polizeiverordnungen über diesen Gegenstand erlassen. So bestimmt eine Verordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 24. März 1852:

daß jeder, welcher in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, ferner auf den Dörfern in den Höfen oder Straßen raucht, in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt.

Auf Grund dieser Polizeiverordnung klagte der Polizeianwalt den Ackerbürger S. um deshalb an, weil er in der Scheunenstraße zu T. aus einer mit einem Deckel verwahrten Pfeife Tabak geraucht habe. Der Polizeirichter sprach ihn jedoch frei, weil der §. 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs nur denjenigen mit Strafe bedrohe, welcher sich Räumen, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, somit also das Tabackrauchen aus einer mit einem Deckel verwahrten Pfeife freigebe, die Regierungsverordnung vom 24. März 1852 daher, insoweit sie das Tabackrauchen in feuergefährlichen Umgebungen ganz unbeschränkt verbiete, mit der Bestimmung des §. 347 Nr. 6 im Widerspruche stehe und deshalb gemäß §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 ohne rechtliche Wirkung sei. Der hiergegen erhobene Rekurs wurde durch Verfügung des Appellationsgerichts zurückgewiesen. Auf die hierauf von dem Ober-Staatsanwalt in Folge der Ermächtigung des Justiz-Ministers erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal jedoch durch Erkenntniß vom 9. September d. J.

in Erwägung:

daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 24. März 1852 (Seite 65 des Amtsblatts derselben) verordnet: daß Jeder, welcher in Scheunen, Ställen, Böden oder andern Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, ferner in den Dörfern auf den Höfen und Straßen Tabacк raucht, in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfällt;

daß der §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 den Regierungen die Befugniß ertheilt, für den Umfang ihres Bezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Thalern anzudrohen;

daß der §. 15 a. a. O. nur die Einschränkung enthält, daß derartige Polizeivorschriften keine mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten dürfen;

daß ein solcher Widerspruch zwischen der gedachten Regierungsverfügung und dem, von dem Richter erster Instanz in Bezug genommenen §. 347 unter Nr. 6 des Strafgesetzbuchs nicht vorwaltet, da Letzterer, wenn er das Annähern an Scheunen mit unverwahrtem Feuer verbietet, den Begriff „unverwahrtes Feuer" nicht näher feststellt, sich insbesondere nicht darüber ausspricht, daß die in einem, durch einen Deckel verschlossenen Pfeifenkopfe befindliche Tabacksgluth für unverwahrtes Feuer nicht zu erachten sei, dies auch nicht als in der Natur der Sache begründet anerkannt werden kann, indem erfahrungsmäßig dergleichen Deckel der Pfeifenköpfe je nach ihrer Beschaffenheit nur einen mehr oder weniger geringen Schutz gegen das mit Feuersgefahr verknüpfte Hinausfallen glühenden Tabacks gewähren, die Regierungsverordnung daher mit der Vorschrift des §. 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vereinbar ist;

daß hiernach das Erkenntniß erster Instanz und der den Rekurs gegen dasselbe zurückweisende Bescheid des Appellationsgerichts zu Cöslin vom 21. April 1853, wenn sie der gedachten Regierungsverfügung vom 24. März 1852 auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Rechtsgültigkeit absprechen, jene Verfügung und dies Gesetz verletzen und beziehungsweise den Rekurs und die Beschwerde begründet erscheinen lassen;

daß jedoch eine Entscheidung in der Sache selbst bei jetziger Sachlage dadurch ausgeschlossen wird, daß der Richter erster Instanz nicht — wie der Bescheid des Appellationsgerichts mit Unrecht annimmt — die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen gegen den Angeklagten festgestellt, sich vielmehr, ohne sich darüber auszulassen, ob und welcher von jenen Thatsachen derselbe für überführt zu erachten sei, auf den Ausspruch beschränkt, daß auf Tabackrauchen aus einer mit einem Deckel verschlossenen Pfeife der §. 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung finde;

für Recht erkannt:

daß die den Rekurs gegen das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichtskommission zu T. vom 12. März 1853 zurückweisende Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 21. April 1853, sowie das gedachte Erkenntniß aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die bezeichnete Kreisgerichtskommission zu verweisen.

I. 6048. T. 16a.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Dezember 1853. № 53.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Die Kanzlei-Diätarien Thauß I., Krüger und Noël sind zu Geheimen Kanzlei-Sekretairen ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schilling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendarius Ostermeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Schulteß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Wilke im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Otterstein bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator von Hartwig bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Seitz bei dem Kammergericht,

der Auskultator von Massenbach bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Wilmanns bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

3. Subalternen.

Dem bei dem Appellationsgericht in Greifswald angestellten Kanzlisten Stempel ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Resch in Heiligenstadt ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt;

der Gerichts-Assessor und frühere Kreisrichter Golz ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt, und

der Kreisrichter Bauermeister in Rogasen an das Kreisgericht in Posen versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Benecke zu Insterburg ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessor Ballhorn in Frankfurt ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Eckardt in Cöslin ist zum Justizrath ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 152.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1853, — betreffend die Zahlung der in Steuer-Kontraventionssachen von den Verwaltungs-Behörden festgesetzten Geldstrafen.

Reskripte vom 6. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 548) und vom 8. Juli 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 282).

Auf den Wunsch des Herrn Finanz-Ministers werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Steuer-Kontraventionssachen, welche zur Entscheidung bei den Verwaltungsbehörden gelangt sind, sich der Annahme von Zahlungen auf die durch Resolut der Verwaltungs-Behörden festgesetzten Beträge zu enthalten; vielmehr diejenigen, welche eine solche Zahlung anbieten, möge es der Angeschuldigte selbst oder ein Dritter für ihn thun, an die betreffende Verwaltungs-Behörde zu verweisen. Dies gilt namentlich auch sowohl in den Fällen, wo die Verwandlung der von der Verwaltungs-Behörde festgesetzten Beträge in Gefängnißstrafe durch die Gerichte bereits erfolgt ist, als auch dann, wenn vor erfolgter Verwandlung die Zahlung angeboten wird.

Berlin, den 16. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5613. Criminalia 101.

Num. 153.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Oktober 1853 — betreffend die Kompetenz der Gerichte in Untersuchungen wegen politischer Vergehen.

Strafgesetzbuch §. 99.
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. XIX. (Ges.-Samml. S. 98.)
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 94. 95. (Ges.-Samml. S. 31.)
Gesetz vom 21. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 249.)

Der Tischlermeister W. und mehrere andere Einwohner zu B. waren der Theilnahme an einer Verbindung, welche die Vollziehung von Gesetzen durch unerlaubte Mittel zu verhindern bezweckte, auf Grund des §. 99 des Strafgesetzbuchs angeklagt. Das Kreisgericht zu B. — Gerichts-Abtheilung für Vergehen — verurtheilte die Vorsteher zu sechsmonatlicher, die übrigen Theilnehmer zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe. Auf die Appellation der Angeklagten sprach das Kammergericht die Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz aus und verwies auf Grund des Art. XIX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 die Sache vor das Schwurgericht. Gegen diese Entscheidung hat der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und zu deren Begründung angeführt, daß die Bestimmung des Art. XIX.:

„Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78. 84. 85. 86. 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen,"

sich auf den Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde stütze und mit Aufhebung dieses Artikels durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 von selbst fortgefallen sei. Demgemäß wurde beantragt:

das Erkenntniß des Kammergerichts zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück zu verweisen.

Diesem Antrage gemäß hat das Königliche Ober-Tribunal durch das nachfolgende Urtheil vom 14ten Oktober d. J.

in Erwägung:

daß zwar zufolge der Vorschrift im Art. XIX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 durch die auf den Grund des §. 99 des Strafgesetzbuchs unter Anklage gestellte Handlung der Angeklagten, als ein politisches Vergehen enthaltend, vor das Schwurgericht gehören würde, diese Vorschrift auch in dem Art. 99 der Verfassungs-Urkunde ihre Begründung findet, indem in demselben bestimmt ist, daß bei allen politischen Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen solle;

daß jedoch die im Art. XIX. des Gesetzes vom 14. April 1851 den Schwurgerichten beigelegte Kompetenz über die unter die Vorschrift des §. 99 des Strafgesetzbuchs fallende Vergehen sich nach dem Wortinhalte jenes Gesetzes lediglich auf den, dem Vergehen beigelegten Karakter eines politischen Vergehens gründet, in dieser Beziehung aber gedachter Artikel XIX. durch Art. 1 und 2 des, die Art. 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufhebenden Gesetzes vom 21. Mai 1852 abgeändert worden, indem zufolge der darin enthaltenen Kompetenz-Regulirung nur bei Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgen soll;

daß sonach die Beantwortung der Kompetenzfrage nicht der im Art. XIX. des Einführungsgesetzes einer strafbaren Handlung beigelegte Karakter einer politischen, vielmehr nur die Schwere der gegen dieselbe angedroheten Strafe maaßgebend ist, und daß endlich der §. 99 des Strafgesetzbuchs nicht eine, die Kompetenz eines Schwurgerichts bedingende Strafe vorschreibt, gleichwohl aber der Apellationsrichter die Verhandlung und Entscheidung der Sache unter Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz als vor das Schwurgericht gehörig angesehen hat, und hierdurch die allegirten Gesetze verletzt worden sind, weshalb die Vorschrift des Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Anwendung kommen muß;

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Kammergerichts vom 20. Juni 1853, sowie auch die Verhandlung von demselben Tage zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

I. 6131. Criminalia 37.

Num. 154.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 130. 131; Tit. 14. §§. 78. 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 76 ff. (Ges.-Samml. S. 288).
Erkenntniß vom 25. September 1852 (Just.-Minist.-Blatt von 1853 S. 42).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu Berlin, Klägers,

wider

die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Verklagte,

betreffend die Entrichtung von Miethssteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu Berlin nimmt das Recht in Anspruch, von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft für die in Berlin benutzten Betriebs-Räumlichkeiten Miethssteuer zu erheben. (Hinsichtlich der im Bahnhofs-Gebäude befindlichen Beamtenwohnungen ist kein Streit.) Die Regierung zu Potsdam hat die gedachte Miethssteuer-Erhebung von den Betriebs-Räumlichkeiten für unzulässig erklärt. Darauf ist von dem Magistrat bei dem Kreisgericht zu Stettin, als dem Domizil der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaft, Klage erhoben, von der Regierung zu Potsdam aber Kompetenz-Konflikt eingelegt, weil die streitige Steuer-Verpflichtung der richterlichen Kognition nicht unterliegen könne. Der Magistrat zu Berlin hält die dafür angeführten Gründe nicht für zutreffend und hat unter andern die Ansicht aufgestellt, daß nur bei Streitigkeiten mit dem Fiskus Kompetenz-Konflikt erhoben werden könne, die Regierung zu Potsdam aber vollends bei einem in Stettin schwebenden Prozesse dazu nicht legitimirt sei.

Das Kreisgericht zu Stettin hat sich unter namentlicher Bezugnahme auf ein, im Archiv für Rechtsfälle Band 3 Seite 127 abgedrucktes Urtheil des Ober-Tribunals gegen den Kompetenz-Konflikt und für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen; — das Appellationsgericht zu Stettin hält dagegen den Konflikt für begründet. Der letztern Ansicht muß beigetreten werden.

Daß die Verwaltung in einem nicht gegen den Fiskus angestrengten, sondern zwischen andern Parteien schwebenden Prozesse Konflikt erheben kann, ist unzweifelhaft, und die Regierung zu Potsdam ist dazu ganz gewiß legitimirt, wenn, wie hier, von Einziehung einer Kommunalsteuer in ihrem Regierungsbezirke, nämlich in Berlin, die Rede ist.

Auch hat sich der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte bereits wiederholt für die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, und zwar nicht nur in Fällen, wie der im Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 Seite 42 abgedruckte, wo mehrere Einwohner von Berlin wegen städtischer Einkommensteuer gegen den hiesigen Magistrat Klage erhoben hatten, sondern auch in Fällen, wo umgekehrt der Magistrat einer größeren Stadt im Wege Rechtens die Befugniß erstreiten wollte, mehrere Einwohner, die für eximirt galten, zur städtischen Einkommensteuer heranzuziehen.*)

Ebenso muß im vorliegenden Falle der Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet werden. Denn der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, auf welchen die Regierung mit Recht den Kompetenz-Konflikt gegründet hat, bestimmt ganz allgemein:

> Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.

Damit ist die Entscheidung über die gedachte Verbindlichkeit mit Ausnahme der im §. 79 vorbehaltenen Fälle, von welchen keiner hier vorliegt, dem Richter entzogen und den Verwaltungs-Behörden übertragen. Es folgt daraus, daß in Streitfällen die Interessenten — also nicht blos der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte — die Entscheidung der Verwaltungs-Instanz nachsuchen und dieser Entscheidung sich unterwerfen müssen, daß mithin dem Berechtigten nicht die Befugniß zusteht, den Rechtsweg zu wählen, wenn er sich von demselben einen besseren Erfolg verspricht, als von der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde.

Dieser Fall liegt hier vor. Der Magistrat zu Berlin hat eine für ihn ungünstige Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gegen sich. Deswegen sucht er die administrative Entscheidung dadurch zu beseitigen, daß er, ohne von seinem Exekutions-Rechte Gebrauch zu machen, den angeblich Verpflichteten in gerichtlichen Anspruch nimmt. Ein solches Verfahren ist aber nach §. 78 a. a. O. unstatthaft.

*) Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 S. 370.

Wenn für die entgegengesetzte Ansicht auf den §. 131. Tit. 8. Th. II. Bezug genommen wird, wonach die nach §. 130 a. a. O. zur Einziehung der unstreitigen Abgaben und anderer Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt berechtigten Magisträte die Erörterung und Entscheidung eines wegen der Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen entstehenden Streites dem gehörigen Richter überlassen sollen, so ist dabei übersehen, daß nach der erst im Jahre 1808 aufgehobenen früheren Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden die Kriegs- und Domainen-Kammern der gehörige Richter für Streitigkeiten über Gemeinde-Abgaben waren;

Reglement vom 19. Juni 1749, was für Justiz-Sachen denen Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, oder welche vor die Justiz-Kollegia, oder Regierungen gehören (Edikten-Sammlung von 1747—51);

Reglement vom 12. Februar 1782 (Mylius Edikten-Sammlung Seite 837),

und daß bei der zur Zeit der Aufhebung jener früheren Organisation ausgeführten vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats, zu welchen das Oberaufsichtsrecht über die Kommunen unzweifelhaft gehört, den Verwaltungsbehörden verblieben ist. (Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, §§. 35, 36.)

Hierauf ist auch schon in der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 184 (Ges. Samml. S. 352), sowie in den Zusätzen vom 14. Juli 1832 zu §§. 167 und 184 (Ges. Samml. S. 189) hingewiesen. Die später in Geltung getretene Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat in §§. 138, 139 (Ges. Samml. S. 246) die Entscheidung über Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten den vorgesetzten Verwaltungs-Instanzen übertragen, und nicht anders steht die Sache nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 76 ff. (Ges. Samml. S. 288). Dieses Entscheidungsrecht der Verwaltungsbehörden würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben in andern als den im §. 79 Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Fällen, von denen, wie oben bemerkt, keiner hier vorliegt, der richterlichen Kognition überlassen und damit der administrativen Entscheidung entzogen werden sollten.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 22. Oktober 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5293. K. 36. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 28.

Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen das Bernstein-Regal in Ostpreußen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 80.
Ostpreußisches Provinzialrecht von 1801, Zusatz 228.
Strafgesetzbuch §. 226.

In Ostpreußen gehört der Bernstein zu den Regalien des Staats und muß in allen Fällen, er mag geschöpft, gegraben oder sonst gefunden sein, an die betreffende Behörde abgegeben werden. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach dem Ostpreußischen Provinzialrecht von 1801, Zusatz 228 mit strengen Strafen geahndet. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Zusatz 228.

§. 1. Der Bernstein ist ein Eigenthum des Staats, und es darf bei Confiscation der Waare oder deren Werths und willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe mit rohem Bernsteine niemand, und mit verarbeitetem keiner, der dazu nicht besonders berechtigt ist, Handel treiben.

§. 2. Aller Bernstein, er mag geschöpft, gegraben oder sonst gefunden werden, muß an die Bernstein-Cammer in Königsberg abgeliefert werden, wofür denjenigen, die den Bernstein auf ihren eigenen Grundstücken gefunden haben, der zehnte Theil vom Werthe des abgelieferten Bernsteines nach pflichtmäßiger Schätzung der Bernstein-Cammer, als Belohnung bewilligt wird.

§. 3. Die Haf-Fischer in den Aemtern Brandenburg, Balga und Carben müssen den bei Gelegenheit der Haf-Fischerei aufgefischten Bernstein gegen eine gleiche Belohnung an ihre Domainen-Aemter abliefern, und dazu in Eidespflicht genommen werden, deren Verletzung mit zweimonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft wird.

§. 4. Gleiche Strafe findet statt, wenn der jenseit dem Curischen Hafe ausgeworfene Bernstein verheimlicht wird.

§. 5. In Pillau, Fischhausen und Memel, dürfen sich keine Bernstein-Arbeiter ansetzen, und überhaupt sich daselbst nicht länger aufhalten, als ihre etwanige andere Geschäfte es erfordern.

§. 6. Die Strand-Bauern, deren Söhne und Knechte, sobald sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, müssen zur Treue bei dem Bernstein-Sammeln und bei gestrandeten Gütern, auch zur Aufsicht über andere Strand-Bewohner, eidlich verpflichtet werden.

Sie dürfen in Königsberg bei keinem Bernstein-Arbeiter sich aufhalten, noch bei solchen Leuten, welche Bernstein-Contraventionen treiben; auch dürfen sie Personen dieser Art den Aufenthalt am Strande nicht gestatten. Die Uebertretung dieses Verbotes zieht nach Beschaffenheit der Umstände Gefängniß-Strafe bis auf sechs Wochen nach sich.

§. 7. Die im vorigen §. bezeichnete Personen dürfen bei achttägiger Gefängnißstrafe weder zu Wasser noch zu Lande verreisen, wenn sie sich nicht vorher bei den vorgesetzten Strand-Bedienten gemeldet haben, und visitirt worden.

Wenn sie zum Fischen ausfahren, und am Strande sich von ihren Böten entfernen, oder des Nachts am Strande sich betreffen lassen, so werden sie mit einmonatlichem Gefängnisse, einen um den andern Tag bei Wasser und Brot, und wenn sie am Tage ohne Kescher am Strande betroffen werden, blos deshalb mit ein- bis zweitägigem Gefängnisse bei Wasser und Brot bestraft.

§. 8. Wenn sich Personen, wider welche der Verdacht einer Bernstein-Contravention obwalten kann, am Strande betreffen lassen, so sind sie mit ein- bis zweitägigem Gefängnisse bei Wasser und Brot zu bestrafen.

§. 9. Die Bernstein-Defraudanten werden, wenn von gemeinem Bernstein in Stücken unter vier Loth und weniger als ein Stoff defraudirt worden, mit achttägigem Gefängnisse halb bei Wasser und Brot, wenn ein bis zwei Stoff gemeinen Bernsteins, oder weniger als ein Pfund kleinen weißen Bernsteins oder ein Stück großen Bernsteins, vier bis zwanzig Loth schwer, defraudirt worden, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe, und bei größern Quantitäten mit ein- oder mehrjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, auch wird die letzte Strafe in jedem Falle durch Züchtigung geschärft.

§. 10. Die Bernstein-Arbeiter und andere, die Bernstein von Defraudanten kaufen, oder defraudirten Bernstein verheimlichen, oder zum Defraudiren verleiten, werden ebenso hart bestraft.

§. 11. Die Prediger am Strande müssen zweimal des Jahres, am Ende März und Anfangs November, die Gemeinde in den Sonntags-Predigten an den geleisteten Eid erinnern, und zu Befolgung ihrer Schuldigkeit auffordern.

§. 12. Der Denunciant einer Defraudation erhält die Hälfte von dem durch öffentlichen Verkauf ausgemittelten Werthe des in Beschlag genommenen Bernsteins.

§. 13. Die Pflichten der Strand-Bedienten sind in der Bernstein-Instruktion vom 24. Mai 1764 enthalten.

Es ist neuerdings wiederholentlich in Frage gekommen, ob die vorstehenden Strafbestimmungen noch jetzt zur Anwendung kommen, oder ob sie nach Emanation des Strafgesetzbuchs als antiquirt zu erachten seien. Das Königliche Ober-Tribunal hat diese Frage in einem Erkenntnisse vom 16. Februar d. J. einer näheren Erörterung unterworfen. Der Fall, welcher dabei zum Grunde lag, war folgender:

Der Losmann P. zu U. hatte am 2. August 1851 auf dem Territorium des Gutsbesitzers K. zu N. in Ostpreußen ein Stück Bernstein, ein Pfund schwer und 20—25 Rthlr. werth, gefunden und dasselbe an den Louis J. für 14 Rthlr. 15 Sgr. verkauft. Der Staatsanwalt trug darauf an, beide auf Grund der §§. 9 und 10 Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts zu bestrafen; das Kreisgericht zu J. verurtheilte auch den Losmann P. wegen Unterschlagung und den Louis J. wegen Hehlerei, jedoch einen jeden nur zu 14tägiger Gefängnißstrafe, indem es annahm, daß der Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzial-Rechts (zu §. 80 Tit. 15 Thl. II. des Allg. Landrechts) zwar ergebe, daß der Bernstein in Ostpreußen zu den Regalien gehöre, daß der vorliegende Fall aber nicht nach §§. 9 und 10 dieses Zusatzes, sondern nach §. 226 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sei.

Auf die Beschwerde des Staatsanwalts bestätigte der Kriminalsenat des Appellationsgerichts zu Insterburg durch Urtheil vom 13. November 1852 das erste Erkenntniß, indem er in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter, in Berücksichtigung der Stellung des Zusatzes 228 als Ergänzung zum §. 80 Tit. 15 Thl. II. und des Inhalts der §§. 3—7. 10. 13. annahm, daß die Bestimmungen in den §§. 3—13 sich nicht auf den im Binnenlande sich vorfindenden Bernstein beziehen, und die daselbst verordneten Strafen daher im vorliegenden Falle, weil das Stück Bernstein auf N.schem Grund und Boden gefunden worden sei, keine Anwendung finden können.

Der Ober-Staatsanwalt legte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und führte in der Rechtfertigungsschrift aus, daß der Appellationsrichter mit dem §. 1 des Zusatzes 228 in Widerspruch trete, wenn er annehme, daß der Bernstein in Ostpreußen nicht überall, namentlich nicht im Binnenlande, Regal sei. Es wird sodann die Frage erörtert, ob der Zusatz 228 a. a. O. mit Rücksicht auf den Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 noch zur Anwendung kommen könne, und glaubt der Ober-Staatsanwalt diese Frage bejahen zu müssen, weil jene Bestimmung zum Schutze des Bernsteinregals gegeben sei und im Strafgesetzbuche hiervon nichts vorkomme. Die allgemeinen Bestimmungen über Unterschlagungen, die auch das Allg. Landrecht gekannt habe, könnten hier umsoweniger eintreten, als sie das Finden fremder Sachen unbedingt unter den kriminalrechtlichen Gesichtspunkt stellen und den Verlust der Ehrenrechte androhen, während das Provinzialrecht nur von Defraudationen spreche. Mit Rücksicht hierauf ist von der Staatsanwaltschaft auf einjährige Gefängnißstrafe angetragen worden.

Der Angeklagte hat dagegen um Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde gebeten, weil selbst die Regalität des Bernsteins vorausgesetzt, die hier vorliegende Handlung immer unter den Begriff der Unterschlagung des §. 226 des Strafgesetzbuchs falle, und das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen zum Schutze des Regals, sondern nur wegen Beeinträchtigung des Regals aufzustellen habe. Die Bezeichnung Defraudation entscheide nicht, sie passe nicht auf die Wegnahme fremder Sachen; diese könne nur Diebstahl oder Unterschlagung sein.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf die Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet erachtet und durch Urtheil vom 16. Februar d. J.,

in Erwägung,

daß der Appellationsrichter die Regalität des Bernsteins bei Berücksichtigung des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts nicht in Zweifel gezogen hat, und die Beschwerde daher insofern, als sie von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgeht, verfehlt ist;

daß der §. 2 a. a. O. vorschreibt, daß aller Bernstein, er möge geschöpft, gegraben oder sonst gefunden werden, an die Bernstein-Kammer zu Königsberg abgeliefert werden soll, daß der allegirte Paragraph ferner bestimmt, daß eine Belohnung wie bei jedem anderen Funde — §. 62 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts — diejenigen erhalten sollen, welche den auf ihren eigenen Grundstücken gefundenen Bernstein abliefern, hieraus aber folgt, daß jeder Eigenthümer als Finder den auf seinem Grund und Boden gefundenen Bernstein und noch vielmehr derjenige, welcher auf fremdem Grund und Boden Bernstein findet, denselben abliefern muß, und nirgends unterschieden wird zwischen dem Bernstein, welcher am Strande und demjenigen, welcher im Binnenlande gefunden wird;

daß in den §§. 3—8 den in Eidespflicht stehenden Hafffischern und den eidlich verpflichteten Söhnen der Strandbewohner besondere Pflichten aufgelegt und deren Uebertretungen mit Strafe bedroht sind;

daß im Gegensatze von den Strafen der hier gedachten Kontraventionen im §. 9 die Strafe der Bernstein-Defraudation bestimmt ist, diese Bestimmung daher nicht gegen die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Kontraventionen gerichtet, sondern auf alle Handlungen zu beziehen ist, durch welche der am Strande oder der im Binnenlande gefundene, an die Bernstein-Kammer abzuliefernde Bernstein dem Staate entzogen und worüber zum Nachtheile des Staats verfügt, dadurch also das Regale beeinträchtigt wird;

daß der Appellationsrichter, wenn er den §. 9 nur auf den, am Strande gefundenen Bernstein bezieht, dieses Gesetz unrichtig auslegt;

daß er aber den §. 226 des Strafgesetzbuchs richtig angewandt hat, weil die im §. 9 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts mit Strafe bedrohten Handlungen und die Handlungen des Angeklagten P., welcher den, nach §. 1 a. a. O. im Eigenthum des Staats befindlichen Bernstein, den er auf einem ihm nicht gehörigen Grundstücke gefunden und verkauft hat, alle Merkmale des im §. 226 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Vergehens der Unterschlagung enthalten, und daher bei Berücksichtigung des Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 dieser §. 226 a. a. O. und nicht der §. 9 Zusatz 228 zum Ostpreußischen Provinzialrecht zur Anwendung zu bringen war, mithin die Beschwerde über Verletzung des §. 9 a. a. O. durch Nichtanwendung unbegründet ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 13. November 1852 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Auch in einem anderen ähnlichen Falle aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg hat das Ober-Tribunal unter Vernichtung des von dem gedachten Appellationsgericht erlassenen Urtheils durch Erkenntniß vom 28. September 1853 dahin entschieden, daß in Ostpreußen — abweichend von Westpreußen — auch der im Binnenlande gefundene Bernstein zu den Regalien gehöre, und daß als Strafgesetz nicht mehr der §. 9 des Zusatzes 228 zum Ostpreußischen Provinzialrecht, sondern die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §§. 225. 226 zur Anwendung kommen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Register

zum funfzehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

B.

Seite

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1853.

G.

H.

L.

Seite

Q.

R.

S.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.



